

Strafvollzug

Ein Lehrbuch

von

Dr. Günther Kaiser

Professor an der Universität Freiburg

Dr. Hans-Jürgen Kerner

Professor an der Universität Tübingen

Dr. Heinz Schöch

Professor an der Universität Göttingen

4., neubearbeitete und erweiterte Auflage



CFM

C. F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg

Vorwort

Herrn Michael Knecht (Freiburg); Frau Vera Riesler und wechselnden Mitarbeitern (Göttingen); Frau Irmtraud Bader, Frau Erna Hagemann und Herrn Claus-Jürgen Hauf (Tübingen).

Freiburg, Tübingen und Göttingen
im November 1991

*Günther Kaiser
Hans-Jürgen Kerner
Heinz Schöch*

Aus dem Vorwort der Erstaufgabe

Dieses Buch will über die Begriffe und Grundfragen des Strafvollzugs einschließlich seiner Geschichte und Reform informieren und einen systematisch geordneten Überblick vermitteln. Es wendet sich vor allem an die Rechtsstudenten der Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug", dürfte aber auch für andere Studenten der Universitäten und Fachhochschulen von fachlichem Interesse sein, besonders für angehende (Sozial-)Pädagogen, Psychologen, Soziologen und Sozialarbeiter. Darüber hinaus wurde an die Praktiker im Strafvollzug und Rechtspflege gedacht, die nicht mehr die Zeit haben, die außergewöhnlich angewachsene Literatur zu verfolgen.

Allerdings muß sich diese Einführung darauf beschränken, Grundzüge des Strafvollzugs zu entwickeln. Sie kann nicht beanspruchen, etwa einen juristischen Kommentar zur Dienst- und Vollzugsordnung oder zum Strafvollzugsgesetz zu ersetzen. Vielmehr haben die Verfasser in relativ knapper Form versucht, Recht und Wirklichkeit des Strafvollzugs in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Reformrichtung darzustellen, ohne sich ihnen kritiklos anzuliefern. Aus der Rechtsprechung wurden nur einige neuere Entscheidungen berücksichtigt, die typische Rechtsprobleme des Vollzugs veranschaulichen sollen.

Für den Text dieses Buches zeichnen mehrere Verfasser verantwortlich. Auch wenn jeder der vier Autoren einen Abschnitt selbständig übernommen und bearbeitet hat, so ist doch bei der Planung und Durchführung versucht worden, eine gewisse Einheitlichkeit der Gesamtpublikation zu erreichen. Daß das Ergebnis dieser Bemühungen mehr als ein "Sammelband" sein möge/ ist die Absicht der Verfasser, auch wenn persönliche Sichtweise und Nuancen der Gewichtung durchaus gewahrt bleiben sollen.

Freiburg, Göttingen, Coburg und Tübingen
im September 1974

G. Kaiser
H. Schöch
H.-H. Eidt
H.-J. Kerner

Die Verfasser

Professor
Dr. Günther Kaiser

Begriff, Ortsbestimmung,
Entwicklung und System des
Strafvollzugs (§§ 1 – 3, 9)

Professor
Dr. Hans-Jürgen Kerner

Vollzugsstab und Insassen des
Strafvollzugs
Strafvollzug als Prozeß (§§ 10 – 20)

Professor
Dr. Heinz Schöch

Vollzugsziele und Recht des
Strafvollzugs (§§ 4 – 8)

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Vorwort zur ersten Auflage</i>	VII

Erster Teil Begriff, Entwicklung und Ziel des Strafvollzugs

§ 1 Begriff des Strafvollzugs und der Strafvollzugskunde	1
1. <i>Strafvollzug</i>	1
1.1 Begriffsinhalt	1
1.2 Meinungsstand zum Begriff des Strafvollzugs	1
1.21 Weite Auffassung	1
1.22 Enge Auffassung	2
1.3 Zusammenfassung	3
2. <i>Strafvollzugskunde</i>	4
3. <i>Zusammenfassung und Folgerungen</i>	7
§ 2 Ortsbestimmung des Strafvollzugs	8
1. <i>Stellung des Strafvollzugs im System des Rechts</i>	8
1.1 Rechtsgrundlagen des Strafvollzugs	8
1.11 Begriff des Strafvollzugsrechts	8
1.12 Inhalt und Abgrenzung des Strafvollzugsrechts	9
1.121 Inhalt des geltenden Strafvollzugsrechts	9
1.122 Bedeutung verwandter Rechtsgebiete und Abgrenzung	10
1.1221 Strafvollzugsrecht und öffentliches Recht	10
Verfassungsrecht (10) – Justizverwaltungsrecht (11) – Sozialverwaltungsrecht (12)	
1.1222 Strafvollzugsrecht und Strafrecht	13
1.1223 Strafvollzugsrecht und Strafvollstreckungsrecht	14
1.13 Entwicklung des Strafvollzugsrechts	15
1.131 Rechtsentwicklung von 1871 bis 1945	15
1.132 Erneuerung des Strafvollzugsrechts in der Nachkriegszeit ...	19
1.14 Einfluß und Bedeutung des internationalen Strafvollzugsrechts	22
1.15 Fortentwicklung des Strafvollzugsrechts in der Gegenwart ..	27
1.151 Reformbestrebungen und Entwürfe	27
1.152 Schwierigkeiten der Erneuerung	31
1.16 Strafvollzugsgesetz – Würdigung, Kritik und Fortentwicklung	33
1.2 Grundlagen und Strukturen des ausländischen Strafvollzugsrechts	41

Inhaltsverzeichnis

1.3	Strafvollzug als eine Säule der Strafrechtspflege	55
2.	<i>Ort des Strafvollzugs in empirischer Sicht</i>	57
2.1	Strafvollzug im Blickfeld kriminologischer Wissenschaft	57
2.11	Strafvollzug als Träger strafrechtlicher Sozialkontrolle	59
2.12	Bedeutung der Sozialisation für den Strafvollzug	59
2.121	Sozialisation und Resozialisierung	59
2.122	Prisonisierungsprozeß	62
2.13	Sanktions- und Behandlungslehre	63
2.14	Sicherung (Incapacitation)	68
2.2	Vollzug freiheitsentziehender Kriminalstrafen im pönologischen Zusammenhang und Vergleich	69
2.21	Sanktionenstatistik	69
2.22	Strafvollzugsstatistik	74
§ 3	Strafvollzug in historischer Entwicklung und internationalem Vergleich	79
1.	<i>Entstehung des Strafvollzugs</i>	79
1.1	Frühformen der Freiheitsentziehung	79
1.2	Entstehung der modernen Freiheitsstrafe	80
1.21	Bridewell	80
1.22	Holländische Zuchthäuser	81
1.23	Nachbildungen in Deutschland und Österreich	81
1.24	Gefängnisstrafe	82
1.3	Rückschläge	83
1.31	Mißstände und Bedeutungswandel des Zuchthauses	83
1.32	Einfluß des Merkantilismus	83
2.	<i>Reformen der Gefängnisse und Zuchthäuser</i>	84
2.1	Erste Ansätze	85
2.2	Angloamerikanische Impulse	85
2.3	Gefängnisreform in den deutschen Partikularstaaten	89
2.4	Reformbewegung und Rückschritte seit 1870	90
3.	<i>Lage und Entwicklung des Strafvollzugs in der Nachkriegszeit</i>	97
3.1	Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland	97
3.2	Entwicklung in der ehemaligen DDR	101
3.3	Heutige Lage des Strafvollzugs in Deutschland	102
4.	<i>Strafvollzug im Ausland</i>	109
5.	<i>Strafvollzug im internationalen Vergleich</i>	121
5.1	Rechtsgrundlagen und Rechtsschutz	123
5.2	Vollzugsziele	126
5.3	Gestaltung und Inhalte	128
5.4	Unterschiedliche Sanktionsstile und Vollzugsmodelle	132
5.5	Problemschwerpunkte und Aufgaben	133
§ 4	Vollzugsziele und Zielkonflikte	135
1.	<i>Bedeutung des Vollzugsziels</i>	135
2.	<i>Vollzugsziele in Geschichte und Gegenwart</i>	135

3.	<i>Aufgaben des Vollzugs (§ 2 StVollzG)</i>	137
3.1	Vorrang des Vollzugsziels	137
3.2	Resozialisierung als Vollzugsziel	138
3.3	Schutz der Allgemeinheit (Sicherung)	140
4.	<i>Zielkonflikte</i>	143
4.1	Vollzugsimmanente Zielkonflikte	143
4.2	Strafzumessung und Vollzugsziele	147

Zweiter Teil
Recht des Strafvollzugs

§ 5	Allgemeine Grundsätze des Strafvollzugs	151
1.	<i>Empirischer Gehalt des Strafvollzugs</i>	151
2.	<i>Verfassungsrechtliche Grundlagen</i>	152
2.1	Rechts- und sozialstaatliche Prinzipien	152
2.2	Grundrechte, Grundrechtsbeschränkungen und Europäische Menschenrechtskonvention	154
3.	<i>Allgemeine Rechtsstellung des Gefangenen</i>	161
4.	<i>Mitwirkung des Gefangenen</i>	163
5.	<i>Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung des Strafvollzugs</i>	164
6.	<i>Exkurs: Untersuchungshaft</i>	166
§ 6	Spezielle Rechte und Pflichten im Vollzug	172
1.	<i>Einführung und Überblick</i>	172
1.1	Recht, Pflicht und Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch	172
1.2	Unbestimmte Gesetzesbegriffe	173
1.3	Verwaltungsvorschriften (VVStVollzG)	174
2.	<i>Planung des Vollzugs</i>	175
2.1	Allgemeine Vollzugsplanung	176
2.11	Aufnahmeverfahren	176
2.12	Persönlichkeitserforschung und Vollzugsplan	176
2.13	Entlassung und Entlassungsvorbereitung	177
2.2	Besondere Maßnahmen der Vollzugsgestaltung	179
2.21	Verlegung	179
2.22	Offener und geschlossener Vollzug	180
2.23	Lockerungen des Vollzugs	182
2.24	Urlaub	187
2.241	Regelurlaub	188
2.2411	Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung	188
2.2412	Ermessensausübung bei der Entscheidung über Urlaub	190
2.2413	Bemessung der Urlaubsdauer	190
2.2414	Kosten des Urlaubs	191
2.2415	Urlaub bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe	191

Inhaltsverzeichnis

2.242	Sonderurlaub	191
2.243	Urlaub aus wichtigem Anlaß	192
2.25	Weisungen, Widerruf, Rücknahme	192
3.	<i>Unterbringung und Ernährung</i>	192
3.1	Unterbringung	192
3.2	Ausstattung des Hafttraumes	194
3.3	Kleidung	195
3.4	Anstaltsverpflegung	196
3.5	Einkauf	196
4.	<i>Verkehr mit der Außenwelt</i>	198
4.1	Grundsatz und Bedeutung	198
4.2	Besuchsverkehr	200
4.3	Schriftwechsel	203
4.4	Sonstiger Postverkehr	207
4.5	Verwertung von Kenntnissen	207
5.	<i>Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung, Sozialversicherung</i>	208
5.1	Überblick und Inkrafttreten	208
5.2	Arbeit und Beschäftigung	209
5.3	Ausbildung und Weiterbildung	212
5.4	Arbeitsentgelt und Surrogatleistungen	215
5.5	Verwendung der Einkünfte	217
5.6	Sozialversicherung	221
6.	<i>Religionsausübung</i>	222
7.	<i>Gesundheitsfürsorge</i>	223
8.	<i>Freizeit und Information</i>	226
9.	<i>Soziale Hilfe</i>	231
10.	<i>Ersatzansprüche des Gefangenen</i>	233
10.1	Schäden durch Vollzugsbedienstete	233
10.2	Schäden durch Mitgefangene	234
§ 7	Sicherheit und Ordnung	235
1.	<i>Grundgedanken und Überblick</i>	235
2.	<i>Verhaltensvorschriften</i>	237
3.	<i>Sicherungsmaßnahmen</i>	238
4.	<i>Unmittelbarer Zwang</i>	240
5.	<i>Disziplinarmaßnahmen</i>	243
6.	<i>Ersatzansprüche gegen den Gefangenen</i>	246
§ 8	Verfahrensrecht	247
1.	<i>Überblick: Das gesamte Rechtsschutzsystem</i>	247
2.	<i>Die Strafvollstreckungskammer (Vollzugs- und Vollstreckungsgericht)</i>	252
3.	<i>Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Strafvollzugsmaßnahmen</i>	253
4.	<i>Rechtsweg bei Entscheidungen der Strafvollstreckung</i>	261
5.	<i>Gnadenrecht</i>	263

Dritter Teil
System und Organisation des Strafvollzugs

§ 9 Vollstreckungsplan und Anstaltsarten	267
1. <i>Aufgaben des Vollstreckungsplans</i>	267
2. <i>Differenzierung und Klassifizierung</i>	270
2.1 <i>Möglichkeiten zur Differenzierung der Anstalten</i>	270
2.2 <i>Klassifizierung der Gefangenen</i>	274
2.21 <i>Persönlichkeitsbeurteilung und Prognose</i>	274
2.22 <i>Klassifizierung und Behandlung</i>	278
2.3 <i>Differenzierung und Klassifikation nach der Vollzugsdauer bei zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten</i>	281
2.4 <i>Differenzierung bei Nichtdeutschen im Strafvollzug der Bundesrepublik</i>	284
3. <i>Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafen</i>	289
3.1 <i>Einweisungsanstalten und -abteilungen</i>	289
3.2 <i>Anstalten für den offenen Vollzug</i>	292
3.3 <i>Anstalten für den geschlossenen Vollzug</i>	296
3.31 <i>Strafvollziehung bei politisch motivierten Gewalttätern</i>	297
3.32 <i>Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe</i>	301
3.4 <i>Sozialtherapeutische Anstalten</i>	302
4. <i>Anstalten für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen</i>	309
4.1 <i>Krankenanstalten und psychiatrische Krankenhäuser</i>	309
4.2 <i>Entziehungsanstalten</i>	317
4.3 <i>Anstalten für die Sicherungsverwahrung</i>	319
5. <i>Anstalten für den Frauenstrafvollzug</i>	324
6. <i>Anstalten für den Jugendstrafvollzug</i>	332
7. <i>Anstalten für den Altenstrafvollzug</i>	342
§ 10 Vollzugspersonal	346
1. <i>Personalbestand, Personalprobleme</i>	346
2. <i>Anstaltsleitung</i>	356
3. <i>Verwaltungsdienst</i>	360
4. <i>Allgemeiner Vollzugsdienst</i>	362
5. <i>Spezialisierte Bedienstetengruppen</i>	366
5.1 <i>Werkdienst</i>	366
5.2 <i>Sozialdienst</i>	367
6. <i>Kriminologischer Dienst</i>	369
§ 11 Anstaltsinsassen	371
1. <i>Gefangenenbestand und Gefangenenbewegung</i>	371
2. <i>Deliktsarten und Vorstrafen</i>	375
3. <i>Persönliche Merkmale (Sozialstatistik)</i>	379

§ 12 Öffentlichkeit und Strafvollzug	382
1. <i>Vollzug und Öffentlichkeit als Problem</i>	382
2. <i>Anstaltsbeiräte als institutionalisierte Öffentlichkeit</i>	386
3. <i>Freie Mitarbeiter aufgrund Privatinitiative: Anstaltshelfer und Gefangenenhelfer</i>	390
4. <i>Gefängnisbewegungen und Gefangenenbewegungen als "Gegen-Öffentlichkeit"</i>	397

Vierter Teil
Strafvollzug als Prozeß

§ 13 Aufnahme und Eingliederung in die Anstalt	399
1. <i>Strafantritt, Aufnahme, Vollzugsplanung</i>	399
1.1 Formen des Strafantritts	399
1.2 Aufnahmevorgang und Aufnahmevervollzug	401
1.3 Vorbereitende Planung des offiziellen Vollzugsablaufs	405
2. <i>Beteiligung der Gefangenen an der Vollzugsgestaltung</i>	408
2.1 Mitsprache bei der individuellen Vollzugsplanung	408
2.2 Kollektive Gefangenenmitverantwortung	413
2.3 Normative Hemmkraft der Anstaltsorganisation	421
3. <i>Macht des Alltags: Bestimmungsgründe des tatsächlichen Vollzugsverlaufs</i>	423
3.1 Allgemeines zu den Bestimmungsgründen	423
3.2 Gefängnisgesellschaft als informelle Organisation	425
3.2.1 Rangordnungen, Schichtung	427
3.3 Gefängnisgesellschaft als Subkultur	431
3.3.1 Konzepte der Subkultur, Kritik	431
3.3.2 Sprache und nichtverbale Kommunikation	433
3.3.3 Kollektive Einstellungen	434
3.3.4 Werte und Normen	436
3.4 Individuelles Einleben in die Binnengesellschaft	436
4. <i>Gefahren der Anpassung an die Subkultur (Prisonisierung)</i>	438
§ 14 Arbeit und Freizeit	440
1. <i>Die zentrale Rolle der Vollzugsarbeit</i>	440
1.1 Konzepte im Wandel der Zeiten	440
1.2 Rücksichten auf die freie Wirtschaft	442
2. <i>Gestaltung der Arbeit, Beschäftigungsprobleme</i>	444
2.1 Betriebsformen und Arbeitsbeschaffung	444
2.2 Produktivität und Rentabilität	447
3. <i>Arbeit als Hilfe zur sozialen Eingliederung</i>	449
3.1 Probleme der Erziehung zur Arbeit	449
3.2 Leistung, Entlohnung, soziale Sicherung	452
3.3 Berufliche Ausbildung und Fortbildung	455
4. <i>Freizeit und Freizeitgestaltung</i>	461

4.1	Die Bedeutung des Freizeitbereichs	461
4.2	Funktionen der Freizeitgestaltung	464
4.3	Arten der Freizeitgestaltung	466
§ 15	Unterricht und Erwachsenenbildung	468
1.	<i>Notwendigkeit und Grenzen der Erziehung im Vollzug</i>	468
1.1	Schulische Defizite von Gefangenen	468
1.2	Erziehungshindernisse im Vollzug	470
2.	<i>Nahziele und Inhalte des Unterrichts</i>	471
2.1	Schulische Allgemeinbildung	471
2.2	Berufsbegleitender Unterricht	472
2.3	Weiterbildung	473
3.	<i>Unterricht als Erwachsenenbildung</i>	475
3.1	Allgemeines zur Erwachsenenbildung	475
3.2	Versuche in der Vollzugspraxis	476
4.	<i>Rolle und Aufgaben des Pädagogen</i>	477
§ 16	Hilfe und Betreuung im Normalvollzug	479
1.	<i>Stellung von Hilfe, Betreuung und Behandlung im Vollzugsalltag ...</i>	479
2.	<i>Soziale Hilfe</i>	484
2.1	Grundzüge sozialer Hilfe im Vollzug	484
2.2	Rolle und Aufgaben des Sozialarbeiters	487
3.	<i>Gesundheitsfürsorge, ärztliche Maßnahmen</i>	490
3.1	Grundzüge der Gesundheitsfürsorge im Vollzug	490
3.2	Spezielle Hilfen und Maßnahmen	493
3.3	Rolle und Aufgaben des Arztes	495
4.	<i>Seelsorge</i>	498
4.1	Grundzüge der Seelsorge im Vollzug	498
4.2	Rolle und Aufgaben des Pfarrers	499
§ 17	Ansätze zu einem therapeutischen Vollzug	501
1.	<i>Psychiatrische Versorgung im Vollzug</i>	501
2.	<i>Einbeziehung der Psychologie</i>	503
2.1	Diagnose, Prognose und Entscheidungshilfe	503
2.2	Therapeutische Angebote im Vollzugsalltag	504
2.3	Rolle und Aufgabe des Psychologen	505
3.	<i>Sozialtherapeutischer Vollzug</i>	508
3.1	Grundgedanken der Sozialtherapie	508
3.11	Allgemeines	508
3.12	Vollzugstypisches	510
3.2	Umsetzungsversuche in der Vollzugspraxis	515
3.21	Das beendete Modell Herstedvester	516
3.22	Andere ausländische Anstalten	518
3.23	Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland	521
3.3	Grenzen der Leistungsfähigkeit eines Therapievollzuges	522

Inhaltsverzeichnis

4. <i>Behandlung von Drogenabhängigen im Vollzug</i>	524
§ 18 Einübung in Freiheit durch persönliche Kontakte mit der Außenwelt	528
1. <i>Notwendigkeit von Außenweltkontakten</i>	528
2. <i>Kontakte mit Institutionen</i>	530
3. <i>Kontakte mit Angehörigen und Bekannten (Personale Kontakte)</i>	531
4. <i>Aufbau neuer Bindungen</i>	533
§ 19 Einübung in Freiheit durch Auflockerung des Vollzugs	534
1. <i>Grundgedanken der Auflockerung</i>	534
2. <i>Vollzugslockerungen im engeren Sinne</i>	536
2.1 <i>Lockerungen unter ständiger Aufsicht</i>	536
2.2 <i>Lockerungen ohne ständige Aufsicht</i>	537
3. <i>Urlaub aus der Anstalt</i>	539
§ 20 Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft	544
1. <i>Entlassungsarten, Entlassungsvorgang</i>	544
2. <i>Vorbereitung des Übergangs in die Freiheit</i>	546
2.1 <i>Typische Schwierigkeiten vor und nach dem Übergang</i>	546
2.2 <i>Erleichterung des Übergangs durch Probeurlaub und Übergangshäuser</i>	550
2.3 <i>Wiederaufnahme in den Vollzug</i>	552
3. <i>Straffälligenhilfe nach der Entlassung</i>	552
4. <i>Erfolgsbeurteilung des Strafvollzugs (Rückfallproblematik)</i>	554
5. <i>Kostenaufwand im Strafvollzug (Finanzierungsproblematik)</i>	564
6. <i>Alternativen zum Vollzug</i>	567
Anhang	
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	571
<i>Literaturverzeichnis</i>	579
<i>Sachregister</i>	645

§ 4 Vollzugsziele und Zielkonflikte

1. Bedeutung des Vollzugsziels

Das Vollzugsziel ist Orientierungspunkt und Maßstab für eine Vielzahl einzelner Entscheidungen im Rahmen eines Strafvollzugsgesetzes. Es beeinflusst nicht nur die Rechtsstellung des Gefangenen, sondern wirkt sich auch auf Organisation, Personalstruktur und räumliche Gliederung der Vollzugsanstalten aus. "Die Ziele sind die wichtigste Programmvorgabe für das, was in der Anstalt geschieht"¹.

Dennoch ist es zu begrüßen, daß der Gesetzgeber nicht auf eine explizite Formulierung der wichtigsten Grundsätze des Vollzugs verzichtet hat. Die Formulierung des Vollzugszieles erleichtert die Orientierung über die Leitgedanken des Gesetzes und enthält zugleich Maßstäbe für die Ermessensausübung der Vollzugsbehörden und für die gerichtliche Kontrolle der Verwaltungsentscheidungen². Da die Ausgestaltung zahlreicher Rechte und Pflichten des Gefangenen (z.B. alle Lockerungen und Sicherheitsmaßnahmen) vom Ermessen der Vollzugsbehörde abhängig sind, erlangen die Zielvorstellungen und allgemeinen Vollzugsgrundsätze (s.u. § 5 Rn. 36 ff.) in erheblichem Umfang unmittelbare rechtliche Wirkung.

2. Vollzugsziele in Geschichte und Gegenwart

"Fürchte Dich nicht! Ich räche nicht Böses, sondern zwinge zum Guten. Hart ist meine Hand, aber liebeich mein Gemüt"³. Diese Inschrift über dem Spinnhaus von Amsterdam (1597), in dem neben dem Amsterdamer Zuchthaus (1595) die ersten

363 Vgl. *Levinson* 1985.

1 *Hohmeier* 1971, 125.

2 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn.3; *OLG Karlsruhe JR* 1978, 213 (214).

3 *Zit. nach v. Hippel* 1925, 584.

neuzeitlichen Freiheitsstrafen vollzogen wurden, ist kennzeichnend für das erste Vollzugsziel in der Geschichte des modernen Strafvollzugs (s.o. § 3, 1.22). Nicht Vergeltung war der Ausgangspunkt, sondern zwangsweise Erziehung zur Arbeit im Sinne der calvinistischen Arbeitsethik.

- 4 Die **absolute Straftheorie**, begründet in der Philosophie *Kants* und *Hegels*, bedeutete für den Vollzug Verzicht auf den Versuch, den straffälligen Menschen durch staatliche Eingriffe zu bessern. Die autonome sittliche Persönlichkeit sollte respektiert werden, der Verbrecher, der sich gegen die in ihm existierende allgemeine Vernunft aufgelehnt habe, sollte, als Vernünftiger geehrt, durch das Strafleid der Freiheitsentziehung aufgrund eigener sittlicher Leistung zu seinem besseren Ich zurückfinden⁴. Strafe konnte nur Vergeltung, Ausgleich des begangenen Unrechts bedeuten.

Im Vollzug verband sich diese Idee mit dem pennsylvanischen Gefängnisssystem der Quäker (s.o. § 3, 1.42). In der Einsamkeit der Zelle sollte der Gefangene innere Einkehr halten und dadurch zu Buße und Versöhnung mit Gott kommen.

- 5 Das **StGB von 1871** enthielt keine allgemeinen Grundsätze für den Vollzug. Die absolute Straftheorie i.V.m. der generalpräventiven "Theorie des psychologischen Zwangs" (*Feuerbach*), wie sie dem StGB zugrunde lag, blieb aber auch für die Auffassung über Sinn und Zweck der Strafe im Vollzug nicht ohne Bedeutung.
- 6 Für den Erziehungsgedanken im Strafvollzug traten zunächst Vertreter der christlichen Sozialreform ein (s.o. § 3, 1.4)⁵. Später bildeten die Grundsätze des sog. "**Marburger Programms**"⁶ die Grundlage für spezialpräventiv ausgerichtete Reformbemühungen nicht nur im materiellen Strafrecht, sondern auch im Vollzug: Abschreckung des nicht besserungsbedürftigen Gelegenheitstäters, Erziehung des besserungsbedürftigen und besserungsfähigen Zustandsverbrechers, Sicherung der Gesellschaft vor dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher durch Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit.
- 7 Die hundertjährige Geschichte der Strafrechtsreform mit ihrem Ringen um eine bessere Verwirklichung spezialpräventiver Ideen spiegelt sich in den parallel verlaufenen Bemühungen um eine gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs wider (s.o. § 3, 2.4)⁷.
- 8 § 2 **StVollzG** hat sich für eine Kompromißlösung mit Elementen aus allen drei Vorschlägen der jüngsten Reformdiskussion entschieden: Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die Zieldefinition für das Vollzugsziel stammt aus dem RE. Bei der Ersetzung der zurückhaltenden Qualifizierung "Behandlungsziel" durch "Vollzugsziel" ist der Gesetzgeber dem AE gefolgt. Die Aufnahme der Sicherungsfunktion der Freiheitsstrafe geht auf die Vorschläge des Bundesrates zurück⁸.

4 Schmidt 1960, 23 m.w.N.

5 Die Aufgaben des Strafvollzugs aus der Sicht der heutigen christlichen Ethik werden eindrucksvoll in einer Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug dargestellt (*EKD-Denkschrift* 1990, 66 ff., 83 ff.)

6 v. Liszt 1882.

7 Siehe auch oben § 4, 2.

8 BT-Drucks. 7/918, S. 108.

Die Resozialisierung ist alleiniges Vollzugsziel, nicht nur Ziel der Behandlung neben anderen Vollzugszielen. Der "Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten" gilt als sonstige Aufgabe, welcher der Strafvollzug "auch" zu dienen habe (Sicherung).

Einen anderen Weg war die Gesetzgebung der DDR durch die Trennung von Vollzugs- und Wiedereingliederungsaufgaben gegangen. Die Vollzugszielvorschrift im **Strafvollzugsgesetz der DDR** vom 7. 4. 1977⁹ stellte auf Sühne und Erziehung zu einem gesetzestreuem Verhalten ab und verknüpfte beide Ziele mit dem Wesen des sozialistischen Staates. Diese Vorschrift wurde ergänzt durch die Hervorhebung der Resozialisierungsaufgabe für die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug im **Wiedereingliederungsgesetz der DDR** vom 7. 4. 1977¹⁰. Nach Herstellung der Einheit Deutschlands gilt auch im Gebiet der ehemaligen DDR mit Wirkung ab 3. 10. 1990 das StVollzG¹¹. Das bedeutet in den neuen Bundesländern neben der Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen und der gerichtlichen Kontrolle von Vollzugsentscheidungen vor allem eine Preisgabe der überwiegend disziplinierenden und ideologisch orientierten Erziehungskonzeption des Strafvollzugs in der früheren DDR¹².

3. Aufgaben des Vollzugs (§ 2 StVollzG)

3.1 Vorrang des Vollzugsziels

Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat nach § 2 zwei Aufgaben: die Resozialisierung des Täters und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Daß der Strafvollzug für den Verurteilten ein Strafübel bedeutet, das zudem generalpräventive Wirkungen entfaltet, ergibt sich bereits aus dem Wesen der Freiheitsstrafe und bedurfte deshalb keiner gesetzlichen Normierung. Die Herbeiführung dieser Wirkungen ist keine eigenständige Aufgabe des Vollzugs, sondern lediglich Reflex der im richterlichen Strafurteil angeordneten Sanktion¹³.

Die Unterscheidung zwischen Vollzugsziel und anderen Aufgaben des Vollzugs soll eine **Rangordnung** zum Ausdruck bringen¹⁴. Das Vollzugsziel ist zuerst genannt. Es soll als alleiniges Ziel die Zukunftsorientierung bestimmen; ein Ziel wird angestrebt und verfolgt. Die Sicherung gilt "lediglich" als eine Aufgabe, die "auch zu beachten" ist¹⁵. In mehreren Einzelbestimmungen werden nicht die Vollzugsaufgaben, sondern das Vollzugsziel als entscheidendes

9 GBl. DDR 1977 I, S. 109; dazu *Kaiser* 1983a, 142; *Bath* 1988, 401 ff.; 1989, 343 f.

10 GBl. DDR 1977 I, S. 98.

11 Art. 8 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.8.1990 und Einigungsvertragsgesetz vom 23.9.1990 (BGBl II, 885, 889 ff.): Geringfügige Modifikationen gelten für den Haftkostenbeitrag, und für Freiheitsstrafen verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender aus der ehemaligen DDR gilt jetzt Jugendstrafvollzugsrecht (Anl. I, Kap. III, Sachgebiet C II, 3 a, b, §§ 199 Abs. 2 Nr. 3, 202 StVollzG); außerdem gibt es zwei Übergangsvorschriften für das Arbeitsentgelt und die Anstaltsleitung (Abschnitt III, 5, §§ 43, 156 Abs. 1 StVollzG), vgl. dazu *Bötter* 1990, 323 ff.

12 *Arnold* 1990, 328 f. mit Hinweis auf die Hilfe der *EKD-Denkschrift* (1990) bei der Aufarbeitung der "stalinistischen Vergangenheit von Justiz und Strafvollzug".

13 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn. 6; insoweit mißverständlich *S/B/Böhm* 1983, § 2 Rn. 3; *Böhm* 1986, 31, 33, 35; 1989, 29 ff.

14 Bericht des SA, BT-Drucks. 7/3998, S. 5 f.; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn. 1.

15 Vgl. § 2 S. 2 und SA a.a.O., S. 6; kritisch hierzu und für gleichen Rang beider Aufgaben aus polizeilicher Sicht *Herrmann* 1989, 54 f.

Regulativ erwähnt (z.B. §§ 4 Abs. 1, 31 Abs. 1 Nr. 1, 68 Abs. 2 S. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2). Die Hervorhebung des Vollzugszieles soll sowohl das kriminalpolitische und rechtsethische Programm des StVollzG verdeutlichen als auch bei den vollzugsimmanenten Zielkonflikten garantieren, daß der institutionelle Vorsprung des Sicherungsgedankens den notwendigen Spielraum für die "Einübung in Freiheit" nicht allzusehr einengt. Sie soll ferner dazu beitragen, daß im Rahmen des Zumutbaren die für die Realisierung des Vollzugszieles erforderlichen Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden¹⁶.

3.2 Resozialisierung als Vollzugsziel

- 12 Das StVollzG gebraucht den heute fast durchweg üblichen Ausdruck "Resozialisierung" kaum (Ausnahme z.B. § 9 Abs. 1). Diese Zurückhaltung ist gerechtfertigt, da Inhalt und Grenzen der Resozialisierung in den verschiedenen Bezugswissenschaften nicht einheitlich definiert werden (vgl.oben § 2, 2.12).

Mit Recht ist auch wiederholt darauf hingewiesen worden, daß bei dem Personenkreis, mit dem es der Strafvollzug zu tun hat, in der Mehrzahl der Fälle nicht von einer Re-Sozialisierung gesprochen werden kann, sondern besser von einer "Ersatz-Sozialisation"¹⁷. Da der Begriff der Resozialisierung in der Literatur weitgehend die in der klassischen Strafzwecklehre verwendeten Begriffe Besserung und Erziehung ersetzt hat, ist es jedoch gerechtfertigt, diesen vereinfachenden Terminus zur knappen Kennzeichnung des Vollzugszieles zu gebrauchen. Auch das *BVerfG* hat die "Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel"¹⁸ des Strafvollzugs bezeichnet, als positiven Teil der Spezialprävention¹⁹.

- 13 Bedeutsam ist die Erwähnung der "sozialen Verantwortung". Sie erfolgte gegen die ausdrückliche Stellungnahme des AE²⁰, der hierin einen Verstoß gegen das Übermaßverbot sah und die Trennung von Legalität und Moralität garantieren wollte. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten überhaupt möglich ist, ohne zugleich soziale Verantwortung zu üben. Die begriffliche Trennung zwischen "sozialer Verantwortung" und "Leben ohne Straftaten" läßt sich aus empirisch-kriminologischer Sicht kaum aufrechterhalten. Die Erfahrung zeigt, daß die "Vernachlässigung ... sozialer Pflichten"²¹, die mangelhafte Internalisierung sozialer Normen, zu den wichtigsten Ursachen oder Begleiterscheinungen verfestigter Delinquenz gehören. Sozialisation als bloße Einübung von (strafrechtlicher) Legalität würde sich selbst der wichtigsten Anknüpfungspunkte berauben, wenn sie nicht zugleich Erziehung zu sozialer Verantwortung anstreben dürfte²².
- 14 Begrüßenswert ist der Vorschlag, die Klausel zum Ausgangspunkt für die stärkere Berücksichtigung der Opferinteressen und der Schadenswiedergutmachung zu machen²³. Die Ausein-

16 Vgl. *BVerfGE* 40, 276 (284); *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn. 2.

17 *Schüler-Springorum* 1969, 157 ff.; *Müller-Dietz* 1978, 78; *Böhm* 1986, 29; zum Sozialisations-Modell s.o. § 2, 2.12.

18 *BVerfGE* 35, 202 (235).

19 *BVerfGE* 45, 187 (258).

20 *Baumann* u.a. 1973, 55; dazu Bericht des SA, BT-Drucks. 7/3998, S. 5.

21 *Göppinger* 1980, 324.

22 *Rehn* 1991, 11 spricht anschaulich von der Förderung "basaler Lebensstrategien, die ein befriedigendes und sozialverantwortliches Leben ermöglichen".

23 *Rössner/Wulff* 1984, 106; *Wulf* 1985b, 68; *Müller-Dietz* 1985e, 173; diese Anknüpfung wäre sachgerechter als die in § 4 Abs. 1 S. 3 StVollzGÄndE 1988 vorgeschlagene Mitwirkungspflicht (s.u. § 5 Rn. 35).

andersetzung mit dem angerichteten Schaden und der Person des Verletzten stellt nicht nur eine sozial konstruktive Leistung dar, sondern kann beim Gefangenen auch eine innere Betroffenheit auslösen, die resozialisierend wirkt²⁴ und damit zur Erreichung des Vollzugsziels beiträgt.

Von der Erziehung zu sozialer Verantwortung zu unterscheiden ist das Verbot weitergehender "Veränderungen der Persönlichkeit oder der Überzeugungen des Verurteilten", das in § 2 Abs. 2 AE zur Klarstellung ausdrücklich ausgesprochen war. Es kann nicht Aufgabe des Strafvollzugs sein, "den Verurteilten zu einem tadelfreien Bürger zu erziehen"²⁵. Resozialisierungsmaßnahmen dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht weitergehen, als für ein Leben ohne Straftaten notwendig ist. Unzulässig sind auch alle Methoden, die den Gefangenen zum bloßen Objekt der Behandlung machen, wie z.B. "Gehirnwäsche" und unfreiwillige medizinische oder pharmakologische Manipulationen. Ihnen steht der Anspruch des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) entgegen²⁶.

In der Rechtsprechung des BVerfG gibt es kein "verfassungsrechtliches Besserungsverbot"²⁷, wohl aber verfassungsrechtliche Schranken für die Freiheitsentziehung: "Der Staat hat nicht die Aufgabe, seine Bürger zu 'bessern', und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu 'bessern', ohne daß sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben"²⁸. Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug sind demnach gerechtfertigt, wenn sie der Verhinderung weiterer Straftaten dienen.

Verfassungsrechtliche Grundlage für diese Resozialisierung ist aus der Sicht des Täters Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, aus der Sicht der Gemeinschaft das Sozialstaatsprinzip²⁹. "Ein so verstandener Strafvollzug kann" – wie das BVerfG in einer späteren Entscheidung klargestellt hat – "nicht nur Ansprüche des Gefangenen begründen, sondern u.U. auch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung des Gefangenen zu fördern"³⁰. Dieser Grundsatz ist auch nach Inkrafttreten des StVollzG nicht bedeutungslos³¹, obwohl inzwischen die Rechtsbeschränkungen im einzelnen im StVollzG geregelt sein müssen (§ 4 Abs. 2).

Die in den letzten Jahren in der Literatur festzustellende Tendenz, die am Vollzugsziel orientierten Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug als "modernes Repressionsinstrument"³² abzulehnen und dem Gedanken der Resozialisierung ausschließlich "Haftschäden reduzierende Funktionen" zuzuweisen³³, verkennt die realen Bedingungen und Möglichkeiten eines Behandlungsvollzugs. Die einseitige Betonung der Rechte der Gefangenen und des Vorrangs der Chancenverbesserung³⁴ übersieht, daß es bei der Resozialisierung in erster Linie um die eigenverantwortliche Arbeit an der eigenen Persönlichkeit gehen muß³⁵. Das Erreichen des Vollzugs-

24 Vgl. *Roxin* 1987a, 50 f.

25 *Baumann* u.a. 1973, 57.

26 *Benda* 1984, 321 f.; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn. 18.

27 So *Haffke* 1975, 246 unter Bezugnahme auf *BVerfGE* 22, 180 (218 ff.); vgl. hierzu Voraufgabe, § 4 Rn. 24.

28 *BVerfGE* 22, 180, 219 f.

29 *BVerfGE* 35, 202 (235 f.).

30 *BVerfGE* 40, 276 (284 f.). Vgl. auch *BVerfGE* 45, 187 (239), wo ausdrücklich ein "Anspruch auf Resozialisierung" anerkannt wird. Zum Ganzen *Benda* 1984, 308 ff.

31 So aber *AK-Feest* 1982, Vor § 2 Rn. 6.

32 *Albrecht, P.-A.*, 1985, 850; ähnlich *AK-Feest* 1990, Vor § 2 Rn. 12 ff.; aus abolitionistischer Perspektive *Schumann* 1988, 20 f.; *Mathiesen* 1988, 50 f.

33 *Albrecht, P.-A.*, 1985, 858.

34 *AK-Feest* 1990, Vor § 2 Rn. 19.

35 *Schüler-Springorum* 1988a, 511 ff., leitet aus dem Vollzugsziel das "Prinzip Aktivierung" ab.

ziels setzt in jeder Hinsicht die Mitwirkung des Gefangenen voraus (§ 4 Abs. 1). Bei der hierauf ausgerichteten Behandlung geht es nicht um eine Pathologisierung des Gefangenen³⁶, sondern um die Vermittlung derjenigen Fähigkeiten, die zur Bewältigung eines Lebens ohne Straftaten erforderlich erscheinen (s.o. § 2, 2.121). Der Hinweis auf die rechtsstaatlichen Prinzipien ist in diesem Zusammenhang zwar notwendig³⁷, reicht aber allein für die inhaltliche Ausgestaltung der Behandlung nicht aus. Ein solches "Negativ-Konzept"³⁸ ist letztlich auch inhuman und bequem, weil es den in seinen Persönlichkeitsstörungen verstrickten, oft uneinsichtigen Gefangenen ohne Hilfe allein läßt (s.u. § 17, 3.3), einen Menschen also, der gerade im Zustand der Freiheit an sich und seiner Umwelt gescheitert ist. Zutreffend weist *Böhm*³⁹ darauf hin, daß der Strafvollzug, wenn er vernünftig genutzt wird, nicht von vornherein als für die Behandlung ungeeignet denunziert werden kann. Eine solche Schwarzmalerei ist wissenschaftlich ebenso unhaltbar⁴⁰ wie das Motto "Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug", das den falschen Eindruck erweckt, als wirke schon der Freiheitsentzug als solcher resozialisierend.

- 19 Das Vollzugsziel der Resozialisierung gebietet also, daß die begrenzten Möglichkeiten des Strafvollzugs ausgeschöpft werden, um dem Gefangenen künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Es umschreibt aber auch ein sozialetisch anspruchsvolles Ideal, das bei aller gebotenen Selbstkritik um so besser verwirklicht werden kann, je stärker alle Beteiligten auf seine Realisierbarkeit vertrauen und in einem kooperativen Klima daran mitwirken.

3.3 Schutz der Allgemeinheit (Sicherung)

- 20 Erst im letzten Stadium der parlamentarischen Beratungen wurde auf Wunsch des Bundesrates die Sicherung der Allgemeinheit als weitere Aufgabe in § 2 S. 2 eingefügt. Die Formulierung, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe "auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten" diene, kann mißverstanden werden. Denn der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten könnte nach straftheoretischen Vorstellungen auch durch abschreckende Ausgestaltung des Vollzugs bewirkt werden, und zwar generalpräventiv, wenn man an Straftaten anderer denkt, individualpräventiv, wenn man an künftige Straftaten des Gefangenen nach der Entlassung denkt.
- 21 Die historische und systematische Auslegung ergeben jedoch, daß nur der spezialpräventive Strafzweck der **Sicherung**, also die **Verhinderung von Straftaten während der Verbüßung** der Freiheitsstrafe gemeint sein kann⁴¹. Die Verhütung künftiger Straftaten des Gefangenen wird bereits nach § 2 S. 1 durch das Vollzugsziel der Resozialisierung angestrebt. Der Ausdruck "Schutz der Allgemeinheit" wird spätestens seit der DVollzO für den spezialpräventiven Strafzweck der Sicherung verwendet. Wenn es dem Gesetzgeber auf die Generalprävention angekommen wäre, hätte er eine andere Formulierung wählen müssen, z.B. "Verteidigung der Rechtsordnung" wie in den §§ 47, 56, 59 StGB. In den parlamentarischen Beratungen wurde stets

36 Vgl. dazu *Müller-Dietz* 1986c, 337.

37 *Benda* 1984, 310.

38 Kritisch dazu *Dölling* bei *Gropp* 1985, 940.

39 *Böhm* 1986, 33 f.; *S/B/Böhm* 1983, § 2 Rn. 12; *Böhm* 1980, 93f.

40 Zur verzerrten Darstellung der Rückfallquoten vgl. *Dölling* und *Schöch* bei *Gropp* 1985, 940; Nachweise zur Rückfallproblematik s.u. § 20.4; zum Jugendvollzug *Doldel/Grübl* 1988, 29 ff.

41 *S/B/Böhm* 1983, § 2 Rn. 15 f.; *AK-Feest* 1990, § 2 Rn. 15; *Böhm* 1986, 29.

betont, daß die individuelle und besonders die generelle Abschreckung keine anzustrebenden Ziele des Strafvollzugs seien⁴².

Der **praktische Regelungsgehalt** der Sicherungsklausel und ihr Verhältnis zum Vollzugsziel ist zweifelhaft. 22

*Bemmann*⁴³ hält § 2 S. 2 für überflüssig und verwirrend. *Müller-Dietz*⁴⁴ spricht von einer "rechtlich nicht näher konkretisierten Gestaltungsmaxime", deren praktische Bedeutung angesichts der fallweisen Berücksichtigung des Sicherungsgedanken bei der Beschränkung einzelner Rechte und der abschließenden Regelung der Rechtsbeschränkungen (§ 4 Abs. 2) offen sei.

§ 2 S. 2 läuft nicht schon deshalb rechtlich leer, weil die "Sicherheit der Anstalt" bereits in den wichtigsten Einzelbestimmungen des StVollzG berücksichtigt wird. Denn der "**Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten**" bedeutet etwas anderes als die "Sicherheit der Anstalt". Hier geht es um **Kriminalitätsschutz**, also die Verhinderung von Straftaten gegenüber der Allgemeinheit. Repräsentanten der Allgemeinheit sind insoweit selbstverständlich auch Anstaltsbedienstete und Mitgefangene. Die **Anstaltssicherheit** dagegen betrifft die **kriminalitätsunabhängige interne Sicherheit**, nämlich die Garantie des staatlichen Strafanspruchs durch **Fluchtverhinderung** und die **Gefahrenabwehr** innerhalb der Anstalt⁴⁵. Sie wird in zahlreichen Einzelvorschriften geschützt, in denen die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Fluchtverhinderung angesprochen werden. In der praktischen Anwendung dürften Kriminalitätsschutz und Anstaltssicherheit sich teilweise überschneiden, da die Gefahrprognosen sich nicht immer klar trennen lassen. 23

§ 2 S. 2 will also nur den aktuellen Schutz vor Straftaten in den Rang einer zielbeschränkenden Vollzugsaufgabe erheben, nicht die Sicherheit innerhalb der Anstalt, die nach der Konzeption des Gesetzes in den einzelnen Bestimmungen ausreichend garantiert wird. Insoweit handelt es sich auch nicht um einen leerformelhaften Programmsatz, sondern um eine **Ultima-ratio-Klausel bei Straftatenrisiko**. 24

Denn der Mißbrauch zu weiteren Straftaten ist im StVollzG nur im Zusammenhang mit typischen Gefahren ausdrücklich als Schranke erwähnt: beim offenen Vollzug (§ 10 Abs. 1), bei Vollzugslockerungen (§§ 11 Abs. 2, 39 Abs. 1 S. 2) oder beim Urlaub aus der Haft (§§ 13 Abs. 1 S. 2, 15 Abs. 3 und 4 S. 2, 36 Abs. 1). Straftaten können aber auch bei anderen Resozialisierungsmaßnahmen drohen, und zwar nicht notwendig gekoppelt mit Fluchtgefahr (z.B. bei Verlegung nach §§ 8, 9, Besuchen nach §§ 23-27, bei bestimmten Arten der Beschäftigung nach §§ 37ff., bei der Freizeitgestaltung und beim Besitz von Gegenständen nach §§ 67-70).

In diesem Sinne kann § 2 S. 2 in Verbindung mit der Generalklausel in § 4 Abs. 2 S. 2 durchaus Grundlage für Rechtsbeschränkungen in besonderen Fällen sein⁴⁶. In § 4 Abs. 2 S. 2 wurde nicht die vom Bundesrat vorgeschlagene und sonst übliche Formel "Sicherheit oder Ordnung der Anstalt" gewählt. Dem Gefangenen "dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind". Damit sind nicht nur für die Störungen der Anstaltsordnung höhere Anforderungen normiert. Auch der Begriff "Sicherheit" erhält in dieser sonst nirgends verwendeten Kombination eine eigenständige Bedeutung. Wenn man die Ultima-ratio-Funktion dieser Generalklausel berücksichtigt, die in der Entstehungsgeschichte deutlich zum Ausdruck kommt⁴⁷ und die auch dem Gesamtgefüge des StVollzG entspricht, ist eine 25

42 Vgl. Bericht des SA, BT-Drucks. 7/3998, S. 5 f.; Prot. des SA 7, S. 1755-1768; *BVerfGE* 33, 1 (8).

43 1979, 892 f.

44 1978, 81.

45 *Müller-Dietz* 1985a, 212, ähnlich *OLG Koblenz ZfStrVo* SH 1979, 45.

46 Zustimmung *SIB/Böhm* 1983, § 4 Rn. 20; kritisch *Müller-Dietz* 1985a, 212 f.

47 Vgl. Bericht des SA, BT-Drucks. 7/3998, S. 6 f.

einschränkende Auslegung des Begriffes "Sicherheit" in der Weise geboten, daß hier nur der **spezialpräventive Strafzweck der Sicherung** gemeint ist. § 4 Abs. 2 S. 2, 1. Alt. ist demnach eine Konkretisierung von § 2 S. 2 für die **Rechtsstellung des Gefangenen**: Ihm dürfen nur zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden, die zum "Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten" unerlässlich sind.

- 26 Im Verhältnis zum Vollzugsziel soll § 2 S. 2 verhindern, daß der durch § 2 S. 1 und § 3 garantierte Freiraum für Resozialisierungsmaßnahmen zu weiteren Straftaten mißbraucht wird. Dabei dürfte im Gesetzgebungsverfahren auch die Vorstellung eine Rolle gespielt haben, anarchistische Terroristen könnten nach ihrer Verurteilung im "Schonraum" eines Resozialisierungsvollzugs in den Strafanstalten Kommandozentralen für neue Verbrechenaktionen aufbauen.
- 27 Das *OLG Celle*⁴⁸ hat zutreffend entschieden, daß Vollzugslockerungen nicht unter Hinweis auf § 2 S. 2 versagt werden können, wenn eine Mißbrauchsgefahr gem. § 11 Abs. 2 nicht besteht. Begründen läßt sich diese Entscheidung mit den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2: Die Ultima-ratio-Klausel kann nur angewandt werden, "soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält"⁴⁹. Da § 11 Abs. 2 evident eine abschließende Regelung der Versagungsgründe darstellt, ist die Ultima-ratio-Klausel hier nicht anwendbar. Einen "Versagungsgrund im Vorfeld der eigentlichen Mißbrauchsgefahr"⁵⁰ gibt es nicht. Anwendbar wäre die Generalklausel demgegenüber in folgenden Beispielfällen:
- 28 (1) Ein Terrorist vermittelt bei Besuchen seiner gutgläubigen Eltern, die ihn nach der Entlassung im eigenen Betrieb aufnehmen wollen (resozialisierungsfördernder Besuchsverkehr gem. §§ 23, 24 Abs. 2 S. 1), verschlüsselte mündliche Nachrichten an freie Bandenmitglieder zur Planung von Raubüberfällen und Sprengstoffanschlägen. Während in solchen Fällen eine Besuchsüberwachung aus Gründen der Behandlung erfolgen darf (vgl. § 27 Abs. 1), ist ein hierauf gestütztes Besuchsverbot für künftige Fälle wegen der Privilegierung von Angehörigenbesuchen nach § 25 Nr. 2 nicht möglich. Ausgeschlossen ist auch ein Besuchsverbot wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 25 Nr. 1), da diese durch Straftaten außerhalb der Anstalt nicht tangiert wird. Hier greift die Sicherungsaufgabe gem. § 2 S. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 ein: Da § 25 für die Fälle der Begehung von Straftaten keine besondere Regelung enthält, dürfen dem Gefangenen die zum Schutze vor weiteren Straftaten unerlässlichen Besuchsbeschränkungen auferlegt werden, wozu nach Ausschöpfung milderer Maßnahmen (Überwachung) auch ein Besuchsverbot für einen gewissen Zeitraum gehören kann⁵¹.
- Ähnliche Situationen sind z.B. möglich bei Hehlerei, Wirtschaftskriminalität oder professioneller Kriminalität, wenn die Verurteilten weiter ihren verbotenen "Geschäften" aus der Haft über Mittelsmänner nachgehen.
- 29 (2) Ein Gefangener erhält eine resozialisierungsfördernde Ausbildung als Drucker (§ 37 Abs. 3). Diese Ausbildung kann selbst bei guter Arbeitsleistung aufgrund von § 2 S. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2, 1. Alt. vorzeitig abgebrochen werden, wenn der Gefangene sie etwa zur Herstellung verleumdender Schriften oder gefälschter Führerscheine mißbraucht. In der Praxis wird in solchen Fällen der Widerruf meist auf "mangelnde Eignung" gestützt, doch dürfte der Begriff der Eignung nach der Systematik der Ausbildungsvorschriften primär i.S. fachlicher Eignung zu verstehen sein.
- 30 (3) Keine Aufhebung von Vollzugslockerungen oder Urlaub wäre möglich, wenn der Gefangene nur gegen Verhaltensvorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der

48 *OLG Celle* ZfStrVo 1984, 251.

49 Vgl. hierzu *S/B/Böhm* 1983, § 4 Rn. 21 ff.; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 4 Rn. 18.

50 *OLG Celle* ZfStrVo 1984, 251.

51 Zust. *Böhm* 1986, 22 f.

Anstalt verstößt, etwa die Nacht in einer fremden Zelle verbringt, Kassiber innerhalb der Anstalt weiterleitet oder Tabletten hortet. Hier liegt kein spezieller Versagungstatbestand vor, und § 2 S. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2, 1. Alt. greift nicht ein, da nur die interne Sicherheit, nicht der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten tangiert ist.

4. Zielkonflikte

Die verschiedenen Auffassungen über Ziele und Aufgaben der Strafe und des Strafvollzugs können zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Entscheidung konkreter Vollzugsfragen führen. **Vollzugsimmanente Zielkonflikte**⁵² kommen nicht nur in konkurrierenden Inhalten der Aufgaben des Vollzugs zum Ausdruck (s.u. § 4,4.2), sondern auch in zahlreichen Einzelbestimmungen des StVollzG, in denen Rechte beschränkt oder Pflichten modifiziert werden, etwa durch Gesichtspunkte wie Fluchtgefahr, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, Mißbrauch zu Straftaten, Beeinträchtigung des Vollzugsziels (s.u. § 6). 31

Darüber hinaus ergeben sich Orientierungsschwierigkeiten durch unterschiedliche Zielvorstellungen im materiellen Strafzumessungsrecht und im Vollzugsrecht. Solche **strafrechtssystematischen Zielkonflikte** (s.u. § 4, 4.2) sind nicht nur theoretischer Natur. Strafmaßentscheidungen können den Vollzugszielen in einer für alle Beteiligten schmerzhaften Weise widersprechen. Umgekehrt kann und soll die Realisierung des Vollzugszieles Einfluß auf die Entscheidung über die Strafdauer haben (vgl. §§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2, 57 a Abs. 1 Nr. 3 StGB)⁵³. 32

4.1 Vollzugsimmanente Zielkonflikte

Die Gefahren eines rational nicht kontrollierbaren Nebeneinanders mehrerer Vollzugsziele für eine einheitliche und kalkulierbare Anwendung des Vollzugsrechts und für ein resozialisierungsfreundliches Behandlungsklima in den Anstalten lassen sich anhand der früheren Rechtsprechung zu Nr. 57 DVollzO verdeutlichen. Unter Bezugnahme auf die anerkannten Strafzwecke der Sühne, Abschreckung und Erziehung wurde z.B. die Benutzung eigener juristischer Bücher⁵⁴ oder das Interview eines Gefangenen mit einem Journalisten⁵⁵ untersagt. 33

Die nach § 2 StVollzG verbleibende **Antinomie von Sicherung und Resozialisierung** bereitet vermutlich geringere Schwierigkeiten, da sich die Bedürfnisse des Schutzes vor weiteren Straftaten in der Regel klarer eingrenzen lassen als die sich aus den Strafzwecken der Sühne und Abschreckung ergebenden Anforderungen. § 2 StVollzG unterscheidet sich von § 2 RE durch die Berücksichtigung der Sicherung als Vollzugsaufgabe und die Ersetzung der Kennzeichnung "Behandlungsziel" durch "Vollzugsziel". Beide Änderungen dienen der Klarstellung, insbesondere der unmißverständlichen Ausscheidung von Sühne und Abschreckung als Vollzugsziele⁵⁶. 34

52 Vgl. Waldmann 1968.

53 Vgl. dazu LK-Ruß 1985, § 57 Rn. 12.

54 OLG Hamburg JZ 1964, 504.

55 KG NJW 1966, 1088.

56 Bericht des SA, BT-Drucks. 7/3998, 5; Meier-Beck 1984, 449; Müller-Dietz 1985e, 161; 1985a, 215; Calliess/Müller-Dietz 1986, § 2 Rn. 4.

- 35 Diese eindeutige Entscheidung des Gesetzgebers wird von der in einigen Bundesländern geübten Vollzugspraxis unterlaufen. Die für diese Länder zuständigen Oberlandesgerichte haben diese Praxis in einer Weise toleriert, die man nicht mehr als Rechtsfortbildung bezeichnen kann, sondern als “Rechtsumbildung”⁵⁷.

Den Ausgangspunkt der Rechtsprechung bildet eine Entscheidung des *OLG Karlsruhe* aus dem Jahr 1977⁵⁸. Ein annähernd 69 Jahre alter Gefangener, der wegen mehrfachen Mordes und Beihilfe zum Mord an mindestens 18.900 Menschen (nationalsozialistische Gewaltverbrechen) eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßte, hatte nach einer ununterbrochenen Haft von mehr als 16 Jahren Urlaub gem. § 13 Abs. 1, 3 beantragt. Gründe, die nach § 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 einer Urlaubsgewährung zwingend entgegengestanden hätten (Flucht- oder Mißbrauchsfahr), lagen nicht vor. Das *OLG Karlsruhe* hielt es aber für zulässig, im Rahmen des den Strafvollzugsbehörden zustehenden Ermessens auch den hohen Unrechtsgehalt der begangenen Taten und das sich daraus ergebende hohe Maß der Schuld des Antragstellers zu berücksichtigen. Das Vollzugsziel der Resozialisierung finde seine innere Rechtfertigung im Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Dieser sei nur bei Schuldeinsicht und Schuldverarbeitung durch den Gefangenen hinreichend gewährleistet. Bei der internen Ausgestaltung des Vollzugs stehe zwar das Vollzugsziel im Vordergrund, bei Maßnahmen, die – wie der Urlaub – nach außen wirkten und einer Strafunterbrechung nahe kämen, müsse aber der Gedanke des Schuldausgleichs und der Strafzweck der Sühne einen breiteren Raum einnehmen. Das gelte in erhöhtem Maße für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und ganz besonders für die Tätergruppe der nationalsozialistischen Gewalttäter. Die resozialisierende Behandlung solcher Gefangener könne wegen der Ungewißheit ihrer Entlassung zu einem wesentlichen Teil nur darin bestehen, daß die schädlichen Folgen des langdauernden Vollzugs möglichst gering gehalten würden (§ 3 Abs. 2). In vergleichbaren Fällen haben die *Oberlandesgerichte Frankfurt*⁵⁹, *Nürnberg*⁶⁰ und *Hamm*⁶¹ ebenso entschieden.

- 36 Das *BVerfG*⁶² hat 1983 anhand von zwei Verfassungsbeschwerden gegen Urteile des *OLG Frankfurt* entschieden, daß diese Auslegung “von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden” sei⁶³, ohne sich mit der materiellen Richtigkeit der Gesetzesauslegung zu befassen. Aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gedanken der Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) ergebe sich nur insoweit eine Einschränkung, als das hohe Lebensalter des Gefangenen und dessen Gesundheitszustand bei der Abwägung der für und gegen eine Beurlaubung sprechenden Gesichtspunkte nicht außer Betracht bleiben dürften. Dagegen kann die Entscheidung des *BVerfG* nicht so interpretiert werden, als sei die Berücksichtigung der anderen Strafzwecke sogar verfassungsrechtlich geboten, um einen “Bruch” zwischen Verhängung der Strafe und ihrem Vollzug zu vermeiden. Vielmehr hat das *BVerfG* die Frage einer entsprechenden Verpflichtung ausdrücklich offengelassen⁶⁴.
- 37 Gleichwohl beriefen sich in der Folgezeit einige Landesjustizverwaltungen und Oberlandesgerichte auf das *BVerfG*, um eine noch weitergehende Berücksichtigung anderer Strafzwecke zu rechtfertigen. So wurde der Kreis der betroffenen Gefangenen von den NS-Tätern auf andere

57 Vgl. *Peters* 1978a, 180.

58 *JR* 1978, 213.

59 *ZfStrVo* SH 1979, 28 (30 f.); *NStZ* 1981, 157.

60 *ZfStrVo* 1980, 122.

61 *MDR* 1981, 1044 = *NStZ* 1981, 495.

62 *BVerfGE* 64, 261 (264 ff.).

63 Fundierte Kritik bei *Mahrenholz* in *BVerfGE* 64, 261, S. 285 ff. (abweichendes Votum).

64 *BVerfGE* 64, 261, 275; zur Bindungswirkung der Entscheidung *Kreuzer* 1988, 143 f.

zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene⁶⁵ sowie auf Gefangene mit zeitigen Freiheitsstrafen⁶⁶ ausgedehnt. Auch spielten die allgemeinen Strafzwecke nicht mehr nur bei Urlaubsentscheidungen (§§ 13, 35⁶⁷), sondern auch bei der Verlegung in den offenen Vollzug (§ 10)⁶⁸ sowie bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen (§ 11)⁶⁹ eine Rolle. Als berücksichtigungsfähiger Strafzweck wurde außer dem Schuldausgleich und der Sühne auch der Gedanke der Generalprävention (Verteidigung der Rechtsordnung) genannt⁷⁰. Ausstrahlungen dieser Rechtsprechung sind schließlich auch auf Lockerungsentscheidungen im Jugendstrafvollzug⁷¹ und die Aussetzung des Strafrests gem. § 57 Abs. 1 StGB⁷² zu verzeichnen. Der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß die grundsätzlich für zulässig gehaltene Einbeziehung der allgemeinen Strafzwecke vor allem bei schweren Delikten⁷³ und bei Vollzugsmaßnahmen mit Außenwirkung zum Tragen kommt; die allgemeinen Strafzwecke sollen aber mit fortschreitender Dauer des Strafvollzugs immer mehr in den Hintergrund treten⁷⁴.

Allen Einwänden der Wissenschaft zum Trotz scheint die Vollzugspraxis und die Rechtsprechung unbeeindruckt an der Berücksichtigung der Schuldschwere bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen festzuhalten. Dieser Eindruck ist aber trügerisch, da von 19 Oberlandesgerichten bisher nur fünf⁷⁵ Gelegenheiten hatten, sich zu dieser Frage explizit zu äußern, weil – soweit ersichtlich – in den Vollzugsverwaltungen der anderen Bundesländer⁷⁶ die einschlägigen Vorschriften des StVollzG so angewendet werden, wie es die h.M. in der Literatur für richtig hält (s. Rn. 34, 39). Dies hat neben der wissenschaftlichen Kritik dazu beigetragen, daß eine Gesetzesinitiative, die 1987 von Bayern und Berlin ausging und in der die Versagung von Urlaub und Lockerungen wegen Schwere der Schuld und zur Verteidigung der Rechtsordnung vorgesehen war⁷⁷, nach ihrer Erörterung in der Justizministerkonferenz im Juni 1987 nicht weiter verfolgt wurde⁷⁸.

Schon vorher hatte Baden-Württemberg für die Verwaltungspraxis angeordnet, daß sowohl bei den Vollzugslockerungen als auch bei den Urlaubsentscheidungen "die Schwere der Tatschuld

65 OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122.

66 OLG Frankfurt NStZ 1983, 140; OLG Nürnberg, NStZ 1984, 92.

67 OLG Karlsruhe NStZ 1989, 247.

68 OLG Frankfurt NStZ 1983, 140; ZfStrVo 1984, 373 (375).

69 OLG Stuttgart NStZ 1984, 525; StV 1985, 466 (467); OLG Celle ZfStrVo 1984, 251 (252); sämtliche Entscheidungen betrafen den Ausgang (§ 11 Abs. 1 Nr. 2).

70 OLG Frankfurt NStZ 1983, 140: Verlegung eines Gewalttäters (u.a. Vergewaltigung) in den offenen Vollzug; OLG Stuttgart NStZ 1984, 525 (526): sog. Konfliktstäter mit lebenslanger Freiheitsstrafe.

71 OLG Frankfurt NStZ 1984, 382; OLG Stuttgart NStZ 1987, 430.

72 OLG Bamberg NStZ 1989, 389 (390).

73 Vgl. OLG Frankfurt NStZ 1983, 140 (141): "Taten mit außergewöhnlich schwerem Unrechts- und Schuldgehalt", "besonders verwerflich"; OLG Celle ZfStrVo 1984, 251 (252): "bei schwersten Straftaten".

74 Vgl. OLG Frankfurt NStZ 1983, 140 (141); ZfStrVo 1984, 373 (375); OLG Stuttgart ZfStrVo 1984, 252 (254); MDR 1986, 78; nach OLG Hamm (VollzD 1985, 6, 13 ff.) kann die Schuldschwere nach über der Hälfte der Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht mehr allein die Ablehnung des Urlaubs stützen.

75 Oberlandesgerichte Frankfurt, Hamm, Karlsruhe, Nürnberg und Stuttgart (s.o. Rn. 35, 37 mit Fußnoten).

76 Es handelt sich vor allem um Baden-Württemberg und Bayern. Hessen dürfte außerhalb der Sondergruppe der NS-Täter bereits früher auf der Linie der übrigen Bundesländer gelegen haben. In Berlin hat sich die abweichende rechtspolitische Ansicht des früheren Justizsenators (vgl. Scholz 1986, 363) nicht auf die Vollzugspraxis ausgewirkt.

77 Vgl. Schöch 1988, 9 ff. m.w.N.

78 Vgl. die reservierte Stellungnahme der Bundesregierung in BT-Drucks. 11/715, S. 3; Schüler-Springorum 1989a, 65.

des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke“ zu berücksichtigen seien⁷⁹.

- 39 Die in der Literatur gegen die Einbeziehung der allgemeinen Strafzwecke in die Vollzugsentscheidung vorgebrachten Einwände sind bisher nicht widerlegt worden⁸⁰. Schuldensicht und Schuldverarbeitung sind zwar mögliche oder gar wünschenswerte, aber nicht notwendige Voraussetzungen für ein künftiges Leben ohne Straftaten⁸¹. Nur so ist auch die Auffassung von *Arthur Kaufmann*⁸² zu verstehen, auf den sich das *OLG Karlsruhe* mißverständlich beruft. Darüber hinausgehende Schein-Harmonisierungen zwischen Sühne und Spezialprävention führen stets zu Abstrichen von einem konsequenten Resozialisierungsvollzug, für den sich das StVollzG nun einmal entschieden hat. Soweit der besondere Schuldgehalt der zugrunde liegenden Straftaten Ausnahmen vom Resozialisierungsvollzug gebietet, ist dies vom Gesetzgeber abschließend in der Weise berücksichtigt worden, daß bei lebenslanger Freiheitsstrafe eine Beurlaubung erst nach einer Vollzugsdauer von zehn Jahren möglich ist (§ 13 Abs. 3). Darüber hinaus und in allen anderen Fällen gelten die allgemeinen Voraussetzungen des Urlaubs (vgl. unten § 6, 2.24). Andernfalls würde das gesetzliche Konzept der Einheitsfreiheitsstrafe durch eine “schulddifferenzierende Vollzugsgestaltung”⁸³ unterlaufen.
- 40 Die Tatschuld spielt hier und an keiner anderen Stelle des StVollzG eine Rolle und ist auch als “Notnagel” gegen allzu großen therapeutischen Optimismus nicht notwendig, weil bei Fluchtgefahr und Straftatenrisiko Urlaub nicht gewährt werden darf (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2). Es wäre widersinnig, bei Taten mit schwerer Schuld, die zu längeren Strafen führen, den therapeutisch besonders notwendigen Urlaub (vgl. § 3 Abs. 2, 3)⁸⁴ zu versagen oder einzuschränken, obwohl gerade bei diesen Tätern nach kriminologischen Erfahrungen häufig günstigere Resozialisierungschancen bestehen als bei Rückfalltätern mit kurzen und mittleren Strafen. Im übrigen ist der Urlaub weder rechtlich (vgl. § 13 Abs. 5) noch tatsächlich eine Art “Strafunterbrechung” oder ein gnadenähnlicher Akt, bei dem die außerhalb des Vollzugs verfolgten Strafzwecke wieder aufleben müßten, sondern ein wesentlicher Teil des Behandlungsprogrammes i. S. des § 7⁸⁵ und eine therapeutisch wertvolle Bewährungsprobe. Er unterscheidet sich damit deutlich von der Aussetzung des Strafrestes gem. §§ 57, 57a StGB, bei der es sich nicht um eine Strafvollzugs-, sondern um eine Strafvollstreckungsmaßnahme handelt (vgl. oben § 2, 1.143).
- 41 Gerade aus der Gegenüberstellung von § 57 und § 57a StGB ergibt sich schließlich, daß die Schwere der Schuld des Verurteilten nur ausnahmsweise, nämlich wenn wegen der absoluten Strafdrohung der §§ 211 Abs. 1, 220a Abs. 1 StGB eine Erhöhung des Strafmaßes ausgeschlos-

79 AV des JuM Bad.-Württ. vom 5.2.1985 (4511 - VI/6 und 4516 - VI/11), Die *Justiz* 1985, 118 f.; kritisch dazu *Baumann* 1987, 47 f.; *Wagner* 1986a, 639 f.; *LG Heilbronn* NStZ 1986, 380 f. Für die bayerische Verwaltungspraxis gilt die VV v. 21.8.1987 (4400 - VII a - 2028/87); zustimmend *Dietl* 1988, 55 ff.; *Arloth* 1988, 403 ff.

80 Zur Kritik an der Rechtsprechung vgl. vor allem *Peters* 1978a, 177; *Meier* 1982, 200 ff.; *Kaiser* 1983, 142; *Burkard* 1984, 268; *Meier-Beck* 1984, 447; *Müller-Dietz* 1984c, 353; 1984, 526; 1985a, 213; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn. 6 f.; *Hill* 1986, 139; 1987, 246; *Wagner* 1986a, 637ff.; *Bayer* u.a. 1987, 167 ff.; *Schöch* 1988 (mit Beiträgen von *Baumann*, *Mahrenholz* u.a.); *Bemmann* 1988, 94 f.; 1988a, 451 ff.; *Schüler-Springorum* 1989, 262ff.; ferner die Satire von *Funck* 1985, 137. Die bisher einzige anderslautende Entscheidung stammt vom *LG Heilbronn* NStZ 1986, 380 f. Ganz im Sinne der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte äußern sich demgegenüber *Grunau/Tiesler* 1982, § 13 Rn. 14; *S/B/Kühling* 1983, § 13 Rn. 36; *Böhm* 1986, 36; 1989, 31 ff.; differenzierend zwischen Maßnahmen mit und ohne Außenwirkung *Arloth* 1990, 329 ff.

81 Vgl. *Peters* 1978a, 180; *Müller-Dietz* 1984c, 357 ff.; 1985e, 155 ff.; *Benda* 1984, 315; a.A. offenbar *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn. 10. Grundsätzlich zum Verhältnis Resozialisierung und Sühne *EKD-Denkschrift* 1990.

82 1971, 45 f.; 1985, 891, 894; dazu *Müller-Dietz* GA 1985e, 155; *Schüler-Springorum* 1989a, 70.

83 *Müller-Dietz* 1984a, 358; 1985e, 162 f.

84 So auch *BVerfGE* 64, 261 (273).

85 *S/B/Kühling* 1983, § 13 Rn. 1; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 13 Rn. 1.

sen⁸⁶, bei der Aussetzung des Strafrestes berücksichtigt werden darf. Wäre demgegenüber die Auffassung der Rechtsprechung richtig, würde dies zu dem ungereimten Ergebnis führen, daß bei Verbüßung von zeitigen Freiheitsstrafen die Schuldschwere zwar bei Vollzugsmaßnahmen, nicht aber bei der gewichtigen Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes berücksichtigt werden könnte⁸⁷. Damit besteht die Gefahr, daß das gesetzlich normierte Konzept der Einheitsfreiheitsstrafe durch eine "schulddifferenzierende Vollzugsgestaltung" unterlaufen wird.

Eine Modifizierung des Vollzugsziels der Resozialisierung des Gefangenen durch andere Aspekte als den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist daher, auch wenn sie nicht gegen Verfassungsnormen verstoßen sollte⁸⁸, rechtlich nicht zulässig. De lege ferenda wäre es allemfalls vertretbar, den richtigen Gedanken des § 13 Abs. 2 zu verallgemeinern und bei allen Vollzugsmaßnahmen mit Außenwirkung eine Wartefrist von einem Viertel der erkannten Freiheitsstrafe vorzusehen⁸⁹, um auf diese Weise die offenbar vorhandenen generalpräventiven Bedürfnisse zu kanalisieren⁹⁰. 42

Die Zielkonflikte mit der neben dem Vollzugsziel verbleibenden **Aufgabe der Sicherung der Allgemeinheit** sind geringer (s.o. Rn. 34). Hier handelt es sich um eine institutionell vorgegebene Aufgabe der vollstreckten Freiheitsstrafe, die auch ohne ausdrückliche Nennung nicht außer Betracht bleiben könnte. 43

Vollzugsimmanente Zielkonflikte werden daher vor allem bei der Auslegung und Interessenabwägung im Rahmen der Einzelregelungen relevant, in denen das Vollzugsziel oder Sicherheit und Ordnung als Regulative genannt sind⁹¹. § 2 enthält insoweit als Auslegungsregel und Ermessensleitlinie eine klare Aussage für den **Vorrang des Vollzugsziels der Resozialisierung** (s.o. § 4, 3.1) und für **korrigierende Funktionen der Sicherungsaufgabe**. Aus diesem Vorrang folgt, daß Resozialisierungsmaßnahmen nicht allgemein gegenüber anstaltsinternen Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkten zurücktreten müssen, sondern daß zur Erreichung des Vollzugsziels durchaus auch Risiken eingegangen werden können und sollen⁹². § 2 enthält daher zusammen mit § 3 eine gewisse Garantie für die "innere Freiheit" des Vollzugs.

4.2 Strafzumessung und Vollzugsziele

Obwohl das StGB auch nach der Strafrechtsreform keine eindeutige Stellungnahme über die Strafzwecke und ihre Rangfolge enthält, kann aus dem Satz "Die Schuld des Täters ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe" (§ 46 Abs. 1 S. 1) entnommen werden, daß die Strafzumessung primär am Gedanken des **Schuldausgleichs** auszurichten ist. General- und spezialpräventive Zwecke können nur in dem dadurch vorgegebenen Rahmen berücksichtigt werden. Die Verlagerung des Schwerpunkts auf die Spezialprävention wirkt sich jedoch praktisch nur bei der Strafzumessung i.w.S., 44

86 Anders für die Fallgruppe der Tatmehrheit noch *BGHSt* 32, 93; vgl. zum Ganzen *LK-Ruß* 1985, § 57a Rn. 6; *SK-Horn* 1989, §§ 57a, b Rn. 9 ff.; *Müller-Dietz* 1985 b, 266 f.; *Schöch* 1987, 205 f.

87 Vgl. *Baumann* 1988a, 69ff.

88 Vgl. insoweit aber die abweichende Meinung von *Mahrenholz* in *BVerfGE* 64, 261 (286 ff.).

89 So bereits § 13 Abs. 2 *RE* für Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug, *RE-Begründung* S. 88.

90 Ähnliche Überlegungen bei *Müller-Dietz* 1985e, 163 f.; *Böhm* 1986 a, 205 f.; 1989, 45 f.

91 *S/B/Böhm* 1983, § 2 Rn. 7 f., 16.

92 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn 4; *S/B/Böhm* 1983, § 2 Rn. 16 ff.; *Böhm* 1986 a, 203; *OLG Nürnberg ZfStrVo* 1984, 377 (378).

d.h. bei der Entscheidung über die Art der Sanktionen und die Strafaussetzung zur Bewährung, aus, nicht dagegen bei der Entscheidung über die Höhe der Strafe⁹³.

- 45 Die Strafe wird demnach bei der Strafzumessung nach einem anderen Hauptziel ausgerichtet als im Strafvollzug. Die schuldangemessene Strafe und die für eine erfolgreiche Behandlung notwendige Strafe müssen nicht kongruent sein⁹⁴. Bei den stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung richtet sich die Dauer dagegen primär nach der Gefährlichkeitsprognose am Ende der Behandlung bzw. Unterbringung (vgl. §§ 63, 64, 66, 67 d Abs. 2 StGB)⁹⁵.
- 46 Überzeichnet ist allerdings die These einer unauflösbaren Antinomie von Schuldstrafrecht und Sozialisationsvollzug⁹⁶. Sie wäre nur bei einer radikal indeterministischen Schuldkonzeption⁹⁷ oder bei einer kriminologisch kaum haltbaren deterministisch-monokausalen Sozialisations-theorie⁹⁸ zu bejahen. Sozialisation ist untrennbar mit Gewissensbildung und dem Erlernen sozialer Verantwortung verbunden. Ihr Ziel ist der selbstverantwortliche und selbstwertbewußte Mensch (vgl. oben § 2, 2.121)⁹⁹. Schuldstrafrecht und Sozialisation sind also keine Gegensätze. Sozialisationsdefizite können die Verantwortlichkeit mindern, aber nur in besonderen Ausnahmefällen ausschließen (z.B. bei schweren Neurosen)¹⁰⁰.
- 47 Die praktische Bedeutung dieser "Inkongruenz von materiellem Strafrecht und Vollzugsziel"¹⁰¹ sollte nicht überschätzt werden¹⁰². In der Mehrzahl der Fälle ist nicht nur die Schuldstrafe, sondern auch das für die Resozialisierung erforderliche Maß der Strafe nicht so exakt festzustellen, daß es von vornherein aus dem Schuldrahmen herausfallen würde¹⁰³. Außerdem hat die Strafrechtsreform im Rahmen der Strafzumessung durch den erweiterten Anwendungsbereich der Geldstrafe und der Strafaussetzung zur Bewährung vorwiegend spezialpräventiv ausgerichtete Weichenstellungen ermöglicht, welche die "Dysfunktionalität des Strafrechtssystems"¹⁰⁴ bei der leichteren bis mittelschweren Kriminalität etwas abmildern.
- 48 Bei der Strafzumessung i.e.S. sollen nach der herrschenden Spielraumtheorie im Rahmen der schuldangemessenen Strafe gem. § 46 Abs. 1 S. 2 StGB die voraussichtlichen Wirkungen der Strafe (einschl. Art und Dauer des Strafvollzuges) für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft berücksichtigt werden¹⁰⁵. Auch die Möglichkeit der nachträglichen Korrektur durch die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gem. §§ 57 Abs. 1, 2, 57a Abs. 1 StGB reicht bei zu langen Freiheitsstrafen nicht selten aus, um die Strafe an die Bedürfnisse des

93 Zur "Stellenwert-" oder "Stufentheorie" vgl. *Schöch* 1973, 62, 91 ff.; 1987a, 120; *SK-Horn* 1989, § 46 Rn. 33 ff.; kritisch hierzu *LK-Hirsch* 1985, vor § 46 Rn. 18; vgl. dort auch Rn. 19 ff. zur (herrschenden) "Spielraumtheorie".

94 *Böhm* 1986, 30 f.

95 Zur Kritik am Maßregelsystem *Kaiser* 1990a, 8 ff. m.w.N., der auch für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine zeitliche Begrenzung auf etwa 5 Jahre vorschlägt (a.a.O. S. 36).

96 *So Haffke* 1975a, 40 ff.

97 Dagegen zutreffend statt vieler *Jescheck* 1988, 367 f.

98 Dazu *Kaiser* 1988, 206.

99 Vgl. hierzu auch § 37 Abs. 2 AE StGB; femer *Eser* 1974, 505 ff., 507 f., 518.

100 *Schöch* 1987, 71.

101 *Müller-Dietz* 1972, 125.

102 Vgl. auch *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 2 Rn. 16.

103 Vgl. dazu *Schöch* 1973, 82 ff.

104 *Hassemer* 1971, 54; *LK-Hirsch* 1985, Vor § 46 Rn. 32; *Böhm* 1986, 30.

105 Vgl. dazu *LK-Hirsch* 1985, § 46 Rn. 13 ff. m.w.N.

Vollzugszieles anzupassen¹⁰⁶. De lege ferenda schlägt § 267 Abs. 4 der AE StPO-HV zur weiteren Reduzierung von strafrechtssystematischen Zielkonflikten vor, daß der Richter bereits in den Urteilsgründen zur Art und näheren Ausgestaltung des Vollzugs Stellung nehmen soll¹⁰⁷.

Aus empirisch-kriminologischer Sicht reduziert sich das Problem daher auf einige wenige Fallgruppen: Bei den für die Resozialisierung evtl. zu langen Strafen wäre zu denken an die lebenslange Freiheitsstrafe, an schwerere Delikte von Konflikttätern oder an Delikte bei "kriminaldem Übersprung"¹⁰⁸, an NS-Täter mit langen Freiheitsstrafen, an einige Verkehrstäter (bei Freiheitsstrafen über 6 Monaten aus generalpräventiven Gründen) sowie an Wirtschafts- und Umweltstraf-täter. Zu kurz könnte die Schuldstrafe etwa bei chronisch rückfälligen Vermögensdelinquenten, bei Tätern aus dem Kreis der sogenannten gemeinlästigen Kleinkriminellen, der Asozialen und Landstreicher (z.B. für Hausfriedensbruch oder Zechbetrug) oder bei denjenigen Gefangenen sein, die gem. § 43 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen¹⁰⁹.

Für die Praxis des Vollzugs lautet die Frage: Was ist zu tun, um in den genannten Fällen der zu langen oder zu kurzen Schuldstrafen das Ziel der Resozialisierung sinnvoll beizubehalten? Eine einigermaßen befriedigende Lösung wäre die Modifizierung des Vollzugszieles im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten:

Bei den zu langen Freiheitsstrafen stünden im Mittelpunkt die Bemühungen, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2) und alle Möglichkeiten auszu-schöpfen, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen (§ 3 Abs. 1). Dies schließt grundsätzlich auch die Gewährung von Vollzugslok-kerungen (§§ 11, 13) ein (s.o. § 4 Rn. 42)¹¹⁰.

Bei den zu kurzen Freiheitsstrafen bleibt zwar das allgemeine Vollzugsziel vorrangig, doch treten bei diesen Strafen wegen der faktisch geringen Erfolgsaussichten die anderen Straf-zwecke (insb. die Sicherungsaufgabe, aber auch als Reflexwirkungen Sühne, individuelle und generelle Abschreckung) in ihrer Bedeutung automatisch stärker hervor, selbst wenn sie nicht besonders angestrebt werden. Beachtenswert sind neuere Vorschläge und Versuche zur sinn-vollen Ausgestaltung der kurzen Freiheitsstrafe, z.B. Kurzprogramme der Erwachsenenbil-dung, Nachschulung für Verkehrssünder, Freigang, Arbeitsplatzbeschaffung, Schuldenregulie-rung¹¹¹.

Auf der theoretischen Ebene stellt sich ganz allgemein die Frage, wie die "Einheit der Straf-rechtspflege" beibehalten werden kann, wenn mit der Strafe bei der Strafzumessung andere Ziele verfolgt werden als im Strafvollzug¹¹². Die beste Erklärung dafür bietet die sog. "Stu-fentheorie"¹¹³ oder "dialektische Vereinigungstheorie"¹¹⁴. Danach stellt sich die Aufgabe, den Strafzwecken gerecht zu werden, auf den drei Stufen der Strafrechtsordnung (Gesetzgebung, richterliche Strafzumessung, Vollstreckung und Vollzug) mit unterschiedlichen Schwerpunk-ten (s. o. § 2, 1.2: "Drei-Säulen-Theorie der Justiz"). Die Gesetzgebung dient vor allem der Generalprävention, die Strafzumessung überwiegend dem Schuldausgleich.

106 Zur Aussetzungspraxis gem. § 57a StGB vgl. Kühling 1986, 6 ff.; Laubenthal 1987, 195 ff.

107 Vgl. dazu Baumann 1986a, 522 ff.; AK-Feest 1990 § 2 Rn. 2 betont zutreffend, daß insoweit nur die Orientierung am Vollzugsziel (und nicht die sonstigen Strafzumessungserwägungen) bedeutsam sein können.

108 Göppinger 1980, 322.

109 Zu den Lösungsansätzen für die Praxis des Vollzugs s. u. § 4, 4.2.

110 Vgl. dazu Müller-Dietz 1985e, 166 ff.; auf die Probleme, die sich hier unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ergeben können, weist Böhm 1988a, 129 hin.

111 Vgl. Jung 1979, 4 ff.; Bühler 1979, 35 ff.; Klotz 1979, 15 ff.; Doldel/Jehle 1986, 195 ff.

112 Dazu ausführlich Müller-Dietz 1973c, 18 ff.

113 Vgl. Schüler-Springorum 1969, 129 f.; Müller-Dietz 1973c, 21 f.; Schöch 1973, 91 f.; LK-Hirsch 1985, Vor § 46 Rn. 26; Bemmann 1988a, 452 ff.

114 Roxin 1966, 381 ff., 387.

§ 4 Vollzugsziele und Zielkonflikte – Schöch

Ziel des Strafvollzugs ist nach diesem Modell die Spezialprävention (mit dem Vorrang der Resozialisierung und der Sicherung als selbständiger Nebenaufgabe), während die anderen Strafzwecke auf dieser Ebene allenfalls i.S. von faktischen Reflexwirkungen eine Rolle spielen können (s. o. § 4, 3.1). Auf diese Weise fügen sich Vollzugsziel und Vollzugsaufgabe sinnvoll ein in das Gesamtsystem der Strafrechtspflege und der Straftheorie.

Die Kritik an diesem Modell¹¹⁵ verkennt, daß es sich dabei nicht um eine abschließende Klassifizierung, sondern nur um eine typisierende Darstellung von Hauptakzenten handelt, die Überschneidungen nicht ausschließt und auch Raum für andere Kontrollinstanzen läßt. Richtig ist aber, daß andere Träger strafrechtlicher Sozialkontrolle (z.B. Polizei oder Bewährungshilfe) nicht ausreichend erfaßt werden und daß die wechselseitige Abhängigkeit und Durchdringung verschiedener Stadien leicht übersehen wird.

115 Vgl. *Kaiser*, oben § 2, 1.2; *Böhm* 1986, 31 f.; *Maurach/Zipf* 1989, § 63 Rn. 86.

Recht des Strafvollzugs

§ 5 Allgemeine Grundsätze des Strafvollzugs

1. Empirischer Gehalt des Strafvollzugs

Zur Strafvollzugsrecht gehören alle Rechtsnormen, welche die Vollziehung der freiheitsentziehenden Kriminalstrafen regeln (siehe oben § 2, 1.12). Inhaltlich lassen sich zwei Schwerpunkte unterscheiden, die teilweise ineinandergreifen: **Rechte und Pflichten** des Strafgefangenen einerseits, **Organisationsnormen** andererseits¹.

Die Rechtsstellung des Gefangenen kann nur vor dem Hintergrund der in den §§ 9–20 behandelten tatsächlichen Bedingungen und Möglichkeiten des Strafvollzugs sowie allgemeiner kriminologischer Erfahrungen adäquat erfaßt werden.

Wenn z.B. § 3 Abs. 2 für die Gestaltung des Vollzugs vorschreibt, daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken sei, so müssen dabei auch die Erfahrungen über Prisonisierung, Gefängnisgesellschaft und Insassenkultur berücksichtigt werden. Wer die Eignung von Gefangenen für den Unterricht (§ 38) beurteilen soll, wird ohne Kenntnis des allgemeinen Ausbildungsstandes von Gefangenen, ihres Durchhaltevermögens sowie ihrer Lernmotivation möglicherweise Fehlplanungen und Enttäuschungen erfahren. Sinnvolle Freizeitgestaltung ist nur bei entsprechenden Erfahrungen mit Gefangenen sowie bei einer Anknüpfung an Freizeitkultur und Gewohnheiten der Gefangenen in Freiheit möglich.

Die Beschränkungen des Freiheitsentzuges, die Vielzahl von Beschränkungen der Freiheit und die Unmöglichkeit, nicht gerechtfertigten Beeinträchtigungen auszuweichen, führen erfahrungsgemäß zu einer **gesteigerten Rechtsempfindlichkeit**. In Gefangenschaft ist normalerweise das Rechtsbewußtsein geschärfter, das Gefühl, Unrecht zu erleiden, stärker, und die Bereitschaft, den Rechtsweg zu beschreiten, größer als in Freiheit².

Zur Rechtswirklichkeit des Strafvollzugs gehören schließlich auch viele Beschränkungen des Handlungsspielraums der Vollzugsbediensteten und Behörden durch die Knappheit der Mittel (z.B. bei Arbeitsplätzen, Besuchsräumen oder Ernährung), durch begrenzte Stellenkapazität (z.B. im Sozialdienst zur Erfüllung der Aufgaben der sozialen Hilfe gem. §§ 71 ff.) und durch eine kaum überschaubare Vielzahl interner Verwaltungsvorschriften, die wegen der Massen-

¹ Miller-Dietz 1969, 38.

² Zur Rechtswirklichkeit der Rechtsbehelfe s.u. § 8, 1.

haftigkeit der geregelten Vorgänge häufig zu unelastisch gehandhabt werden müssen³. Hinzu kommen systembedingte Faktoren der Unzufriedenheit durch konfligierende Ziele, hierarchische Organisationsstruktur und unzureichende Anerkennung verantwortungsbewußten Handelns⁴.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- 5 Verfassungsrechtliche Prinzipien haben letztlich entscheidend dazu beigetragen, daß wir nach über hundertjähriger Reformgeschichte seit dem 1.1. 1977 eine gesetzliche Grundlage für den Strafvollzug haben⁵. Obwohl das StVollzG als förmliches Gesetz Grundlage für alle Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist, sind auch künftig die verfassungsmäßigen Bindungen der Vollzugsbehörden und Gerichte zu beachten⁶. Das Strafvollzugsrecht greift tief in grundrechtlich geschützte Lebensbereiche der Gefangenen ein, muß aber im Interesse einer möglichst gerechten und zweckmäßigen Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Einzelfalles den Vollzugsbehörden für viele Entscheidungen ein Rechtsfolge-Ermessen einräumen und häufig bei den Tatbestandsvoraussetzungen unbestimmte Gesetzesbegriffe verwenden⁷. Deshalb ist es wichtig, daß diese Befugnisse verfassungskonform konkretisiert werden und daß die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG Möglichkeiten eröffnet, die Beachtung der Grundrechtsbindungen (Art. 1 Abs. 3) und der Grundsätze des sozialen Rechtsstaates (Art. 20 Abs. 1 und 3) in jedem Fall nachzuprüfen.

2.1 Rechts- und sozialstaatliche Prinzipien

- 6 Als wesentliches Element des **Rechtsstaates** ist seit Jahrzehnten die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung anerkannt. Dieser Grundsatz besteht aus zwei Komponenten: Der sogenannte **“Vorrang des Gesetzes”** bedeutet, daß formelle Gesetze allen übrigen staatlichen Akten vorgehen. Deshalb darf z.B. das StVollzG nicht durch Verwaltungsvorschriften ausgehöhlt oder überwuchert werden.

Der sogenannte **“Vorbehalt des Gesetzes”** bedeutet, daß staatliche Eingriffe in Grundrechte des Bürgers nur durch oder aufgrund eines formellen Gesetzes erfolgen dürfen.

- 7 Daß es dennoch bis in die siebziger Jahre nicht zu einer gesetzlichen Regelung für den Strafvollzug kam, lag an der traditionellen Rechtfertigung der Grundrechtsbeschränkungen von Gefangenen durch die Lehre vom **“besonderen Gewaltverhältnis”**. Danach konnten die Rech-

3 Vgl. Preusker 1987, 13; Rotthaus 1976, 3 f.; ders. 1987, 3.

4 Dolde, ZfStrVo 1990, 350, 355: mit empirischen Befunden zur Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes.

5 Vgl. BVerfE 33, 1 ff.: 40, 276 ff.

6 Allgemein hierzu und zum folgenden Wolff/Bachof 1974, 174 ff., 185 ff.; Erichsen/Martens/v. Münch 1988, 49 ff.

7 Kritisch hierzu Dopplaff (1988, 567 ff.), der meint, Ermessen der Vollzugsbehörde und unbestimmte Gesetzesbegriffe stünden der Bereitschaft der Gefangenen zu aktiver Mitarbeit häufig entgegen.

te von Strafgefangenen auch ohne ein förmliches Gesetz beschränkt werden, sofern dies durch den Zweck des Strafvollzugs geboten war. Diese Auffassung ging auf die Verfassungslehre der konstitutionellen Monarchie des vergangenen Jahrhunderts zurück. Besondere Gewaltverhältnisse wurden dem Innenraum des Staates und damit der Sphäre des "Nicht-Rechts" zugerechnet⁸.

Deshalb konnte man sich noch 1961 mit der Gestaltung des Strafvollzugs durch die DVollzO begnügen, die als Verwaltungsanordnung nicht die Voraussetzungen des Gesetzesvorbehalts erfüllte. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf der Grundlage der §§ 23 ff. EGGVG respektierte die DVollzO als Konkretisierung des besonderen Gewaltverhältnisses weitgehend⁹ und wandte sie – auch im Interesse der Rechtsgleichheit – so an, als ob es sich um verbindliche Rechtssätze handelte.

Der Wandel der verfassungsrechtlichen Grundlagen und die konsequente Anwendung des Rechtsstaatsprinzips führten in der wissenschaftlichen Literatur schon seit längerem zu der Ansicht, daß die Lehre von den Grundrechtsbeschränkungen bei Gefangenen durch das besondere Gewaltverhältnis nicht mehr mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sei¹⁰. Das *BVerfG* hat sich in dem grundlegenden Beschluß vom 14. 3. 1972¹¹ dieser Auffassung angeschlossen. Es hat klargestellt, daß auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können. Die traditionelle Ausgestaltung des Strafvollzugs als eines "besonderen Gewaltverhältnisses" ließe es zu, die Grundrechte des Strafgefangenen in unerträglicher Unbestimmtheit zu relativieren. Allerdings müßten für eine gewisse **Übergangsfrist** noch Eingriffe in Grundrechte ohne gesetzliche Grundlage hingenommen werden, da sich erst allmählich die Einsicht durchgesetzt habe, daß das besondere Gewaltverhältnis ein förmliches Gesetz als Ermächtigungsgrundlage nicht ersetzen könne. Bis zum rechtzeitigen Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes seien Eingriffe in Grundrechte nur dann zulässig, wenn sie unerlässlich seien, "um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen"¹². Das *BVerfG* setzte in dem Beschluß vom 29.10.1975 eine letzte Übergangsfrist bis zum 1. 1. 1977¹³, die maßgeblich zu den entscheidenden Kompromissen im letzten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens beitrug.

Das **Rechtsstaatsprinzip** garantiert nicht nur die gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs und deren Verbindlichkeit für Verwaltung und Gefangene, sondern erlangt darüber hinaus im aktuellen Strafvollzugsrecht unmittelbare Wirkung¹⁴. Neben der allgemeinen Grundrechtsgeltung mit Wesensgehaltsschutz (siehe unten § 5, 2.2) und der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ist auf das besondere Gewicht des Gleichheitsgebots für eine rechtsstaatliche Verwaltung und – vor allem bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung – auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinzuweisen¹⁵. Für die Tätigkeit der Vollstreckungsgerichte sind schließlich die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG), des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 GG) und des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) bedeutsam.

Die an sich naheliegende Ableitung der Resozialisierung aus dem **Sozialstaatsprinzip** (Art. 20, 28 GG) ist in der Literatur nur zurückhaltend vollzogen worden¹⁶. Angesichts der vielfach

⁸ Vgl. *Jesch* 1961, 16 f., 207.

⁹ Vgl. *Starck* 1969, 149; *Rotthaus* 1987, 2.

¹⁰ *Jesch* 1961; *Schüler-Springorum* 1969; *Müller-Dietz* 1970; vgl. zu der dogmatischen Entwicklung auch *Bleckmann* 1984.

¹¹ *BVerfGE* 33, 1 ff. = JZ 1972, 357 m. Anm. von *Starck*, NJW 1972, 811.

¹² Vgl. jetzt die Formulierung der Generalklausel in § 4 Abs. 2 S.2; dazu § 5, 3.

¹³ *BVerfGE* 40, 276, 284.

¹⁴ Vgl. *Müller-Dietz* 1978, 59 f.; allgemein *Hesse* 1988, 75 ff.

¹⁵ Vgl. *Callies/Müller-Dietz* 1986, Einl. Rn. 27 f.; *Wolff/Bachof* 1974, 176, 179; siehe auch § 81 Abs. 2.

¹⁶ Vgl. *Wagner* 1976, 242 m.w.N.; ausdrücklich dafür aber z.B. *Böhm* 1986, 25 f.; vgl. auch *Callies/Müller-Dietz* 1986, Einl. Rn. 33 f.

“bestehenden Neigung, alles Wünschenswerte” in die Sozialstaatsklausel “hineinzulegen und es auf diese Weise als Verfassungsgebot auszugeben”¹⁷, spricht die Vorsicht bei der Ableitung konkreter Folgerungen für das rechtspolitische Augenmaß der Strafvollzugswissenschaft. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet als wesentliche verfassungsgestaltende Entscheidung in erster Linie den Gesetzgeber zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit, begründet allein aber noch keine individuellen Leistungsansprüche¹⁸.

In diesem Sinne ist auch die sozialstaatliche Verankerung der Resozialisierung durch das *BVerfG* im Lebach-Fall zu verstehen, wo in diesem Zusammenhang auf die individuelle Komponente, die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, hingewiesen wird¹⁹: “Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen²⁰. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen”²¹.

2.2 Grundrechte, Grundrechtsbeschränkungen und Europäische Menschenrechtskonvention

- 11 Die Auswirkungen des gewandelten Verfassungsverständnisses im Strafvollzugsrecht kommen besonders deutlich zum Ausdruck, wenn wir die heute zulässigen Grundrechtsbeschränkungen mit denjenigen vergleichen, die sich nach der Konzeption des besonderen Gewaltverhältnisses aus dem Zweck des Strafvollzugs ergaben²² und die in klassischer Weise in einer Entscheidung des *KG*²³ vom 9. 12. 1965 zum Ausdruck kamen.

Der Antrag eines “Lebenslänglichen” auf Gestattung eines Presseinterviews wurde von der Anstaltsleitung abgelehnt (vgl. unten § 6, 4.2). Das *KG* sah darin keine Verletzung von Rechten des Gefangenen: “Die Strafhaft schließt ihrer Natur nach die uneingeschränkte Ausübung zahlreicher Grundrechte aus ... Die *DVollzO* schränkt keine Grundrechte ein, sondern regelt ordnend Erleichterungen und Vergünstigungen zum Zwecke möglichst gleichartiger Handhabung. Das geschieht im Sinne einer Ausnahmeregelung von den Grundrechtseinschränkungen, die mit der nach dem Grundgesetz zulässigen Freiheitsentziehung als Strafe naturnotwendig einhergehen ... Mit dem Verlust der persönlichen Freiheit als Strafe ... verliert der Gefangene im Prinzip tatsächlich alle diejenigen Grundrechte, zu deren uneingeschränkter Ausübung er der persönlichen Freiheit bedarf. Er hat dementsprechend uneingeschränkt nur noch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit”. Beschränkt sei – bei Beachtung der Aufgaben der Freiheitsstrafe (insbesondere der lebenslangen) – auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit einschließlich vorbereitender Handlungen wie Besuche von Journalisten.

17 Hesse 1988, 83.

18 Hesse 1988, 82; *Wolff/Bachof* 1974, 54 f.

19 *BVerfGE* 35, 202, 235 f.

20 Vgl. dazu auch *Altenhain* 1988, 160.

21 *BVerfGE* 35, 202, 235 f.; vgl. auch *BVerfGE* 40, 276, 283 f.; 45, 187, 239; 64, 261, 282 f.; *Benda* 1984, 311 ff.

22 Vgl. dazu insbes. *Schüler-Springorum* 1969.

23 *NJW* 1966, 1088.

So apodiktisch wie in dem Beschluß des *KG* wurde die Formel "Grundrechte nur nach Maßgabe von Sinn und Zweck des besonderen Gewaltverhältnisses" allerdings in den letzten Jahren – auch in der Mehrzahl der Gerichtsentscheidungen zum Strafvollzug – nicht mehr vertreten. Im Gegensatz zur früheren Auffassung wurde meist anerkannt, daß auch der Gefangenenstatus keinen nahezu grundrechtsfreien Raum begründet, sondern die notwendigen Beschränkungen nur "im Lichte der Grundrechte"²⁴ bestimmt werden könnten. 12

Die Beschränkungen der Grundrechte müssen sich aus einzelnen Bestimmungen des *StVollzG* ableiten lassen (Vorbehalt des Gesetzes, Art. 19 Abs. 1 GG und § 4 Abs. 2 S. 1). Nur in besonderen Ausnahmefällen, für die das *StVollzG* keine Regelung enthält, dürfen dem Gefangenen darüber hinaus Beschränkungen seiner Freiheit auferlegt werden, "die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind" (§ 4 Abs. 2 S. 2). Mit dieser – vom SA erarbeiteten – Kompromißformel wurde das Enumerationsprinzip des RE aufgegeben und statt dessen eine **Generalklausel** gewählt, die den Kriterien des *BVerfG* für eine Übergangslösung²⁵ entspricht. Dieser für nicht voraussehbare Fälle geschaffene Auffangtatbestand ist eng auszulegen (s.u. § 5, 3.). Ein unmittelbarer Rückgriff auf das in § 4 Abs. 2 nicht erwähnte Vollzugsziel der Resozialisierung zur Einschränkung von Grundrechten²⁶ ist nicht mehr möglich²⁷, aber auch nicht erforderlich, da in den wichtigsten Einzelbestimmungen auf das Vollzugsziel Bezug genommen wird (z.B. §§ 25 Nr. 2, 31 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 3 S. 3, 68 Abs. 2 S. 2 70 Abs. 2 Nr. 2). 13

Das *StVollzG* enthält zwar alle Eingriffstatbestände im Rahmen des Vollzugs, nicht aber eine exakte Aufzählung aller davon betroffenen Grundrechte. Obwohl man eigentlich nach dem **Zitiergebot** des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG eine ausdrückliche Nennung der eingeschränkten Grundrechte erwarten würde, erwähnt § 196 nur die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Art. 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis). Das bedeutet aber nicht, daß alle anderen Grundrechte uneingeschränkt gelten. Es gibt eine Reihe von Grundrechtsbegrenzungen, für die das Zitiergebot nach der Rechtsprechung des *BVerfG*²⁸ nicht gilt oder nicht gelten kann. Im wesentlichen lassen sich vier Fallgruppen unterscheiden, die zugleich einige typische Schranken der Grundrechte im Strafvollzug verdeutlichen: 14

- (1) **Vorkonstitutionelle grundrechtsbegrenzende Gesetze** oder solche nachkonstitutionelle Gesetze, die lediglich ältere Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringer Abweichungen wiederholen: z.B. bis 1975 §§ 18–21, 42b–i StGB a.F., die die Freiheit der Person, die Freizügigkeit oder die freie Berufswahl und -ausübung beschränkten (jetzt §§ 41, 82 StVollzG; vgl. dazu auch Art. 12 Abs. 3 GG).
- (2) **Ausdrückliche Beschränkungen** des Geltungsbereichs des Grundrechts im GG (z.B. Art. 12 Abs. 3: Zwangsarbeit bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung) sowie

24 Hesse 1988, 131.

25 *BVerfGE* 13, 1 ff.

26 Vgl. noch *BVerfGE* 40, 276, 284 f.

27 Vgl. SA-Begründung BT-Dr. 7/3998, 6 f.; Callies/Müller-Dietz 1986, Einl. Rn. 35; problematisch daher *OLG Koblenz ZfStrVo* SH 1979, 48, dazu unten § 5, 3.

28 Vgl. dazu Hesse 1988, 133.

immanente Grundrechtsschranken, d.h. solche Gesetze, die nur die im Grundrecht selbst angelegten Grenzen wiederholen²⁹.

Beispiel³⁰: Ein Gefangener, Anhänger des "Bundes für Gotterkenntnis (*Ludendorff*) e.V.", versucht, Mitgefängene zum Kirchenaustritt zu bewegen, indem er ihnen größere Mengen Tabak verspricht, die er aus seinem Hausgeld erworben hat. Dieses Verhalten könnte nach § 83 Abs. 1 untersagt werden. Die an sich von Art. 4 gedeckte Glaubenswerbung und Glaubensabwerbung wird durch einen solchen Handel mißbraucht. Denn das Grundrecht der Glaubensfreiheit ist nicht geschützt, wenn seine Ausübung – unter den besonderen Verhältnissen des Strafvollzugs – die Würde anderer verletzt³¹.

- (3) Begrenzung von Grundrechten aufgrund eines **Regelungsvorbehaltes** (z.B. Art. 12 Abs. 1 S. 2 und Art. 14 Abs. 1 S.2 GG). So ist die Beschränkung des persönlichen Besitzes (§ 83 i.V.m. §§ 19, 70) oder die Beschränkung über die Verfügung des Eigengeldes innerhalb der Anstalt (§ 83 i.V.m. § 52) als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums anzusehen, ohne daß Art. 14 als eingeschränktes Grundrecht erwähnt werden muß. Ähnlich ist es mit dem Vorbehalt der "allgemeinen Gesetze" in Art. 5 Abs. 2 als Schranke für die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit. Ein "allgemeines Gesetz" in diesem Sinne ist auch das Strafvollzugsgesetz, doch müssen die Beschränkungen "im Lichte der Bedeutung des Grundrechts"³² gesehen werden (z.B. Anhalten von Schreiben, § 31; Beschränkung des Zeitungs- und Zeitschriftenbezugs, § 68 Abs. 2).
- (4) **Beschränkungen des Art. 2 Abs. 1 GG**, da jedes Gesetz, das zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört, die allgemeine Handlungsfreiheit in zulässiger Weise tangiert. So schränkt auch das Strafvollzugsgesetz neben speziellen Grundrechten die allgemeine Handlungsfreiheit in vielfacher Hinsicht ein (z.B. durch die Pflichten, Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen oder sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten, § 82 Abs. 1 und 2).

15 Darüber hinaus ist zu bedenken, daß allein durch die Beschränkung der **Bewegungsfreiheit** (Freiheit der Person Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) zahlreiche **andere Grundrechte faktisch mitbetroffen** sind³³. Dieses Grundrecht ist so zentral, seine Ausstrahlung so stark, daß die meisten anderen Grundrechte nur begrenzt ausgeübt werden können, wenn eine Person in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt ist. Durch solche **Reflexwirkungen** sind z.B. folgende Grundrechte faktisch zumindest teilweise beeinträchtigt: Art. 6 (eheliche Lebensgemeinschaft, Ausübung des Rechts auf Erziehung der Kinder), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art. 9 (Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in Vereinigungen), Art. 11 (Freizügigkeit), Art. 5 Abs. 3 (Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre mangels ausreichender Arbeitsmöglichkeiten).

16 Rechtlich und faktisch **unbeschränkt** verbleiben dem Strafgefangenen im wesentlichen folgende **Grundrechte**: Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1), Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1), Gleichbehandlung (Art. 3), Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4), Eheschließung, Elternrechte (Teile aus Art. 6), Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9, allerdings ohne die Ausübung wesentlicher Mitgliedschaftsrechte), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13, nicht für Anstaltsräume), Eigentum und Erbrecht (Art. 14, abgesehen von Inhalts- und Schranken-

29 Kritisch dazu *Müller-Dietz* 1970, 89 f.

30 Analog *BVerfGE* 12, 1, 4 f.; dort aber zu § 57 StGB, damals § 26 a.F.

31 Vgl. *Hesse* 1988, 125.

32 *BVerfGE* 7, 198, 208.

33 Vgl. *Müller-Dietz* 1970, 92 f.; *Bleckmann* 1984, 995.

Bestimmungen), Staatsangehörigkeit und Schutz vor Ausbürgerung für Deutsche (Art. 16), Petitionsrecht (Art. 17), Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4), aktives und passives Wahlrecht außer bei Aberkennung nach § 45 StGB (Art. 38 Abs. 2), Grundrechte vor Gericht (Art. 103) sowie die Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 104).

Beispiele aus der Rechtsprechung zu den Grundrechten der Gefangenen³⁴:

17

Art. 1 (Schutz der Menschenwürde) wird verletzt durch Unterbringung von 3 Gefangenen in einer Einmännzelle mit einer Toilette ohne Schamwand³⁵, in einem Haftraum mit einer Grundfläche von 11,54 qm³⁶, Belegung einer Einzelzelle mit einer Grundfläche von 7,98 qm mit zwei Gefangenen³⁷ oder durch gemeinsames Duschen von 24 Gefangenen auf einer Fläche von 30 qm³⁸. Das aus **Art. 1 Abs. 1** und **Art. 2 Abs. 1** abgeleitete **Persönlichkeitsrecht** wird verletzt, wenn ein über 18 Jahre alter Gefangener im Jugendstrafvollzug mit "Du" angeredet wird³⁹.

Das Grundrecht auf **körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)** umfaßt auch das Recht, sich von Schmerzen befreien zu lassen, erforderlichenfalls durch Operation in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs (§ 65 Abs. 2), wobei die höhere Fluchtgefahr in Kauf zu nehmen ist⁴⁰.

18

Zum Grundrecht auf **freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)** gehört auch das Recht des Schriftverkehrs und der persönlichen Kontaktaufnahme für Gefangene und Nichtgefangene⁴¹. Im Einzelfall kann sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sogar ein Akteneinsichtsrecht ergeben⁴².

Das aus Art. 1 und 2 GG hergeleitete **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**⁴³ besitzt inzwischen im Strafvollzug ebenfalls Bedeutung. Anwendungsbereiche sind etwa die Mitteilung des Aufenthaltsortes des Gefangenen (JVA) an dessen Kontaktpersonen außerhalb der Anstalt oder die Ausforschung seiner Außenkontakte. Das OLG Hamm hat es allerdings z.B. als nach § 4 Abs. 2 S. 2 zulässig angesehen, bei Warenlieferanten des Gefangenen nachzufragen, ob seine Rechnungen bezahlt worden seien⁴⁴, bzw. ohne förmliche Rechtsgrundlage einem Vollstreckungsgläubiger des Gefangenen Angaben über Ort und Dauer des Vollzugs zu bestätigen, die dieser im Prinzip bereits kannte⁴⁵.

Das aus **Art. 3 Abs. 1 GG** sich ergebende **Willkürverbot** begründet einen Anspruch des Gefangenen auf fehlerfreien Ermessensgebrauch durch die Vollzugsbehörden und damit auch auf die Bearbeitung von Anträgen in einer angemessenen Zeit⁴⁶ und in einer rechtsmittelfähigen Form⁴⁷.

19

34 Speziell zur Rechtsprechung des BVerfG: *Niebler* 1987.

35 *OLG Hamm* NJW 1967, 2024 ff.

36 *OLG Frankfurt* NStZ 1985, 572 und StV 1988, 540.

37 *LG Braunschweig* NStZ 1984, 286; zur Raumgröße s.u. § 6 Rn. 61.

38 *OLG Hamm* MDR 1970, 611; ferner *LG Hamburg* NStZ 1987, 575 f.: Arztbesuch nur mit Unterhose, Badetuch und Badeschuhen bekleidet, auf Trage festgeschnallt (Maßregelvollzug).

39 *OLG Hamm* VollzD 1970, 2, 7.

40 *LG Hamburg* ZfStrVo SH 1979, 65; vgl. auch *OLG Frankfurt* VollzD 1987, 4/5, 9.

41 *LG Hannover* ZfStrVo SH 1979, 95; *KG ZfStrVo* 1982, 125.

42 Vgl. *BVerwG* StV 1989, 445 f. (nach Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus); *BGH* NJW 1983, 328.

43 *BVerfGE* 65, 1 ff.

44 *OLG Hamm* NStZ 1988, 525 f.; vgl. auch *OLG Celle* NStZ 1985, 44.

45 *OLG Hamm* NStZ 1988, 380.

46 *BVerfG* NStZ 1985, 283; s. auch *BVerfG* NStZ 1984, 572 m. Anm. *Großkelwing*.

47 *BVerfG* NStZ 1990, 557 f.: Ablehnung eines Antrags durch einen nicht entscheidungsbefugten Vollzugsbediensteten.

- 20 Die Grundrechte der **Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit** (Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG) finden vornehmlich in den §§ 53–55 Berücksichtigung. Aus ihnen kann sich z.B. ein Anspruch des Gefangenen auf den Besitz einer Kerze oder ein Recht zu Gesprächen mit einem Seelsorger auch außerhalb des Gottesdienstes ergeben⁴⁸. Konkrete Ansprüche auf die Teilnahme an bestimmten religiösen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Vollzugsanstalt ergeben sich aus dem Grundrecht aber nicht, sofern der Gefangene anderweitig davon in ausreichendem Umfang Gebrauch machen kann⁴⁹.

Eine Verletzung der Religionsfreiheit liegt nach *OLG Koblenz*⁵⁰ auch nicht im Ausschluß von der Arbeit in den Anstaltsbetrieben, wenn es der Gefangene aufgrund eines **islamischen Entkleidungsverbotes** vor Dritten ablehnt, sich bei gerechtfertigten Sicherheitskontrollen nach Rückkehr vom Werkbetrieb voll zu entblößen. Allerdings könnte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegen die Zulässigkeit eines Ausschlusses sprechen, wenn ohne größere Umstände auch eine Einzelüberprüfung des Gefangenen möglich wäre. Jedenfalls darf ein solcher Ausschluß nicht zur Versagung des Taschengeldanspruchs gemäß § 46 wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit führen⁵¹.

- 21 Das Grundrecht auf **Meinungsfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) läßt es nicht zu, daß der Brief eines Strafgefangenen allein wegen seines z.T. beleidigenden Inhalts angehalten wird. Die Meinungsfreiheit unterliegt auch im Strafvollzug nur den in Art. 5 Abs. 2 GG genannten Schranken (allgemeine Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend und Recht der persönlichen Ehre). Das Recht der persönlichen Ehre ist nur nach Maßgabe der §§ 185 ff. StGB i.V.m. §§ 374 ff. StPO sowie zivilrechtlich durch die §§ 823 ff. BGB und die Klage auf Widerruf und Unterlassung geschützt, nicht durch das Anhalten beleidigender Briefe⁵². Als allgemeines Gesetz kommt jetzt das StVollzG in Betracht, das sowohl dem Grundrecht der Meinungsfreiheit des Gefangenen wie den unabdingbaren Erfordernissen eines geordneten und sinnvollen Strafvollzugs angemessen Rechnung trägt, indem ein Anhalten von Schreiben nur bei groben Beleidigungen vorgesehen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 4).
- 22 Das Grundrecht auf **Informationsfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 S. 1) umfaßt im Strafvollzug den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, ohne daß besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen⁵³ (zum eigenen Fernsehgerät s.u. § 6 Rn. 145). Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften können aber nach Maßgabe von § 68 Abs. 2 dem Gefangenen vorenthalten werden. Dabei muß diese Bestimmung – insbesondere bei bloßer Störung der Anstaltsordnung – freilich wiederum im Lichte von Art. 5 Abs. 1 ausgelegt werden⁵⁴.
- 23 Das Grundrecht der **Pressefreiheit** (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) steht auch dem verantwortlichen Redakteur einer Gefangenenzeitung zu, doch können ihm die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlichen Beschränkungen (§ 4 Abs. 2 S. 2) auferlegt werden⁵⁵.

48 *OLG Zweibrücken* NStZ 1985, 142 f.; *OLG Saarbrücken* ZfStrVo 1983, 60 f.

49 *BVerfG* ZfStrVo 1988, 191; zu religiösen Speisevorschriften § 21 S. 3.

50 NStZ 1986, 238 m. Anm. *Rassow*; zum Begriff der Religionsausübung *OLG Koblenz* NStZ 1987, 525 m. Anm. *Müller-Dietz* 525 ff. u. Anm. *Sperling* 527 f.

51 So auch *OLG Koblenz* NStZ 1986, 238.

52 *BVerfGE* 33, 1 ff.; vgl. auch *BVerfG* NStZ 1981, 315 (betr. U-Haft) mit bes. Betonung der Entfaltungsfreiheit im privaten Lebensbereich (Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG); zur höheren Toleranzschwelle bei beleidigenden Briefen an Ehegatten auch *OLG Hamm* NStZ 1981, 239 f.; and. aber *OLG Bamberg* ZfStrVo 1982, 127.

53 *OLG Schleswig* VollzD 1970, 3, 10; s. auch *Kaiser/Schöch* 1987, Fall 20 Rdnr. 38 ff.

54 Vgl. *OLG Hamm* VollzD 1988/3, 3 f.

55 *OLG Stuttgart* ZfStrVo 1980, 60.

Die **Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG)** umfaßt keinen Anspruch auf uneingeschränkte schriftliche Kontakte von Universitätsangehörigen mit anstaltsinternen Organisationen⁵⁶.

Obwohl die **Kunstfreiheit** ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet ist, können immanente Schranken zur Beschränkung einer Malerlaubnis führen. Das OLG Nürnberg hat dies unter Hinweis auf die verfassungsrechtlich anerkannte Freiheitsbeschränkung (Art. 104 GG) und das Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 S. 1) in einem Fall gerechtfertigt, in dem ein gefangener Gewalttäter in seinen Bildern Gewalt darstellte⁵⁷.

Der Schutz von **Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)** kann es in besonders gelagerten Ausnahmefällen erforderlich machen, für Besuche von Ehegatten und Kindern Besuchsgelegenheiten auch außerhalb der allgemeinen Besuchstage zu schaffen, z.B. wenn die voll berufstätige Ehefrau 325 km von der Vollzugsanstalt entfernt wohnt⁵⁸. Dagegen läßt sich aus Art. 6 GG kein Anspruch auf Gelegenheit zur Weiterversorgung des Ehemannes und der Kinder ableiten⁵⁹. Neben der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern (§ 142) kann jedoch in geeigneten Fällen Freigang analog §§ 11, 39 Abs. 2 zur Versorgung eines Familienhaushaltes gewährt werden. 24

Es verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG, wenn der Antrag eines Strafgefangenen abgelehnt wird, ihm zur Ausübung des ehelichen Verkehrs mindestens einmal wöchentlich Ausgang oder unüberwachten Besuch innerhalb der Anstalt zu gestatten⁶⁰. An dieser Rechtslage hat sich durch das StVollzG nichts geändert (vgl. §§ 11, 27). Es verstößt auch nicht gegen Art. 6 GG, daß § 140 Abs. 2 die getrennte Unterbringung von Frauen und Männern vorschreibt und damit die gemeinsame Unterbringung eines Gefangenen mit seiner ebenfalls inhaftierten Ehefrau ausschließt⁶¹. Soweit sog. "Intimbesuche" gestattet werden, verstößt es nicht gegen Art. 6 GG, wenn wegen des erhöhten organisatorischen und personellen Aufwandes die Besuchszeit kürzer als sonst üblich bemessen wird⁶².

Der Strafgefangene verliert nicht automatisch das aus dem **Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG)** abgeleitete Recht zum persönlichen Umgang mit seinem ehelichen Kind (§ 1634 BGB) während der Strafhaft⁶³. Es verstößt aber weder gegen Art. 6 Abs. 2 noch gegen Art. 6 Abs. 1, wenn einem lebenslänglichen Gefangenen die künstliche homologe Insemination nicht gestattet wird, weil die Lebenssituation, in die das Kind gestellt werden soll, dem Kindeswohl nicht entspricht⁶⁴.

Die erzieherische Einflußnahme ist dagegen grundsätzlich auf den Besuchs- oder Schriftverkehr beschränkt; Art. 6 Abs. 2 gebietet nicht die Ausführung zum Zweck der Erziehung⁶⁵. Während § 142 die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern vorsieht, kann ein Vater nicht die Aufnahme seiner 3jährigen Tochter in einer Vollzugsanstalt für Männer verlangen. Insoweit geht das Kindeswohl dem unmittelbaren Erziehungsrecht vor⁶⁶.

56 OLG Koblenz ZfStrVo 1980, 252 f.

57 OLG Nürnberg ZfStrVo 1989, 374.

58 So BVerfGE 42, 95 ff. für die Untersuchungshaft; die Entscheidung setzt jedoch die für die Gestaltung der U-Haft geltende Unschuldsvermutung nicht notwendig voraus und ist daher auf den Strafvollzug übertragbar; vgl. auch § 24 Abs. 2.

59 A.A. Hoffmeyer 1979, 212.

60 OLG Nürnberg VollzD 1975, 4/5, 9 unter Bezugnahme auf zwei unveröffentlichte Entscheidungen des BVerfG - 1 BvR 117/68, 1 BvR 357/68; vgl. auch OLG Hamm NSTZ 1984, 432; zum Problem der Intimbesuche s.u. § 6 Rn. 81.

61 OLG München ZfStrVo SH 1979, 75; OLG Schleswig ZfStrVo 1981, 64.

62 BVerfG bei Franke NSTZ 1987, 357 = VollzD 1986, 4/5, 11.

63 BayVerfGH NJW 1973, 1644.

64 LG Bonn NSTZ 1989, 138 ff. mit Hinweis auf denkbare Ausnahmen.

65 OLG Frankfurt bei Kühling 1976, 40.

66 OLG Hamm NSTZ 1983, 575.

- 25 Da das Grundrecht der **Vereins- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG)** nicht beschränkbar ist, kann auch die Gründung von Gefangenenevereinen und der Beitritt zu diesen nicht untersagt werden, sofern deren Zweck oder Tätigkeit nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Strafgesetze oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist (verfassungsunmittelbare Schranke aus Art. 9 Abs. 2 GG). Dementsprechend sind auch Vereine zur Interessenvertretung gegenüber der Anstaltsleitung zulässig⁶⁷. Ein aus § 160 abgeleiteter Gestaltungsvorbehalt zugunsten der Anstaltsleitung⁶⁸ mag unter vollzugsorganisatorischen Aspekten sinnvoll erscheinen, verfassungsrechtlich erweist er sich jedoch als bedenklich, da er sich weder auf einen Vorbehalt in Art. 9 GG noch auf eine grundrechtsimmanente Schranke stützen läßt. Auch liegt insoweit keine zwangsläufig mit dem Strafvollzug verbundene faktische Beschränkung vor.

Unter den Schutz des Art. 9 GG fällt auch die Betätigung von Gefangenenevereinen. Einschränkungen – etwa durch Beschränkungen des Schriftverkehrs – können daher allenfalls vorgenommen werden, soweit sie auch gegenüber dem einzelnen Gefangenen zulässig wären⁶⁹.

- 26 Briefkontrollen als Eingriffe in das Grundrecht des **Briefgeheimnisses (Art. 10 GG)** sind zulässig, da ein ungehinderter Kontakt mit der Außenwelt zur Vorbereitung der Flucht oder krimineller Aktionen mißbraucht werden könnte⁷⁰.
- 27 Aus der **Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG** ergibt sich, daß Anträge auf gerichtliche Entscheidung nicht allein deshalb als unzulässig verworfen werden dürfen, weil der Antragsteller nur die Absicht verfolgt, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen, indem er sie durch zahlreiche Anträge in kurzer Zeit "mit Arbeit überhäuft" (24 Anträge innerhalb von knapp 4 Monaten und entsprechende Erklärungen). Unzulässige Rechtsausübung oder Schikane ist erst gegeben, wenn eine Beschwer i.S. der Verletzung eigener Rechte (§ 109 Abs. 2) nicht behauptet werden kann⁷¹. Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG kann auch vorliegen, wenn wegen Verlegung des Gefangenen die Fortsetzung des Verfahrens über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung abgelehnt wird⁷².

Der Anspruch des Gefangenen auf **rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)** im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ist verletzt, wenn ihm nur allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, dagegen nicht zu besonderen Ermittlungen, Tatsachen und Beweisergebnissen, die das Gericht bei seinen Entscheidungen sonst noch berücksichtigt⁷³. Dagegen ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GG kein allgemeines Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakten⁷⁴.

- 28 Neben den Grundrechten können für den Strafvollzug auch die in der **Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** normierten Gewährleistungen im Range einfachen Bundesrechts⁷⁵ relevant werden. Hervorzuheben sind insbesondere das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK)⁷⁶, die Garantie der persönlichen

67 *LG Mannheim* NStZ 1982, 487.

68 *BayObLG* NStZ 1982, 84 m. abl. Anm. *Seebode*; *LG Bonn* VollzD 1986, 4/5, 7; *AG Mannheim* ZfStrVo 1981, 63; *OLG Karlsruhe* NStZ 1983, 527 f. (Zustimmungsvorbehalt der Anstaltsleitung); zur Gesamtproblematik *Schneider* 1983, 597 ff.

69 Vgl. *BVerfGE* 30, 227 (243) u. *BVerwGE* 10, 199 (201).

70 *BVerfGE* 33, 1; *BVerfG* ZfStrVo 1982, 126.

71 *OLG Frankfurt* NJW 1979, 1613 f.

72 *BVerfG* NStZ 1983, 380.

73 *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1979, 251; *OLG Hamm* ZfStrVo 1986, 191 ff.; *OLG Frankfurt* NStZ 1989, 295.

74 *BVerfG* NStZ 1982, 44; *OLG Celle* NStZ 1982, 45; Sonderfall *BVerwG* StV 1989, 445 f. (s.o. Rn. 18).

75 *BVerfGE* 10, 271, 274; s.o. § 2, 1.132; vereinfachte Abkürzung EMRK.

76 Vgl. *OLG Frankfurt* NStZ 1985, 572; unzulässige Überbelegung eines Haftraumes; *ÖstVerfGH* EuGRZ 1984, 530; gewaltsames Verabreichen einer Beruhigungsspritze nach der Festnahme.

Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK), das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren (Art. 6 EMRK)⁷⁷ und das nationale und internationale Beschwerderecht (Art. 13, 25 EMRK).

Die Grundrechte der Konvention stimmen inhaltlich weitgehend mit denen des GG überein. An einigen Stellen sind sie präziser und die Gesetzesvorbehalte für ihre Begrenzung genauer gefaßt⁷⁸, während insgesamt der materiale Gehalt unserer Verfassungsgrundrechte weiter reichen dürfte⁷⁹. Deshalb und wegen des höheren Verfassungsgrades spielt bei der innerstaatlichen Rechtsanwendung fast nur der nationale Grundrechtskatalog eine Rolle, zumal das BVerfG im Rahmen der Verfassungsbeschwerde die EMRK als einfaches Bundesrecht nicht direkt als Prüfungsmaßstab zugrunde legen kann⁸⁰.

Dennoch ist die EMRK auch für das bestehende deutsche Recht bedeutsam, da sie dieses festigt, mit übernationalem Rechtsschutz versieht (Art. 25 EMRK)⁸¹ und durch einen schwer kündigungsfähigen völkerrechtlichen Vertrag die Grundrechtsgarantien über Art. 19 Abs. 2, 79 Abs. 3 GG hinaus verstärkt⁸². Außerdem ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Auslegungshilfe bei der Anwendung der geltenden Gesetze und bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der nationalen Grundrechte heranzuziehen⁸³.

3. Allgemeine Rechtsstellung des Gefangenen

Aus den Ausführungen über die Geltung der Grundrechte ergibt sich im wesentlichen auch die allgemeine Rechtsstellung des Gefangenen, da die meisten privaten und öffentlichen Rechte durch die Grundrechte (insb. Art. 2 Abs. 1 und Art. 14) geschützt sind. Für die Ausgestaltungen und Konkretisierungen der Grundrechte in einzelnen Lebensbereichen gilt die Grundregel des § 4 Abs. 2 S. 1, daß der Gefangene nur den im StVollzG vorgesehenen Beschränkungen unterliegt. Nur für nicht vorausehbare Ausnahmefälle ist die **Generalklausel** des § 4 Abs. 2 S. 2 aufgenommen worden⁸⁴; danach dürfen dem Gefangenen "nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind".

Die wegen des Ausnahmecharakters und des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes erforderliche enge Auslegung sollte im Lichte der in § 2 normierten Aufgaben des Vollzugs erfolgen⁸⁵. Einschränkungen "zur Aufrechterhaltung der Sicherheit" dürften, wenn man der oben dargeleg-

77 Z.B. Beschleunigungspflicht in Haftsachen (Art. 5 Abs. 3 EMRK) oder Unschuldsvermutung, Verfahrensdauer, Dolmetscher, Pflichtverteidiger (Art. 6 EMRK), vgl. dazu bei *Frowein* 1988, 152 ff. mit Dokumentation einschlägiger Fälle.

78 *Hesse* 1988, § 9 I.

79 *Dürig*, in *Maunz/Dürig* 1989, Art. 1 Rn. 60.

80 S.u. § 8 Rn. 2; zur mittelbaren Anwendung s.u. Rn. 29.

81 *Kleinknecht/Meyer* 1989, Anh. 4; Vor Art. 1 EMRK Rn. 1 m.w.N.; *Bernhardt* 1990, 118: Kontrolle des "margin of appreciation" der staatlichen Organe.

82 *Dürig*, a.a.O. Rn. 60; s. auch *Frowein* 1988, 149 ff.: Herausarbeitung gesamteuropäischer Verfassungsprinzipien.

83 *BVerfGE* 74, 358, 370; zur Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs.2 EMRK; außerdem *Dürig* a.a.O. Rn. 61 ff.

84 *SA BT-Drs.* 7/3998, 6 f.

85 Ähnlich *Frielinghaus* 1978, 53 f.

ten **restriktiven Auslegung** folgt, nur dann “unerlässlich” sein, wenn sie zum Schutz der Allgemeinheit (einschließlich der Vollzugsbediensteten und Mitgefangenen) vor weiteren Straftaten erforderlich sind (s.o. § 4 Rn. 25–30 mit Beispielen).

- 31 Man kann also im Zweifel davon ausgehen, daß die allgemeinen Rechte des freien Bürgers auch dem Gefangenen zustehen, soweit das StVollzG keine Einschränkungen enthält.

Beispiele: Der Gefangene behält alle bürgerlichen Rechte (wie z.B. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Prozeßfähigkeit, Verfügungsbefugnis, Testierfreiheit, Eigentum) und alle subjektiven öffentlichen Rechte, wie sie jedem Bürger zustehen (z.B. Anspruch auf Ausstellung eines Passes oder auf Erteilung einer Baugenehmigung für privates Bauvorhaben).

Ebenso bleiben die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen **Verpflichtungen** unberührt, unabhängig von ihrer faktischen Erfüllbarkeit: z.B. Unterhaltspflicht, Zahlung von Schulden, öffentlich-rechtliche Abgaben für ein Grundstück oder für Einkünfte aus dem Vermögen.

- 32 Besonders umstritten war der **Geltungsbereich der Generalklausel** (§ 4 Abs. 2 S. 2) für Verteidigerbesuche bezüglich der Frage, ob auch in anderen Fällen als denen der §§ 27 Abs. 4 S. 3, 29 Abs. 1 S. 2 (terroristische Vereinigung) aufgrund von § 4 Abs. 2 S. 2 die Durchführung von Verteidigerbesuchen in einem Sprechzimmer mit Trennscheibe angeordnet werden darf, wenn der Verdacht besteht, daß das Verteidigergespräch zu anderen Zwecken mißbraucht wird. Im Hinblick auf die abschließende Regelung in § 29 Abs. 1 S. 2 ist dies unzulässig⁸⁶. Weiterhin herrscht aber Streit, ob § 4 Abs. 2 S. 2 die Trennscheibenanordnung bei anderen Besuchen (sog. Privatbesuchen) rechtfertigen kann⁸⁷.

Die Abwicklung umfangreicher **Geschäftspost** kann aufgrund von § 4 Abs. 2 S. 2 untersagt werden, wenn die Anstalt dadurch vor unlösbare Organisationsprobleme gestellt wird, da die §§ 67, 70 für eine solche Art der Freizeitbeschäftigung keine Regelung treffen⁸⁸. Zulässig ist auch die Kontrolle der Bezahlung von Warenlieferungen bei **Betrugsverdacht**⁸⁹.

Für die Beobachtung von Gefangenen durch sog. **Sicht- oder Türspione** kommt § 4 Abs. 2 S. 2 als Rechtsgrundlage in Betracht, jedoch ist eine allgemeine Anordnung oder eine generelle Verankerung in der Hausordnung unzulässig, da nur aufgrund konkreter Gefahren die Unerlässlichkeit dieser persönlichkeitsbeeinträchtigenden Überwachungsmaßnahme begründet werden kann⁹⁰.

Die Anordnung einer **Urinkontrolle** zur Aufklärung des Verdachts auf Drogenkonsum ist durch die speziellere Vorschrift des § 56 Abs. 2 gedeckt und bedarf keines Rückgriffs auf die Generalklausel⁹¹, zumal ein Verstoß gegen die Weisung gemäß §§ 82 Abs. 2 S. 1, 102 disziplinarisch geahndet werden kann.

86 *BGHSt* 30, 38 ff.; vgl. auch *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1983, 306 f. (keine erweiternde Auslegung); Einzelheiten unten § 6 Rn. 73.

87 Zu den Argumenten: *Böhm* 1986, 153; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 4 Rn. 19; vgl. *OLG Saarbrücken NSiZ* 1983, 94 ff. m. Anm. *Müller-Dietz*; *KG NSiZ* 1984, 94; *LG Augsburg ZfStrVo* 1986, 318 ff.; Einzelheiten unten § 6 Rn. 76 f.

88 *LG Bonn NSiZ* 1988, 245: ca. 30 Kisten Habe und 20-30 Briefe und Pakete täglich.

89 *OLG Hamm NSiZ* 1989, 525.

90 *LG Koblenz StV* 1982, 26; *OLG Saarbrücken ZfStrVo* 1985, 374 ff. m. Anm. *Schaaf*; für generelle Zulässigkeit in Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad *OLG Hamm ZfStrVo* 1988, 64; *OLG Koblenz NSiZ* 1991, 54 m. krit. Anm. *Volckart*, der jedenfalls eine Beobachtung bei Nacht zutreffend nur unter den speziellen Voraussetzungen für besondere Sicherungsmaßnahmen gem. § 88 Abs. 2 Nr. 2 für zulässig hält; differenzierend auch *Heyland* 1990, 765 ff.

91 A.A. *LG Freiburg NSiZ* 1988, 151; ähnl. *LG Kleve NSiZ* 1989, 48; wie hier *OLG Koblenz NSiZ* 1989, 550 ff., das überflüssigerweise auch eine Zwangsmaßnahme gem. § 101 Abs. 1 für zulässig hält.

§ 4 Abs. 2 S. 2 enthält keine allgemeine Rechtsgrundlage für die vorläufige Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (z.B. Ablösung von der Arbeit), die sonst im StVollzG nicht vorgesehen sind⁹².

4. Mitwirkung des Gefangenen

§ 4 Abs. 1 gibt dem Gefangenen ein Recht, an seiner Behandlung mitzuwirken⁹³. Auf die im RE vorgesehene Pflicht wurde verzichtet, um deklaratorische Leerformeln zu vermeiden⁹⁴. Dagegen muß versucht werden, die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 1 S. 2)⁹⁵. Dazu dient auch die Erörterung der Planung der Behandlung mit dem Gefangenen (§ 6 Abs. 3)⁹⁶ und in gewissem Umfang die kollektive Mitverantwortung der Gefangenen gem. § 160⁹⁷. 33

Aus dem Mitwirkungsrecht ergibt sich nur ein Recht auf Beteiligung, nicht die Möglichkeit, eigene Wünsche gegen den Willen des Anstaltsleiters oder des Therapeuten durchzusetzen.

Obwohl die Mitwirkung keine Pflicht ist, deren Verletzung zu Disziplinarmaßnahmen führt, können sich mittelbar aus der fehlenden Mitwirkung Konsequenzen ergeben, vor allem in den Fällen, in denen das Ziel des Vollzugs als Kriterium für die Gewährung oder Einschränkung von Rechten genannt ist (z.B. Verlegung § 8 Abs. 1 Nr. 2, Besuche von Nichtangehörigen § 25 Nr. 2, Anhalten von Schreiben § 31 Abs. 1 Nr. 1, Einschränkung des Zeitungsbezuges § 68 Abs. 2). 34

Da die freiwillige und selbstverantwortliche Mitwirkung an der Behandlung einen positiven Indikator für die Erreichung des Vollzugszieles und für die Eignung zu Vollzugslockerungen darstellt, bestehen keine Bedenken gegen eine derartige Bewertung der Mitwirkung, die dadurch noch nicht zur Pflicht wird⁹⁸.

Die durch § 4 Abs. 1 S. 3 StVollzGÄndE 1988 vorgeschlagene Erweiterung der Mitwirkungsnorm in der Weise, daß "zur Erreichung des Vollzugszieles" ... die "Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden" sollen, ist an sich sinnvoll, weil durch eine **opferbezogene Vollzugsgestaltung** das Prinzip "Verantwortung für sich und anderen gegenüber" gestärkt werden kann⁹⁹. Durch die geplante Einfügung des Tatfolgenausgleichs als Behandlungsmaßnahme in § 7 Abs. 2 (als Nr. 9) und dessen Berücksichtigung bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen nach §§ 11 Abs. 2 S. 2, 13 Abs. 1 S. 2 StVollzGÄndE 1988 erhält die sensible Maßnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs jedoch eine mittelbare Repressionswirkung, die mehr Gefahren als Vorzüge birgt, zumal weder die personelle Betreuung noch die Erhöhung des Arbeitsentgelts gesichert ist¹⁰⁰. 35

92 OLG Frankfurt ZfStrVo 1979, 58.

93 Vgl. SIB/Böhm 1983, § 4 Rn. 11; gegen die Annahme eines Mitwirkungs"rechts": Calliess/Müller-Dietz 1986, § 4 Rn. 3.

94 SA BT-Drs. 7/3998, 4.

95 Zum Täter-Opfer-Ausgleich s.u. Rn. 29.

96 OLG Hamm ZfStrVo 1985, 51 ff.; vgl. auch OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 245 ff.

97 Vgl. dazu Baumann 1980, 322 ff. mit Darstellung eines Berliner Modells.

98 OLG Hamm VollzD 1985, 6, 13 ff.; Böhm 1986, 158; kritisch Calliess/Müller-Dietz 1986, § 4 Rn. 4, § 13 Rn. 4; Müller-Dietz 1986c, 338 f.; problematisch ist jedoch die einseitige Hervorhebung im StVollzGÄndE 1988 des Bundesrates (s. folgende Fn. und § 6 Rn. 35).

99 BR-Drs. 270/88, S. 1, 19.

100 Kritisch auch Dünkel ZfStrVo 1990b, 105: "öffentlichkeitswirksames Alibi", Gefahr der "Heuchelei" und "Zwangsanpassung".

5. Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung des Strafvollzugs

- 36 Das Gewicht einer Zielbestimmung für den Vollzug (s.o. § 4) kann dadurch erhöht werden, daß daneben weitere **allgemeine Vollzugsgrundsätze** gesetzlich normiert werden. Derartige Konkretisierungen des Vollzugszieles sind vor allem für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und für den Ermessensgebrauch bedeutsam¹⁰¹. Unmittelbare Rechte kann der Gefangene aus den Programmsätzen oder Gestaltungsmaximen des § 3 Abs. 1 nicht herleiten.
- 37 Nach § 3 Abs. 1 soll “das Leben im Vollzug ... den **allgemeinen Lebensverhältnissen** soweit als möglich **angeplichen** werden”.

Um klarzustellen, daß sich hieraus keine bestimmten Ansprüche der Gefangenen (z.B. bezüglich der Einrichtung ihrer Hafträume) ableiten lassen, hat der SA aus der ursprünglichen Muß-Vorschrift eine Soll-Vorschrift gemacht¹⁰². Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse bedeutet also mehr Spielraum für das “Einüben des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit”¹⁰³, aber auch erhöhtes Risiko für die Vollzugsbehörden. Es geht um die Herstellung einer “möglichst geringen Diskrepanz zwischen allgemeinen Lebensverhältnissen und Vollzugswirklichkeit”¹⁰⁴. Angleichung bedeutet aber nicht Gleichstellung. Wenn nur versucht wird, Schule, Ausbildung, Arbeit und Freizeit so zu organisieren, wie es im allgemeinen Leben üblich ist, wird kaum etwas zur Erreichung des Vollzugsziels beigetragen. Denn gerade in diesen Bereichen sind die meisten Gefangenen vor der Haft gescheitert¹⁰⁵.

Deshalb bestehen z.B. Bedenken gegen die fast uneingeschränkte Zulassung eigener Fernsehgeräte der Gefangenen (zur Rechtslage unten § 6 Rn. 143–145), wie sie in Hamburg durch AV der Justizbehörde seit 21. 12. 1979 vorgesehen ist¹⁰⁶. Sie befriedigt zwar die Wünsche der Gefangenen und sorgt vielleicht für Ruhe, doch besteht die Gefahr, daß das ohnehin meist spärlich angebotene und benutzte Freizeitangebot der Anstalt oder freier Gruppen vollends verkümmert.

Praktische Konsequenzen sind vor allem denkbar für eine nicht zu enge Auslegung der Voraussetzungen des offenen Vollzugs, der Vollzugslockerungen und des Urlaubs, für die Regelung des Besuchsverkehrs und der Freizeitgestaltung. Aber auch sonst ist der Angleichungsgrundsatz bei allen einzelnen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen¹⁰⁷.

Das *OLG Celle*¹⁰⁸ hat den Angleichungsgrundsatz z.B. zur Auslegung des § 20 Abs. 1 S. 2 herangezogen (bes. Oberbekleidung für die Freizeit anstelle eines zweiten Arbeitsanzuges), das *OLG Koblenz*¹⁰⁹ für die Auslegung des § 19 Abs. 2 (Ausstattung des Haftraumes mit einer Tagesdecke für das Bett zur wohnlichen Ausgestaltung). Das *LG Bielefeld*¹¹⁰ hat ihn sogar unmittelbar angewandt, um die Pflicht der Vollzugsbediensteten zum Anklopfen vor Betreten

101 Vgl. Meyer 1974, 29; Schüler-Springorum 1979, 877 ff.

102 BT-Drs. 7/3998, 6; vgl. Arloth 1987, 329 f.

103 RE Begr., 77; s. auch Arloth 1987, 328.

104 Schüler-Springorum 1979, 879.

105 Überzeugend Böhm 1986, 29; ähnl. Arloth 1987, 329.

106 Vgl. LG Hamburg MDR 1981, 76; OLG Nürnberg bei Franke NStZ 1987a, 359.

107 RE Begr., 77; weitere Beispiele bei Schüler-Springorum 1979, 879 f.; AK-Feest 1990, § 3 Rn. 11-13; zu Reformvorschlägen i.S. einer konsequenten Weiterführung des Angleichungsgrundsatzes Bemmann 1987, 1047 ff.; Lesting 1988, 52 ff., 109 ff., mit Überlegungen zu extensiver Interpretation i.S. eines “heimlichen Abolitionismus” (116).

108 ZfStrVo SH 1978, 20.

109 ZfStrVo SH 1979, 85.

110 NStZ 1986, 189; a.A. LG Trier NStZ 1987, 428.

von Hafträumen zu begründen. Verfehlt ist allerdings die Berufung auf den Angleichungsgrundsatz i. V. m. § 2, wenn die Zustimmung zur Anschaffung eines "Walkman" für das Erlernen einer Fremdsprache mit der Begründung versagt wird, der Gefangene müsse zuerst seine rückständigen Unterhaltspflichten erfüllen¹¹¹. Denn auch bei einem Leben in Freiheit können Unterhaltspflichten, die der Schuldner nicht freiwillig erfüllt, unterhalb der Grenzen der gesetzlichen Pfändungsgrenzen (§ 850 d ZPO) nicht zwangsweise durchgesetzt werden¹¹².

Soweit einer Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll den **schädlichen Folgen**¹¹³ des **38** Freiheitsentzuges **entgegengewirkt** werden (§ 3 Abs. 2).

Damit wird zunächst ein wirksamer Gegenpol errichtet gegen allzu vorschnelle Anwendung der Begriffe "Sicherheit oder Ordnung", die in der Vergangenheit nicht selten zu einer Übersicherung in den Strafanstalten geführt hat. Der Vollzug soll so weit wie möglich nicht an den gefährlichsten Gefangenen ausgerichtet werden, sondern an der Mehrzahl derjenigen, die kein besonderes Sicherheitsrisiko bedeuten und die bei einer gewissen Führung und geordneten Rahmenbedingungen durchaus nicht unfähig sind, Eigenverantwortlichkeit zu entfalten und die Normen der Gemeinschaft zu achten¹¹⁴. Sodann ist inhaltlich neben den eher organisatorischen Maßnahmen bei der Unterbringung, bei Berufsausübung, Unterricht und Weiterbildung sowie bei der sozialen Hilfe vor allem an Kriminalpädagogik und -therapie zu denken, aber auch an bescheidenere Forderungen wie Taktgefühl und Höflichkeit z.B. bei der Aufnahmeverhandlung¹¹⁵. § 3 Abs. 2 enthält damit einen Programmsatz für ein therapeutisches Minimalprogramm, das zumindest versucht, die negativen Auswirkungen der Haft auszugleichen. Außerdem ist der Grundsatz bedeutsam für die nicht resozialisierungsbedürftigen Gefangenen, die aus generalpräventiven Gründen oder wegen schwerer Schuld eine Freiheitsstrafe verbüßen¹¹⁶, aber "auch für die sog. Kurzstraffer, für die weitergehende Behandlungsanstrengungen schon aus Ökonomiegründen ausscheiden"¹¹⁷.

Nach § 3 Abs. 3 ist der Vollzug "darauf auszurichten, daß er **dem Gefangenen hilft, 39** **sich in das Leben in Freiheit einzugliedern**". Das bedeutet für die Gestaltung des Vollzugs, daß alle einzelnen Maßnahmen von Anfang an das Vollzugsziel beachten, die Entlassung vorbereiten und die Rückkehr in die Freiheit erleichtern sollen, auch wenn eine Entlassung noch nicht konkret bevorsteht¹¹⁸.

Neben der eigentlichen Entlassungsvorbereitung (§§ 74 f.) ist vor allem an die Auswahl der Arbeit, berufliche Ausbildung und Förderung, Freigang, Besuchsverkehr, Verlegung in die Nähe des künftigen Wohnorts oder der Angehörigen¹¹⁹ und an Schuldenregulierung¹²⁰ zu denken. Auch das Kontaktförderungsgebot (§ 23 S. 2) und die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Nachentlassungsinstanzen (§ 154 Abs. 2) sind besondere Ausprägungen dieses Grundsatzes.

111 OLG Koblenz VollzD 1987, 4/5, 1.

112 Auch § 170 b StGB setzt Leistungsfähigkeit voraus, bei der das Hausgeld eines Strafgefangenen nicht zu berücksichtigen ist (BGH NJW 1982, 2491).

113 S.dazu Calliess/Müller-Dietz 1986, § 3 Rn. 5 f.

114 Zutreffend Böhm 1986, 190 ff.; Calliess/Müller-Dietz 1986, § 3 Rn. 3.

115 Böhm 1986, 115.

116 Vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1978, 9; OLG Hamm NStZ 1985, 189; OLG Celle StV 1985, 333; sowie oben § 4, 4.

117 Schüler-Springorum 1979, 877 f.; weitere Beispiele bei AK-Feest 1990, Rn. 21-23; zu Möglichkeiten im Kurzstrafenvollzug DoldelJehle 1986, 195 ff.

118 Vgl. RE Begr. S. 77; OLG Hamm NStZ 1985, 573; sowie BVerfGE 45, 187 (238 f.); 64, 261 (282 f.).

119 Vgl. z.B. OLG Hamm ZfStrVo 1985, 373 f.

120 AK-Feest 1990, § 3 Rn. 20-23 mit weiteren Beispielen.

In Betracht kommt ferner in besonderen Fällen eine individuelle psychotherapeutische Behandlung¹²¹ sowie generell die Durchführung sog. sozialer Trainingsprogramme¹²², die gleichzeitig dem Grundsatz des Abs. 2 Rechnung tragen. Erfolgversprechend erscheint ein auf spezifische Gefangenengruppen (z.B. "Kurzstraffer", Sexual- oder Alkoholdelinquenten) zugeschnittenes soziales Training, das nicht zu einem verschulden Lebens- oder Sozialkundeunterricht gerät¹²³.

Der Wiedereingliederung des Gefangenen können schließlich konkrete Maßnahmen zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs dienen (Schadensersatz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen)¹²⁴.

Das Ziel der Eingliederung des Gefangenen ist allerdings unter den besonderen Bedingungen des bisherigen Anstaltslebens (s.u. § 13) auch bei intensiven Bemühungen nur schwer zu erreichen. Nur anhaltende Bemühungen zur Verwirklichung des Vollzugszieles und der allgemeinen Vollzugsgrundsätze sind geeignet, die nachteiligen Einflüsse des Strafvollzugs (z.B. subkulturelle Einflüsse, Übernahme eines kriminellen Selbstkonzeptes, Verlust der sozialen Beziehungen und der selbstverantwortlichen Lebensgestaltung) zu überwinden.

6. Exkurs: Untersuchungshaft

- 40 Die Untersuchungshaft gehört begrifflich nicht zum Strafvollzug¹²⁵; sie hat aber mittelbar erhebliche Konsequenzen für ihn. Gerade bei den Tätern, die zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, ist der Anteil derer, die zuvor in Untersuchungshaft waren, besonders groß. Während 1987 von allen Abgeurteilten sich nur 3,0 % im Laufe des Strafverfahrens zumindest zeitweilig in Untersuchungshaft befunden hatten, galt dies für immerhin 36,4 % der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten¹²⁶.
- 41 Die Bedeutung der sog. **Rechtsmittelhaft**, also der Untersuchungshaft nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das erstinstanzliche Urteil, für die Haftdauer dürfte früher wohl überschätzt worden sein¹²⁷. Nach verschiedenen empirischen Untersuchungen¹²⁸ kommt ihr höhere Relevanz lediglich bei den besonders langen Haftzeiten zu. Angesichts der erheblichen psychischen Belastungen¹²⁹, die insbesondere die Ungewißheit in der Untersuchungshaft mit sich bringt, aber auch angesichts der in U-Haft im Gegensatz zum Strafvollzug ausgeschlossenen Möglichkeit von Vollzugslockerungen und Urlaub wird allenfalls ein kleiner Teil der Gefange-

121 Vgl. *LG Lüneburg* StV 1983, 24 m. Anm. *Plähn*.

122 S. dazu *Busch* 1987, 87 ff.; *Wulf* 1987, 132 ff.; *ders.* 1985 a, 263 ff.; zu ersten Praxiserfahrungen in Baden-Württemberg: *Ministerium für Justiz* BW 1987.

123 Zu dieser Gefahr *Busch* 1987, 90 f.; zukunftsweisende Gesamtkonzeption bei *Kunz*, ZStW 1989, 75-102.

124 S. dazu *Rössner/Wulf* 1984, 103 ff.; *Wulf* 1985b, 67 ff.; *Müller-Dietz* 1985e, 147, 169 ff.; *Mutz ZfStrVo* 1985, 210. Problematisch aber StVollzGÄndE 1988 § 4 Abs. 1 S. 3 (BR-Drs. 270/88); kritisch *Dünkel ZfStrVo* 1990b, 105 und oben Rn. 35.

125 Siehe oben § 1, 3.

126 Die Zahlen in diesem und im nächsten Absatz sind berechnet nach der Strafverfolgungsstatistik 1987, Tabellen 2.1, 3.1, 4.1, 6.1 (Freiheitsstrafe hier einschl. Jugendstrafe, aber ohne Strafarrrest).

127 Vgl. etwa *Krümpelmann* 1976, 51; *Kerner* 1978, 562; jetzt *Schöch* 1987c, 68, 70, 78.

128 Zuletzt *Gebauer* 1987, 161 f.; *Jabel* 1988, 166; weitere Nachweise bei *Jehle* 1985, 63; zur Haftpraxis bei Jugendlichen und Heranwachsenden *Weinknecht* 1988.

129 Vgl. *Jehle* 1985, 242 ff.; *Kaiser* 1984, 306; *Jung/Müller-Dietz* 1983, 13; *Seebode* 1987, 17.

nen die Ausschöpfung des Rechtsweges benutzen, um sich möglichst lange die "Privilegien" der Untersuchungshaft zu erhalten (z.B. wegen fehlender Arbeitspflicht oder um in der dem Heimatort meist näher gelegenen Untersuchungshaftanstalt zu verbleiben).

Da die Untersuchungshaft in der Regel **auf die Straftat angerechnet** werden muß, wird ein beachtlicher Teil der Strafen in der "Untersuchungshaft erlitten" (§ 51 StGB). Hinzu kommen oft weitere Zeitverluste bis zur Überführung von besonderen Untersuchungshaftanstalten, die dem Trennungsgebot des § 119 Abs. 1 StPO entsprechen, in Strafvollzugsanstalten, obwohl der Gefangene nach Nr. 91 Abs. 1 Nr. 1 UVollzO (strafprozeßrechtlich konsequent) ab Rechtskraft des Urteils als "Strafgefangener" zu behandeln ist (vgl. aber § 122 StVollzG). Zu beachten bleibt daneben, daß nur etwas mehr als die Hälfte der Untersuchungsgefangenen schließlich zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wird¹³⁰, so daß ein sehr großer Teil der Gefangenen den Freiheitsentzug allein in der Untersuchungshaft erlebt.

Die **faktische Überlagerung der Strafe** durch die Untersuchungshaft ist kriminologisch vor allem deshalb relevant, weil die Zeit der Untersuchungshaft bei deren gegenwärtiger Ausgestaltung weitgehend für aktive **Resozialisierungsarbeit verloren** geht. Die Untersuchungshaft soll die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren sicherstellen und die ordnungsgemäße Tatsachenermittlung und die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen gewährleisten sowie im Rahmen des § 112 a StPO einer Wiederholungsgefahr begegnen¹³¹. Über diese Zwecke hinausgehende Eingriffe in die Lebensführung des Untersuchungsgefangenen gegen seinen Willen sind – insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) – unzulässig¹³². Nur für Jugendliche gilt der Grundsatz, daß die Untersuchungshaft erzieherisch gestaltet werden soll (§§ 93 Abs. 2, 52 a Abs. 1 JGG)¹³³; in der Praxis ist auch dies bisher nur eingeschränkt möglich¹³⁴.

Für das Vollzugsziel ist die Untersuchungshaft oft nicht nur verlorene, sondern auch verderbliche Zeit. Fehlende Betreuung in einer Situation größter menschlicher Einsamkeit und Hoffnungslosigkeit führt nicht nur zu Verbitterung und Trotz, sondern erhöht auch die **Gefahr "krimineller Infektion"**¹³⁵.

Angesichts der verschiedenen Störeffekte für den Strafvollzug sollten zumindest vermehrt Möglichkeiten geschaffen werden (evtl. auch durch ausgewählte freie Mitarbeiter), um entsprechend dem bisher nur in § 3 Abs. 2 StVollzG aufgestellten Grundsatz den schädlichen Folgen des Untersuchungshaftvollzuges entgegenzuwirken. Dabei sollten wenigstens **auf freiwilliger Basis für geeignete Untersuchungsgefangene Betreuungsangebote** in den Bereichen soziales Training, Arbeit, Fortbildung und Freizeitgestaltung¹³⁶ geschaffen werden, die gleichzeitig die spätere Wiedereingliederung des Gefangenen fördern¹³⁷. Dieser allseits anerkannten Notwendigkeit trägt auch die Reformdiskussion¹³⁸ zum Untersuchungshaftvollzug, wengleich in unterschiedlichem Ausmaß, weitgehend Rechnung.

130 Nach der Strafverfolgungsstatistik 1987: 53,3 % (einschl. Jugendstrafe und Strafarrrest), 1981: 49,6 %; vgl. *Gebauer* 1987, 69 f.; *ders.* S. 148 für die wohl genauere repräsentative Stichprobe 1981: 54,9 %.

131 Vgl. *BVerfGE* 19, 342 ff.; 32, 87 ff.; 35, 185 ff.; *Kleinknecht/Meyer* 1989, Vor § 112 Rn. 8; *Roxin* 1989, § 30 A, B mit Kritik an Systemwidrigkeit der Haftgründe der §§ 112 Abs. 3, 112a StPO.

132 Vgl. *Müller-Dietz* 1984b, 83; ausführlich zur Unschuldsvermutung: *Paeffgen* 1986, 42 ff.; für Resozialisierungsangebote auf freiwilliger Basis überzeugend *Baumann* 1990, 110.

133 Zu den Grenzen vgl. *Eisenberg* 1987, 239; *Böhm* 1982, 687.

134 Vgl. *Zirbeck* 1973; *Schaffstein/Beulke* 1987, 179 ff.; *Jehle* 1985, 233.

135 Vgl. *Rotthaus* 1973, 2271; *Kaiser* 1984, 306 f.

136 Zu den Möglichkeiten de lege lata finden sich verschiedene Vorschläge bei *Schöch* (Hrsg.), 1987d, 86 ff.

137 Vgl. *Jehle* 1985, 272 ff.; *ders.* 1987, 33 ff.; *Seebode* 1985, 185 ff.; *Henze* 1987, 60 ff.; *Müller-Dietz* 1984b, 86; *Wulf* 1985, 117 f.

138 Einzelheiten Rn. 55 ff.

- 46 Wegen der zahlreichen Berührungspunkte mit dem Strafvollzug sei kurz auf die wichtigsten **Besonderheiten bei der Untersuchungshaft** hingewiesen¹³⁹:

Die **Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen** ist gesetzlich bisher nur in groben Umrissen in § 119 StPO geregelt, für Jugendliche in § 93 JGG. Einzelheiten zur derzeitigen Verwaltungspraxis lassen sich aus der UVollzO vom 12.2.1953 entnehmen (Neufassung vom 1.1.1977). Da sie nur allgemeine Verwaltungsverordnungen der Justizverwaltungen enthält, sind über § 119 StPO hinausgehende Rechtsbeschränkungen unmittelbar aus der UVollzO nicht abzuleiten¹⁴⁰. In der Praxis wird sie aber regelmäßig durch richterliche Bezugnahme bei der Einweisungsverfügung in eine verbindliche Anordnung nach § 119 Abs. 6 StPO transformiert¹⁴¹, wobei mitunter eine solche Bezugnahme auch lediglich fingiert wird¹⁴². Für den Richter ist sie aber nicht bindend. Er kann zur besseren Verwirklichung der Zwecke der §§ 119, 112 f. StPO von den Modellempfehlungen der UVollzO abweichen.

- 47 Den wichtigsten Grundsatz der bisherigen Regelung enthält § 119 Abs. 3 StPO. Dem Untersuchungsgefangenen “dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert”. In § 119 Abs. 4 StPO wird klargestellt, daß er sich “Bequemlichkeiten und Beschäftigungen” auf eigene Kosten verschaffen darf, “soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören”. Unter “Bequemlichkeiten” versteht das Gesetz Gegenstände, mit denen der Gefangene das Leben in der Haftanstalt wenigstens äußerlich so gestalten kann, daß der Freiheitsentzug – den Umständen entsprechend – erträglicher ist¹⁴³.

- 48 Obwohl die Konsequenzen dieser Generalklauseln für viele Einzelprobleme umstritten sind, lassen sich folgende Bereiche nennen, in denen sich die **Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen eindeutig von den Rechten und Pflichten des Strafgefangenen unterscheidet**¹⁴⁴.

Der Untersuchungsgefangene verbüßt **keine Strafe** und darf deshalb nicht mit Strafgefangenen in demselben Raum untergebracht werden (§ 119 Abs. 1 StPO).

- 49 Er hat Anspruch auf **Einzelhaft**. Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er nur dann in demselben Raum untergebracht werden, wenn er dies ausdrücklich schriftlich beantragt oder wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert (§ 119 Abs. 2 StPO), z.B. bei Selbstmordgefahr. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen, Hofgang u.ä. darf er mit anderen Untersuchungsgefangenen zusammengebracht werden.
- 50 Er ist nicht zur **Arbeit** verpflichtet. Auf Verlangen soll ihm Gelegenheit gegeben werden zu arbeiten. § 177 StVollzG sieht vor, daß der Untersuchungsgefangene ein nach § 43 zu bemessendes Arbeitsentgelt erhält, falls er eine ihm zugewiesene Arbeit ausübt. Er kann sich aber auch auf eigene Kosten im Rahmen von Haftzweck und Anstaltsordnung selbst beschäftigen (vgl. Nrn. 42–44 UVollzO)¹⁴⁵. Aus dem Grundsatz der erzieherischen Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges bei Jugendlichen (§ 93 Abs. 2 JGG) läßt sich die **Arbeitspflicht bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen** (Nr. 80 Abs. 2 UVollzO) rechtfertigen, wenn es sich

139 Einzelheiten in den Lehrbüchern und Kommentaren zum Strafprozessrecht, z.B. *Roxin* 1989, § 30 D; *Wendisch* 1985, § 119; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 119, sowie *Seebode* 1985, 109 ff.

140 *BVerfGE* 15, 288, 294.

141 Vgl. *Wendisch* 1985, § 119 Rdnr. 6 f.

142 Nr. 2 Abs. 2 UVollzO sieht dies ausdrücklich vor. Vgl. auch *Rössner* 1988, 117; *Baumann* 1988, 258; ders. 1990, 109; zu den Reformvorschlägen s.u. Rn. 55 ff.

143 Vgl. *Wendisch* 1985, § 119 Rn. 102.

144 Vgl. *Müller-Dietz* 1983d, 209 ff.; *Kaiser* 1984, 302; *Böhm* 1986, 255 ff.; Einzelheiten bei *Roxin* 1989, § 30 D; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 119 Rn. 4 ff.

145 Zu den Grenzen *OLG Hamburg JZ* 1976, 490; kritisch dazu *Seebode* 1985, 151 f.

um Arbeit handelt, die wirklich dem Erziehungszweck dient¹⁴⁶. Die gegenteilige Ansicht¹⁴⁷ (Verfassungswidrigkeit der Arbeitspflicht) verkennt die zentrale Bedeutung der Arbeitserziehung bei jungen Gefangenen, beschränkt den Regelungsgehalt des § 92 Abs. 2 JGG auf einen unverbindlichen Programmsatz und könnte bei der Anrechnung der Untersuchungshaft gemäß § 52a JGG zu nachteiligen Konsequenzen für den Jugendlichen führen.

Der Untersuchungsgefangene ist berechtigt, **eigene Kleidung** zu tragen und **eigene Bettwäsche** zu benutzen. Auf Wunsch oder bei unzureichender Privatkleidung erhält er Anstaltskleidung, die sich von derjenigen der Strafgefangenen deutlich unterscheiden muß (vgl. Nr. 52 UVollzO). 51

Er kann sich auf eigene Kosten **selbst verpflegen**, indem er sich Mahlzeiten aus einer Gaststätte in die Anstalt kommen läßt (vgl. Nr. 50 UVollzO). Er darf (ohne finanzielle Begrenzung) Zusatznahrung, Genußmittel, Arznei- und Kräftigungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs kaufen (vgl. Nr. 51 UVollzO). 52

Aufgrund seiner Fürsorgepflicht ist der Vollzugsträger verpflichtet, dem Gefangenen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Ob dazu auch ein angemessenes Taschengeld gehört, ist bisher nicht abschließend geklärt. Streitig ist auch noch, ob bei Nichtgewährung eines Taschengeldes ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht¹⁴⁸.

Alle im Rahmen der U-Haft erforderlichen Maßnahmen ordnet der nach § 126 StPO **zuständige Richter** an. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter, ein Aufsichtsbeamter oder der Staatsanwalt vorläufige Maßnahmen treffen, die aber nachträglich vom Richter genehmigt werden müssen (§ 119 Abs. 6 StPO). Gegen die Entscheidungen des Richters ist Beschwerde nach § 304 StPO zulässig, dagegen nicht weitere Beschwerde nach § 310 StPO¹⁴⁹. Wegen der richterlichen Primärzuständigkeit und der strafprozessualen Beschwerde ist der subsidiäre **Rechtsweg an das OLG** nach §§ 23 ff. EGGVG (vgl. § 23 Abs. 3 EGGVG) bei der U-Haft nur in seltenen Fällen gegeben. Er kommt nur in Betracht bei Maßnahmen, auf die der Haftrichter keinen Einfluß nehmen kann, insbesondere dann, wenn es sich um generelle und nicht nur einen konkreten Gefangenen betreffende Maßnahmen der Vollzugsbehörde handelt¹⁵⁰. Die Abgrenzung bereitet gelegentlich Schwierigkeiten. Für den Untersuchungsgefangenen ist der Rechtsschutz gemäß § 119 Abs. 6 StPO umfassender, weil der Haftrichter auch bei Ermessensentscheidungen des Anstaltsleiters eine umfassende Kontrolle ausübt und weil über die Beschwerde nach § 304 StPO eine zweite Instanz zur Verfügung steht. Wegen der Schwierigkeiten der Abgrenzung im Einzelfall¹⁵¹ seien beispielhaft einige gerichtliche Entscheidungen zu "Grenzfällen" genannt:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG ist z.B. geboten bei Anträgen hinsichtlich Güte und Menge der Anstaltsverpflegung, Zuteilung der Gefangenenarbeit¹⁵², Behandlungsmethoden des Anstaltsarztes¹⁵³, Art der Ausgestaltung der Sprechzellen mit Trennscheibe¹⁵⁴, Anordnung von Hygienemaßnahmen¹⁵⁵ sowie bei einem Antrag gegen die allgemeine Anordnung der Durchsuchung vor Besuchen auch für Verteidiger, soweit nicht die Beschrän-

146 Ebenso *OLG Stuttgart* NJW 1974, 759; *Brunner* 1986, § 93 Rn. 5; vgl. auch *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 119 Rn. 11 u. 38; im Prinzip wie hier *Seebode* 1987, 24, jedoch mit Widerspruchsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten.

147 *AG Zweibrücken* NJW 1979, 1557; *AG Hamburg* NStZ 1985, 288.

148 Dafür (15 % des Regelsatzes): *OVG Rheinland-Pfalz* NStZ 1988, 335 f.; dagegen unter Hinweis auf § 2 BSHG (Subsidiarität der Sozialhilfe): *OVG Nordrhein-Westfalen* NStZ 1988, 384.

149 H.M.: vgl. *Roxin* 1989, § 30 D II 3c; *BGHSt* 26, 270.

150 Vgl. *Wendisch* 1985, § 119 Rn. 159 ff.; *BGHSt* 29, 135: generelle Besucherkontrolle auch für Verteidiger.

151 Vgl. *Böhm* 1986, 263.

152 *OLG Zweibrücken* VollzD 1967, 6, 10.

153 *OLG Hamburg* NJW 1963, 2388; vgl. auch *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1985, 191 f.

154 *KG JR* 1979, 519.

155 *OLG Celle* VollzD 1984, 2, 6.

kung des Verteidigerverkehrs mit einem bestimmten Untersuchungshäftling vorliegt¹⁵⁶. Dagegen ist die Anrufung des Haftrichters gemäß § 119 Abs. 6 StPO zulässig, z.B. bei einem Verbot des Haltens von Vögeln¹⁵⁷, bei der Beschränkung eines konkreten Verteidigerbesuches, z.B. durch Sprechzelle mit Trennscheibe¹⁵⁸ oder Durchsuchung¹⁵⁹, bei der Anordnung von Briefkontrollen¹⁶⁰ oder beim Antrag auf Beiziehung eines anderen Arztes¹⁶¹.

- 54 Neben diesen Sonderregelungen für die Untersuchungshaft finden sich in der UVollzO für andere Bereiche teilweise ähnliche Regelungen wie im StVollzG. Allerdings sind einige Fragen mindestens genauso umstritten wie im Recht des Strafvollzugs. Insbesondere das Ausmaß der nach der Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt (Besuche, Schriftverkehr, Paketempfang; Nrn. 24–39 UVollzO) und der Informationsfreiheit (Zeitungen, Rundfunk) sowie die besonderen Sicherungsmaßnahmen (Nr. 63 UVollzO) und Hausstrafen (Nrn. 67–71 UVollzO) waren in den letzten Jahren Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung und intensiver wissenschaftlicher sowie publizistischer Erörterung¹⁶². Zu fast allen Fragen liegen auch Entscheidungen des *BVerfG* vor. Im Mittelpunkt aller Entscheidungen hat der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** und der **Erforderlichkeit** zu stehen: Beschränkungen sind sachlich und zeitlich nur insoweit gerechtfertigt, als sie nach den konkreten Umständen und Gefahren für den Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt unerlässlich sind¹⁶³. Zur Veranschaulichung und Vertiefung kann hier nur auf einige der einschlägigen Entscheidungen hingewiesen werden.

Zum Umfang und zu den **Beschränkungen des Briefverkehrs**: *BVerfGE* 15, 288; *BVerfGE* 34, 384; *OLG Stuttgart* MDR 1973, 335; *OLG Hamm* MDR 1974, 248; *OLG Celle* NJW 1974, 805; *OLG München* NStZ 1984; 332 (zulässige Beschränkungen bei fremdsprachigem Schriftverkehr). Die Herstellung einer **Fotokopie** von Briefen oder Briefteilen ist als mildere Maßnahme anstelle der Beschlagnahme (§ 94 StPO) zulässig, soweit sie als Beweismittel für die Untersuchung in Betracht kommt (*OLG München* NJW 1978, 601).

Zum **Anhalten beleidigender Briefe**: *BVerfGE* 35, 311; *BGH* JZ 1973, 128 m. Anm. von *Müller-Dietz*; *OLG Stuttgart* NJW 1973, 70; *OLG Hamburg* JR 1974, 119 m. Anm. von Peters; *BayObLG* MDR 1976, 1036; *OLG Bremen* JZ 1981, 105; vgl. auch *Wimmer* 1983, 146 ff. Abweichend von der sonstigen Rechtsprechung und von Nr. 34 UVollzO bei beleidigenden Briefen an Ehegatten: *BVerfGE* 35, 35; 42, 234; *OLG Koblenz* 1989, 138; an Eltern: *BVerfGE* 57, 170; an Lebensgefährten: *LG Flensburg* StV 1988, 210. Zum **Paketempfang**: *BVerfGE* 34, 369.

Zu den **Beschränkungen des Besuchsverkehrs**: *BVerfGE* 34, 384; zu beachten aber *BVerfGE* 42, 95: in Ausnahmefällen besondere Besuchstage erforderlich für Familienangehörige mit Rücksicht auf Art. 6 GG (z.B. berufstätige Ehefrau, die in großer Entfernung wohnt); *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1977, 64; *OLG Frankfurt* StV 1983, 289 (Zulässigkeit von Kontrollen); zur Trennscheibe bei Privatbesuchen: *OLG Düsseldorf* JZ 1978, 728; *OLG Celle* NStZ 1981, 196; *LG Frankfurt* NStZ 1981, 496.

Zum **eigenen Rundfunkgerät**: *BVerfGE* 15, 294; *OLG Hamburg* MDR 1973, 243; *OLG Stuttgart* MDR 1975, 164; *OLG Frankfurt* StV 1984, 339.

156 *OLG Saarbrücken* ZfStrVo 1978, 2.

157 *OLG Stuttgart* 18.1.1978.

158 *KG* JR 1979, 519 ff.; vgl. auch *OLG Hamm* VollzD 1985, 1, 10; anders bei genereller Beschränkung, vgl. *OLG Frankfurt* NStZ 1982, 134.

159 *OLG Saarbrücken* ZfStrVo SH 1978, 72; *OLG Zweibrücken* ZfStrVo SH 1979, 129.

160 *OLG Frankfurt* ZfStrVo SH 1977, 62.

161 *OLG Hamburg* NJW 1962, 1930.

162 Vgl. *Müller-Dietz* 1984b, 84 ff.; umfassend *Seebode* 1985, 111 ff., 136 ff., 158 ff.

163 Vgl. *BVerfGE* 42, 95, 100.

Zum **eigenen Kassettenrecorder** oder **“Walkman”**: *OLG Hamm MDR* 1981, 249; *OLG Düsseldorf NStZ* 1984, 333; *OLG Frankfurt StV* 1984, 339 und *StV* 1987, 255; *OLG Koblenz NStZ* 1985, 528.

Zum **eigenen Fernsehgerät**: *BVerfGE* 35, 307; *BGH NStZ* 1985, 139 ff.; *BayObLG MDR* 1974, 59; *OLG Saarbrücken NJW* 1974, 1101; *KG NJW* 1973, 69; *OLG Stuttgart MDR* 1973, 1036; *OLG Düsseldorf GA* 1977, 119; *OLG Düsseldorf MDR* 1981, 249; *OLG Karlsruhe MDR* 1981, 249; *OLG Koblenz NStZ* 1983, 331 u. 332; *OLG Düsseldorf NStZ* 1985, 44; *OLG Zweibrücken NStZ* 1985, 45; *OLG Hamm ZfStrVo* 1986, 190 f.; *OLG Hamm VollzD* 1989/2, 7 f.; *OLG Koblenz StV* 1989, 210.

Zum Bezug von **Büchern, Zeitungen und Zeitschriften**: *BVerfG NStZ* 1982, 132; *OLG Nürnberg MDR* 1969, 501; *OLG Stuttgart NJW* 1974, 759; *OLG Hamburg NJW* 1976, 985; *KG NJW* 1979, 175 f.; *OLG Frankfurt ZfStrVo* SH 1979, 128; *KG NStZ* 1982, 175 f.; *OLG Celle ZfStrVo* 1986, 256.

Zum **Besitz von Beleuchtungskörpern** mit offener Flamme: *KG VollzD* 1980, 6, 17; *ZfStrVo* SH 1979, 1, 27; zur **eigenen Schreibmaschine**: *BVerfGE* 35, 5; *OLG Düsseldorf JZ* 1985, 199 und *NStZ* 1986, 93.

Zu sonstigen **Besitzbeschränkungen** aus Gründen der Sicherheit und Praktikabilität der Zellenkontrolle: *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1979, 190; *OLG Düsseldorf NStZ* 1986, 92 f.

Zur **Durchsuchung des Haftraums**: *OLG Stuttgart NStZ* 1984, 574.

Zur **Beobachtung durch “Zellenspion”**: *KG ZfStrVo* 1987, 189.

Zur **Zwangsernährung** eines Untersuchungsgefangenen: *OLG Koblenz NJW* 1977, 1461; *JR* 1977, 471 m. Anm. v. *Wagner*; zur **Fesselung**: *OLG Koblenz StV* 1989, 209.

Zur **Kumulation** mehrerer gravierender Haftbeschränkungen: *BVerfGE* 34, 384; vgl. auch *Müller-Dietz* 1974 b, 102.

Die Erwartung des Bundesministers der Justiz¹⁶⁴, noch in der Ende 1990 abgelaufenen 11. Legislaturperiode ein **Gesetz zum Vollzug der Untersuchungshaft** zu verabschieden, hat sich nicht erfüllt. Es bleibt somit die Aufgabe, durch eine gesetzliche Regelung eine Verbesserung des Grundrechtsschutzes der Gefangenen zu gewährleisten, die über den Regelungsgehalt der UVollzO hinausgeht. Um positive Ansätze für die Behandlung im Strafvollzug während einer u.U. länger dauernden Untersuchungshaft¹⁶⁵ nicht zu zerstören, sollte eine der **Entsozialisierung entgegertretende und die Wiedereingliederung fördernde Ausgestaltung** des Vollzugs (vgl. § 3 StVollzG) vorgesehen werden¹⁶⁶, die zugleich der Unschuldsvermutung Rechnung trägt. Außerdem geht es um eine sachgerechtere **Kompetenzverteilung** zwischen **Haftrichter und Vollzugsbehörde**¹⁶⁷. 55

Als Diskussionsgrundlage können inzwischen vier von verschiedenen Seiten vorgelegte Gesetzesentwürfe dienen, die den zuvor genannten Anliegen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung Rechnung tragen¹⁶⁸. Den ersten Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes mit 56

164 *Engelhard* 1987, 107 f.; kritisch zur zögernden Behandlung *Baumann* 1990, 109 f.

165 Gerade die später zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe Verurteilten befinden sich meist besonders lange in der Untersuchungshaft, vgl. *Gebauer* 1987, 163 f.

166 Vgl. *Jehle* 1985, 272 ff.; *ders.* 1987, 35 ff.; *Seebode* 1985, 184 ff.; *ders.* 1987, 19 f.; *Kaiser* 1984, 311 f.; *Müller-Dietz* 1984b, 86.

167 Vgl. eingehend *Seebode* 1985, 111 ff.; *Kaiser* 1984, 311; *Müller-Dietz* 1984b, 87.

168 Siehe dazu die vergleichende Darstellung von *Rössner* 1988, 117 ff.

umfassender Begründung legte 1981 *Baumann* vor¹⁶⁹, der sich besonders eingehend der Regelung der Rechte und Pflichten der Gefangenen widmet und dabei wichtige Ansätze zu gebotenen Differenzierungen nach dem jeweiligen Haftzweck enthält¹⁷⁰. Danach folgte der vorwiegend vollzugspraktisch orientierte Entwurf der *Bundesvereinigung der Anstaltsleiter*¹⁷¹ mit Annäherung an die Ausgestaltung des Strafvollzugsrechts. Sozialstaatliche Gedanken werden am deutlichsten im Entwurf der *Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen* verfolgt¹⁷². 1986 legte schließlich das *Bundesministerium der Justiz*¹⁷³ einen Arbeitsentwurf als Diskussionsgrundlage für die Landesjustizverwaltungen vor. In seiner Begründung wird ausdrücklich auf die angespannte Finanzlage der Länderhaushalte und die daraus resultierende Beschränkung der Reform-Möglichkeiten hingewiesen¹⁷⁴, weshalb der reformerische Schwerpunkt dieses Entwurfs eher bei der kostenneutralen, aber sehr differenzierten Regelung der Kompetenzverteilung zwischen Richter und Anstaltsleiter liegt¹⁷⁵.

- 57 Es ist zu hoffen, daß die aufgrund des Rückgangs der Haftzahlen in den letzten Jahren¹⁷⁶ frei gewordenen personellen und sachlichen Ressourcen für die Reform genutzt werden. Allerdings ist zu bedenken, daß der genannte Rückgang eine wesentliche Ursache in der umfangreichen haftrechtskritischen Diskussion in der ersten Hälfte der 80er Jahre haben dürfte¹⁷⁷. Die von den strafprozessualen Bestimmungen gewährten Spielräume¹⁷⁸ und die Schwankungen der U-Haft-Zahlen in den letzten 25 Jahren verdeutlichen den engen **Zusammenhang zwischen Verfahrens- und Vollzugsrecht** im Bereich der Untersuchungshaft. Verbesserungen im Vollzug der Untersuchungshaft hängen wesentlich davon ab, inwieweit es gelingt, Haftanordnungen auf die wirklich unerläßlichen Fälle zu beschränken und unnötig lange Haftzeiten zu vermeiden¹⁷⁹.

§ 6 Spezielle Rechte und Pflichten im Vollzug

1. Einführung und Überblick

1.1 Recht, Pflicht und Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch

- 1 Während bisher der allgemeine Vergleich zwischen der Rechtsstellung des Strafgefangenen und der des freien Bürgers im Mittelpunkt stand, geht es im folgenden nur noch um die spezielle Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Gefangenen im Vollzug. Dabei muß unterschieden werden zwischen Bereichen, in denen der Gefan-

169 *Baumann* 1981.

170 Vgl. z.B. §§ 3 I, 4 II, 7 II *E-Baumann* 1981; dazu *Schöch* 1987d, 10 f.; eingehend *Seebode* 1985, 111 ff.

171 *Döschl u.a.* 1982.

172 *ASJ* 1985.

173 *BMJ* 1986.

174 Vorläufige Begründung des Entwurfs (Fn. 185), 1 u. 11.

175 Vgl. *Rössner* 1988, 117 f.

176 Vgl. *Gebauer* 1987, 50 ff.; *Schöch* 1987, 999 ff.; 1987c, 65, 76 f.; neuere Zahlen s.o. § 2, 2.22 (im Vergleich mit 3. Aufl.).

177 *Gebauer* 1987, 57, 65, 71; *Schöch* 1987c, 65 f.; 1987d, 11.

178 Vgl. *Gebauer* 1987, 147 ff., 370 ff.

179 So z.B. auch *Müller-Dietz* 1984b, 82, 87; *Heinz* 1986, 25.

gene durch eine Norm begünstigt wird, und solchen, in denen er belastet wird. Steht ihm die Begünstigung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach dem Gesetz zu, ohne daß die Vollzugsbehörde einen Entscheidungsspielraum hat, so sprechen wir von einem gesetzlich eingeräumten **subjektiven Recht**. Dementsprechend liegt eine gesetzlich statuierte **Pflicht** vor, wenn dem Gefangenen unmittelbar durch das Gesetz ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben ist oder wenn die Vollzugsbehörde eine belastende Maßnahme mit Wirkungen für den Gefangenen treffen muß, ohne ein Ermessen zu haben.

Die Einordnung, ob es sich um eine Begünstigung oder eine Belastung handelt, ist gelegentlich schwieriger, als es zunächst scheinen mag. Wenn es z.B. in § 5 Abs. 3 heißt, daß "nach der Aufnahme ... der Gefangene alsbald ärztlich untersucht" wird, so kann dies sowohl ein Recht als auch eine Pflicht sein. Beides ist richtig, denn einmal dient die ärztliche Untersuchung dem Gesundheitsinteresse des Gefangenen, zum anderen muß der Gefangene sie im Interesse der Anstalt erdulden, auch wenn er nicht will (um etwa ansteckende Krankheiten festzustellen oder zur Beweissicherung bei Ansprüchen wegen Gesundheitsschäden in der Haft). 2

Die Einteilung wird noch dadurch erschwert, daß häufig begünstigende oder belastende Maßnahmen vom Ermessen der Vollzugsbehörde abhängig gemacht werden, so etwa, wenn nach § 11 Lockerungen des Vollzugs angeordnet werden "können" oder wenn nach § 25 der Anstaltsleiter bei bestimmten Voraussetzungen Besuche untersagen "kann". In beiden Fällen steht dem Gefangenen nur ein **Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch** zu. Andere Ermessensklauseln lauten z.B.: Die Behörde "soll", "darf", "gestattet", "ist berechtigt". 3

Wird das Gericht zur Kontrolle einer solchen Entscheidung angerufen, so darf es sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde setzen. Es darf nur prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 115 Abs. 5).

1.2 Unbestimmte Gesetzesbegriffe

Von Ermessensklauseln, die sich auf die Rechtsfolgenseite der Norm beziehen, sind "**unbestimmte Rechtsbegriffe**" zu unterscheiden, mit denen die Tatbestandsvoraussetzungen für begünstigende oder belastende, gebundene oder ermessensabhängige Maßnahmen geregelt sein können¹. 4

So hängt z.B. nach § 11 Abs. 2 die Ermessensentscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen oder von Urlaub (§ 13 Abs. 1 S. 2) davon ab, daß "nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde". Die §§ 19 Abs. 1, 70 Abs. 1 gestatten die Ausstattung des Hafttraumes mit eigenen Sachen sowie den Besitz von Büchern und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung nur in "angemessenem Umfang".

In diesen Fällen gehen die Befugnisse des Gerichts zur Überprüfung der Rechtsanwendung durch die Vollzugsbehörden sicher weiter als bei der Ermessenskontrolle. Streitig ist jedoch, ob die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes uneinge- 5

¹ Wolff/Bachof 1974, 188.

schränkter gerichtlicher Kontrolle zugänglich ist oder ob hier ein **Beurteilungsspielraum** besteht, innerhalb dessen mehrere Entscheidungen rechtmäßig sein können, deren Auswahl nicht dem Gericht, sondern der Vollzugsbehörde obliegt².

- 6 In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum StVollzG war anfangs keine einheitliche Linie festzustellen. Mehrere Oberlandesgerichte und die überwiegende Meinung in der Literatur hatten sich für die volle gerichtliche Überprüfbarkeit ausgesprochen³, einige Oberlandesgerichte hatten einen **“gerichtsfreien Beurteilungsspielraum”** anerkannt⁴. 1981 hat sich dann der 5. Strafsenat des *BGH* auf Vorlage des *OLG Hamm* hinsichtlich der Beurteilung der Urlaubsvoraussetzungen der zweiten Ansicht angeschlossen und einen Beurteilungsspielraum anerkannt⁵, bei dem das Gericht nur überprüfen kann, “ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat”⁶.
- 7 Obwohl es dabei also nicht um eine Preisgabe, sondern nur um eine Einschränkung der richterlichen Prüfungskompetenz geht, ist zweifelhaft, ob diese Entscheidung mit den Maßstäben zu vereinbaren ist, die sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach jahrzehntelangem Ringen um eine sachgerechte Kompetenzverteilung zwischen Verwaltung und Gerichten durchgesetzt haben. Dort wird ein unüberprüfbarer Beurteilungsspielraum nur in Ausnahmefällen anerkannt, nämlich bei Prüfungsentscheidungen⁷, dienstlichen Beurteilungen durch Dienstvorgesetzte⁸, Entscheidungen fachkundiger Ausschüsse⁹ sowie bei planerisch-prognostischen Entscheidungen der verantwortlichen Behörde¹⁰. Beurteilungsspielräume sind deshalb auch im Strafvollzugsrecht nur ausnahmsweise bei bestimmten Eignungsbeurteilungen anzuerkennen (z.B. §§ 10 Abs. 1, 37, 38), zumal der Vollzugsbehörde fast immer noch ein Rechtsfolgenermessen zusteht, bei dem verbleibende Zweifel berücksichtigt werden können¹¹.

1.3 Verwaltungsvorschriften (VVStVollzG)

- 8 Die Anwendung des StVollzG in der Vollzugspraxis wird zu einem erheblichen Teil durch die **VVStVollzG** geprägt (siehe oben § 2, 1.2212), die aufgrund einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen in allen Bundesländern gelten¹². Sie sind für die Vollzugsbehörden verbindlich, dagegen nicht für die Gerichte, da es sich nicht

2 Sog. “Einschätzungsprärogative” der Verwaltung, vgl. *Wolff/Bachof* 1974, 192.

3 Z.B. *OLG Frankfurt* NJW 1979, 1173; *OLG Hamm* NStZ 1981, 198 f.

4 Z.B. *KG* NJW 1979, 2574 f.; weitere Nachweise Voraufgabe § 6 Rn. 4.

5 *BGHSt* 30, 320 = *BGH* NStZ 1982, 173 f.; danach auch *OLG Hamburg* NStZ 1982, 486; *OLG Frankfurt* NStZ 1983, 93 f.

6 *BGHSt* 30, 320.

7 *BVerwGE* 24, 60 ff., 64.

8 *BVerwGE* 26, 65 ff., 73.

9 Z.B. die Bundesprüfstelle nach § 9 GjS, *BVerwGE* 39, 197 ff., 204.

10 *BVerwGE* 19, 82 ff., 86; 34, 301 ff.

11 Einzelheiten zur eigenen Auffassung LB § 6 Rn. 4-8.

12 Nach einem Beschluß der ersten gesamtdeutschen Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren vom 16.11.1990 sollen die Verwaltungsvorschriften (neben VVStVollzG auch DSVollz, VGO u.a.) auch für den Justizvollzug der neuen Bundesländer übernommen werden (vgl. *Bölder* 1990, 325 f.).

um Rechtssätze handelt¹³. Für die Gerichte haben sie nur die Bedeutung von Tatsachen über die in der Verwaltungspraxis maßgebenden Gesichtspunkte bei der Ermessenskonkretisierung und Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe¹⁴.

Die VVStVollzG können sowohl die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (**Auslegungsrichtlinien**) als auch die Ausübung des Ermessens (**Ermessensrichtlinien**) betreffen¹⁵. Die Zuordnung einzelner Vorschriften zum einen oder anderen Bereich ist schwierig und nicht streng alternativ durchzuführen. Dennoch ist der Versuch einer Typisierung methodisch sinnvoll¹⁶. Auslegungsrichtlinien sind im Rahmen der Kontrolle unbestimmter Gesetzesbegriffe gerichtlich voll nachprüfbar (s.o. § 6, 1.2.) und können bei fehlerhafter Auslegung des Gesetzes meist schon abstrakt als rechtswidrig bezeichnet werden. Ermessensrichtlinien können dagegen wie einzelne Ermessensentscheidungen nur bei Ermessensüberschreitung (einschließlich Unterlassung) oder Ermessensmißbrauch gerügt werden, wobei sich diese Fehler i.d.R. erst bei der Anwendung im konkreten Fall nachweisen lassen¹⁷.

Bei der folgenden Darstellung der Rechte und Pflichten des Gefangenen ist darauf zu achten, ob sich aus den einzelnen Bestimmungen ein **Recht**, eine **Pflicht** oder ein **Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch** bei begünstigenden oder belastenden Maßnahmen ergibt. Im Ermessensbereich spielen die **Sollvorschriften** eine besondere Rolle, da bei dieser schwächsten Form des Ermessens die Rechtsfolge in allen typischen Fällen eintreten soll. Die Vollzugsbehörde darf nur "in atypischen Fällen, also aus angebbaren, besonderen überwiegenden Gründen von der Verwirklichung der gesetzlichen Rechtsfolge" absehen¹⁸. Das StVollzG enthält Sollvorschriften nur zugunsten des Gefangenen, nicht bei den belastenden Maßnahmen¹⁹.

2. Planung des Vollzugs

Die organisatorischen **Rahmenbedingungen** für die Durchführung des Vollzugs, soweit sie nicht die personelle und sachliche Ausstattung betreffen, werden in den §§ 5–16 unter dem Titel "Planung des Vollzugs" zusammengefaßt. Dabei gelten die Vorschriften über das Aufnahmeverfahren, die Behandlungsuntersuchung, den Vollzugsplan und die Entlassung in allen Fällen; sie lassen sich daher unter dem Oberbegriff "allgemeine Vollzugsplanung" zusammenfassen. Daneben sind die besonderen Maßnahmen der Vollzugsgestaltung wie Verlegung, offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub jeweils von speziellen Voraussetzungen abhängig und kommen deshalb nicht allen Gefangenen zugute.

Insgesamt enthalten die Vorschriften dieses Abschnitts nicht in erster Linie – wie der Begriff "Planung" vielleicht nahelegen könnte – **Organisationsnormen**, sondern begründen zum großen Teil **Rechte und Pflichten** des Gefangenen. Für den Gefangenen sind sie deshalb von besonderer Bedeutung, weil hier die entscheidenden Weichen für sein Leben in der Anstalt gestellt werden.

13 *OLG Frankfurt* NJW 1978, 334 f.; allgemein *Wolff/Bachof* 1974, 119; *Gerhardt* 1989, 2233.

14 *Wolff/Bachof* 1974, 119.

15 Vgl. *StB-Kühling* 1983, § 13 Rn. 10.

16 A.A. *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 13 Rn. 4.

17 Vgl. *BGHSt* 30, 320.

18 *Wolff/Bachof* 1974, 196.

19 Eine tabellarische Übersicht über die Rechte und Pflichten findet sich in den Voraufgaben.

2.1 Allgemeine Vollzugsplanung

2.11 Aufnahmeverfahren

- 12 Unmittelbar im Anschluß an den Strafantritt, der im StVollzG nicht geregelt ist, folgt das Aufnahmeverfahren. § 5 enthält nur eine knappe Rahmenvorschrift, die der Ergänzung durch Verwaltungsvorschriften bedarf²⁰. Das StVollzG hat sich gegen die Einrichtung eines besonderen Aufnahme- oder Anfangsvollzugs entschieden.
- 13 Die nach § 5 Abs. 1 gebotene **Trennung** der Gefangenen dient dem Schutz ihrer Intimsphäre, da bei der Befragung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auch persönliche Angelegenheiten angesprochen werden²¹.

Der Gefangene muß bei der Aufnahme über seine **Rechte und Pflichten unterrichtet** werden (§ 5 Abs. 2). Eine einmalige, nur mündliche Belehrung wäre hierfür nicht ausreichend. Vielmehr ging der SA von einer **schriftlichen Unterrichtung** aus, z.B. durch Übergabe des StVollzG und der Anstaltsordnung²².

- 14 Alsbald nach der Aufnahme, aber nicht notwendig am selben oder folgenden Tag (so noch § 7 Abs. 1 KE) wird der Gefangene **ärztlich untersucht** und dem **Leiter der Anstalt** oder der Aufnahmeabteilung **vorgelegt** (§ 5 Abs. 3).

Die ärztliche Untersuchung soll nach VV Nr. 1 zu § 5 in einem schriftlichen Bericht niedergelegt werden, der Angaben über Gesundheitszustand, Vollzugstauglichkeit, Behandlungsbedürftigkeit, Arbeitsfähigkeit, Sporttauglichkeit und Einzelhaftfähigkeit enthalten soll. Sie dient neben der Einleitung der notwendigen Behandlung auch der Beweissicherung gegen möglicherweise ungerechtfertigte Ersatzansprüche wegen erlittener Gesundheitsschäden. Bei der Aufnahme hat der Gefangene schließlich auch Anspruch auf soziale Hilfe (§ 72).

2.12 Persönlichkeitserforschung und Vollzugsplan

- 15 Grundlage für die Behandlung im Vollzug soll eine im Anschluß an die Aufnahme stattfindende Erforschung der Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Gefangenen sein (sog. **Behandlungsuntersuchung**, § 6).

Der Gefangene hat ein Recht darauf, daß eine Behandlungsuntersuchung stattfindet, allerdings nicht auf Hinzuziehung bestimmter Fachkräfte²³. Bei kurzer Vollzugsdauer kann auf die Behandlungsuntersuchung verzichtet werden (§ 6 Abs. 1 S. 2; VV zu § 6: bei Vollzugsdauer bis zu einem Jahr).

Aus § 6 ergibt sich auch eine Pflicht des Gefangenen, die Behandlungsuntersuchung zu dulden. Die Untersuchung darf sich aber nur auf die Umstände erstrecken, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist (§ 6 Abs. 2).

Die Behandlungsplanung ist nach § 6 Abs. 3 mit dem Gefangenen zu erörtern, doch ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte²⁴.

20 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 7; vgl. dazu Nrn. 8-35 VGO.

21 Zur Übergangsfassung (VV Nr. 2 zu § 5) und deren Fortgeltung Voraufgabe § 6 Rn. 13.

22 BT-Drs. 7/3998, 7.

23 Z.B. Psychiater, KG ZfStrVo SH 1979, 11.

24 OLG Karlsruhe VollzD 1980, 3, 6; vgl. zum Akteneinsichtsrecht: Keller NStZ 1982, 17; Volckart StV 1987, 113 f.

Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird ein individueller **Vollzugsplan** erstellt. In ihm wird für jeden einzelnen Gefangenen festgelegt, was mit ihm im Rahmen des Strafvollzugs zu geschehen hat. Er darf nicht mit dem Vollstreckungsplan verwechselt werden (§ 152 Abs. 1; s.u. § 9), in dem die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten zu regeln ist²⁵. 16

Entgegen einer früher verbreiteten "großzügigen" Praxis, die auch durch Arbeitsüberlastung der Vollzugsanstalten bedingt war, hat das *OLG Hamm*²⁶ entschieden, daß der Gefangene nach § 7 Abs. 1 einen gerichtlich durchsetzbaren **Anspruch** auf Aufstellung eines **schriftlichen Vollzugsplanes** hat, der zu allen Punkten des in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Minimalkataloges von Behandlungsmaßnahmen – gegebenenfalls mit negativem Ergebnis – ausdrücklich Stellung nimmt und wenigstens in groben Zügen einen Zeitplan (§ 7 Abs. 3) enthält. Er führt zu einer gewissen Selbstbindung der Vollzugsbehörde mit der Folge, daß begünstigende Maßnahmen nur analog § 14 Abs. 2 zurückgenommen werden können²⁷. Die Festlegung eines derartigen Rahmenprogrammes ist für ein abgestimmtes Zusammenwirken aller an der Behandlung Beteiligten, für die Weiterentwicklung des Planes (§ 7 Abs. 3), für die gerichtliche Kontrolle und für die nach § 4 Abs. 1 erwartete Mitwirkung des Gefangenen erforderlich²⁸. Aus diesen Zwecken ergibt sich, daß der Gefangene ein Recht auf Aushändigung einer Abschrift des Vollzugsplanes hat. Die Verneinung eines derartigen Anspruchs durch das *OLG Karlsruhe*²⁹ beruht auf der fehlerhaften Annahme, daß der Vollzugsplan auch geheimzuhaltende Sicherungs- und Beobachtungsmaßnahmen enthalte. Das ist aber nicht der Regelfall, und in den Ausnahmefällen ist eine Trennung der geheimzuhaltenden und der mitzuteilenden Informationen möglich³⁰.

Auf Klassifikationskriterien als Hilfen für den individualisierenden Vollzugsplan wird man auch in Zukunft nicht verzichten können (vgl. u. § 9, 2.22)³¹. Einweisungsanstalten oder -abteilungen (§ 152 Abs. 2) sind unter den gegebenen Verhältnissen wohl am ehesten geeignet, die an die Behandlungsuntersuchung geknüpften Erwartungen zu erfüllen (vgl. u. § 9, 3.1)³². Für den Vollzugsplan dürfen sie aber nur Empfehlungen aussprechen, da seine Aufstellung Aufgabe der aufnehmenden Anstalt ist³³. 17

2.13 Entlassung und Entlassungsvorbereitung

Voraussetzungen und Modalitäten der Entlassung sind im StVollzG nicht geregelt. Ob es zur vollen Verbüßung oder zur vorzeitigen Entlassung kommt und welche Folgeentscheidungen damit verbunden sind, entscheidet sich nach materiellem Strafrecht (§ 57 i.V.m. §§ 56 a–g StGB) oder nach Gnadenrecht. Der exakte Entlassungszeitpunkt ist nach den Regeln der Strafzeitberechnung gem. §§ 37 ff. StVollstrO zu 18

25 Vgl. *Müller-Dietz* 1978, 93 ff.

26 *ZfStrVo* 1979, 63.

27 *OLG Celle ZfStrVo* 1989, 116; vgl. auch *OLG Celle NStZ* 1984, 430; *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1985, 170; zur Änderung bei Verlegung in sozialtherapeutische Anstalt *OLG Zweibrücken ZfStrVo* 1988, 367 f.

28 Zur Problematik der geplanten Einbeziehung des Tatfolgenausgleichs nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 StVollG-ÄndE 1988 s.o. § 5 Rn. 25.

29 *VollzD* 1980, 3, 6.

30 Beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung können nur einzelne Regelungen angegriffen werden, nicht der gesamte Plan (vgl. *KG ZfStrVo* 1984, 370; 1985, 181; *OLG Koblenz NStZ* 1986, 92; *KG NStZ* 1990, 589; s.u. § 8,3).

31 *Paetow* 1972; *Stemmer-Lück* 1980.

32 Vgl. *H. Kaufmann* 1977, 123 ff.; a.A. *Böhm* 1986, 94, der eine anstaltsinterne Differenzierung für sinnvoller hält.

33 *OLG Celle ZfStrVo* 1980, 250.

bestimmen. In den §§ 15 f., 74 f. wird nur geregelt, was von seiten des Strafvollzugs zur Entlassung beigetragen werden kann.

- 19 Zum **Entlassungszeitpunkt**, der normalerweise auf den letzten Tag der Strafzeit möglichst frühzeitig am Vormittag fallen soll (§ 16 Abs. 1), enthält § 16 Abs. 2 einen gutgemeinten Feiertagsbonus, der sich aber bei vielen Gefangenen, vor allem bei solchen ohne feste familiäre Bindungen, auch nachteilig auswirken kann. Hier und bei der Vorverlegung des Entlassungszeitraums aus zwingenden Gründen (§ 16 Abs. 3) wäre eine flexiblere Lösung geboten. Ein Spielraum von zwei Tagen ist zu wenig. Vielfach lassen sich vernünftige Arbeiten oder eine Wohnung nur jeweils zum Ersten eines Monats finden. Die Schwierigkeiten bestehen nicht nur in der Weihnachtszeit³⁴. Derzeit bleibt für Sonderfälle nur die Hoffnung auf das Verständnis der **Gnadeninstanz** oder die **freiwillige Verlängerung des Anstaltsaufenthalts** um einige Tage bis zu einem günstigen Zeitpunkt.
- 20 Die in § 69 AE generell vorgesehene **Krisenintervention**, die neben dem freiwilligen Verbleiben in der Anstalt auch die **freiwillige Rückkehr** nach der Entlassung umfaßt, ist nach § 125 StVollzG auf die Entlassung aus der sozialtherapeutischen Anstalt beschränkt, obwohl auch sonst erheblicher Bedarf dafür bestünde. Sie kann auf Antrag eines früher Untergebrachten – jederzeit widerruflich – dann erfolgen, wenn “das Ziel seiner Behandlung erneut gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist” (§ 125 Abs. 1). Darüber hinaus hat das StVollzG diesen Ausweg nicht vorgesehen; er ist aber auch nicht ausdrücklich verboten. Da nur haushalts- und verfahrenstechnische Gesichtspunkte entgegenstehen dürften, könnte ein solcher krisenvorbereitender **Überbrückungsaufenthalt auf freiwilliger Basis** wohl durch Verwaltungsanordnungen eingeführt werden³⁵.
- 21 Zur **Entlassungsvorbereitung** können nach § 15 Lockerungen und Sonderurlaub gewährt werden oder Verlegungen in eine offene Anstalt oder Abteilung erfolgen. Am stärksten werden die Lockerungen hervorgehoben (§ 15 Abs. 1, Sollvorschrift), während Urlaub und offener Vollzug von der Erfüllung der speziellen Sicherheitsklauseln abhängig sind und nur gewährt werden “können” (s.u. § 6, 2.24; § 20, 2.2).

Nach § 15 Abs. 3 kann innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung zu deren Vorbereitung **Sonderurlaub** bis zu einer Woche gewährt werden, nach § 15 Abs. 4 bei Freigängern innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat. Während für den Sonderurlaub nach Abs. 3 konkrete Anliegen der **Entlassungsvorbereitung** (z.B. Wohnungs- und Arbeitsplatzbeschaffung) vorliegen müssen, darf der Sonderurlaub für Freigänger nach Abs. 4 nicht von solchen Gründen abhängig gemacht werden. Er ist nicht nur für die Entlassungsvorbereitung vorgesehen, sondern – besonders bei langen Freiheitsstrafen – als Mittel zur **Erprobung** des Gefangenen und zur Einübung des Umgangs mit der Freiheit³⁶.

Im übrigen steht die Hilfe zur Entlassung nach § 74 im Mittelpunkt, die sich auch darauf erstreckt, für die Zeit nach der Entlassung Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand zu finden (§ 74 S. 3)³⁷. In Betracht kommt schließlich die Beihilfe zu den Reisekosten und eine Überbrückungsbeihilfe (§ 75 Abs. 1, s.u. § 6 Rn. 150) sowie subsidiär die finanzielle “Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten” gem. § 72 BSHG³⁸.

34 Insoweit zutreffend SA/BT-Drs. 7/3998, 12.

35 Ähnlich SA/BT-Drs. 7/3998, 12.

36 *OLG Celle* ZfStrVo 1979, 186; *OLG Hamm*, Beschl. v. 21.10.1980, ZfStrVo 1981, 189; zur Prognose des Entlassungstermins s.u. § 6 Rn. 45.

37 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 74 Rn. 2; *AK-Bertram/Huchting* 1990, § 74 Rn. 12 ff.

38 *StB-Best* 1983, § 74 Rn. 5.

2.2 Besondere Maßnahmen der Vollzugsgestaltung

2.21 Verlegung

Die Zuständigkeit der Anstalten richtet sich nach dem Vollstreckungsplan (§ 152; s.u. 22 § 9,1). Da sich nach der zuständigen Anstalt zugleich das Vollstreckungsgericht bestimmt (§ 110), müssen Abweichungen vom Vollstreckungsplan nach dem verfassungsrechtlichen Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 103 Abs. 1 S. 2) gesetzlich klar geregelt sein. Die **Verlegung** als dauerhafte Unterbringung in einer anderen Anstalt unter Abweichung vom Vollstreckungsplan ist deshalb nach § 8 Abs. 1 nur aus Gründen der Behandlung, der Wiedereingliederung oder der Vollzugsorganisation zulässig. Für sonstige "wichtige Gründe" dürfte bei verfassungskonformer Auslegung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 kaum Raum bleiben.

Werden Gefangene zunächst in eine Einweisungsanstalt aufgenommen und aufgrund einer Einweisungsuntersuchung in die endgültige Vollzugsanstalt verlegt, so handelt es sich hierbei nicht um eine Verlegung i.S. des § 8 Abs. 1, sondern um eine Konkretisierung des Vollstreckungsplanes i.S. des § 152 Abs. 2³⁹.

Dagegen ist die **Überstellung** (§ 8 Abs. 2) nach feststehendem Sprachgebrauch nur eine vorübergehende Unterbringung in einer anderen Anstalt. Sie kann aus wichtigem Grund erfolgen, da sie in der Regel keine oder allenfalls kurzfristige Zuständigkeitsänderungen bewirkt⁴⁰. Daher liegt z.B. keine Überstellung, sondern eine Verlegung vor, wenn ein Gefangener für eine Ausbildung über ein Jahr in eine andere Anstalt verbracht wird⁴¹. Der Wunsch nach einer **Besuchszusammenführung** mit einem anderen Gefangenen⁴² wird nur in besonderen Ausnahmefällen resozialisierungsfördernder Besuche als wichtiger Grund anerkannt⁴³, z.B. bei Zusammenführung von Ehegatten. Nach *OLG München*⁴⁴ ist die Besuchszusammenführung eine Kombination aus Elementen der Ausführung (§ 35 Abs. 3) oder Überstellung (§ 8 Abs. 2) und der Besuchsvorschriften (§ 24). 23

Ebenso wie die Überstellung steht auch die Verlegung im Ermessen der Vollzugsbehörde. Die richtige Ausübung des Ermessens setzt jedoch voraus, daß die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 genannten unbestimmten Rechtsbegriffe richtig angewandt werden⁴⁵. 24

Die Voraussetzungen für eine Verlegung werden bisher unter Berufung auf eine praktikable Vollzugsplanung und die Gleichbehandlung der Gefangenen auch von den Gerichten sehr restriktiv ausgelegt. So wurden z.B. nicht als Verlegungsgründe anerkannt: Berufsförderung, Erleichterung des Kontaktes mit Angehörigen⁴⁶, zu lange Reisewege für Angehörige⁴⁷, Ruf-

39 *OLG Celle* ZfStrVo 1980, 250; vgl. auch *Grützner* 1988, 44ff.

40 Vgl. die Beispiele in VV zu § 8; ferner *OLG Koblenz* NStZ 1989, 93: Wahrnehmung eines Gerichtstermins.

41 *OLG Celle* ZfStrVo SH 1979, 86.

42 Vgl. VV Nr. 1 Abs. 1 a zu § 8.

43 *OLG Saarbrücken* ZfStrVo 1983, 379 (Ehegatten hatten zur gleichen Zeit Strafhaft zu verbüßen).

44 ZfStrVo SH 1979, 35.

45 Durch Berücksichtigung aller gesetzlichen Gesichtspunkte, vgl. *OLG Bremen* StV 1984, 166, m. Anm. *Volckart* 168, z.B. Zeitaufwand für Besucher-Reisen, Nähe der Kontaktpersonen, Kinder, alte oder kranke Besucher.

46 *OLG Koblenz* ZfStrVo SH 1979, 86; a.A. *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 8 Rn. 4.

47 *LG Wiesbaden* ZfStrVo SH 1977, 45; nach *OLG Celle* VollzD 1990, 4/5, 4 und *OLG Hamm* VollzD 1988, 2, 2 kommt in solchen Fällen eine Überstellung in eine andere Anstalt aus wichtigem Grund in Betracht.

§ 6 Spezielle Rechte und Pflichten im Vollzug – Schöch

beeinträchtigung für die Mutter des Gefangenen⁴⁸. Das *LG Kiel*⁴⁹ verlangt “Erschwernisse”, die “so ungewöhnlich groß sind, daß der Gefangene im Verhältnis zu den übrigen Anstaltsinsassen unverhältnismäßig benachteiligt ist”.

- 25 Besonders wichtig ist die in § 9 vorgesehene Möglichkeit einer **Verlegung** in die **sozialtherapeutische Anstalt**⁵⁰, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zur Resozialisierung des Gefangenen angezeigt sind und deren Leiter zustimmt⁵¹. Außerdem kann der Gefangene von dort wieder zurückverlegt werden, wenn kein Erfolg erzielt werden kann. Zur Prüfung der Voraussetzungen kann er probeweise drei Monate in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht werden. Zuständig für die Entscheidung sind die Vollzugsbehörden, nicht – wie vielfach gefordert – das Vollstreckungsgericht.

Nach der Streichung des § 65 StGB a.F.⁵², der die Länder zur Einrichtung besonderer sozialtherapeutischer Anstalten verpflichtet hätte, wozu sie vor allem aus finanziellen Gründen nicht bereit waren⁵³, ist die spezielle Vollzugsmaßnahme gem. § 9 StVollzG⁵⁴ der einzige Weg zur sozialtherapeutischen Behandlung von Straftätern, die keine schuldausschließenden oder -mindernden Persönlichkeitstörungen i.S. der §§ 20, 21 StGB aufweisen. Der Gesetzgeber hat sich also von der sog. Maßregelösung losgesagt und sich für eine reine “Vollzugslösung” entschieden⁵⁵. Es dürfte schwer sein, ohne die kriminalpolitische Schubkraft des § 65 a.F., der im wesentlichen an § 69 AE-StGB anknüpfte, die Sozialtherapie im Strafvollzug zu erhalten oder gar weiterzuentwickeln⁵⁶. Ein Vorteil der “Vollzugslösung” ist die größere Beweglichkeit bei der Auswahl geeigneter Gefangener durch die Vollzugsverwaltung als bei der Entscheidung durch den erkennenden Richter nach § 65 StGB a.F.⁵⁷. Die gerichtliche Überprüfbarkeit nach § 109 ist rechtsstaatlich ausreichend⁵⁸. Allerdings ist der Vollzug von Maßregeln nach § 63 oder § 64 StGB in einer sozialtherapeutischen Anstalt (gemäß § 67 a I StGB) bei der Vollzugslösung nicht mehr möglich⁵⁹.

2.22 Offener und geschlossener Vollzug

- 26 Offener Vollzug zeichnet sich durch fehlende oder verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen aus (§ 141 Abs. 2 mit VV Nr. 1, 2 zu § 141; s.u. § 9, 3.2). Anders als im geschlossenen Vollzug dürfen zur Fluchtvereitelung keine Schußwaffen gebraucht werden (§ 100 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2).

48 *LG Karlsruhe* ZfStrVo SH 1977, 44 ff.

49 ZfStrVo 1979, 61.

50 In sämtlichen Bundesländern, außer in Bremen und im Saarland bestehen sozialtherapeutische Anstalten; vgl. *Böhm* 1986, 88.

51 Mangels genauerer gesetzlicher Regelungen dürfte dem Vollzugsplan eine entscheidende Rolle bei der Eignungsbeurteilung zukommen (vgl. *OLG Celle* ZfStrVo 1984, 168).

52 Strafrechtsänderungsgesetz v. 20.12.1984, BGBl. I 1984, 1654; zu den Folgen der Streichung *Müller-Dietz* BewHi 1986c, 331 ff.; *Böhm* NJW 1985b, 1813 ff.; kritisch *Rasch* 1985, 319 ff.

53 *Rotthaus* 1987, 1, 3.

54 Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* § 9 Rn. 1.

55 Vgl. *Kaiser/Dünkel/Ortmann* 1982, 198; *Schwind* 1981a, 120; kritisch *Schöch u.a.* 1982, 207 ff.

56 *Schöch* 1982, 207, 209 f.; zu den künftigen Entwicklungsmöglichkeiten *Müller-Dietz* 1986c, 331 ff., 352.

57 RE Begr., 84 f.

58 Zu den Nachteilen, u.a. recht hohe Rückverlegungsquoten von ca. 30 - 60 %, vgl. *Schöch* 1982, 209.

59 *OLG Hamm* NSTZ 1987, 44.

Im offenen Vollzug wird dem Gefangenen ein gewisses Vertrauen entgegengebracht, damit er Selbstverantwortung und das Durchstehen von Versuchungssituationen üben kann⁶⁰. In der Praxis ergibt sich je nach dem Grad der Beseitigung vollzugstypischer Lebensbeschränkungen ein Kontinuum vom geschlossenen über den halboffenen bis zum offenen Vollzug. Vollzugslockerungen und Urlaub gem. §§ 11, 13 sowie anstaltsinterne Lockerungen (z.B. bei der Arbeit und Freizeit) sind auch im geschlossenen Vollzug möglich, so daß eine klare Abgrenzung kaum möglich ist. Obwohl dadurch die praktische Bedeutung des § 10 etwas geringer ist, als es auf den ersten Blick erscheint⁶¹, bietet der offene Vollzug doch die besten Voraussetzungen für eine gleichmäßige Gewährung von Vollzugslockerungen und eine weitgehende Angleichung des Vollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse (§ 3 Abs. 1). Das gilt besonders für den Frauenstrafvollzug bei gemeinsamer Unterbringung mit Kleinkindern in sog. Mutter-Kind-Stationen⁶².

Im Jahre 1985 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 22 Anstalten des offenen und 146 des geschlossenen Vollzugs⁶³, wodurch ca. 20 % der Haftplätze im Bereich des offenen Vollzugs angesiedelt sind⁶⁴. In Niedersachsen war 1989 etwa ein Viertel des gesamten Vollzugs als "offener Vollzug" organisiert⁶⁵.

Nach § 10 soll der Gefangene mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde. 27

Der RE wollte dem Gefangenen bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug gewähren, während der Bundesrat für eine Kannvorschrift plädierte. Die vom SA gewählte Sollvorschrift bedeutet, daß die Vollzugsbehörde in allen typischen Fällen den offenen Vollzug wählen muß und nur in besonders begründeten Fällen einen geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterbringen kann⁶⁶ (s.o. § 6,1.1). Insofern kann man von einem juristischen Vorrang des offenen Vollzugs sprechen⁶⁷. Da jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen elastische unbestimmte Gesetzesbegriffe enthalten (s.o. § 6, 1.2) und außerdem § 10 Abs. 2 S. 2 die Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug aus Behandlungsgründen ermöglicht, ist zweifelhaft, ob die Vorschrift auch statistisch zu einem Überwiegen des offenen Vollzugs führen wird. Wenn sich alle Beteiligten bewußt machen, daß der offene Vollzug ein hervorragendes und kostensparendes Mittel zur Verwirklichung des Vollzugsziels (§ 2) und der allgemeinen Vollzugsgrundsätze (§ 3) ist, dann sollte es möglich sein, auch mit der jetzigen Fassung eine vernünftige Vollzugspraxis einzuleiten⁶⁸, die aus den laufenden Erfahrungen lernt und zugleich die Risiken in vertretbaren Grenzen hält (s.u. § 9, 3.2).

60 Kaiser 1979, 3 ff. Die Einrichtungen des offenen Vollzugs sind vielfach auf weitgehend sozialisierte Gefangene zugeschnitten, während weniger Gefestigte kaum die Chance auf Erprobung in Freiheit haben (*Böhm* NStZ 1986a, 204 ff.).

61 Vgl. *Böhm* 1986, 97 f. (98).

62 Vgl. *Hess.Min.d.Justiz* ZfStrVo 1989, 53 (zu Frankfurt-Preungesheim); Gestaltungsvorschläge bei *Maelicke* 1986, 33 f.

63 *Böhm* 1986, 96; 1988 bezogen auf alle Strafgefangenen 21,60 % nach *Stat. Bundesamt*, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug, 1988, Tab. 4, %-Berechnung vom Verf.

64 Genaue Zahlen in: BT-Drs. 10/5828, 7; vgl. auch *Böhm* 1986, 99.

65 *Nds. MJ* 1990 S. 1 (%Berechnung vom Verf.: 25,05 %).

66 Vgl. SA/BT-Drs. 7/3998, 9.

67 Vgl. *OLG Celle* ZfStrVo 1985, 374; *S/B-Ittel* § 10 Rn.2; a.A. *Böhm* 1986, 96.

68 Überzeugend *OLG Frankfurt* NStZ 1991, 55, das die Eignung nicht nur bei kürzeren Strafresten für möglich hält und das bei fehlenden Unterbringungskapazitäten eine Verlegung in den offenen Vollzug einer anderen JVA erwägt.

Das **Zustimmungserfordernis** soll nach § 10 StVollzGÄndE entfallen, weil die Zustimmung zu oft aus sachfremden Gründen verweigert werde und der Staat mit dem geringstmöglichen Eingriff in die Freiheitsrechte auf das Vollzugsziel hinarbeiten müsse, das nicht zur Disposition des Gefangenen stehen dürfe⁶⁹. Der Hinweis auf den verbleibenden Entscheidungsspielraum des Gefangenen bei Vollzugslockerungen und Urlaub verkennt die dadurch für den offenen Vollzug drohenden Spannungen. Außerdem kann es nicht als sachfremd qualifiziert werden, wenn ein Gefangener z.B. wegen größerer Nähe zum Wohnsitz der Angehörigen, wegen der Bevorzugung von Einzelhaftträumen oder aus Angst vor der Erprobungssituation des offenen Vollzugs seine Zustimmung verweigert⁷⁰.

- 28** Die unbestimmten Tatbestandsvoraussetzungen werden durch die VV Nr. 2 zu § 10 konkretisiert. Als ungeeignet gelten in der Regel Suchtgefährdete, frühere Ausbrecher, Urlaubs- und Ausgangsversager, Gefangene mit noch laufenden Strafverfahren oder solche, bei denen ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist. Obwohl diese Kriterien im wesentlichen sachgerecht sind, besteht bei schematischer Anwendung die Gefahr einer übermäßigen Einengung des Gesetzes⁷¹, insbesondere bei zu starrer Orientierung an vergangenen Ereignissen⁷². Deshalb darf auf eine sorgfältige Prüfung besonderer Umstände i.S. von VV Nr. 2 Abs. 2 nicht verzichtet werden, wobei das gesamte Verhalten in der Haft einzelne Negativ-Indizien aufheben kann.

Die gesetzliche Differenzierung zwischen positiver Eignungsklausel und Flucht- oder Straftatengefahr findet sich in den VV nicht. Unter die Eignungsklausel fallen wohl die in VV Nr. 2 genannten regelmäßigen Ausschlußgründe "Suchtgefahr"⁷³ und "negativer Einfluß auf andere Gefangene". Denkbar wäre auch mangelnde Eignung wegen fehlender Gemeinschaftsfähigkeit oder Verträglichkeit⁷⁴. Trotz beschränkter gerichtlicher Überprüfbarkeit dieser Eignungsdiagnosen (s.o. Rn. 6 f.) können sie bei unzureichendem Tatsachenvortrag oder -nachweis durch das Gericht aufgehoben werden⁷⁵. In Betracht kommen nur Gründe, die ähnlich gewichtig sind wie die Flucht- oder Straftatengefahr⁷⁶.

Die in VV Nr. 1 genannten Ausschlußgründe (z.B. Staatsschutzdelikte, Untersuchungshaft, Maßregelvollzug) enthalten sachgerechte Ermessensrichtlinien, bei denen aber ebenfalls nicht auf die Prüfung des konkreten Falles unter dem Aspekt möglicher Ausnahmen verzichtet werden darf (VV Nr. 1 Abs. 2).

2.23 Lockerungen des Vollzugs

- 29** Als Lockerungen des Vollzugs nennt § 11:
die **Außenbeschäftigung** (die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht),
den **Freigang** (die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht),

69 BR-Drs. 270/88, 2, 20 f.

70 Zutreffend *Dünkel ZfStrVo* 1990b, 106.

71 Ein Verstoß gegen das BtMG allein rechtfertigt noch nicht die Bejahung einer Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr (*OLG Frankfurt StV* 1989, 71).

72 *Böhm* 1986, 101.

73 Kritisch zur Vermutung einer Mißbrauchsgefahr bei Verurteilungen wegen Betäubungsmitteldelikten *OLG Frankfurt StV* 1989, 71.

74 *Böhm* 1986, 101.

75 *Treptow* 1980 a, 70.

76 *Kerner ZfStrVo* 1977, 84.

die **Ausführung** (das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht),

den **Ausgang** (das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht).

Obwohl § 11 diese Lockerungen nur beispielhaft nennt ("namentlich")⁷⁷, haben sich weitere selbständige Formen bisher nicht herausgebildet⁷⁸. Das *OLG Bremen*⁷⁹ hat die **Selbstbeschäftigung** gem. § 39 Abs. 2 als Lockerung bezeichnet. Diese Qualifizierung ist systemfremd, weil die in § 11 beispielhaft genannten Lockerungen das Verlassen der Anstalt voraussetzen und die Selbstbeschäftigung jedenfalls auch in der Anstalt möglich ist⁸⁰. Zur sachgerechten Lösung der Widerrufs- und Rücknahmeproblematik ist sie auch nicht geboten (s.u. § 6, 5.2). Es gibt aber einige Mischformen wie z.B. Ferienlager, Eheseminare, Gruppenausgang bei Sportveranstaltungen, Begleitgang und Besuchsgang⁸¹ oder die Kombination von Ausgang und Urlaub⁸².

Den verwandten **Urlaub** hat das Gesetz in den §§ 13, 15 Abs. 3, 35 als besondere Vollzugsmaßnahme ausgestaltet, er wird aber unter dem Begriff des gelockerten Vollzugs meist einbezogen. Schon vor Inkrafttreten des StVollzG hatte die Vollzugspraxis seit Anfang der siebziger Jahre entsprechende Regelungen im Verwaltungs- und Gnadenwege teilweise vorweggenommen. Seither wurden die Lockerungen von Jahr zu Jahr weiter ausgedehnt⁸³, wobei die Quote der "Versager" kaum zugenommen hat, sondern eher konstant oder rückläufig war⁸⁴ (s.u. § 19).

Am häufigsten kommt der Ausgang vor. Urlaub ist die am weitesten reichende "Lockerung"³⁰, bei der sich der Gefangene auch über Nacht ganz ohne Aufsicht in Freiheit bewähren kann. Für die Praxis und Reform des Strafvollzugs dürfte der **Freigang** am wichtigsten sein, weil er mehrere zentrale Vollzugsprobleme zugleich berührt (Arbeitsbeschaffung, Einübung in Freiheit, Wiedereingliederung, Personalsparnis; meist auch Arbeitsentgelt und Sozialversicherung).

Für den Freigang kommt jede "Beschäftigung" in Betracht, die einigermaßen regelmäßig erfolgt. Im Mittelpunkt steht dabei das "**freie Beschäftigungsverhältnis** außerhalb der Anstalt" (§ 39 Abs. 1 S. 1), das als normales Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zwischen dem Gefangenen und einem Arbeitgeber mit besonderer Gestattung (also über § 11 hinaus) abgeschlossen wird und das ihm den normalen Tariflohn bzw. die übliche Ausbildungsvergütung eröffnet. In Betracht kommt aber auch durch die Anstalt zugewiesene Arbeit (§ 37 Abs. 2) in einem außerhalb liegenden Unternehmerbetrieb zu anstaltsüblichen Bedingungen. Weit verbreitet sind Maßnahmen der schulischen und beruflichen **Ausbildung** und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit und während der Freizeit gewährt werden können⁸⁵. Anerkannt wurde bereits ein Hochschulstudium⁸⁶, denkbar ist etwa die Versorgung des eigenen Haushaltes⁸⁷. Als freigangs-

77 § 11 Abs. 1 S. 2 StVollzGÄndE 1988 nennt als Fallgestaltungen für den Ausgang: Erledigung persönlicher Angelegenheiten, Besuchsempfang außerhalb der Anstalt, Freizeitgestaltung oder Behandlungsgründe (BR-Drs. 270/88, 2).

78 Im wesentlichen handelt es sich um Kombinationen verschiedener Lockerungen (z.B. Eheseminare und Bildungsveranstaltungen außerhalb der Anstalt, Aufenthalt in einem Übergangs- oder Freigängerhaus (vgl. *S/B-Kühling* § 11 Rn. 9)).

79 *ZfStrVo* SH 1979, 57 ff.

80 Nach *OLG Hamm* *NStZ* 1986, 428 f. sogar ausschließlich; s.u. Rn. 43, 99.

81 Vgl. *AK-Hoffmann/Lesting* 1990, § 11 Rn. 27 ff.; *S/B-Kühling* § 11 Rn. 9.

82 *OLG Celle* *NStZ* 1981, 276.

83 Vgl. *Rotthaus* 1987, 4 "Emporschnellen der Fallzahlen".

84 Dazu auch *Meyer* *ZfStrVo* 1987, 4, 8 f.; kritisch *Eyrich* 1986, 3.

85 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 11 Rn. 3; *S/B-Kühling* 1983, § 11 Rn. 7.

86 *LG Frankfurt* *StV* 1987, 301 m. Anm. *Nestler-Tremel*.

87 *Böhm* 1987, 189.

fähige Beschäftigung ist schließlich auch die **Selbstbeschäftigung gem. § 39 Abs. 2** in einem eigenen Betrieb anzuerkennen, da andernfalls Selbständige und Freiberufler ungerechtfertigt benachteiligt wären⁸⁸; den Gefahren des Mißbrauchs zu neuen Straftaten ist nicht durch pauschale Vermutungen bezüglich mangelnder Eignung von Selbständigen, sondern durch sachgerechte Handhabung der prognostischen Beurteilung und der Weisungen gem. § 14 zu begegnen.

- 31 Voraussetzung für alle Lockerungen ist neben der Zustimmung des Gefangenen, daß “nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde” (übliche Abkürzung: **Flucht- oder Mißbrauchsgefahr**).

Die Länder haben den bereits vom SA angedeuteten Weg zur Konkretisierung des weitgefaßten § 11 gewählt⁸⁹: Da auf sämtliche Lockerungen kein Rechtsanspruch besteht, kann der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde durch Ermessensrichtlinien beschränkt werden. Das ist durch VV Nr. 5 zu § 11 in erheblichem Umfang geschehen. Danach sind Lockerungen (mit Ausnahme der Ausführung) ausgeschlossen bei Gefangenen mit Staatsschutzdelikten, Untersuchungs- oder Auslieferungshaftanordnung, Ausweisungsverfügung oder noch nicht vollzogener freiheitsentziehender Maßregel der Besserung und Sicherung⁹⁰.

- 32 Hinzu kommt VV Nr. 6 Abs. 2 e, wonach Gefangene ungeeignet sind, bei denen zu befürchten ist, daß sie einen negativen Einfluß, insbesondere auf die Resozialisierung anderer Gefangener, ausüben. Diese **Ermessensrichtlinien** können nicht als fehlerhaft bezeichnet werden, da sie typische Gefährkonstellationen erfassen und Ausnahmen nach VV Nr. 5 Abs. 2 grundsätzlich möglich sind. Eine fehlerhafte Anwendung im Einzelfall kann jedoch dann vorliegen, wenn sich die Vollzugsbehörde formelhaft auf die VV beruft, ohne erkennen zu lassen, daß eine pflichtgemäße Abwägung der im Einzelfall für und gegen die Lockerung sprechenden Umstände stattgefunden hat⁹¹. Das *OLG Celle*⁹² hat deshalb den Ausschluß eines zu Sicherungsverwahrung verurteilten Gefangenen von den Lockerungen beanstandet, weil nur auf die VV (Nr. 5 Abs. 1 d) hingewiesen wurde, ohne die im Einzelfall vorliegende Flucht- und Mißbrauchsgefahr zu berücksichtigen.
- 33 Darüber hinaus enthält VV Nr. 6 zu § 11 Auslegungsrichtlinien zur Konkretisierung der unbestimmten Gesetzesbegriffe, die nach § 11 Abs. 2 Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung von Lockerungen sind. Mangelnde Eignung wegen vermuteter Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ist danach in der Regel anzunehmen bei Gefangenen, die suchtgefährdet sind⁹³, früher entwichen oder aus dem Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder gegen die ein Strafverfahren anhängig ist. Die Vorschriften stimmen weitgehend überein mit den Auslegungsrichtlinien für § 10 (VV Nr. 2) und § 13 (VV Nr. 4). Eine generelle Rechtswidrigkeit der Verwaltungsvorschriften wegen fehlerhafter Gesetzesauslegung ist nicht zu erkennen, da typische Fallkonstellationen mit erhöhter Flucht- oder Mißbrauchsgefahr erfaßt werden. Die Vollzugsbehörde muß aber prüfen, ob nicht aufgrund besonderer Umstände trotz der verwaltungsinternen Regelvermutung verantwortet werden kann zu erproben, ob der Gefangene den an ihn gestellten Erwartungen gewachsen ist⁹⁴.

88 Ebenso jetzt auch die Rspr., vgl. *BGH NStZ* 1990, 452 f. = *BGHSt* 37, 85 ff.; s.u. § 6, 5.2.

89 SA/BT-Drs. 7/3998, 9 f.

90 Kritisch zu VV Nr. 5 d (noch zu vollstreckende Maßregel) und Nr. 6 Abs. 4 (Gewalt-, Sexual- und BTM-Täter) *Frisch* 1990, 755 f. mit beachtlichen Einwänden.

91 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, §§ 11 Rn. 1; 13 Rn. 5; *OLG Koblenz ZfStrVo* 1978, 123; *S/B-Kühling* § 11 Rn. 16; *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1981, 123.

92 *ZfStrVo SH* 1979, 11.

93 Dazu *OLG München ZfStrVo* 1981, 57.

94 Einzelfallprüfung: *OLG Hamm NStZ* 1984, 144; vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 11 Rn. 8; Einzelheiten zur Anwendung bei der weitgehend ähnlichen Urlaubsregelung, s.u. § 6, 2.24.

Es ist zu beachten, daß § 11 Abs. 2 keine eindeutig positive Prognose verlangt (“wenn nicht zu befürchten ist”), ein gewisses Risiko also verantwortet werden kann. Die gesetzliche Formulierung, es dürfte “nicht zu befürchten” sein, daß der Gefangene die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauche, ist mißverständlich, weil bei einer am Wortsinn orientierten Auslegung bereits die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten die Lockerung unzulässig machen könnte⁹⁵. Das verantwortbare Risiko kann hier aber nicht geringer sein als bei der Strafrestauesetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB, zumal die Lockerungen notwendig sind, um den richtigen Gebrauch der Freiheit einzuüben und die bedingte Entlassung vorzubereiten. Beide Institute tragen bis auf seltene Ausnahmen dazu bei, das Rückfallrisiko nicht nur auf den Zeitpunkt der Entlassung nach Vollverbüßung zu verschieben, sondern zu mindern, indem die Möglichkeit einer Krisenintervention erhalten bleibt und zugleich Übernahme von Eigenverantwortung stufenweise erprobt wird⁹⁶.

34

In der Literatur wird deshalb die in VV Nr. 6 Abs. 1 S. 1 enthaltene **positive Eignungsklausel** für rechtswidrig gehalten, weil § 11 im Gegensatz zu § 10 neben der Verneinung der Flucht- und Straftatengefahr keine zusätzliche Eignungsprüfung verlange⁹⁷. In der gerichtlichen Praxis hat diese Klausel noch keine Rolle gespielt, weil für eine zusätzliche Hürde⁹⁸ vermutlich kein praktisches Bedürfnis besteht⁹⁹. Man kann sie wohl nur als verkürzte Umschreibung der ratio legis des § 11 Abs. 2 (und damit als Leerformel) gesetzeskonform interpretieren.

Besonders umstritten ist die in VV Nr. 6 Abs. 1 S. 2 zu § 11 (ebenso VV Nr. 4 Abs. 1 S. 2 zu § 13) vorgeschriebene Berücksichtigung der **Bereitschaft des Gefangenen**, an der Erreichung des Vollzugsziels **mitzuwirken**¹⁰⁰.

35

Ein erheblicher Teil der Literatur vertritt die Ansicht, dies sei ein fehlerhaftes oder unzulässig einschränkendes Ermessenskriterium, weil der Gesetzgeber in § 4 ausdrücklich von einer Mitwirkungspflicht des Gefangenen abgesehen habe (s.o. § 5 Rn. 25)¹⁰¹. Lockerungen oder Urlaub dürften keine “Vergünstigungen” für hausordnungsgemäßes Verhalten sein, sondern müßten auch zur Weckung oder Förderung der Mitwirkungsbereitschaft eingesetzt werden. Schließlich könne Kooperation nur vorgetäuscht sein¹⁰².

Der Kritik an dieser Richtlinie kann nicht gefolgt werden (vgl. auch oben § 4, 3.2 und § 5, 4). Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles bedeutet nicht hausordnungsgemäßes oder unauffälliges Verhalten und ist auch bei wiederholten Disziplinarmaßnahmen nicht ausgeschlossen¹⁰³. Vielmehr ist damit gemeint, daß sich der Gefangene “für die rückfallverhindernden Behandlungs-, Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen aufgeschlossen zeigt”. Vollzugslockerungen stellen ein “gewisses Sicherheitsrisiko” dar, das nur dann angemessen aufgefangen werden kann, wenn der Gefangene sich bemüht, an der “Ersatzsozialisation” mitzuarbei-

95 Frisch 1990, 751 f.

96 In diesem Sinne die überzeugende risikoorientierte Gesamtkonzeption der Lockerungen und der Strafrestauesetzung bei Frisch 1990, 735 ff., 748 ff.; ebenso für Aggressionstäter Frisch u.a. 1990, 14 ff.

97 Vgl. AK-Hoffmann/Lesting 1990, § 11 Rn. 48 ff.

98 Mißverständlich wäre aber die Einfügung der Eignungsklausel in das Gesetz, wie sie in § 11 Abs. 2 S. 1 StVollzGÄndE vorgeschlagen wird.

99 Vgl. aber OLG Hamm NStZ 1990, 607; die Eignung für den offenen Vollzug beinhaltet nicht automatisch auch die Eignung für den Freigang.

100 Vgl. zu dem Streit: S/B-Bohm 1983, § 4 Rn. 8/9.

101 Calliess/Müller-Dietz 1986, § 4 Rn. 4, 5.

102 Grunau 1978, 112; Calliess/Müller-Dietz 1986, § 13 Rn. 4; AK-Hoffmann/Lesting 1990, § 11 Rn. 50 f.

103 OLG Saarbrücken ZfStrVo SH 1978, 4 f.; OLG München ZfStrVo 1980, 122.

ten¹⁰⁴. Die Mitwirkungsbereitschaft ist sowohl für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen als auch für die Ermessensausübung im Rahmen der §§ 11 und 13 relevant¹⁰⁵. Hierbei geht es um eine "differenzierte Strategie zur Motivierung des Gefangenen"¹⁰⁶, die "zulässig und hilfreich"¹⁰⁷ ist¹⁰⁸.

- 36 Bei sonstigen, nicht in den VV genannten Ausschlußgründen, hat wiederholt die Dauer der noch zu verbüßenden Strafe eine Rolle gespielt. *OLG Celle*¹⁰⁹ und *OLG Braunschweig*¹¹⁰ halten dies zwar nicht für fehlerhaft, aber die noch bevorstehende lange Strafdauer als alleinigen Grund nicht für ausreichend. Auch die Schwere der Straftat kann den Ausschluß von Vollzugslockerungen nicht allein stützen¹¹¹. Dagegen können fehlende Bindungen des Gefangenen an andere Personen ein Indiz für Flucht- oder Mißbrauchsgefahr sein, ebenso unzureichende oder falsche Angaben über erhebliche Beuteanteile aus der Straftat¹¹².

Sonstige Mißbrauchsgefahr, wie etwa Alkoholgenuß oder verspätete Rückkehr in die Anstalt, gehören nicht zu den tatbestandsmäßigen Ausschlußgründen. Insoweit sind Weisungen gemäß § 14 Abs. 1 mit der Möglichkeit des Widerrufs der Lockerung bei weisungswidrigem Verhalten oder Mißbrauch (§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 3) nach der gesetzlichen Systematik der richtige Weg. Die VV zu § 14 enthalten einen sachgerechten Katalog für die Erteilung von Weisungen, der nahezu alle Gefahrenpunkte erfaßt (z.B. bezüglich Aufenthalts- und Meldepflichten, persönliche Kontakte, Besitz, Alkoholkonsum; teilweise in Anlehnung an § 56 c StGB). Da auch der Widerruf nach § 14 Abs. 2 ausreichend flexibel gestaltet ist¹¹³ und eine erneute Ermessensausübung ermöglicht, sollte der durch § 11 geschaffene Spielraum für die Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse nicht allzu restriktiv gehandhabt werden. Denn insbesondere der Freigang dürfte für die Zukunft des Strafvollzugs entscheidende Bedeutung haben.

- 37 Insgesamt lassen sich Befürchtungen, die Verwaltungsvorschriften könnten angesichts des niemals ganz auszuschließenden Risikos bei Vollzugslockerungen zu einer Aushöhung der gesetzlichen Zielvorstellungen führen, nach den bisherigen Erfahrungen nicht bestätigen. Dagegen spricht zumindest die regelmäßig zunehmende Häufigkeit von Vollzugslockerungen (s.u. § 19, 2). Auch die Gerichte sind überwiegend bemüht, die Gefahren einer schematischen Berufung auf die Verwaltungsvorschriften einzudämmen (s.u. § 6, 2.24).

- 38 Besondere Bedingungen gelten für Lockerungen bei Sicherungsverwahrung, sozialtherapeutischer Anstalt und lebenslanger Freiheitsstrafe. Für die **Sicherungsverwahrung** ergibt sich aus § 134 i. V.m. § 130, daß Lockerungen (nur) zur Entlassungsvorbereitung möglich sind. Es handelt sich also um eine Einschränkung der allgemeinen Verweisungsvorschrift (§ 130). Für die **sozialtherapeutische Anstalt** gilt dagegen § 11 ohne Einschränkungen (§ 124).

104 *Böhm* 1986, 158.

105 Für § 13: *LG Mannheim ZfStrVo* SH 1979, 21; *OLG Hamm ZfStrVo* 1984, 113, das Urlaubsentscheidung von der vorherigen Erprobung des Gefangenen im offenen Vollzug abhängig macht; siehe unten § 6, 2.24).

106 *Jung* 1977b, 89.

107 *Böhm* 1986, 158.

108 Die einseitige Hervorhebung der Mitwirkungsbereitschaft nach §§ 11 Abs. 2 S. 2, 13 Abs. 1 S. 2 StVollzÄndE 1988 (BR-Drs. 270/88) schafft dagegen die Gefahr von Festlegungen und Mißverständnissen und ist deshalb abzulehnen (ebenso Stellungnahme der *Bundesregierung*, BT-Drs. 11/3694; *Düinkel*, *ZfStrVo* 1990b, 105).

109 *ZfStrVo* SH 1979, 12.

110 *ZfStrVo* SH 1978, 1.

111 *OLG Koblenz ZfStrVo* 1980, 186.

112 *OLG Hamburg NStZ* 1990, 510 mit analoger Anwendung des § 57 Abs. 5 StGB.

113 Zur Widerrufsbeschränkung *OLG Hamm NStZ* 1989, 390 f.

Für die **lebenslange Freiheitsstrafe** existiert bei den Lockerungen – im Gegensatz zum Urlaub – keine gesetzliche Sonderregelung. VV Nr. 4 zu § 11 stellt jedoch Freigang und Ausgang unter die einschränkenden Voraussetzungen des Urlaubs (§ 13 Abs. 3: mindestens zehnjährige Verbüßung oder offener Vollzug) und macht sie außerdem von einer vorbereitenden Anstaltskonferenz (§ 159) und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig. Die strenge Beachtung dieser Vorschrift führt zu Ermessensfehlern, weil sie das gesetzlich ausdrücklich eingeräumte Ermessen zu weitgehend beschränkt¹¹⁴. 39

Eine Analogie zur Urlaubsregelung ist auch bei teleologischer Auslegung nicht geboten, weil es sich um verschiedene soziale Situationen handelt. Der Freigang ist durch festumrissene Arbeitszeiten mit Aufrechterhaltung des unmittelbaren Anstaltsbezuges am Abend und am Wochenende gekennzeichnet, während beim Urlaub der Gefangene einige Tage oder Wochen völlig selbständig ist und damit noch größere Risiken zu bestehen hat. Die individuelle Prüfung der Lockerungsvoraussetzungen bietet ausreichend Gewähr für eine vernünftige Begrenzung der Risiken. Manche "Lebenslängliche" wären auch schon vor einer Verbüßung von 10 Jahren in der Lage, das "Lebenstraining" des Freigangs oder Ausgangs zu bewältigen. Allerdings spricht die gesetzliche Regelung der Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach einer Verbüßung von mindestens 15 Jahren im Regelfall durchaus dafür, mit dem Freigang nicht wesentlich vor einer Verbüßung von 10 Jahren zu beginnen.

Neben der in § 11 enthaltenen allgemeinen Regelung der Vollzugslockerungen sieht § 35 Ausführung und **Ausgang aus wichtigem Anlaß** vor. Da dieselben Voraussetzungen wie bei § 11 gelten, kommt dieser Bestimmung insoweit kaum selbständige Bedeutung zu (anders beim Urlaub). Auch für den **Besuch** schulischer und beruflicher **Bildungseinrichtungen** außerhalb der Anstalt ist nicht § 35 (mit zeitlicher Begrenzung) heranzuziehen; vielmehr kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 **Ausgang**, in Sonderfällen auch Urlaub (§ 13) gewährt werden¹¹⁵. 40

Die Ausführung aus besonderen Gründen gem. § 12 (z.B. zu Gerichtsterminen oder zu einer ärztlichen Behandlung) ist keine echte Vollzugslockerung, sondern eine besondere vollzugstechnische Maßnahme, da sie auch gegen den Willen des Gefangenen durchgeführt werden kann.

2.24 Urlaub

Urlaub aus der Haft ist eine speziell geregelte Vollzugslockerung, die es dem Gefangenen ermöglichen soll, persönliche Beziehungen zu nahestehenden Personen aufrechtzuerhalten und sich unter normalen Lebensbedingungen zurechtzufinden¹¹⁶. Da der Gefangene während des Urlaubs völlig frei und unbeaufsichtigt ist, handelt es sich um eine therapeutisch wertvolle Bewährungsprobe, die auf die Strafzeit angerechnet wird (§ 13 Abs. 5). 41

Für die Gefangenen hat der Urlaub einen sehr hohen Stellenwert. Urlaubsablehnungen können zu schweren Verstimmungen führen. In keinem anderen Vollzugsbereich wird so häufig der Rechtsweg beschritten wie bei Ablehnungen des Urlaubs.

Das StVollzG kennt vier Formen des Urlaubs:

- (1) Regelurlaub bis zu 21 Tagen (§ 13).
- (2) Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung bis zu einer Woche (§ 15 Abs. 3).

¹¹⁴ Ebenso *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 11 Rn. 9.

¹¹⁵ Vgl. SA/BT-Drs. 7/3998, 10.

¹¹⁶ Vgl. RE/BT-Drs. 7/918, 52 f.

- (3) Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat für Freigänger innerhalb von 9 Monaten vor der Entlassung (§ 15 Abs. 4).
- (4) Urlaub aus wichtigem Anlaß bis zu sieben Tagen (§ 35).

2.241 *Regelurlaub*

- 42** Urlaub aus der Haft kann als sog. **Regelurlaub** bis zu 21 Tagen¹¹⁷ pro Jahr¹¹⁸ gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen werde (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2). Entscheidendes Problem für die Gewährung von Urlaub ist also neben der Ermessensausübung auch hier die Handhabung der **Prognoseklausel des § 11 Abs. 2**, die bereits bei den Vollzugslockerungen behandelt wurde (s.o. § 6, 2.23)¹¹⁹. Diese Regelung war im Zusammenhang mit den zu § 13 erlassenen VVSt-VollzG bisher am häufigsten Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen.
- 43** Da die VV zu § 13 zu einem erheblichen Teil mit denen zu § 11 übereinstimmen, kann insoweit auf die obige Darstellung verwiesen werden (§ 6, 2.23), insbesondere zu den Problemen der positiven Eignungsklausel und der Mitwirkungspflicht des Gefangenen. Es genügt hier, auf die Besonderheiten der Urlaubsregelung hinzuweisen.

Die Unterscheidung zwischen Auslegungs- und Ermessensrichtlinien (vgl. oben § 6, 1.3) wird auch in der Rechtsprechung zu § 13 relevant. Die Ausschlußtatbestände für bestimmte Gefangengruppen nach VV Nr. 3 dürften als **Ermessensrichtlinien** zu behandeln sein, die Regelvermutungen für die ungeeigneten Fälle nach VV Nr. 4 hingegen als **Auslegungsrichtlinien**¹²⁰.

Der an sich nicht übertragbare **Jahresurlaub** kann im gerichtlichen Verfahren gegen einen ablehnenden Bescheid des Anstaltsleiters auch nach Ablauf des Kalenderjahres weiter beansprucht werden¹²¹.

2.2411 *Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung*

- 44** Bei den Urlaubsvoraussetzungen ist neben der **Wartefrist gem. § 13 Abs. 2**¹²² in der Praxis besonders umstritten die sog. **Reststrafenregelung** in VV Nr. 4 Abs. 2a. Danach sind in der Regel für den Urlaub solche Gefangene "ungeeignet, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind".

117 Diese Urlaubsdauer gilt für Gefangene des geschlossenen und des offenen Vollzugs gleichermaßen (vgl. *OLG Celle* NStZ 1981, 367; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 13 Rn. 17; *S/B-Kühling* 1983, § 13 Rn. 6; die generelle Beschränkung auf 12 Tage gem. Nr. 2.3 RV des *JM NRW* v. 26.10.1976 verstößt gegen das Gesetz (a.A. *OLG Hamm* NStZ 1982, 135 f.), während individuell eine Beschränkung auf weniger als 21 Tage je nach dem Stand des individuellen Behandlungsprozesses zulässig ist (vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 13 Rn. 17).

118 Der nicht übertragbare Jahresurlaub kann nur im gerichtlichen Verfahren gegen einen ablehnenden Bescheid für das nächste Jahre beansprucht werden; *OLG München* NStZ 1983, 238.

119 Zur Struktur der Prognose und Erprobungsstrategie *Frisch* 1988, 359 ff.; 1990, 748 ff.

120 Vgl. *OLG Bremen* NJW 1978, 960 f.; *KG ZfStrVo* SH 1979, 23; NJW 1979, 2574; *OLG Celle* JR 1978, 258 f.

121 *OLG München* NStZ 1983, 238; *KG ZfStrVo* 1989, 374; *OLG Celle* ZfStrVo 1989, 116.

122 Dazu unten Rn. 52; sie soll nach § 13 Abs. 3 StVollzGÄndE wenigstens für den offenen Vollzug entfallen (zustimmend und für generelle Streichung *Dünkel* ZfStrVo 1990b, 106).

In der Mehrzahl der Entscheidungen wird die Reststrafenregelung als gesetzeskonform bezeichnet, zugleich aber darauf hingewiesen, daß die alleinige Berufung auf die VV zu Ermessensfehlern führt, wenn nicht eine Prüfung der Umstände des Einzelfalles mit nachvollziehbaren konkreten Begründungen erfolgt¹²³. Ein formelhafter Hinweis auf das Fehlen besonderer Umstände i.S. der VV Nr. 4 Abs. 3 genügt nicht. Dennoch bleibt die Gefahr einer zu schematischen Handhabung bestehen¹²⁴. Die Reststrafenregelung sollte daher nur als Erinnerungsposten für die Vollzugsbehörden verstanden werden, bei einer Reststrafe von über 18 Monaten besonders gründlich zu prüfen, ob eine Beurlaubung zu verantworten ist¹²⁵.

Bei der **Berechnung der Reststrafe** im Zusammenhang mit VV Nr. 4 Abs. 2a haben die Gerichte überwiegend nicht auf das notierte Strafende abgestellt, sondern eine Orientierung am Zeitpunkt der Aussetzung des Strafrestes gem. § 57 StGB befürwortet, wobei die Vollzugsbehörden eine eigene **vorläufige Entlassungsprognose** stellen sollen¹²⁶. Bei Zweifeln hinsichtlich der Prognose könne aber nicht ohne weiteres von einer vorzeitigen Entlassung ausgegangen werden¹²⁷. 45

Mehrere gerichtliche Entscheidungen liegen vor zu VV Nr. 4 Abs. 2e, nach der in der Regel solche Gefangene ungeeignet sind, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, **Ermittlungs- oder Strafverfahren** anhängig ist. Die Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 MRK steht einer Berücksichtigung noch nicht abgeurteilter Straftaten bei Vollzugsentscheidungen nicht entgegen¹²⁸. Auszunehmen sind jedoch Strafverfahren, die nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wurden, da der insoweit nicht beschwerdeberechtigte Gefangene keine Möglichkeit mehr hat, sich zu entlasten¹²⁹. Das *OLG Hamburg*¹³⁰ sieht bei der entsprechenden Regelung für **Straftaten** während des letzten Urlaubs (VV Nr. 4 Abs. 2d) die Unschuldsvermutung trotz Einstellung gem. § 154 Abs. 2 StPO nicht tangiert, verlangt aber eine selbständige Prüfung der Vollzugsbehörde, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Selbst mit Gewißheit vorliegende Straftaten dürfen nicht schematisch zum Ausschluß des Urlaubs führen, sondern müssen nach Gewicht und Zeitintervall bewertet werden¹³¹. Zeitablauf allein begründet allerdings kein hinreichendes Gegenindiz, wenn nicht Anhaltspunkte für eine entscheidende Wandlung des Betroffenen vorliegen¹³². 46

Ungeeignet sind nach VV Nr. 4 Abs. 2b Gefangene, die erheblich **suchtgefährdet** sind¹³³.

Sehr selten wird auf **positive Aspekte** für die Urlaubsgewährung hingewiesen. *LG Hamburg*¹³⁴ läßt zutreffend die "Bindung des Insassen an seine Ehefrau und besonders aktive Mitarbeit an 47

123 Vgl. z.B. *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1981, 122; StV 1983, 469; *OLG Hamburg* MDR 1980, 782; *OLG Karlsruhe* MDR 1981, 252.

124 Vgl. z.B. *OLG Bamberg* ZfStrVo 1979, 122 f.; kritisch *OLG Celle* JR 1978, 258 f.; *OLG Frankfurt* NJW 1978, 334 f.

125 Vgl. die ähnliche Formulierung in VV Nr. 4 Abs. 4 für Gewalt- und Sittlichkeitstäter.

126 *OLG München* ZfStrVo 1978, 183; *OLG Schleswig* ZfStrVo SH 1978, 6; *OLG Nürnberg* ZfStrVo SH 1978, 50; *OLG Bamberg* ZfStrVo 1979, 54; *OLG Koblenz* ZfStrVo 1979, 132.

127 Kritisch hierzu *Frisch* 1990, 759, der zutreffend auf die sachlich nicht gebotene Verengung des zeitlichen Spielraumes für die Entlassungsvorbereitung hinweist; richtig daher *KG* ZfStrVo 1984, 370: Lockerung trotz nachfolgender Sicherungsverwahrung.

128 *OLG Hamburg* VollzD 1978, 6, 11; für Urlaubsversagung bei Abschiebehaft auch: *OLG Frankfurt* NSiZ 1984, 45, aber nicht, soweit Möglichkeit der Aufhebung der Abschiebehaft besteht. A.A. *OLG Hamm* ZfStrVo 1985, 382.

129 *LG Hamburg* ZfStrVo SH 1977, 5 f.; vgl. auch *AK-StPO-Schöck* 1991 § 154 Rn. 31 ff., 37 f.

130 VollzD 1978, 6, 11.

131 *OLG Koblenz* ZfStrVo 1978, 123 f.; *LG Hamburg* ZfStrVo SH 1978, 3.

132 *OLG Hamm* ZfStrVo 1987, 372 f.

133 Zustimmend *OLG München* ZfStrVo 1981, 57; zur Beurlaubung Drogenabhängiger *Apitzsch* ZfStrVo 1980, 95.

134 ZfStrVo SH 1978, 3.

der Erreichung des Vollzugsziels“ gegen eine Regelvermutung der Ungeeignetheit gemäß VV Nr. 4 Abs. 2d durchgreifen.

2.2412 *Ermessensausübung bei der Entscheidung über Urlaub*

48 Auch wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat der Gefangene keinen Anspruch auf Urlaub. Zur Einführung eines Urlaubsanspruchs konnte sich der Gesetzgeber nicht entschließen, da nach bisherigen kriminologischen Erkenntnissen die Mißbrauchsprognosen nicht hinreichend sicher seien¹³⁵. Die Gewährung von Urlaub steht also im pflichtgemäßen **Ermessen** des Anstaltsleiters.

49 Außer den in VV Nr. 3 und 5 zu § 13 genannten Gesichtspunkten können bei der Ermessensentscheidung z.B. arbeitsorganisatorische oder ausbildungsbezogene Überlegungen berücksichtigt werden¹³⁶.

Unzulässig ist die Versagung des Urlaubs wegen der **Schwere der Schuld** bei den abgeurteilten Taten¹³⁷. Durch die Sonderregelung für die lebenslange Freiheitsstrafe in § 13 Abs. 3 hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß der Gesichtspunkt des Schuldausgleiches nur in diesen Fällen und nicht über eine zehnjährige Verbüßung hinaus berücksichtigt werden darf.

50 Als problematisch hat sich schließlich die Berücksichtigung von **Disziplinarmaßnahmen** bei der Entscheidung über den Urlaub erwiesen. Sie dürfen jedenfalls nicht allein die Grundlage für eine negative Entscheidung sein¹³⁸ und verlieren bei längerem Zurückliegen an Gewicht¹³⁹.

Zulässig ist dagegen die Berücksichtigung längerer Arbeitsverweigerung¹⁴⁰, wenn der Gefangene dadurch zeigt, daß er nicht bereit ist, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken (VV Nr. 4 Abs. 1 S. 2 zu § 13).

2.2413 *Bemessung der Urlaubsdauer*

51 Die Bemessung des Urlaubs nach **Kalendertagen** soll die Tendenz unterstützen, Urlaub auch an arbeitsfreien Tagen, insbesondere an Wochenenden, zu gewähren, um die Kontakte mit Angehörigen oder anderen Bezugspersonen zu erleichtern¹⁴¹. Solche **Wochenendurlaube** werden aus vollzugsorganisatorischen Gründen meist von Sonnabend 8 Uhr bis Sonntag 20 Uhr gewährt, wobei die Verrechnung mit 2 vollen Kalendertagen zu Härten führt, die am ehesten durch Verrechnung nach Stunden ausgeglichen werden können¹⁴².

52 Für die Berechnung der **Urlaubsdauer** sah VV Nr. 2 Abs. 2 S. 4 zu § 13 zunächst eine proportionale Kürzung des Regelurlaubs vor, falls der Gefangene erst im Laufe des Kalenderjahres die Voraussetzungen des Urlaubs, also insbesondere die **sechsmonatige Wartezeit gem. § 13 Abs. 2**, erfüllte. Diese Auslegungsrichtlinie widersprach dem Gesetz¹⁴³, weil § 13 Abs. 2 keine

135 RE BT-Drs. 7/918, 53.

136 Vgl. Böhm 1986, 163.

137 Einzelheiten s.o. § 4, 4.1.

138 OLG Saarbrücken ZfStrVo 1978, 182 f.; LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 4.

139 OLG München ZfStrVo 1980, 122.

140 LG Mannheim ZfStrVo SH 1979, 21.

141 Vgl. SA BT-Drs. 7/3998, 10.

142 Wie hier Keller 1979, 167 ff.; Calliess/Müller-Dietz 1986, § 13 Rn. 18; Meier 1982, 187; Böhm 1986, 160. Nach BGH ZfStrVo 1988, 117 ist der Urlaub in vollen Tagen zu berechnen, allerdings wird der Tag des Urlaubsantritts gem. § 187 BGB nicht mitgezählt, dazu Rothfischer 1988, 80 ff. und OLG Stuttgart NStZ 1989, 94 f.; enger § 13 Abs. 1 S. 2 StVollzGÄndE, BR-Drs. 270/88; ausführlich AK-Hoffmann/Lesting 1990, § 13 Rn. 34 ff.

143 OLG Celle ZfStrVo SH 1979; OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 377; OLG Hamm NStZ 1981, 455.

Verminderung des Urlaubs bezweckt, sondern die Anstalten vor zu großem Verwaltungsaufwand bewahren und ihnen ein halbes Jahr Gelegenheit geben soll, den Gefangenen kennenzulernen und ihn zu stabilisieren¹⁴⁴. Sie wurde in der Neufassung der VV vom 22. 7. 1982 beseitigt und durch die ähnlich problematische Vorschrift ersetzt, daß für Zeiten, in denen der Gefangene für eine Beurlaubung nicht geeignet ist, ihm in der Regel kein Urlaub gewährt werden soll (VV Nr. 2 Abs. 4 zu § 13)¹⁴⁵.

2.2414 Kosten des Urlaubs

- 53 Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während des Urlaubs trägt der Gefangene selbst, doch soll, soweit die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen, eine Beihilfe für die Urlaubszeit aus staatlichen Mitteln gewährt werden (VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 13). Einen Anspruch auf diese **Urlaubsbeihilfe** hat der Gefangene nicht¹⁴⁶. Da meist auch keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können viele Gefangene im Urlaub nur auf Kosten von Verwandten oder Bekannten leben¹⁴⁷, jedoch kann wegen der eingliederungsfördernden Wirkung des Urlaubs die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gestattet werden (§ 51 Abs. 3)¹⁴⁸.

2.2415 Urlaub bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe

- 54 Gefangene mit **lebenslanger Freiheitsstrafe** können gemäß § 13 Abs. 3 Urlaub erst nach einer **Mindestverbüßung von 10 Jahren** erhalten. Diese relativ starre Regelung trägt als Ausnahmenvorschrift auch Gesichtspunkten des Schuldausgleichs Rechnung¹⁴⁹. Sie wird jedoch vom Gesetz dadurch gelockert, daß in geeigneten Fällen auch schon vor Ablauf von 10 Jahren Urlaub gewährt werden kann, wenn der Gefangene im offenen Vollzug untergebracht wird¹⁵⁰. Die Entscheidung über offenen Vollzug und Beurlaubung erfolgt jeweils nach Vorbereitung in der Anstaltskonferenz (§ 159) mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (VV Nr. 4 Abs. 2 zu § 10 und Nr. 7 Abs. 3 zu § 13)¹⁵¹.

2.242 Sonderurlaub

- 55 **Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung** (§ 15 Abs. 3) und **Sonderurlaub für Freigänger** (§ 15 Abs. 4) stellen praktisch sehr bedeutsame Erweiterungen der Beurlaubungsmöglichkeiten dar¹⁵². Beide Sonderurlaube setzen – wie der Regelurlaub – voraus, daß keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr vorliegt (§ 15 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2), während eine Mindestverbüßung von 6 Monaten nicht vorzuliegen braucht (§ 15 Abs. 3, 4). In der Praxis ergeben sich bei der Anwendung dieser Vorschriften offenbar geringere Schwierigkeiten als beim Regelurlaub.

144 Daher reicht in der Regel nicht angerechnete U-Haft (*OLG Hamm* NStZ 1984, 189).

145 Kritisch auch *Callies/Müller-Dietz* § 13 Rn. 19.

146 *OLG Nürnberg* ZfStrVo 1981, 57; a.A. *Callies/Müller-Dietz*, § 13 Rn. 16 (Urlaub ist als Behandlungsmaßnahme aus Vollzugsmitteln zu bestreiten).

147 *Böhm* 1986, 165.

148 VV Nr. 6 Abs. 2 S. 2 zu § 13; *OLG Hamm* NStZ 1990, 55 f.

149 Zur Problematik der weitergehenden Berücksichtigung der Schulschwere s.o. § 4, 4.1.

150 Vgl. dazu *OLG Hamburg* NStZ 1981, 267; *OLG Celle* StV 1985, 333; *Böhm* 1986a, 201 (205).

151 Vgl. zur Praxis der Vollzugslockerungen *Kühling* 1986, 6 ff., 9.

152 § 15 IV ist bereits anwendbar, wenn jemand als "Freigänger" geeignet ist, auf die tatsächliche Beschäftigung als "Freigänger" außerhalb der JVA kommt es nicht an: vgl. *OLG Frankfurt* VollzD 1987, 2, 6; *OLG Celle* VollzD 1987, 2, 6; *OLG Hamm* NStZ 1990, 607; zur Entlassungsvorbereitung s.o. Rn. 18-21.

2.243 *Urlaub aus wichtigem Anlaß*

- 56 **Urlaub aus wichtigem Anlaß kann – ebenso wie Ausgang oder Ausführung – nach § 35 vor allem bei lebensgefährlicher Erkrankung oder Tod eines Angehörigen bewilligt werden, außerdem nach § 36 zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen.**

Sonstige **wichtige Anlässe** nimmt die Rechtsprechung nur dann an, wenn es sich um persönliche, geschäftliche oder rechtliche Angelegenheiten handelt, die in besonderer Weise die private Sphäre des Gefangenen berühren oder die von besonderer Bedeutung für seine spätere Resozialisierung sind¹⁵³. Es muß sich um Angelegenheiten handeln, die eine persönliche Anwesenheit des Gefangenen unbedingt erfordern¹⁵⁴, wie z.B. persönliche Vorstellung beim Arbeitgeber oder Vermieter.

Der Urlaub aus wichtigem Anlaß wird nicht auf den Regelurlaub angerechnet (§ 35 Abs. 2). Flucht- oder Mißbrauchsgefahr schließen auch diesen Urlaub aus, doch tritt an seine Stelle die Ausführung (§ 35 Abs. 1 S. 2, Abs. 3, § 36 Abs. 1, 2).

2.25 **Weisungen, Widerruf, Rücknahme**

- 57 Für Lockerungen und Urlaub sieht § 14 die Möglichkeit der Erteilung von **Weisungen** vor, die sich insbesondere auf Aufenthalt, Tätigkeit, Kontaktpersonen oder Alkoholbeschränkung beziehen können (vgl. VV Nr. 1 zu § 14). Da hierdurch typische Gefahrenquellen reduziert werden, sind mögliche Weisungen in Grenzfällen bei der Flucht- oder Mißbrauchsprognose gem. § 11 Abs. 2 zugunsten des Gefangenen zu berücksichtigen.

Ein **Widerruf** der Lockerungen oder des Urlaubs mit Wirkung für die Zukunft ist möglich, wenn nach ihrer Bewilligung – u.U. aber vor Antritt – Umstände eintreten, die zur Versagung der Maßnahme berechtigt hätten, oder wenn der Gefangene die Maßnahmen mißbraucht oder Weisungen nicht nachkommt (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1–3)¹⁵⁵.

Die **Rücknahme**, die ebenfalls nur für die Zukunft wirkt, greift bei ursprünglich fehlerhaften Bewilligungen ein (§ 14 Abs. 2 S. 2).

3. **Unterbringung und Ernährung**

3.1 **Unterbringung**

- 58 Die Unterbringung der Gefangenen ist in vielen der herkömmlichen Vollzugsanstalten noch immer bedrückend. In den gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen kommt kaum zum Ausdruck, welche Probleme sich für die Vollzugsverwaltungen durch die räumlichen Beschränkungen ergeben. Trotz Gefangenenbeschwerden und ärztlicher Proteste war es bis Mitte der 80er Jahre nicht zu vermeiden,

153 *OLG Koblenz ZfStrVo* 1978, 249; *OLG Frankfurt NStZ* 1984, 477; *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1985, 184 (z.B. eigene Eheschließung oder Geburt, Taufe, Kommunion, Hochzeit naher Verwandter).

154 Vgl. *OLG Hamburg ZfStrVo* SH 1979, 56: nicht bei Sperrmüllbeseitigung.

155 Es gelten die verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte gem. §§ 48, 49 VwVfG, vgl. *OLG Celle NStZ* 1984, 430.

Doppelbelegungen von Einzelzellen oder Unterbringung in Massenquartieren anzuordnen¹⁵⁶. Seit 1. 1. 1986 ist wenigstens die gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als acht Gefangenen während der Ruhezeit unzulässig (§ 201 Nr. 3 S. 2).

Das StVollzG geht nicht mehr von zwei verschiedenen Haftformen aus (so noch Nrn. 64–68 DVollzO), sondern von einer Kombination: **Gemeinschaftshaft** während der **Arbeit und Freizeit** und **Einzelhaft** während der **Ruhezeit** (§§ 17 f.). Gemeinschaftshaft während der Ruhezeit ist nur bei Hilfsbedürftigkeit eines Gefangenen oder bei Gefahr für Gesundheit oder Leben zulässig. Dagegen dürfen im offenen Vollzug die Gefangenen mit ihrer Zustimmung auch während der Ruhezeit gemeinschaftlich untergebracht werden. Im geschlossenen Vollzug ist vorübergehend und aus zwingenden Gründen, d.h. insbesondere solange nicht genügend Einzelhaftsräume zur Verfügung stehen, ebenfalls eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit zulässig (§ 18 Abs. 2 S. 2). 59

Allerdings steht der Grundsatz der Einzelunterbringung während der Ruhezeit wegen der Übergangsregelung des § 201 Nr. 3 für unbestimmte Zeit nur auf dem Papier. Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit darf seit 1. 1. 1989 nicht mehr aus räumlichen, personellen oder organisatorischen Gründen eingeschränkt werden (§ 201 Nr. 2; vgl. auch oben § 3, 3 und unten § 9, 3, § 11, 1).

Während die gemeinsame Arbeit vorgeschrieben ist, steht es dem Gefangenen frei, ob er die Freizeit allein oder mit anderen verbringen will (§ 17 Abs. 1 und 2). Auch der sog. Umschluß in einen anderen Haftraum gilt als gemeinsame Verbringung der Freizeit¹⁵⁷.

Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn der Gefangene zustimmt, aber auch wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert¹⁵⁸ oder wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist (§ 17 Abs. 3). **Schädlicher Einfluß** liegt nicht schon bei Arbeitsverweigerung vor, sondern nur bei darüber hinausgehenden Aktivitäten (wie z.B. Störung der Arbeit anderer Gefangener, Aufforderung zum Aufruhr, kriminelle Beeinflussung), die nicht durch Disziplinarmaßnahmen angemessen geahndet werden können¹⁵⁹. In Betracht kommen aber auch unerwünschte Abhängigkeitsverhältnisse¹⁶⁰. Werden über die getrennte Unterbringung hinaus weitere Maßnahmen der Isolierung erforderlich (z.B. bei Terroristen), so handelt es sich um Absonderungen gem. §§ 88 Abs. 2 Nr. 3, 89, für die strengere Voraussetzungen gelten¹⁶¹. 60

Das StVollzG enthält keine Regelung über die erforderliche **Raumgröße** in Einzel- und Gemeinschaftszellen, während der AE für den Einzelraum eine Mindestgröße von 10 qm vorsah (§ 10 Abs. 3 AE). Nach § 144 Abs. 1 S. 2 müssen die Räume "hinreichend Luftinhalt" haben und "ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche" ausgestattet sein. Solange der Bundesminister der Justiz von der Verordnungsermächtigung gem. § 144 Abs. 2 keinen Gebrauch gemacht hat, müssen zumindest die Maßstäbe beachtet werden, die von der Rechtsprechung zur Konkretisierung des § 144 Abs. 1 entwickelt worden sind und die sich 61

156 *Böhm* 1986, 117 ff. mit Darstellung der Probleme von Zellengemeinschaften; vgl. auch *Häring* ZfStrVo 1985, 196 f.

157 *AK-Pécic/Feest* 1990, § 17 Rn. 3 f.

158 *OLG Celle* VollzD 1987, 2, 7; z.B. bei Fluchtplänen.

159 *OLG Nürnberg* MDR 1980, 1045.

160 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 13 Rn. 5; *Grunau-Tiesler* 1982, § 17 Rn. 2; *S/B-Böhm* 1983, § 17 Rn. 6; zu eng *AK-Pécic/Feest* 1990, § 17 Rn. 8.

161 *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1979, 121 f.; siehe unten § 7, 3.

überwiegend am menschenrechtlichen Minimum orientieren (Art. 1 GG: Achtung der Menschenwürde; Art. 3 EMRK: Verbot unmenschlicher Behandlung)¹⁶².

Danach dürfte eine Bodenfläche von 6 bis 7 qm und ein Rauminhalt von 15 - 20 cbm für jeden Gefangenen derzeit gerade noch hinnehmbar sein¹⁶³. Als Planungsrichtlinie sollten in Anlehnung an sonstige Minimalgarantien 10 qm pro Person angestrebt werden¹⁶⁴. Bei der vorübergehend zulässigen Unterbringung in Gemeinschaftsräumen (§§ 18 Abs. 1, 201 Nr. 3) sind über ein Jahrzehnt nach Inkrafttreten des StVollzG Toiletten ohne räumlich feste Abtrennungen die Sicht-, Geruchs- und Geräuschschutz gewährleisten, nicht mehr zulässig, weil sie die Menschenwürde und die Intimsphäre verletzen¹⁶⁵.

3.2 Ausstattung des Haftraumes

- 62** Der Besitz **persönlicher Gegenstände** und die **Ausstattung** des Haftraumes mit **eigenen Sachen** sind in § 19 großzügiger geregelt als früher in Nr. 62 DVollzO, allerdings nicht so stark auf Verhaltenstraining im Umgang mit persönlichem Eigentum ausgerichtet wie § 124 AE.

Der Gefangene darf seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Außerdem darf er Lichtbilder und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert besitzen (§ 19 Abs. 1). Zum persönlichen Besitz gehören außerdem nach anderen Vorschriften Gegenstände des religiösen Gebrauchs (§ 53 Abs. 2 und 3), Zeitungen und Zeitschriften (§ 68), eigenes Rundfunk- und Fernsehgerät (§ 69 Abs. 2), sonstige Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung (§ 70) sowie andere Sachen des persönlichen Gewahrsams (§ 83).

Zur Ausstattung des Haftraumes treffen die Hausordnungen oder Zellenordnungen (teilweise landeseinheitlich) differenziertere Regelungen¹⁶⁶. Die meisten Zellen sind sehr einfach und relativ einheitlich ausgestattet. Gefangene mit langen Freiheitsstrafen werden meist etwas großzügiger behandelt. Die **„Angemessenheit“** der individuellen Ausstattung richtet sich nach der Wohnlichkeit (§ 144 Abs. 1 S. 2) und nach den räumlichen Möglichkeiten, wobei dem Gefangenen kein über den Freiheitsentzug hinausgehendes Übel auferlegt werden soll¹⁶⁷.

- 63** Grundlage für eine häufig – aber nicht einheitlich – restriktive Praxis bei der Zulassung persönlicher Ausstattungswünsche ist § 19 Abs. 2, wonach Vorkehrungen und Gegenstände ausgeschlossen werden können, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise **Sicherheit oder Ordnung der Anstalt** gefährden. Angesichts des Erfindungsreichtums

162 Rechtswidrig z.B. bereits 1967 nach *OLG Hamm* NJW 1967, 2024: 3 Gefangene bei 11,54 qm; heute z.B. *LG Braunschweig* NStZ 1984, 286: 2 Gefangene bei 7,98 qm/22 cbm; *OLG Frankfurt* NStZ 1985, 572: 3 Gefangene bei 11,54 qm; weitere Nachweise bei *Schmidt* 1986, 111 ff.; *AK-Huchting/Schumann* 1990, § 144 Rn. 4.; vgl. auch *Oberheim* 1985, 50 ff., der anschaulich von einem **„Grundrecht auf Intimsphäre“** spricht.

163 Ähnlich *OLG Celle* VollzD 1990, 2, 21: 2 Gefangene bei 13,15 qm/36,84 cbm noch zulässig.

164 Überzeugend bereits AE § 10; ebenso jetzt *Schmidt* 1986, 78 ff.; *AK-Huchting/Schumann* 1990, § 144 Rn. 3.

165 Ähnlich *OLG Celle* VollzD 1990, 2, 21 (Beschl. v. 26.6.1986): **„in absehbarer Zeit“** wegen Verstoßes gegen Art. 1 u. 2 GG rechtswidrig (Vorhang mit Entlüftungsschacht im Toilettenbereich).

166 Vgl. *Böhm* 1986, 119.

167 *OLG Koblenz* ZfStrVo SH 1979, 85: Zulassung einer Tagesdecke für das Bett; *OLG Zweibrücken* NStZ 1986, 476 f.: Gebrauchsgegenstände wie z.B. eine Tasse; weitere Beispiele bei *S/B-Böhm*, § 19 Rn. 5 f.

fluchtwilliger Gefangener gibt es kaum einen Gegenstand, der nicht auch "gefährlich" i.S. dieser Vorschrift sein kann oder entsprechend verwendet werden kann (z.B. auch Wandbehänge, Plakate oder Vorhänge).

So hat die Rechtsprechung z.B. folgende **Verbote** bestätigt: Plakate mit aufhetzerischem Inhalt¹⁶⁸; Ansammlung von Briefmarken wegen Tauschgefahr¹⁶⁹; Benutzung elektrischer Geräte, z.B. Tauchsieder, Höhensonne, Haartrockner¹⁷⁰, Kaffeemaschine¹⁷¹, Kassettenrecorder¹⁷², Plattenspieler¹⁷³, Hanteln¹⁷⁴, Fenstergardinen¹⁷⁵, Vogelhaltung wegen der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern, aber Ausnahmemöglichkeiten für Gefangene mit über fünfjährigen Verbüßungszeiten¹⁷⁶.

Ermessensfehler lassen sich in diesen und in anderen Fällen kaum feststellen¹⁷⁷. Generell sollte bei der Ermessensausübung aber bedacht werden, daß kahle und unpersönliche Zellen Ausbrüche nicht unbedingt verhindern und auch für das Anstaltsklima nicht sonderlich förderlich sind¹⁷⁸. Die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers für eine individuelle Ausstattung des Hafttraumes läßt eine gewisse **Risikobereitschaft** erkennen, der es entsprechen würde, daß sich nicht jede Entscheidung über die Zulassung persönlicher Gegenstände an den Mißbrauchsmöglichkeiten bei extrem gefährlichen Gefangenen orientiert.

3.3 Kleidung

Während der AE (§ 3 Abs. 2) generell Privatkleidung in der Anstalt vorsah, ist nach § 20 Abs. 1 grundsätzlich **Anstaltskleidung** zu tragen. Für die Freizeit erhält der Gefangene eine besondere Oberbekleidung. Der Anstaltsleiter kann jedoch eigene Kleidung gestatten, wenn der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt (§ 20 Abs. 2)¹⁷⁹, was aber oft an organisatorischen Schwierigkeiten scheitert. Bei einer Ausführung muß dies gestattet werden, wenn keine Entweichungsgefahr besteht.

Die Anstaltskleidung ist heute nicht mehr besonders auffällig gestreift, sondern gleicht der sonst üblichen Arbeitskleidung. Eine Einheitsbrille gehört nicht dazu¹⁸⁰. Für die Freizeit wurde früher meist ein zweiter Anzug ("Blaumann") ausgegeben. Das *OLG Celle*¹⁸¹ hat diese Praxis

64

168 *OLG Frankfurt* VollzD 1985, 6, 16 (Aufruf zur Sabotage einer NATO-Einrichtung).

169 *OLG Bamberg* ZfStrVo SH 1978, 31.

170 *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1979, 186; stark einschränkend *OLG Koblenz* NStZ 1990, 360 bezüglich Leselampe mit zeitlich unbegrenzter Stromzufuhr; großzügiger im Prinzip *OLG Stuttgart* NStZ 1988, 574.

171 *LG Kleve* VollzD 1986, 4, 5, 6; vgl. aber *OLG Celle* NStZ 1983, 190 f.: Zulassung hängt von den tatsächlichen Verhältnissen ab; ähnlich *OLG Hamm* NStZ 1990, 151.

172 *OLG München* ZfStrVo 1984, 127.

173 *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1985, 381.

174 *LG Bielefeld* VollzD 1985, 1, 8.

175 *OLG Hamm* VollzD 1984, 4/5, 7.

176 *LG Stuttgart* ZfStrVo 1980, 250; dazu auch *OLG Koblenz* ZfStrVo 1983, 315; *OLG Frankfurt* NStZ 1984, 239.

177 *Grunau-Tiesler*, § 19 Rn. 1.

178 *Böhm* 1986, 120.

179 Bei kostenloser Reinigung in der Anstalt ist ein Haftungsverzicht für fahrlässig verursachte Schäden zumutbar (*OLG Koblenz* NStZ 1989, 247).

180 *OLG Hamm* MDR 1970, 70.

181 *ZfStrVo* SH 1978, 20; ebenso *LG Hamburg* NStZ 1990, 255.

gerügt und aus § 20 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 abgeleitet, daß es sich um eine besondere Freizeitkleidung des allgemein üblichen Zuschnitts handeln müsse¹⁸². Da die Gewährung besonderer Freizeitkleidung nicht in das Ermessen der Vollzugsbehörden gestellt ist, konnten auch fehlende Haushaltsmittel nicht als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden; deshalb mußten besondere Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

3.4 Anstaltsverpflegung

- 65 Trotz vieler Klagen in den Gefangenenzeiten über das **Essen** ist dieses Thema von den Gerichten bisher selten behandelt worden. Angesichts der knappen Verpflegungssätze (1989: 4,29 DM pro Tag)¹⁸³ ist die Leistungsfähigkeit vieler Anstaltsküchen beachtlich. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht (§ 21 S. 1). Die besondere Verpflegung (z.B. Diätkost) auf ärztliche Anordnung (§ 21 S. 2) scheint in fast allen Anstalten, wenn auch mit unterschiedlicher Großzügigkeit, zu funktionieren.

Da die Anstaltsverpflegung nur für den Gefangenen bestimmt ist, bleiben nichtverbrauchte Lebensmittel Eigentum der Vollzugsbehörde und dürfen nicht an Angehörige verschenkt werden¹⁸⁴.

In einigen Anstalten wird trotz höherer Kosten auch vegetarische Kost zur Auswahl neben der Normalkost angeboten, auf die der Gefangene dann bei entsprechender Wahl einen Anspruch hat¹⁸⁵. Nach § 21 S. 3 ist dem Gefangenen zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen. Aus den Einwendungen des Bundesrates und der Stellungnahme des SA ergibt sich, daß daraus kein Anspruch auf Gewährung bestimmter Speisen durch die Anstalt abgeleitet werden kann¹⁸⁶. Vielmehr darf der Gefangene nur bestimmte Speisen aus religiösen Gründen ohne nachteilige Folgen zurückweisen. Außerdem sollen verbotene Speisen gegen andere Nahrungsmittel ausgetauscht werden (VV Nr. 1 Abs. 3 zu § 21). Schließlich muß dem Gefangenen gestattet werden, besondere Speisegebote durch Selbstbeschaffung auf eigene Kosten oder durch Zuwendungen von Glaubensgenossen zu erfüllen¹⁸⁷.

3.5 Einkauf

- 66 Der Gefangene hat ein Recht auf Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege aus seinem Hausgeld (§ 47) oder Taschengeld (§ 46) oder hilfsweise aus seinem Eigengeld (§ 52; § 22 Abs. 1 und 3). Der Einkauf kann nicht über den freien Markt erfolgen, sondern nur aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nehmen soll. Der Anspruch ist begrenzt auf die in diesem Angebot enthaltenen Gegenstände,

182 Vgl. auch § 20 RE, BT-Drs. 7/918, 12.

183 Nds. MJ 1990, Tab. 15; seit Jahren kaufkraftbezogen eher rückläufig, 1977 pro Tag 3,16 DM, 1988 in Kaufkraft (von 1977) 3,00 DM.

184 KG NStZ 1989, 550 (82 Gläser mit je 450 g Konfitüre bei einem Vater von 5 Kindern).

185 LG Hamburg ZfStrVo SH 1977, 19.

186 Vgl. BT-Drs. 7/918, 56; BT-Drs. 7/3998; OLG Hamm NStZ 1984, 190.

187 Vgl. BT-Drs. 7/3998, 13.

umfaßt also nicht speziell gewünschte Mittel. Der Einkauf kann eingeschränkt werden für Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung gefährden (z.B. Rasiermesser, Alkohol oder Gewürze in pulverisierter Form)¹⁸⁸ oder für gesundheitsgefährdende Gegenstände auf ärztliche Anordnung (§ 22 Abs. 2).

Nach VV Nr. 2 zu § 22 ist auch der Einkauf sonstiger Gegenstände möglich, deren Besitz in der Anstalt gestattet ist (z.B. für die Freizeitbeschäftigung oder Fortbildung). Der Einkauf aus dem Eigengeld kann der Höhe nach beschränkt werden (VV Nr. 2 zu § 22).

Umstritten ist die Frage, wie die Vermittlung des Einkaufs durch die Anstalt (§ 22 Abs. 1) erfolgen soll. In der Regel geschieht dies dadurch, daß ein selbständiger Kaufmann zum Verkauf in der Anstalt zugelassen wird. Möglich wäre aber auch eine anstaltseigene Kantine. Ein Anspruch auf preisgünstige (billige) Ware soll nicht bestehen¹⁸⁹, doch sollten die Vollzugsbehörden durch gelegentliches Einholen von Konkurrenzangeboten zumindest um marktgerechte Preise bemüht sein. Discount-Preise dürften allerdings mangels interessierter Händler nicht zu erzielen sein. Die gelegentlich aus organisatorischen Gründen (Arbeitsablauf, Personalbelastung) vorgenommene Beschränkung auf einen Einkaufstag pro Monat stößt auf Bedenken, weil dadurch der Erwerb verderblicher Frischwaren (z.B. Obst) erheblich beschränkt ist¹⁹⁰.

Für den Einkauf steht dem Gefangenen normalerweise das **Hausgeld** zur Verfügung, das derzeit zwei Drittel des Arbeitsentgelts beträgt (§ 47 i.V.m. § 199 Abs. 2 Nr. 2). Bei einem durchschnittlichen tatsächlichen Arbeitsentgelt von ca. 213 DM im Jahr 1989 waren dies etwa 142 DM monatlich¹⁹¹. Gefangene, die ohne eigenes Verschulden kein Arbeitsentgelt beziehen und die auch kein Eigengeld haben, erhalten für den Einkauf aus der Staatskasse ein angemessenes **Taschengeld** (§§ 46 i.V.m. § 193 Abs. 2 Nr. 1), das 25 % der sog. Eckvergütung (s.u. § 6 Rn. 106) beträgt (VV zu § 46)¹⁹², 1990 also ca. 42,79 DM. Unverschuldet arbeitslosen Gefangenen, die über Eigengeld verfügen, wird nach § 22 Abs. 3 gestattet, in angemessenem Umfang vom **Eigengeld** einzukaufen. VV Nr. 1 Abs. 2 setzt als angemessenen Betrag den sechs- bis zehnfachen Tagessatz der Eckvergütung (7,78 DM) fest, 1990 also 46,68 DM bis 77,80 DM¹⁹³. **Arbeitsverweigerer** oder schuldhaft Arbeitslose erhalten keine Gelegenheit zum Einkauf, auch wenn sie über Eigenmittel verfügen. Briefmarken dürfen nicht als Ersatzzahlungsmittel, sondern nur für den Schriftverkehr benutzt werden¹⁹⁴.

Problematisch ist die Reduzierung der Einkaufsmöglichkeiten für unverschuldet Arbeitslose mit Eigengeld gemäß § 22 Abs. 3 i.V.m. VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 22 auf das sechs- bis zehnfache der Eckvergütung. Sie verfehlt bei der Festsetzung des "angemessenen Umfangs" die gebotene Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände (z.B. Umfang des Besuchsverkehrs und die dabei überbrachten Gegenstände, Höhe des Überbrückungsgeldes, früheres Hausgeld, Krankheit)¹⁹⁵.

67

188 Zur Beschränkung des Zuckereinkaufs wegen der Gefahr der Herstellung von Alkohol *OLG Zweibrücken* NSiZ 1985, 479.

189 *OLG Nürnberg* VollzD 1970, 1, 8.

190 *OLG Frankfurt* MDR 1980, 254 f.; s. auch *S/B-Böhm* 1983, § 22 Rn. 4; *Grunau-Tiesler* 1982, § 22 Rn. 1; *AK-Pécic/Feest* 1990, § 22 Rn. 2 f. mit Vorschlägen zur Organisation.

191 Nach *NdsMJ* 1991, Tab. 13 für 1989 Durchschnittsverdienst 9,67 DM pro Tag = 212,74 DM mtl.; also Hausgeld ca. 141,83 DM mtl.

192 Vgl. *OLG Koblenz* ZfStrVo 1984, 186.

193 S.u. § 6 Rn. 106; *Böhm* 1986, 136 f.; *S/B-Großkelwing* 1983, § 46 Rn. 7 ff.

194 *OLG Koblenz* ZfStrVo 1980, 251.

195 Vgl. *BGH* NSiZ 1988, 196 = *BGHSt* 35, 101, wo als Obergrenze das Hausgeld eines arbeitenden Gefangenen empfohlen wird, jedoch ohne allgemeine Festlegung hierauf; ähnlich *OLG Celle* NSiZ 1988, 96; weitergehend *OLG Frankfurt* NSiZ 1986, 381 m. abl. *Ann. Großkelwing*.

Nach § 22 Abs. 3 StVollzGÄndE soll der Betrag auf das Sechsfache der Eckvergütung, nach 6 Monaten auf das Zehnfache der Eckvergütung festgesetzt werden.

- 68 Insgesamt liegt der Einkaufsregelung also der Gedanke der sozialen Gleichbehandlung bei der anstaltsbedingten Konsumbeschränkung zugrunde (verstärkt durch die Vereinheitlichung des Paketempfanges nach § 33). Daneben sollen aber die günstigeren Einkaufsmöglichkeiten für die arbeitenden oder in Ausbildung befindlichen Gefangenen zur Stützung der Arbeitsmoral in den Anstalten beitragen. Abgesehen von dem Schwarzmarkt, den solche Beschränkungen fast immer zur Folge haben, funktioniert dieses System bisher ohne besondere Komplikationen und wird auch von den Beteiligten als das relativ gerechteste empfunden¹⁹⁶.

Ob und in welchem Umfang dem Gefangenen neben dem Einkauf bei Besuchen Nahrungs- und Genußmittel mitgebracht werden dürfen, ist im StVollzG nicht geregelt.

Da der Gefangene nach § 83 nur Sachen annehmen darf, die ihm mit Zustimmung der Vollzugsbehörde überlassen werden, muß die Regelung in Anstaltsordnungen oder besonderen Verwaltungsvorschriften erfolgen, die – ebenso wie die Beschränkung des Einkaufs aus dem Eigengeld – auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung und den Abbau sozialer und wirtschaftlicher Unterschiede bei den Gefangenen notwendig sind.

4. Verkehr mit der Außenwelt

4.1 Grundsatz und Bedeutung

- 69 Im vierten Titel des StVollzG sind in den §§ 23–36 die Beziehungen des Gefangenen zur Außenwelt geregelt, soweit sie sich in Besuchen, im Postverkehr und im Urlaub und Ausgang aus wichtigem Anlaß niederschlagen. Zu den Außenweltkontakten i.w.S. gehören aber auch Lockerungen, Urlaub und die im Freizeitbereich geregelten Informationsrechte (s.u. § 6, 8). Nicht alle Gefangenen kommen jedoch in den Genuß von Lockerungen und Urlaub. Außerdem sind die Möglichkeiten räumlich und zeitlich erheblich begrenzt. Die in diesem Abschnitt geregelten Rechte auf Besuchsverkehr, Schriftwechsel und sonstigen Postverkehr haben daher als **Minimalgarantien für Außenweltkontakte** grundlegende Bedeutung für das Vollzugsziel (§ 2) und die allgemeinen Vollzugsgrundsätze (§ 3). Sie sollen der Isolation des Gefangenen und den damit verbundenen Gefahren für Realitätssinn, Kommunikation und mitmenschliche Kontakte entgegenwirken und zugleich zum Aufbau neuer Beziehungen beitragen (dazu unten § 18)¹⁹⁷.

§ 23 trägt diesen Aufgaben durch zwei Grundsätze Rechnung. Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Die Vollzugsbehörde hat die Pflicht, den Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern. Während die **Verkehrsrechte** und ihre Schranken in den §§ 24–36 detailliert geregelt sind, enthält das StVollzG für die **Förderungspflicht der Vollzugsbehörde** und ihre Konsequenzen keine speziellen Vorschriften. Dennoch ist § 23 S. 2 kein unverbindlicher Programmsatz, sondern erlangt als Konkretisierung des Vollzugsziels und der allgemeinen Vollzugsgrundsätze unmittelbare Rechtswirkung für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und für den Ermessensgebrauch.

196 Vgl. Böhm 1986, 138.

197 Müller-Dietz 1978, 131 ff.; Calliess 1981, 151; Böhm 1986, 145 ff.; deshalb fällt auch der Besuch von Strafgefangenen aus anderen Strafanstalten unter § 23, vgl. OLG Zweibrücken StV 1986, 114.

Besonderes Gewicht haben die Beziehungen zu **Familienangehörigen** (s.u. § 18, 3)¹⁹⁸. 70
Das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie darf sich daher nicht nur bei den besonders geregelten Angehörigenprivilegien im Rahmen der Besuchsbeschränkungen auswirken, sondern überstrahlt den Gesamtbereich der Außenweltkontakte (s.u. § 6 Rn. 72–88 sowie o. § 5 Rn. 19)¹⁹⁹.

Nach Nr. 166 DVollzO konnte dem Gefangenen die Gelegenheit zur **Eheschließung** versagt werden, wenn wichtige Gründe entgegenstanden. Erst durch zwei Oberlandesgerichte wurde auf die verfassungskonforme Auslegung des "wichtigen Grundes" hingewiesen und klargestellt, daß die Unmöglichkeit der Aufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft (auch bei einem "Lebenslänglichen") oder die Möglichkeit einer Eheschließung nach der Entlassung keine wichtigen Gründe seien²⁰⁰. Im StVollzG ist eine solche Beschränkung nicht mehr vorgesehen; das Grundrecht der freien Eheschließung greift also ohne Einschränkungen durch.

Die in diesem Zusammenhang oft diskutierte Frage, ob der Gefangene einen Anspruch darauf 71
habe, mit seiner Frau unter Ermöglichung des **ehelichen Verkehrs** in einer Zelle zusammenzuleben, wurde vom *OLG Hamm*²⁰¹ nach der DVollzO verneint. Der AE hatte in § 109 Abs. 1 S. 2 ein Recht auf ungestörtes und unbeobachtetes Zusammensein mit nahestehenden Personen vorgeschlagen und dabei auch an "Intimbesuche" gedacht²⁰². Das StVollzG äußert sich dazu nicht, schließt aber die Möglichkeit nicht aus. Auch wenn ein Anspruch auf Intimkontakte nicht besteht²⁰³, läßt das StVollzG einen gewissen Spielraum für die Erprobung neuer Formen zur Aufrechterhaltung familiärer und persönlicher Beziehungen. Angesichts der sonstigen Probleme bei der Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen erscheint es allerdings unangemessen, das Problem sexueller Kontakte in den Mittelpunkt zu stellen (vgl. unten § 18, 3). Zwar kann (insbesondere bei Langzeitgefangenen) der völlige Verzicht auf intime Beziehungen zu Beeinträchtigungen der ehelichen Lebensgemeinschaft führen, die über das mit jeder Freiheitsentziehung verbundene Maß an sexueller Deprivation hinausgehen. Andererseits lassen die Beschränkung der Besuchsdauer auf eine Stunde (§ 24), die Besuchsüberwachung (§ 27) und die Abwicklung der Besuche in besonderen Besuchsräumen derzeit heterosexuelle Beziehungen innerhalb des Strafvollzugs kaum zu. Gelegentlich wird auf das entgegenstehende öffentliche Bewußtsein oder auf gesellschaftliche Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei ersten Versuchen in Düren gezeigt hätten²⁰⁴. Einige Autoren halten gleichwohl die Gestattung von Intimbesuchen für geboten²⁰⁵.

Entscheidend für die Zurückhaltung der verantwortlichen Vollzugspraktiker, die eheliche Beziehungen während des Vollzugs meist nicht prinzipiell ablehnen, dürften die Gesichtspunkte der Unzumutbarkeit und Unwürdigkeit für Gefangene, Besucher und Mitgefangene unter den derzeitigen baulichen Verhältnissen sein. Auch die Gleichbehandlung aller Gefangenen und personelle Probleme spielen eine erhebliche Rolle. Vor dem Hintergrund der praktischen

198 *Große-Boes* 1978; *Heuer* 1978, 247 ff.; *S/B-Schwind* 1983, § 25 Rn. 8; *Grunau-Tiesler* 1982, § 25 Rn. 3; zum Angehörigenbegriff gem. § 11 StGB *AK-Joester* § 25 Rn. 8; weiter wohl *Knoche* 1987, 123 f.; auch eheähnliche Beziehungen ohne Verlöbnis.

199 BVerfGE 35, 35 ff., 40; 42, 234 ff.; skeptisch zur Beachtung des Art. 6 I GG in der Vollzugspraxis *Koepsel* 1989, 151 ff.

200 *OLG Hamm* NJW 1968, 2022; *OLG Oldenburg* NJW 1968, 1440.

201 NJW 1967, 217; ebenso *OLG Frankfurt b. Kühlung* 1974, 201; *OLG Nürnberg* VollzD 1976, 41/5, 23.

202 AE Begr., 71, 173; skeptisch dazu *Meyer* 1974, 25.

203 *LG Regensburg* ZfStrVo SH 1978, 27; auch nicht bei verheirateten Gefangenen; *OLG Schleswig* ZfStrVo 1981, 64; *OLG Hamm* NStZ 1984, 432; s.o. § 5 Rn. 24.

204 Vgl. *Gerber* 1974.

205 *AK-Joester* 1990, § 24 Rn. 21; *Hoffmeyer* 1979, 205, 206; *Neubecker* 1984, 335; *Knoche* 1987a, 145 (148); *ders.* 1987, 127 ff. (mit vergleichenden Beispielen aus dem Ausland); *Müller-Dietz* 1980c, 141 ff.

§ 6 Spezielle Rechte und Pflichten im Vollzug – Schöch

Schwierigkeiten "schrumpft das ... Problem ehelicher Besuche fast zu einem Gedankenspiel zusammen"²⁰⁶.

Für die Mehrzahl der Gefangenen dürfte derzeit eine vernünftige Handhabung der Urlaubs- und Ausgangsregelungen am ehesten einen gewissen Ausgleich ermöglichen (vgl. unten § 18, 3)²⁰⁷. Außerdem gibt es erste Berichte über Modellversuche der Arbeiterwohlfahrt und kirchlicher Organisationen mit Ehe- und Familienseminaren für Strafgefangene außerhalb der Vollzugsanstalten; diese wurden rechtlich auf der Grundlage des Urlaubs (auch aus wichtigem Anlaß gem. § 35) oder im Wege der Haftunterbrechung, die später gnadenweise auf die Strafzeit angerechnet wurde, abgewickelt²⁰⁸. Im geschlossenen Vollzug ist es überaus schwer, adäquate Lösungen zu finden, doch hat das Modell der "Langzeitbesuche" in der Vollzugsanstalt Bruchsal neue und beachtliche Perspektiven eröffnet. In eigens dafür vorgesehenen Räumen auf dem Anstaltsgelände können die Gefangenen für einen halben oder ganzen Tag – ohne Überwachung – Besuch bekommen. Kinder, die ebenso mitgebracht werden dürfen, erhalten die Möglichkeit, außerhalb des Besuchsraums zu spielen²⁰⁹.

4.2 Besuchsverkehr

- 72 Die Besuchsregelungen des StVollzG versuchen, den Konflikt zwischen dem Bedürfnis nach unmittelbarem menschlichen Kontakt einerseits und notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Behandlungsinteressen andererseits auszugleichen. Der Gefangene hat das Recht, regelmäßig Besuch zu empfangen (§ 24 Abs. 1 S. 1), er ist aber nicht dazu verpflichtet (vgl. VV Nr. 1 zu § 24). Das Recht ist nicht auf Angehörige oder bestimmte Personen beschränkt. Die Besuchsdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat (§ 24 Abs. 1 S. 2)²¹⁰.

Damit ist eine elastische Regelung beabsichtigt (z.B. Ausschöpfung der Gesamtdauer bei einem Besuch). Deshalb dürfte es unzulässig sein, durch Hausordnung (§ 24 Abs. 1 S. 3) gegen den Willen des Gefangenen nur halbstündige oder noch kürzere Einzelbesuche zuzulassen²¹¹.

Über die Mindestbesuchsdauer hinaus sollen nach § 24 Abs. 2 weitere Besuche zugelassen werden, wenn sie der Behandlung oder Eingliederung oder der Erledigung unaufschiebbarer persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten dienen. Wegen des nicht unerheblichen Personalaufwands und Raumbedarfs beim Besuchsverkehr²¹² sind die meisten Anstalten mit der Zulassung von Sonderbesuchen zurückhaltend. Besuche freiwilliger Vollzugs- Helfer aus Wohlfahrtsverbänden oder Resozialisierungsgruppen sollen jedoch, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern können, großzügiger genehmigt werden (vgl. § 154 Abs. 2 S. 2). Nach *OLG Schleswig*²¹³ soll aber kein Ermessensfehler vorliegen, wenn der Anstaltsleiter Besuchsansträge mit der Begründung ablehne, daß wegen der großen Zahl freiwilliger Helfer in der Anstalt ein weiterer Bedarf für Besuche nicht bestehe.

- 73 Aus der Rechtsprechung zum Besuchsverkehr dürfte neben den oben (§ 5 Rn. 19; § 6 Rn. 80) erwähnten Entscheidungen zum fehlenden Anspruch auf ehelichen Verkehr in der Anstalt vor

206 *Rotthaus* 1976, 4.

207 *Böhm* 1986, 156; *Müller-Dietz/Kaiser/Kerner* 1985, 61 (Fall 1); *S/B-Schwind*, § 24 Rn. 2.

208 Vgl. *Roloff/Balzer-Ickert* 1978, 149 ff.; *Tiedt* 1979a, 213 ff.; *Roloff* 1980, 277 ff.

209 Vgl. *Preusker* 1987, 11-16 (15); 1989, 147 ff.; *Steger* 1989, 154 ff.

210 Vgl. zum Besuchsverkehr insgesamt, *Knoche* 1987.

211 Vgl. *Rotthaus* 1976, 4; *Knoche* 1987a, 145 ff.

212 Vgl. *Böhm* 1986, 153.

213 *ZfStrVo* 1980, 251.

allein die Entscheidung des *BVerfG* zum Besuchsrecht der Familienangehörigen bedeutsam sein²¹⁴. Zwar erging die Entscheidung zur Untersuchungshaft, doch sind dieselben Grundsätze bei der Auslegung und Handhabung des Besuchsrechts nach § 24 Abs. 1 zu beachten: Falls in Ausnahmefällen besondere Schwierigkeiten für Besuche von Familienangehörigen bestehen (z.B. berufstätige Ehefrau, die in großer Entfernung wohnt) sind mit Rücksicht auf Art. 6 GG spezielle Besuchsregelungen zu treffen (z.B. besonderer Besuchstag oder Zusammenlegung der Mindestdauer für zwei oder drei Monate). Darauf ist insbesondere in den Hausordnungen zu achten.

Wenn von Besuchern **schädliche Einflüsse**²¹⁵ auf den Gefangenen oder eine Behinderung seiner Eingliederung zu befürchten sind, kann der Anstaltsleiter ein **Besuchsverbot** aussprechen; dies gilt **nicht für Angehörige** (§ 25 Nr. 2). Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6) nimmt das *StVollzG* also in Kauf, daß bei Besuchen von Angehörigen schädliche Einflüsse stattfinden, die dem Vollzugsziel zuwiderlaufen²¹⁶; jedoch enthält § 25 keine abschließende Regelung für die Verhinderung von Straftaten. Insoweit muß auf die *Ultima-ratio*-Klausel bei Straftatenrisiko zurückgegriffen werden (s.o. § 4 Rn. 27–35). 74

Die Vorschriften über Besuchserlaubnis und Besuchsverbot gelten auch für Besuche von Journalisten, die über die Straftaten und das Lebensschicksal eines Gefangenen berichten wollen²¹⁷. Zuständig für die Entscheidung ist der Anstaltsleiter und nicht die Aufsichtsbehörde (insoweit unbeachtlich *VV* Nr. 2 zu § 151).

Besuchsverbote wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können auch gegen Angehörige ausgesprochen werden (§ 25 Nr. 1). Solche Fälle sind relativ selten²¹⁸, zumal nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunächst geprüft werden muß, ob nicht anstelle eines generellen Besuchsverbotes die Überwachung von Besuchen nach § 27 ausreicht.

Aus Gründen der **Sicherheit oder Ordnung** können bei Besuchen (auch von Angehörigen) **Besuchsüberwachung** (§ 27) und (vorherige) **Durchsuchung des Besuchers** (§ 24 Abs. 3) sowie **Durchsuchung des Gefangenen** (§ 84 Abs. 1) angeordnet werden. 75

Bei der **Überwachung der Besuche**, die auch aus Gründen der Behandlung erfolgen darf, unterscheidet § 27 Abs. 1 zwischen optischer Überwachung (Sichtkontrolle) und akustischer Überwachung (Gesprächskontrolle). Falls aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt die Überwachung im Einzelfall angeordnet wird, ist sie normalerweise nur als **optische Überwachung** gestattet. Nur wenn sie aus den genannten Gründen "geboten", also praktisch unerläßlich ist, darf auch die gravierendere **Gesprächsüberwachung** erfolgen; § 27 Abs. 1 S. 2 setzt also eine für den Einzelfall konkretisierte Mißbrauchsgefahr voraus²¹⁹.

214 *BVerfGE* 42, 95 ff.; zur Problematik von Kindern inhaftierter Väter *Busch* 1989, 131 ff.

215 Z.B. bei Besuch eines ehemals drogenabhängigen Gefangenen von Mitgliedern der Drogenszene, *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1987, 112; vgl. auch *S/B-Schwind* 1983, § 25 Rn. 9; problematische Grenzfälle bei *Bungert* 1988, 357 Nr. 24 u. 25.

216 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 25 Rn. 1.

217 *OLG Hamm ZfStrVo* SH 1979, 37 ff.; ebenso *OLG Stuttgart ZfStrVo* SH 1979, 35 ff.; für eine eher generelle Resozialisierungsgefährdung *OLG Schleswig ZfStrVo* SH 1977, 20.

218 Vgl. aber *LG Hamburg ZfStrVo* SH 1979, 42; ähnlich *LG Lübeck ZfStrVo* SH 1978, 27 f. für Mitglieder der "Knastgruppe Lübeck".

219 *OLG Celle ZfStrVo* 1980, 187 f.; Beweiserleichterungen gelten bei Gefangenen mit terroristischen Straftaten und deren Sympathisanten (*OLG Hamm NStZ* 1989, 494 f.).

In neuerer Zeit hat die Rechtsprechung – wie schon früher bei der Kontrolle des Schriftwechsels²²⁰ – die **generelle Besuchsüberwachung**²²¹ in Anstalten mit hohen Sicherheitsanforderungen zugelassen, weil die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht nur von der Person des Gefangenen oder des Besuchers, sondern auch von den besonderen Verhältnissen der Anstalt (Sicherheitsgrad, Kontaktmöglichkeiten von Straf- und Untersuchungsgefangenen untereinander) abhängen soll. Eine solche generalisierte Anordnung ist jedenfalls für die **akustische Überwachung unzulässig**, wozu im Ergebnis auch die Rechtsprechung gelangt, indem sie insoweit über die generelle Gefahr hinaus tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 fordert²²².

Eine akustische **Überwachung aus Behandlungsgründen** kommt z.B. in Betracht, um der Gefahr von Straftaten aus dem Vollzug heraus zu begegnen oder um bei einer schweren Krise oder Suizidgefahr helfen zu können²²³.

Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden (§ 27 Abs. 4 S. 1). Erlaubt sind meist nur Obst, Schokolade, Gebäck oder Rauchwaren in geringem Umfang²²⁴. Bei gesetz- oder anordnungswidrigem Verhalten darf der Besuch – in der Regel nach vorheriger Abmahnung – abgebrochen werden (§ 27 Abs. 2). Bei unbefugter Übermittlung von Sachen oder Nachrichten an Gefangene oder von Gefangenen kann auch nach § 115 OWiG eine Geldbuße gegen den Besucher verhängt werden.

- 76 Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare haben in Rechtsangelegenheiten ein besonderes Besuchsrecht, das nur aus Sicherheitsgründen von einer vorherigen Durchsuchung abhängig gemacht werden kann (§ 26 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3)²²⁵. Für **Verteidigerbesuche** gilt darüber hinaus ein allgemeines **Überwachungsverbot** (§ 27 Abs. 3), die Unzulässigkeit einer Inhaltskontrolle von Schriftstücken und die generell erlaubnisfreie Übergabe von Schriftstücken (§ 27 Abs. 4 S. 2). Ausnahmen gelten nur für die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen bei Verfahren oder Freiheitsstrafen aufgrund von § 129 a StGB (§§ 26 S. 4, 27 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 29 Abs. 1 und § 148 Abs. 2 StPO; Sicherung des Verbots durch **Trennscheibe** oder ähnliche Vorkehrungen, § 148 Abs. 2 S. 3 StPO).

Die Sonderstellung des Verteidigers gegenüber den sonstigen Rechtsbeiständen, die in dem besonderen Schutzbedürfnis der Strafverteidigung gegenüber jeglicher Kontrolle begründet ist, gilt nicht nur für Strafverfahren, sondern auch für **Strafvollzugssachen**²²⁶. Soweit Gefangene nicht wegen einer Straftat nach § 129 a StGB verurteilt sind oder verfolgt werden, ist die Anordnung, daß Verteidigergespräche nur in einer mit einer **Trennscheibe** versehenen Sprechzelle stattfinden dürfen, nicht vorgesehen²²⁷. Einige Gerichte wollten jedoch eine Trennscheibenanordnung auch dann zulassen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen der konkrete Verdacht besteht, der Verteidiger und der Gefangene würden das grundsätzliche Recht auf ein unbehindertes Gespräch zu nicht der Verteidigung dienenden Zwecken, etwa zur Übergabe von Waffen,

220 S.u. § 6 Rn. 81.

221 *OLG Saarbrücken* NStZ 1983, 94 f. m. Anm. *Müller-Dietz*; ebenso im Prinzip *OLG Koblenz* ZfStrVo 1987, 305 f.

222 *OLG Saarbrücken*, *OLG Koblenz* (vorh. Fn.); *OLG Frankfurt* StV 1990, 215 f.; eher weiter *S/B-Schwind*, § 27 Rn. 2; strikt dagegen *AK-Joester* 1990, § 27 Rn. 3 ff.

223 Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 27 Rn. 3 sowie oben § 4 Rn. 27 ff.; problematisch *LG Regensburg* ZfStrVo 1981, 58; zum Kennenlernen eines Gefangenen mit "neurotischer Charakterstruktur".

224 Wertgrenze 1982 z.B. 8 DM pro Besuch.

225 Sicherheitsbedürfnisse ergeben sich nicht allgemein aus der Vollstreckungszuständigkeit der JVA für Freiheitsstrafen zwischen 6 und 8 Jahren, sondern müssen konkret dargelegt werden (*OLG Celle* NStZ 1989, 95).

226 *OLG Nürnberg* ZfStrVo 1979, 86; *OLG Hamm* ZfStrVo 1980, 57.

227 *OLG Hamm* ZfStrVo 1980, 57; *OLG Celle* NStZ 1981, 116.

Ausbruchswerkzeugen oder Schriftstücken mit terrorismusförderndem Inhalt mißbrauchen²²⁸. Diese auf § 4 Abs. 2 S. 2 gestützte Einschränkung hat der *BGH* für unzulässig erklärt, weil das Gesetz in § 27 eine Sonderregelung dieser Materie enthalte, die eine Anwendung der Generalklausel ausschließe²²⁹. Wenn der konkrete Verdacht des Mißbrauchs zu verteidigungsfremden Zwecken bestehe, sei ein Verteidigerausschlußverfahren nach den §§ 138 a ff. StPO einzuleiten. Bei **sonstigen Privatbesuchen** soll dagegen nach einer Entscheidung des *KG* neben optischer und akustischer Überwachung die Trennscheibenanordnung zulässig sein, weil es hier Überwachungsbeschränkungen wie bei Verteidigerbesuchen nicht gebe²³⁰.

Beide Entscheidungen verfehlen das richtige Maß, weil sie nicht erkennen, daß bei konkretem Verdacht des **Besuchsmißbrauchs zu Straftaten** (Waffen-„Schmuggel“ durch Verteidiger, Heroin-Lieferung durch Privatbesucher) gesetzlich nicht vorgesehene Einschränkungen wie die Trennscheibenanordnung (außerhalb terroristischer Vereinigungen gem. § 129 a StGB) möglich sind (§ 2 S. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2, s. o. § 4 Rn. 29 ff.)²³¹. Die Entscheidung des *BGH* bleibt ohne Grund hinter dieser gesetzlichen Schranke zurück²³², während das *KG* sein im konkreten Fall richtiges Ergebnis durch eine gravierende Ausweitung der Besuchsüberwachung erzielt²³³, die mit der hier unergiebigen Verhältnismäßigkeitsschranke (§ 81 Abs. 2)²³⁴ nur unvollkommen begrenzt werden kann.

77

4.3 Schriftwechsel

Das Recht auf Schriftwechsel ist nach dem Wortlaut des § 28 umfassender als das Besuchsrecht. Der Gefangene darf nicht nur regelmäßig und in beschränktem Umfang, sondern **„unbeschränkt“ Schreiben absenden und empfangen** (§ 28 Abs. 1). Allerdings kann der Schriftverkehr sehr differenziert eingeschränkt werden, und zwar durch Verbot des Schriftwechsels mit bestimmten Personen (§ 28 Abs. 2), durch Überwachung (§ 29) und durch das Anhalten von Schreiben (§ 31).

78

Weitere Beschränkungen des Schriftverkehrs ergeben sich daraus, daß viele Gefangene und ihre Angehörigen mit der schriftlichen Kommunikation Schwierigkeiten haben und daß die Portokosten vom Gefangenen selbst zu tragen sind. Nur in begründeten Fällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen (VV Nr. 2 zu § 28). Allerdings dürfen die Kosten nicht nur aus dem Hausgeld, sondern auch aus dem Eigengeld bestritten werden. Das Schreibmaterial stellt die Anstalt, doch darf der Gefangene eigenes Briefpapier und in der Regel auch eine eigene Schreibmaschine (§ 70 Abs. 1) benutzen.

Die Befugnis des Anstaltsleiters, bei Gefährdung des Vollzugszieles oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ein **Verbot des Schriftverkehrs** mit bestimmten Per-

79

228 *OLG Hamm* ZfStrVo 1980, 57; *OLG Celle* NStZ 1981, 116.

229 BGHSt 30, 38 ff. = NStZ 1981, 236 f. mit zust. Anm. *Wächter* auf Vorlagebeschluß des *OLG München* NStZ 1981, 36 ff.; zust. *AK-Joester* 1990, § 27 Rn. 10; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 27 Rn. 9; *S/B-Schwind* 1983, § 27 Rn. 14.

230 *KG* NStZ 1984, 94 f.

231 Vgl. auch *OLG Nürnberg* MDR 1981, 75.

232 Die hierauf vom *Bundesrat* gewünschte Gesetzesänderung (Trennscheibenanordnung unabhängig vom Tatvorwurf) wurde von der *Bundesregierung* bisher zurückgewiesen (vgl. Art. 6 StVÄG, BT-Drs. 10/1313, Anl. 2 u. 3), ebenso § 27 Abs. 3 StVollzGÄndE, dazu B.Reg. in BT-Drs. 11/3694.

233 Kritisch auch *Böhm* 1986, 153 mit zutreffendem Hinweis, daß wegen der zwischenmenschlichen Beeinträchtigungen die Bezeichnung „Besuch“ kaum noch verdient ist; s. auch *Knoche* 1987, 179 f.

234 So der Versuch des *KG* NStZ 1984, 95.

sonen auszusprechen (§ 28 Abs. 2), entspricht dem Besuchsverbot des § 25²³⁵. Obwohl diese Ziele beim Briefverkehr in der Regel durch Anhalten einzelner Schreiben erreicht werden könnten (§ 31), wollte der Gesetzgeber nicht auf die generelle Ausschlußmöglichkeit verzichten, weil das Anhalten einzelner Schreiben in Einzelfällen unzulänglich sein könne und einen unzumutbaren Verwaltungs- und Personalaufwand erfordere²³⁶.

80 Am ehesten kommen hier gezielte Agitationen mit negativen Beeinflussungsversuchen in Betracht, die unter beide Alternativen fallen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 u. 2), wie z.B. Aufruf zur Arbeitsverweigerung, zum Widerstand gegen Vollzugsbedienstete oder zum Hungerstreik²³⁷. Problematisch ist ein generelles Verbot des Briefverkehrs mit Frauen bei einem vielfachen **Heiratschwindler** wegen der Gefahr der Eingliederungsbehinderung²³⁸. Da die Gefahr für die Resozialisierung in solchen Fällen nicht – wie § 28 Abs. 2 Nr. 2 voraussetzt – vom Schriftwechsel als solchem ausgeht, sondern in der Persönlichkeit des Gefangenen begründet ist, kommt ein Verbot des Schriftwechsels hier erst bei der konkreten Gefahr weiterer Straftaten gemäß § 2 S. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 in Betracht (s.o. § 4, 3.3).

81 Die **Überwachung des Schriftverkehrs** kann nicht mehr in allen Fällen erfolgen (so noch – wenn auch stichprobenartig – die DVollzO), sondern nur aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 29 Abs. 3).

Umstritten ist die Frage, ob aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung für eine Anstalt die **generelle Überwachung** der ausgehenden Privatpost aller Gefangenen angeordnet werden darf²³⁹. Das *OLG Frankfurt*²⁴⁰ hat dies in einer Anstalt mit höchstem Sicherheitsgrad zugelassen, in der kurz zuvor der Anstaltsleiter von einem Gefangenen getötet worden war. Bei der Überwachung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt könne nicht auf die Gefährlichkeit des einzelnen Gefangenen abgestellt werden, weil ausbruchswillige oder sonst sicherheitsgefährdende Gefangene andere Gefangene dazu mißbrauchen könnten, gefährliche Außenkontakte zu vermitteln. Der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte und der Zweck des § 29 Abs. 3 stehen dem nicht entgegen, doch wird man wegen des weitreichenden Eingriffs in die Rechte aller Gefangenen das **Übermaßverbot** in solchen Fällen streng beachten müssen. Nur bei besonders schweren Gefahren und der Unmöglichkeit der räumlichen Trennung gefährlicher und ungefährlicher Gefangener läßt sich angesichts der begrenzten Effizienz der Briefüberwachung, die ja nicht alle Außenweltkontakte erfassen kann, vorübergehend eine generelle Überwachung rechtfertigen.

82 Von der Überwachung ausgenommen sind Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen und an die Europäische Kommission für Menschenrechte (§ 29 Abs. 2). Diese Regelung gilt nur für ausgehende Schreiben des Gefangenen, dagegen wegen der Gefahr des Mißbrauchs von Stempeln und amtlichen Umschlägen nicht für eingehende Schreiben. Briefe an Gerichte und

235 Zum Angehörigenprivileg gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 und darüber hinaus zum Schutzbereich des Art. 6 GG vgl. *Neubecker* 1984, 337; zum Anspruch eines Dritten auf rechtliches Gehör *OLG Nürnberg* NJW 1980, 899.

236 SA BT-Drs. 7/3998, 16.

237 Vgl. z.B. *OLG Nürnberg* VollzD 1975, 3, 10; 1976, 4/5, 23; terroristische, verfassungsfeindliche Aktivitäten; *LG Lübeck* ZfStrVo SH 1978, 27; Aufruf zum Widerstand gegen den Strafvollzug; zuletzt *LG Bonn* VollzD 1983, 2, 2 "Knastmedizin Ruhrgebiet".

238 *OLG Koblenz* ZfStrVo 1979, 250 f.

239 Verneinend *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 29 Rn. 3; *AK-Joester* 1990, § 29 Rn. 2.

240 NJW 1979, 2525 ff., mit zust. Anm. *Haß*; vgl. auch *BVerfG* ZfStrVo 1982, 126: "besondere Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt".

Behörden wurden nicht ausgenommen²⁴¹, doch werden sie meist großzügig behandelt, weil hier die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 selten vorliegen dürften²⁴².

Ausgeschlossen ist ferner die Überwachung des gesamten Schriftverkehrs mit dem **Verteidiger**, doch kann bei Gefangenen, die wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB verurteilt sind, die Übergabe der Schriftstücke von einer richterlichen Kontrolle abhängig gemacht werden (§ 29 Abs. 1 i. V. m. §§ 148, 148 a StPO; zur Sicherung dieser Kontrolle durch "Trennscheibe" oder ähnliche Vorkehrungen gem. § 148 Abs. 2 S. 3 StPO, siehe oben Rn. 76). Überwachungsfreie Schreiben müssen allerdings deutlich als Verteidigerpost gekennzeichnet sein²⁴³.

Die Überwachung geschieht in der leichteren Form als Sichtkontrolle (zur Feststellung verbotener Gegenstände) und in der intensiveren Form zusätzlich als Textkontrolle (Kenntnisnahme des Inhalts). Zuständig für alle Entscheidungen ist der Anstaltsleiter, der mit der Durchführung der Überwachung aber andere Bedienstete beauftragen darf (VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 29). **83**

Besteht der Verdacht, daß ein Schreiben geheime Nachrichten enthält, so darf ein Beamter der Kriminalpolizei als Sachverständiger hinzugezogen werden. Aus dem Zusammenhang der §§ 28 - 31 ergibt sich jedoch, daß die Briefkontrolle eigenverantwortlich vom Anstaltsleiter wahrzunehmen ist. Er ist deshalb – auch bei Terroristen – nicht befugt, alle aus- und eingehenden Schreiben eines Gefangenen an die Kriminalpolizei weiterzuleiten und damit der Polizei eine selbständige Nebenkontrolle zu ermöglichen²⁴⁴.

Auch der Brief eines Gefangenen an einen externen Facharzt, an den der Gefangene vom Anstaltsarzt überwiesen worden ist, soll der Überwachung gemäß § 29 Abs. 3²⁴⁵ unterliegen. Sachgerechter wäre hier wohl eine Kontrolle durch den Anstaltsarzt, damit die ärztliche Schweigepflicht nicht tangiert wird und das ärztliche Vertrauensverhältnis geschützt bleibt.

Das **Anhalten von Schreiben** ist ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf Schriftverkehr, weil hierdurch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1) eingeschränkt wird. Der Gesetzgeber hat sich deshalb in § 31 um einen detaillierten Katalog von Anhaltegründen bemüht. **84**

Neben der Gefährdung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1)²⁴⁶ stehen einige weitere strafrechtliche und vollzugsrelevante Gründe, deren Anwendung keine besonderen Schwierigkeiten bereitet (§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6). Schwieriger ist die nach Nr. 3 und 4 eröffnete Befugnis des Anstaltsleiters, Schreiben auch dann anzuhalten, wenn sie **grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen** oder **grobe Beleidigungen** enthalten.

Diese Eingriffsbefugnis trägt der Grundsatzentscheidung des BVerfG²⁴⁷ Rechnung und soll die Interessen der Vollzugbehörden vor ungerechtfertigten Angriffen ausreichend schützen, weil anderweitiger Rechtsschutz einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern würde²⁴⁸. Die jetzige Regelung ist im Zusammenhang mit § 31 Abs. 2 zu sehen: Ausgehenden Schreiben,

241 Zur Begründung *Grunau/Tiesler* 1982, § 29 Rn. 4.

242 Vgl. *LG Lahn-Gießen ZfStrVo* SH 1977, 21; a.A. *OLG Zweibrücken NStZ* 1985, 236.

243 VV Nr. 1 zu § 29, wo auch vorheriger Nachweis der Verteidigereigenschaft verlangt wird, dazu beständig *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1987, 113 f.

244 *OLG Celle ZfStrVo* SH 1979, 54 f.; zur Verwertung s.u. Rn. 88.

245 *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1980, 56.

246 Die Anstaltsordnung kann auch durch übermäßigen Kontrollaufwand bei zahlreichen und umfangreichen Postsendungen beeinträchtigt werden, *OLG Koblenz NStZ* 1984, 46; vgl. auch *BVerfG NStZ* 1982, 132 zur U-Haft.

247 *BVerfGE* 33, 1, 16.

248 *SA BT-Drs.* 7/3998, 17.

die unrichtige, aber nicht grob unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht²⁴⁹.

Für die Anwendung dieser abgestuften Eingriffsbefugnis ist vor allem der verfassungsrechtliche Hintergrund zu beachten: Das *BVerfG* hatte in der Entscheidung zur Rechtsgrundlage des Strafvollzuges u. a. festgestellt, das Anhalten beleidigender Briefe sei nicht unerlässlich, um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen²⁵⁰. Auch Vollzugsbedienstete hätten nur das Recht, Beleidigungen nach Maßgabe der §§ 185 ff. StGB i. V. m. §§ 374 ff. StPO oder zivilrechtlich nach den §§ 823 ff. BGB entgegenzutreten. Die Entscheidung des *BVerfG* hat teilweise erhebliche Kritik erfahren. Das *OLG München*²⁵¹ meinte, daß die Ansicht des *BVerfG* "mit der Lebenswirklichkeit in den Justizvollzugsanstalten kaum in Einklang zu bringen sein dürfte" und die Duldung derartiger Beleidigungen "letztlich die Auflösung jeglicher humanen Anstaltsordnung" bedeute.

- 85 Das *BVerfG* hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß ein StVollzG als allgemeines Gesetz "in diesem Bereich eine Grenze ziehen könne, die sowohl der Meinungsfreiheit des Gefangenen wie den unabdingbaren Erfordernissen eines geordneten und sinnvollen Strafvollzugs angemessen Rechnung trägt"²⁵². Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung erhalten die verstärkenden Adjektive "grob" und "erheblich" besonderes Gewicht. In ähnlicher Weise müssen auch die anderen Anhaltegründe unter Beachtung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eng ausgelegt werden²⁵³. Die Bezeichnung von Vollzugsbediensteten als KZ-Mörder rechtfertigt eine Anhalteverfügung²⁵⁴.

Besonders bei Briefen an Ehegatten mit Beleidigungen oder unrichtigen Darstellungen von Anstaltsverhältnissen ist das Gewicht der Meinungsäußerungsfreiheit im Bereich der ehelichen Privatsphäre zu beachten²⁵⁵. Beide Entscheidungen des *BVerfG* betreffen zwar die U-Haft, sind aber auch für die Auslegung des § 31 und für schriftliche Äußerungen gegenüber anderen nahen Familienangehörigen bedeutsam (z. B. bei Briefen an Eltern, Kinder oder Geschwister)²⁵⁶.

In einigen Fällen dürften – im Gegensatz zu früheren Entscheidungen – schon nach dem Katalog des § 31 Schreiben nicht mehr angehalten werden: Briefe an unbekannte Frauen (z. B. Antworten auf Heiratsannoncen, Briefpartnerschaften), um diese vor falschen Angaben zu schützen²⁵⁷; eigene Heiratsinserate oder Annoncen für Briefpartnerschaften²⁵⁸; eingehende Briefe auf Heiratsanzeigen, selbst wenn diese obszönen Inhalt haben²⁵⁹.

Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben, in besonderen Fällen als Bestandteil der Gefangenenpersonalakte behördlich verwahrt (§ 31 Abs. 3) oder – falls sie Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln – vernichtet (VV Nr. 3 zu § 31 i. V. m. § 83 Abs. 4).

249 Zum Verfahren *S/B-Schwind* 1983, § 31 Rn. 16.

250 *BVerfGE* 33, 1, 14 ff.

251 *OLG München* bei *Kühling* 1973, 91; weitere Nachweise in den Voraufgaben.

252 *BVerfGE* 33, 16.

253 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 31 Rn. 4; *AK-Joester* 1990, § 31 Rn. 6.

254 Vgl. *OLG Hamm* *NStZ* 1981, 239.

255 So *BVerfGE* 35, 35 ff., 42, 234 ff.

256 A. A. *OLG Bamberg* *ZfStrVo* 1982, 127, das den Schutz der Privatsphäre und des familiären Zusammenhaltes insoweit auf die Unschuldsvermutung während der U-Haft beschränken will.

257 *OLG Hamm* *MDR* 1971, 602.

258 *OLG Stuttgart* und *OLG Nürnberg* bei *Kühling* 1972, 292 f.; wie hier schon *OLG Hamm* bei *Kühling* 1972, 292 f.

259 *OLG Celle* bei *Kühling* 1973, 91.

4.4 Sonstiger Postverkehr

Der sonstige Postverkehr umfaßt Ferngespräche, Telegramme und Paketsendungen. Er ist im StVollzG wegen der damit verbundenen organisatorischen Probleme²⁶⁰ restriktiver geregelt als der Besuchs- und Briefverkehr. Die Gestattung von **Ferngesprächen** und **Telegrammen** steht nach § 32 im Ermessen der Vollzugsbehörden. **86**

Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln darf der Gefangene dreimal jährlich empfangen, und zwar in der Regel begrenzt auf 5 kg zu Weihnachten und je 3 kg zu Ostern und zum Geburtstag (§ 33 und VV Nr. 1 und 2). Für diese Begrenzung wurden überwachungstechnische Schwierigkeiten geltend gemacht. Sie soll aber auch die Gleichstellung der Gefangenen innerhalb der Anstalt garantieren. Diesem Zweck dient auch der **Ersatzeinkauf** für Gefangene, die keine Pakete erhalten (VV Nr. 6 zu § 33)²⁶¹. Schließlich trägt die Beschränkung des Paketempfangs dazu bei, daß die Gefangenen zur Arbeit in der Anstalt motiviert werden, um sich Tabakwaren und Zusatznahrung aus dem Hausgeld beschaffen zu können. **87**

Weitere Paketsendungen sowie solche mit anderem Inhalt können zugelassen werden. Dabei ist im Rahmen der Einkaufs- und Besitzbeschränkungen (§§ 22 Abs. 2, 19, 70) vor allem an Gegenstände für Unterricht, Fortbildung und Freizeitbeschäftigung sowie an Entlassungsbekleidung gedacht (VV Nr. 2, 3 zu § 33).

Einzelheiten der Paketkontrolle, der vorübergehenden Versagung und des Paketversandes sind in § 33 Abs. 2–4 und VV Nr. 2–9 zu § 33 geregelt.

4.5 Verwertung von Kenntnissen

Die Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche und des Schriftwechsels dürfen nur in begrenztem Umfang verwertet werden (§ 34): **88**

1. Zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.
2. Soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist. In diesem Fall soll der Gefangene gehört werden.

Wie die Verwertung im einzelnen geschieht, ist gesetzlich nicht geregelt. Das *OLG Frankfurt*²⁶² leitet aus § 34 im Zusammenhang mit den Kontrollvorschriften ab, daß anstelle schriftlicher Vermerke Fotokopien der überwachten Schreiben als zuverlässigeres Beweismittel zulässig seien, verlangt jedoch wegen des über die Überwachung hinausgehenden Eingriffs eine besondere Information des Gefangenen, um ihm notfalls gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen.

Mitgeteilt werden dürfen die erlangten Kenntnisse nur den zuständigen Vollzugsbediensteten, Gerichten und Strafverfolgungsbehörden (§ 34 Abs. 2). Auch in den Fällen, in denen ein Polizeibeamter als Sachverständiger bei der Erlangung der Kenntnisse mitgewirkt hat, muß der Anstaltsleiter entscheiden, welche Kenntnisse weitergegeben werden; es ist nicht zulässig, den Polizeidienststellen die Auswahl der für sie interessanten Erkenntnisse selbst zu überlassen²⁶³.

260 Vgl. *RE* Begr., 101 f.

261 Dazu *OLG Nürnberg* ZfStrVo 1987, 187; *OLG Hamm* VollzD 1989, 1, 4; keine Bestellung im Versandhandel; nach § 33 Abs. 2 StVollzGÄndE ist eine entsprechende Klarstellung geplant.

262 ZfStrVo SH 1979, 51 ff.

263 *OLG Celle* ZfStrVo SH 1979, 54; ähnlich für die Besuchsüberwachung *OLG Koblenz* ZfStrVo 1981, 59.

5. Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung, Sozialversicherung

5.1 Überblick und Inkrafttreten

- 89 Arbeit, Ausbildung und soziale Sicherung sind die Kernstücke im System der Maßnahmen, welche die Resozialisierung des Gefangenen und die Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse ermöglichen sollen (§§ 2, 3). Traditionell stand die Arbeitspflicht im Mittelpunkt: "Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges" (Nr. 80 DVollzO). Das StVollzG bringt im fünften Titel (§§ 37–52) durch die gemeinsame Regelung von **Arbeit** und **Aus- und Weiterbildung** die Gleichrangigkeit beider Aufgaben zum Ausdruck²⁶⁴. Zu diesen beiden Schwerpunkten gehört nach dem Sachzusammenhang auch die Einbeziehung der Gefangenen in die **Sozialversicherung**. Aus gesetzessystematischen Gründen ist dieser Teil jedoch in den Schlußvorschriften (§§ 190–195) geregelt, da insoweit nur eine Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften notwendig war (insb. RVO und AFG).

Die insgesamt ausgewogene Gesamtkonzeption des StVollzG ist in den Übergangsvorschriften (§§ 198–200) erheblich durchlöchert, weil aus finanziellen Gründen einige Vorschriften mit zentralen Reformanliegen erst durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden müssen (§ 198 Abs. 3).

- 90 Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten im letzten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens und der jahrzehntelang daran gescheiterten Reformversuche muß es für die Vollzugsreform als Erfolg bezeichnet werden, daß im StVollzG wenigstens das gesetzliche Programm für die kommenden Jahre festgeschrieben wurde. Die am 1.1.1977 und die nachträglich am 1.1.1980 in Kraft getretenen Vorschriften stellen ein rechtlich differenziertes Gerüst für ein kriminalpolitisch ausgewogenes Programm dar, dessen finanzielle Ausfüllung angesichts zahlreicher konkurrierender Anforderungen an die Staatshaushalte bisher leider nicht gelungen ist. Die noch nicht in Kraft gesetzten Vorschriften (vgl. § 198 Abs 3) hängen alle mit dem Arbeitsentgelt (§§ 45–50) oder mit der Renten- und Krankenversicherung zusammen (§§ 190 Nr. 1–10, 13–18, 191–193).

Im Zusammenhang damit ist auch die Übergangsvorschrift für das Arbeitsentgelt relevant. Nach § 200 Abs. 2 sollte über die **Erhöhung des Arbeitsentgelts** bis zum 31.12.1980 neu entschieden werden. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strafvollzuges, der diese Frage und die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung regeln sollte, ist am 4.7.1980 und – nach erneuter Einbringung in der 9. Legislaturperiode – am 30.1.1981 vom Bundesrat wegen der ungelösten Finanzierung abgelehnt worden (s. o. § 3, 3); aus diesem Grund sind auch in nächster Zukunft kaum Änderungen zu erwarten²⁶⁵.

In den folgenden Abschnitten wird im wesentlichen das gesetzliche System ohne erneute Berücksichtigung der Übergangsregelungen erläutert. In den neuen Bundesländern sind seit 3.10.1990 die derzeit gültigen Regelungen des StVollzG in Kraft²⁶⁶. Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 wird zugunsten der Gefangenen in den neuen Bundesländern einheitlich die für die bisherigen Länder geltende Bemessungsgrundlage angewendet, auch um die bisher nominell höhere Vergütung der Gefangenen in der ehemaligen DDR auszugleichen²⁶⁷.

264 SA BT-Drs. 7/3998, 18.

265 Müller-Dietz 1986c, 353 f.; vgl. die Antwort der *Bundesregierung* auf die Kl. Anfrage DIE GRÜNEN, BT-Drs. 11/715.

266 Artikel 8 des Einigungsvertrages (s. o. § 4 Rn. 9).

267 Bölker, ZfStrVo 1990, 324.

5.2 Arbeit und Beschäftigung

Grundlage der gesetzlichen Regelung ist die **Arbeitspflicht** des Gefangenen (§ 41 Abs. 1)²⁶⁸, der selbst keinen Rechtsanspruch auf Arbeit oder bestimmte Beschäftigungsarten hat. Ausgenommen von der allgemeinen Arbeitspflicht sind Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, sowie weibliche Gefangene im Rahmen des gesetzlichen Mutterschutzes (§ 41 Abs. 1 S. 3). Die schuldhaftige Verletzung der Arbeitspflicht kann mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden (§§ 102 ff.)²⁶⁹. Da das auf § 41 beruhende Arbeitsverhältnis eines Gefangenen kein privatrechtliches Rechtsverhältnis ist, finden die Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts keine Anwendung²⁷⁰.

Bei arbeitsfähigen Gefangenen ist freilich die Entziehung des Arbeitsplatzes, die bei Arbeitsplatzmangel nicht ermessensfehlerhaft wäre, oft eine schwerere Sanktion als die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (vgl. unten § 7 Rn. 12 ff.), weil damit geringwertige Arbeit oder gar völlige Arbeitslosigkeit droht und auch finanzielle Einbußen zu erwarten sind (vgl. §§ 44–46). Außerdem kann längere Arbeitsverweigerung im Rahmen der Ermessensscheidungen über Urlaub und Vollzugslockerungen zum Nachteil des Gefangenen berücksichtigt werden²⁷¹.

Die **Gleichrangigkeit von Arbeit und Ausbildung** (§ 37 Abs. 1, 3, 4)²⁷² soll bei bildungsgeeigneten Gefangenen garantieren, daß die Arbeitspflicht durch die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ersetzt wird, wenn die Zustimmung der Gefangenen vorliegt (§ 41 Abs. 2; s.u. Rn. 98 ff.). Dazu soll auch die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe beitragen (§ 44).

Daneben gibt es eine sachliche und eine zeitliche **Beschränkung der Arbeitspflicht**: Zu **Hilfstätigkeiten in der Anstalt**, die in der Regel nicht besonders eingliederungsfördernd sind, darf der Gefangene ohne seine Zustimmung höchstens 3 Monate jährlich verpflichtet werden (§ 41 Abs. 1 S. 2). In der Praxis waren früher solche Posten als Hausarbeiter wegen der damit verbundenen Freiheiten innerhalb der Anstalt begehrt, so daß sie meist von freiwilligen Kräften längere Zeit versehen wurden (sog. Kalfaktoren, z.B. Gebäude- und Hofreiniger, Küchenhelfer, Heizer). Heute haben viele Anstalten angesichts der vermehrten internen "Lockerungen" (z.B. längerer Aufschluß, erweitertes Freizeitangebot) Schwierigkeiten, Gefangene für diese "Hilfsdienste" zu motivieren.

Die **Freistellung von der Arbeitspflicht** (§ 42), die der Gefangene nach einjähriger Beschäftigung erhält, entspricht dem normalen Arbeitsurlaub. In Anlehnung an die Mindestgarantie des Bundesurlaubsgesetzes gewährt § 42 Abs. 1 S. 1 achtzehn Werktage im Jahr. Die Freistellung ist eine Folge der Arbeitspflicht des Strafgefangenen (§ 41), kann also einem Untersuchungsgefangenen auch nach Antritt der Strafhaft nicht für die Arbeitszeit zugute kommen, die er während der Untersuchungshaft freiwillig geleistet hat²⁷³. Die Freistellung kann, muß aber nicht mit Urlaub aus der Haft (§ 13) verbunden sein.

Als partielle Beschränkung der Arbeitspflicht kommt seit 1.1.1982 die Abhängigkeit der Beschäftigung in sog. **Unternehmerbetrieben** (§ 149 Abs. 4) von der **Zustimmung** des Gefangenen hinzu (§ 41 Abs. 3 i.V.m. § 198 Abs. 2 Nr. 2)²⁷⁴.

268 Alternativen und Kritik bei *AK-Däubler/Pécic* 1990, § 41 Rn. 1 f.

269 Vgl. *OLG Nürnberg* NStZ 1981, 78.

270 *KG* NStZ 1991, 607.

271 S. o. § 8 Rn. 35, 50.

272 Vgl. *RE* Begr., 107.

273 *BGH* NStZ 1988, 150; *Arloth* 1990, 37 f.

274 Zur Entstehungsgeschichte dieser Einschränkung vgl. *Müller-Dietz* 1978, 148 f.

- 94 Die **Arbeitspflicht** besteht nur, wenn dem Gefangenen eine “seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit” zugewiesen wird (§ 41 Abs. 1 S. 1). Generell soll die Arbeit an dem Ziel orientiert sein, “Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern” (§ 37 Abs. 1). Das gilt nach § 37 Abs. 1 zunächst für den **Inhalt der Arbeit oder Ausbildung**, muß aber auch bei der Entscheidung über die **Art des Beschäftigungsverhältnisses** berücksichtigt werden.

Bei Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, soll die Arbeit oder Ausbildung auf der Grundlage eines **freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt** gestattet werden (§ 39 Abs. 1). Dabei schließt der Gefangene mit einem Arbeitgeber einen schriftlichen Arbeits- oder Berufsausbildungsvertrag ab, für dessen Inhalt VV Nr. 2 zu § 39 die Berücksichtigung elementarer Vollzugsbelange vorschreibt. Ein solches Beschäftigungsverhältnis setzt voraus, daß Freigang gewährt wird (§ 39 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11), während umgekehrt Freigang auch für zugewiesene Arbeit außerhalb der Anstalt ohne privaten Arbeitsvertrag möglich ist. Diese Abhängigkeit des freien Beschäftigungsverhältnisses vom Freigang²⁷⁵ bewirkt, daß der Anstaltsleiter einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Entscheidung darüber hat, ob er dem Gefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt gestattet²⁷⁶.

Nur wenn sich der Anstaltsleiter für Freigang entscheidet, greift der aus § 39 Abs. 1 zu entnehmende Vorrang des freien Beschäftigungsverhältnisses (“soll”) ein. Ist einem Gefangenen allerdings Freigang gewährt und eine Tätigkeit außerhalb der Anstalt zugewiesen worden, können dem Gefangenen sogar Amtshaftungsansprüche zustehen (Art. 34 GG, § 839 BGB), wenn der Anstaltsleiter den Antrag des Gefangenen zurückweist, ihm die zugewiesene Tätigkeit auf der Basis eines freien Beschäftigungsverhältnisses zu gestatten²⁷⁷. Der Vorrang des freien Beschäftigungsverhältnisses ist nach § 39 Abs. 1 außerdem durchbrochen, wenn überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. Das wäre etwa der Fall, wenn zur Einrichtung qualifizierter Arbeitsplätze (z.B. mit Hilfe von Unternehmerbetrieben) gute Arbeitskräfte innerhalb der Anstalt benötigt würden²⁷⁸. Bedenklich sind dagegen fiskalische Erwägungen, die auf den höheren Ertrag der Verdingung in anstaltsinternen Unternehmerbetrieben gegenüber der Beschäftigung in einem freien Arbeitsverhältnis abstellen²⁷⁹. Auch eine jederzeitige lückenlose Kontrolle kann nicht verlangt werden, da manche Berufe eine gewisse Mobilität voraussetzen²⁸⁰.

Auf Beschäftigungsverhältnisse **innerhalb der Anstalt** ist § 39 Abs. 1 **nicht anwendbar**, auch nicht im Wege der Analogie²⁸¹.

- 95 Die ebenfalls zulässige **Selbstbeschäftigung** (§ 39 Abs. 2) soll nach der gesetzlichen Konzeption nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn dadurch das Ziel der Arbeit, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln (§ 37 Abs. 1), besser erreicht wird und wenn überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen²⁸². Sie kann davon abhängig

275 Ein privatrechtliches Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis innerhalb der Anstalt wäre unzulässig (BAG v. 18.11.1986 - 7 AZR 311/85).

276 OLG Celle NStZ 1981, 35 f.; zur geplanten Einbeziehung aus- und weiterbildender Maßnahmen nach § 39 Abs. 1 StVollzGÄndE AK-Däubler/Pécic 1990, § 39 Rn. 24 f.

277 OLG Hamm StV 1989, 543; zum Widerruf gem. §§ 39 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 14 Abs. 2; OLG Hamm NStZ 1988, 245.

278 SA BT-Drs. 7/3998, 19.

279 Weinert 1976, 311.

280 LG Göttingen StV 1990, 359.

281 BAG NStZ 1987, 575.

282 Vgl. Begr. z. RE, 109; etwas zu eng daher VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 39.

gemacht werden, daß der Gefangene den Haftkostenbeitrag monatlich im voraus entrichtet (§ 50 Abs. 2).

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob als Selbstbeschäftigung auch eine **freiberufliche Tätigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt** in Betracht kommt. Das *OLG Hamm* hat dies abgelehnt, weil auf die Voraussetzungen des Freigangs nur im Zusammenhang mit dem freien Beschäftigungsverhältnis hingewiesen werde (§ 39 Abs. 1), während der Gesetzgeber in § 39 Abs. 2 für die Selbstbeschäftigung wegen der oft gegebenen Unmöglichkeit der zeitlichen Einteilung und der Kontrolle der freiberuflichen Tätigkeit (z.B. in eigenen Praxen oder Gaststätten) bewußt auf eine Gleichstellung verzichtet habe²⁸³. Mit der überwiegenden Ansicht in der Literatur und Rechtsprechung kann jedoch eine freiberufliche Tätigkeit als Selbstbeschäftigung unter den **Voraussetzungen des Freigangs** gestattet werden²⁸⁴. Für die Vollzugslockerung Freigang kommt jede "Beschäftigung" in Betracht²⁸⁵, also neben der Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses der Besuch von Schulen oder Universitäten, die Versorgung des eigenen Haushaltes und eine freiberufliche Tätigkeit, die als "Selbst"-Beschäftigung i.S. des § 39 Abs. 2 zu qualifizieren ist²⁸⁶. Die Interpretation dieser Vorschrift als Freigangssperre verstößt gegen den Gesetzeswortlaut beider Normen und gegen die gebotene vollzugszielorientierte teleologische Auslegung. Sie ist auch im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG problematisch, da eine Beschäftigung nicht allein wegen ihrer Selbstständigkeit ausgeschlossen werden darf²⁸⁷. Auch die systematische Auslegung gebietet eine solche Benachteiligung nicht. Der Verweis auf die §§ 11, 14 in § 39 Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung, daß bei dem definitionsgemäß nur außerhalb der Anstalt möglichen "freien Beschäftigungsverhältnis", das den Vorrang vor der Zuweisung von Arbeit in der Anstalt haben soll, die zusätzlichen Voraussetzungen des Freigangs vorliegen müssen, während bei der Selbstbeschäftigung ein solcher Vorrang nicht besteht. Wegen beschränkter Beaufsichtigungsmöglichkeiten kann die Vollzugsbehörde in Ausübung ihres Ermessens (§ 39 Abs. 2 i.V. mit § 2) bei der Selbstbeschäftigung einen strengeren Maßstab anlegen als beim freien Beschäftigungsverhältnis²⁸⁸.

Als begünstigender Verwaltungsakt kann die Gestattung der Selbstbeschäftigung nicht beliebig widerrufen werden. Nach *OLG Frankfurt*²⁸⁹ ist ein **Widerruf** möglich, wenn der Anstaltsleiter aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt gewesen wäre, die Genehmigung zu versagen. Dasselbe gilt, wenn der Gefangene die gestattete Selbstbeschäftigung mißbraucht oder wenn er erteilten Weisungen bzw. Auflagen nicht nachkommt (vgl. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1–3). Ein solcher Widerruf kann jedoch unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sein, wenn der Gefangene nicht vorher entsprechend ermahnt worden ist.

96

Auch die **Rücknahme** der Selbstbeschäftigung mit Wirkung ex nunc ist zulässig, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben²⁹⁰. Allerdings muß nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen sowohl beim Widerruf als auch bei der Rücknahme der Gefangene für die **Vermögensnachteile entschädigt** werden, die er dadurch erlitten hat, daß er auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat (z.B. Investitionen aus eigenen Mitteln), soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist (vgl. §§ 48f. VwVfG).

283 *OLG Hamm* NStZ 1986, 428 f. m. abl. Anm. *Böhm* NStZ 1987, 189 f. und abl. Anm. *Däubler* StV 1987, 260 ff.; ebenso *Grunau/Tiesler* 1982, § 39 Rn. 3.

284 So jetzt ausdrücklich *BGH* NStZ 1990, 452 f = BGHSt 37, 85 ff. auf Vorlagebeschluß des *OLG Celle* NStZ 1989, 341, jeweils m.w.N.

285 S. oben § 6, 2.23; im wesentlichen wie hier *AK-Däubler/Pécic* 1990, Rn. 20.

286 Vgl. insbes. *Böhm* NStZ 1987, 189 f.; *Däubler* Anm. StV 1987, 261 f.

287 Nützlich wäre eine Klarstellung gem. § 39 Abs. 2 StVollzGÄndE (bei geeigneten Gefangenen zur Erhaltung der freiberuflichen oder gewerblichen Existenz), die aber auch Hausfrauen einbeziehen sollte (*BReg.* in BT-Drs. 11/3694; *Dünkel* ZfStrVo 1990b, 107; *AK-Däubler/Pécic* 1990, § 39 Rn. 24 f.).

288 *BGH* NStZ 1990, 452 f.

289 Vgl. *OLG Frankfurt* NStZ 1981, 159.

290 *OLG Bremen* ZfStrVo SH 1979, 57 f.

- 97 Als Normalfall hat das StVollzG die **Zuweisung von Arbeit innerhalb der Anstalt** ausgestaltet (§ 37). Neben den gleichgestellten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§ 37 Abs. 3, s.u. § 6 Rn. 98 ff.) und den nur beschränkt gebotenen Hilfstätigkeiten in der Anstalt (s. o. § 6 Rn. 93) sind in § 37 **drei Tätigkeitsarten** geregelt (zur Organisation s.u. § 14, 2.1).

(1) Vorrangig soll dem Gefangenen **wirtschaftlich ergiebige Arbeit** zugewiesen werden, wobei "seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen" berücksichtigt werden sollen (§ 37 Abs. 2). Damit sind unproduktive, abstumpfende Tätigkeiten ausgeschlossen²⁹¹, nicht dagegen langweilige oder ausbildungsfremde Arbeiten, soweit sie nicht gesundheitsschädlich sind²⁹².

(2) **Angemessene Beschäftigung** wird einem arbeitsfähigen Gefangenen zugeteilt, wenn ihm keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zugewiesen werden kann (§ 37 Abs. 4). Diese Beschäftigungsart ist subsidiär²⁹³. Sie soll der Tatsache Rechnung tragen, daß im Vollzug bisher nicht genügend Arbeitsplätze für wirtschaftlich ergiebige Arbeit zur Verfügung stehen. Um zu verhindern, daß der Gefangene ganz ohne Arbeit ist, hat er einen **Minimal-Anspruch auf angemessene Beschäftigung**. Die Vollzugsbehörde kann hierfür auch auf Hilfstätigkeiten in der Anstalt verweisen, zu deren Übernahme der Gefangene aber nicht länger als drei Monate im Jahr verpflichtet ist (§ 41 Abs. 1 S. 2).

(3) **Arbeitstherapeutische Beschäftigung** sollen Gefangene erhalten, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind (§ 37 Abs. 5) und für die auch berufliche und schulische Ausbildung nicht in Betracht kommt. Für sie sind also nicht erwerbswirtschaftliche, sondern therapeutisch-pädagogische Gesichtspunkte maßgebend²⁹⁴. Da aber arbeitstherapeutische Einrichtungen knapp sind und selbst bei Indikation kein Anspruch auf arbeitstherapeutische Beschäftigung besteht, werden häufig auch für diese Gefangenen nur angemessene Beschäftigungen oder Hilfstätigkeiten in der Anstalt angeboten werden können. Nach den gesetzlichen Voraussetzungen ist dies nicht unzulässig.

5.3 Ausbildung und Weiterbildung

- 98 Das StVollzG stellt in § 37 Abs. 3 und 4 nicht nur die berufliche Bildung (so noch der RE), sondern sämtliche Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung im Vollzug der normalen Arbeitszuweisung gleich und gibt ihnen Vorrang vor der angemessenen Beschäftigung²⁹⁵.

Die Oberbegriffe "**Aus- und Fortbildung**" sowie "**andere weiterbildende Maßnahmen**" sind nicht exakt definiert und auch nicht klar abgrenzbar. Dem Wortsinn entsprechend gehören zur "Ausbildung" eher die üblichen Grundausbildungen mit offiziellen Abschlußprüfungen (z.B. erste Berufsausbildung, Umschulung, Hauptschulabschluß), zur Fortbildung und zu weiterbildenden Maßnahmen die aufbauenden oder ergänzenden Bildungsmaßnahmen (z.B. Schweißerlehrgang, Buchführungskurs, Studium an einer Universität²⁹⁶, dagegen i.d.R. nicht ein Fern-

291 Begr. 2. RE, 107.

292 Böhm 1986, 170.

293 RE Begr., 108.

294 Vgl. Böhm 1986, 175.

295 SA BT-Drs. 7/3998, skeptisch Böhm 1986, 176, 19; vgl. auch unten § 14, 3.3 v. § 15; zur tatsächlichen Situation ferner Kosubek 1980a, Jugendwohl 61, 145 ff.; Schlebusch 1980, 38 ff.

296 OLG Frankfurt NStZ 1983, 381 m. Anm. Rotthaus: bei bildungsmäßiger, persönlicher und vollzuglicher Eignung.

studium ohne berufsqualifizierenden Abschluß²⁹⁷. Angesichts der vollzugsrechtlichen Gleichbehandlung der wichtigsten Bildungsmaßnahmen kann aber auf eine abschließende Zuordnung der in den §§ 37 Abs. 3, 38, 67 aufgezählten Typen verzichtet werden²⁹⁸.

Eine gewisse Bedeutung behält dagegen die Unterscheidung zwischen **beruflicher und allgemeiner (schulischer) Bildung**. Die finanziellen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) werden nur für Maßnahmen der **beruflichen Förderung** der Gefangenen gewährt, also für Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, Umschulung und evtl. berufliche Fernlehrgänge²⁹⁹. Die dabei in Betracht kommende **individuelle Förderung** (§§ 40–49 AFG, z.B. Ausbildungshilfe) und **institutionelle Förderung** (§§ 50–52 AFG, z.B. Zuschüsse für die Einrichtung von Lehrwerkstätten) haben angesichts der chronischen Finanzknappheit im Vollzug oft ausschlaggebende Bedeutung für die berufliche Bildung. Die Höhe der nach dem AFG zu erbringenden Leistungen wurde den Leistungen angeglichen, die nach dem StVollzG als Ausbildungsbeihilfe in Betracht kommen, um eine Privilegierung der nach dem AFG geförderten Gefangenen auszuschließen.

Alle Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung beruhen auf dem Grundsatz der **Freiwilligkeit und Selbstverantwortlichkeit** des Gefangenen. Sie setzen seine Zustimmung voraus, die widerrufen werden kann (§ 41 Abs.2; nicht zur Unzeit). Er muß während der Ausbildungszeit meist gewisse finanzielle Einbußen in Kauf nehmen und trägt allein die Verantwortung einer späteren Verwertbarkeit des erlernten Berufes auf dem Arbeitsmarkt. Die Gewinnung geeigneter und ausreichend motivierter Gefangener erweist sich daher oft als recht schwierig³⁰⁰.

Hinzu kommen die Probleme, die sich bei nicht wenigen Gefangenen aus mangelhafter Einsatzbereitschaft, geringer Belastbarkeit, fehlendem Durchhaltevermögen und unrealistischer Selbsteinschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit ergeben und die in etwa einem Drittel aller begonnenen Ausbildungsmaßnahmen zu einem vorzeitigen Abbruch führen³⁰¹. Anzustreben sind also Aus- und Fortbildungsprogramme, die den spezifischen Sozialisationsdefiziten der Gefangenen angemessen sind³⁰² und nach Möglichkeit von "sozialem Training"³⁰³ begleitet werden.

Selbst dann muß allerdings vor überspannten Erwartungen an den Ausbildungserfolg oder gar die resozialisierungsfördernde Wirkung einer solchen Maßnahme gewarnt werden, da die Rahmen- und Lernbedingungen innerhalb des Vollzuges eher kontraproduktiv wirken³⁰⁴.

Das StVollzG sieht in § 37 Abs. 3 in Anlehnung an § 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende **Arten der beruflichen Aus- und Weiterbildung** vor³⁰⁵.

297 Zweifelhaft *S/B-Großkelwing* § 37 Rn. 21; nicht entscheidungsrelevant bei *OLG Nürnberg* NStZ 1991, 102 m. Anm. *Molke*; Fernstudien werden auch außerhalb des Vollzugs i.d.R. in der Freizeit absolviert (s. auch § 67).

298 Zu den Aus- und Weiterbildungsangeboten für weibliche Gefangene *Fichtner* 1990, 82 ff.

299 *Müller-Dietz* 1978, 153 f.; zu den Einzelheiten des AFG vgl. *Hardes* 1982, 168 f.; *Pendon* 1990, 268 ff.

300 Zu den begrenzten Gestaltungsmöglichkeiten LB § 6, 5.3; *Mutz* 1985, 209.

301 Zur Gestaltung im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten *Mutz* 1985, 209.

302 *Böhm* 1986, 177; *Müller-Dietz* 1983c, 222.

303 Zu Begriff, Konzeption und Erprobung *Busch* 1987, 90 ff.; *Rössner* 1984, 131 ff.; *Wulf* 1987a; *Rehn* 1991, 9 ff.: "soziales Lernen".

304 *Müller-Dietz* 1983c, 230; allerdings deutet einiges darauf hin, daß Zusammenhänge zwischen Ausbildungsmaßnahmen und Legalbewährung bestehen; vgl. allgemein dazu *Berckhauer/Hasenpusch* 1983, speziell zur Rückfälligkeit 1957 f.

305 Zur Ausgestaltung und Durchführung vgl. *Joppe* 1977, 7 f.; zu Erfolgsquoten und Legalbewährung *Kosubek* 1980, 145 ff. sowie unten § 14, 3.3 und § 15.

Die **Berufsausbildung** setzt nach dem Berufsbildungsgesetz in der Regel eine Ausbildungszeit von 3, mindestens 2 Jahren voraus. Jedoch können frühere Ausbildungszeiten angerechnet werden. Außerdem kann in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung für die Zeit nach der Entlassung eine Anschlußausbildungsstelle vermittelt werden. Dennoch gehen die Langzeitlehren im Vollzug eher zurück, da häufig die Haftzeit nicht ausreicht und die Gefangenen die lange Ausbildung als Belastung empfinden. Die mittelfristigen Lehrgänge zur beruflichen Ausbildung dauern z.B. in der JVA Bochum-Langendreer 12–16 Monate (Elektroanlageninstallateur, Hochbaufacharbeiter), in der JVA Geldern 18 Monate (z.B. Drucker, Setzer) oder 24 Monate (Koch). Diese relativ kurzen Ausbildungszeiten sind möglich, weil die Ausbildung im Vollzeitunterricht erfolgt und produktive Arbeitsvorhaben im Berufsbildungszentrum nicht durchgeführt werden³⁰⁶.

Die **Umschulung** hat in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung zur Korrektur der Berufssituation im Vollzug erlangt. In einigen Justizvollzugsanstalten sind besondere Ausbildungszentren eingerichtet worden, in denen Umschulungslehrgänge nach den Bestimmungen des AFG (§§ 47–52) durchgeführt werden. So finden z.B. in der JVA Hannover Umschulungslehrgänge für verschiedene Berufe mit einer Dauer von 18 bis 24 Monaten statt; an verschiedenen Orten gibt es Lehrgänge, die nur einige Monate dauern.

Die **berufliche Fortbildung** umfaßt alle sonstigen Bemühungen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Gefangenen an die veränderten Anforderungen anzupassen oder dem Gefangenen zu helfen, beruflich aufzusteigen. Dazu gehört u.a. der in § 67 Abs. 3 BBiG erwähnte Fernunterricht, der ebenfalls nach dem AFG gefördert werden kann, wenn begleitender Direktunterricht im Nahbereich möglich ist. Daneben gibt es eine Vielzahl beruflicher Fortbildungsmöglichkeiten, die in der Anstalt oder im Wege des Freigangs oder Ausgangs durchgeführt werden können (z.B. Schweißerkurse, Buchführungskurse, Kurzlehrgänge für Anlernberufe u.ä.).

Kurzfristige berufliche Förderungsmaßnahmen können je nach vorherigem Ausbildungsstand Ausbildung, Umschulung oder berufliche Fortbildung sein. Sie dauern in der Regel 3–8 Monate und führen zu einem zertifizierten Abschluß, z.B. als Schweißer, Erdbaugeräteführer, Turmdrehkranführer, Reparaturschlosser³⁰⁷.

102 **Andere ausbildende oder weiterbildende Maßnahmen** sind vor allem solche der **schulischen Bildung**, aber auch "sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung" (§ 67) wie z.B. Staatsbürger- und Gemeinschaftskunde, Fremdsprachenunterricht, Fernstudium ohne berufsqualifizierenden Abschluß (s.o. Rn. 98), Diskussions- und Musikgruppen (vgl. unten § 15 2.3). In diesen Fällen kann Ausbildungshilfe nach dem AFG gewährt werden.

Im Mittelpunkt steht der in § 38 Abs. 1 S. 1 besonders hervorgehobene **Unterricht** in den zum **Hauptschulabschluß** führenden Fächern oder **Sonderschulunterricht**, der für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, vorgesehen werden soll.

Nur dieser **Unterricht**, dem insoweit mit Recht berufsbildender oder berufsbegleitender Unterricht und besondere berufliche Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind, soll nach § 38 Abs. 2 **während der Arbeitszeit** stattfinden. Andere weiterbildende Veranstaltungen sind nicht mit diesem Privileg versehen und sind deshalb bei der Freizeitgestaltung in § 67 eingeordnet. Die Berufsausbildung oder Umschulung findet ohnehin während der Arbeitszeit statt.

Sonstiger Schulunterricht ist durch die Fassung des § 38 nicht ausgeschlossen. Gelegentlich werden in zentralen Anstalten für geeignete Gefangene Lehrgänge mit Realschulabschluß angeboten. Es kommt aber auch weiterführender Schulbesuch im Wege des Freigangs in Betracht (z.B. Abendschulen, Erwachsenenbildung), der sogar bis zum Abitur oder Hochschulstudium führen kann.

306 Zum Ganzen *Schlebusch* 1980, 38 ff.; *Kosubek* 1980, 147 ff.

307 *Kosubek* 1980, 152 f.

In der **Rechtsprechung** tauchen Fragen der Ausbildung und Weiterbildung bisher verhältnismäßig selten auf, und nicht nur an der gerichtlich nicht überprüfbaren Eignungsbeurteilung (s.o. § 6 Rn. 4 ff.) und dem Ermessen der Vollzugsbehörden liegen dürfte, sondern auch an der weitgehenden Ausschöpfung aller (begrenzten) Möglichkeiten, fortbildungswillige Gefangene zu fördern. Bei der Auswahl mehrerer geeigneter Gefangener für einen Umschulungslehrgang gem. § 37 Abs. 3 wurde ein Ermessensspielraum des Anstaltsleiters anerkannt³⁰⁸, ebenso bei der Ablehnung eines arbeitswilligen Zahnarztes trotz Eignung gem. § 37 Abs. 1, 2; das Individualinteresse an Berufserhaltung und Weiterbildung muß zurücktreten gegenüber dem gleich- oder höherwertigen Interesse anderer Gefangener am Schutz ihrer Gesundheit und ihres Privatgeheimnisses bezüglich ärztlicher Befunde (vgl. §§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, 158 StVollzG)³⁰⁹. 103

5.4 Arbeitsentgelt und Surrogatleistungen

Die Einführung einer vollwertigen Arbeitsentlohnung und entsprechender Surrogate war als Kernstück der Reform gedacht. Jeder Gefangene sollte möglichst wie in Freiheit einen angemessenen finanziellen Ausgleich für seine Leistungen erhalten. Dafür sieht das Gesetz Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Ausfallentschädigung oder hilfweise Taschengeld vor³¹⁰. Nur bei schuldhafter Verweigerung zugewiesener Arbeiten kann der arbeitsfähige Gefangene ganz ohne Einkünfte bleiben³¹¹. 104

Wie sich aus den eingangs dargestellten Übergangsregelungen (siehe oben § 6, 5.1) ergibt, gelten gerade die hierfür einschlägigen §§ 43–46 vorläufig nur in reduzierter Form. Sie haben gegenüber der früheren Rechtslage nur zu minimalen quantitativen Verbesserungen geführt³¹²; auch für die nächste Zukunft dürften kaum Änderungen zu erwarten sein³¹³.

Immerhin hat § 43 einen **Rechtsanspruch auf ein Arbeitsentgelt** anerkannt und damit ein neues **System der Arbeitsentlohnung** eingeleitet, nachdem auch in der internationalen Diskussion bereits seit längerem die Abkehr von der reinen "Anerkennungsbelohnung" gefordert worden war³¹⁴. Bis 1977 erhielt der Gefangene nur eine sog. **Arbeitsbelohnung** (Nr. 96 DVollzO), eine nach Umfang, Schwierigkeit, Güte, Fleiß und Sorgfalt abgestufte finanzielle Anerkennung der Leistungen, die durch besondere Prämien (sog. Leistungsbelohnung) geringfügig erhöht werden konnte (zuletzt alles zusammen maximal ca. 80–100 DM; siehe unten § 14, 3.2). Auf Arbeits- und Leistungsbelohnung hatte der Gefangene keinen Rechtsanspruch (Nr. 96 Abs. 5 DVollzO).

Nach § 43 wird **Arbeitsentgelt** grundsätzlich für alle in § 37 genannten Beschäftigungsarten gewährt; nur bei arbeitstherapeutischer Beschäftigung kann es vom Wert der Leistungen abhängig gemacht und gegebenenfalls bis zur Höhe des Taschengeldes reduziert werden (§§ 43 Abs. 3, 46)³¹⁵. Wegen der erfahrungsgemäß etwas unter dem Durchschnitt der freien Wirtschaft liegenden Produktivität der Gefangenearbeit (zu den Gründen s.u. § 14 Rn. 17 ff.) hielt der Gesetzgeber eine volle tarif- 105

308 OLG Celle ZfStrVo SH 1979, 59.

309 OLG Nürnberg NStZ 1981, 200; vgl. auch Calliess/Müller-Dietz 1986, § 158 Rn. 2; Schöch 1987a, 207.

310 Jedoch kein privatrechtliches Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis und damit kein Lohnanspruch bei Arbeitsausfall aus organisationsbedingten Gründen (KG NStZ 1989, 197 f.).

311 Vgl. Calliess/Müller-Dietz 1986, § 158 Rn. 2 sowie Schöch 1987a, 207.

312 S. dazu die Materialien bei Dünkel/Rosner 1982, 305 ff.

313 Skeptisch auch Müller-Dietz 1986c, 354; Dünkel 1983, 134; vgl. femer Antwort der Bundesregierung vom 18.8.1987 auf eine kleine Anfrage, BT-Drs. 11/715, 4 f.

314 Vgl. dazu Meyer 1987, 6 f.

315 Vgl. RE Begr. S. 112; i.d.R. aber 75 % der niedrigsten Vergütungsstufe, § 3 StVollzVergO.

mäßige Entlohnung der Gefangenen nicht für vertretbar. Die Bemessung richtet sich vielmehr nach dem im Vergleich mit den meisten Tariflöhnen etwas geringeren **durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten** der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres (§ 43 Abs. 1 S. 2). Von diesem aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen jährlich ermittelten Betrag erhält der Gefangene nach der derzeitigen Übergangsregelung nur 5 % (§ 43 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 200).

- 106** Die Einzelheiten der **Berechnung des Arbeitsentgelts** sollen am Beispiel der für 1990 geltenden Regelung verdeutlicht werden³¹⁶: Das für 1990 maßgebende durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten des Jahres 1988 betrug 38.896 DM³¹⁷. Nach der seit Inkrafttreten des StVollzG geltenden Übergangsregelung erhielt der Gefangene hiervon 5 % (1.944,80 DM) als sog. **Eckvergütung** (§§ 43 Abs. 1 S. 2, 200 Abs. 1)³¹⁸. Dieser Betrag ist nach § 43 Abs. 1 S. 3 durch 250 zu teilen, um den Tagessatz der Eckvergütung zu ermitteln (7,78 DM; monatlich 171,14 bei durchschnittlich 22 Arbeitstagen).

Das tatsächliche Durchschnittseinkommen liegt etwas höher als dieses gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsentgelt für den normal arbeitenden Gefangenen. § 43 Abs. 2 läßt die **Abstufung des Arbeitsentgelts** nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit zu. 75 % der Eckvergütung (also derzeit 5,83 DM) dürfen nur unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Die auf der Ermächtigung des § 48 beruhende **Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11.1.1977** (StVollzVergO BGBl I, 1977, 57) setzt in § 1 für den Grundlohn je nach den Anforderungen der Arbeit **fünf Vergütungsstufen** fest: 75 %, 88 %, 100 %, 112 %, 125 % der Eckvergütung (1990 also zwischen 5,83 und 9,72 DM). Außerdem gibt es nach § 1 Abs. 3 StVollzVergO Zulagen jeweils bis zu 5 % für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten oder unter arbeitserschwerenden Bedingungen, ferner Zulagen bis zu 25 % des Grundlohnes bei Überstunden.

Während diese Zulagen nur bei einem kleineren Kreis der Gefangenen relevant werden, können nach § 2 StVollzVergO Leistungszulagen für intensive und sorgfältige Arbeit gewährt werden (bis 30 % im Zeitlohn, bis zu 15 % im sog. Leistungslohn). Bei Erreichen sämtlicher Zulagen in der höchsten Vergütungsstufe kann etwas mehr als das Doppelte der Eckvergütung erzielt werden. In Niedersachsen betrug das tatsächlich bezahlte Arbeitsentgelt bereits 1989 pro Arbeitstag durchschnittlich 9,67 DM³¹⁹.

- 107** Nicht unter die Regelung des Arbeitsentgelts fallen diejenigen Gefangenen, die als **Freigänger** einer Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachgehen (§ 39). Sie erhalten schon heute in der Regel den vollen **Tariflohn**³²⁰ und unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Vom Lohn erhalten sie ein Hausgeld, das etwas höher ist als das Hausgeld

316 Vgl. *Böhm* 1986, 180 f.; *S/B-Großkelwing* 1983, § 43 Rn. 13 f. Dieses Niveau gilt auch bereits in den neuen Bundesländern (s.o. § 6 Rn. 90 und *Bölter* 1990, 324; Einigungsvertrag, Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt III, 5 a).

317 § 1 Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung v. 7.12.1989, BGBl I, 2168.

318 Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzugs vom 11.6.1981 (BT-Drs. 9/566), der eine Erhöhung von derzeit 5 % der Eckvergütung auf 10 % vorsah, ist im Bundesrat gescheitert. Die Bundesregierung hat mit Rücksicht auf die fortbestehende angespannte Lage der Länderhaushalte davon abgesehen, einen neuen Gesetzesentwurf einzubringen (Antwort auf Kleine Anfrage am 19.8.1987, BT-Drs. 11/717). § 200 des StVollzGÄndE 1988 sieht eine Anhebung des Arbeitsentgelts von 5 % auf 6 % der Bemessungsgrundlage vor (BR-Drs. 270/88); die Bundesregierung hat dem zugestimmt (BT-Drs. 11/3694, S. 18).

319 *Nds. MJ* 1991, Tab. 13; im Jahr 1990 also schätzungsweise knapp unter 10,- DM.

320 Eine geringfügige untertarifliche Vergütung kann akzeptiert werden, einer erheblichen Unterschreitung (z.B. 30 % unter Tariflohn) darf die Vollzugsbehörde aber nicht zustimmen (*OLG Hamm ZfStrVo* 1988, 110 ff.).

der in der Anstalt beschäftigten Gefangenen (s.u. § 6 Rn. 112). Außerdem wird ein Haftkostenbeitrag nach § 50 in der Fassung gemäß § 198 Abs. 2 Nr. 3 erhoben³²¹. Der Rest wird dem Eigengeld gutgeschrieben oder für Unterhalts- und Schadenersatzverpflichtungen verwendet. In diesen Fällen kann daher die vom Gesetz beabsichtigte Gesamtkonzeption schon weitgehend realisiert werden.

Bei den Surrogatleistungen dürfte die Ausbildungsbeihilfe (§ 44) im Mittelpunkt stehen. Sie soll gewährleisten, daß eine mögliche berufliche und schulische Förderung nicht aus sachfremden finanziellen Erwägungen unterbleibt. 108

Ihre Höhe bemißt sich in der Regel nach der Vergütungsstufe III, bei Hauptschulunterricht nach Vergütungsstufe II (§ 44 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1, 3 StVollzVergO). Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe gegen die Vollzugsbehörde ist nach § 44 Abs. 1 S. 1 subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen (z.B. Unterhaltsgeld gem. § 44 AFG mit Anpassung an die Höhe der Ausbildungsbeihilfe gem. § 37 Abs. 2 AFG)³²². Die Nachrangigkeit der Sozialhilfe wird davon nicht berührt (§ 44 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BSHG).

Ausfallentschädigung wird nach § 45 einem Gefangenen gewährt, dem ohne sein Verschulden länger als eine Woche weder Arbeit noch angemessene Beschäftigung zugewiesen werden kann oder der wegen Krankheit nicht arbeiten kann. Sie entspricht also der Arbeitslosenhilfe (Abs. 1) oder dem Krankengeld (Abs. 2). 109

Die Wartefrist von einer Woche (§ 45 Abs. 1 und 2) soll verhindern, daß arbeitsunwillige Gefangene durch Krankmeldungen den finanziellen Ausgleich mißbrauchen³²³. Ausfallentschädigung wird nur bis zur Höchstdauer von 6 Wochen jährlich gewährt (§ 45 Abs. 5).

Das **Taschengeld** (§ 46) soll – außer bei schuldhafter Arbeitspflichtverletzung³²⁴ – in allen Fällen, in denen keine sonstigen finanziellen Leistungsansprüche bestehen (z.B. bei Alter, Entfallen der Ausfallentschädigung), ein Minimum an Mitteln zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse garantieren³²⁵. Bedürftigkeit i.S. von § 46 S. 1 liegt vor, wenn dem Gefangenen monatlich aus Hausgeld und Eigengeld weniger als 25 % der Eckvergütung zur Verfügung stehen. Auf diesen Betrag wird das Taschengeld festgesetzt (VV zu § 46, 1990 also 48,62 DM monatlich oder 2,21 DM pro Arbeitstag). 110

5.5 Verwendung der Einkünfte

Die Einkünfte können weder unbeschränkt dem Zugriff der Gläubiger noch der Verfügung durch die Gefangenen überlassen werden. Um das Vollzugsziel nicht zu gefährden, ist vielmehr eine Bindung für bestimmte Zwecke erforderlich. 111

Das StVollzG hat hierfür eine wesentlich differenziertere Regelung gewählt als die DVollzO. Während früher bei der Arbeitsbelohnung nur die Verwendung jeweils der Hälfte als Hausgeld und Rücklage vorgesehen war, teilt das StVollzG die Bezüge in Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag, Überbrückungsgeld und Eigengeld auf (§§ 47–52). Die Realisierung dieses

321 Gemäß Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz vom 23.11.1989 (BAnz. Nr. 224) im Kalenderjahr 1990 Tagesdurchschnittsbetrag 17,56 DM (s.u. § 6 Rn. 115).

322 Einzelheiten bei *Hardes* 1982, 168 f.

323 SA BT-Drs. 7/3998, 22.

324 In solchen Fällen maximal 3 Monate Taschengeldentzug, wenn der Gefangene wieder arbeitswillig ist (*OLG Hamm* NSTz 1988, 527 f.).

325 Vgl. *Müller-Dietz* 1978, 160.

anspruchsvollen Programms hängt allerdings entscheidend von der vollen Durchführung der Arbeitsentlohnung ab, deren Zeitpunkt noch offen ist. Aus diesem Grund sind zunächst die Vorschriften über den Unterhaltsbeitrag suspendiert und die Vorschriften über Hausgeld und Haftkostenbeitrag durch Übergangsregelungen modifiziert (s.o. § 6 Rn. 90).

- 112 Das **Hausgeld** ist zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Gefangenen beim Einkauf (s.o. § 6 Rn. 66) oder für andere Zwecke bestimmt. § 47 garantiert ein Minimum von 30 DM monatlich (Abs. 1), das sich bei Einkünften über 300 DM um jeweils 10 % des übersteigenden Betrages erhöht (Abs. 2). Da solche Beträge bei der jetzigen Höhe des Arbeitsentgelts nicht zu erzielen sind, darf der Gefangene nach der Übergangsfassung (§ 199 Abs. 2 Nr. 2) zwei Drittel seiner Bezüge als Hausgeld verwenden, beim rechnerischen Durchschnittseinkommen für 1990 also 114,09 DM, tatsächlich ca. 142 DM³²⁶.

Es ist nicht geregelt, welche sonstigen Ausgaben außer dem Einkauf in Betracht kommen. Freiwillig kann der Gefangene etwa Unterhalt zahlen, Wiedergutmachungsleistungen erbringen oder Gegenstände außerhalb des Einkaufs besorgen lassen (z.B. Fachbücher).

Obwohl das StVollzG dies nicht ausdrücklich regelt, ist das Hausgeld Teil des Arbeitslohnes des Gefangenen und damit dem **Pfändungsschutz** gemäß §§ 850 – 850 k ZPO unterworfen³²⁷. Das Hausgeld in seiner derzeitigen Höhe liegt durchweg unterhalb der Pfändbarkeitsgrenzen der §§ 850 c, d ZPO und ist deshalb sowohl gegen Pfändungen als auch gegen Aufrechnungen der Gläubiger geschützt (§ 394 BGB).

- 113 Eine partielle **Ausnahme** von diesem Schutz des Hausgeldes vor dem Zugriff von Gläubigern gilt nach § 93 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 für Ansprüche der Vollzugsbehörde auf Ersatz der Aufwendungen, die der Gefangene durch eine **vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung**³²⁸ oder **Verletzung eines Gefangenen** verursacht hat. Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein 30 DM übersteigender Teil des Hausgeldes durch Aufrechnung oder Vollstreckung in Anspruch genommen werden (vgl. § 93 Abs. 2, 4 i.V.m. § 199 Abs. 2 Nr. 2, 4).

Diese Durchbrechung des Pfändungs- und Aufrechnungsschutzes für Hausgeld (vgl. §§ 394 BGB, 850a Nr. 6 ZPO) gilt nicht für andere Ansprüche der Vollzugsbehörde (z.B. Zahlung von Verfahrenskosten, Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung), nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung auch nicht für die Verletzung fiskalischen Eigentums³²⁹ und wohl nicht einmal für die vorsätzliche Verletzung von Vollzugsbediensteten oder Beschädigung von Vollzeugs-einrichtungen³³⁰. Dagegen soll – insbesondere in Fällen vorsätzlicher Schädigung – eine Ausnahme vom Pfändungs- und Aufrechnungsverbot nach dem Grundsatz von Treu und Glauben möglich sein³³¹.

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sonstiger Gläubiger können den Pfändungsschutz nicht nach § 93 Abs. 2 durchbrechen. Erfassen sie das Hausgeld gleichwohl, so kann der Gefan-

326 Tatsächliche Angabe für 1989 (s.o. § 6 Rn. 106).

327 Vgl. Begr. z. RE S. 113; OLG Celle NStZ 1981, 78; NStZ 1988, 334; OLG München NStZ 1987, 45; Fluhr 1989, 103; Konrad 1990, 203 ff.; a.A. SiB-Großkelwing § 43 Rn. 12.

328 Nach OLG Koblenz NStZ 1989, 391 kann dies auch ein Hungerstreik sein.

329 BGHSr 36, 80 im Anschluß an OLG Celle NStZ 1981, 78 f., 1988, 334, gegen OLG Hamm NStZ 1987, 190.

330 Diese Fragen sind in BGHSr 36, 80 zwar nicht bindend entschieden worden, doch hat sich das OLG Hamm (NStZ 1989, 392) aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheit insgesamt der engen Auslegung des § 93 Abs. 2 angeschlossen; dagegen ausdrücklich die Vorauffage.

331 OLG Celle NStZ 1971, 78; KG ZfStrVo 1985, 381; OLG Karlsruhe NStZ 1985, 430 m. Anm. Volckart; OLG München NStZ 1987, 45; OLG Hamm NStZ 1989, 392; von BGHSr 36, 80, 82 ausdrücklich offengelassen.

gene diese Rechtsverletzung im Wege der Erinnerung gem. § 766 ZPO beim zivilrechtlichen Vollstreckungsgericht geltend machen. Liegt dagegen eine fehlerhafte Ausführung durch die Zahlstelle der Vollzugsanstalt vor, so kommt ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 bei der Strafvollstreckungskammer in Betracht³³².

Die Zahlung eines **Unterhaltsbeitrages** für die Angehörigen des Gefangenen (§ 49) 114 dient in besonderem Maße der Stärkung seines sozialen Verantwortungsbewußtseins. Wenn während des Vollzugs die Unterhaltspflichten des Gefangenen nicht erfüllt werden können, so führt dies zu einer ständig wachsenden Verschuldung der Familie und damit zu einer Behinderung der Wiedereingliederung, da auch Sozialhilfeleistungen grundsätzlich zurückgefordert werden (§ 92 BSHG). Ohne die Einführung eines vollen Arbeitsentgelts sind allerdings Unterhaltsbeiträge nicht realisierbar; deshalb ist § 49 ebenfalls bis zum Erlaß eines besonderen Bundesgesetzes suspendiert.

Das Antragerfordernis in § 49 Abs. 1 garantiert die sonst auch übliche Freiwilligkeit der Unterhaltsleistung. Nicht die Vollzugsbehörde, sondern nur die Unterhaltsberechtigten können Unterhaltsansprüche zwangsweise nach den Vorschriften der ZPO betreiben.

§ 49 Abs. 2 trifft eine Regelung für die Rangfolge verschiedener Verwendungsarten, da insbesondere bei mehreren Unterhaltsberechtigten die Einkünfte meist nicht ausreichen, um sämtliche Aufgaben zu erfüllen. Vorweg wird das Hausgeld garantiert, danach haben Unterhaltsbeiträge Vorrang vor dem Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des nach § 850 c ZPO unpfändbaren Betrages.

Auch der **Haftkostenbeitrag** nach § 50 ist vorläufig suspendiert³³³. Die Übergangsfassung (§ 199 Abs. 2 Nr. 3) gilt nur für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen Selbstbeschäftigung gestattet ist. Die Höhe des Haftkostenbeitrags wird wie bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung der Sachbezüge jährlich im voraus festgesetzt (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV)³³⁴, nach § 199 Abs. 2 Nr. 3 (2) künftig getrennt für die alten und neuen Bundesländer³³⁵, um das unterschiedliche Lohnniveau auszugleichen, das bei freiem Beschäftigungsverhältnis spürbar würde³³⁶. Die Haftkosten umfassen nur den Lebensunterhalt (1990: 17,56 DM pro Tag), nicht Personal- und Gebäudekosten. Die Aufhebung der Pfändungsgrenze in § 50 Abs. 1 S. 3 läßt das Hausgeld und den Unterhaltsbeitrag unberührt. Allerdings kann diese Regelung etwa bei fehlenden Unterhaltspflichten zu einer sonst nicht vorgesehenen Bevorzugung der Haftkosten vor sonstigen Gläubigerforderungen führen. Wenn solche Forderungen aber aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung stammen (also meist aus Straftaten, deretwegen der Gefangene einsitzt), kann nach § 850 f Abs. 2 ZPO der pfändungsfreie Betrag ebenfalls bis auf das Hausgeld reduziert werden, so daß sie dann nicht mehr hinter dem Haftkostenbeitrag zurückstehen.

Das **Überbrückungsgeld** (§ 51) dient der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung. Die Bezüge des Gefangenen müssen, soweit sie ihm nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen, dem Überbrückungsgeldkonto zugeführt werden, bis der notwendige Betrag erreicht ist. 116

332 OLG Celle ZfStrVo 1980, 253.

333 Diese Regelung geht auch der allgemeinen Rechtsgrundlage für die Erstattung der Haftkosten als Vollstreckungskosten (§ 464a Abs. 1 S. 2 StPO i.V.m. § 10 JVKosto) vor.

334 Gemäß Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz vom 23.11.1989 (BAnz. Nr. 224) im Kalenderjahr 1990 Tagesdurchschnittsbetrag 17,56 DM.

335 Einigungsvertrag, Anlage I Kap. III Sachgebiete Abschnitt II Nr. 3 a.

336 Vgl. Böller 1990, 323 f.

Die angemessene Höhe wird von der Landesjustizverwaltung festgesetzt. Sie soll das Zweifache der nach § 22 BSHG jeweils festgesetzten monatlichen Mindestbeträge der Regelsätze für den Gefangenen und seine Unterhaltsberechtigten nicht unterschreiten (VV Nr. 1 zu § 51; 1990 für Alleinstehende 832 DM). Dieser Betrag wird nach den derzeitigen Bezügen von den meisten Gefangenen erst nach zwei oder mehr Jahren erreicht³³⁷. Falls die eigenen Mittel des Gefangenen (einschließlich Eigengeld) nicht ausreichen, erhält er nach § 75 hilfsweise aus Haushaltsmitteln eine Überbrückungsbeihilfe, die aber nicht notwendig die für § 51 festgesetzte Höhe erreichen muß.

Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes und das ausbezahlte Überbrückungsgeld für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung sind unpfändbar (§ 51 Abs. 4). Ist Überbrückungsgeld in der erforderlichen Höhe nicht vorhanden, so kann auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes (bzw. das ausbezahlte Eigengeld) bis zur Höhe des Differenzbetrages gepfändet werden (§ 51 Abs. 4). Die **Vorrangigkeit des Überbrückungsgeldes** vor anderen Bedürfnissen kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Gefangene über sein Eigengeld nicht verfügen darf, soweit der erforderliche Betrag des Überbrückungsgeldes nicht erreicht ist (§ 83 Abs. 2 S. 3).

117 Die Vollzugsbehörde darf auch gegen den Willen des Gefangenen Eigengeld zur Auffüllung des Überbrückungsgeldes heranziehen, weil sich aus § 83 Abs. 2 S. 3 eine **Verfügungsbeschränkung** über das Eigengeld zugunsten des Überbrückungsgeldes ergibt³³⁸, die dem Schutz der allgemeinen Sozialmittel und des Gefangenen selbst dient, wenn dieser die finanziellen Grundlagen seiner eigenen Resozialisierung auf diesem Gebiet nicht ernst genug nimmt. Allerdings darf das Überbrückungsgeld nicht auf einmal in voller Höhe einbehalten werden, sondern nur im Verhältnis zur Vollzugsdauer und den voraussichtlichen Einkünften, weil es ja erst bei der Entlassung aus dem Vollzug in der erforderlichen Höhe vorliegen muß³³⁹.

118 Nach § 51 Abs. 2 S. 1 wird dem Gefangenen das Überbrückungsgeld bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Das *OLG Schleswig*³⁴⁰ hat deshalb einen Anspruch auf Auszahlung verneint, wenn ein Gefangener unmittelbar im Anschluß an die verbüßte Straftat in Untersuchungshaft gehalten wird. Das Überbrückungsgeld soll die finanziellen Bedürfnisse in Freiheit decken und nicht für den Einkauf in der Untersuchungshaftanstalt verbraucht werden.

Zum Schutz vor allzu großer Ausgabefreudigkeit mancher Gefangener unmittelbar nach der Entlassung läßt § 51 Abs. 2 die Überweisung des Betrages an einen Bewährungshelfer o.ä. zu, der über die Auszahlungen in den ersten vier Wochen nach der Entlassung zu entscheiden hat.

119 Das **Eigengeld** setzt sich zusammen aus den in die Anstalt mitgebrachten Geldmitteln, Geldforderungen (z.B. Sparbüchern) oder Zuwendungen Dritter (Eigengeld i.S. des § 83 Abs. 2 S. 2) und aus den während der Haft gutgeschriebenen Bezügen des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden (§ 52). Über diese Beträge kann der Gefangene verfügen³⁴¹. Auch die Pfändung durch Gläubiger ist uneingeschränkt zulässig, soweit das

337 *Böhm* 1986, 182.

338 Wie hier zuerst *OLG Hamburg* NStZ 1981, 39 f.

339 Zutreffend *OLG Hamm* ZfStrVo 1981, 251 f.; so jetzt auch die h.M., vgl. *OLG Karlsruhe* ZfStrVo 1981, 380 ff.; *OLG Celle* NStZ 1983, 239 f.; *OLG Zweibrücken* NStZ 1984, 479; *S/B-Kühling* 1983, § 83 Rn. 9; *Böhm* 1986, 182; teilweise a.A. bezüglich eingebrachtem Eigengeld *AK-Brühl* 1990, § 83 Rn. 17.

340 *OLG Schleswig* ZfStrVo 1980, 62.

341 Daraus ergibt sich auch ein Recht auf verzinsliche Anlage (*OLG Braunschweig* NJW 1968, 1344), die in der Praxis gelegentlich Schwierigkeiten bereitet (vgl. auch *OLG Hamm* NStZ 1988, 247 f.).

Eigengeld nicht gem. § 51 Abs. 4 S. 2 zugunsten des Überbrückungsgeldes geschützt ist³⁴².

5.6 Sozialversicherung

Das Programm einer vollen Einbeziehung des Gefangenen in das System der Sozialversicherung ergibt sich aus den §§ 190–195. Durch § 198 Abs. 3 sind **Rentenversicherung und Krankenversicherung**, also die “teuersten” sozialen Sicherungen, bis zum Erlaß eines besonderen Bundesgesetzes suspendiert. 120

In ihrer Antwort auf eine Anfrage der SPD-Fraktion im Bundestag³⁴³ bezifferte die Bundesregierung 1987 die Kosten für diese Versicherungen bei gleichzeitiger Anhebung des Arbeitsentgeltes auf 10 % der Bemessungsgrundlage (§ 200 Abs. 2) mit ca. 300 Mio DM³⁴⁴ und ließ erkennen, daß sie aufgrund der finanziellen Belastung in nächster Zukunft nicht tätig werden wird³⁴⁵. Wenn die §§ 190–193 in Kraft treten, werden die Gefangenen uneingeschränkt zum Kreis der kranken- und rentenversicherungspflichtigen Personen gehören (§§ 165c, 1227 Abs. 3 RVO). Ausgeschlossen sind nur solche Leistungen der Krankenversicherung, die bereits die Vollzugsanstalt erbringt.

Die schon bisher bestehende gesetzliche **Unfallversicherung** wurde beibehalten (§ 540 RVO). 121

Danach sind Gefangene wie sonstige Erwerbstätige gegen Arbeitsunfälle versichert. Bei den Leistungen der Unfallversicherung gelten folgende Modifikationen, die der besonderen Situation des Strafvollzugs Rechnung tragen³⁴⁶: Heilbehandlung wird nur gewährt, “soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen” (§ 566 Abs. 1 RVO). Diese Einschränkung könnte etwa bei Fluchtgefahr oder bei der Gefahr weiterer Straftaten relevant werden. Außerdem wird das Übergangsgeld so gewährt, daß es einen Ausgleich für das durch Arbeitsunfähigkeit entgangene Arbeitsentgelt darstellt (80 % des regelmäßigen Verdienstes für jeden Kalendertag; vgl. §§ 566, 561, 182 Abs. 4 RVO).

Erfreulich ist die Einbeziehung der Gefangenen in die **Arbeitslosenversicherung**, die seit dem 1. 1. 1977 in Kraft ist (§ 194). Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung können sich gerade in der kritischen Zeit nach der Entlassung positiv auswirken. 122

Auf das Arbeitslosengeld (vgl. §§ 100 ff. AFG) besteht ein Rechtsanspruch ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit und ohne Rückzahlungsverpflichtung. Dazu muß der Gefangene eine Anwartschaft gem. § 104 AFG besitzen, also wenigstens ein Jahr innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung als Arbeitnehmer oder Gefangener³⁴⁷ (vgl. §§ 168 Abs. 3a, 107 Nr. 6 AFG) beitragspflichtig gewesen sein³⁴⁸. Arbeitslosengeld wird dann je nach Beschäftigungsdauer und Alter für mindestens 104 bis zu 624 Tagen gewährt. Normalerweise kommt die Zahlung erst

342 Dies gilt auch für den aus dem Arbeitsentgelt stammenden Teil des Eigengeldes, da der unpfändbare Anspruch auf Auszahlung des Arbeitsentgeltes mit der Gutschrift auf das Eigengeldkonto erlischt (§ 362 Abs. 1 BGB; str., wie hier im Erg. *OLG Hamm* NStZ 1988, 479 f.; *Konrad* 1989, 207 f.; *Fluhr* 1990, 103; *OLG Saarbrücken* NStZ 1988, 248 f.; a.A. *LG Karlsruhe* NStZ 1990, 56).

343 *BT-Drs.* 11/662.

344 *BT-Drs.* 11/717, 1.

345 *BT-Drs.* 11/717, 7.

346 Vgl. *Müller-Dietz* 1978, 169.

347 Zur Anerkennung zugewiesener Gefangenenarbeit vgl. *BSG ZfStrVo* SH 1979, 60 ff.

348 Zu den erweiterten Rahmenfristen gem. §§ 106, 106a AFG vgl. *Hardes* 1986, 286.

nach Entlassung aus dem Vollzug in Betracht; bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen haben **arbeitslose Freigänger** jedoch schon während des Vollzugs einen Auszahlungsanspruch³⁴⁹.

Beitragspflichtig sind alle Gefangenen, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung erhalten. Die Gefangenen gelten als Arbeitnehmer, das Land als Arbeitgeber. Das Land zahlt nicht nur den Arbeitgeberanteil, sondern auch die Beiträge des Gefangenen (§ 171 Abs. 3 AFG). Nach § 195 kann und nach den VV zu § 195 muß die Vollzugsbehörde aber aus den Einkünften des Gefangenen den Arbeitnehmerbeitrag einbehalten (derzeit 1,5 % der Bezüge). Da sich die Arbeitgeberbeiträge aber im wesentlichen nach der vollen Eckvergütung (vgl. § 43 Abs. 1; ohne Reduzierung gem. § 200) richten, zahlen die Länder etwa das Zwanzigfache der Beiträge der Gefangenen.

6. Religionsausübung

- 123** Die Grundrechte auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) sind auch im Strafvollzug unbeschränkbar (s.o. § 5, 2.2). Die Vorschriften über die Einzelseelsorge und die Teilnahme an religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen (§§ 53–55) dienen dazu, die faktischen Nebenwirkungen des Freiheitsentzuges so zu reduzieren, daß die Ausübung des Grundrechts möglichst wenig beeinträchtigt wird³⁵⁰.

Unter diesem Aspekt sind auch die in den §§ 53, 54 enthaltenen Einschränkungen (grober Mißbrauch, angemessener Umfang, überwiegende Gründe der Sicherheit oder Ordnung) auszulegen.

Dem Schutzbereich des Art. 4 wird auch dadurch Rechnung getragen, daß in § 55 **“weltanschauliche Bekenntnisse”** den Religionen gleichgestellt werden. Die nach Art. 140 GG naheliegende Formulierung **“weltanschauliche Gemeinschaft”** wurde bewußt vermieden, um bloße **“Weltanschauungen, wie etwa die des dialektischen Materialismus”**, auszuschließen³⁵¹.

- 124** Bei der Ausgestaltung der **Seelsorge** geht § 53 zutreffend davon aus, daß der Gefangene gegenüber dem Staat kein **“Recht auf Seelsorge”** hat, **“da die Seelsorge auszuüben nicht Aufgabe der Vollzugsbehörde sein kann”**³⁵². In § 53 heißt es deshalb vorsichtiger: **“Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung nicht versagt werden”**. Er hat also nur ein Recht auf Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit einem Seelsorger seines Bekenntnisses (§ 53 Abs. 1 S. 2). Aufgabe des Staates auf dem Gebiet der Seelsorge ist es, die institutionellen und personellen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte zu schaffen (§ 157)³⁵³.

Der Gefangene darf Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang sowie grundlegende religiöse Schriften besitzen (§ 53 Abs. 2, 3). Diese Rechte sind nicht auf das eigene Bekenntnis beschränkt³⁵⁴.

349 *Sozialgericht Oldenburg* (23.8.1979); *Hardes* 1986, 286.

350 Zur Beschränkung des Schuldvorwurfs bezüglich Arbeitslosigkeit (vgl. § 46 in der Übergangsfassung) bei religiös bedingtem Ausschluß von der Arbeit (Verweigerung der völligen Entkleidung bei Durchsuchungen) *OLG Koblenz* NStZ 1986, 238 m. Anm. *Rassow*; dazu oben § 5 Rn. 17.

351 *SA* BT-Drs. 7/3998, 25.

352 *Begr. RE*, 117.

353 *Müller-Dietz* 1978, 172 f. Zur praktischen Durchführung s.u. § 16, 4; zur inhaltlichen Gestaltung *EKD-Denkschrift* 1990, 91 ff.

354 *Begr. RE*, 117.

Der Gefangene hat das **Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen** seines Bekenntnisses teilzunehmen. Zu den religiösen Veranstaltungen gehören nicht nur solche, "die der religiösen Erbauung dienen, dem Gläubigen die Bestätigung seines Glaubens in den überkommenen kultischen Formen seines Bekenntnisses ermöglichen ... oder der Glaubensunterweisung i.S. einer Festigung des Glaubens dienen"³⁵⁵. Der "Gesprächskreis eines Anstaltspfarrers" dürfte ebenso dazu gehören wie "Vorträge über Kirchengeschichte, Kirchenrecht oder über die kirchliche Hungerhilfe"³⁵⁶, sonstige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit religiösem Bezug, aber auch die Theater- oder Musikgruppe eines Anstaltsseelsorgers³⁵⁷. Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV) räumt diesen eine Primärkompetenz bei der Bestimmung des religiösen Charakters einer Veranstaltung ein, wobei ein umfassender Seelsorgebegriff vertretbar ist.

Zum Grundrecht der Bekenntnisfreiheit gehört auch die Möglichkeit, mit einem anderen, nicht durch Seelsorger in der Anstalt vertretenen Bekenntnis (z.B. Mormonen) ungehindert Verbindung aufzunehmen³⁵⁸. Es ist unzulässig, andere als die amtlich bestellten Seelsorger der beiden großen Konfessionen nur im Rahmen des allgemeinen Besuchsverkehrs zuzulassen.

7. Gesundheitsfürsorge

Das StVollzG hat in den §§ 56–66 eine detaillierte Regelung der **ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung** getroffen mit dem Ziel, die Leistungen an diejenigen der gesetzlichen Krankenversicherung anzugleichen, "soweit nicht Besonderheiten des Vollzugs eine andere Regelung erfordern"³⁵⁹. 125

Die noch nicht vollzogene Einbeziehung der Gefangenen in die **gesetzliche Krankenversicherung** – § 190 tritt erst durch besonderes Bundesgesetz in Kraft (§ 198 Abs. 3) – wirkt sich vor allem auf die Angehörigen des Gefangenen aus, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. Außerdem bleiben die Leistungen für Hilfsmittel und Zahnersatz nach den §§ 61 f. etwas hinter den entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zurück³⁶⁰.

Wegen unzureichender personeller und sachlicher Ausstattung vieler Vollzugsanstalten bleibt die Realität auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge oft noch hinter dem gesetzlichen Programm zurück (s.u. § 16, 3)³⁶¹.

Einzelne Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge folgen aus der **allgemeinen Fürsorgepflicht der Anstalt für die körperliche und geistige Gesundheit** des Gefangenen (§ 56 Abs. 1 S. 1).

Neben den ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen wird dazu speziell die **Freistunde**, der tägliche einstündige Mindestaufenthalt im Freien, geregelt (§ 64), während weitere Einzelheiten den Hausordnungen (§ 161) oder Einzelweisungen überlassen bleiben.

355 So aber *OLG Koblenz* NStZ 1987, 525 m. krit. Anm. Müller-Dietz und Sperling.

356 Zweifelnd *OLG Koblenz* a.a.O.

357 So wohl die überwiegende Meinung; vgl. *S/B-Rassow* 1983, § 54 Rn. 6; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 54 Rn. 1; *Grunau/Tiesler* 1982, § 53 Rn. 2; Müller-Dietz, Sperling, Anm. zu *OLG Koblenz*, NStZ 1987, 525 ff.

358 *OLG Saarbrücken* NJW 1966, 1088.

359 *SA BT-Drs.* 7/3998, 25.

360 *Böhm* 1986, 142 f.

361 Aus der Sicht eines Betroffenen hierzu *Gähner* 1986, 57 ff.

Die Fürsorgepflicht der Anstalt wird ergänzt durch die **Pflicht des Gefangenen**, die notwendigen Maßnahmen zum **Gesundheitsschutz** und zur **Hygiene** zu unterstützen (§ 56 Abs. 2).

- 126 Der Umfang der allgemeinen Fürsorgepflicht und die mit ihr zusammenhängenden Befugnisse sind neuerdings im Zusammenhang mit der **AIDS-Problematik** im Strafvollzug streitig geworden³⁶².

Nach inzwischen fast einhelliger Meinung wäre eine **Zwangsuntersuchung aller Gefangener** zur Erkennung von AIDS-Infektionen nicht zulässig³⁶³. Angesichts der Schwere und der zunehmenden Häufigkeit der Erkrankung in der Vollzugspopulation dürfte es aber zulässig sein, "typisierte" Anhaltspunkte für eine AIDS-Infektion bei der Zugehörigkeit zu einer der bekannten "Risikogruppen"³⁶⁴ anzunehmen und in diesen Fällen wegen der "Gefahr für die Gesundheit anderer Personen" (§ 101 Abs. 1 S. 1 StVollzG) Kontrollen vorzunehmen³⁶⁵. In der Praxis scheint die Problematik von Zwangsuntersuchungen kaum eine Rolle zu spielen, da sich der weit überwiegende Anteil aller Gefangenen freiwillig einem AIDS-Test unterzieht³⁶⁶.

- 127 Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage der **Auskunftsbezugnis** oder **Auskunftspflicht des Anstaltsarztes gegenüber Dritten** bei festgestellter AIDS-Infektion, insbesondere gegenüber der Anstaltsleitung. Da der Anstaltsarzt zugleich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, ist für ihn als Amtsträger gemäß § 203 Abs. 2 StGB die innerbehördliche Weitergabe für Aufgaben der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge in der Regel nicht unbefugt³⁶⁷. Aus der Fürsorgepflicht der Anstalt und der Unterstützungspflicht des Gefangenen (§ 56 Abs. 1 u. 2) sowie aus sonstigen ärztlichen Aufgaben (z.B. §§ 5 Abs. 3, 92, 101) ergibt sich eine Gesamtverantwortung des Anstaltsarztes für die Gesundheit von Mitgefangenen, Vollzugsbeamten und Dritten (vgl. §§ 155 Abs. 2, 156 Abs. 2, 158). Deshalb muß der Arzt nach den Grundsätzen der **Pflichtenkollision** entscheiden, ob im konkreten Fall die Pflicht zum Offenbaren oder die auch für ihn im Prinzip geltende Schweigepflicht höher zu bewerten ist³⁶⁸. Ein typisierter Vorrang der Allgemeinbelange gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse läßt sich dem Gesetz allerdings in zwei Bereichen entnehmen³⁶⁹, nämlich bei den Erkenntnissen aus der Eingangsuntersuchung (§ 5 Abs. 3) und bei Zwangsbehandlungsmaßnahmen nach § 101, die trotz primär ärztlicher Leitung der Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde unterliegen (§ 101 Abs. 3)³⁷⁰.

- 128 Im Zusammenhang damit steht die Frage, welche **Schutzvorkehrungen** gegen die Infektion anderer Gefangener getroffen werden müssen. Das *LG Bonn*³⁷¹ hat zu Recht klargestellt, daß

362 AIDS: Abkürzung für **Aquired Immuno deficiency Syndrom** (erworbendes Immunschwäche-Syndrom), ausgelöst durch das "**Human Immuno deficiency Virus**" (HIV; die beiden bislang bekannten Erreger werden mit HIV-1 oder HIV-2 bezeichnet); zur **Urinkontrolle** bei Drogenverdacht *OLG Koblenz* NSTz 1989 550 ff. u. oben § 5, 3.

363 *LG Bonn* NSTz 1987, 140 f.; *Bruns* 1987, 505 f.; *Eberbach* 1987, 142 f.; a.A. *Botke* 1988, 233 f.; dazu unten § 7 Rn. 13.

364 Etwa Homosexuelle mit häufig wechselnden Intimpartnern, "Fixer" u.ä.

365 So wohl auch die gängige Praxis, vgl. *LG Bonn* und *Eberbach*, jew. a.a.O., mit Nachweisen zu Rund-erlassen der Länderjustizminister; vgl. aber *Hartwig* 1990, 98: nur mit Zustimmung des Gefangenen nach besonderer ärztlicher Beratung (sog. Bremer Modell).

366 Nach einem Bericht des BayMJ unterzogen sich 96,4 % aller Gefangenen einem freiwilligen AIDS-Test (*ZfStrVo* 88, 171). Von insgesamt 22.760 AIDS-Tests seit dem Jahre 1985 fielen 337 (1,48 %) positiv aus.

367 Die seltene Ausnahme einer gesetzlich geschützten persönlichen Vertrauensbeziehung (vgl. *Schönke/Schröder/Lenckner* 1988, § 203 Rn. 45 m.w.N.), wie sie etwa für einen Anstaltsseelsorger anzunehmen wäre, liegt beim Anstaltsarzt nicht vor.

368 Vgl. *Dreher/Tröndle*, 1988, § 203 Rn. 29; Vor § 32 Rn. 11.

369 Dazu auch *Geppert* 1983, 31 ff.

370 Einzelheiten siehe Voraufgabe § 6 Rn. 128; ferner *Geppert* 1983, 35.

371 *LG Bonn* NSTz 1987, 141 m. Anm. *Eberbach*.

das Risiko einer AIDS-Infektion zum allgemeinen Lebensrisiko gehört, das von Vollzugsinsassen wie von anderen Bürgern zu tragen ist. Vollzugsspezifische Schutzmaßnahmen sind nur gegen solche Gefahren geboten, die vor dem Hintergrund medizinischer Erkenntnisse über die Infektionsmöglichkeiten bedeutsam sind³⁷², während für den normalen Umgang der Gefangenen untereinander mangels besonderen Infektionsrisikos kein Anspruch auf Schutzvorkehrungen besteht³⁷³.

Die Einzelheiten der **Krankenpflege** und der Maßnahmen zur **Früherkennung von Krankheiten** ergeben sich aus den §§ 57–63, die im Zuge der Angleichung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung noch in den Beratungen des Sonderausschusses erheblich umgestaltet wurden. Der Anspruch auf ärztliche Behandlung (§ 58 Nr. 1)³⁷⁴ umfaßt eine im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägung liegende Heilfürsorge, dagegen nicht das Recht auf eine bestimmte, vom Gefangenen gewünschte Behandlungsmaßnahme. Ein Facharzt muß nur dann beigezogen werden, wenn der Anstaltsarzt nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt. In diesem Fall sind die Kosten für den Facharzt von der Vollzugsbehörde zu tragen. **129**

Das StVollzG hat auf die in den §§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 3 RE vorgesehene Möglichkeit der **privaten Arzt- oder Zahnarztwahl** auf eigene Kosten des Gefangenen verzichtet. Maßgebend hierfür war die nach bisherigen Erfahrungen begründete Befürchtung, die mit den Besonderheiten des Vollzugs nicht vertrauten freien Ärzte könnten leichter als Anstaltsärzte geneigt sein, Haft- oder Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen und bestimmte Medikamente oder verbesserte Kost zu verordnen³⁷⁵. Die alleinige Zuständigkeit des Anstaltsarztes kann deshalb auch nicht durch einen Privatarzt umgangen werden, den sich der Gefangene auf eigene Kosten wählt, selbst wenn er erklärt, er habe zu dem Anstaltsarzt kein Vertrauen mehr³⁷⁶. Ausnahmsweise kann aber der Anstaltsleiter die Hinzuziehung eines beratenden privaten Arztes auf Kosten des Gefangenen gestatten (VV Nr. 3 zu § 58). **130**

Nach einer Entscheidung des BSG³⁷⁷ gelangen auch **Freigänger**, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt stehen und dafür Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichten müssen, während der Haft nicht selbst in den Genuß von Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Durch spätere Neufassung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO, wonach der Leistungsanspruch der Strafgefangenen gegen die Krankenversicherung ruht, hat der Gesetzgeber seine ursprüngliche Konzeption – Leistungsansprüche des Freigängers gegen die gesetzliche Krankenversicherung – offenbar infolge eines Versehens aufgegeben³⁷⁸. **131**

Bei Erkrankung ist die **Verlegung** in ein **Anstaltskrankenhaus** oder in eine für die Pflege besser geeignete Vollzugsanstalt möglich (§ 65 Abs. 1); aus besonderen medizinischen Gründen ist der Gefangene in ein **allgemeines Krankenhaus** außerhalb des Vollzugs zu bringen (§ 65 Abs. 2)³⁷⁹.

372 Etwa die getrennte Unterbringung HIV-positiver Inhaftierter, die zu homophilen Beziehungen oder Gewalttätigkeiten gegenüber Mitgefangenen neigen, von nichtinfizierten Gefangenen; die Abgabe von Einwegspritzen für Drogengebraucher hält *Lesting* 1990, 225 ff., für geboten.

373 Z.B. *LG Bonn* NStZ 1987, 141: Kein Anspruch auf Verlegung HIV-positiver Mitgefangener in andere Anstalten; *LG Krefeld* NStZ 1987, 140: kein Anspruch auf Einzelfernsehempfang (§ 69 Abs. 2), weil AIDS-infizierte Gefangene am Gemeinschaftsfernsehen teilnehmen; zust. *Eberbach* 1987, 142 f.; vgl. auch *Bruns* 1987, 505 f., der vor der Ausgrenzung AIDS-infizierter Gefangener warnt.

374 *LG Regensburg* ZfStrVo SH 1977, 29.

375 SA BT-Drs. 7/3998, 25 f.

376 *KG ZfStrVo* SH 1979, 65; ähnl. *OLG Hamm* ZfStrVo 1979, 127.

377 StV 1987, 400 ff. m. Anm. *Stolleis*.

378 Vgl. *Stolleis* 1987, 402 f.; *Tolzmann* 1985, 351; vgl. aber *BReg.* BT-Drs. 11/717, 7, 131.

379 Rechtsanspruch des Gefangenen, jedoch ärztlicher Beurteilungsspielraum, zu dessen Grenzen *KG StV* 1988, 539 f.

- 132 Umstritten ist die Frage, ob der Gefangene einen **Anspruch auf Information** aus den vom Anstaltsarzt geführten **Gesundheitsakten** hat. Teilweise wird ein Einsichtsrecht verneint, weil zwischen dem Anstaltsarzt und dem Gefangenen keine Vertragsbeziehung bestehe³⁸⁰.

Richtig ist, daß ein Herausgabeanspruch ebenso wie beim privaten Arzt-Patienten-Vertrag nicht in Betracht kommt³⁸¹. Aus dem öffentlich-rechtlich begründeten Behandlungsmonopol des Anstaltsleiters ergibt sich auch, daß das in der neueren zivilgerichtlichen Rechtsprechung anerkannte Einsichtsrecht aus dem Behandlungsvertrag³⁸² dem Gefangenen nicht zusteht.

- 133 Dagegen folgt aus dem Ausschluß eines Anspruchs auf freie Arztwahl nach §§ 58, 158 Abs. 1 oder aus dem Vergleich mit den – anderen Zwecken dienenden – Gefangenenpersonalakten nicht, daß die **sonstigen Informationsrechte** des Gefangenen notwendig eingeschränkt sind³⁸³. Der Informationsanspruch folgt ebenso wie das Recht auf ärztliche Aufklärung aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten (Art. 2 Abs. 1 GG), das insoweit durch das StVollzG nicht eingeschränkt ist (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1). Außerdem steht dem Gefangenen das nicht an einen Vertrag gebundene **Einsichtsrecht** aus § 810 BGB zu³⁸⁴. Ein **rechtliches Interesse** i.S. des § 810 BGB ist jedoch nur dann zu bejahen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen **Behandlungsfehler** und einen darauf begründeten Schadensersatzanspruch vorgetragen werden, während eine unzulässige Ausforschung vorliegt, wenn der Patient erst nach Fehlern suchen will³⁸⁵.

8. Freizeit und Information

- 134 Im streng geregelten Tagesablauf des Vollzugs hat die Freizeit zwar nicht den gleichen Stellenwert wie im normalen Leben, sie bietet aber doch begrenzte Möglichkeiten für Eigenverantwortung und individuelle Entfaltung der Persönlichkeit (s.u. § 14, 4). Entsprechend vielfältig sind die dabei auftretenden rechtlichen Probleme.

In den §§ 67 - 70 sind drei verschiedene Regelungsbereiche zusammengefaßt, die ausschließlich oder überwiegend in der Freizeit relevant werden:

- die eigentliche **Freizeitgestaltung** (§ 67),
- die Regelung der **Informationsfreiheit** (§§ 68, 69),
- der **Besitz von Gegenständen zur Fortbildung** oder Freizeitbeschäftigung (§ 70).

§ 70 regelt **Fortbildung und Freizeitbeschäftigung** gemeinsam, weil der Besitz der hierfür erforderlichen Gegenstände unter gleichen Voraussetzungen zulässig und beschränkbar ist: Der Gefangene hat ein **Recht auf Besitz** von Büchern und anderen Gegenständen in **angemessenem Umfang** (§ 70 Abs. 1). Ausgeschlossen sind Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße be-

380 *LG Augsburg* NJW 1980, 465 f. m. Anm. *Haß*; *OLG München ZfStrVo* 1980, 124 f.; differenzierend *OLG Nürnberg ZfStrVo* 1986, 61 ff.

381 *OLG Celle* NJW 1978, 1200.

382 *BGH* NJW 1978, 2337 ff.

383 *Lilie* 1980, 185 f.

384 Im Erg. ebenso *OLG Nürnberg ZfStrVo* 1986, 61, 63: wegen "Ermessensreduzierung auf Null"; zum Ermessen auch *S/B-Romkopf* 1983, § 56 Rn. 20 (problematisch bei Nachweis von Behandlungsfehlern).

385 Vgl. *Lilie* 1980, 150 f. m.w.N.; *RGZ* 135, 192; *BGH MDR* 1971, 574.

droht wäre oder das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde (§ 70 Abs. 2).

Danach wäre es z.B. nicht mehr zulässig, dem Gefangenen den Besitz **juristischer Fachzeitschriften** oder **Kommentare**, die dem Gefangenen gehören oder die er von seinem Eigengeld beschaffen will, zu untersagen³⁸⁶ oder ihm die Aushändigung justizkritischer Literatur zu verweigern, weil sie geeignet sei, "die Anstaltsordnung und den Zweck des Strafvollzugs empfindlich zu stören"³⁸⁷. Druckerzeugnisse können aber vorenthalten werden, wenn sie geeignet sind, eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und dem Rechtsstaat hervorzurufen oder zu verstärken³⁸⁸.

Seit Inkrafttreten des StVollzG gibt es in der Rechtsprechung eine reichhaltige Kasuistik, die leicht irreführend ist, weil der Eindruck entsteht, als seien einmal anerkannte Besitzverbote oder -beschränkungen die Regel, z.B. – wegen der Gefahr des Verbergens von Gegenständen oder Informationen – bezüglich Schreibmaschinen³⁸⁹, insbesondere elektrischen³⁹⁰, Heim- oder Schachcomputern³⁹¹, Plattenspielern³⁹², Kassettenrecordern mit Mikrofon³⁹³, Schallplatten oder Kassetten³⁹⁴, Hanteln³⁹⁵, aber auch bezüglich der Zahl der Bücher und Leitzordner³⁹⁶ oder beim Verbot der Vogelhaltung³⁹⁷. Tatsächlich werden all diese Gegenstände von den Anstalten in vielen Fällen zugelassen, weil meist im konkreten Fall eine Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 70 Abs. 2 Nr. 2) ausgeschlossen werden kann. In der Rechtsprechung, die sich ja nur mit den Beschränkungen zu befassen hat, sind dabei folgende **Leitlinien** festzustellen:

135

In Justizvollzugsanstalten mit höherem Sicherheitsgrad sind Einschränkungen eher geboten als im Normalvollzug oder gar im offenen Vollzug³⁹⁸. Dabei kommt es nicht nur auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers selbst an, sondern auch auf die Gefahr des Mißbrauchs von Gegenständen zugunsten von Mitgefangenen, evtl. sogar ohne oder gegen den Willen des Gefangenen selbst³⁹⁹. Speziell im Video- und Hi-Fi-Bereich gilt eine weitgehende Großzügigkeit bei den für die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) notwendigen Rundfunkgeräten und – in den engeren Schranken des § 69 Abs. 2 (s.u. Rn. 142) – auch für Fernsehgeräte, während bei Video-, Ton-

386 So noch *OLG Hamburg* VollzD 1970, 2, 8.

387 So *OLG Nürnberg* VollzD 1977, 1, 11 f. für das Buch von *Lautmann* "Justiz - die stille Gewalt"; ähnlich *OLG Nürnberg* VollzD 1975, 3, 11 für das Buch von *Ehebald* "Patient und Verbrecher".

388 *OLG Hamm* NSiZ 1988, 332 und *LG Hamburg* NSiZ 1988, 332 m. abl. Anm. *Feest/Lesting* (betr. Loseblattsammlung "Ratgeber für Gefangene").

389 *OLG München* (31.1.1980) wegen Gefahr der Geschäftsbesorgung für andere Gefangene, insbes. rechtliche Beratung; nach *OLG Celle* VollzD 1984/1, 4 (Abdrucke insoweit unvollständig) nur bei Mißbrauchsgefahr (gegen Entgelt oder zum Aufbau einer Machtposition).

390 *OLG Hamm* ZfStrVo 1983, 251 ff. (Eignung als Versteck); *OLG Frankfurt* VollzD 1986/1, 6 (hoher Wert, soziale Gleichbehandlung aller Gefangener, sehr zweifelhaft).

391 *OLG Nürnberg* ZfStrVo 1983, 253; VollzD 1984, 2, 6; *OLG Hamm* VollzD 1986, 1, 6: wegen schwieriger Sicherheitskontrollen; auch Taschencomputer nach *OLG Hamm* NSiZ 1990, S. 27.

392 *OLG Hamm* ZfStrVo 1984, 318 ff.; *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1985, 381 (Versteck-Eignung); ebenso *OLG Zweibrücken* NSiZ 1989, 143 für CD-Player; a.A. *OLG Koblenz* StV 1981, 184 f.

393 *OLG Hamm* ZfStrVo SH 1979, 76; *OLG Koblenz* ZfStrVo SH 1979, 74; *OLG Frankfurt* ZfStrVo SH 1979, 75; VollzD 1981, 6, 7; *OLG Zweibrücken* ZfStrVo 1981, 124; *OLG Hamm* VollzD 1985, 1, 8 (illegale Nachrichtenübermittlung, sonstige mißbräuchliche Verwendung).

394 *OLG Celle* ZfStrVo 1981, 124; *OLG München* ZfStrVo 1984, 127 f.: sogar Kasette mit Sprachkurs; a.A. insoweit *OLG Zweibrücken* ZfStrVo 1981, 124.

395 *LG Bielefeld* VollzD 1985, 1, 8: Eignung zur Gewaltausübung.

396 *OLG Koblenz* (20.2.1980): wegen Erschwerung einer Durchsuchung (problematisch).

397 *OLG Koblenz* ZfStrVo 1983, 315 ff. und *OLG Frankfurt* NSiZ 1984, 239: Gefahren für Hygiene im Haftraum; dag. *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 70 Rn. 2; vgl. auch *LG Stuttgart* ZfStrVo 1980, 250.

398 *OLG Nürnberg* VollzD 1984, 2, 6; *OLG Hamm* ZfStrVo 1984, 318 ff.

399 *OLG Hamm* ZfStrVo 1985, 189 ff.; *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1985, 381.

band- und Plattengeräten und den entsprechenden Informationsträgern eher ein strengerer Maßstab angelegt wird⁴⁰⁰.

136 Bei Büchern wird die Grenze in der Regel nicht mehr wie früher bereits bei justizkritischer Literatur⁴⁰¹, sondern erst bei solchen Schriften gezogen, die unmittelbar sicherheitsgefährdend verwendet werden können oder die zum Widerstand gegen den Vollzug auffordern⁴⁰². Der nach § 70 für den Besitz von Büchern gestattete "angemessene Umfang" gilt nicht auch für den Bezug von Büchern. Deshalb ist hierfür – anders als beim Bezug von Periodika gem. § 68 Abs. 1 – die Vermittlung durch die Anstalt nicht zwingend vorgeschrieben. Zulässig dürfte aber eine technische Abwicklung in analoger Anwendung des § 68 Abs. 1 sein, also z.B. Gestattung des Bezugs nur über als zuverlässig bekannte Buchhandlungen, um der Gefahr unerlaubter Kommunikation zu begegnen⁴⁰³.

137 Die **Freizeitgestaltung** ist in § 67 nur in den Grundzügen geregelt. Der Gefangene hat ein Recht auf Freizeitgestaltung und freie Wahl innerhalb der angebotenen Freizeitbeschäftigungen, aber keinen Anspruch auf ein bestimmtes Freizeitangebot.

Die Anstalt soll Gelegenheiten zu verschiedenen Freizeitbeschäftigungen schaffen. Ausdrücklich erwähnt sind in § 67 S. 2 neben den bereits dargestellten Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen (s.o. § 6, 5.3) folgende Möglichkeiten: Fernunterricht⁴⁰⁴, Freizeitgruppen, Gruppensprache, Sportveranstaltungen und Bibliotheksbenutzung⁴⁰⁵.

138 Dem Grundrecht der **Informationsfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) wird im StVollzG größere Beachtung geschenkt als früher im Rahmen der DVollzO. So ist z.B. heute anerkannt, daß Zeitungen nicht nur aus dem Hausgeld, sondern auch aus dem Eigen-geld finanziert werden dürfen⁴⁰⁶.

Der Gefangene hat ein **Recht, Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang** durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Ausgeschlossen sind nur Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Darüber hinaus können einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden (§ 68 Abs. 2). Insoweit handelt es sich um ein allgemeines Gesetz i.S. von Art. 5 Abs. 1 GG, das bewußt eng gefaßt ist, um der Bedeutung des Grundrechts gerecht zu werden.

Daraus folgt z.B., daß im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stets geprüft werden muß, ob die Vorenthaltung der gesamten Zeitung oder Zeitschrift erforderlich ist oder ob das Entfernen einzelner Seiten oder Schwärzen einzelner Zeilen ausreicht⁴⁰⁷. Bei der Auslegung ist

400 *OLG Düsseldorf* NStZ 1986, 92 f. (für U-Haft; auf Strafvollzug übertragbar).

401 Vgl. oben Rn. 134 sowie *OLG Nürnberg* VollzD 1975, 3, 11: "Patient und Verbrecher" von *Ehebold*.

402 *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1983, 314 f. und *LG Zweibrücken* NStZ 1983, 144: "Ratgeber für Gefangene"; a.A. *LG Berlin* StV 1988, 538 f.; dagegen wiederum *OLG Zweibrücken* NStZ 1989, 95 f. für "Merkheft" mit "Standardanträgen" und "Unterbegründungen" im Stile einer "Kampfschrift".

403 So *KG* NStZ 1984, 478 f. m. abl. Anm. *Heischel*; *OLG München* ZfStrVo 1986, 128; zweifelnd *Callies/Müller-Dietz* 1986, § 70 Rn. 2; ablehnend *AK-Huchting/Lesting* 1990, Rn. 6.

404 Zum Studium an der Fernuniversität Hagen, an der Strafgefangene auch ohne Hochschulzugangsberechtigung als "Gasthörer" studieren können, *Ink* 1990, 84 ff.

405 *Bode* 1988, 313 ff.; *Böhm* 1986, 130; zu den gruppentherapeutischen Aspekten *Laubenthal* 1983, 163 ff.; zur praktischen Bedeutung s.u. § 14, 4.

406 Vgl. VV Nr. 2 zu § 68; anders noch Nr. 129 Abs. 4 DVollzO.

407 *OLG Frankfurt* VollzD 1987, 415, 10; *OLG Nürnberg* VollzD 1987, 415, 9 f.: Vorenthalten der gesamten Zeitung/Zeitschrift dann zulässig, wenn wegen der Vielzahl zu beanstandender Stellen ein milderer

ferner zu beachten, daß Art. 5 Abs. 1 GG alle Informationen in Wort, Schrift und Bild schützt, nicht nur ethisch wertvolle Meinungen⁴⁰⁸.

Die **Vermittlung** des Zeitungsbezuges durch die Anstalt gilt nur für die technische Abwicklung bei **periodischen Druckerzeugnissen** und ist nicht erforderlich bei Einzelsendungen. Obwohl diese ohne vorherige Genehmigung wie normale Postsendungen entgegenzunehmen sind, gelten für die Vorenthaltung nicht die Kriterien des § 31, sondern die strengerer Maßstäbe des § 68 Abs. 2⁴⁰⁹, wobei es keine Rolle spielt, ob die Sendungen vom Verlag oder von einem beliebigen Dritten stammen⁴¹⁰.

Beim **Ausschluß** oder **Vorenthalten** von Zeitungen und Zeitschriften ist nach der strengen **139** Regelung des § 68 Abs. 2. S. 2 **kein generelles Verbot** mehr möglich⁴¹¹. Um dennoch praktikable Ergebnisse zu erzielen und dem Gefangenen die Kosten für den Bezug einer Zeitschrift zu ersparen, die er praktisch nie vollständig erhält, könnte die Vollzugsbehörde den Gefangenen vorweg auf die nach § 68 Abs. 2 S. 2 möglichen Konsequenzen (Vorenthaltung einzelner Ausgaben oder Teile) hinweisen⁴¹².

Unzulässig ist auch der generelle Ausschluß einer **pornographischen Schrift**, da der Bezug **140** "einfacher" pornographischer Zeitschriften nicht notwendig zu einer strafbaren Verbreitung i.S. des § 68 Abs. 2. S. 1 führt⁴¹³. § 68 Abs. 2 S. 1 will keine besonderen Beschränkungen der Informationsfreiheit für Strafgefangene schaffen (anders § 68 Abs. 2 S. 2), sondern knüpft an die grundlegende und lange diskutierte Wertentscheidung des Strafgesetzgebers an, dem erwachsenen Bürger selbst zu überlassen, ob er "einfache" pornographische Schriften zur Kenntnis nehmen will oder nicht, solange er dadurch keine Gefahren für andere Rechtsgüter schafft⁴¹⁴. Deshalb ist es auch verfehlt, von einem "gesetzlichen Ausschluß pornographischer Schriften aus dem Strafvollzug" zu sprechen, auf den "durch den Freiheitsentzug erzeugten Leidensdruck zur Erreichung des Vollzugszieles" abzustellen oder für die Zulassung eine "gesicherte Erfahrung" zu verlangen, daß pornographische Darstellungen sexuelle Schwierigkeiten "nachhaltig abmildern und zur Vermeidung bzw. Behebung sexueller Fehleinstellungen in der Straftat beitragen könnten"⁴¹⁵. Diese Kritik schließt nicht aus, daß im Einzelfall je nach Art der Verwendung wegen strafbarer Verbreitung oder wegen erheblicher Gefährdung des Vollzugszieles oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 68 Abs. 2 S. 2) auch "einfache" pornographische Schriften vorenthalten werden dürfen.

Wegen erheblicher Gefährdung des Vollzugszieles oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wurden z.B. einzelne Schriften vorenthalten, in denen der Strafvollzug, die Justiz oder die Polizei schwerwiegend verleumdet oder verunglimpft wurden⁴¹⁶, ferner nach genereller Gestattung einzelne Hefte von Homosexuellen-Zeitschriften⁴¹⁷. Nach einer Entscheidung des

Eingriff mit hohem Personal- und Zeitaufwand verbunden wäre und der Gefangene nur einen Torso des Druckwerkes erhalten würde.

408 Vgl. *BVerfGE* 30, 347; 33, 15; a.A. *OLG München ZfStrVo* SH 1979, 67 ff. für Zeitschriften mit pornographischem Inhalt, zweifelhaft (s.u. Rn. 140).

409 *OLG Frankfurt ZfStrVo* SH 1979, 66; *OLG Celle ZfStrVo* 1980, 59; *OLG Hamm VollzD* 1980, 415, 17.

410 *Kaiser* 1985a, 136 f.; auch der Absender einer Sendung kann durch das Anhalten in seinen Rechten verletzt und damit klagebefugt sein, vgl. etwa *OLG Koblenz VollzD* 1984/3, 5 f.

411 Anders noch *BVerfGE* 40, 276; 284 f. während der gesetzlosen Übergangsrechtslage für die St. Pauli-Nachrichten.

412 Problematisch daher *OLG Hamm NJW* 1977, 594: genereller Ausschluß eines INFO nach Anhalten von 14 aufeinanderfolgenden Nummern.

413 A.A. *OLG München ZfStrVo* SH 1979, 67 ff. für das Magazin "Penthouse".

414 *Schönkel/Schröder-Lenckner* 1988, § 184 Rn. 1.

415 So aber *OLG München a.a.O.*, 69 f.

416 Vgl. zuletzt etwa *OLG Nürnberg VollzD* 1987, 415, 9 f.; *KG VollzD* 1987, 3, 6 f.

417 *OLG Nürnberg NSIZ* 1987, 574 f.

*OLG Hamm*⁴¹⁸ ist auch aus **organisatorischen, räumlichen oder personellen Gründen** eine Beschränkung des Zeitungs-/Zeitschriftenbezugs zulässig, wenn dem Gefangenen ursprünglich der Bezug einer größeren Menge gestattet worden war, solange der Bezug in "angemessenem Umfang" i.S.d. § 68 I gewährleistet bleibt. Für den beschränkenden Widerruf ist § 14 entsprechend anwendbar, wobei vertragliche oder gesetzliche Kündigungsfristen für ein Abonnement bei der Rücknahme der Erlaubnis zu berücksichtigen sind⁴¹⁹.

- 142** Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, aber auch aus Behandlungsgründen ist **Rundfunk- und Fernsehempfang** nicht in beliebigem Umfang möglich. Nach § 69 erhält der Gefangene zumindest das Recht, am Rundfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilzunehmen.

Die Auswahl der Sendungen erfolgt unter Beteiligung der Gefangenen (vgl. § 160), wobei Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen sind (§ 69 Abs. 1 S. 2). Die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt soll nur als ultima ratio (bei Unerläßlichkeit) zulässig sein⁴²⁰.

- 143** Der Besitz eigener Rundfunkgeräte und eigener Fernsehgeräte ist unterschiedlich geregelt (§ 69 Abs. 2). **Fernsehgeräte** werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Angesichts des Freizeitangebots und der sonstigen Informationsmöglichkeiten (Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk, gemeinschaftlicher Fernsehempfang) erschien dem Gesetzgeber diese Zurückhaltung gerechtfertigt⁴²¹.

Eigene Hörfunkgeräte sind dagegen wie sonstige Gegenstände der Freizeitbeschäftigung zugelassen. Hier kommt praktisch ein Besitzverbot nur bei Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in Betracht (§ 69 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 2). In der Regel muß also der Besitz eines Rundfunkgerätes gestattet werden. Eine Erlaubnis verliert durch Verlegung des Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt nicht ihre Wirksamkeit⁴²².

- 144** In der Rechtsprechung wurden wiederholt generelle Verbote für **Rundfunkgeräte mit UKW-Empfangsteil** in Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad zugelassen, weil sie zum Empfang des Anstaltsprechfunks, des Polizeifunks, eines Privatsenders oder zum Aufbau von Wechselsprechanlagen (mit Hilfe sog. Minispione) mißbraucht werden könnten, z.B. für Fluchtvorbereitungen oder die Begehung neuer Straftaten⁴²³. Zulässig ist aber nur ein Verbot im Einzelfall, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Rundfunkgerätes festgestellt wurde oder wenn sich die konkrete Gefahr des Mißbrauchs abzeichnet⁴²⁴. Die tatsächlichen Mißbrauchsgefahren sind wegen der technischen Schwierigkeiten der Gerätemanipulationen sehr gering, und Nach-

418 *OLG Hamm* NStZ 1987, 248.

419 *OLG Hamm* NStZ 1987, 248: Reduzierung des Bezugs von 20 auf fünf Periodika statthaft, die vom Anstaltsleiter für die Kündigung des Bezugs der restlichen Zeitungen/Zeitschriften gesetzte Frist von zwei Wochen war jedoch zu knapp.

420 *SA* BT-Drs. 7/3998, 29.

421 Begr. z. RE, 121; zum Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei Einkommen unterhalb des 1 1/2fachen Regelsatzes der Sozialhilfe *OVG Bremen* v. 15.7.1986 (OVG 1 BA 85/85).

422 *OLG Karlsruhe* NStZ 1990, 408: nur Widerruf unter den engen Voraussetzungen der §§ 70 Abs. 2, 3, 14 Abs. 2 möglich.

423 Z.B. *OLG München* ZfStrVo 1979, 127; *OLG Hamm* VollzD 1980, 2, 9.

424 *Schöch* 1987a, 227.

richten von außenstehenden Kontaktpersonen können auch in anderen Wellenbereichen empfangen werden⁴²⁵.

Begründete Ausnahmefälle für eigene **Fernsehgeräte** (§ 69 Abs. 2) werden von der Rechtsprechung in der Regel nur in sog. Härtefällen anerkannt, z.B. bei schwerer Krankheit oder Gebrechlichkeit, die eine Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehen unmöglich oder unzumutbar machen⁴²⁶, nicht schon bei Bandscheibenschäden oder Besitz eines Schwerbehindertenausweises⁴²⁷. Über diese persönliche "**Härteklause**l" hinaus hält das *OLG Hamburg*⁴²⁸ die Zulassung eigener Fernsehgeräte dann für geboten, wenn die besonderen Verhältnisse der Anstalt die Wahrnehmung des Grundrechts der Informationsfreiheit unter Berücksichtigung sonstiger Informationsmöglichkeiten (Hörfunk, Zeitungen, gemeinschaftliches Fernsehen) nicht hinreichend gewährleisten. Auch bei berechtigtem Bildungsinteresse solle im Einzelfall ein eigenes Fernsehgerät zugelassen werden, wenn spezifische Bildungsinhalte auf anderem Wege nicht zu vermitteln seien⁴²⁹. Sachgerecht ist die Zulassung zum Einzelfernsehempfang auch bei einem konsequenten Nichtraucher, der unter dem meist starken Rauchen im Gemeinschaftsraum leidet⁴³⁰. Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt⁴³¹, hat der Gefangene einen Anspruch auf Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes⁴³².

145

Die Hamburger Justizbehörde hat durch AV vom 21.12.1979 eigene Fernsehgeräte generell unter denselben Voraussetzungen zugelassen, wie sie das Gesetz für eigene Hörfunkgeräte vorsieht. Das *LG Hamburg* hält diese Regelung mit Recht für rechtsunwirksam, weil sie nicht mehr Ermessensausübung darstelle, sondern Rechtssetzung, die dem Gesetzgeber vorbehalten sei. Die Zurückhaltung des Gesetzgebers beruhe auf der Befürchtung, "die Mehrheit der Gefangenen werde sich dem allgemeinen Konsumverhalten anpassen und vor dem Fernseher dahindämmern, statt sonstige – und von den Gefangenen durch eigene Initiativen einzurichtende und mitzugestaltende – Freizeit- und Fortbildungsangebote zu nutzen" (s.o. § 5, 5; s.u. § 14, 3). Auch andere Gerichte haben die Hamburger Lösung abgelehnt und die gesetzeskonforme Praxis in anderen Bundesländern im Vergleich mit der Hamburger Praxis nicht als Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) angesehen⁴³³.

9. Soziale Hilfe

In der sozialen Hilfe für den Gefangenen kommt die sozialstaatliche Verankerung des Resozialisierungsvollzugs besonders deutlich zum Ausdruck⁴³⁴. In diesem Bereich liegen noch unausgeschöpfte Möglichkeiten eines modernen Vollzugs⁴³⁵. Die §§ 71 -

146

425 So *OLG Frankfurt* a.a.O. unter Berufung auf ein Gutachten der Bundespost; *OLG Hamburg* (28.11.1985) hält zur Ausschaltung von Manipulationen auch eine Hausverfügung für statthaft, die das Einbringen von Radiogeräten nur bei Bezug über den Fach- oder Versandhandel zuläßt.

426 *OLG Hamburg* ZfStrVo 1980, 127; *OLG Hamm* ZfStrVo 1986, 254.

427 *LG Hamburg* ZfStrVo 1979, 61.

428 *OLG Hamburg* ZfStrVo 1980, 127.

429 Vgl. aber *LG Krefeld* NStZ 1987, 190: nicht ohne weiteres bei einem Analphabeten, der meint, keine anderen Informationsquellen nutzen zu können.

430 Ähnlich *OLG Zweibrücken* StV 1986, 348 f.; im Prinzip auch *OLG Frankfurt* NStZ 1989, 96; *OLG Hamm* NStZ 1984, 574.

431 Unbestimmter Rechtsbegriff, der allerdings nicht uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist, s.o. § 6, 1.2, mißverständlich *OLG Hamm* NStZ 1990, 560.

432 *OLG Hamm*, NStZ 1990, 560.

433 *OLG Hamm* VollzD 1981, 2, 10; *OLG Frankfurt* NStZ 1982, 350 f.

434 Vgl. *BVerfGE* 35, 236; *Müller-Dietz* 1978, 181; *H. Baumann* 1980, 679 ff.

435 Vgl. *Rotthaus* 1976, 6; s.u. § 16, 2.

75 enthalten kaum konkrete Leistungsansprüche für den Gefangenen, umschreiben aber ein weites Tätigkeitsfeld für die Ausübung der sozialen Hilfe, dessen Ausfüllung von der personellen Ausstattung und vom Engagement des Sozialdienstes abhängt.

Der Gefangene hat ein **Recht auf Inanspruchnahme** der sozialen Hilfe, “um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln” (§ 71).

147 Bei der **Aufnahme** soll dafür gesorgt werden, daß der Besitz des Gefangenen außerhalb der Anstalt sichergestellt wird und die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige veranlaßt werden (§ 72 Abs. 1). Das *OLG Braunschweig*⁴³⁶ hat in einem Amtshaftungsprozeß entschieden, daß es nicht zu den Amtspflichten der Vollzugsbediensteten gehöre, sich um die Vermögensinteressen eines Gefangenen zu kümmern, da ihm dies selbst obliege. Habe es die Vollzugsanstalt aber übernommen, sich um das Gepäck eines Gefangenen zu kümmern, so müsse sie dies in absehbarer Zeit tun, allerdings unter angemessener Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben des zuständigen Sozialarbeiters. Die Anstalt ist verpflichtet, den Gefangenen über die Aufrechterhaltung der Sozialversicherung zu beraten (§ 72 Abs. 2), außerdem sollte bei der Entlassung auf mögliche Ansprüche nach dem BSHG hingewiesen werden⁴³⁷.

148 § 73 bestimmt ausdrücklich, daß der Gefangene **während des Vollzugs** in dem Bemühen unterstützt wird, seine Rechte⁴³⁸ und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln. Diese Bestimmung ist besonders wichtig, da die meisten Gefangenen an solchen Schwierigkeiten scheitern oder einfach den Dingen ihren Lauf lassen, so daß sie nach der Entlassung vor einem völlig aussichtslosen Schuldenberg stehen. Hierfür und für die Entlassungsvorbereitung nach § 74 gewinnt die Zusammenarbeit mit neuentwickelten “**Entschuldungsmodellen**” oder “**Resozialisierungsfonds**” an Bedeutung. Die Hilfe dieser, i.d.R. als gemeinnützige Vereine oder Stiftungen organisierten Einrichtungen besteht sowohl in der Vermittlung von Bankdarlehen für den Straffälligen durch Übernahme von Rückzahlungsbürgschaften als auch darüber hinaus im Aushandeln von Schuldennachlässen im Wege des Vergleichs mit den Gläubigern des Gefangenen, wobei die so ausgehandelte Restschuld dann mit Hilfe der verbürgten Darlehen sofort getilgt wird.

Neu ist die ausdrückliche Verpflichtung, den Gefangenen bei der Ausübung seines Wahlrechts zu unterstützen (§ 73). Dazu gehört auch die Hilfe bei der Beschaffung der Wahlbenachrichtigung⁴⁴⁰ oder die Unterrichtung über die Möglichkeit der Briefwahl⁴⁴¹. Die Verpflichtung bezieht sich nur auf das aktive Wahlrecht⁴⁴². Kandidiert der Gefangene selbst bei einer Wahl (passives Wahlrecht, s.o. § 5, Rn. 16), so werden davon nicht die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub berührt⁴⁴³.

149 Die **Hilfe zur Entlassung** erfolgt vor allem durch Vermittlung von Arbeit und Unterkunft und durch Beratung bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse

436 *OLG Braunschweig* ZfStrVo 1979, 190.

437 Dazu *Brühl* 1986, 291 ff.

438 Angesichts beschränkter Ressourcen fordert *Müller-Dietz* 1982, 87 hierfür ein verstärktes Engagement der Strafverteidiger.

439 Vgl. *Siekman* 1981, 229 ff.; *Best* 1982a, 221 ff.; *Zimmermann* 1981; *Moll/Wulf* 1986, 323 ff.; *Baumeister* 1988, 323 ff.; *Freytag* 1989; *ders.* 1990, 259 ff.

440 SA BT-Drs. 7/3998, 30.

441 *Callies/Müller-Dietz* 1986, § 73 Rn. 2.

442 *LG Hamburg* ZfStrVo 1979, 63.

443 *OLG Celle* NStZ 1981, 78.

(§ 74)⁴⁴⁴. Sie erstreckt sich ausdrücklich auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen⁴⁴⁵. In § 74 S. 3 wird bestimmt, daß dem Entlassenen auch zu helfen ist, neben Arbeit und Unterkunft **persönlichen Beistand** für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Der Gefangene hat zwar kein Recht auf einen persönlichen Beistand, die Vollzugsbehörde ist aber verpflichtet, im Rahmen des Möglichen zu helfen⁴⁴⁶. Neben der möglichst frühzeitigen und offenen Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten mit Bewährungshelfern (VV zu § 74) ist dabei vor allem an Kontakte zu Anlauf- und Beratungsstellen der freien Träger der Straffälligenhilfe zu denken⁴⁴⁷.

Die **Entlassungsbeihilfe** (§ 75) greift ein, soweit die eigenen Mittel des Gefangenen bei der Entlassung nicht ausreichen. Er erhält dann von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine angemessene Überbrückungshilfe und ausreichende Kleidung (Einzelheiten VV zu § 75; siehe auch oben § 6, 5.5). Auf diese Beihilfen hat der Gefangene einen Anspruch. Sie sind unpfändbar (§ 75 Abs. 3). Nach VV Nr. 3 zu § 75 soll die Entlassungsbeihilfe den Gefangenen in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis er ihn aus seiner Arbeit oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. BSHG, AFG) decken kann. Sie hat nach *LG Trier*⁴⁴⁸ nicht die Aufgabe, den Aufbau eines neuen Hausstandes oder einer neuen Existenz zu unterstützen. In der Regel werden die ohnehin knappen Leistungen in Anlehnung an die BSHG-Sätze nicht für die ersten vier Wochen nach der Entlassung bezahlt (vgl. § 51 Abs. 1), sondern nur für drei Tage⁴⁴⁹.

10. Ersatzansprüche des Gefangenen

10.1 Schäden durch Vollzugsbedienstete

Keine besonderen Haftungsprobleme ergeben sich, wenn der Gefangene durch Maßnahmen des Vollzugspersonals geschädigt wird: Bei rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführten Körper- und Vermögensschäden kann der Gefangene den Amtshaftungsanspruch gegen das Land nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB geltend machen. 151

Rechtmäßige und rechtswidrige Eingriffe ohne Verschulden können bei Körperschäden zu einer Entschädigung nach Aufopferungsgrundsätzen, bei Beeinträchtigungen vermögenswerter Rechte zu einem Ausgleich nach Enteignungsmaßstäben (enteignungsgleicher Eingriff) führen.

Zu beachten ist schließlich die vertragsähnliche Haftung (analog §§ 688 ff. BGB) aus dem Rechtsverhältnis der öffentlich-rechtlichen Verwahrung für alle eingebrachten Sachen, die der Gefangene nicht besitzen darf (vgl. § 83 Abs. 2), sowie der zivilrechtliche Anspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Alle Ansprüche sind vor den Zivilgerichten geltend zu machen (vgl. Art. 34 S. 3, 14 Abs. 3 S. 4 GG, § 40 Abs. 2 VwGO).

444 Z.B. Beschaffung von Personalpapieren, Arbeitsbescheinigungen und Versicherungsunterlagen.

445 Z.B. für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kranken- und Kindergeld, vgl. *Baumann, H.* 1980, 680 f.

446 SA BT-Drs. 7/3998, 30.

447 S.u. § 20 sowie *Müller-Dietz* NSStZ 1990, 311.

448 *LG Trier* ZfStrVo SH 1977, 38.

449 Dazu kritisch *Böhm* 1986, 227.

10.2 Schäden durch Mitgefangene

- 152** Schwieriger ist die Rechtslage bei rechtswidriger und schuldhafter Schädigung durch Mitgefangene: Die üblichen deliktischen Ersatzansprüche gegen den Mitgefangenen selbst werden in den meisten Fällen wegen Vermögenslosigkeit nicht realisierbar sein. Unstreitig besteht in solchen Fällen ein Amtshaftungsanspruch, wenn den Vollzugsbediensteten eine schuldhafte Amtspflichtverletzung vorzuwerfen und nachzuweisen ist. Obwohl sich aus verschiedenen Stellen des StVollzG (z.B. §§ 56 Abs. 1, 101) eine Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit des Gefangenen ableiten läßt, dürfte eine schuldhafte Pflichtverletzung von Vollzugsbediensteten meist schwer nachzuweisen sein. Die Frage, ob ein **Aufopferungsanspruch** besteht, hat der Bundesgerichtshof bisher verneint.
- 153** Im ersten Fall⁴⁵⁰ war ein Strafgefänger (M) in einer Gemeinschaftszelle der Krankenabteilung einer Vollzugsanstalt von einem anderen Strafgefängenen B hinterrücks mit einem Schemel niedergeschlagen worden und an den Folgen zahlreicher Schläge verstorben. B war zu diesem Zeitpunkt geisteskrank (paranoide Schizophrenie), was den Strafanstaltsbeamten nicht bekannt war. Allerdings war erst am Tage zuvor ein anderer Gefangener aus der Zelle verlegt worden und in der Aufnahmebeurteilung über B hatte folgender Vermerk gestanden: "Verstocket, aufbrausend, rechthaberisch, scheinbar zu Gewalttätigkeiten neigend, Vorsicht!" Das LG wollte den Hinterbliebenen des M einen Aufopferungsanspruch zubilligen, weil es nicht mehr zu den zwangsläufigen Folgen des Strafvollzugs gehöre, wenn ein Strafgefänger mit einem geisteskranken Strafgefängenen zusammengesperrt und von diesem erschlagen werde. Der BGH hat diese Entscheidung aufgehoben: Ein Sonderopfer liegt nicht vor, da der Strafvollzug als solcher kein Sonderopfer sei und damit auch nicht die mit der gemeinschaftlichen Unterbringung verbundenen Unannehmlichkeiten und Gefährdungen. Zwischen Strafvollzug und Gewalttätigkeiten mit Todesfolge bestehe ein adäquater Kausalzusammenhang. Die nach Auffassung der "billig und gerecht Denkenden" zumutbare Opfergrenze sei deshalb nicht überschritten.
- 154** Im zweiten Fall⁴⁵¹ hatte in einer Gemeinschaftszelle mit mehreren Untersuchungsgefangenen ein Mitgefänger dem Kläger bei einer Auseinandersetzung derart auf das linke Auge geschlagen, daß es ausgelaufen war und operativ hatte entfernt werden müssen. Da der Mitgefängene vermögenslos war, verlangte der Kläger vom Land Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das Berufungsgericht hielt eine Aufopferungsentschädigung dem Grunde nach für gerechtfertigt, weil der Kläger als adäquat kausale Folge eines hoheitlichen Eingriffs eine Beeinträchtigung seiner Gesundheit habe hinnehmen müssen und dadurch im öffentlichen Interesse ein ihn ungleich treffendes Sonderopfer erbracht habe. – Der BGH hat zwar in der Sache nicht abschließend entschieden, weil noch nicht geklärt war, ob der Kläger die Untersuchungshaft in zurechenbarer Weise veranlaßt habe. Der Fall des "schuldigen" Untersuchungsgefangenen sei aber gleich zu behandeln wie der des Strafgefängenen. In beiden Fällen sei die ohne Entschädigung hinzunehmende Opfergrenze sehr weit. Verletzungen, wie sie der Kläger erhalten habe, seien eine typische Folge des Vollzugs der Haft in einer Gemeinschaftszelle. Die Eigenverantwortlichkeit des Täters, der selbst die Ursache für die Gefahrenlage der Haft und ihre typischen Folgen gesetzt habe, schließe den Aufopferungsanspruch regelmäßig aus. Bei echten Notfällen greife der Anspruch auf Sozialhilfe ein; es sei nicht gerechtfertigt, ehemalige Strafgefängene durch eine Aufopferungsentschädigung besser zu stellen als andere unverschuldet in Not geratene Menschen, insbesondere auch Opfer von Straftaten.

450 BGHZ 17, 172 = NJW 1955, 1109.

451 BHGZ 60, 302 = NJW 1973, 1322.

Trotz eingehender Begründung und rechtspolitischer Abwägung überzeugen diese Entscheidungen nicht. Zwar ist es richtig, die Straftat als solche nicht als Sonderopfer des Verurteilten zu bezeichnen. Soweit daraus nachteilige Folgen entstehen, ist der Verweis auf die Sozialhilfe gerechtfertigt. Bedenklich erscheint es aber, Tötung und schwere Körperverletzung durch Mitgefangene als adäquate oder gar typische Folge des Vollzugs zu qualifizieren. Damit wird eine "Subkultur der Gewalt" hingenommen und zugrunde gelegt, die den Vollzugszielen und der Fürsorgepflicht des Staates widerspricht. Will man nicht übersteigerte Maßstäbe für die Sorgfaltspflicht der Vollzugsbediensteten im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs anlegen, so wird man dem Vollzugsrecht und der Vollzugsrealität nur dadurch gerecht, daß man derart schwere Schädigungen durch Mitgefangene nicht als typische Folgen des Vollzugs qualifiziert, sondern als das, was sie sind: unvorhersehbare Nebenfolgen und außergewöhnliche Unglücksfälle, auch im rauen Gefängnisalltag. Sie gehören nicht zum allgemeinen Vollzugsrisiko und bedeuten daher ein Sonderopfer des Betroffenen, das durch eine Aufopferungsentschädigung ausgeglichen werden muß. 155

Durch das am 16.5.1976 in Kraft getretene **Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)** dürfte die Entschädigung jedenfalls bei schwereren Verletzungen mit Dauerschäden befriedigend geregelt sein. Nach § 1 Abs. 1 OEG erhält jeder (also auch der Gefangene), der durch einen vorsätzlichen und rechtswidrigen tätlichen Angriff oder dessen Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, also vor allem medizinische und berufliche Rehabilitationsleistungen und Beschädigtenrente (§§ 9 ff. BVG). Hinterbliebene eines Geschädigten erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 1 Abs. 5 OEG). Allerdings sind nach § 2 Abs. 1 OEG Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Es wird darauf zu achten sein, daß diese Billigkeitsklausel nicht i.S. der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zum Aufopferungsanspruch so angewandt wird, daß allein die Verbüßung einer Freiheitsstrafe als selbstverschuldetes Risiko und damit als Versagungsgrund für die Opferentschädigung angesehen wird. Bisher haben Fälle der Entschädigung von Strafgefangenen nach dem OEG in der Rechtsprechung der Sozialgerichte noch keine Rolle gespielt, doch kann dies auch daran liegen, daß einschlägige Ansprüche von den zuständigen Versorgungsämtern ohne Komplikationen erfüllt werden. 156

§ 7 Sicherheit und Ordnung

1. Grundgedanken und Überblick

Resozialisierender Behandlungsvollzug und Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stehen in einem Spannungsverhältnis, das in der Vergangenheit oft einseitig zugunsten starrer Reglementierung aufgelöst wurde. Besonders in großen Anstalten mit wenig Personal besteht auch heute noch die Gefahr, daß die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zum Selbstzweck wird und darunter die rückfallverhütende Behandlung leidet¹. Andererseits ist unbestritten, daß eine 1

1 Vgl. *Schüler-Springorum* 1969, 181 ff.; *RE Begr.*, 124; *AK-Brühl* 1990, Vor § 81 Rn. 5.

§ 7 Sicherheit und Ordnung – Schöch

erzieherische Einwirkung nur stattfinden kann, wenn in den Anstalten ein sicheres und ungestörtes Zusammenleben garantiert ist².

Das StVollzG versucht, die rechtlichen Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden Aufgaben zu schaffen. Das Begriffspaar “Sicherheit und Ordnung” soll nicht mehr mit dem traditionellen Verständnis von Sicherheit und Ordnung übereinstimmen³. Dieser veränderte Stellenwert läßt sich in folgenden drei Grundsätzen zusammenfassen, die im AE (§§ 119–121) besonders hervorgehoben waren, die aber auch in § 81 StVollzG ausdrücklich oder sinngemäß enthalten sind⁴.

(1) Der **Grundsatz der Selbstverantwortung** bedeutet, daß primär “das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu wecken und zu fördern” ist (§ 81 Abs. 1).

(2) Der **Grundsatz der Subsidiarität** bedeutet, daß Pflichten und Beschränkungen nach den §§ 81 ff. nur dann auferlegt werden dürfen, wenn deren Zwecke nicht durch andere Maßnahmen (Gespräch, Behandlung oder Versagung von ermessensabhängigen Vorteilen) in gleicher Weise mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können.

(3) Das **Übermaßverbot** bedeutet, daß “Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden”, so zu wählen sind, “daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen” (§ 81 Abs. 2).

- 2 Begrifflich ist die “**Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung**” von dem in § 2 S. 2 genannten “Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten” zu unterscheiden⁵, auch wenn faktisch Überschneidungen zwischen beiden Schutzbereichen häufig sind (s.o. § 4, 3.3). Während es dort um den spezialpräventiven Strafzweck der Sicherung (die externe Sicherheit) geht, betreffen die §§ 81 ff. die **Anstaltssicherheit** (interne Sicherheit und Ordnung). Wie sich auch aus zahlreichen Einzelbestimmungen erschließen läßt⁶, gehören dazu die **Fluchtverhinderung**, die **Abwehr von Gefahren** für Vollzugsbedienstete und Mitgefangene und die Einhaltung derjenigen Regeln, die für ein **geordnetes Zusammenleben innerhalb der Anstalt** erforderlich sind⁷.
- 3 Die §§ 82–107 stellen den Vollzugsbehörden zur Verwirklichung dieser Aufgaben einen differenzierten Katalog von Eingriffsbefugnissen zur Verfügung, die eine Verwirklichung dieser Aufgaben – notfalls auch gegen den Willen des Gefangenen oder störender Dritter – ermöglichen. Sie lassen sich folgendermaßen systematisieren (Einzelheiten Rn. 4–21):

2 Vgl. AE Begr., 183.

3 SA BT-Drs. 7/3998, 31.

4 SA BT-Drs. 7/3998, 31.

5 S.o. § 4 Rn. 27, § 5 Rn. 22; *Schüler-Springorum* 1969, 201 ff.; *S/B-Kühling* 1983, § 81 Rn. 7.

6 Z.B. §§ 17 Abs. 3 Nr. 3, 25 Nr. 1, 27 Abs. 1 S. 1, 68 Abs. 2 S. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2.

7 Ähnlich *Müller-Dietz* 1978, 185; restriktiv *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 81 Rn. 4; extensiv *Grunau/Tiesler* 1982, Rn. 5 vor § 81; Beispiele aus der Rspr. bei *S/B-Kühling* 1983, § 81 Rn. 7.

Verhaltensvorschriften dienen der Konkretisierung der mit dem Freiheitsentzug verbundenen Pflichten des Gefangenen, soweit sie nicht schon im Zusammenhang mit einzelnen Lebensbereichen geregelt sind (s.o. § 6). Sie ergeben sich aus den §§ 82, 83 und ergänzenden Bestimmungen in der Hausordnung (§ 161).

Sicherungsmaßnahmen dienen der **Gefahrenabwehr**. Es handelt sich also um **präventive Maßnahmen** zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, wobei man zwischen allgemeinen (§§ 84–87) und besonderen Sicherungsmaßnahmen (§§ 88–92) unterscheiden kann. Sie müssen streng von den Disziplinarmaßnahmen unterschieden werden und dürfen auch nicht im Wege der Umgehung repressiv eingesetzt werden.

Die Vorschriften über den **unmittelbaren Zwang** (§§ 94–101) regeln Voraussetzungen und Mittel für die zwangsweise Durchsetzung aller rechtmäßigen Vollzugsanordnungen (einschließlich Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen), deren Zwecke nicht auf andere Weise erreicht werden können (§ 94 Abs. 1).

Disziplinarmaßnahmen (früher Hausstrafen) dienen der Ahndung **schuldhafter Pflichtverstöße** der Gefangenen (§ 102 Abs. 1; geregelt in §§ 102–107). Im Gegensatz zu den Sicherungsmaßnahmen beziehen sie sich auf die **Vergangenheit**, wirken also **repressiv**.

Als finanzielle Sanktionen bei schuldhaften Pflichtverletzungen kommen **Ersatzansprüche gegen den Gefangenen** für die von ihm verursachten Schäden oder Aufwendungen in Betracht (§ 93 und allgemeines Schadenersatzrecht).

2. Verhaltensvorschriften

Neben speziellen Verhaltensvorschriften des StVollzG (z.B. §§ 41, 56 Abs. 2) enthält § 82 einige **4** allgemeine Grundsätze zur Regelung elementarer Bedürfnisse der Vollzugsgemeinschaft.

Die Tageseinteilung der Anstalt ist für den Gefangenen verbindlich (§ 82 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Hausordnungen gem. § 161 Abs. 2 Nr. 2). Er hat Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen (§ 82 Abs. 2 S. 1). Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören (§ 82 Abs. 1 S. 2)⁸.

Eine **Störung** setzt voraus, daß sie von dem Gefangenen ausgeht; daran fehlt es, wenn dieser von einem Vollzugsbediensteten in schwerer Weise beleidigt wird und wenn der Gefangene sich darauf beschränkt, auf der Stelle mit Beleidigungen zu reagieren⁹. In diesem Fall liegt auch keine – für Disziplinarmaßnahmen erforderliche – schuldhafte Pflichtverletzung vor (§ 102 Abs. 1), weil die Beleidigung durch sog. Ehrennotwehr gerechtfertigt ist¹⁰.

Nach *OLG München*¹¹ wird die Anstaltsordnung gestört, wenn ein Gefangener sich durch regelmäßige und in bedeutendem Umfang betriebene rechtliche Beratung und schriftliche Geschäftsbesorgung gleichsam als **Anwalt der Mitgefangenen** betätigt¹², und zwar wegen der Gefahr

⁸ Beispiel nach *OLG Nürnberg* VollzD 1986, 6, 11 und *LG Regensburg* NSiZ 1986, 478: Werbende parteipolitische Betätigung in der Vollzugsanstalt.

⁹ *OLG Hamm* VollzD 1986, 6, 12.

¹⁰ Einen Pflichtverstoß durch beleidigende Äußerungen in Briefen, die erst durch die Zensur bekannt werden, verneinen *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 82 Rn. 2 a.E.; a.A. *OLG Nürnberg* VollzD 1985, 1, 9.

¹¹ ZfStrVo 1980, 191.

¹² Nach *OLG Hamm* NSiZ 1982, 438 liegt die Grenze bei der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S.d. §§ 1 Abs. 1, 8 RechtsberG.

§ 7 Sicherheit und Ordnung – Schöch

subkultureller Führungsrollen, unerlaubter Geschäftsbeziehungen und der Aushöhlung der Verantwortlichkeit des dafür zuständigen Sozialdienstes. Es erscheint problematisch, mit solch globaler Begründung einem vielleicht unbequemen Gefangenen, dem spezielle Pflichtverstöße (z.B. unerlaubte Geschäfte) offenbar nicht nachzuweisen sind, eine an sich erlaubte Beratung zu untersagen. Viele Gefangene sind zur Wahrung ihrer Rechte hierauf angewiesen, weil die sonst zuständigen Sozialarbeiter überlastet sind¹³.

Im Gesetzgebungsverfahren umstritten war die Meldepflicht bei Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit einer Person¹⁴. Durch Verzicht auf die Anzeigepflicht bei Gefahr eines erheblichen Sachschadens¹⁵ hat jedoch § 82 Abs. 4 die Meldepflicht auf die unverzichtbare vorbeugende Hilfeleistung im Schutzbereich des § 323 c StGB beschränkt¹⁶.

- 5 § 83 macht den **persönlichen Gewahrsam** des Gefangenen von der Genehmigung der Vollzugsbehörde abhängig. Diese Genehmigung soll unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 3, 81 und der sonstigen Besitzregelungen (§§ 19, 22, 53, 68, 70) den tatsächlichen Sicherheitsrisiken Rechnung tragen¹⁷.

Nach *OLG Nürnberg* soll aufgrund von § 4 Abs. 2 S. 2 in Vollzugsanstalten höchsten Sicherheitsgrades eine über § 83 Abs. 1 S. 2 hinausgehende Beschränkung aufgrund der Hausordnung zulässig sein¹⁸. Bei Verstoß gegen § 83 Abs. 1 ist eine "Zurhabenahme" geboten, wenn die Vollzugsbehörde andernfalls an Straftaten mitwirken würde oder eine Absendung nachweisbar einen Mißbrauch darstellen würde¹⁹. Ein allgemeines Verbot des **Tauschens oder Handelns** soll sich aus § 83 Abs. 1 nicht ergeben, da nur der Besitz oder die Annahme von Gegenständen zustimmungspflichtig sei, nicht dagegen die Abgabe von Gegenständen²⁰. Ohne Zustimmung ist aber nur der Austausch geringwertiger Sachen zulässig, da das Gesetz in § 83 Abs. 1 S. 2, 1. HS nur in diesen Fällen eine zustimmungsfreie Annahme erlaubt. Die **Aufbewahrung** eingebrachter Sachen und des Eigengeldes (§ 83 Abs. 2) entspricht der **Besitzbeschränkung** und ist Ausdruck der allgemeinen Fürsorgepflicht der Anstalt²¹. Schließlich wird in § 83 Abs. 2 S. 3 klargestellt, daß die **Verfügungsbefugnis** des Gefangenen über sein Eigengeld nur insoweit beschränkt ist, als es zur Sicherung des Überbrückungsgeldes (§ 51) notwendig ist²².

3. Sicherungsmaßnahmen

- 6 Zu den **allgemeinen Sicherungsmaßnahmen** gehören **Durchsuchungen** des Gefangenen, der Hafträume und der Sachen des Gefangenen (§ 84).

13 Kritisch zur Bildung einer Subkultur durch sog. "jailhouse lawyers" jedoch *Lirwinski* 1986, 64; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 82 Rn. 2.

14 "Denunziantenpflicht" vgl. *AE Begr.*, 187.

15 § 72 Abs. 4 *RE*.

16 Vgl. *SA BT-Drs.* 7/3998, 32.

17 Vgl. *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1979, 187: für großzügige Genehmigungen; nach *OLG Hamburg NStZ* 1988, 96 können aber Aufnäher mit provokativem politischem Gehalt einbehalten werden ("Ich bin stolz, Deutscher zu sein").

18 *OLG Nürnberg VollzD* 1986, 2, 3 f.

19 *OLG Koblenz VollzD* 1987, 4/5, 10 f.

20 Vgl. *OLG Koblenz NStZ* 1987, 143 u. *NStZ* 1988, 528: Legalisierung des sog. kleinen Tauschhandels; ebenso *S/B-Kühling* 1983 Rn. 4.

21 Vgl. *RE Begr.*, 126.

22 Zum Meinungsstreit über diese Verfügungsbeschränkung s.o. § 6, 5.5.

Der Gefangene hat kein Recht auf Anwesenheit bei einer Durchsuchung seines Hafttraumes, § 106 StPO ist nicht analog anwendbar, und auch der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz der Wohnung (Art. 13 GG) greift nicht ein²³. Der Haftraum ist keine "Wohnung" in diesem Sinne, weil er sich nicht als nach außen abgeschirmter Teil der "räumlichen Privatsphäre" des Gefangenen darstellt²⁴.

Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung des Gefangenen ist zulässig (§ 84 Abs. 2, 3) und verstößt grundsätzlich nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Kontrolle der Körperhöhlen, die durchgeführt wird, um eine Gefährdung der Sicherheit durch das Einschmuggeln gefährlicher Gegenstände oder von Rauschgift in die Anstalt zu verhindern, verstößt nicht gegen die Menschenwürde²⁵. Die durch § 84 StVollzGÄndE 1988 vorgesehene Erweiterung dieser Vorschrift bezieht die ärztliche Untersuchung ausdrücklich ein, um das Einschmuggeln von Drogen zu verhindern, geht jedoch hinsichtlich der generellen Anordnungsmöglichkeit solcher Kontrollen zu weit²⁶.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 86) dienen ausschließlich der Sicherung des Vollzugs. Die erkennungsdienstlichen Unterlagen müssen deshalb auf Verlangen nach Beendigung der Vollstreckung vernichtet werden (§ 86 Abs. 3). Umstritten ist in letzter Zeit die Anfertigung von Lichtbildausweisen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Eine allgemeine zwangsweise Einführung wäre unzulässig, da sie als erkennungsdienstliche Maßnahme nur unter den engen Voraussetzungen des § 86 in Betracht kommt²⁷.

Zwischen den allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen sind die **Verlegung in eine sicherere Anstalt** bei Fluchtgefahr oder anderen Gefahren für Sicherheit und Ordnung (§ 85)²⁸ und das **Festnahmerecht** (§ 87) einzuordnen. Für die Festnahme nach Entweichung oder Urlaubsüberschreitung ist kein Vollstreckungshaftbefehl erforderlich, weil das Gewahrsamsverhältnis fortbesteht, solange noch ein unmittelbarer zeitlicher Bezug zum Vollzug gegeben ist²⁹.

Die **besonderen Sicherungsmaßnahmen**, die sich nur gegen bestimmte Gefangene richten, sind in §§ 88 Abs. 2 abschließend aufgezählt: Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen, Beobachtung bei Nacht, Absonderung von anderen Gefangenen, Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien, Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und Fesselung.

Sie sind nur zulässig bei verhaltensindizierter oder psychisch bedingter erhöhter Fluchtgefahr oder Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder bei Selbstmord- und Selbstverletzungsgefahr (§ 88 Abs. 1)³⁰, teilweise auch bei Befreiungsgefahr oder erheblichen Störungen der Anstaltsordnung (§ 88 Abs. 3). Besonders strenge Voraussetzungen gelten für Einzelhaft (§ 89) und Fesselung (§ 90)³¹. Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist dem Anstaltsleiter vorbehalten und darf nur bei Gefahr im Verzuge von anderen Bediensteten

23 *OLG Frankfurt* MDR 1980, 80; ebenso *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 84 Rn. 2; *S/B-Kühling* 1983, § 84 Rn. 4.

24 Vgl. *BVerfGE* 32, 54 ff., 72.

25 *OLG Karlsruhe* NStZ 1983, 191 f.; jedoch darf die Untersuchung nicht in Gegenwart anderer Gefangener vorgenommen werden (*OLG Frankfurt* ZfStrVo 1987, 120).

26 Zutreffend Bundesregierung BT-Drs. 11/3694, 17; kritisch auch *Dünkel* 1990b, 107.

27 *OLG Koblenz* NStZ 1981, 77 m. Anm. *Müller-Dietz* NStZ 1981, 158; *OLG Koblenz* ZfStrVo 1985, 56 ff.; großzügiger *OLG Koblenz* NStZ 1986, 430 für die Zulassung zu Freizeitveranstaltungen außerhalb der eigenen Abteilung (*OLG Koblenz* NStZ 1986, 430); kritisch *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 82 Rn. 3.

28 § 85 ist nicht anwendbar bei Verlegung innerhalb derselben Anstalt *KG* NStZ 1986, 479 f.

29 SA, BT-Drs. 7/3998, 33; vgl. *KG* NStZ 1983, 47 f.

30 Zu den Voraussetzungen der erhöhten Gefahr bei Maßnahmen nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 *OLG Celle* NStZ 1989, 143 f.

31 Zur Substantiierung der erhöhten Gefahr *OLG Celle* NStZ 1985, 480; einschränkend bei aus Sicherheitsgründen gebotener Geheimhaltung des Informanten *OLG Nürnberg* NStZ 1982, 438 f.

vorläufig angeordnet werden (§ 91 Abs. 1). Ärztliche Überwachung ist bei Unterbringung in einer Sicherheitszelle und bei Fesselung vorgeschrieben (§ 92 Abs. 1), ärztliche Anhörung bei Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien (§ 92 Abs. 2). Aus diesen Bestimmungen ist aber keine Entscheidung für die in der Praxis hauptsächlich problematische Frage zu entnehmen, wie intensiv ärztliche Überwachung und Anhörung erfolgen müssen.

4. Unmittelbarer Zwang

- 8 Die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang schaffen keine Rechtsgrundlagen für selbständige Eingriffe, sondern regeln nur Voraussetzungen und Mittel für die Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen. Neben dieser **Akzessorietät** ist in § 94 Abs. 1 die **Subsidiarität** des unmittelbaren Zwanges ausdrücklich hervorgehoben. Wie in anderen Rechtsgebieten ist unmittelbarer Zwang nach § 95 die Einwirkung auf Personen und Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel (z.B. Fesseln) und durch Waffen (Hieb- und Schußwaffen sowie Reizstoffe). Die Ultima-ratio-Funktion des unmittelbaren Zwanges wird durch die besonders eindringliche Hervorhebung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** (§ 96) und der vorherigen **Androhung** (§ 98, Ausnahme bei gegenwärtiger Gefahr) verdeutlicht³².

Zusätzliche Regelungen sind für ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 101) und für den Schußwaffengebrauch (§§ 99 f.) erfolgt. Die allgemeinen Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs werden zunächst in Anlehnung an die Vorschriften des UZwG geregelt: Erfolglosigkeit anderer Zwangsmaßnahmen, Zulässigkeit nur mit dem Ziel der Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit, keine Gefährdung Unbeteiligter, vorherige Androhung (Einzelheiten in § 99). § 100 enthält daneben spezielle Vorschriften für den **Schußwaffengebrauch im Strafvollzug**.

Gegen **Gefangene** dürfen Schußwaffen eingesetzt werden bei einer Meuterei, zur Fluchtverhinderung oder Wiederergreifung (außer im offenen Vollzug) oder wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen (§ 100 Abs. 1).

Gegen **andere Personen** ist der Schußwaffengebrauch dann zulässig, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in die Anstalt einzudringen (§ 100 Abs. 2).

- 9 Die Problematik **ärztlicher Zwangsmaßnahmen** wurde in den letzten Jahren meist im Zusammenhang mit der Zwangsernährung beim sogenannten "Hungerstreik" erörtert (siehe dazu unten § 16, 3). Sie umfaßt jedoch die gesamte Gesundheitsfürsorge und wird sonst hauptsächlich bei Suizidgefahr, Selbstverletzungen, Infektionskrankheiten oder Aggressivität infolge von Geisteskrankheiten oder psychischen Störungen relevant.

Rechtliche Grundlage für ärztliche Zwangsmaßnahmen ist die **Fürsorgepflicht der Anstalt** für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen (§ 56 Abs. 1) und die **Unterstützungspflicht des Gefangenen** (§ 56 Abs. 2). Verweigert der Gefangene die Mitwirkung an der Erhaltung seiner Gesundheit, so ist unmittelbarer Zwang **zulässig**, dessen allgemeine Voraussetzungen auch in diesem Bereich gelten; insbesondere der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** ist zu beachten³³.

³² Ausführlich Grommek 1982.

³³ Vgl. Calliess/Müller-Dietz 1986, § 101 Rn. 10 mit Hinweis auf die ausdrückliche Hervorhebung des Eingriffsrisikos in § 96 Abs. 1 a.E.; für eine *Urinkontrolle* bei Drogenverdacht fehlt es daran (a.A. OLG Koblenz NStZ 1989, 550; s.o. § 5 Rn. 32), zumal disziplinarische Ahndung möglich bleibt.

Die umstrittene Regelung des § 101 ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung der bei einer Zwangsbehandlung kollidierenden Rechtsgüter und Interessen, die hier nur stichwortartig erwähnt werden können³⁴.

Die Fürsorgepflicht der Anstalt (§ 56), die Sicherungsaufgabe der Suizidverhinderung (§ 88 Abs. 1), der Schutz staatlicher Autorität und des Strafvollzuges vor Diskreditierung und Erpressung, die allgemeine strafrechtliche oder ethische Pflicht zur Hilfeleistung sowie das ärztliche Gebot der Lebenserhaltung sprechen für eine weite Ausdehnung der Zwangsbehandlungspflicht oder zumindest des Rechtes hierzu, ebenso die spezifischen Gefahren der Haftsituation und eines möglichen Gruppenzwanges durch Gesinnungsfreunde. Auf der anderen Seite sind zu berücksichtigen das Selbstbestimmungsrecht jedes Patienten, die Menschenwürde und Entscheidungsfreiheit des Gefangenen (Art. 1, 2 GG) sowie evtl. religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen (Art. 4 GG), schließlich auch die Gefahren für die Gesundheit und die martialischen Begleitumstände bei der Zwangsernährung; diese Gesichtspunkte sprechen für eine enge Begrenzung medizinischer Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei der Zwangsernährung.

- 140 Die jetzige Fassung des § 101, die erst durch das StVollzÄndG v. 27.2.1985³⁵ eingefügt wurde, beruht auf einer veränderten Bewertung der Interessen und Rechtsgüter; die ursprünglich weitergehende Pflicht zur Zwangsernährung³⁶ wurde deutlich reduziert, während das Recht des Staates hierzu unangetastet blieb³⁷.

Die einfacheren Fälle regelt § 101 Abs. 2. Danach ist die zwangsweise körperliche Untersuchung (z.B. bei der Aufnahmeuntersuchung gem. § 5 Abs. 3) immer dann zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist³⁸. § 101 Abs. 1 regelt dagegen die zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind und die deshalb in manchen Fällen auch gesundheits- oder lebensgefährlich sein können. Sie sind **nur zulässig bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen** (§ 101 Abs. 1 S. 1).

Voraussetzung für die schweren Eingriffe nach § 101 Abs. 1 ist ferner, daß die Maßnahmen **für die Beteiligten zumutbar** sind und nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sind. Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich in der Regel nur ein **Recht der Vollzugsbehörde** zur Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen (§ 101 Abs. 1 S. 2, 1. HS). Eine **Verpflichtung der Vollzugsbehörde** besteht nur noch **ausnahmsweise** (§ 101 Abs. 1 S. 2, 2. HS), nämlich wenn von einer **freien Willensbestimmung** des Gefangenen nicht

34 Vgl. insbesondere *J. Wagner* 1975; *Geppert* 1976; *Müller-Dietz* 1978, 206 ff.; *Michale* 1983, 136 ff.

35 BGBl. 1985 I, 461.

36 Zur früheren Rechtslage vgl. *Baumann* 1978, 35 f.; *Geißl* 1980, 173 ff.; *Bottke* 1982, 202 ff.; *Ostendorf* 1983; zur praktischen Bedeutung *Dünkell/Rosner* 1982, 133.

37 Die verschiedenen Standpunkte finden sich im Protokoll der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14.12.1984, Sten.Prot. Nr. 40; zu den Gründen für die Änderung *Tröndle* 1985, 415 ff. m.w.N.; zur neuen Rechtslage *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 101 Rn. 2 ff.; *Schreiber* 1986, 11, 14; *Zieger* 1985, 127 ff.; *Kerner* 1985, 240 ff.

38 Z.B. auch eine Röntgenreihenuntersuchung, vgl. *OLG Celle ZfStrVo* 1979, 187; *OLG Düsseldorf NStZ* 1984, 381.

ausgegangen werden kann (also z.B. bei Bewußtlosigkeit oder Geisteskrankheit). Die frühere Ausweitung der Behandlungspflicht auf Fälle der **akuten Lebensgefahr** ist abgeschafft³⁹.

- 11 Die vollzugsrechtliche **Pflicht zur Zwangsbehandlung und Zwangsernährung** reicht also nicht mehr weiter als die strafrechtliche Pflicht, da nach ganz überwiegender Meinung in der Literatur bei freiverantwortlicher Selbsttötung das Unterlassen der Suizidverhinderung nicht strafbar ist⁴⁰. Umgekehrt ergibt sich aus der strengeren Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofes* zur strafrechtlichen Rettungspflicht beim Suizid⁴¹ keine Ausweitung der vollzugsrechtlichen Behandlungspflicht, da § 101 StVollzG als Spezialregelung vorgeht. Eine Harmonisierung beider Bereiche ist auch über die vom *BGH* korrigierend herangezogene "Unzumutbarkeit der Rettungspflicht" möglich, da auch § 101 ausdrücklich eine Zumutbarkeitschwelle enthält. Die Gefahr, daß durch die **Zumutbarkeitsklausel** in § 101 die Behandlungspflicht unerträglich relativiert und vom Belieben der Ärzte abhängig wird, besteht nach der Neuregelung nicht mehr, da bei Fehlen einer freien Willensbestimmung die Zumutbarkeit praktisch immer zu bejahen ist. Sie kann nur bei extremen notstandsähnlichen Situationen verneint werden⁴², z.B. bei erheblichen Gesundheitsgefahren für den Arzt selbst, der wegen Herzkrankheit den Aufregungen bei einer Zwangsernährung nicht gewachsen ist⁴³.

Kritisiert wird an der Neuregelung vor allem das weiterbestehende Recht der Vollzugsbehörde zur Zwangsernährung, auch wenn sie hierzu nicht verpflichtet ist⁴⁴. Der damit verbleibende Entscheidungsspielraum ist jedoch für die Vollzugsbehörden erforderlich, um ungewöhnlichen Herausforderungen flexibel begegnen zu können. Letzlich geht es hier auch um die für den Staat unverzichtbare Möglichkeit, die Strafe gegen den Willen des Verurteilten zu vollstrecken und spektakuläre Todesfälle zu vermeiden, mit denen der Strafvollzug in der Öffentlichkeit diskreditiert werden soll⁴⁵.

- 12 Umstritten ist die Frage, ob anstelle der Zwangsernährung der **Trinkwasserentzug** unter Bereitstellung eines nährstoffreichen Getränkes zulässig ist. Die Rechtsprechung hat dies unter Berufung auf § 56 Abs. 1 i.V.m. § 101 bejaht⁴⁶. Da ein solches Vorgehen gegenüber der zwangsweisen künstlichen Ernährung (mit einem Schlauch), die stets mit Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, das weniger einschneidende Mittel darstellt, entspricht sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 96) besser und ist daher zulässig⁴⁷. Allerdings muß diese Maßnahme möglichst früh angedroht werden (§ 98) und bedarf strenger ärztlicher Kontrolle, da Durst erheblich schneller zu Gefahren für die Gesundheit und zur Beeinträchtigung der freien Willensentscheidung führt als Hunger⁴⁸.
- 13 **Zwangstests** in Bezug auf **AIDS-Infektion** müssen sich an den strengeren Maßstäben des § 101 Abs. 1 messen lassen, da sie eine Blutentnahme und damit einen körperlichen Eingriff voraus-

39 Vgl. dazu *Tröndle* 1985, 426, der zutreffend darauf hinweist, daß damit die Verantwortlichkeit für den tödlichen Ausgang deutlicher beim Gefangenen liegt.

40 Vgl. *AE-Sterbehilfe* 1986, § 215 mit Begründung, 25 ff.; zur Zwangsernährung auch *S/S-Eser* 1988, Vorbem. §§ 211 ff. Rn. 45; *Dreher-Tröndle* 1988, Vor § 211 Rn. 6 b, jeweils m.w.N.

41 Zuletzt BGHSt 32, 367 ff. mit Nachweisen zur früheren Rechtsprechung und vorsichtigen Ansätzen zur Lockerung über die Zumutbarkeit.

42 Andernfalls wäre die Kritik an der generalklauselartigen Gesetzesfassung gerechtfertigt, dazu *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 101 Rn. 2.

43 Vgl. *Geißl* 1980, 211.

44 *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 101 Rn. 2 m.w.N.

45 Vgl. *Schreiber* 1986, 11 ff.

46 *LG Nürnberg-Fürth ZfStrVo* SH 1978, 36 f.; bereits früher *OLG Hamburg MDR* 1973, 779.

47 Ebenso im Ergebnis *L/R-Wendisch* 1985, § 119 Rn. 196; *Nöldecke/Weichbrodt* 1981, 284; a.A. *Geißl* 1980, 231 ff. m.w.N.; *Tröndle* 1985, 423, der allerdings von der prinzipiellen Unzulässigkeit der Zwangsernährung gegen den freien Willen des Gefangenen ausgeht.

48 Vgl. *Nöldecke/Weichbrodt* 1981, 284.

setzen⁴⁹. Vereinzelt wird neuerdings aus § 56 Abs. 2 für alle Gefangene eine nach § 101 zwangsweise durchsetzbare Pflicht zur Duldung von Blutentnahmen abgeleitet, weil nur so effektiv und diskriminierungsfrei der Gefahr begegnet und vertrauensvolles Miteinander im Vollzug ermöglicht werden könne⁵⁰. Dabei wird jedoch verkannt, daß § 101 nicht das Recht gibt, jede sinnvolle Maßnahme zum Gesundheitsschutz zwangsweise durchzusetzen⁵¹. Zulässig ist dies nur bei Lebensgefahr und bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder anderer Personen. Dabei reicht die abstrakte Gefahr, ein Strafgefangener könne Träger des HIV-Virus sein, nicht aus; ein allgemeiner Zwangstest wäre daher auch unverhältnismäßig (§ 96). Die nach § 101 Abs. 1 erforderliche konkrete "Gefahr für die Gesundheit anderer Personen" wird jedoch überwiegend bejaht bei den sog. Risikogruppen, d.h. wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Gefangener von intravenös verabfolgten Suchtmitteln abhängig ist ("Fixer") oder mit wechselnden Intimpartnern homosexuell verkehrt⁵².

5. Disziplinarmaßnahmen

Schuldhaftige Pflichtverstöße des Gefangenen können, müssen aber nicht mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden (§ 102 Abs. 1). Dieses **Opportunitätsprinzip** wird noch durch die Regel verdeutlicht, daß von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wird, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen (§ 102 Abs. 2). Das StVollzG geht davon aus, daß zunächst durch pädagogische Maßnahmen versucht werden soll, den Gefangenen zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen⁵³. Es läßt dem dafür zuständigen Anstaltsleiter also durchaus die Möglichkeit, die im AE geübte konstruktive Kritik an der früheren, teilweise zu extensiven Disziplinarpraxis in gewissem Umfang zu berücksichtigen⁵⁴. Die Zweispurigkeit von Strafen und Disziplinarmaßnahmen wurde trotz gewisser Bedenken beibehalten, um die Rechtseinheit im Disziplinarrecht zu wahren⁵⁵. In der Praxis wird freilich oft auf Strafanzeigen verzichtet oder das Strafverfahren nach Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gem. §§ 153 ff. StPO eingestellt⁵⁶.

Bei einer langfristigen Betrachtung hat trotz mancher Verbesserungen im Strafvollzug die Zahl der Disziplinarverstöße (pro 100 Gefangene) zunächst kontinuierlich zugenommen, während

49 S.o. § 6 Rn. 126.

50 Vgl. *Botke* 1988, 233 f. mit Bezugnahme auf eine amerikanische Studie (Fn. 166, 3).

51 Daher darf eine mit Zustimmung des Gefangenen entnommene Blutprobe auch nur dann auf HIV-Antikörper hin untersucht werden, wenn dies von der Zustimmung des Gefangenen ausdrücklich mit umfaßt war, *OLG Koblenz* NStZ 1989, 294.

52 *LG Bonn* NStZ 1987, 140 f. mit zust. Anm. *Eberbach* NStZ 1987, 142 f.; Erlaß des *JM NRW* v. 13.3.1987 – 4551-IV D.23; Erlaß *BayJM* v. 3.4.1987 – 4551-VII a-1725 (87 r6); a.A. *Bruns* 1987, 506, vor allem wegen letztlich wirkungslosigkeit und Isolationsgefahr für die Betroffenen; Einzelheiten oben § 6 Rn. 126-128.

53 SA, BT-Drs. 7/3998, 38.

54 Vgl. §§ 119 ff., 190 ff. AE; zur früheren Praxis *Calliess* 1970, 63.

55 § 102 Abs. 3; vgl. SA, BT-Drs. 7/3998, 38. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG liegt nicht vor, da es sich bei der Disziplinarmaßnahme nicht um eine Strafe handelt, *KG StV* 1987, 919; kritisch *Baumann* 1977, 263; *Frister*, Anm. zu *KG StV* 1987, 520 ff.; differenzierend *AK-Brühl* 1990, § 102 Rn. 14.

56 Umgekehrt ist bei einem Freispruch im Strafverfahren das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Disziplinarverfahren in derselben Sache einzustellen, *OLG München* NStZ 1989, 294; die Überprüfung einer Disziplinarmaßnahme nach §§ 109 ff. kann nach *OLG Hamm* NStZ 1989, 448 aber grundsätzlich unabhängig vom noch anhängigen Strafverfahren erfolgen.

sie seit ca. 1983 einigermaßen konstant ist⁵⁷. Obwohl man die Hoffnung haben konnte, daß vermehrte Lockerungen bzw. deren Versagung mittelbar disziplinierende Wirkung erzeugen würden⁵⁸, hat vermutlich zunächst die Ende der 70er Jahre beginnende Überfüllung der Anstalten gegenläufige Wirkungen gehabt. Inzwischen kann auch eine gewisse Gewöhnung der Gefangenen an Lockerungen und Urlaub eingetreten sein, die ihrerseits mehr Gelegenheiten zu leichtem Fehlverhalten geben⁵⁹. Generell ist auch eine Tendenz zur Milderung der Disziplinarstrafen zu verzeichnen. Arrest wird nur noch in etwa einem Viertel aller Disziplinarmaßnahmen verhängt⁶⁰.

- 15 Schuldhafte Pflichtverletzungen** sind z.B. Straftaten, die die Anstaltsordnung stören⁶¹, dauerhafte Arbeitsverweigerung⁶², das Einschmuggeln nicht erlaubter Gegenstände bei der Rückkehr aus dem Urlaub⁶³, die Weigerung, sich bei konkretem Verdacht des Drogenkonsums einer Urinkontrolle zu unterziehen⁶⁴, der Verstoß gegen die Weisung, aus dem Urlaub nicht angetrunken in die Anstalt zurückzukehren⁶⁵, die nicht rechtzeitige Rückkehr in die Anstalt nach Beendigung des Ausgangs oder Urlaubs⁶⁶, unbefugter Gewahrsam an einer Sache⁶⁷, eigenmächtige Verhinderung der Sicht durch den Zellenspion⁶⁸. Das **Verschulden** kann durch den psychischen Zustand des Gefangenen⁶⁹ oder durch religiöse Motivation ausgeschlossen sein⁷⁰.
- 16** Umstritten ist die Frage, ob **gewaltlose Flucht** oder **Entweichung** (einschließlich Versuch) als Pflichtverstoß mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden kann. Teilweise wird dies verneint⁷¹, weil das StVollzG keine ausdrückliche Pflicht enthalte, im Vollzug zu verbleiben oder sich ihm nicht zu entziehen, und weil eine Sanktion in Analogie zur Strafflosigkeit der Selbstbefreiung und Vollstreckungsverteilung zu eigenen Gunsten (§§ 120, 258 StGB) auch nicht gerechtfertigt sei. Die Selbstbefreiung könne nur durch präventive Sicherungsmaßnahmen baulicher und personeller Art und indirekt durch ein günstiges Behandlungsklima verhindert oder durch Wiederergreifung (§ 87 und § 457 StPO) rückgängig gemacht werden. Demgegenüber hat das *OLG München*⁷² zutreffend die Flucht eines Gefangenen als Pflichtverstoß bezeichnet, der mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden könne. Die Pflicht, nicht zu entweichen, ergebe sich aus dem Übergang vom Verwahr- zum Behandlungsvollzug, der eine soziale Inpflichtnahme zur Duldung des Freiheitsentzuges voraussetze. Auch die in § 82 Abs. 2 S. 2 normierte Pflicht des Gefangenen, einen ihm zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu

57 Vgl. *Dünnell/Rosner* 1982, 1552 f.; *S/B-Böhm* 1982, § 102 Rn. 3; *Dünnel* 1990, Tab. 35, S. 757.

58 *Schöch*, Voraufgabe § 7 Rn. 12.

59 *S/B-Böhm* § 102 Rn. 3; *Dünnel* 1983, 142 ff.

60 Vgl. *Böhm* 1986, 202 f.

61 *Böhm* 1986, 201.

62 *OLG Nürnberg* NStZ 1981, 78.

63 *LG Hamburg* ZfStrVo SH 1977, 15.

64 *OLG Koblenz* NStZ 1989, 550 ff.; vgl. auch *LG Kleve* NStZ 1989, 48 = *VollzD* 1989, 4.

65 *LG Hamburg* ZfStrVo 1978, 250.

66 *OLG Celle* NStZ 1983, 288 m. krit. Anm. bezüglich der Begründung über "soziale Inpflichtnahme" *Dertinger* NStZ 1984, 192; *Skirl* ZfStrVo 1983, 319.

67 *OLG Nürnberg* NStZ 1981, 456.

68 *OLG Hamm* *VollzD* 1987, 4/5, 6 f.

69 *OLG Saarbrücken* *VollzD* 1984, 6, 11 (Arbeitsverweigerung).

70 *OLG Koblenz* NStZ 1986, 283 f. m. Anm. *Rassow* (Entkleidung für körperliche Durchsuchung), s.o. § 5 Rn. 17.

71 *Calliessi/Müller-Dietz* 1986, § 102 Rn. 3-6; im Anschluß daran ohne Begründung als obiter dictum *OLG Celle* NStZ 1983, 288 m. krit. Anm. von *Dertinger* NStZ 1984, 192 = *ZfStrVo* 1983, 317 ff. m. Anm. *Skirl*; *AK-Brühl* 1990, § 102 Rn. 6.

72 *ZfStrVo* 1979, 63; auch *OLG Hamm* NStZ 1988, 296 = *VollzD* 1988, 415 = *StV* 1989, 441 m. krit. Anm. *Keller*; ebenso *LG Braunschweig* *ZfStrVo* 1986, 187; schwere Verfehlung.

verlassen, wird durch eine Entweichung verletzt⁷³. Wenn zahlreiche Einzelpflichten, die sich aus dem Freiheitsentzug ergeben, im Falle ihrer Verletzung mit Disziplinarmaßnahmen gehandelt werden können, dann muß dies für den Fall, daß sich der Gefangene allen seinen Pflichten durch Flucht entzieht, erst recht gelten. Im **Fall der Nichtrückkehr** aus dem Urlaub ist dies auch nahezu unstreitig⁷⁴. Es wäre daher inkonsequent und letztlich inhuman, innerhalb der Anstalten präventiven Sicherungsmaßnahmen den Vorrang vor einer notfalls disziplinarisch zu ahndenden Präsenzpflicht zu geben, da dies auf Kosten dringend notwendiger interner Lockerungen (z.B. im Arbeits- und Freizeitbereich) ginge⁷⁵ und die große Mehrzahl der Gefangenen, die einen gewissen Vertrauensvorschuß verdienen, benachteiligen würde.

Der **Katalog der Disziplinarmaßnahmen** (§ 103) ist im wesentlichen aus Nr. 182 DVollzO 17 übernommen mit einer wichtigen Ausnahme: Der **verschärfte Arrest**, der mit Einzug des normalen Bettlagers und Kostschmälerung verbunden war, **ist abgeschafft**, weil der Gesetzgeber im neugeordneten Vollzug eine solche Disziplinarmaßnahme nicht mehr für notwendig hielt⁷⁶.

Das StVollzG enthält in § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 **allgemeine Disziplinarmaßnahmen**, die bei allen Verfehlungen in Betracht kommen: Verweis (Nr. 1), Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten (Nr. 2) sowie Arrest bis zu vier Wochen (Nr. 9).

Die in § 103 Abs. 1 Nrn. 3–8 enthaltenen **speziellen Disziplinarmaßnahmen** stehen dagegen unter dem Gebot des **Sachzusammenhangs**, d.h. sie "sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht" (§ 103 Abs. 4 außer bei Verbindung mit Arrest). Sie beziehen sich auf die Freizeitgestaltung, den Entzug der Arbeit oder des Hofgangs und Beschränkungen des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt⁷⁷.

Sowohl allgemeine als auch spezielle Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden (§ 103 Abs. 3).

Der Katalog der Disziplinarmaßnahmen ist in § 103 abschließend geregelt⁷⁸. Eine "Sperrung" von Vollzugslockerungen und Urlaub ist gesetzlich nicht vorgesehen⁷⁹. Zulässig ist dagegen der **"Ausschluß vom Auf- und Umschluß"**⁸⁰. Diese Maßnahme beinhaltet den Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen (§ 103 Abs. 1 Nr. 4) und die getrennte Unterbringung während der Freizeit (§ 103 Abs. 1 Nr. 5). 18

73 Grunau/Tiesler 1982, § 102 Rn. 3; Böhm 1986, 201 f.; S/B-Böhm 1983, § 102 Rn. 5; Schuler 1988, 269; a.A. Skirl 1983, 35 ff., der eine Anwesenheitspflicht aus §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 2, 141 Abs. 2, 152 i.V.m. dem Vollstreckungsplan und der konkreten Einweisung ableitet, deren Verletzung aber in der Regel nicht schuldhaft sei.

74 Calliess/Müller-Dietz 1986, § 102 Rn. 6; OLG Celle NSTz 1984, 192 mit jeweils zust. Anm. von Dertinger und Skirl (Fn. 68); a.A. AK-Brühl 1990, § 102 Rn. 6.

75 Ähnlich S/B-Böhm 1983, § 102 Rn. 17.

76 RE Begr., 134.

77 Kritisch S/B-Böhm 1983, § 102 Rn. 4 m.w.N.; Böhm 1986, 200 f. der zur Vermeidung pädagogischer Lernsperren vorsichtigen und differenzierten Einsatz empfiehlt; ähnlich Neuland 1988, 273 f.; vgl. auch Walter ZfStrVo 1988, 195 ff., der ein in der JVA Pforzheim praktiziertes Modell einer sehr zurückhaltenden Disziplinarpraxis vorstellt.

78 Problematisch daher OLG Frankfurt VollzD 1984, 2, 6: Versagung der Verpflegung wegen nicht ordnungsgemäßer Kleidung bei Essensausgabe.

79 OLG Celle ZfStrVo 1984, 191; LG Bremen StV 1981, 554 f.

80 OLG Hamburg ZfStrVo 1978, 248; nicht hinreichend bestimmt ist dagegen nach OLG Hamm ZfStrVo 1988, 114 f. eine nicht näher konkretisierte "Freizeitsperre".

Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden (§ 103 Abs. 2). Als schwere Verfehlungen wurden z.B. anerkannt: wiederholte Flucht⁸¹, Einschmuggeln von Psychopharmaka bei der Rückkehr vom Urlaub⁸², die Rückkehr vom Urlaub in angetrunkenem Zustand entgegen einer entsprechenden Weisung⁸³, Beleidigung von Vollzugsbediensteten⁸⁴.

- 19 Die **Disziplinarbefugnis** liegt allein beim Anstaltsleiter (§ 105 Abs. 1), der sie nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde delegieren darf (§ 156 Abs. 3). Bei Verfehlungen eines Gefangenen gegen den Anstaltsleiter entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 2). Im Hinblick auf Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG wird die Ansicht vertreten, die Anordnung des Arrestes dürfe nur durch einen Richter erfolgen⁸⁵. Das *OLG Celle*⁸⁶ hat aber zutreffend darauf hingewiesen, daß der Arrest keine "weitere Freiheitsbeschränkung", sondern nur eine Modifikation innerhalb der durch richterliches Strafurteil angeordneten Freiheitsstrafe ist.

Für das **Disziplinarverfahren** ist insbesondere Aufklärung des Sachverhalts, rechtliches Gehör, mündliche Eröffnung der Entscheidung und kurze schriftliche Begründung vorgeschrieben (§ 106 Abs. 1 und 3)⁸⁷. Bei schweren Verstößen soll vor der Entscheidung eine Besprechung in der Anstaltskonferenz (§ 159) erfolgen, und bei Gefangenen, die in ärztlicher Behandlung stehen, ist der Anstaltsarzt zu hören (§ 106 Abs. 2).

In der Regel erfolgt **sofortige Vollstreckung** der Disziplinarmaßnahmen (§ 104 Abs. 1). Doch ist jetzt nach § 104 Abs. 2 für alle Disziplinarmaßnahmen die früher umstrittene **Aussetzung zur Bewährung** ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten möglich⁸⁸. Die Vollziehung des Arrestes ist nur nach Anhörung des Arztes und unter ärztlicher Aufsicht zulässig (§ 107).

6. Ersatzansprüche gegen den Gefangenen

- 20 Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Gefangenen für schuldhaft verursachte Schäden oder Aufwendungen kann u.U. spürbarer sein als die Ahndung mit Strafen oder Disziplinarmaßnahmen. Sie ist damit ebenfalls ein wirksames Mittel zur Herbeiführung von Verhaltenskonformität. § 93 regelt nur den **Sonderfall** des Aufwendungsersatzes für **Aufwendungen der Vollzugsbehörde**, die der Gefangene durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige **Selbstverletzung**⁸⁹ oder **Verletzung eines anderen Gefangenen** verursacht hat (zur Aufrechnungsbefugnis nach § 93 Abs. 2 vgl. oben § 6 Rn. 113). Hier kommen vor allem Kosten der medizinischen Versorgung in Betracht, auch nach einer selbst verursachten Intoxikation durch Alkohol oder Tablettenmißbrauch⁹⁰, sowie Kosten der Zwangsernährung zur Abwendung einer Lebensgefahr⁹¹. Sie können in der Regel auch nach allgemeinen Vorschriften verlangt werden

81 *LG Braunschweig* ZfStrVo 1986, 187; zu dieser Streitfrage s.o. Rn. 16.

82 *LG Hamburg* ZfStrVo 1977, 15.

83 *LG Hamburg* ZfStrVo 1978, 250.

84 *OLG Hamm* VollzD 1986, 6, 12.

85 *AK-Brühl* 1990, § 104 Rn. 6.

86 *JZ* 1969, 524 m. zust. Anm. von *Altenhain*; ebenso *SfB-Böhm* 1983, § 105 Rn. 1.

87 Zum rechtlichen Gehör im Disziplinarverfahren vgl. auch *OLG Frankfurt* NStZ 1989, 245; *OLG Koblenz* NStZ 1987, 429 f.

88 Zu den Voraussetzungen des Widerrufs: *VV Abs. 2 zu § 104*; präzisierend *SfB-Böhm* 1983, § 104 Rn. 3.

89 Insofern grundsätzlich kritisch zu diesem Ersatzanspruch, da er eine weitergehende Ersatzpflicht normiere als die Neufassung des § 52 SGB V *Puhl* NStZ 1989, 354 f.

90 *OLG Koblenz* NStZ 1989, 391 f.; *VollzD* 1989, 4 f.; *AG Krefeld* NStZ 1988, 152.

91 Vgl. *Kerner* 1985, 250 f.; *AG Diez* StV 1986, 260 f.; ebenso *OLG Koblenz* NStZ 1989, 391 f.; *SfB-Böhm* 1983, § 93 Rn. 4; *Puhl* NStZ 1989, 355 f.; a.A. *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 93 Rn. 1; *Grunau/Tiesler* 1982, § 93 Rn. 1; § 93 Abs. 1 S. 1 gelte nur für die Selbstverletzung, nicht aber für die Selbstbeschädigung durch Verweigerung der Nahrungsaufnahme oder Intoxikation.

(§§ 683, 679, 670 BGB), doch erscheint eine Klarstellung sinnvoll⁹², weil im Prinzip der Strafgefangene Kosten des Vollzuges nicht selbst tragen muß⁹³. Da es sich um einen Anspruch mit zivilrechtlicher Basis handelt, ist der in § 93 Abs. 3 vorgeschriebene ordentliche Rechtsweg konsequent.

Die Zivilgerichte sind auch zuständig für alle **sonstigen Ansprüche gegen den Gefangenen auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz**. § 93 Abs. 1 S. 2 stellt ausdrücklich klar, daß Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. In Betracht kommen insbesondere Schadensersatzansprüche der Mitgefangenen oder Vollzugsbediensteten (z.B. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung) oder der Vollzugsbehörde (z.B. bei Beschädigung von Zelleneinrichtungen) nach den §§ 823 ff. BGB. Die Aufrechnungsbefugnis der Vollzugsbehörde gem. § 93 Abs. 2 soll nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung nicht für diese Ansprüche gelten⁹⁴. Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Arbeit sind jedoch die Haftungsbeschränkungen oder -freistellungen nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen der gefahreneigneten Arbeit analog anzuwenden. Werden bei Arbeitsunfällen Mitgefangene verletzt, so greift die Freistellung nach § 637 RVO ein.

Neben Schadensersatzansprüchen sind auch Aufwendungsersatzansprüche der Mitgefangenen oder Vollzugsbediensteten nach den §§ 683, 679, 670 BGB möglich (z.B. bei Schäden im Zusammenhang mit Rettungsmaßnahmen).

§ 8 Verfahrensrecht

1. Überblick: Das gesamte Rechtsschutzsystem

Das Grundrecht, gegen alle Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, durch die jemand in seinen Rechten verletzt wird, den Rechtsweg zu beschreiten (Art. 19 Abs. 4 GG), steht auch dem Strafgefangenen uneingeschränkt zu. Bei Maßnahmen, die mit der Verbüßung von Freiheitsstrafen zusammenhängen, kommen zwei Möglichkeiten in Betracht, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen:

(1) Die **Rechtsbehelfe** gegen Entscheidungen im Rahmen der **Strafvollstreckung** nach §§ 462, 462 a StPO (siehe unten § 8, 4).

(2) Der **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** nach § 109 StVollzG (siehe unten § 8, 3).

Diese Differenzierung entspricht der Unterscheidung zwischen Strafvollzug und Strafvollstreckung. Der Antrag nach § 109 StVollzG betrifft das **“Wie”** des Vollzugs, der Rechtsbehelf nach §§ 462, 462 a StPO das **“Ob”** der Strafvollstreckung, insbesondere Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung und Entscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes

92 Vgl. SA BT-Drs. 7/3998.

93 So ist bei der auch vor Verlust der freien Willensbestimmung zulässigen Zwangsernährung die Anspruchsgrundlage aus § 679 BGB zweifelhaft.

94 A.A. Schöch, Voraufgabe zur Rspr. s.o. § 6, 5.5, dort auch Hinweis auf die Durchbrechung des Aufrechnungsverbot nach Treu und Glauben bei vorsätzlicher Schädigung.

§ 8 Verfahrensrecht – Schöch

zur Bewährung und den Widerruf der Strafaussetzung. Seit für beide Verfahren die Strafvollstreckungskammern zuständig sind (§ 78 a Abs. 1 GVG), haben die Abgrenzungsfragen, die früher teilweise Schwierigkeiten bereiteten¹, geringere praktische Bedeutung (anders im Jugendstrafrecht und für den Verfahrensablauf und die Rechtsmittel)².

- 2 Nach Erschöpfung des Rechtsweges kann der Gefangene wie jeder andere Bürger mit der Behauptung, in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein, bei dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe **Verfassungsbeschwerde** einlegen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 90 ff. BVerfGG), und zwar sowohl gegen tatsächliche Handlungen als auch gegen Verwaltungsakte. Wenn das gesamte innerstaatliche Rechtsmittelverfahren ausgeschöpft ist, bleibt innerhalb von 6 Monaten seit der letzten innerstaatlichen Entscheidung noch die Möglichkeit einer Anrufung der **Europäischen Kommission für Menschenrechte** in Straßburg durch die sog. **Individualbeschwerde** gem. Art. 25, 26 EMRK³.

Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Rechtsbehelfserschöpfung wird hier besonders streng gehandhabt. Es müssen alle rechtlichen Möglichkeiten der Abhilfe außer dem Gnadengesuch ausgeschöpft sein, also neben dem Antrag nach § 109 StVollzG auch die Dienstaufsichtsbeschwerde und – bei deckungsgleichen Grundrechten⁴ – die erfolglose Verfassungsbeschwerde⁵. Der Beschwerdeführer muß bereits im innerstaatlichen Verfahren sinngemäß auf die Menschenrechtsverletzung hingewiesen haben⁶. Bei Zulässigkeit untersucht die Kommission von Amts wegen die Begründetheit der Beschwerde und versucht zu einer gütlichen Regelung der Angelegenheit zu gelangen⁷. Scheitert dies, so erstattet sie ihren Bericht, der neben einer Sachverhaltsdarstellung die Feststellung enthält, ob eine Verletzung der EMRK vorliegt. Der Kommissionsbericht geht dann an das Ministerkomitee des Europarates, das – in der Regel dem Bericht folgend – rechtsverbindlich entscheidet, ob die Konvention von einem Mitgliedsstaat verletzt worden ist. Die Entscheidung dieses politischen Organs kann vermieden werden, wenn der betroffene Staat die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannt hat (so die Bundesrepublik Deutschland schon in den 50er Jahren) und entweder der Staat selbst oder die Menschenrechts-Kommission den Gerichtshof anruft⁸.

- 3 Neben diesem Rechtsschutz vor den Gerichten hat der Gefangene noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten, Einwendungen gegen Maßnahmen oder Unterlassungen der Vollzugsbehörde geltend zu machen⁹.

Für sie ist kennzeichnend, daß nicht nur eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit, sondern auch der **Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns** in Betracht kommt. Andererseits führen diese Wege nur dann zum Erfolg, wenn es dem Gefangenen gelingt, die Vollzugsbehörden von der Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit seines Anliegens zu überzeugen; er kann nicht wie beim gerichtlichen Rechtsschutz sein Petitum gegen den Willen der Verwaltung durchsetzen.

1 Vgl. 1. Aufl., 98; z.B. *LG Wiesbaden ZfStrVo* SH 1978, 42: Verlegung ist Vollzugsentscheidung; *OLG Düsseldorf NSiZ* 1981, 366: Vikariierungsentscheidungen gem. § 67 StGB gehören zur Strafvollstreckung.

2 S.u. § 8, 2.

3 Vgl. *S/B-Schuler* 1988, 265 f.; zur EMRK s.o. § 2, 1.14; § 5, 2.2.

4 S.o. § 5 Rn. 28 f.

5 *EKMR NJW* 1956, 1376; *Kleinknecht/Meyer*, 1989, Anhang 4, Art. 4 MRK Rn. 1.

6 *EGMR NJW* 1984, 544; 1988, 1441.

7 Zum Verfahren *Bernhardt* 1990, 103 f.

8 Bis 1976 nur etwa 1 Fall jährlich, derzeit ca. 20 - 30 Fälle, meist durch die Kommission vorgelegt, vgl. *Bernhardt* 1990, 105. Die Zulassungsquote durch die Kommission lag früher bei ca. 3 %, zuletzt etwas unter 10 % (s. auch oben § 2, 1.132).

9 Graphischer Überblick bei *Schuler* 1988, 268.

Am wichtigsten ist in der Praxis das besondere **Beschwerderecht des Gefangenen** 4 (§ 108 StVollzG). Danach erhält der Gefangene Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden.

Die Beschwerde kann sich sowohl gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters als auch gegen Entscheidungen nachgeordneter Vollzugsbediensteter richten¹⁰. Sie kann mündlich oder schriftlich vorgetragen werden. Einen Anspruch auf jederzeitige persönliche Anhörung hat der Gefangene nicht¹¹. Eine Delegation der Anhörung und Entscheidung an andere Anstaltsbedienstete ist nur zulässig, wenn und soweit ein Abteilungsleiter für einen bestimmten Bereich die Leitungsfunktion des Anstaltsleiters übernommen hat¹².

Die Vollzugsbehörde kann nach ihrem Ermessen schreibkundige Gefangene auf den schriftlichen Weg verweisen¹³, darf ihnen aber nicht die Möglichkeit abschneiden, den Anstaltsleiter in den Sprechstunden zu sprechen. Hierfür sind nach § 108 Abs. 1 S. 2 regelmäßige Sprechstunden einzurichten¹⁴. Der Gefangene hat ein Recht auf Bescheidung, nicht aber auf schriftliche Entscheidung (vgl. VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 108, wonach nur bei Wiederholungen und unüblicher Form die Bescheidspflicht entfällt).

Die Beschwerde ist der Rechtsbehelf, von dem die Gefangenen am häufigsten Gebrauch machen¹⁵. Hier ist auch die "Erfolgsquote" am höchsten¹⁶. Die **mündliche Beschwerde** ist normalerweise sowohl für den Gefangenen als auch für die Anstaltsleitung günstiger. Sie ist mit erheblich geringerem Zeitaufwand für das Anstaltspersonal verbunden, außerdem ist die Erfolgsquote höher als bei der schriftlichen Beschwerde¹⁷. Schließlich trägt sie durch die Möglichkeit persönlicher Aussprache besser zur Befriedung, zum Abbau von Aggressionen und zur Klärung des sachlichen Anliegens des Beschwerdeführers bei. Soweit irgend möglich sollte daher das mündliche Beschwerdeverfahren gewählt werden¹⁸. 5

Unabhängig von dem Beschwerderecht hat der Gefangene nach § 108 Abs. 2 ein 6 spezielles **Anhörungsrecht** bei einem Vertreter der **Aufsichtsbehörde** (Justizverwaltung), wenn dieser die Anstalt besichtigt. Ihm ist unaufgefordert eine Liste der dafür vorgemerkten Gefangenen vorzulegen (VV Nr. 1 Abs. 3 zu § 108)¹⁹. Hierzu ist umstritten, ob der Gefangene bei der Anhörung ein Recht auf Abwesenheit des Anstaltspersonals hat²⁰.

10 LG Regensburg MDR 1981, 871.

11 So auch KG ZfStrVo 1987, 124 f.: Aus organisatorischen Gründen sind Teil- und Gesamtanstaltsleiter berechtigt, die sofortige Anhörung auf Fälle zu beschränken, die für den Gefangenen von besonderer Bedeutung sind.

12 OLG Hamm StV 1987, 114 f.; KG ZfStrVo 1987, 124 f.; Schuler 1988, 257; nach AK-Volckart 1990, § 108 Rn. 6 nicht an Vollzugsabteilungsleiter.

13 RE Begr., 136.

14 VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 108: Mindestens einmal wöchentlich in angemessener Dauer.

15 Nach Diepenbruck 1981, 12, 206: Mündlich 21 %, schriftlich 27,6 % der Gefangenen mindestens einmal; für die JVA Lübeck vgl. Litwinski 1986, 131.

16 Bis zu 34 %, Diepenbruck 1981, 206.

17 Diepenbruck 1981, 43, 206.

18 Grunau/Tiesler 1982, § 108 Rn. 2; Calliess/Müller-Dietz 1986, § 108 Rn. 2, 5; AK-Volckart 1990, § 108 Rn. 2, 5 ff.; Rothaus 1990a, 169 schlägt einen "Mediator" vor, der im Gespräch vermittelt.

19 Diepenbruck 1981, 43: sehr seltene Inanspruchnahme.

20 Dafür Calliess/Müller-Dietz 1986, § 108 Rn. 6 a.E.; dagegen S/B-Schuler 1983, § 108 Rn. 5; Grunau/Tiesler 1982, § 108 Rn. 3.

Von dem Beschwerderecht unbeeinflusst bleiben das Petitionsrecht und die Dienstaufsichtsbeschwerde, die in § 108 Abs. 3 ausdrücklich erwähnt wird²¹.

- 7 Das **Petitionsrecht** bedeutet, daß Bitten und Beschwerden an alle zuständigen Stellen und an die Volksvertretung gerichtet werden können (vgl. Art. 17 GG). Es verpflichtet die angegangenen Stellen zu sachlicher Prüfung und zu einem Bescheid, aus dem sich zumindest die Kenntnisnahme vom Inhalt der Petition und die Art ihrer Erledigung ergeben muß; eine besondere Begründung ist dagegen nicht erforderlich²².

Besonderes Gewicht haben die Petitionen an die **Volksvertretung**, obwohl das Parlament selbst keine Entscheidungsbefugnis hat. Die sachliche und politische Autorität der Abgeordneten und die Möglichkeit einer öffentlichen Erörterung von Mißständen führen in manchen Fällen eher zum Erfolg als die gerichtliche Kontrolle²³. Außerdem fühlen sich die Gefangenen oftmals nicht durch justitiable Verwaltungsakte, sondern durch Zustände im Strafvollzug beschwert, zu deren Beseitigung die Parlamente durch Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Zusammenwirken mit den Landesregierungen in der Lage sind²⁴. Nach der Untersuchung von *Diepenbruck*²⁵ legen ca. 7 % der Gefangenen mindestens einmal eine Petition ein. Ihre Erfolgsquote ist nach der Beschwerde am höchsten²⁶.

- 8 Die **Dienstaufsichtsbeschwerde** ist ein formloser Rechtsbehelf mit dem Ziel der Rüge von Dienstpflichtverletzungen durch den **Dienstvorgesetzten**. Mittelbar wird dabei aber in der Regel auch eine Überprüfung und Änderung sachlicher Entscheidungen angestrebt (sog. Sachaufsichtsbeschwerde).

Wenn Maßnahmen nachgeordneter, nicht vertretungsberechtigter Vollzugsbediensteter beanstandet werden, entscheidet darüber der Anstaltsleiter. Richtet sich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Anstaltsleiters und hilft er ihr nicht ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde; hierfür muß sich der Anstaltsleiter zu der Beschwerde äußern und den Vorgang mit den Personalakten der Aufsichtsbehörde vorlegen. Dienstaufsichtsbeschwerden werden häufig nicht mit ausreichender Sachlichkeit abgefaßt und deshalb von den Beteiligten als unberechtigter persönlicher Tadel verstanden. Darüber hinaus binden sie oft "viele wertvolle Kräfte"²⁷. Trotz der weitreichenden Nachprüfungsmöglichkeiten sind Dienstaufsichtsbeschwerden nicht besonders erfolgreich²⁸.

- 9 Eine besondere Rolle im System des Rechtsschutzes spielt das **Gnadengesuch** (siehe unten § 8, 5). Gnadenentscheidungen sind nach h.M. nicht justitiabel; jedoch ist das **Gnadenverfahren** im Bund und in den Ländern durch Verwaltungsverordnungen geregelt. Gnadenentscheidungen sind zwar selten, sie können aber die Stellung des Gefangenen grundlegender beeinflussen als alle Rechtsbehelfe (z.B. Strafverzicht, Aussetzung zur Bewährung, Strafurlaub oder -unterbrechung)²⁹.

21 Dazu *OLG Frankfurt VollzD* 1987/4/5, 13.

22 Vgl. *Hesse* 1988, 180; Einzelheiten bei *Maunz/Dürig/Herzog* 1989, Art. 17 GG.

23 *Rotthaus* 1990a, 169 weist auf die Vermittlung durch Beamte des Landtages als Beauftragte des Petitionsausschusses hin.

24 Vgl. *Rotthaus* 1977, 187.

25 1981, 206, 210.

26 Bis zu 23 %; vgl. auch *Wagner* 1976, 254 ff. mit beachtlichen Erfahrungen zur Berliner Petitionspraxis.

27 Vgl. *Rotthaus* 1976, 6, der zur Verbesserung die mündliche Anhörung vorschlägt.

28 *Diepenbruck* 1981, 211: Ca. 14 % Erfolge, nie disziplinarische Konsequenzen.

29 *Diepenbruck* 1981, 206: 14 % der Gefangenen, Erfolgsquote 15 %.

Schließlich sind im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz einige Bestimmungen des Vollzugsrechts zu erwähnen, die es dem Gefangenen ermöglichen, auf Entscheidungen der Vollzugsbehörden Einfluß zu nehmen und auf diese Weise seine Rechte und Anregungen geltend zu machen³⁰: Anhörung und Unterrichtung bei der **Planung der Behandlung** (§ 6 Abs. 3), Vortrag von Wünschen, Anregungen und Beanstandungen bei den Mitgliedern des **Anstaltsbeirates** (§ 164).

Der **Anstaltsbeirat** kann zwar Entscheidungen der Vollzugsanstalt nicht ändern, doch kann er – je nach Organisation und Engagement – durch Wünsche, Anregungen und Beanstandungen erheblichen Einfluß auf das Vollzugsgeschehen nehmen, wobei die Initiativen nicht selten auf persönlichen Gesprächen mit den Gefangenen beruhen³¹.

Außerhalb des strafvollzugsrechtlichen Rechtsschutzes hat der Gefangene die Möglichkeit, durch **Strafanzeigen** ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren gegen einzelne Beamte zu veranlassen und auf diese Weise eine Überprüfung seines Vorwurfs durch die Staatsanwaltschaft und ihre polizeilichen Hilfsorgane zu erreichen. Solche Anzeigen sind nicht selten³², die Verfahren werden aber meist eingestellt, weil ein strafbares Verhalten nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist. Bei falschen Anzeigen läuft der Gefangene allerdings selbst Gefahr, wegen falscher Verdächtigung, Verleumdung oder übler Nachrede verurteilt zu werden.

Bei dieser Fülle von Rechtsschutzmöglichkeiten spielt naturgemäß auch das Problem **11** des **Mißbrauchs** und des **Querulierens** eine gewisse Rolle³³.

Es ist nicht zu leugnen, daß einzelne "Querulanten" in fast allen größeren Anstalten das Vollzugspersonal über Gebühr belasten und die Verwaltung teilweise lahmlegen können³⁴. Auch kommt es vor, daß der für die Verwaltung drohende Arbeitsaufwand bei Ausnutzung aller denkbaren Rechtsbehelfe als Druckmittel für unangemessene Kompromisse mit dem Vollzugsstab eingesetzt wird³⁵. Allerdings sind solche Vielfachbeschwerdeführer relativ selten³⁶. Außerdem wäre es ein Irrtum zu glauben, daß viele bereits als Querulanten in die Anstalt kommen. Oft ist dem Gefangenen tatsächlich Unrecht geschehen, und wenn es gelingt, dieses Schlüsselerlebnis aus der Welt zu schaffen, kann auch eine "Querulanten"-Karriere beendet werden.

Betrachtet man die Gesamtheit der Gefangenen, so kann von einer **Überstrapazierung der Rechtsbehelfe bisher nicht gesprochen werden**³⁷. Die Mehrzahl findet sich mit den Verhältnissen im Vollzug ab. Teilweise spielt dabei auch die Abhängigkeit des Gefangenen von den Vollzugsbediensteten eine Rolle, die Sorge vor versteckten, aber noch "rechtmäßigen" Benachteiligungen im Vollzugsalltag³⁸. Allein schon die Tatsache, daß während der Bearbeitung von Rechtsbehelfen meist alle anderen Anträge (z.B. auf Urlaub oder Ausgang) so lange unbearbeitet bleiben, bis die Akten wieder verfügbar sind³⁹, dürfte viele Gefangene von einem Mißbrauch des Rechtsschutzsystems abhalten.

30 Vgl. RE Begr., 135 f.

31 *Diepenbruck* 1981, 164 ff.

32 Vgl. *Böhm* 1986, 204.

33 Vgl. *Müller-Dietz* 1978, 220 f.; zurückhaltend *Wagner* 1976, 242 ff.; dessen Bedeutung überbetonend *Solbach/Hofmann* 1982, 166.

34 Vgl. *Böhm* 1986, 206 ff.: Typischer Fall eines Querulanten mit über 100 Anträgen in verschiedenen Instanzen.

35 *Calliess* 1981, 55 f.; *Rotthaus* 1977, 188.

36 *Diepenbruck* 1981, 12: 4 % in drei Anstalten.

37 Einzelheiten siehe Voraufgabe § 8, 1.

38 Zum Anpassungsdruck durch tägliche Abhängigkeit vom Prozeßgegner *AK-Volckart* 1990, vor § 108, Rn. 30.

39 *Diepenbruck* 1981, 240 ff.

2. Die Strafvollstreckungskammer (Vollzugs- und Vollstreckungsgericht)

- 13 Einer alten kriminalpolitischen Forderung entsprechend⁴⁰ hat der Gesetzgeber erstmals im 2. StrRG bestimmte Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung einem besonderen **“Vollstreckungsgericht”** zugewiesen. Die organisatorischen und gerichtsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen wurden erst im EGStGB geregelt. Diese Vorschriften traten am 1.1.1975 in Kraft. Seit 1.1.1977 sind die damals gebildeten Strafvollstreckungskammern auch für die vollzugsrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Die **sachliche Zuständigkeit** der Strafvollstreckungskammer ergibt sich jetzt aus § 78 a GVG, der auf die §§ 462 a, 463 StPO sowie auf § 109 StVollzG verweist. Sie ist danach zuständig für die wichtigsten Entscheidungen des **Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts**. Deshalb wäre die oben im Klammerzusatz gewählte Überschrift für die Kennzeichnung der Aufgaben treffender⁴¹. In der Praxis der Strafvollstreckungskammern spielen jedoch die Vollzugsentscheidungen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle⁴².

Im wesentlichen erstreckt sich die sachliche Zuständigkeit jetzt auf folgende Fallgruppen:

- (1) Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach Teilverbüßung.
- (2) Nachtragsentscheidungen bei Strafrestaussetzung zur Bewährung und Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 56 a–g, 58, 59, 59 a–c StGB).
- (3) Nachträgliche Vikariierungsentscheidungen (§ 67 StGB).
- (4) Entscheidungen im Rahmen des stationären Maßregelvollzugs (§§ 67 a–g StGB) mit Folgeentscheidungen analog (1) u. (2).
- (5) Führungsaufsicht (§§ 68 a–g StGB).
- (6) Strafvollzug (alle Entscheidungen nach §§ 109 ff. StVollzG) und Maßregelvollzug (§ 138 Abs. 2 StVollzG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG).
- (7) Sonstige vollstreckungsrechtliche Entscheidungen (z.B. Strafaufschub, Strafzeitberechnungen, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung, s.u. § 8, 4).

Örtlich zuständig ist die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk sich die Vollzugsanstalt befindet (§§ 462 a StPO, 110 StVollzG)⁴³.

- 14 Für die **Gerichtsorganisation** sind die §§ 78 a, b GVG maßgebend. Danach werden bei den Landgerichten **Strafvollstreckungskammern** gebildet, soweit in deren Bezirken Vollzugsanstalten errichtet sind (§ 78 a Abs. 1 S. 1 GVG)⁴⁴.

Die Strafvollstreckungskammer ist bei Vollstreckungsentscheidungen gemäß §§ 462 a, 463 StPO mit einem Richter besetzt, wenn der Verurteilung eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zugrunde liegt (also in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle; **“kleine Vollstreckungskammern”**), in allen anderen Fällen mit drei Richtern (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG). Bei Strafvollzugsentscheidungen ist in der Regel der **Einzelrichter** zuständig, der jedoch Sachen mit besonderen rechtlichen Schwierigkeiten oder grundsätzlicher Bedeutung der Kammer überträgt (§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG). Die Übertragung ist bindend⁴⁵.

40 Zur Gesetzgebungsgeschichte *Blau* 1988a, 341 ff.

41 Ebenso *Peters* 1977, 100 ff.; *Blau* 1988a, 341.

42 *Diepenbruck* 1981, 85; nach eigenen Erfahrungen ca. 5 - 10 % der Gesamtbelastung einer Strafvollstreckungskammer an einem Ort mit ca. 200 Strafvollzugs- und 250 Maßregelvollzugsgefangenen.

43 Dazu i.e. unten Rn. 18 u. 29.

44 In den 5 neuen Bundesländern nehmen zunächst die Kreisgerichte die Aufgaben der Strafvollstreckungskammern nach § 78 a GVG wahr (Einigungsvertrag Anl. I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III f; *Bölter* 1990, 326).

45 *OLG Frankfurt ZfStrVo* 1986, 25; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 78 b GVG Rn. 18.

Die gelegentlich praktizierte Aufteilung der Funktionen der Strafvollstreckungskammern auf verschiedene Spruchkörper widerspricht dem Gesetzeszweck. Es sollte nur **eine Strafvollstreckungskammer** geben, die je nach konkreter Aufgabe in unterschiedlicher Besetzung mit einem oder drei Richtern tätig wird⁴⁶. Nur durch diese – verfassungsrechtlich unbedenkliche⁴⁷ – Auslegung des § 78 b GVG ist gewährleistet, daß alle Mitglieder der Kammer die erforderlichen Kenntnisse erwerben und die Rechtsprechung sich einheitlich entwickelt⁴⁸.

Entscheidend für die Bewährung der Strafvollstreckungskammer ist, daß die in ihr tätigen Richter ausreichend **kriminologisch geschult** und über die **Realität des Strafvollzugs informiert** sind und ihre Entscheidungen an dem Ziel einer effektiven Erfüllung der Vollzugsaufgaben orientieren. Wichtig ist auch, daß die Richter nicht zu häufig wechseln und daß sie sich einen unmittelbaren Eindruck vom Vollzug verschaffen⁴⁹. Berichte über die Erfahrungen mit der inzwischen 15 Jahre alten Institution der Strafvollstreckungskammer stimmen eher skeptisch⁵⁰. 15

Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern erstreckt sich nicht auf den gesamten Bereich des Strafvollzugs (s.o. § 1, 1). Während das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG seit einer Gesetzesänderung vom 20.1.1984 (BGBl. I S. 97) gemäß § 138 Abs. 2 StVollzG auch für den **Maßregelvollzug** gilt, bleibt es für den Vollzug der **Jugendstrafe und des Jugendarrests** (vgl. § 180 StVollzG) bei dem bisherigen Verfahren nach §§ 23 EGGVG. Wird eine Jugendstrafe aber gemäß § 92 Abs. 2 JGG im Erwachsenenvollzug verbüßt, so hat über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden⁵¹. 16

Bei **Jugendstrafe und Jugendarrest** ist die Unterscheidung zwischen **Vollstreckung** (§§ 82–89 JGG) und **Vollzug** (§§ 90–93 a JGG) besonders bedeutsam⁵². Vollzugsleiter ist bei Jugendstrafe der Anstaltsleiter, bei Jugendarrest der Jugendrichter am Ort des Vollzugs (vgl. §§ 92, 90 Abs. 2 i.V.m. § 85 Abs. 1 JGG). Gegen ihre Anordnungen ist nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG beim Strafsenat des OLG möglich, auch soweit sie sich etwa auf die bereits im StVollzG geregelten Vorschriften über das Arbeitsentgelt (§ 176) oder den unmittelbaren Zwang (§ 178) beziehen. *Böhm*⁵³ fordert mit Recht de lege ferenda auch hierfür die Zuständigkeit des vollzugsnäheren Vollstreckungsleiters. 17

3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Strafvollzugsmaßnahmen

Das StVollzG hat die Vorschriften zum gerichtlichen Rechtsschutz (§§ 109–121) im wesentlichen aus dem 1960 geschaffenen besonderen Rechtsweg für Justizverwaltungsakte (§§ 23–30 EGGVG mit Zuständigkeit der Oberlandesgerichte) übernommen⁵⁴. Geändert wurden jedoch Zuständigkeit und Rechtsmittel: Über die Maßnah- 18

46 Daher kritisch zur unterschiedlichen Bezeichnung "große" und "kleine" Strafvollstreckungskammer *Peters* 1985, 691.

47 *BVerfG* NSiZ 1983, 44; *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 78 b GVG Rn. 1 m.w.N.

48 *OLG Düsseldorf* NSiZ 1982, 301; *Northoff* 1985, 48; *Blau* 1988a, 343.

49 *Rotthaus* 1985, 338.

50 *Peters* 1977, 110; *Müller-Dietz* 1981a, 123 ff.; *Northoff* 1985; *ders.* 1987, 207 ff. mit Dokumentation der Minderbewertung der richterlichen Tätigkeit in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen; vgl. auch *Rotthaus* 1990a, 170.

51 *BGH* 29, 33; vgl. auch *OLG Hamm* NSiZ 1989, 495 zum Maßregelvollzug.

52 Vgl. *Böhm* 1986, 249, 251 f.; *Schaffstein/Beulke* 1991, 219 ff.

53 1986, 251.

54 Zur Praxis des früheren Verfahrens, auch aus der Sicht der Gefangenen *Wagner* 1976, 241; zum jetzigen Verfahren aus der Sicht der Gefangenen *Litwinski* 1986, 54 ff.

men im Strafvollzug entscheidet jetzt die **Strafvollstreckungskammer**, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat (§§ 109 f.)⁵⁵. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** (an den Strafsenat des OLG) zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116–119 StVollzG)⁵⁶. Zu einer Entscheidung des BGH kann es nur kommen, wenn ein OLG von der Entscheidung eines anderen OLG oder des BGH abweichen will und deshalb die Sache dem BGH vorlegen muß (§ 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG).

- 19 Die möglichen Anträge und die Inhalte der gerichtlichen Entscheidung sind weitgehend mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vergleichbar. Der **Anfechtungsklage** entspricht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung “gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs” (§ 109 Abs. 1 S. 1)⁵⁷. Wie im Verwaltungsprozeß kann auch hier mit einem Antrag “die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden” (§ 109 Abs. 1 S. 2; **Verpflichtungs- und Vornahmeklage**)⁵⁸. Der in § 113 näher geregelte Vornahmeantrag ist ein Unterfall der allgemeinen **Leistungsklage**, deren andere Variante, die **Unterlassungsklage**, zwar nicht gesetzlich geregelt ist, deren Zulässigkeit sich aber aus der Systematik der Klagearten und der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ergibt⁵⁹. Die **Feststellungsklage** (Sonderfall in § 115 Abs. 3 geregelt) ist gegenüber den übrigen Klagearten – wie in anderen Verfahrensordnungen – subsidiär⁶⁰.
- 20 Verpflichtungs-, Vornahme- und Anfechtungsklage sind nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung **in seinen Rechten verletzt** zu sein (§ 109 Abs. 2). Dafür muß der Antragsteller schlüssig Tatsachen vortragen, die eine Rechtsverletzung als möglich erscheinen lassen⁶¹.
- 21 Allein im Verfahren nach §§ 109 ff. und nicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist auch über Streitigkeiten im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zwischen Gefangenem und Vollzugsanstalt zu entscheiden⁶². Dagegen kann sich der Gefangene gegen eine Überweisung, die die Vollzugsbehörde aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach der ZPO als Drittschuldnerin auszuführen hat, nur mit zivilprozessualen Rechtsmitteln wehren⁶³: Entscheidend ist, welchem Rechtsgebiet die Maßnahme der Vollzugsbehörde inhaltlich zuzuordnen ist.

55 *BGH* NStZ 1989, 548; bei einer Verlegung ist ein anhängiges Verfahren an das für die neue Anstalt zuständige Gericht zu verweisen, *BGH* NStZ 1988, 196 f.; *OLG Stuttgart* NStZ 1989, 496.

56 Es handelt sich um ein revisionsähnliches Verfahren mit hohen Anforderungen. Hinweise auf typische Sach- und Verfahrensrügen bei *Volckart* 1988 Rn. 196-200.

57 Zur Abgrenzung vom Zivil- und Verwaltungsrechtsweg vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 109 Rn. 5; *BayVGH* VGH n.F. 34, 42 ff.; NStZ 1987, 294; keine Einzelfallentscheidung bei Anfechtung der ganzen Hausordnung (*OLG Hamm* ZfStrVo 1987, 119 f.) oder des Vollzugsplanes (*OLG Koblenz* NStZ 1986, 45).

58 Ebenfalls ist die vorbeugende Unterlassungsklage zulässig, wobei es keines Vorverfahrens bedarf, *OLG Celle* VollzD 1983/3, 4; *Volckart* 1988 Rn. 187; zum Vorverfahren vgl. u. § 8 Rn. 24.

59 Zutreffend *AK-Volckart* 1990, § 109 Rn. 26.

60 *AK-Volckart* 1990, § 109 Rn. 27.

61 So auch *OLG Hamm* NStZ 1981, 368; zur erforderlichen Konkretisierung der Behauptung *OLG Celle* NStZ 1989, 295 f.

62 *BAG* NStZ 1987, 575 m. Anm. *Sigel* NStZ 1987, 543.

63 *OLG Hamm* ZfStrVo 1988/2, 115 ff.; *KG* NStZ 1991, 56 (z.B. Geltendmachung der Unpfändbarkeit auf Antrag des Schuldners gem. §§ 850 f, 850 k ZPO); anders bei einer eigenständigen Überweisung der

Als verletztes Recht kommt neben Grundrechten und einzelnen Rechten aus dem StVollzG auch das Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch in Betracht, das sich aus zahlreichen Ermessensvorschriften ergibt (s.o. § 6, 1). Daher ist es falsch, wenn das *LG Stuttgart*⁶⁴ gegen eine Behandlungsmaßnahme des Arztes (vgl. §§ 58 ff.) grundsätzlich keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulassen will⁶⁵; gerichtliche Ermessenskontrolle bedeutet keine unzulässige Fachaufsicht. Die Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder die Ablehnung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen berührt die Rechtsstellung des Gefangenen nicht; insoweit kann er gerichtliche Kontrolle nur hinsichtlich des der Dienstaufsichtsbeschwerde zugrundeliegenden Vorgangs verlangen⁶⁶. Unmittelbare rechtliche Wirkung hat aber ein diskriminierender Aktenvermerk in der Gefangenenpersonalakte⁶⁷ oder eine im **Vollzugsplan** unmittelbar geregelte Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt⁶⁸, dagegen nicht der Vollzugsplan als solcher, bei dem es sich um einen abänderbaren Plan für die Vollzugsgestaltung handelt, aufgrund dessen i.d.R. erst einzelne Behandlungsmaßnahmen künftig getroffen werden sollen⁶⁹.

Nicht nur der Gefangene, sondern auch **andere Personen** können durch Maßnahmen der Vollzugsbehörde in ihren Rechten verletzt sein. So wurde die **Aktivlegitimation** im Verfahren nach § 109 z.B. anerkannt:

für **Besucher** (jedenfalls nahe Angehörige), denen die Besuchserlaubnis versagt wird⁷⁰, für **Rechtsanwälte** gegen die Anordnung der körperlichen Durchsuchung⁷¹ und gegen die Aufforderung, die Verteidigereigenschaft nachzuweisen⁷², für den **Anstaltsbeirat** bzw. ein **Mitglied des Anstaltsbeirates** zur gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen, die seine Tätigkeit betreffen⁷³.

Das *OLG Hamm*⁷⁴ hat sogar die **Aktivlegitimation der Insassenvertretung** (gem. § 160) im Prinzip anerkannt, sofern sie ein ihrem Aufgabengebiet entsprechendes gemeinsames Interesse vertritt, das durch eine Einzelfallregelung der Vollzugsbehörde berührt wird. Demgegenüber hat das *OLG Frankfurt*⁷⁵ unter Hinweis auf die ganz vom Ermessen der Vollzugsbehörde abhängige Existenz und Ausgestaltung der Insassenvertretung die Möglichkeit einer Rechtsverletzung verneint. Auch hier wird verkannt, daß jedenfalls die Mitglieder einer existierenden Interessenvertretung ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch haben, sofern deren Bestand beeinträchtigt wird⁷⁶.

Ebenfalls als aktivlegitimiert wurden in der Rechtsprechung anerkannt: **Politische Parteien** und ihre Gebietsverbände wegen Betätigung in der Vollzugsanstalt⁷⁷; **ehrenamtliche Betreuer**

Vollzugsbehörde an den Gläubiger eines Gefangenen von dessen Eigengeld, *OLG Hamm* VollzD 1989/1, 6 f.; vgl. auch die Klarstellung bei *BGH* NStZ 1990, 605.

64 *ZfStrVo* 1980, 60.

65 Ebenso *Litwinski* 1986, 110.

66 *OLG Stuttgart* NStZ 1986, 480; *Schuler* 1988, 259 f.

67 *OLG Celle* bei *Franke*, NStZ 1981, 248 f.: "terroristischer Gewalttäter"; *KG StV* 1990, 361 f.: "BTM-Konsument".

68 *KG* NStZ 1990, 559 = kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, bei der ausnahmsweise Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblich ist.

69 *OLG Koblenz* *ZfStrVo* 1990, 373.

70 *BGH* 27, 175; 27, 284; *Schuler* 1988, 260; einschränkend *Peters* 1977a, 400; 1978, 84.

71 *OLG Celle* StV 1986, 396.

72 *OLG Frankfurt* *ZfStrVo* 1987, 114.

73 *OLG Stuttgart* NStZ 1986, 382.

74 *OLG Hamm* NStZ 1981, 181 f. m. Anm. v. *Dertinger*.

75 NStZ 1981, 79; ebenso *KG* NStZ 1981, 366, insoweit abgedruckt in VollzD 1981/6, 5; *LG Oldenburg* StV 1981, 288.

76 Ebenso *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 109 Rn. 9; a.A. *S/B-Schuler* 1983, § 109 Rn. 29; Einzelheiten s.u. § 13 2.2.

77 *OLG Nürnberg* NStZ 1986, 286; *LG Regensburg* NStZ 1986, 478; ebenso *Schuler* 1988, 260.

gegen den einstweiligen Entzug der Zulassung als solche⁷⁸; ein von Gefangenen gegründeter **Interessenverein** wegen Gewährung eines Raumes⁷⁹; **Absender** und **Adressat** angehaltener Post⁸⁰; **Gläubiger** des Gefangenen wegen Erhöhung des Überbrückungsgeldes⁸¹.

- 24 Einen nicht ganz seltenen Fall hat das *OLG Frankfurt*⁸² entschieden: Anträge eines **“Querulanten”** sind auch dann zulässig, wenn es dessen erklärte Absicht ist, die Strafvollstreckungskammer mit Arbeit zu überhäufen und monatlich mindestens drei Verfahren anhängig zu machen. Zwar sei die Ausübung des Klagerechts unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben könne, dem Gegner zu schaden oder das Gericht zu belästigen (**prozeßrechtliches Schikaneverbot**)⁸³. Eine derartige Einschränkung des Zugangs zum Gericht unter dem Gesichtspunkt des **Rechtsmißbrauches** komme aber **nicht in Betracht**, wenn der Antragsteller eine **Beschwer** i.S. der potentiellen Beeinträchtigung seiner Rechte geltend machen könne⁸⁴.
- 25 Anfechtbar sind nur solche Maßnahmen, die der **Vollzugsbehörde zugerechnet** werden; der Gefangene muß also im Regelfall zunächst die Entscheidung des **Anstaltsleiters** oder eines Vertreters herbeiführen, wenn er sich durch die Anordnung eines nachgeordneten Vollzugsbediensteten beeinträchtigt fühlt⁸⁵. Eine Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle auf Maßnahmen des Anstaltsleiters läßt sich dagegen weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Vorschrift entnehmen⁸⁶.

Viele Einzelmaßnahmen im Strafvollzug werden nicht vom Anstaltsleiter persönlich getroffen, sondern wie in anderen Verwaltungsbehörden kraft Delegation von Abteilungsleitern oder anderen Vollzugsbediensteten. Sie haben unmittelbare Rechtswirkung und sind daher selbständig anfechtbar⁸⁷. Das wird auch in der neueren Rechtsprechung zunehmend anerkannt⁸⁸.

- 26 Selbständige Anfechtbarkeit ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn die beanstandete Maßnahme des Anstaltspersonals auf einer Anordnung des Anstaltsleiters beruht, dieser sie also im voraus gebilligt hat⁸⁹. Dasselbe muß gelten, wenn der Anstaltsleiter eine im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde angefochtene Anordnung eines Vollzugsbediensteten billigt; dieser Bescheid stellt eine gerichtlich anfechtbare rechtliche Regelung eines Einzelfalles dar⁹⁰.

78 *OLG Hamm* VollzD 1985/6, 18; ähnlich *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1984, 191.

79 *KG* NSiZ 1982, 222 m. Anm. *Müller-Dietz*; a.A. bei Begehren auf Mitsprache in Vollzugsangelegenheiten *LG Darmstadt* VollzD 1984/2, 3.

80 *OLG Frankfurt* StV 1982, 81 f.; *OLG Celle* VollzD 1986/4/5, 6.

81 *OLG Celle* NSiZ 1984, 334 m. Anm. *Seebode*.

82 *NJW* 1979, 1613 f.

83 Beispiele etwa *OLG München* ZfStrVo 1982, 378; *KG* VollzD 1984/3, 4; *OLG Hamm* VollzD 1988/1, 10; ZfStrVo 1988, 113 f.

84 Ebenso *OLG Frankfurt* NSiZ 1989, 296; vgl. auch *OLG Saarbrücken* VollzD 1984/2, 4.

85 *RE* Begr., 137; a.A. *Böhm* 1986, 210 f., da es für den Gefangenen unzumutbar sei, die oft unklaren Zuständigkeiten zu ermitteln; ebenso *AK-Volckart* 1990, § 109 Rn. 7 f.; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 109 Rn. 12; wie hier: *OLG Frankfurt* VollzD 1986/1, 7; *OLG Hamm* ZfStrVo 1989, 248 f.; *Litwinski* 1986, 110.

86 So aber *Grunau/Tiesler* 1982, § 109 Rn. 3; *OLG Nürnberg* VollzD 1976, 4/5, 23; 1977, 2, 8; wie hier *Böhm* 1986, 210 f.; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 109 Rn. 12; *Volckart* 1988, Rn. 171.

87 Vgl. *BVerfG* NSiZ 1990, 557 f.: Ablehnung durch Vollzugsbediensteten ist primär dem Anstaltsleiter direkt zurechenbar, hilfsweise jedenfalls die Stellungnahme der Anstalt im gerichtlichen Verfahren.

88 Z.B. *OLG Hamm* NSiZ 1982, 220; *LG Krefeld* NSiZ 1984, 576; Einzelheiten *LB* § 8, 3. Der Antrag richtet sich aber auch in solchen Fällen gegen die JVA, vertreten durch den Anstaltsleiter (§ 156 Abs. 2 S. 1); dazu *Volckart* 1988 Rn. 193.

89 *OLG Frankfurt* ZfStrVo SH 1979, 95.

90 *OLG Frankfurt* VollzD 1987, 4/5, 13: Ablehnung eines Antrags des Gefangenen auf Anklopfen an die Zellentür durch Bedienstete vor Betreten.

Die **Antragsfrist** beträgt zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe oder Ablehnung der Maßnahme (§ 112 Abs. 1)⁹¹. Der Vornahmeantrag gegen das Unterlassen einer Maßnahme kann erst nach Ablauf von 3 Monaten gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist (§ 113 Abs. 1). 27

Da Art. 6 Abs. 3 MRK nur für Angeklagte, nicht aber für Strafgefangene gilt, hat der Gefangene keinen Anspruch auf Übersetzung seiner Anträge aus einer fremden Sprache. Für das Verfahren nach §§ 109 ff. ist also ein deutschsprachiger Antrag Zulässigkeitsvoraussetzung⁹².

Das Gericht entscheidet **ohne mündliche Verhandlung** durch Beschluß (§ 115 Abs. 1)⁹³. Während es bei reinen Anfechtungsanträgen gem. § 109 Abs. 1 S. 1 für die Entscheidung auf die Sach- und Rechtslage zur Zeit der Vollzugsmaßnahme ankommt, ist beim Verpflichtungsantrag gem. § 109 Abs. 1 S. 2 auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen⁹⁴. 28

Es genügt, wenn **rechtliches Gehör** im schriftlichen Verfahren gewährt wird. Sachdienlicher ist aber wegen der schriftlichen Ungewandtheit der meisten Gefangenen die **mündliche Anhörung**, die auch zulässig ist. Da das Gericht ohnehin bei Entscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes zu mündlichen Anhörungen häufig die Vollzugsanstalt aufsucht (§ 454 Abs. 1 S. 3 StPO i. V. m. § 57 StGB), sollten so oft wie möglich auch Vollzugsanträge mündlich erörtert werden⁹⁵. 29

Zum rechtlichen Gehör gehört auch die Anhörung des Gefangenen zu den aus den Gefangenenpersonalakten entnommenen Informationen⁹⁶ und die Einräumung einer Gelegenheit zur Äußerung des Gefangenen zu Zeugenvernehmungen, bei denen er nicht anwesend war⁹⁷. Im Verfahren gilt der **Verfügungsgrundsatz**⁹⁸, wobei aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens und der Fürsorgepflicht des Gerichts aber eine Hinweispflicht bei ohne Änderung offensichtlich unzulässigen Anträgen folgt⁹⁹. Weiter gilt der **Grundsatz der Amtsermittlung** (§ 120 Abs. 1 i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO). Das Gericht muß daher den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und bei bestrittenem Sachverhalt über die von der Anstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen selbst Beweis erheben¹⁰⁰. 30

91 Bei nur mündlichem Entscheid gilt die Einjahresfrist des § 113 Abs. 3, *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 112 Rn. 1.

92 *OLG Nürnberg ZfStrVo* 1989, 187.

93 An die Begründung sind die gleichen Anforderungen wie an Strafurteile zu stellen, *OLG Frankfurt StV* 1987, 262; *OLG Hamm VollzD* 1988/1, 6; läßt ein angefochtener Beschluß Tatsachen und Schlußfolgerungen nicht hinreichend erkennen, so ist eine Rechtsbeschwerde schon deswegen begründet, *OLG Hamm VollzD* 1988/1, 10; ähnlich *VollzD* 1988/2, 5.

94 *OLG Frankfurt NStZ* 1986, 240; vgl. *Kopp* 1989, § 113 Rn. 95 ff. m.w.N.; a.A. bei Beurteilungsspielraum der Behörde *OLG Celle ZfStrVo* 1989, 116; 1991, 303; Zeitpunkt der angestellten Prognose (gegen *OLG Frankfurt NStZ* 1986, 240). Bei angefochtenen Vollzugsmaßnahmen mit Dauerwirkung kann maßgeblicher Zeitpunkt auch die gerichtliche Entscheidung sein, *KG VollzD* 1990, 4/5, 14; bei kombinierter Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (betr. Vollzugsplan) Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung *KG NStZ* 1990, 559.

95 *Böhm* 1986, 214; *AK-Volckart* 1990, § 115 Rn. 7.

96 *OLG Koblenz StV* 1981, 286; dagegen gibt es kein allgemeines Einsichtsrecht in Gefangenenpersonalakten, *OLG Celle StV* 1982, 264; vgl. auch *OLG Celle NStZ* 1986, 284 m. Anm. *Müller-Dietz* zur Einsicht in Krankenunterlagen, dazu o. § 6, 7.

97 *OLG Hamm ZfStrVo* 1990, 308 f.

98 *KG NStZ* 1983, 432; *OLG Celle VollzD* 1989/4/5, 7; *Schuler* 1988, 262; a.A. *OLG München* bei Franke *NStZ* 1984, 355.

99 *OLG Hamm NStZ* 1984, 45; vgl. auch *LG Krefeld VollzD* 1988/2, 5.

100 *OLG Stuttgart NStZ* 1987, 295; *KG ZfStrVo* 1985, 251; *OLG Koblenz StV* 1990, 169; *Böhm* 1986, 214; *S/B-Schuler* 1983, § 115 Rn. 2; *Schuler* 1988, 262.

- 31 Da eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, gelten nicht die strengen Beweisregeln wie in der strafprozessualen Hauptverhandlung (§§ 244 ff. StPO), sondern die Regeln des **Freibeweisverfahrens** mit der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhaltes¹⁰¹. Trotz der pauschalen Verweisung auf die StPO in § 120 ist diese Einschränkung sachgerecht, da das Freibeweisverfahren im Strafprozeß außer für den Nachweis prozessual erheblicher Tatsachen auch für andere Entscheidungen als Urteile (z.B. für den Erlaß eines Haftbefehls) anerkannt ist¹⁰².
- 32 Problematisch ist es aber, wenn das *OLG Frankfurt*¹⁰³ die Verwertung von schriftlichen Erklärungen anonymer Mitgefangener zulassen will, die wegen Angst vor Repressalien anders nicht zur Aussage über den behaupteten Rauschgifthandel eines Gefangenen bereit wären. Zwar fordert das *OLG Frankfurt* eine besonders kritische Würdigung solcher Angaben. Ohne mündliche Anhörung des beschuldigten Gefangenen¹⁰⁴ mit der Möglichkeit, den Verdacht zu entkräften, dürfte eine solche Verwertung jedoch dem **Grundsatz des rechtlichen Gehörs** (Art. 103 Abs. 1 GG) widersprechen. Bestreitet der beschuldigte Gefangene den Vorwurf, so kann der Nachweis nur mit Hilfe anderer Beweismittel geführt werden, da auch im Freibeweisverfahren bloßer Verdacht nicht ausreicht und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verfahrensrechtliche Garantien nicht einschränken können¹⁰⁵.
- 33 § 115 Abs. 2–4 regelt den möglichen **Inhalt der Entscheidung** für alle denkbaren Fallgestaltungen in Anlehnung an § 113 VwGO.

Soweit die angefochtene Maßnahme rechtswidrig ist, hebt das Gericht sie auf; ist die Maßnahme bereits vollzogen, kann das Gericht aussprechen, daß und wie die Vollziehung rückgängig zu machen ist (§ 115 Abs. 2).

- 34 Der **Feststellungsbeschuß** hinsichtlich der Rechtswidrigkeit einer erledigten Maßnahme (§ 115 Abs. 3) setzt voraus, daß der Gefangene ein **berechtigtes Interesse** an dieser nachträglichen Feststellung hat. Ein solches wird nur anerkannt, wenn aufgrund der Feststellung ein Schadensersatzanspruch in Betracht kommt oder wenn eine Wiederholung der Maßnahme zu befürchten ist¹⁰⁶, außerdem wenn die Maßnahme diskriminierende Wirkung hat und ein Rehabilitationsinteresse besteht¹⁰⁷.
- 35 Während für den Fall, daß eine **beantragte Maßnahme** von der Vollzugsbehörde über einen angemessenen Zeitraum hinaus **unterlassen wurde**, früher einhellig nur der Vornahmeantrag gem. § 113 i.V.m. § 115 Abs. 4 für zulässig erachtet wurde¹⁰⁸, läßt die heute überwiegende Ansicht hier auch einen **Feststellungsantrag** nach § 115 Abs. 3 zu, wenn die Maßnahme mittlerweile getroffen wurde¹⁰⁹. Angesichts der Tatsache, daß die Klagemöglichkeiten nach §§ 109 ff. im wesentlichen den verwaltungsrechtlichen Klagearten nachgebildet sind und eine solche Umstellungsmöglichkeit dort allgemein anerkannt ist¹¹⁰, erscheint diese Auffassung zur Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes auch nach dem StVollzG überzeugend.

101 *OLG Frankfurt* NStZ 1981, 117 f.; *OLG Hamm* ZfStrVo 1990, 308.

102 *Roxin* 1989, § 24 B II.

103 *OLG Frankfurt* NStZ 1981, 117 f.

104 Nicht eindeutig *OLG Frankfurt* a.a.O.

105 Teilweise abweichend *OLG Frankfurt* a.a.O. Einschränkend *OLG Nürnberg* NStZ 1982, 438 f.

106 *Böhm* 1986, 215; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 115 Rn. 11; *OLG Hamburg* VollzD 1988/2, 7; restriktiv *OLG Koblenz* ZfStrVo 1989, 122.

107 *BVerwGE* 12, 87, 90; 26, 168; *OLG Celle* ZfStrVo 1985, 61; *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1987, 120; zum Begriff der Erledigung *OLG Hamm* NStZ 1985, 336.

108 *OLG Karlsruhe* ZfStrVo 1980, 187; NStZ 1985, 525; *S/B-Schuler* § 115 Rn. 17; *Vorauslage* § 8 Rn. 23.

109 *OLG Frankfurt* ZfStrVo 1985, 184; *OLG Stuttgart* NStZ 1986, 431; *OLG Celle* VollzD 1987/1, 5; *KG StV* 1985, 70; *Calliess/Müller-Dietz* 1986, § 113 Rn. 2; *Helmken* 1984, 271; ob § 115 Abs. 3 dabei direkt (weil auch das Unterlassen eine Maßnahme i.S. dieser Norm sei, so *Helmken* a.a.O.) oder analog (so z.B. *OLG Stuttgart* a.a.O.) anzuwenden ist, soll hier offenbleiben.

110 *Kopp* 1989, § 113 Rn. 107 m.w.N.

Dagegen ist der Übergang von der Verpflichtungs- zur Feststellungsklage in der Rechtsbeschwerdeinstanz grundsätzlich nicht möglich, da das OLG als Revisionsgericht schon die das Feststellungsinteresse begründenden Tatsachen nicht überprüfen kann¹¹¹.

Bei rechtswidriger Ablehnung oder Unterlassung einer Maßnahme spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist (§ 115 Abs. 4 S. 1). In der Mehrzahl der Fälle fehlt es an dieser **Spruchreife**¹¹², weil die meisten begünstigenden Maßnahmen von einer **Ermessensentscheidung** der Vollzugsbehörde abhängig sind. Das Gericht darf nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde setzen, sondern kann nur prüfen, ob Ermessensüberschreitung oder -fehlgebrauch vorliegen (§ 115 Abs. 5)¹¹³. In diesen Fällen ergeht daher nur ein sog. **Bescheidungsbeschluß**, in dem die Verpflichtung der Vollzugsbehörde ausgesprochen wird, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 S. 2). Ebenso ist in den **Sonderfällen unbestimmter Gesetzesbegriffe** zu verfahren, in denen ein "gerichtsfreier Beurteilungsspielraum" anzuerkennen ist (s.o. § 6, 1.2).

Einen Weg zur **zwangsweisen Durchsetzung von Gerichtsurteilen** kennt das StVollzG im Gegensatz zu §§ 170, 172 VwGO nicht. Angesichts von Berichten über Fälle, in denen Vollzugsbehörden zugunsten von Gefangenen ergangene Entscheidungen nicht oder verzögert ausführten¹¹⁴, wird daher vereinzelt die analoge Anwendung dieser Vorschriften befürwortet¹¹⁵. De lege lata erscheint dies kaum zwingend¹¹⁶, doch kommt ein (erneuter) Untätigkeitsantrag gem. § 113 in Betracht¹¹⁷. Zu erwägen bliebe eine entsprechende Änderung des § 120 Abs. 1 mit einem Verweis auf die §§ 170, 172 VwGO¹¹⁸.

Das StVollzG hat davon abgesehen, ein **Verwaltungsverfahren** zwingend vorzuschreiben oder auszuschließen, sondern überläßt dies den Ländern (§ 109 Abs. 3). Die Landesjustizverwaltungen, die schon bisher ein solches Vorverfahren hatten, sprachen sich für die Beibehaltung aus. Es ist jetzt vorgesehen in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, nicht in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland¹¹⁹. Für ein Vorverfahren spricht die größere Sachnähe und Elastizität der Prüfung und Entscheidung durch die Vollzugsbehörde. Außerdem ermöglicht es dem Antragsteller, sein Anliegen für die gerichtliche Entscheidung zu präzisieren. Gegen das Vorverfahren spricht die Verzögerung und die längere Ungewißheit über die Bestandskraft einer Vollzugsmaßnahme, die jedoch bei der üblichen Widerspruchsfrist von einer oder zwei Wochen kaum

111 OLG Hamm NStZ 1985, 576; OLG Zweibrücken NStZ 1982, 263; Calliess/Müller-Dietz 1986, § 115 Rn. 12; ebenso für das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gem. § 114 Abs. 2 OLG Hamm NStZ 1983, 240.

112 AK-Volckart 1990, § 115 Rn. 39 hält häufig Ermessensreduzierung auf Null für gegeben.

113 OLG Nürnberg VollzD 1988/1, 4 f., vgl. auch BGH 30, 320 (327) m. Anm. Volckart NStZ 1982, 174.

114 Lesting/Feest 1987, 390 ff.; Weber 1990a, 65 ff. zu "Lebenslänglichen" mit dem Schwerpunkt bei Strafvollstreckungsproblemen.

115 AK-Volckart 1990, § 115 Rn. 68.

116 Vgl. Müller-Dietz 1984, 34 ff.; Calliess/Müller-Dietz 1986, § 116 Rn. 7; Volckart 1988 Rn. 194 empfiehlt deshalb in solchen Fällen eine Petition an den Landtag.

117 Vgl. OLG Celle NStZ 1990, 207 f.

118 Dazu Lesting/Feest 1987, 390 ff.; Calliess/Müller-Dietz 1986, § 116 Rn. 7.

119 Vgl. AK-Volckart 1990, § 109 Rn. 34.

ins Gewicht fällt¹²⁰. Bei Gefangenen mit kurzer Freiheitsstrafe kann allerdings die Effektivität des Rechtsschutzes durch das Vorverfahren beeinträchtigt werden.

- 39 Der **vorläufige Rechtsschutz** ist in § 114 in Anlehnung an § 80 VwGO geregelt. Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 114 Abs. 1), kann das Gericht den **Vollzug** der angefochtenen Maßnahme **aussetzen**, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird (§ 114 Abs. 2 S. 1). Die **einstweilige Anordnung** (§ 114 Abs. 2 S.2) wird vor allem beim Vornahmeartrag gem. § 113 relevant. Beide Arten des vorläufigen Rechtsschutzes sind praktisch kaum bedeutsam, weil in der Regel ohne Anhörung der Gegenseite nicht entschieden werden kann¹²¹.
- 40 § 121 Abs. 2 sieht die Kostentragungspflicht des unterliegenden Antragstellers vor; gem. Abs. 5 ist auch eine Inanspruchnahme des Gefangenen in Höhe des 30,- DM übersteigenden Teils des Hausgelds zulässig¹²². Unbefriedigend ist bisher die völlig uneinheitliche Praxis hinsichtlich der Streitwertfestsetzung, die dazu führt, daß bei vergleichbaren Fällen die Kosten zwischen 50,- DM und 400,- DM schwanken¹²³. Der Regelstreitwert von 400,- DM (§§ 48 a, 13 Abs. 1 S. 1 GKG) kommt jedenfalls für Strafvollzugsachen kaum einmal in Betracht¹²⁴.
- Die Möglichkeit einer kostenlosen Vorprüfung im Wege des Antrags auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe (§ 120 Abs. 2; §§ 114 ff. ZPO)¹²⁵ ist unter den Gefangenen vielfach nicht bekannt. Damit kann auch die Wirkung der geplanten Kostenvorschußpflicht¹²⁶ weitgehend unterlaufen werden, die ohnehin nicht der geeignete Weg ist, um mißbräuchlichen Anträgen vorzubeugen. In Betracht kommt auch die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung nach § 2 Beratungshilfegesetz¹²⁷, wobei viele Anwälte die ihnen zustehende Gebühr von 20,- DM erlassen und sich mit der geringen Vergütung aus der Landeskasse begnügen.
- 41 Nach bisherigen **Erfahrungen** bleiben die Anträge auf gerichtliche Entscheidung meist erfolglos¹²⁸. Die Verfahren dauern durchschnittlich ca. zwei Monate und betreffen am häufigsten den Verkehr mit der Außenwelt¹²⁹.
- 42 Angesichts der überwiegenden Erfolglosigkeit der Anträge für die Gefangenen wird die Verrechtlichung des Vollzugsgeschehens durch das Verfahren nach §§ 109 ff. von Praktikern teilweise grundsätzlich kritisiert, da Mißerfolge der Gefangenen das Anstaltsklima nur weiter ne-

120 Überblick bei *Volckart* 1988 Rn. 172; *AK-Volckart* 1990. § 109 Rn. 34. Als hart bezeichnet das Vorverfahren *Rotthaus* 1985, 337.

121 Zutreffend *Volckart* 1988 Rn. 188 mit Hinweis auf die praktische Erfolglosigkeit und die – ungerechtfertigten – Kostenrisiken.

122 Kritisch *Kunert/Nix* 1983, 130; *Böhm* 1986, 220.

123 *Diepenbruck* 1981, 97 f.; instruktives Beispiel dazu bei *OLG Hamm* NStZ 1989, 495 f.

124 *OLG Hamm* ZfStrVo 1990, 252 f. mit begründenswerten Richtsätzen für kurzen Urlaub (200,- bis 300,- DM, bei bes. Gewicht 500,- DM Streitwert).

125 Dazu *Böhm* 1986, 218; *Litwinski* 1986, 196 ff., der die Verteidigerbestellung aus Gründen der Waffengleichheit als Regel statt wie bisher als Ausnahme fordert; ähnlich *Volckart* 1988, Rn. 170, der stets einen entsprechenden Antrag empfiehlt. Zur Praxis der Verteidigerbestellung kritisch auch *Müller-Dietz* 1982, 85; 1989, 113 ff. für notwendige Verteidigung.

126 StVollzGÄndE 1988: § 120 a StVollzG i.V.m. § 67 a GVG; zust. BReg., BT-Drs. L 8 11/3694, S. 17 f.; kritisch *Dünkel*, ZfStrVo 1990b, 107.

127 *LG Lübeck* ZfStrVo 1990, 186; *Volckart* 1988 Rn. 216.

128 Vgl. *Wagner* 1976, 255: In Berlin lediglich 2 % positiv für die Gefangenen; ähnlich *R. Böhm* 1976, 270: In Frankfurt ca. 2 %; *Diepenbruck* 1981, 12, 206: In drei Bundesländern Erfolgsquote ca. 3 %; *Feest/Selling* 1988: Nach einer Hochrechnung auf der Basis von OLG-Urteilen bundesweit nur ca. 1 %; nach *Diepenbruck* 1981, 206 stellen nur etwa 5 % der Gefangenen mindestens einmal einen solchen Antrag.

129 *Diepenbruck* 1981, 55 ff.; weitere Einzelprobleme bei *Bungert* 1988, 354 ff.; 1989, 424 ff.; *Litwinski* 1986, 9 ff.

gativ beeinflussen¹³⁰. Auch wenn das Verfahren als solches nicht notwendig zur Verständigung zwischen Anstalt und Gefangenen beiträgt, bleibt doch festzuhalten, daß schon der Grundsatz des Art. 19 Abs. 4 GG und die gerade bei Strafgefangenen häufige besondere Sensibilität hinsichtlich "ungerechter" Behandlung eine umfassende gerichtliche Kontrollmöglichkeit von Vollzugsmaßnahmen verlangen¹³¹. Der Gestaltungsspielraum der Gerichte ist allerdings, insbesondere durch die Häufigkeit von Bescheidungsbeschlüssen, in der Praxis recht begrenzt¹³².

4. Rechtsweg bei Entscheidungen der Strafvollstreckung

Die Vorschriften der §§ 449–463 c StPO regeln die Strafvollstreckung insgesamt. Vollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft (§ 451 StPO). Für die **Vollstreckung von Freiheitsstrafen** und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sind insbesondere folgende Bestimmungen der StPO relevant¹³³. 43

- § 453 StPO: Nachträgliche Entscheidungen (z.B. Widerruf) bei Strafaussetzung zur Bewährung und Verwarnung mit Strafvorbehalt.
- § 454 StPO: Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.
- § 458 StPO: Entscheidung über die Auslegung des Strafurteils und über die Strafzeitberechnung.
- § 462 StPO: Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen.
- § 463 StPO: Entsprechende Entscheidungen für den Maßregelvollzug.

Für alle Entscheidungen ist die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Vollzugsanstalt liegt (§ 462 a StPO). Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung der Gerichtshilfe bedienen (§ 463 d), was aber sehr selten geschieht.

Die Einzelheiten zum Verfahren der Strafvollstreckungskammern im Rahmen der Strafvollstreckung sind zum Teil streitig.

Probleme wirft insbesondere die Regelung der **örtlichen Zuständigkeit** in § 462 a StPO auf¹³⁴. 44
 Sie beruht auf dem Prinzip der **Vollzugsnähe**¹³⁵. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist (§ 462 a Abs. 1 S. 1 StPO). Wird der Verurteilte in eine andere Anstalt verlegt, bevor das Gericht am früheren Vollzugsort mit einer Entscheidung befaßt war, so ist die Strafvollstreckungskammer des neuen Vollzugsortes zuständig. Wird der Gefangene nach dem Zeitpunkt des "Befaßtwerdens" verlegt, so bleibt das ursprüngliche Gericht zuständig¹³⁶.

Durch eine vorübergehende Überstellung des Verurteilten in eine andere Anstalt (z.B. zur Behandlung in einem Anstaltskrankenhaus) wird die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer der Stammanstalt nicht berührt¹³⁷.

130 Preusker 1987, 14; vgl. auch Rotthaus 1985, 331 f.

131 Zum Rechtsberatungsbedarf Rotthaus 1990a, 164 ff.

132 S.o. Rn. 23; vgl. auch Müller-Dietz, BewHi 1986c, 350; Rotthaus 1985, 332: Bescheidungsbeschlüsse hätten oft nur besser begründete Ablehnungen zur Folge.

133 Vgl. Müller-Dietz 1978, 224 ff.

134 Vgl. z.B. BGH 26, 188 f.; 26, 214; 28, 135; NStZ 1986, 45; OLG Hamburg NStZ 1988, 197; instruktives Beispiel zum Verfahren nach § 454 StPO bei OLG Oldenburg NStZ 1985, 192.

135 BGH 28, 135.

136 BGH 26, 188 f.; 26, 214; NStZ 1983, 524; 1984, 332; OLG Düsseldorf NStZ 1988, 46 f.; vgl. Doller 1987, 268; kritisch zur gesetzlichen Regelung Treptow 1980, 321 f.

137 BGH 26, 278; NJW 1976, 249; OLG Stuttgart NJW 1976, 258; zur Unterscheidung von der dauerhaften Verlegung BGH NStZ 1989, 548 f.

- 45 Schwierigkeiten bereitet teilweise die Auslegung der Vorschriften über das von der Strafvollstreckungskammer einzuhaltende **Verfahren**¹³⁸. Generell sieht § 462 Abs. 1 und 2 StPO Entscheidungen **ohne mündliche Verhandlung** nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Verurteilten vor. In § 454 StPO ist aber für die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes in der Regel die **mündliche Anhörung** des Verurteilten vorgeschrieben. Problematisch ist bei einer Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes nach §§ 57, 57 a StGB, ob der Verurteilte auch dann gemäß § 454 Abs. 1 S. 3 StPO mündlich gehört werden muß, wenn er schriftlich seine Zustimmung zur Strafaussetzung verweigert hat. Zwar setzt die Aussetzung gem. §§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 57 a Abs. 1 S. 2 StGB die Einwilligung des Verurteilten voraus. Da jedoch die Fälle, in denen von der mündlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden darf, in § 454 Abs. 1 S. 4 StPO abschließend geregelt sind, ohne daß die Verweigerung der Einwilligung erwähnt wird, und die Anhörung keinen bloßen Formalismus darstellt (Möglichkeit der Korrektur einer voreilig abgegebenen Erklärung), ist die mündliche Anhörung des Verurteilten auch bei einer schriftlichen Verweigerung der Einwilligung nicht entbehrlich¹³⁹.
- 46 Über § 454 Abs. 1 S. 4 StPO hinaus mag eine neuerliche Anhörung allenfalls dann entfallen, wenn die letzte Anhörung durch die – in gleicher Besetzung entscheidende – Strafvollstreckungskammer nur kurze Zeit zurückliegt und der gewonnene Eindruck noch fortwirkt und keiner Ergänzung bedarf¹⁴⁰. Obwohl nur Sollvorschrift, kann auch von der Anhörung nach § 453 Abs. 1 S. 3 StPO¹⁴¹ über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden¹⁴².
- 47 Die früher umstrittene Frage der Besetzung der Strafvollstreckungskammer bei der Aussetzungsentscheidung über mehrere Freiheitsstrafen¹⁴³ ist durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz beantwortet worden. Gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 78 a Abs. 1 S. 3 GVG entscheidet die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern, wenn nur eine der Freiheitsstrafen höher als 3 Jahre ist¹⁴⁴.
- 48 Umstritten ist schließlich die Frage, ob in den Fällen, in denen die **große Strafvollstreckungskammer** entscheidet, alle drei Richter an der Anhörung teilnehmen müssen oder ob die Anhörung durch ein Mitglied der Kammer ausreicht. Da das Gesetz die mündliche Anhörung anordnet, damit sich die Richter einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, sollte die Anhörung durch alle drei Richter erfolgen¹⁴⁵.
- 49 Aus zwingenden praktischen Gründen (z.B. bei zu großen Entfernungen nach einer Verlegung) läßt das *OLG Düsseldorf*¹⁴⁶ die mündliche Anhörung durch den **ersuchten Richter** (§ 156

138 Vgl. z.B. *OLG Düsseldorf* GA 1983, 566; *OLG Celle* NSiZ 1985, 188; *OLG Hamm* NSiZ 1987, 247; zusammenfassend *Northoff* 1985, 30 ff.

139 Bejahend *Treptow* 1980, 324 ff. mit Kritik an der gesetzlichen Regelung; a.A. *Doller* 1987, 269 f.; bedenklich auch *LR-Wendisch* 1989, § 454 Rn. 44; *Northoff* 1985, 76; vgl. auch *OLG Celle* StV 1988, 259.

140 *KG* StV 1987, 30; *OLG Düsseldorf* NSiZ 1988, 95 f.

141 Eingef. durch das 23. StrafrÄndG v. 13.4.1986 (BGBl. I S. 393).

142 Sollvorschrift § 453 Abs. 1 S. 3; vgl. *OLG Hamm* NSiZ 1987, 247; *OLG Düsseldorf* StV 1987, 257; NSiZ 1988, 243; *LG Berlin* NSiZ 1989, 245; *LR-Wendisch* 1989, § 453 Rn. 76.

143 Dazu Voraufgabe § 8 Rn. 31 und noch *OLG Hamm* NSiZ 1984, 380.

144 Die weitergehende Ansicht *Northoffs* 1985, 49, die Kammer sei auch mit drei Richtern zu besetzen, wenn zwar keine Einzelstrafe, aber alle Strafen zusammen über 3 Jahren liegen, läßt sich nach der Gesetzesänderung nicht mehr halten.

145 *OLG Stuttgart* NJW 1976, 2274; *OLG Koblenz* JR 1976, 117 f. m. zust. Anm. *Rieß*; *OLG Bremen* StV 1988, 260; *Blau* 1988a, 344; *Northoff* 1985, 83, der die Anhörung durch den beauftragten Richter nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Verurteilten für zulässig hält; a.A. *OLG Düsseldorf* NJW 1976, 158; *OLG München* NJW 1976, 254; *BGH* 28, 138 (140); *Kleinknecht/Meyer* 1989, § 454 Rn. 20 f.; vgl. eingehend *Wegener* 1981, 617 ff.; *LR-Wendisch* 1989, § 454 Rn. 18 ff., 30.

146 NJW 1976, 256; enger: *OLG Stuttgart* NSiZ 1987, 43 f. ("große Entfernung" und "geringe Bedeutung des persönlichen Eindrucks" erforderlich), m.w.N.; restriktiv auch *Blau* 1988a, 344.

GVG) am Ort der neuen Vollzugsanstalt zu¹⁴⁷. **Ort der Anhörung** sollte grundsätzlich die Vollzugsanstalt sein, um auch auf diesem Wege dem Gericht einen unmittelbaren Eindruck vom Vollzugsgeschehen zu verschaffen und auch den Kontakt von Richtern und Vollzugsbeamten zu verbessern¹⁴⁸.

Nach den bisherigen **Erfahrungen** wird auch Kritik an weiteren Teilen der gesetzlichen Regelung geübt: So habe es der Gesetzgeber versäumt, die Zuständigkeit einer örtlich vollzugsnahen Staatsanwaltschaft, die als Vollstreckungsbehörde tätig wird (§ 451 Abs. 3 S. 1 StPO), zu begründen¹⁴⁹, allerdings ist mit einigem organisatorischem Aufwand Abhilfe über § 451 Abs. 3 S. 2 StPO möglich¹⁵⁰. Außerdem ist es dem Gesetzgeber nach Auffassung von *Peters*¹⁵¹ nicht gelungen, die spezifische Funktion der Strafvollstreckungskammer (Vollzugsgestaltung im Sinne des Resozialisierungsziels) deutlich herauszuarbeiten¹⁵². 50

5. Gnadenrecht

“Begnadigung bedeutet Verzicht auf eine dem Gesetz entsprechende Strafverfolgung”¹⁵³. Mit ihr kann der Staat rechtskräftig erkannte Strafen erlassen oder aussetzen; grundsätzlich gilt dies nicht nur für Freiheitsstrafen, sondern auch für Geldstrafen, die Nebenstrafe des Fahrverbots (§ 44 StGB) und Nebenfolgen gem. §§ 45 ff. StGB¹⁵⁴. Die Begnadigung ermöglicht es damit, in Einzelfällen Härten und Lücken des positiven Rechts auszugleichen und stellt somit über die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus einen Weg zur Rehabilitation des Täters dar. Als Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung¹⁵⁵, als mittelbarer Eingriff in das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte (Art. 92, 97 GG), als Verzicht auf Recht muß Gnade stets Ausnahme bleiben, wenn die Rechtsordnung Bestand haben soll. Gnadenbehörden dürfen nicht als “Superrevisionsinstanzen” zur Korrektur vermeintlich ungerichteter Urteile agieren¹⁵⁶. Übermäßige Gnadenpraxis kann aber ein Zeichen für das Bedürfnis nach rechtspolitischen Änderungen sein (Beispiel: Strafaussetzung zur Bewährung und bedingte Entlassung bis zur Einführung der §§ 23, 26 StGB a.F. im Jahre 1953; Begnadigung bei lebenslanger Freiheitsstrafe bis zur Einführung des § 57 a StGB durch das 20. StrafRÄndG vom 8. 12. 1981)¹⁵⁷. 51

Man unterscheidet folgende Arten der Gnade¹⁵⁸:

Begnadigung i.e.S.: Das ist der Verzicht des Staates auf die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe oder Maßregel; sie betrifft also das **Vollstreckungsverfahren** (ganz oder 52

147 Vgl. auch *BGH* 28, 138, 142; kritisch zum beauftragten und ersuchten Richter *Northoff* 1985, 82 f., 188.

148 *Blau* 1988a, 344; *Rittmann* 1984, 174 f.

149 Vgl. *Peters* 1977, 107; *Treptow* 1975, 1105 f.; *Doller* 1987, 267; *Blau* 1988a, 344 f.

150 *Treptow* 1980, 324.

151 1977, 105 ff.

152 Kritisch auch *Rotthaus* 1985, 334, 338 f.

153 *Peters* 1985, 698 f.

154 Vgl. i.e. *Jescheck* 1988, 825.

155 Vgl. aber *Kauther* 1978, 196.

156 *Müller-Dietz* 1987b, 479 f.; bezüglich sachlich unrichtiger Fehlurteile a.A. *Jescheck* 1988, 823; *Peters* 1985, 701; *Rüping* 1983, 185; zu den Gnadengründen empirisch *Hüser* 1973, 106 ff.

157 BGBl. I S. 1329.

158 *Peters* 1985, 698 ff.; *Schenke* 1981, 588.

teilweise). Sie kann generell (für bestimmte Täter- oder Deliktgruppen, als Amnestie¹⁵⁹) oder individuell (für einen bestimmten Täter und eine bestimmte Strafe) erfolgen.

Niederschlagung (Abolition): Das ist die Beendigung eines schwebenden, noch nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens oder die Anordnung, daß ein Strafverfahren überhaupt nicht eingeleitet werden soll¹⁶⁰. Sie setzt also bereits beim **Erkenntnisverfahren** ein. Auch hier ist Einzel- oder Massenabolition möglich. Im Gegensatz zur Massenabolition wird die Einzelabolition meist als unzulässig angesehen¹⁶¹.

- 53 Im folgenden geht es nur um die **individuelle Begnadigung i.e.S.** Historisch ist das Gnadenrecht Ausfluß der ursprünglich ungeteilten Staatsgewalt. Deshalb steht auch heute noch die Gnadenhoheit im Prinzip dem obersten Repräsentanten des Staates zu, also im Bund, d.h. für Straftaten, die in erster Instanz von Oberlandesgerichten mit Bundesgerichtsbarkeit durch Organleihe nach Art. 96 Abs. 5 GG abgeurteilt wurden¹⁶², dem Bundespräsidenten (Art. 60 Abs. 2 GG), in den Ländern, die in allen übrigen Fällen zuständig sind, den Ministerpräsidenten oder den Senaten. Sie ist allerdings in den Gnadenordnungen weitgehend an Justizbehörden delegiert.
- 54 Rechtsgrundlage für das Gnadenverfahren ist im Bund die Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 5.10.1965. Inzwischen gibt es auch in allen Ländern Gnadenordnungen (Nachweise *Schönfelder*, Fn. zu § 452 StPO, auch abgedruckt bei *Schätzler* 1976, 138 ff.), die sich weitgehend an die Gnadenordnung des Reichsjustizministers vom 6.2.1935 (*Sartorius* Nr. 615) anlehnen¹⁶³.
- 55 Das **Gnadenverfahren** wird in der Regel durch ein **Gnadengesuch** des Verurteilten oder seiner Angehörigen eingeleitet. Nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen (z.B. bei Angehörigen, Vollzugsanstalten, Gerichten und Behörden, Akteneinsicht) berichtet die Gnadenbehörde dem Träger des Gnadenrechts oder entscheidet – soweit Delegation erfolgt ist – selbst.
- 56 Inhaltlich steht bei der Begnadigung im Strafvollzug die bedingte Entlassung zur Bewährung im Mittelpunkt, die nach der Bewilligung wie die Aussetzung des Strafrestes gem. §§ 57, 57 a StGB behandelt wird¹⁶⁴. Daneben geht es häufig – über die §§ 455, 456 StPO hinaus – um Strafaufschub (zeitliche Verschiebung des Vollstreckungsbeginns) oder Strafunterbrechung während des Vollzugs. Denkbar ist aber auch unbedingter Erlaß der Strafe.
- 57 Bezüglich der **Wirkung der Gnadenentscheidung** ist umstritten, ob die Begnadigung nur ein Prozeß- bzw. Vollstreckungshindernis bewirkt (sog. prozessuale Theorie)¹⁶⁵ oder ob sie daneben auch materiell die Strafvollstreckungspflicht aufhebt (so die sog. gemischte Theorie)¹⁶⁶.
- 58 Besonders umstritten ist die Frage, ob Gnadenentscheidungen der **gerichtlichen Kontrolle** unterliegen. Die überwiegende Rspr.¹⁶⁷ und ein Teil der Literatur verneinen die Justitiabilität,

159 Dazu *Marxen* 1984; *Schünemann* 1984, 137 ff.

160 *Peters* 1985, 699.

161 *Merten* 1978, 45 ff.; *Jescheck* 1988, 823; vgl. z.B. Art. 121 Abs. 3 Bremer Verfassung, Art. 109 Abs. 3 S. 2 Hessischer Verfassung.

162 Vgl. §§ 452 S. 1 StPO, 120, 142 a GVG.

163 *Peters* 1985, 702 ff.; für eine Vereinheitlichung der Gnadenpraxis durch Schaffung einer Bundeskompetenz bei Freiheitsstrafen von drei Jahren und darüber *Bachof* 1983, 475; gegen die Verrechtlichung der Gnade durch Gnadenordnungen *Merten* 1978, 74 ff.

164 Trotz der Einführung des § 57 a StGB haben Gnadenakte auch in diesem Bereich ihre Bedeutung nicht gänzlich verloren. So bleibt der Gnadenweg offen, wenn eine bedingte Entlassung nach § 57 a StGB abgelehnt wurde, vgl. *Kühling* 1986, 7.

165 *Peters* 1985, 702; *Maurach/Gössel/Zipf* 1984, § 75 Rn. 2.

166 *Jescheck* 1988, 824; vgl. auch *Schätzler* 1976, 75 f.; *LR-Schäfer* § 12 GVG Vorbem. Rn. 12 ff.

167 Z.B. *BVerwG* JZ 1983, 471 m.w.N.; anders nur *HessStaatsGH* NJW 1974, 791; *BayVerfGH* 25, 324; weitere Nachw. zur Rspr. bei *Knauth* 1981, 353 ff.

weil Gnade nicht Recht sei¹⁶⁸. Das *BVerfG*¹⁶⁹ hat unter Berufung auf die geschichtliche Entwicklung des Gnadenrechts nur mit Stimmgleichheit entschieden, daß die Ablehnung eines Gnadenerweises keiner gerichtlichen Kontrolle unterliege. Dagegen sei der **Widerruf** eines Gnadenaktes voll kontrollierbar¹⁷⁰.

Sachlich zuständig für die Entscheidung über die Justitiabilität von Gnadenakten ist nach dem *BVerwG* der Strafsenat des OLG gem. § 23 EGGVG¹⁷¹.

Eine in der Literatur vordringende Meinung leitet die Notwendigkeit eines Rechtsweges gegen ablehnende Gnadenentscheidungen vor allem aus Art. 19 Abs. 4 GG und dem Grundsatz der Gleichbehandlung ab¹⁷². Im Hinblick auf diese rechtsstaatlichen Prinzipien wird die gnadenweise Entscheidung über fundamentale Rechtsgüter des Bürgers zunehmend als problematisch angesehen¹⁷³. 59

Überwiegend wird aber auch hier nicht die volle inhaltliche Überprüfbarkeit von Gnadenentscheidungen befürwortet, sondern lediglich eine Kontrolle auf "gnadenfremde", willkürliche Erwägungen und Verfahrensfehler – vom Ansatz her ähnlich der Ermessenskontrolle durch die Verwaltungsgerichte – gefordert¹⁷⁴. Die Tendenz in Richtung einer Verrechtlichung und gesetzlichen Regelung ehemaliger Gnadenbereiche wird weiter anhalten¹⁷⁵. 60

168 Vgl. *Kauther* 1978, 193 ff.; *Schätzler* 1976, 78 ff.; *BGH* 32, 330 (331).

169 *BVerfGE* 25, 352.

170 *BVerfGE* 30, 108 ff.

171 *BVerwGE* 49, 221; vgl. *JZ* 1983, 495 (496); ebenso *KG JR* 1978, 128; a.A. *OLG Hamburg GA* 1973, 52; *Peters* 1985, 702, da Gegenstand des Verfahrens kein Verwaltungsakt sei.

172 Z.B. *Kühne* 1982, Rn. 713; *Rüping* 1983, 186; *Maunz/Dürig/Herzog/Schmidt-Aßmann* 1989, Art. 19 Abs. 4 Rn. 80; *Bachof* 1983, 471 ff.; differenzierend zwischen nicht justitierbarer "schenkender" Gnade aus Barmherzigkeit und rechtlich überprüfbarer "berichtigender" Gnade zur Korrektur von rechtskräftigen Fehlurteilen *Peters* 1985, 701; zusammenfassend *Schenke* 1981, 589 ff.

173 Vgl. *Maurer* 1979, 188 ff.; *Bachof* 1983, 472 ff.; zur unterschiedlichen Gnadenpraxis in den Bundesländern vgl. *P.A. Albrecht* 1973, 198 ff.

174 Z.B. *Bachof* 1983, 471 f. m.w.N.; auch die überstimmten Richter in *BVerfGE* 25, 352 (365 f.).

175 Vgl. *BVerfGE* 45, 187 ff.; umfassend *Müller-Dietz* 1987b, 476 f.; *Volckart* 1982, 497 ff.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angeführten Ort
Abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
AbstrCrim	Abstracts on Criminology and Penology, Deventer/Niederlande
ActaCrim	Acta Criminologica - Etudes sur la conduite antisociale - Studies of Anti-social Behavior, Montreal
AE	Alternativentwurf
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AG SPAK	Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise
AIDS	Acquired Immunodeficiency Syndrom
AJS	American Journal of Sociology, Chicago/III.
AK	Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Reihe Alternativkommentare, bearbeitet von Feest u.a. 2. Aufl. Neuwied u.a. 1982. 3. Aufl. 1990 (zitiert: AK-Bearbeiter)
AK-StGB	Kommentar zum Strafgesetzbuch. Reihe Alternativkommentare, bearbeitet von Hassemer u.a. Band 1. Neuwied 1990 (zitiert: AK-StGB-Bearbeiter)
AK-StPO	Kommentar zur Strafprozeßordnung. Reihe Alternativkommentare, bearbeitet von Achenbach u.a. Band 1. Neuwied 1988. Band 2. Neuwied 1991 (zitiert: AK-StPO-Bearbeiter)
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnnCrim	Annales Internationales de Criminologie, Paris
Art.	Artikel
ASJ	Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen
ASR	American Sociological Review, Albany, New York
A.T.	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AV	Allgemeine Verfügungen
AVO	Arbeitsverwaltungsordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGS	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe
BAnz	Bundesanzeiger
BayMJ	Bayerisches Ministerium der Justiz

Abkürzungsverzeichnis

BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Begr.	Begründung
bes.	besonders
Beschl.	Beschluß
BewHi	Bewährungshilfe, Bonn
bez.	bezüglich
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJS	Bureau of Justice Statistics
BIGefk	Blätter für Gefängniskunde, Heidelberg
BlSt VollzK	Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage zum Vollzugsdienst, Freiburg
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJFG	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BRat	Bundesrat
BReg	Bundesregierung
BritJCrim	British Journal of Criminology, London
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
B.T.	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BTM(G)	Betäubungsmittel(-Gesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BVSt.	Bundesverband der Straffälligenhilfe
BW	Baden-Württemberg
BwVollzO	Bundeswehrvollzugsordnung
BZ	Bundeszusammenschluß
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CanJCrim	Canadian Journal of Criminology and Corrections, Ottawa
DÄ	Deutsches Ärzteblatt. Ärztliche Mitteilungen, Köln
dens.	denselben
Dept.	Department
ders.	derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	das heißt
Die Justiz	Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
dies.	dieselbe(n)
DJ	Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik, Berlin

DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Stuttgart
DOG	Dienstordnung für das Gesundheitswesen
DRiZ	Deutsche Richterzeitung, Karlsruhe
DSVollz	Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung der Länder
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entwurf
ebd.	ebenda
ed(s).	edited, editor(s)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
evtl.	eventuell
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt/M.
(f)f.	(fort)folgende
Fn.	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau, Frankfurt/Main
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg, Hamburg
GBI	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GenStA	Generalstaatsanwalt
GerKrimStat	Gerichtliche Kriminalstatistik
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
GMV	Gefangenemitverantwortung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
HB	Handbuch
HessJuMi	Hessischer Justizminister
HessStaatsGH	Hessischer Staatsgerichtshof
h. M.	herrschende Meinung
Howard Journal	The Howard Journal of Penology and Crime Prevention, London
Hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HS	Halbsatz
HwKrim	Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen Strafrechtlichen Wissenschaften. Bd. 1-3. 2. Aufl. Bd. 4. Berlin 1966 ff.
HWRRechtsmedizin	Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen. Bd. I-III. Stuttgart 1973 ff.
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.	im einzelnen
i.e.S.	im engeren Sinne

Abkürzungsverzeichnis

IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
InfoStVollzPr	Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung, Aachen
InJCrim	International Journal of Criminology and Penology, London, New York
InJLawPsychiatry	International Journal of Law and Psychiatry, Elmsford/N.Y.
InJOff	International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, London
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.	im Sinne
IssCrim	Issues in Criminology. Journal of the Graduate Students of the School of Criminology, University of California, Berkeley/Ca.
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JB	Jahrbuch
JCrim	The Journal of Criminal Law and Criminology, Chicago/III.
JCrim Justice	Journal Criminal Justice. An International Journal, New York
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JM	Justizministerium
JMBI	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau, Berlin
JResCrim	Journal of Research in Crime and Delinquency, Hackensack/N.J.
Jur. Diss.	Juristische Dissertation
JuS	Juristische Schulung, München, Frankfurt/M.
JVA(en)	Justizvollzugsanstalt(en)
JZ	Juristenzeitung, Tübingen
Kap.	Kapitel
KE	Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz, Frankfurt/M.
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, hrsg. von G. Pfeiffer. 2. Aufl. München 1987
KKW	Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Hrsg. von G. Kaiser u.a. Freiburg 1974
Krim	Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte Kriminalistische Wissenschaft und Praxis, Heidelberg, Hamburg
KrimGegfr	Kriminologische Gegenwartsfragen, Stuttgart
Kriminologische Forschungsberichte	Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg
Krim Bulletin	Kriminologisches Bulletin, Zürich
KrimJ	Kriminologisches Journal, München (früher Hamburg)
krit.	kritisch
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln
LebensMG	Lebensmittelgesetz
LG	Landgericht

LK	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar. 9. Auflage 1970-1974; 10. Aufl. ab 1978, Berlin u.a.
LR	Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. Großkommentar, 24. Aufl. ab 1984. Berlin u.a.
m.	mit
Mat.	Materialien zur Strafrechtsreform, Bonn
MdI	Ministerium des Innern
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht, Hamburg
m. E.	meines Erachtens
Med. Diss.	Medizinische Dissertation
Mio.	Millionen
MJ	Ministerium der Justiz
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg
MRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MS	Manuskript
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln
mtl.	monatlich
m.V.a.	mit Verweis auf
m. (w.) N.	mit (weiteren) Nachweisen
NACRO	National Association for Care and Resettlement of Offenders
Nds. MJ	Niedersächsischer Minister der Justiz
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz, (Ost-)Berlin
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München, Frankfurt/M.
Nr(n).	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSTZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht, München
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung, Wien
ÖRiZ	Österreichische Richterzeitung, Wien
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
öStVG	Österreichisches Strafvollzugsgesetz
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
ÖVerfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
o.O.	ohne Ort
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Prot.	Protokolle
PsychRdsch	Psychologische Rundschau, Göttingen
rd.	rund
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens, Neuwied
RE	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Regierungsentwurf

Abkürzungsverzeichnis

Recht	Information des Bundesministers der Justiz, Bonn
Rechtspflege- statistik	Bevölkerung und Kultur, Reihe 9. Rechtspflege. Hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart, Mainz
Revsccrim	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé, Paris
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer(n)
ROW	Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale Rechtsprobleme, Berlin
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RuG	Recht und Gesellschaft, Zeitschrift für Rechtskunde, München, Frankfurt/M.
RV	Rechtsverordnung
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite, Satz
SA	Sonderausschuß
S/B	Schwind/Böhm. Strafvollzugsgesetz. Berlin u.a. 1983 (zitiert: S/B-Bearbeiter). 2. Aufl. 1991
scil.	scilicet = scire licet (nämlich)
SchwStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SchwZfStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bern
SGB AT	Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil
SH	Sonderheft
SK	Studienkommentar
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StaBa	Statistisches Bundesamt
StaJB	Statistisches Jahrbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StGBE	Entwurf eines Strafgesetzbuches
StPO	Strafprozeßordnung
str.	streitig
StrÄG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches
Strafverfolgungs- statistik	Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung. Hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart, Mainz (ab 1975); früher Rechtspflegestatistik
Strafvollzugs- statistik	Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4. Strafvollzug. Hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart, Mainz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StrVollzGÄndE	Änderungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz
StrVollzO	Strafvollzugsordnung
StV	Strafverteidiger, Frankfurt/M.
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzÄndG	Strafvollzugsänderungsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - (Strafvollzugsgesetz)
StVollzGE	Strafvollzugsgesetzesentwurf
StVollzSta	Strafvollzugsstatistik
StVollzVergO	Strafvollzugsvergütungsordnung
StVSta	Strafverfolgungsstatistik
s.u.	siehe unten

SVWG	Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz der DDR
Tab.	Tabelle
Tagungsberichte	Tagungsberichte der Strafvollzugskommission des Bundesministeriums der Justiz. Bd. I-XII. Bonn 1968-1971.
Task Force Report	The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice. Task Force Report: Corrections. Washington/D.C. 1967
u. a.	und andere, unter anderem
u. ä.	und ähnliches
U-Haft	Untersuchungshaft
UN(O)	United Nations (Organisation)
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
u. v. a.	und viele andere
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
v.	von, vom
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung
v.H.	vom Hundert
VO	Verordnung
VollzD	Vollzugsdienst (gerichtliche Entscheidungen in Beilage; Blätter für Strafvollzugskunde), Freiburg (bis 1956, Koblenz)
VollzVO	Vollzugsverordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug
VVStVollzG	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiStA	Wirtschaft und Statistik. Hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Stuttgart
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919
WStrG	Wehrstrafgesetz
WVO	Wirtschaftsverwaltungsordnung
z.B.	zum Beispiel
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Köln
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Saarbrücken
ZfSoziologie	Zeitschrift für Soziologie, Stuttgart
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZPsychot	Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie, Stuttgart
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, Frankfurt/M.
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
z.Z.	zur Zeit

Literaturverzeichnis

- Abenhausen, F.*: Statistische und empirische Untersuchungen zur Untersuchungshaft. In: Reform der Untersuchungshaft, hrsg. von J. Jung und H. Müller-Dietz. Bonn 1983, 99-204.
- Achenbach, H. u.a.*: Kommentar zur Strafprozeßordnung. Reihe Alternativkommentare. Band 1. Neuwied 1990 (Zitiert: AK-StPO-Bearbeiter).
- Adams, M., Gerhardt, B.-P.*: Die Berücksichtigung der Behandlungsbedürftigkeit von Drogenabhängigen im Rahmen des Ermittlungs-, Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens. NSZ 1981, 241-247.
- Aday, R., Webster, E.*: Aging in Prison. The Development of a Preliminary Model. Offender Rehabilitation 3(1979), 271-282.
- Adler, F., Simon, R.J.*: The Criminology of Deviant Women. Boston u.a. 1979.
- Adler, F., Mueller, G.O., Laufer, W.S.*: Criminology. New York u.a. 1991.
- Aebersold, P.*: Der Zweck des Strafvollzugs und die Rechtsstellung der Gefangenen. In: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1973, hrsg. v. der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Basel 1973, 169 - 188.
- Aebersold, P.*: Ausbildung wozu? Personalausbildung im Strafvollzug darf kein Alibi werden. SchwZfStr 92 (1976), 225 - 248 (Réponse auf S. 249 - 257).
- Ärztegruppe Westberlin für eine ausreichende medizinische Versorgung in den Haftanstalten*: Medizin als Strafe. Erfahrungen aus dem Strafvollzug. Berlin 1977.
- AE-StPO-HV*: Alternativentwurf zur Strafprozeßordnung. Reform der Hauptverhandlung, hrsg. von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer. Bearbeitet von J. Baumann u.a. Tübingen 1985.
- AK-StGB: Hassemer u.a.*: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Reihe Alternativkommentare. Band 1. Neuwied 1990 (zitiert: AK-StGB-Bearbeiter).
- AK-StPO: Achenbach u.a.*: Kommentar zur Strafprozeßordnung. Reihe Alternativkommentare, Band 1. Neuwied 1988, Band 2. Neuwied 1991 (zitiert: AK-StPO-Bearbeiter).
- AK-StrVollzG: Feest u.a.*: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Reihe Alternativkommentare. 2. Auflage Neuwied u.a. 1982. 3. Auflage Neuwied u.a. 1990 (zitiert: AK-Bearbeiter).
- Albrecht, H.-J.*: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Berlin 1980.
- Albrecht, H.-J.*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Kriminologische Forschungsberichte. Bd. 9. Freiburg 1982.
- Albrecht, H.-J.*: Ethnic Minorities, Crime and Public Policy. Commentary. In: Crime and Criminal Policy in Europe, ed. by R. Hood. Oxford 1989, 174-181.
- Albrecht, H.-J., Dünkel, F.*: Die vergessene Minderheit - alte Menschen als Straftäter. Zeitschrift für Gerontologie 14 (1981), 260- 273.
- Albrecht, H.-J., Schädler, W. (Hrsg.)*: Community Service-Gemeinnützige Arbeit - Dienstverlening - Travail D'Interet General. A New Option in Punishing Offenders in Europe. Freiburg i. Br. 1986.
- Albrecht, H.-J., Schädler, W.*: Die gemeinnützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion? ZRP 21(1988), 278-283.
- Albrecht, P.-A.*: Die soziale Integration "Lebenslänglicher" im Spannungsverhältnis von Recht und Gnade. MschrKrim 56(1973), 198-206.
- Albrecht, P.-A.*: Aspekte des Maßregelvollzugs im psychiatrischen Krankenhaus. MschrKrim 61(1978), 104-126.
- Albrecht, P.-A.*: Spezialprävention angesichts neuer Tätergruppen. ZStW 1985, 831-870.
- Albrecht, P.-A.*: Jugendstrafrecht, München 1987.
- Albrecht, P.-A., Pfeiffer, Ch.*: Die Kriminalisierung junger Ausländer. München 1979.

Literaturverzeichnis

- Alexiadis, S.:* Die Strafvollzugsreform in Griechenland: eine verlorene Chance. ZfStrVo (38)1989 206ff.
- Alsch, L.M., Rössner, L.:* Soziotherapie - Angewandte Sozialwissenschaft oder theorieleose Technik? (Sammelbesprechung) Soziologische Revue (1978), 369-379.
- Altenhain, G.A.:* Organisation des Strafvollzugs in den einzelnen Bundesländern. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 35-42.
- Altenhain, G.A.:* Das Grundrecht der Menschenwürde und sein Schutz im Strafvollzug. ZfStrVo (37)1988, 156-161.
- Altenhain, G.A.:* Organisation des Strafvollzugs in den einzelnen Bundesländern. In: Schwind/Blau 1988a, a.a.O., 31-37.
- Amelang, M.:* Die Einwilligung des Unfreien. Das Problem der Freiwilligkeit bei der Einwilligung eingesperrter Personen. In: ZStW 95(1983), 1.31.
- American Bar Association:* Proposed Standards Relating to the Legal Status of Prisoners. Chicago/Ill. 1980.
- American Correctional Association (Ed.):* Juvenile and Adult Correctional Departments etc., United States and Canada. College Park, MD 1987.
- amnesty international:* amnesty internationals Arbeit zu den Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland für Personen, die politisch motivierter Verbrechen verdächtigt werden oder wegen solcher Verbrechen verurteilt sind: Isolation und Isolationshaft. O.O. Mai 1980, 1-44.
- amnesty international:* Report 1990. London 1990.
- Ancel, M., Chemithe, P.:* Les systemes pénitentiaires en Europe occidentale. Paris 1981.
- Andersen, E.:* Erfahrungen mit dem dänischen Strafvollzug. ZfStrVo 29 (1980), 228-233.
- Andrews, D.A. et al.:* Does Correctional Treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. Criminology 28(199), 3, 369-404.
- Anttila, I.:* Crime Problems in Scandinavia. In: Report presented to the Anglo-Scandinavian Seminar in Bolkesjo 1971.
- Anttila, I.:* Corrections in Finland. In: International Corrections, ed. by R. Wicks u.a. Lexington/Mass. 1979, 103-122.
- Anttila, I.:* Trends in Criminal Law. In: Criminal Law in Action. An Overview of current issues in Western Societies. Arnheim 1986, 37-48.
- Anttila, I., Törnudd, P.:* Reasons for Punishment. In: Crime and Crime Control in Scandinavia 1976-80, ed. by N. Bishop. Stockholm 1980, 48-52.
- Apitsch, P.:* Strafvollzug und Drogenabhängigkeit. ZfStrVo 29(1980), 95-101.
- Arbeiterwohlfahrt:* Arbeiterwohlfahrt fordert Fortsetzung der Strafvollzugsreform und effektivere Straffälligenhilfe. ZfStrVo 28(1979), 106-112.
- Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges e.V.:* Zur Reform des Strafvollzuges. JZ 1951, 699 f.
- Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges e.V.:* Leitgedanken für eine Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe. ZfStrVo 3 (1952/53), 5-9.
- Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges e.V.:* Strafrechtsreform und Strafvollzug. MschrKrim 42(1959), 25-31.
- Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ):* Diskussionsentwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes 1985.
- Arbeitskreis Kritischer Strafvollzug (Darmstadt):* Vom Reso- zum Polit-Trip - oder schon ausgeflippt? In: AG SPAK, Rundbrief Januar 1977, 46-60.
- Arloth, F.:* Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. I StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel? ZfStrVo 36(1987), 328-331.
- Arloth, F.:* Strafzwecke im Strafvollzug. GA 1988, 403-425.
- Arloth, F.:* Grundfälle zum Strafvollzugsrecht. JuS 1989, 815-818; JuS 1990, 35-38.
- Arloth, F.:* Aufgaben des Strafvollzugs. ZfStrVo 39(1990), 329-332.
- Arloth, F.:* Vergangenes und Zukünftiges im Strafvollzug der ehemaligen DDR. ZfStrVo 39(1990a), 327-329.
- Arndt, J.:* Strafvollzugsbau. Der Einfluß des Vollzugszieles auf den Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Bochum 1981.
- Aschrott, P.F.:* Die neuen Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Deutschland. ZStW 18(1988), 384-406.
- v. Arnim, A.H.:* Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den Preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigentums. Jena 1803.
- Ashworth, A.:* Sentencing and Penal Policy. London 1983.

- Asprion, Peter*: Zur Situation im Strafvollzug und Perspektive der Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten. *ZfStrVo* 34(1985), 330-333.
- Athen, D.*: Zur gegenwärtigen Situation der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher. *MschKrim* 68(1985), 34-42.
- Athen, D.*: Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung von Alkoholkranken im Maßregelvollzug. *MschKrim* 72(1989), 63-70.
- Austin, J., Krisberg, B.*: Intended and Unintended Consequences of juvenile Justice Reform. Paper presented by the International Document Centre for Conflicts of Youth to the International Symposium: Sociological Perspectives on Delinquency Prevention. 8-11 April 1981. Wuppertal 1981.
- Austin, J., Krisberg, B.*: The Unmet Promise of Alternative to Incarceration. *Crime and Delinquency* 28(1982), 374-409.
- Babelotzky, A.*: Aggressive Interaktion im Strafvollzug, untersucht in den Vollzugsanstalten Zweibrücken, Nürnberg und Bruchsal. Diss. Jur. Mainz 1984.
- Bach, H.-J.*: Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme. Jur. Diss. Hamburg 1971.
- Bachmann, E.*: Zur Schuldensituation der im offenen Vollzug in Hessen untergebrachten weiblichen Gefangenen. *ZfStrVo* 38(1989), 279-283.
- Bachof, O.*: Über die Fragwürdigkeit der Gnadenpraxis und der Gnadenkompetenz. *JZ* 1983, 469-476.
- Bader, K.S.*: Probleme des Strafvollzugs. *JZ* 1951, 6-8.
- Baechtold, A.*: 1/2 Freiheit und 1/2 Gefangenschaft = ? Der Strafvollzug in der Schweiz 94(1976), 1-18.
- Baechtold, A.*: Die Aufgabe der Strafrechtspflege und der Strafvollzug in der Schweiz. *Krim Bulletin* 3(1977), H.2, 40-51.
- Baechtold, A.*: Eine schweizerische Strafvollzugspolitik? *KrimBulletin* 4(1978), 23-33.
- Baechtold, A.*: Straf- und Maßnahmenvollzug. Bern 1990.
- Baechtold, A.*: Switzerland. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 633-656.
- Bäumer, E. u.a.* (Bearbeiter): Strafvollzugskompaß, hrsg. von der Aktion gesetzmäßiger Strafvollzug. Berlin 1980.
- Bailey, W.C.*: Correctional Outcome: An Evaluation of 100 Reports. *JCrim* 57(1966), 153-160.
- Bakal, Y., Polsky, H.W.*: Reforming Corrections for Juvenile Offenders. Alternatives and Strategies. Lexington/Mass. 1979.
- Baldursson E.* in: Scandinavian Research Council for Criminology (Ed.), *Nordisk Kriminologi Nyhetsbrev* No. 2/1990, 28 ff.
- Baldursson, E.* in: Scandinavian Research Council for Criminology (Ed.), *Nordisk Kriminologi Nyhetsbrev* No. 3/1990, 35 ff.
- Ballhausen, W.*: Erwachsenenbildung und Resozialisierung. Frankfurt/ M. 1980.
- Balvig, F.*: Crime in Scandinavia: Trends, Explanations and Consequences. In: *Scandinavian Criminal Policy and Criminology 1980-1985*, ed. by N. Bishop. Copenhagen 1985, 7 ff.
- Balz, G. u.a.*: Empirische Untersuchungen über die Einstellung männlicher Strafgefangener zu Problemen der Sozialarbeit. *MschKrim* 54(1971), 394-406.
- Balzer-Ickert, C.*: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Soziologe. In: *Schwind/Blau* 1988, a.a.O., 181-189.
- Bandell, D. u.a.*: Hinter Gittern. Wir auch? Praktiker im Strafvollzug beschreiben, analysieren und rufen auf. Göttingen 1985.
- Banuazizi, A., Movaledi, S.*: Interpersonal Dynamics in a Simulated Prison. A Methodological Analysis. *American Psychologist* 30(1975), 152-160.
- Baratta, A.*: Strafrechtsdogmatik und Kriminologie. Vergangenheit und Zukunft des Modells einer gesamten Strafrechtswissenschaft. *ZStW* 92(1980), 107-142.
- Baratta, A.*: Strafvollzugssystem und soziale Marginalisierung. Zur Ideologiekritik des Behandlungsstrafrechts. In: *FS f. Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag*. Berlin u.a. 1977, 373-396.
- Baring, J.*: The Recent Trends Towards Reducing the Prison Population in the Netherlands. An English Viewpoint. *InJOff*(1976), 89 ff.
- Barkey, P., Eisert, H.G.*: Verhaltensmodifikation jugendlicher Delinquenz. *MschKrim* 55(1972), 307-329.
- Barre, M.-D.*: Frequency of recourse to custodial sentences. In: *Council of Europe* 1990, a.a.O., 28-34.
- Barton, St.*: Schuldenregulierung für Straffällige und Kriminalpolitik. *KrimJ* 14(1982), 40-48.

- Basaglia, F.* (Hrsg.): Die negierte Institution oder die Gemeinschaft der Ausgeschlossenen. Frankfurt/M. 1971.
- Bassiouni, M.C.*: The Proscribing Function of International Criminal Law in the Process of International Protection of Human Rights. In: FS für H.-H. Jescheck, a.a.O., 1453-1475.
- Bateson, C.*: The Convict Ships 1787-1868. 2nd ed. Glasgow 1969.
- Bath, M.*: Strafvollzug in beiden deutschen Staaten. Jura 10(1988), 401-410.
- Bath, M.*: Strafvollzug in der DDR. ZfStrVo 38(1989), 343-344.
- Bauer, A.*: Arbeitslosigkeit und Straffälligenhilfe - Problemlösungen - Vorstellung von Modellen - In: Gemeinsam den Rückfall verhindern. Bonn 1988, 113 - 121.
- Bauer, G., Winkler von Mohrenfels, K.*: Sozialisationsbedingungen jugendlicher Straftäter. Familie, Schule, Beruf und Freizeit bei jungen Straffälligen - eine empirische Untersuchung. Stuttgart 1985.
- Bauhofer, S.*: Psychologien im Strafvollzug. Zum Informationsstand über psychologisch/pädagogische, sozialarbeiterische und therapeutische Tätigkeitsfelder im heutigen Strafvollzug. KrimBull 11/1(1985), 65-81.
- Baumann, C.*: Urlaube im Strafvollzug aus polizeilicher Sicht. Krim 29(1974), 80-84.
- Baumann, H.*: Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland - Situation, Probleme, Perspektiven. Dargestellt und untersucht unter besonderer Berücksichtigung von Modelleinrichtungen. Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern 1. Bochum 1980.
- Baumann, H.*: Tendenzen und Bestrebungen in der Entlassenenhilfe - Versuch einer Zusammenfassung, Abgrenzung und Zuordnung-. BewHi 29(1982), 15-34.
- Baumann, J.*: Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform. Bielefeld 1965.
- Baumann, J.*: Denkansätze bei der Strafvollzugsgesetzgebung in Geschichte und Gegenwart. Dargestellt am Beispiel der Disziplinarverfehlungen. FS zum 50-jährigen Bestehen der Tübinger Juristenfakultät, hrsg. v. J. Gernhuber. Tübingen 1977, 263-277.
- Baumann, J.*: Zwangsweise Lebenserhaltung im Strafvollzug. ZRP 1978, 35-36.
- Baumann, J.*: Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts. 3. Aufl. Stuttgart u.a. 1979.
- Baumann, J.*: Einige Modelle zum Strafvollzug. Bielefeld 1979a.
- Baumann, J.*: Mitbestimmung von Gefangenen über die Aufnahme in bestimmte Anstaltsbereiche? MschrKrim 63(1980), 322-330.
- Baumann, J.*: Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Tübingen 1981.
- Baumann, J.*: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Heidelberg 1985.
- Baumann, J.*: StVollzG §§ 2-4, 11 Abs.1 (Vollzugslockerung bei lebenslanger Freiheitsstrafe). LG Heilbronn, Beschluß v. 10.3.1986 - StVk 346/85. MDR 1986, 697-698.
- Baumann, J.*: Strafzumessung und ihre Auswirkung auf den Vollzug. GS f. H. Kaufmann, Berlin u.a. 1986a, 513-524.
- Baumann, J.*: Schuld und Sühne versus Urlaub. ZfStrVo 36(1987), 47-49.
- Baumann, J.*: Zur Revisibilität von Haftentscheidungen. FS f. G. Pfeiffer. Köln u.a. 1988, 258 ff.
- Baumann, J.*: Vollzugsgestaltung unter Schuldgesichtspunkten? In: Schwind/Steinhilper/Böhm 1988a, a.a.O., 69-78.
- Baumann, J.*: Gesetzliche Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft. JZ 1990, 107-113.
- Baumann, J. u.a.*: Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer. Tübingen 1973.
- Baumann, J., Weber, U.*: Strafrecht. Allgemeiner Teil. 9. Aufl. Bielefeld 1985.
- Baumann, K.H., Maetze, W., Mey, H.-G.*: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. MschrKrim 66(1983), 133-148.
- Baumann, K.-H.*: Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten. ZfStrVo 33(1984), 31-36.
- Baumeister, R.*: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug. ZfStrVo 37(1988), 323 ff.
- Bavcon, L./Kobe, P.*: Jugoslawien. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 875-921.
- Baur, F.*: Der Maßregelvollzug für psychisch Kranke und suchtkranke Täter (§§ 63, 64 StGB). Recht und Politik 16(1980), 161-163.
- Baur, F.*: Besserung und Sicherung. Zur Problematik des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung für psychisch Kranke und suchtkranke Täter nach §§ 63 und 64 StGB. StV 1982, 33-40.
- Baur, F.*: Anmerkungen zum gegenwärtigen Zustand des Maßregelvollzuges - Größenordnungen, Zuständigkeiten, Organisation, Defizite. In: Straftäter in der Psychiatrie, hrsg. v. G. Blau und H. Kammeier. Stuttgart 1984, 17-43.

- Bayer, S.:* Qualifizierung für ein neues Arbeits- und Berufsfeld. - Entwicklung und Erprobung eines Ausbildungskonzeptes für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes. ZfStrVo 38(1989), 195-205.
- Bayer, S.:* Qualifizierung für ein neues Arbeits- und Berufsfeld. Entwicklung und Erprobung eines Ausbildungskonzeptes für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes - Teil 2. ZfStrVo 39(1990), 336-350.
- Bayer, W. u.a.:* Tatschuldausgleich und vollzugliche Entscheidungen. MschrKrim 70(1987), 167-174.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Justizpressestelle* (Hrsg): Strafvollzug in Bayern. München o.J.
- Bayerl, R.:* Gruppenarbeit im Maßregelvollzug als Katalysator bei der Herstellung eines therapeutischen Milieus. MschrKrim 67(1984), 242-254.
- Bechtold, T.:* Arbeitsplätze für Haftentlassene - Ein praxisbezogenes Denkmodell. ZfStrVo 38(1989), 288-293.
- Becker, B.:* Maßregelvollzug für Drogenabhängige. In: Praxis der Drogentherapie, hrsg. v. W. Heckmann. Weinheim u.a. 1982, 189-212.
- Becker, F.:* Krankheit und Strafvollzug, HIV-Infektion. ZfStrVo 37(1988), 217-220.
- Becker, H.S.:* Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt/M. 1973.
- Beckmann, H.:* Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 28.6.1983. StV 1984, 165.
- Beckers, Ch.:* Vollzugslockerung Urlaub - Erfahrungen und Erwartungen der Beteiligten. In: Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle, hrsg. v. H. Kury. Köln u.a. 1984, 381-405.
- Behnke, B.:* Sport im Strafvollzug. ZfStrVo 29(1980), 25-29.
- Behrens, J.:* Entlassungsvorbereitung und Bewährungshilfe. "Durchgehende Betreuung" - u.a. ein Modell verbesserter Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe. KrimPäd 17(1989), 34-39.
- Bemmann, G.:* Für eine Dienstleistungsstrafe. In: FS für F. Schaffstein zum 70. Geburtstag. Göttingen 1975, 211-218.
- Bemmann, G.:* Über das Ziel des Strafvollzugs. In: FS für P. Bockelmann zum 70. Geburtstag. München 1979, 891-899.
- Bemmann, G.:* Zur Fragwürdigkeit von Zwangsernährung von Strafgefangenen. FS f. Ulrich Klug. Band 2. Köln 1983, 563-569.
- Bemmann, G.:* Über den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs.1 StVollzG. FS f. K. Lackner. Berlin u.a. 1987, 1047-1056.
- Bemmann, G.:* Urlaub aus der Haft. RuP 1988, 92-96.
- Bemmann, G.:* "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen." BewHi 1988a, 448-456.
- Benda, E.:* Die Menschenwürde. In: Handbuch des Verfassungsrechts, hrsg. v. E. Benda u.a. Berlin u.a. 1983, 107-128.
- Benda, E.:* Resozialisierung als Verfassungsauftrag. FS f. Hans-Joachim Faber. 1984, 307-324.
- Bengsohn, J.:* Die Eheschließung in der Justizvollzugsanstalt unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung des Gefangenen. Eine vollzugskunfliche Analyse von 67 Eheschließungen in den Vollzugsanstalten des Landes Hessen. Jur. Diss. Marburg 1975.
- Berckhauer, F.:* Rechtstatsächliche Untersuchungen aus Niedersachsen zu Strafvollzug und Bewährungshilfe. Überbelegung, Rückfall, Prognose, Vollzugslockerungen. Nieders. Min. d. Justiz. Hannover 1986.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.:* Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. MschrKrim 65(1982), 318-334.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.:* Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug - ein Mittel der Rückfallverhütung? In: Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung u. Kriminalitätskontrolle, hrsg. v. H.-J. Kerner u.a. Bd. 3. Köln 1983, 1949-1970.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.:* Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug: Verbesserung der Auswahl der Teilnehmer möglich? ZfStrVo 34(1985), 144-147.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.:* Straffälligkeit während Vollzugslockerungen. Eine repräsentative Untersuchung aus Niedersachsen. In: Rechtstatsächliche Untersuchungen aus Niedersachsen zu Strafvollzug und Bewährungshilfe, hrsg. vom Niedersächsischen Minister der Justiz. Hannover 1986, 57-85.
- Bergener, M., Engels, G., Koester, H.:* Zur künftigen Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher. Psychiatrische Praxis 1974, 231-242.

Literaturverzeichnis

- Berger, H., Opaschowski, W.:* Animative Freizeitpädagogik als notwendige Ergänzung einer präventiven Kriminalpolitik. In: Präventive Kriminalpolitik, hrsg. v. H.-D. Schwind u.a. Heidelberg 1980, 209-220.
- Berger, Th.:* Die konstante Repression. Überlegungen zur Geschichte des Strafvollzuges am Beispiel Preußens (1850-1881). KrimJ 5(1973), 260-269.
- Beristain, A.:* Relaciones entre los privados de libertad y el mundo exterior (El Voluntariado). In: Eguzkilore. Cuadernos del Instituto Vasco de Criminología. No. Extraordinario. San Sebastian 1988, 29-44.
- Berliut, J. W.:* Der Behandlungsvollzug in Niedersachsen. ZfStrVo 34(1985), 23-30.
- Bernardi, A.:* La récente réforme pénitentiaire italienne (Loi du 10 octobre 1986). In: Révue de science criminelle et de droit pénal comparé 1(1988), 164-168.
- Bernhardt, R.:* Grundrechtsschutz unter der Europäischen Menschenrechts-Konvention. KritVJ 1990, 99-118.
- Bernsmann, K.:* Maßregelvollzug und Grundgesetz. In: Straftäter in der Psychiatrie, hrsg. v. G. Blau und H. Kammeier. Stuttgart 1984, 142-161.
- Bertel Ch.:* Die Wiederkehr der kurzen Freiheitsstrafe. ÖJZ 1987, 75-77.
- Bertram, C., Huchting, K.:* in: AK 1990, a.a.O.
- Berufsbild Allgemeiner Vollzugsdienst:* Aufgabe, Funktion und Einstufung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Blätter für Strafvollzugskunde 1982, H.1, 1-4.
- Berufsbild, Werkdienst:* Aufgabe, Funktion und Einstufung der Beamten des technischen Dienstes (Werkdienst) im Strafvollzug. Blätter für Strafvollzugskunde 1982, H.2, 1-2.
- Besozzi, C.:* Amtliche Datensammlungen in der Strafrechtspflege. Die Situation in der Schweiz. In: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, hrsg. v. J.-M. Jehle. Wiesbaden 1989, 109-135.
- Besozzi, C.:* Strafvollzug 1989. Kriminalstatistik Nr. 9, hrsg. v. Bundesamt für Statistik. Bonn September 1990.
- Best, P.:* "Anlaufstellen für Straffällige" in Niedersachsen - Ein Praxisbericht. In: Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, 145-202.
- Best, P.:* "Resozialisierungsfonds" in Niedersachsen - Entschuldungshilfe für Straffällige (Ein Praxisbericht). In: Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982a, 221-264.
- Best, P.:* In: Schwind/Böhm 1983, a.a.O.
- Best, P.:* Ambulante Soziale Dienste der Justiz. Gestaltungsvorschläge für die Praxis. In: Soziale Dienste in der Strafrechtspflege, hrsg. v. G. Steinhilper. Heidelberg 1984, 7-14.
- Best, P.:* Entlassenenhilfe als notwendige Ergänzung zum Strafvollzug, dargestellt am Beispiel von Niedersachsen, hrsg. v. F. Petersohn u.a. Heidelberg 1984a, 39-55.
- Best, P.:* Entlassungsvorbereitung - Eine gemeinsame Aufgabe von Vollzug und den sozialen Diensten in der Strafrechtspflege. KrimPäd 17(1989), 27-29.
- Beulke, W.:* Wieviel Erziehung ist im Jugendstrafrecht möglich? In: Die Hofgeismarer Protokolle, hrsg. v. der Evangelischen Akademie Hofgeismar. Hofgeismar 1989, 65-99.
- Bezold, O.:* Hat Betreuungs-/Gruppenvollzug eine echte Chance - oder ist das Mißlingen programmiert? ZfStrVo 28(1979), 170-172.
- Bianchi, H., van Swaaningen, R. (Eds.):* Abolitionism. Towards a non-repressive approach to crime. Proceedings of the 2nd International Conference on Prison Abolition Amsterdam 1985. Amsterdam 1986.
- Bidna, H.:* Effects of Increased Security on Prison Violence. J.CrimJustice 3(1975), 33-46.
- Biener, K.:* Die Gesundheitsproblematik im Strafvollzug. Grusch 1989.
- Bindzus, D.:* Sozialtherapie im europäischen Strafvollzug. - Erfolg oder Mißerfolg? - Sozialtherapie und Behandlungsforschung, Sonderheft der ZfStrVo 29(1980), 89-97.
- Bindzus, D., Ishii, A.:* Strafvollzug in Japan. Schriftenreihe Japanisches Recht, 2. Aufl. Köln 1977, 44f.
- Bindzus, D., Ishii, A.:* Strafvollzug in Japan - Resozialisierung durch Behandlung. ZfStrVo 37(1988), 3-14.
- Binnewies, R.:* Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten. Göttingen 1970.
- Birtsch, V., Rosenkranz, J.:* Trennung durch Inhaftierung: Mütter im Regelvollzug und ihre getrennt lebenden Kinder. In: Mütter und Kinder im Gefängnis, hrsg. v. V. Birtsch und J. Rosenkranz. Weinheim u.a. 1988, 129-136.

- Bischof, H.-L.*: Behandlungsdauer strafrechtlich Untergebrachter im psychiatrischen Krankenhaus. MschrKrim 68(1985), 29-34.
- Bischof, H.-L.*: Zum weiteren Verbleib strafrechtlich Untergebrachter im psychiatrischen Krankenhaus nach Aussetzung des Maßregelvollzugs. Forensia 1987, 102-112.
- Bishop, N.*: Sweden. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 599-631.
- Blakesley, C.L.*: Le Droit Pénal des Etats-Unis d'Amérique. In: Revue Internationale de Droit Pénal, Vol. 61(1990), No. 3/4, 525-542.
- Blasius, D.*: Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. Göttingen 1976.
- Blasius, D.*: Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung. In: Geschichte und Gesellschaft 14(1988), 136-149.
- Blasius, D.*: Das Ende der Humanität. Psychiatrie und Krankenmord in der NS-Zeit. In: Der historische Ort des Nationalsozialismus. Annäherungen, hrsg. v. W. Pehle. Frankfurt/M. 1990.
- Blass, G.*: Rehabilitation von Straftätlern. In: Kriminologische Forschungsberichte. Bd. 1. Freiburg 1980, 486-501.
- Blath, R. u.a.*: Arbeit und Resozialisation. Alltagskonflikt junger Strafgefangener am Arbeitsplatz - eine empirische Untersuchung. Weinheim u.a. 1980.
- Blau, G.*: Lockerungen des Strafvollzugs. Offene Anstalten. In: Mat. 8(1959), 253-474.
- Blau, G.*: Arbeit im Gefängnis. In: Rollmann 1967, a.a.O., 74-86.
- Blau, G.*: Der offene Vollzug im Ausland. Folgerungen für den deutschen Strafvollzug. In: Tagungsberichte 7(1969), 53-88.
- Blau, G.*: Die Mitwirkung des Richters beim Vollzug. In: KrimGegfr 11(1974), 94-121.
- Blau, G.*: Das Vollstreckungsgericht. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 359-366.
- Blau, G.*: Regelungsmängel beim Vollzug der Unterbringung gem. § 63 StGB. In: FS für H.-J. Jeschke 1985, a.a.O., 1015-1032.
- Blau, G.*: Die Entwicklung des Strafvollzuges seit 1945 - Tendenzen und Gegentendenzen. In: Schwind/Blau 1976, 23-34; Schwind/Blau 1988, a.a.O., 17-30.
- Blau, G.*: Die Strafvollstreckungskammer. In: Schwind/Blau 1988a, 339-345.
- Blau, G., Kammeier, H.*: Straftäter in der Psychiatrie. Situation und Tendenzen des Maßregelvollzugs. Stuttgart 1984.
- Bleckmann, A.*: Zum Sonderstatus insbesondere der Straf- und Untersuchungsgefangenen. DVBL 1984, 991-996.
- Blei, H.*: Strafrecht I. AT. 18. Aufl. München 1983.
- Blickhan, C., Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F.*: Berufliche Einstellung von Justizvollzugsbeamten. Psychologie und Praxis 22(1978), 18-33.
- Blühdorn, J.*: Beiträge zur Entwicklung und Pflege der Gefängniswissenschaft an den deutschen Universitäten seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Köln 1964.
- Blum, W.*: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Sozialarbeiter. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 165-172.
- Blumenberg, F.-J.*: Pädagogische Möglichkeiten im Jugendstrafvollzug. UJ 38(1986), 343-349.
- Blumstein, A.*: American Prisons in a Time of Crisis. In: The American Prison. Issues in Research and Policy, ed. by L. Goodstein and D.L. MacKenzie. New York u.a. 1989, 13-22.
- Blumstein, A., Cohen, J., Nagin, D.*: Deterrence and Incapacitation. Estimating the Effects of Criminal Sanctions on Crime Rates. Washington/D.C. 1978.
- Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J., Visker, C. (Eds.)*: Criminal Careers and "Career Criminals". Vol. I. Washington/D.C. 1986.
- Bock, M.*: Kriminologie und Spezialprävention. ZStW 102(1990), 504-533.
- Bockelmann, P.*: Bemerkungen zur Reform des Strafvollzugs, zugleich ein Bericht über den Besuch einiger westeuropäischer Vollzugsanstalten. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse, Sitzungsbericht. H.2. München 1972.
- Bode, L.*: Die Gefangenen. Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 325-333.
- Bode, L.*: Die Gefangenen: Freizeitgestaltung im Strafvollzug - Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 313-318.
- Böhm, A.*: Zu Bedeutung und Erfolg von Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug. Die Deutsche Berufs- und Fachschule 69(1973), 267- 273.
- Böhm, A.*: Die Anstaltsleitung. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 109-116.

Literaturverzeichnis

- Böhm, A.:* Rechte und Rechtsbehelfe. Historische Entwicklung und Regelung im Strafvollzugsgesetz. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 265-271.
- Böhm, A.:* Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.
- Böhm, A.:* Jugendstrafvollzug. Kriminologischer Beitrag. In: Ergänzungsband HWKrim 41(1979), 522-533.
- Böhm, A.:* Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979a, 2. Aufl. 1986.
- Böhm, A.:* Gedanken zur Rückfallprävention durch Strafvollzug. In: Präventive Kriminalpolitik, hrsg. von H.-D. Schwind, F. Berckhauer und G. Steinhilper. Heidelberg 1980, 91-101.
- Böhm, A.:* Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs. ZfStrVo 29(1980a), 3-10.
- Böhm, A.:* Zur Reform der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen. In: FS f. H. Dünnebier. Berlin u.a. 1982, 677-690.
- Böhm, A.:* Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener. In: Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen. Festgabe für W. Preiser, hrsg. von A. Böhm u.a. Baden-Baden 1983.
- Böhm, A.:* In: Schwind/Böhm 1983a, a.a.O.
- Böhm, A.:* Einführung in das Jugendstrafrecht. 2. Aufl. München 1985.
- Böhm, A.:* Probleme der Strafvollzugsforschung, insbesondere bezüglich Vollzugslockerungen. In: Kriminologische Forschung in der Diskussion, hrsg. v. H. Kury. Köln u.a. 1985a, 575-604.
- Böhm, A.:* Zur Sozialtherapie. NJW 1985b, 1813-1816.
- Böhm, A.:* Überlegungen zur Rechtsstellung der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen. In: FS für Günter Blau. Berlin u.a. 1985c, 189-206.
- Böhm, A.:* Strafvollzug. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1986.
- Böhm, A.:* Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen. NStZ 6(1986a), 201-206.
- Böhm, A.:* Anmerkung zu OLG Hamm (17.4.1986). NStZ 1987, 189f.
- Böhm, A.:* Die Entwicklung des Strafvollzugs und des Sanktionssystems von 1945 bis in die Gegenwart. In: Strafvollzug und Schuldproblematik, hrsg. v. M. Busch und E. Krämer. Pfaffenweiler 1988, 39-50.
- Böhm, A.:* Strafzwecke und Vollzugsziele. In: Strafvollzug und Schuldproblematik, hrsg. von M. Busch und E. Krämer. Pfaffenweiler 1988a, 129-134.
- Böhm, A.:* Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen - zugleich einige grundsätzliche Bemerkungen zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzug. In: Böhm/Schäfer 1989, a.a.O., 17-54.
- Böhm, A.:* Entwicklung der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in Hessen seit 1945. ZfStrVo 39(1990), 67-72.
- Böhm, A.:* Zur "Freiwilligkeit" in Strafvollstreckung und Strafvollzug. In: Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege, hrsg. v. U. Ebert. Berlin u.a. 1991, 199-230.
- Böhm, A., Erhard, Ch.:* Strafrestaussatzung und Legalbewährung. Überblick über Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussatzungspraxis. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg 1988, 481-494.
- Böhm, A., Schäfer, K.H.:* (Hrsg.): Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen. 2. Aufl. Wiesbaden 1989.
- Böhm, H., Möbius, P.:* Drogenkonsum in bayerischen Justizvollzugsanstalten. ZfStrVo 39(1990), 94-97.
- Böhm, R.:* Rechte und Rechtsbehelfe. Historische Entwicklung und Regelung im Strafvollzugsgesetz. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 265-271.
- Böllinger, L.:* Psychoanalyse und die Behandlung von Delinquenten. Heidelberg u.a. 1979.
- Böllinger, L.:* Das jugendrechtliche Sanktionen- und Behandlungssystem im Staate Californien der USA. ZfStrVo 29(1980), 106-114.
- Bölter, H.:* Rechtseinheit im Strafvollzug. ZfStrVo 39(1990), 323-326.
- Bölter, H.:* Verlauf von Lockerungen im Langstrafvollzug. Kriminologische Befunde und vollzugspraktische Regelungen. ZfStrVo 40(1991), 71-76.
- Bohling, H.:* Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Psychologe. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 172-181.
- Bohne, G.:* Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12.-16. Jahrhunderts. Teil I: Das Aufkommen der Freiheitsstrafe. Leipzig 1922. Teil II: Der Vollzug der Freiheitsstrafe. Leipzig 1925.

- Bolton, N., Smith, F., Heskin, K., Banister, P.*: Psychological Correlates of Long-Term Imprisonment. *BritJCrIm* 16(1976), 38-47.
- Bondeson, U.*: Fangen i Fångsamhället. Malmö 1974.
- Bondeson, U.*: Prisoners in Prison Societies New Brunswick u.a. 1989.
- Bonn, H.*: Berufliche Ausbildung. In: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug, hrsg. v. W. Nickolai. Freiburg i. Br. 1985, 37-55.
- Bonta, J., Motiuk, L.L.*: Classification to halfway houses: a quasi-experimental evaluation. *Criminology* 28(1990), 497-506.
- de Boor, C.*: Psychosomatische Symptome und delinquentes Verhalten. *Psyche* 30(1976), 625-641.
- de Boor, C.*: Vorschläge für die Entwicklung einer Soziotherapie im Strafvollzug. *Psyche* 30(1976a), 615-617.
- de Boor, C.*: Soziotherapie als angewandte Psychoanalyse in einer Sondereinrichtung der holländischen Justiz. In: Lüderssen/Sack 1977, a.a.O., 402-416.
- de Boor, C.*: Möglichkeiten psychoanalytischer Therapie im Strafvollzug. In: Psychoanalyse und Strafrechtspraxis, hrsg. von P. Eschweiler. Königstein/ Ts. 1979, 113-122.
- Borkenstein, Ch.*: Drogenabhängige im Strafvollzug. In: Drogentherapie und Strafe, hrsg. v. R. Egg. Wiesbaden 1988, 234-244.
- Bosch, J.*: Strafrechtsreform in Italien. *ZStW* 88(1976), 488-515.
- Bosch, J.*: Italien. In: Eser/Huber 1985, a.a.O., 435-488.
- Bosch, J.*: Italien. In: Eser/Huber 1990, a.a.O., 595-646.
- Bottenberg, E.H., Gareis, B.*: Zur Kommunikation und Interaktion zwischen Aufsichtspersonal und jugendlichen Strafgefangenen. Eine empirische Untersuchung. *MschKrim* 54(1971), 106-115.
- Bottenberg, E.H., Gareis, B.*: Vollzugsbeamte und Persönlichkeitserforschung. Problemerkörterung und empirischer Lösungsbeitrag. *ZfStrVo* 20(1971/72), 32-46.
- Bottenberg, E. H., Gareis, B.*: Das soziale Erlebnisfeld jugendlicher Strafgefangener. *MschKrim* 55(1972) 32-46.
- Bottenberg, E.H., Gareis, B.*: Straffällige Jugendliche. Ihre psychische und soziale Situation. Düsseldorf 1980.
- Bottenberg, E.H., Gareis, B., Bohrer, W.*: Empirische Materialien zur Verhaltensmodifikation im Strafvollzug. In: Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik, hrsg. v. G. Nass, Kassel 1980, 81-100.
- Bottke, W.*: Suizid und Strafrecht. Berlin 1982.
- Bottke, W.*: Strafrechtliche Probleme von AIDS und der AIDS-Bekämpfung. In: Die Rechtsprobleme von AIDS, hrsg. v. B. Schünemann und G. Pfeiffer. Baden-Baden 1988, 174-247.
- Bottomley, A.K.*: The Problems of Imprisonment. In: *Crime and Criminal Policy in Europe*, ed. by R. Hood. Oxford 1989, 226-229.
- Bottoms, A.E.*: Methodological Aspects of Classification in Criminology. In: *Collected Studies in Criminological Research*, ed. by the European Committee on Crime Problems. Council of Europe. Vol. X. Strasbourg 1973, 27-76.
- Bottoms, A.E.*: Reflections on the Renaissance of Dangerousness. *Howard Journal* 16(1977), 70-96.
- Bottoms, A.E., McClintock, F.H.*: *Criminals Coming of Age. A Study of Institutional Adaptation in the Treatment of Adolescent Offenders.* London 1973.
- Bowker, L.H.*: *Prison Victimization*, Amsterdam u.a. 1980.
- Brakel, S.J.*: "Mastering" the Legal Access Rights of Prison Inmates. In: *New England Journal on Criminal and Civil Confinement* 12(1986), No. 1, 1 ff.
- Brakhoff, J.* (Hrsg.): *Drogenarbeit im Justizvollzug.* Freiburg 1988.
- Brand-Koolen, M.* (Ed.): *Studies on the Dutch Prison System.* Niederlande 1987.
- Brandt, E., Huchting, K.* in: AK 1982, a.a.O.
- Brandt, E., Seibert, H.* in: AK 1982, a.a.O.
- Brandt, P.*: Die evangelische Strafgefangenseelsorge. Geschichte, Theorie, Praxis. Göttingen 1985.
- Branham, L.S.*: Implementing and Ignoring the Dictates of the Supreme Court: A Comparative Study of Michigan and Illinois Prison Disciplinary Proceedings. In: *New England Journal on Criminal and Civil Confinement* 12(1986), No. 2, 197 ff.
- Braun-Heintz, M., Schradin, W., Wehle, E.-U.*: *Weiterbildung im Strafvollzug.* 3 Bde. Heidelberg 1980.
- Breda, R., Ferracuti, F.*: Alternatives to Incarceration in Italy. *Crime and Delinquency* 25(1980), 63-69.
- Bresser, P.H.*: Die Begutachtung zur Sozialprognose Lebenslänglicher und Sicherungsverwahrter. *JR* 1974, 265-270.

Literaturverzeichnis

- Brodersen, K.:* Die Ausbildungs- und Beschäftigungspläne nach dem Skadhauge-Plan. Ein Bericht aus dem dänischen Strafvollzug. ZfStrVo 29(1980), 152-158.
- Brody, S.A.:* The Effectiveness of Sentencing. Home Office Research Studies Report No. 35. London 1976.
- Brody, St., Tarling, R.:* Taking Offenders Out of Circulation. Home Office Research Studies. Report No. 64. London 1980.
- Bronstein, A.J.:* Offender Rights Litigation. In: Justice as Fairness Perspectives on the Justice Model, ed. by D. Fogel and J. Hudson. 1981, 270-291.
- Brosch, D.:* Der Hafturlaub von Strafgefangenen unter Berücksichtigung des Strafvollzugszieles. Frankfurt/M. 1983.
- Broszat, M.:* Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. In: Anatomie des SS-Staates. Bd. II, hrsg. v. H. Buchheim u.a. München 1967, 9-133.
- Bruck, F.:* Fort mit den Zuchthäusern. Breslau 1894.
- Brückner, Ch.:* Der Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz gem. Art. 42 StGB. Basel u.a. 1971.
- Brühl, A.:* Sozialhilfe für Strafgefangene und ihre Angehörigen. ZfStrVo 35(1986), 291-298.
- Brühl, A.:* Zur Anwendung von Psychopharmaka in Justizvollzugsanstalten. Recht und Psychiatrie 5(1987), 2, 58-65.
- Brunner, R.:* Jugendgerichtsgesetz. 8. Aufl. Berlin u.a. 1986.
- Bruns, H.J.:* Das Recht der Strafzumessung. 2. Aufl. 1985.
- Bruns, M.:* AIDS und Strafvollzug. ZfStrVo 36(1987), 504-507.
- Bruns, W.:* Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzugs. Zur Situation der Unterbringung junger Strafgefangener in der Jugendanstalt Hameln. Pfaffenweiler 1989.
- Brusten, M.:* Resozialisierung als Problem der Gesellschaft. In: Schmidtbreick 1972, a.a.O., 9 - 23.
- Brydensholt, H.H.:* Crime Policy in Denmark. How we Managed to Reduce the Prison Population. Crime and Delinquency 26(1980), 35-41.
- v. Bülow, J.:* Sonderstrafvollzug am Überzeugungstäter. ZfStrVo 7(1957), 34-43.
- Bueno Arús, F. u.a.:* Lecciones de Derecho Penitenciario. Alcalá de Henares 1985.2. ed. 1989.
- Bueno-Arús, F.:* Le Droit Espagnol de l'Execution des Peines. In: Revue Internationale de Droit Pénal 61(1990), 501-523.
- v. Büren, U., Joester, E.:* in: AK 1982, a.a.O.
- Bulczak, G.:* Das Hamelner Modell. Kriminalpädagogische Praxis 6(1976), 1-7.
- Bulczak, G.:* Erziehung und Behandlung in der Jugendanstalt Hameln - Richtlinien und Orientierungshilfen. Hameln 1979.
- Bulczak, G.:* Jugendanstalten. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 70-82.
- Bulczak, G. u.a.:* Jugendstrafvollzugsgesetz. Entwurf. Vorgelegt i.A.d. Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Bonn 1988.
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.):* Statistik aktuell. Kriminalstatistik Nr. 9. Tab. 5. Bern 1990.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug:* 20 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug 1958-1978. Herford 1978.
- Bundesminister der Justiz (Hrsg.):* Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.
- Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit:* Zweiter Familienbericht. Bonn-Bad Godesberg 1975.
- Bundesministerium der Justiz:* Arbeitsentwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes mit Begründung. Bonn 1986 (Abk. BMJ 1986).
- Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.):* Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Empfehlungen zur zukünftigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Justizvollzug. Bonn 1981.
- Bungert, W.:* Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz 1987. NStZ 1988, 354 ff.
- Bungert, W.:* Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz 1988. NStZ 1989, 356-360, 424-429.
- Burghardt, A., Rasch, W.:* Ausgrenzung der psychisch kranken Straftäter in Sonderkliniken - Ende des Abschiebungsspiels? Psychiatrische Praxis 12(1985), 73-77.
- Burgstaller, M.:* Empirische Daten zum neuen Strafrecht. ÖJZ 38(1983), 617ff.
- Burgstaller, M.:* Zur Entwicklung der Strafenpraxis nach der Strafrechtsreform. ÖJZ 1987, 417-428.
- Burgstaller, M., Csaszar, F.:* Ergänzungsuntersuchungen zur regionalen Strafenpraxis. ÖJZ 40(1985), 417 ff.
- Burkhart, K.W.:* Women in Prison. New York 1973.

- Burkard, M.*: Strafvollzug - Säule oder Torso der Strafrechtspflege? Kritische Anmerkungen anlässlich BVerfG NJW 1984, 33 (= NStZ 1983, 476). ZfStrVo 33(1984), 267-269.
- Busch, M.*: Sozialarbeit im Strafvollzug? In: Schmidtbreick 1972, a.a.O., 25-46.
- Busch, M.*: Ansätze zu einer Sozial- und Straffälligenpädagogik im 19. Jahrhundert (Johann Hinrich Wichern und Adolph Diesterweg). In: Straffälligenhilfe. Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger. Wuppertal 1977, 103-121.
- Busch, M.*: Die Jugendstrafanstalt Hameln - Sozialpädagogisches Modell oder moderner Irrtum. UJ 32(1980), 413-416.
- Busch, M.*: Lockerung und Öffnung des Jugendstrafvollzuges. ZfStrVo 29(1980a), 11-21.
- Busch, M.*: Professionelle Sozialarbeit und freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe. In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit, hrsg. von der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. Hannover 1980b, 37-51.
- Busch, M.*: Soziale Arbeit im Vollzug. In: Soziale Arbeit mit Straffälligen, hrsg. v. M. Salman. Frankfurt/M. u.a. 1986, 62-74.
- Busch, M.*: Soziales Training im Strafvollzug als pädagogische Aufgabe. ZfStrVo 36(1987), 87-95.
- Busch, M.*: Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 221-228.
- Busch, M.*: Soziales Training im Strafvollzug - Möglichkeiten und Grenzen. KrimPäd 16(1988a), H.27, 14-18.
- Busch, M.*: Kinder inhaftierter Väter. ZfStrVo 38(1989), 131-138.
- Busch, M.*: Erziehung als Strafe. ZfStrVo 39(1990), 133-139.
- Busch, M., Edel, E.* (Hrsg.): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug. Internationale Probleme des Strafvollzugs an jungen Menschen. Festgabe zum 70. Geburtstag von A. Krebs. Neuwied u.a. 1969.
- Busch, M., Fülbier, P., Meyer, F.-W.*: Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. 3 Bände. Stuttgart u.a. 1987.
- Busch, M., Heckmann, W., Marks, E.* (Hrsg.): HIV/AIDS und Straffälligkeit. Eine Herausforderung für Strafrechtspflege und Straffälligenhilfe. Bonn 1991.
- Butzke, F.*: Beitrag zur These "Resozialisierung durch Bildung". Einstellungen von Strafgefangenen gegenüber der eigenen Weiterbildung und Möglichkeiten zu ihrer Veränderung durch Unterricht. ZfStrVo 22(1973), 63-75.
- Calliess, R.-P.*: Strafvollzug. Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs. Stuttgart 1970.
- Calliess, R.-P.*: Ausbildung und Therapie - Zur Konkretisierung eines Anspruchs auf Resozialisierung. In: Die Reform des Strafvollzugs, hrsg. v. J. Baumann, München 1974, 55-67.
- Calliess, R.-P.*: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Frankfurt/M. 1974a.
- Calliess, R.-P.*: Strafvollzugsrecht. 2. Aufl. München 1981.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.*: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 4. Aufl. 1986, 5. Aufl. München 1991.
- Camp, G., Camp, C.*: The Corrections Yearbook 1988. South Salem u.a. 1988.
- Canepa, M., Merlo, S.*: Manuale di Diritto Penitenziario. Milano 1987.
- Carlson, N.A.*: Corrections in the United States Today. A Balance has been Struck. American Criminal Law Review 13(1976), 615-647.
- Carlson, N.A.*: Der Strafvollzug in den Vereinigten Staaten heute. Eine Bilanz. ZfStrVo 29(1980), 221-227.
- Carney, L.P.*: Corrections. Treatment and Philosophy. Englewood Cliffs/N.Y. 1980.
- Carstensen, T.P.*: Dauer von Untersuchungshaft. Kriminologische Forschungen Band 13. Berlin 1981.
- Carter, R.M., Glaser, D., Wilkins, L.T.* (Eds): Correctional Institutions. Philadelphia et al. 1972, 2nd ed. 1977.
- Casorla, F.*: Le Droit Francais-Execution des Peines. Revue Internationale de Droit Penal Vol. 61(1990), Nos 3-4, 555-594.
- Cassese, A.*: Written Communication on "The international control concerning persons deprived of their liberty". In: Council of Europe 1990, a.a.O., 1-10.
- Chaidou, A.*: Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/M. u.a. 1984.
- Chaidou, A.*: Unveröff. Manuskript. Freiburg 1989.

Literaturverzeichnis

- Champion, D.:* Corrections in the United States. A Contemporary Perspective. Englewood Cliffs/New York 1990.
- Chlosta, J.* in: KK 1987, a.a.O.
- Christ, H.:* Psychoanalytische Gruppenbehandlung im Jugendgefängnis. Stuttgart 1978.
- Christie, N.:* Limits to Pain. Oxford 1981, 14.
- Cicourel, A.V.:* Basic and Normative Rules in the Negotiation of Status and Role. In: Studies in Social Interaction? Ed. by D. Sudnow. London 1972, 229-258.
- Clark, D.H.:* Soziotherapie in der Psychiatrie. Freiburg 1977.
- Classen, H.:* Viele sehen nur eine Möglichkeit zur Abreaktion. Zur Problematik der Konstituierung von Therapiegruppen in einer C-Anstalt. ZfStrVo 24(1975), 213-215.
- Clausen, J.:* Socialization and Society. Boston 1973.
- Clear, T.R., Cole, G.F.:* American Corrections. 2. ed. Monterey/Cal. 1990.
- Clemmer, D.:* The Prison Community. New York 1958.
- Clifford, W., Murkherjee, S.:* Crime Trends and Crime Prevention Strategies. Australien Discussion Paper Topic 1. Australian Government Publishing Service. Canberra 1979.
- Clifford, W. u.a. (eds.):* Correction in Asia and The Pacific. Proceeding of the First Asian and Pacific Conference of Correctional Administrations. Canberra 1980.
- Clute, P.D.:* The legal Aspect of Prisons and Jails. Springfield/Ill. 1980
- Clutterbuck, R.:* Terrorismus ohne Chance. Analyse und Bekämpfung eines internationalen Phänomens. Stuttgart 1975.
- Cohen, F.:* The Law of Prisoner's Rights: An Overview. Criminal Law Bulletin 24(1988), 321-349.
- Cohen, S.:* Futuristische Szenarios für das System des Strafvollzugs. In: Befriedungsverbrechen, hrsg. v. F. Basaglia u.a. Frankfurt/M. 1980, 251-272.
- Collier, P., Tarling, R.:* International Comparisons of Prison Populations. In: Research Bulletin No.23 (1987), 48-54.
- Conklin, J.E.:* Criminology. 3rd ed. New York 1989.
- Conrad, J.P.:* Crime and its Correction. An International Survey of Attitudes and Practices. London 1965.
- Conrad, J.P.:* Research and Development in Corrections. Federal Probation 44/1(1980), 71-85.
- Conrad, J.P.:* The Researcher's work is never done. In: The American Prison. Issues in Research and Policy, ed. by L. Goodstein. New York u.a. 1989.
- Conrad, P.C.:* Das Verhalten von 100 Insassen der Verwahrungsanstalt Thorberg nach ihrer Entlassung. Bern u.a. 1973.
- Cook-Gumperz, J.:* Strategien sozialer Kontrolle in der Familie. Düsseldorf 1976.
- Córdoba-Roda, J.:* Die Freiheitsstrafe nach gegenwärtigem spanischen Recht. ZStW 92(1980), 771-784.
- Cormier, B.:* Therapeutic Community in a Prison Setting. AnnCrim 9(1979), 419-441.
- Cornel, H.:* Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung. Weinheim u.a. 1984.
- Cornel, H.:* Rehabilitationshilfen für Delinquenten auf der Basis psychoanalytischer Erkenntnisse und Methoden. MSchrKrim 68(1985), 88-103.
- Cornel, H. u.a.:* Frühere und jetzige Regelung der Gefangenenarbeit - ihre Entwicklung und deren Grenzen. In: Gewerkschaften und Strafvollzug, hrsg. v. K. Lüderssen u.a. Frankfurt/M. 1978, 41-72.
- Cornils, K.:* Schweden. In: Eser/Huber 1985, a.a.O., 663-696.
- Cornils, K.:* Freiheitsstrafe und Strafvollzug bei Jugendlichen in Schweden. In: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, hrsg. von F. Dünkel und K. Meyer. Teilband I. Freiburg 1985, 514 ff.
- Cornils, K.:* Schweden. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 1287-1346.
- Cornils, K.:* Schweden. In: Eser/Huber 1990, a.a.O.
- Corstens, G.:* Le Droit Neerlandais. In: Révue International de Droit Pénal 61(1990), Nos. 3-4, 617-642.
- Council of Europe:* Yearbook of the European Convention on Human Rights 1980. The Hague u.a. 1983.
- Council of Europe (Ed.):* Prison Information Bulletin No. 2, 1983, 25.
- Council of Europe:* Custody and Treatment of Dangerous Prisoners. Recommendation No. R(82)17. Strasbourg 1983a.
- Council of Europe (Ed.):* Prison Information Bulletin No. 3, 1984, 25.
- Council of Europe (Ed.):* Prison Information Bulletin No. 5, 1985, 16, 23; No. 6, 1985, 24 ff.

- Council of Europe* (Ed.): Prison Information Bulletin No. 7, 1986, 27; No. 8, 1986, 16 ff.
- Council of Europe* (Ed.): Prison Information Bulletin No. 9, 1987, 23 ff.
- Council of Europe* (Ed.): Prison Information Bulletin No. 12, 1988, 22.
- Council of Europe* (Ed.): Prison Information Bulletin No. 15, 1990, 16.
- Council of Europe*: 7th International Colloquy on the European Convention on Human Rights. Strasbourg 1990.
- Council of Europe*: Yearbook of the European Convention on Human Rights 1984. Dordrecht u.a. 1990a.
- Council of Europe* → European Committee on Crime Problems.
- de la Cuesta Arzamendi, J.*: El Trabajo penitenciario resocializador. Teoría y regulación positiva. San Sebastian 1982.
- de la Cuesta Arzamendi, J.*: Un Deber (No Obligation) y Derecho de los Privados de Libertad: El Trabajo Penitenciario. In: Buena Arús u.a. 1985, a.a.O., 93-135.
- Cullen, F.T., Gendreau, P.*: The Effectiveness of Correctional Rehabilitation. Reconsidering the "Nothing Works" Debate. In: The American Prison. Issues in Research and Policy, ed. by L. Goodstein and D.L. MacKenzie. New York u.a. 1989.
- Cyrus, H.*: Laienhelfer im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung. Weinheim 1982.
- Cyrus, H.*: Der Sozialarbeiter im Strafvollzug aus der Sicht jugendlicher Strafgefangener oder: "Die sind eben für Papierkrieg da". MschrKrim 65(1982a), 112-116.
- Dammann, B.*: Drogentherapie als privatrechtlich ausgestaltete Form des Strafvollzugs. KrimJ 17(1985), 97-112.
- Dammann, B., Scheerer, S.*: Verrechtlichung der Drogentherapie. Absicherung der Therapiefreiheit oder Festschreibung des "helfenden Zwangs"? Recht und Psychiatrie 1985, H.1, 6-10.
- Danlowski, W., Plobner, A.*: Straffälligenhilfe bei freien Trägern. Die Zentrale Beratungsstelle Berlin. Soziale Arbeit 39(1990), H.10-11, 402-406.
- Danziger, K.*: Sozialisation. Konzeptionelle Probleme, Methodologie und Ergebnisse. Düsseldorf 1974.
- Dargel, H.*: Hilfe von "draußen" im Strafvollzug - gemieden - geduldet - erwünscht? ZfStrVo 25(1976), 161-166.
- Dargel, H.*: Ersatz von Aufwendungen bei Selbstverletzung Gefangener (§93 II StVollzG). ZfStrVo 31(1982), 271 ff.
- Dargel, H.*: Kostentragungspflicht der Vollzugsbehörde für die Heilbehandlung kranker Gefangener. ZfStrVo 32(1983), 333-339.
- Dargel, H.*: Ist eine rechtliche Grundlage für HIV-Reihentests bei Gefangenen zur AIDS-Prophylaxe in den Justizvollzugsanstalten notwendig? ZfStrVo 37(1988), 148-153.
- Dargel, H.*: Die rechtliche Behandlung HIV 5 infizierter Gefangener. NStZ 9(1989), 207-210.
- Däumling, A.M., Possehl, K.*: Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug. Stuttgart 1970.
- Deckers, R.*: Der Strafvollzug und das Vollzugsziel aus der Sicht des Rechtsanwalts. In: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, hrsg. v. H.-D. Schwind u.a. Heidelberg 1988, 79 - 89.
- Degen, A.*: Die Eingliederung entlassener Strafgefangener in Arbeit und Beruf. Wesentlicher Faktor der Resozialisierung. In: Straffälligenhilfe. Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger. Wuppertal 1977, 123-135.
- Degenhardt, H.*: Hilfen für ältere Gefangene und Entlassene. In: Straffälligenhilfe gestern - heute - morgen. Bonn 1978, 215-218.
- Deimling, G.*: Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Dargestellt am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen. Neuwied u.a. 1969.
- Deimling, G.*: Die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft als Schrittmacher der Strafvollzugsreform im 19. Jahrhundert. In: Straffälligenhilfe. Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger. Wuppertal 1977, 47-64.
- Deimling, G.*: Erziehung und Bildung im Vollzug der Freiheitsstrafe. Frankfurt/M. u.a. 1980.
- Deimling-Triebel, M.*: Die Eingliederung von Rechtsbrechern in Wirtschaft und Gesellschaft als Aufgabe der Gerichtshilfe. Durlach 1932.
- Deiters, H.-J.*: Öffentlichkeitsarbeit zur Straffälligenhilfe - Ein Praxisbericht aus Niedersachsen. In: Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, 265-280.
- Delgado, J.P.*: Prison Without Guards. InJOff 24(1980), 244-248.
- Depenbrock, J.*: Erwachsenen-Strafvollzug. Jur. Diss. Bonn 1960.

Literaturverzeichnis

- Depenbrock, J.*: Zur rechtlichen Bedeutung der neuen Dienst- und Vollzugsordnungen im Strafvollzug. NJW 1963, 89-91.
- Detzkies, J., Schmandt, P.*: Frankreich. In: Eser/Huber 1990, a.a.O., 334 ff.
- Dertinger, C.*: Anmerkung zu OLG Hamm v. 13.10.1980. NStZ 1981, 118-120.
- Dertinger, C.*: Die Neuregelung des § 57 II StGB aus der Sicht der Vollzugspraxis. BewHi 1986, 129-153.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.*: Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung. Hamburg 1968.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.*: Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten. Göttingen 1970.
- Diepenbruck, K.H.*: Rechtsmittel im Strafvollzug. Jur. Diss. Göttingen 1981.
- Diepenbruck, K.H.*: Rechtsmittel im Strafvollzug. ZfStrVo 31(1982), 131-142.
- Diepolder, O.*: Das Einweisungsverfahren nach § 152 Abs. 2 StVollzG im Lande Nordrhein-Westfalen und Einwirkungsmöglichkeiten des Verteidigers darauf. ZfStrVo 31(1982), 200-206.
- Diepolder, O.*: Die Problematik des offenen Vollzuges bei kurzen Freiheitsstrafen, dargestellt am Beispiel der JVA Moers-Kapellen. ZfStrVo 39(1990), 22-24.
- Diester, G., Schäfer, O., Stubbe, E.* (Hrsg.): Kirche für Gefangene. Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug. München 1980.
- Dielt, H.*: Sollen Strafzwecke wie Schuldausgleich, Sühne, Verteidigung der Rechtsordnung in den Strafvollzug hineinwirken? In: Schwind/Steinhilper/Böhm 1988, a.a.O., 55-68.
- Dielt, H.*: Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen. ZfStrVo 38(1989), 4-7.
- van Dijk, P., van Hoof, G.*: Theory and Practice of the European Convention of Human Rights. Deventer u.a. 1990, 226-241.
- van Dijk, J., Mayhew, P., Killias, M.*: Experiences of Crime across the World. Key findings of the 1989 International Crime Survey. Deventer u.a. 1990.
- Dijulio, J.* (Hrsg.): Courts, Corrections and the Constitution. The Impact of Judicial Intervention on Prison and Jails. New York u.a. 1990.
- Dilger, K.*: Das Wesen der Sozialtherapie und ihre Bedeutung in der Strafrechtsreform. MschrKrim 52(1969), 255-273.
- Dillingham, D.D., Singer, L.R.*: Complaint Procedures in Prisons and Jails- An Examination of Recent Experience. Rockville 1980.
- Dimitrijevic, D.*: Die gegenwärtige Lage des jugoslawischen Strafrechts. In: Strafrecht und Strafrechtsreform, hrsg. von Nadlener/Papenfuß/Schöne. Köln 1974, 142 f.
- Ditchfield, J.*: Control in prisons: a review of the literature. London 1990.
- Düchfield, J., Austin, C.*: Grievance Proceedings in Prisons: A Study of Prisoners' Applications and Petitions. London 1986.
- Dodge, C.R.*: A World Without Prisons. Alternatives to Incarceration Throughout the World. Lexington/Mass. 1979.
- Dölling, D.*: Das dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz. NJW 1987, 1041-1049.
- Dörsch-Jäger, R.*: Frauen und Straffälligkeit. Erfahrungen aus dem "Wohnprojekt für haftentlassene und obdachlose Frauen" der Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.. Soziale Arbeit 39(1990), H.10/11, 384-387.
- Döschl, H., u.a.*: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft, hrsg. v. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. Bonn 1982.
- Döwe, E., Jurgeleit, B.*: Sozialisation statt Strafe. Ein Programm zur Resozialisierung dissozialer Jugendlicher konkretisiert am Modellfall West-Berlin. Berlin 1971.
- Dolde, G.*: Probleme der wissenschaftlichen Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Bemühungen im Vollzug. In: Sozialtherapie und Behandlungsforschung. ZfStrVo 29(1980), Sonderh., 78-84.
- Dolde, G.*: Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Behandlung im Vollzug. In: Sozialtherapie. Grenzfragen bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafrecht. Stuttgart 1982, 47-64.
- Dolde, G.*: Zur Rückfälligkeit von Drogenabhängigen nach Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs. ZfStrVo 31(1982a), 213-219.
- Dolde, G.*: Neuere Forschungsvorhaben zur Sozialtherapie im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick und Ergebnisse. In: ZfStrVo 34(1985), 148-154.
- Dolde, G.*: Wissenschaftliche Begleitung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des kriminologischen Dienstes. ZfStrVo 36(1987), 16-23.
- Dolde, G.*: Behördeninterne Forschungen zum Strafvollzug. In: Der Bürger im Datennetz? 1989, 254-259.

- Dolde, G.*: Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug - ein Problem für die Vollzugsorganisation. *ZfStrVo* 39(1990), 350-355.
- Dolde, G., Grübl, G.*: Verfestigte "kriminelle Karriere" nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. *ZfStrVo* 37(1988), 29-34.
- Dolde, G., Jehle, J.-M.*: Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs. *ZfStrVo* 35(1986), 195-202.
- Dolde, G., Rössner, D.*: Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration - Ein Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafe mit ersten empirischen Ergebnissen. In: Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, hrsg. von H.-J. Kerner u.a. Band 6/3. Köln u.a. 1983, 1719-1743.
- Dolde, G., Rössner, D.*: Auf dem Wege zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freizeitstrafe. Ein Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafe und seine empirische Bestätigung. *ZStW* 99(1987), 425-451.
- Doleisch, W.*: L'Interruption de l'isolement par la Prison au Moyen des Permissions de Sortir. *Revsccrim* 1978, 601-615.
- Doleisch, W.*: Kritische Gedanken zu den Neuen Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules). *ZfStrVo* 38(1989), 35-37.
- Doleschal, E.*: Rate and Length of Imprisonment. How Does the United States Compare with the Netherlands, Denmark, and Sweden? *Crime and Delinquency* 23(1977), 51-56.
- Doller, H.*: Zwölf Jahre Strafvollstreckungskammer. Eine kritische Bilanz. *DRiZ* 1987, 264-271.
- Donnepp, I.*: Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug in Nordrhein Westfalen. Düsseldorf 1982.
- Dopstfaff, U.*: Abschied von Entscheidungsfreiräumen bei Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen mit Beurteilungsspielraum im Strafvollzugsgesetz. *ZStW* 100(1988), 567-576.
- Douglas, G.*: Dealing with Prisoners' Grievances. *BJCrim* 24(1984), 150-167.
- Downes, D.*: Contrasts in Tolerance: Post-War Penal Policy in The Netherlands and England and Wales. Oxford 1988.
- Dreher, E.*: Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben? *DRiZ* 1957, 51-55.
- Dreher, E., Tröndle, H.*: Strafgesetzbuch. München 1988.
- Dreier, W.*: Die Rolle des Gefangenensozialarbeiters in Kirche und Gesellschaft. *ZfStrVo* 25(1976), 209-215.
- Drewitz, I., Tammen, P.* (Hrsg.): So wächst die Mauer zwischen Mensch und Mensch. Stimmen aus dem Knast und zum Strafvollzug. Bremerhaven 1980.
- Driebold, R., Egg, R., Nellessen, L., Quensel, S., Schmitt, G.*: Die sozialtherapeutische Anstalt. Modell und Empfehlungen für den Justizvollzug. Göttingen 1984.
- Drogand, M.*: Erlebnispädagogische Arbeit mit Strafgefangenen. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 41(1990), H.3, 112-114.
- Dronski, L.*: Wohngruppenvollzug. Vorstufe zur Freiheit? *Vorgänge* 1986, 73-82.
- Dudek, H.*: Selbstbehauptungstraining durch Mitverantwortung. Kommentar mit praktischer Anleitung zu § 160 Strafvollzugsgesetz. Berlin 1977.
- Dünkel, F.*: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971-1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel. Berlin 1980.
- Dünkel, F.*: Selektion und Rückfälligkeit nach Entlassung aus unterschiedlichen Formen des Strafvollzugs in West-Berlin. In: Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br., hrsg. v. d. Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg 1980a, 467-485.
- Dünkel, F.*: Die Öffnung des Vollzugs - Anspruch und Wirklichkeit. *ZStW* 94(1982), 669-710.
- Dünkel, F.*: Schulbildung im Strafvollzug. *RdJB* 1982a, H.2, 142-156.
- Dünkel, F.*: 15 Jahre Strafvollzugsreform - zur Entwicklung und Struktur des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland. *SchwZfStR* 100(1983), 131-158.
- Dünkel, F.*: Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung. *ZStW* 95(1983a), 1039-1075.
- Dünkel, F.*: Zur Situation und Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. *ZfStrVo* 34(1985), 334-345.
- Dünkel, F.*: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Dünkel/Meyer* 1985a, a.a.O., 45-256.

Literaturverzeichnis

- Dünkel, F.:* Sozialtherapie. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg 1985b, 420-427.
- Dünkel, F.:* Durchgängige Hilfen für Straffällige: eine Aufgabe der Sozialen Dienste der Justiz. Soziale Arbeit 35(1986), 370-375.
- Dünkel, F.:* Vom schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug - zwischen Anspruch und Wirklichkeit -. In: Behandlungsvollzug - Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Hrsg. v. U.O. Sievering. Frankfurt/M. 1987, 158-221.
- Dünkel, F.:* Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. ZStW 100(1988), 361-384.
- Dünkel, F.:* Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. In: Jugendvollzug im Land Bremen, hrsg. v. Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen. Bremen 1989, 13-38.
- Dünkel, F.:* Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn 1990.
- Dünkel, F.:* Was bringt uns der Jugendarrest? ZfJ 77(1990a), 425-436.
- Dünkel, F.:* Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. ZfStrVo 39(1990b), 105-108.
- Dünkel, F., Ganz, G.:* Kriterien bei der richterlichen Entscheidung bei der Strafrestauesetzung nach § 57 StGB. MSchrKrim 68(1985), 159-175.
- Dünkel, F., Geng, B.:* Aspects of the Recidivism of Career Offenders According to Different Forms of Correction and Release from Prison. In: Kaiser, G., Geissler, I.(Hrsg): Crime and Criminal Justice. Freiburg i. Br. 1988, 137-188.
- Dünkel, F., Meyer, K.:* Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Gegenstandsbereiche und Ziele eines internationalen Vergleichs. In: Dünkel/Meyer 1985, a.a.O., 3-42.
- Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.):* Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. TBd. 1. Freiburg 1985.
- Dünkel, F., Nemeč, R., Rosner, A.:* Organisationsstruktur, Behandlungsmaßnahmen und Veränderungen bei Insassen in einer sozialtherapeutischen Anstalt. MschrKrim 69(1986), 1-21.
- Dünkel, F., Rosner, A.:* Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Materialien und Analysen. 2. Aufl. Freiburg 1982.
- Dünkel, F., Rössner, D.:* Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. ZStW 99(1987), 845-872.
- Dünkel, F., Rössner, D.:* Federal Republic of Germany. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 203-248.
- Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.):* Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983.
- Dürkop, M. in:* AK 1980, a.a.O.
- Dürkop, M.:* Frauenfreiheit statt Gefängnis. In: Freiheit statt Strafe, hrsg.v. H. Ortner. Frankfurt/M. 1981.
- Dürkop, M., Treiber, H.:* Leiden als Mutterpflicht. Mütter von strafgefangenen Jugendlichen berichten. Opladen 1980.
- Dürr, K.:* Anstaltsbeirat - Vertreter der Öffentlichkeit ohne Wirkung auf die Öffentlichkeit. Soziale Arbeit 32(1983), 57-65.
- Duffee, D., Fitch, R.:* An Introduction to Corrections - A Policy and Systems Approach. Salt Lake City/Ut. 1976.
- v. Duhn:* Die Gefängnisfrage in ihrem Zusammenhange mit der Zeitentwicklung. O.O. 1862.
- Eberbach, W.H.:* Schutz vor AIDS-Ansteckung im Strafvollzug. StVollzG §§ 3, 56 ff. (LG Bonn, Beschl. v. 15.05.1986). NStZ 1987, 140-143.
- Eberbach, W.H.:* AIDS im Strafvollzug. In: Die Rechtsprobleme von AIDS, hrsg. v. B. Schünemann und G. Pfeiffer. Baden-Baden 1988, 249-270.
- Eberle, H.-J.:* Lernen im Justizvollzug. Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik. Frankfurt/M. 1980.
- Eberle, H.-J.:* Didaktische Grundprobleme der Bildungsarbeit im Justizvollzug. ZfStrVo 31(1982), 99-107.
- Eberle, H.-J.:* Die Planung und Organisation von Weiterbildungsangeboten in einer Haftanstalt. ZfStrVo 38(1989), 15-24.

- Echtler, S.*: Grenzen und Möglichkeiten für unterrichtliches Arbeiten bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen mit kurzer Haftdauer. *ZfStrVo* 30(1981), 103-107.
- Eckstein, G.*: Drogensüchtige im Strafvollzug. München: Strafvollzug. Referate, Ergebnisse, hrsg. von der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger e.V. u.a. München 1981, 53-66.
- Eder-Rieder*: Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen. Wien 1985.
- Education in Prison*. Recommendation No. R (89) 12 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 13 October 1989 and explanatory memorandum. Strasbourg 1990.
- Egg, R.E.*: Sozialtherapie und Probleme der Resozialisierung: Ergebnisse einer Umfrage ehemaliger Probanden der sozialtherapeutischen Versuchs- und Erprobungsanstalt Erlangen. *BewHi* 24(1977), 129-140.
- Egg, R.E.*: Auswirkungen sozialtherapeutischer Maßnahmen auf Merkmale der Persönlichkeit und das Sozialverhalten der Gefangenen: Ein empirischer Vergleich. *MschKrim* 62(1979), 348-356.
- Egg, R.E.*: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Frankfurt/M. 1979a.
- Egg, R.*: Die sozialtherapeutische Behandlung von Straftätern in der Bundesrepublik. In: Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen, hrsg.v. R. Driebold. Göttingen 1983, 124-143.
- Egg, R.*: Straffälligkeit und Sozialtherapie. Konzepte, Erfahrungen, Entwicklungsmöglichkeiten. Köln u.a. 1984.
- Egg, R.* (Hrsg): Drogentherapie und Strafe. Wiesbaden 1988.
- Egg, R.*: Drogentherapie in staatlich anerkannten Einrichtungen. Wiesbaden 1989.
- Egg, R.*: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. *MSchrKrim* 73(1990), 358-368.
- Ehret, A.*: Stations- bzw. Therapiekonzept einer forensisch-psychiatrischen Station eines Psychiatrischen Krankenhauses. Organisations- und Gesichtspunkte. *MschKrim* 60(1977), 297-303.
- Ehrhardt, A.*: Behandlung und Behandlungsverweigerung untergebrachter psychisch Kranker. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und amerikanischen Recht. Freiburg 1986.
- Ehrhardt, H.E.*: Der Vollzug im psychiatrischen Krankenhaus. *KrimGefgr*. 11(1974), 153-161.
- Eichler, H.*: Vor einer Neuordnung des deutschen Strafvollzugs. *BlGefK* 68(1937), 5-13.
- Eidt, H.*: Das "Youth Center Research Project" in Stockton/Cal. - Ein Versuch wirkungsvoller Behandlungsforschung. *MschKrim* 35(1972), 268-275.
- Eidt, H.*: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlungen im "Community Treatment Project" in Sacramento. Göttingen 1973.
- Eiermann, H.*: Der offene, halboffene und geschlossene Vollzug. In: *Schwind/Blau* 1976, a.a.O., 48-64.
- Eiermann, H.*: Der offene Vollzug am Beispiel des Gustav-Radbruch-Hauses. In: *Schwind/Blau* 1988, a.a.O., 47-57.
- Einsele, H.*: Differenzierung und Klassifizierung im Vollzug. *Tagungsberichte* 7(1969), 116-134.
- Einsele, H.*: Besonderheit der weiblichen Kriminalität und des Frauenstrafvollzugs. *ZfStrVo* 20(1971/72) 127-140.
- Einsele, H.*: Die Strafvollzugsreform aus der Sicht des Praktikers. *KrimGefgr* 11(1974), 35-44.
- Einsele, H.*: Frauenanstalten. In: *Schwind/Blau* 1976, a.a.O., 88-96.
- Einsele, H., Bernhardt, S.*: Frauenanstalten. In: *Schwind/Blau* 1988, a.a.O., 58-70.
- Einsele, H., Dupuis, H.*: Die Mutter-Kind-Situation im Frauengefängnis. In: *Frauen im Gefängnis*, hrsg.v. M. Dürkop und G. Hardtmann. Frankfurt/M. 1978, 58-66.
- Einsele, H., Feige, J., Müller-Dietz, H.*: Die Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe. Stuttgart 1972.
- Einsele, H., Krüger, U.*: Frauen im Strafvollzug. In: *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätskontrolle*. Band 3. 1983, 2039-2068.
- Einsele, H., Löw-Beer, N.*: Politische Sozialisation und Haftbedingungen. In: *Frauen und Terror*, hrsg. v. S. v. Paczensky. Reinbek 1978, 24-36.
- Einsele, H., Maelicke, B.*: Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen. *ZfStrVo* 30(1981), 67-77.
- Einsele, H., Rothe, G.*: Frauen im Strafvollzug. Hamburg 1982.
- Eisenbach-Stangl, I., Stangl, W.*: Grenzen der Behandlung. Opladen 1984.
- Eisenberg, U.*: Zum Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalten (§ 65 2.StrRG). *NJW* 1969, 1553-1557.
- Eisenberg, U.*: Die sozialtherapeutische Anstalt im zukünftigen deutschen Strafrecht - Vorbilder in Europa - Empfehlungen. *KrimGefgr* 9(1970), 92-107.

Literaturverzeichnis

- Eisenberg, U.*: Aufgaben (ergänzender) gesetzlicher Regelung des Jugendstrafvollzugs. ZRP 1985, 41-50.
- Eisenberg, U.*: Einzelne Bemerkungen zu den Bestrebungen zur Schaffung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. ZRP 1987, 238-241.
- Eisenberg, U.*: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 2. Aufl. München 1987a. 3. Aufl. München 1988.
- Eisenberg, U.*: Jugendgerichtsgesetz. 3. Aufl. München 1988.
- Eisenberg, U.*: Kriminologie. 3. Aufl. Köln u.a. 1990.
- Eisenberg, U., Ohder, C.*: Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Berlin u.a. 1987.
- Eisenberg, U., Ohder, C.*: Die Praxis der Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung am Beispiel von Berlin/West. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg 1988, 495-509.
- Eisenhardt, Th.*: Strafvollzug. Stuttgart u.a. 1978.
- Eisenhardt, Th.*: Gutachten über den Jugendarrest. Klosters 1989.
- EKD-Denkschrift*: Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.): Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug. Gütersloh 1990.
- Ellger, H.*: Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle 1922.
- van Emmerink, J.L.*: Behandlung von Straffälligen in der van der Hoevenklinik. Bericht über eine Nachuntersuchung ehemaliger Patienten. MschrKrim 65(1982), 288ff.
- van Emmerink, J.L.*: Recidivism among Psychiatric Offenders. The Hague 1985 (RDC, Bd. LXXVII).
- Engel, S.W.*: Die Zeit des Gefangenen. In: Zeit in nervenärztlicher Sicht, hrsg. v. G. Schaltenbrand, Stuttgart 1963, 59-79.
- Engel, S.W.*: Zur Metamorphose des Rechtsbrechers. Grundlagen einer Behandlungslehre. Stuttgart 1973.
- Engeler, W.*: Strafvollzug in den USA. Das pennsylvanische System. Neue Konzepte des Bureau of Prisons. Zürich 1972.
- Engelhard, H.*: Rechtspolitisches Programm für die 10. Legislaturperiode. Recht. Informationen des Bundesministers der Justiz. 1983, H.5/6, 42-44.
- Engelhard, H.A.*: Rechtspolitische Vorstellungen des Bundesministers der Justiz für die 10. Legislaturperiode. ZRP 1983a, 233-238.
- Engelhard, H.A.*: Liberale Rechtspolitik. Bilanz der 10. Legislaturperiode und Ausblick der F.D.P. ZRP 1987, 105-108.
- Engelhard, H.*: Die seit ewiger Zeit geführte Diskussion, ob in der Bundesrepublik zu schnell und zu viel verhaftet wird, hat Wirkung gezeigt. Recht. Informationen des Bundesministers der Justiz 1987a, H.2, 18 f.
- Engelhardt, K.*: Neue Perspektiven der Gefangenenbewegung? Zur Didaktik antiinstitutioneller Befreiung am Beispiel des Frankfurter Gefangenenrates. KJ 1975, 357-370.
- Erichsen, H.-U., Martens, W.* (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht. Bearb. v. P. Badura u.a. 8. Aufl. Berlin u.a. 1988.
- Eriksson, T.*: Die Erfahrungen mit offenen Gefangenenanstalten in Schweden. In: Busch/Edel 1969, a.a.O., 281-291.
- Eriksson, T.*: The Reformers. A Historical Survey of Pioneer Experiments in the Treatment of Criminals. Amsterdam u.a. 1976.
- Eser, A.*: Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Sozialisationsziel des Strafvollzugs. In: FS für K. Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen 1974, 505-518.
- Eser, A.* in: Schönke-Schröder 1988, a.a.O.
- Eser, A., Cornils, K.* (Hrsg.): Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik. Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtsskolloquium. Freiburg i.B. 1987.
- Eser, A., Huber, B.* (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa. Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Freiburg 1985.
- Eser, A., Huber, B.* (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa 2. Landesberichte 1984/1986 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. 2 Bde. Freiburg 1988.
- Eser, A., Huber, B.* (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa 3. Landesberichte 1986/1988 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. 2 Bde. Freiburg i.Br. 1990.
- Estermann, J.*: Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen. Eine empirische Untersuchung. Frankfurt/M. u.a. 1986.

- European Committee on Crime Problems*: Report on the Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners. Strasbourg 1980.
- European Prison Rules*: Recommendation No. R (87) 3 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 12 February 1987 and Explanatory Memorandum. Strasbourg 1987.
- Ev. Akademie Bad Boll* (Hrsg.): Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug aus heutiger Sicht. Protokolldienst 1982. 11. Bad Boll 1982.
- Eyrich, H.*: Jugendstrafe dient vorrangig, aber nicht allein der Erziehung jugendlicher Straftäter. *ZfStrVo* 34(1985), 237ff.
- Eyrich, H.*: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Festvortrag von JM Eyrich anlässlich des Bundesvertretertages des Bundes der Strafvollzugsbediensteten 1986 in Freiburg. *BlStVollzk* 1986, 1 ff.
- Eyrich, H.*: Hat sich das Strafvollzugsgesetz bewährt? In: *Schwind/Steinhilper/Böhm* 1988, a.a.O., 29-381.
- Fairchild, E.S.*: Politicization of the Criminal Offender: Prisoner Perceptions of Crime and Politics. *Criminology* 15/3(1977), 287-318.
- Fankhauser, H.*: Wohin mit psychisch kranken Rechtsbrechern? *MschKrim* 69(1986), 130-138.
- Fattah, E.A., Sacco, V.F.*: Crime and Victimization of the Elderly. New York u.a. 1989.
- Faugeron, C.*: France. In: van Zyl Smit/ Dünkel 1991, a.a.O., 249-278.
- Faugeron, C.*: Les prison de la Ve République. In: J.-G. Petit u.a. 1991a, a.a.O., 319-343.
- Feest, J.* in *AK* 1990, a.a.O.
- Feest, J.*: "Behandlungsvollzug" - Kritik und vollzugspolitische Konsequenzen. *JA* 1990a, 223-227.
- Feest, J., Hoffmann, E.* in: *AK* 1990, a.a.O.
- Feest, J., Quensel, S.* in: *AK* 1990, a.a.O.
- Feest, J., Selling, P.*: Rechtsstatsachen über Rechtsbeschwerden: Eine Untersuchung zur Praxis der Oberlandesgerichte in Strafvollzugssachen. In: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Projektbericht aus der Bundesrepublik Deutschland. hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg 1988, 247-264.
- Feige, J.*: Der Individualisierungsgedanke im Vollzug der Freiheitsstrafe. *ZStW* 73(1961), 614-633.
- Feige, J.*: Differenzierung und Klassifizierung. In: *Tagungsberichte* 6(1969), 95-115.
- Feilcke, C.H.*: Arbeitszwang und Zwangsarbeit. *MschKrim* 50(1969), 95-115.
- Feldmann, H.-J.*: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Vollzugsabteilungsleiter. In: *Schwind/Blau* 1988, a.a.O., 150-154.
- Feldmann, W.*: Sozialtherapie. Gruppendynamische Prozesse in Familien und Institutionen. Essen 1970.
- Feltes, Th.*: Ist der Strafvollzug am Ende? Gedanken zum Zusammenhang zwischen Überbelegung im Vollzug und dem Ausbau des Behandlungsvollzugs. In: *ZfStrVo* 33 (1984), 195-201.
- Feltes, Th.*: Schwerpunkte gegenwärtiger kriminologischer Forschung in Nordamerika. Bericht von der 38. Konferenz der American Society of Criminology vom 29.10. bis 1.11. 1986 in Atlanta, Georgia/USA. *ZStW* 99(1987), 536-542.
- Feltes, Th.*: Jugendarrest - Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion. *ZStW* 100(1988), 158-183.
- Fenn, R., Kury, H.*: Der Psychologe im Spannungsfeld des Strafvollzuges. Erwiderung auf die vorstehende Diskussionsbemerkung von M.Steller: Für eine Neubestimmung der Aufgaben von Strafvollzugspsychologen. *PsychRdsch* 29(1978), 214-218.
- Fenn, R., Kury, H.*: Psychologen im Strafvollzug. Der Rollenkonflikt ist eingebaut. *Psychologie heute* 5(1978), 43-46.
- Fenn, R., Spieß, G.*: Ergebnisse der Behandlungsforschung - Argumente für einen restriktiven Strafvollzug? In: *Sozialtherapie und Behandlungsforschung*. *ZfStrVo* 29(1980), Sonderh., 85-89.
- Fenton, N.* (Ed.): *Human Relations in Adult Corrections*. Springfield/III. 1973.
- Fichtner, O.*: Sozialverwaltung und Straffälligenhilfe. In: *Straffälligenhilfe gestern - heute - morgen*. Bonn-Bad Godesberg 1978, 235-241.
- Fichtner, D.*: Berufs- und Weiterbildungswünsche von Frauen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. *ZfStrVo* 39(1990), 82-84.
- Fincke, M.*: Administration of Prison. In: *Social Administration Law: Theorie and Policy*, ed. by G. Ginsburg et al. Leiden 1989.
- Finn, G.*: Politischer Strafvollzug in der DDR. Köln 1981.
- Fischer, G.*: Medizinische Versuche am Menschen. Zulässigkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolgen. Göttingen 1979.
- Fisher, L.*: Constitutional Rights: Civil Rights and Liberties. Vol. 2 of *American Constitutional Law*. New York u.a. 1990.

Literaturverzeichnis

- Fitzgerald, M.:* "Außensteiter" des Strafvollzuges: Ein Bericht über die englische Gefangenenbewegung. KB 1976, Nr.9/19, 36-41. Mit Anhang auf S. 41-43: Prisoners' Charter of Rights.
- Flanagan, Th.F. u.a.* (Eds.): Sourcebook of Criminal Justice Statistics 1979. Washington/D.C. 1980.
- Fletcher, G.P.:* Should Intolerable Prison Conditions Generate a Justification or an Excuse for Escape. UCLA Law Review 26/6 (1979), 1355-1370.
- Floercke, P.:* Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht. Die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht. Bonn 1989.
- Flothmann, A.:* Resozialisierung gleich Reduzierung? Zur Situation straffällig gewordener Frauen in Mutter-Kind-Einrichtungen. Streit 3(1989), 106-109.
- Fuhr, H.:* Zur Pfändbarkeit der Forderungen des Strafgefangenen. ZfStrVo 38(1989), 103 ff.
- Flynn, E.:* The Correctional Institution: The Environment Today and in the Future. In: Library Trends 1977.
- Fogel, D.:* Preface. In: Justice as Fairness, Perspectives on the Justice Model, ed by D. Fogel and J. Hudson. O.O. 1981, V-XI.
- Foucault, M.:* Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M. 1977.
- Fowles, A.J.:* Prisoners' Rights in England and the USA. Aldershot 1989.
- Fowles, A.J.:* Prisoners' Rights in English Law. In: EuroCriminology, ed. by B. Holyst. Vol. 3, Warschau 1990, 181-200.
- Frangos, L.:* Drogentherapie im Maßregelvollzug. Kurzbeschreibung der Klinik in Parsberg. In: Drogentherapie und Strafe, hrsg. v. R. Egg. Wiesbaden 1988, 209-212.
- Frank, H.:* Der Sinn der Strafe. BI Gefk 66(1935), 191 f.
- Franke, D.:* Rechtsanspruch des Gefangenen auf Maßnahmen der beruflichen Bildung? Zum Verhältnis des § 37 Abs. 3 StVollzG gegenüber den §§ 33 ff. AFG. ZfStrVo 28(1979), 73-77.
- Franke, G.:* Vom Behandlungsvollzug zum Rechtsvollzug? BIStVollz 28/1 (1981), 1-4.
- Franke, H.:* Dutch Tolerance: Facts and Fables. In: BritJCrIm 30(1990), No.1, 81-93.
- Franke, J.:* Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1981. 1. Teil §§ 4-17 StVollzG NStZ 1982, 283-284.
- Franke, J.:* Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1981. 2. Teil §§ 19-187a StVollzG. NStZ 1982a, 321-326.
- Franke, J.:* Anmerkung zu Hans. OLG Bremen vom 17.3.1983. StV 1983, 467.
- Franke, J.:* Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1982. NStZ 1983a, 304-309.
- Franke, J.:* Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1983. NStZ 1984, 352-356.
- Franke, J.:* Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1984. NStZ 1985, 307-308.
- Franke, J.:* Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1984. 2. Teil. NStZ 1985a, 352-353.
- Franke, J.:* Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1986. NStZ 1987, 319-321.
- Franke, J.:* Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1986. 2. Teil. NStZ 1987a, 356-361.
- Frede, L.:* Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen. ZStW 46(1925), 233-249.
- Frede, L.:* Strafvollzug. In: HwKrim 3(1975), 253-268.
- Frede, L., Grünhut, M.* (Hrsg): Reform des Strafvollzugs. Kritische Beiträge zu dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Berlin 1927.
- Freie und Hansestadt Hamburg:* Strafvollzugslockerungen in Hamburg. ZfStrVo 36(1987), 164-165.
- Freimund, B.:* Vollzugslockerungen - Ausfluß des Resozialisierungsgedankens? "Begünstigende" Vollzugsmaßnahmen im Lichte des Vollzugsziels der Resozialisierung. Frankfurt/M. 1990.
- Freudenthal, B.:* Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen (Rektoratsrede). Jena 1910 (abgedr. in ZfStrVo 4 [1955], 157-166).
- Freudenthal, B.:* Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts. ZStW 32(1911), 222-248.
- Freudenthal, B.:* Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung. In: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von F. von Holtzendorff, hrsg. von J. Kohler. Bd. V. 7. Aufl. München u.a. 1914, 15-113.
- Freudenthal, B.:* Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat. ZStW 39(1918), 493-511.
- Freytag, H.:* Entschuldungsprogramme für Straffällige. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen "Resozialisierungsfonds". Bonn 1989.
- Freytag, H.:* Resozialisierungsfonds in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme. ZfStrVo 39(1990), 259-265.
- Fricke, K.W.:* Vervollkommnung der "sozialistischen Gesetzlichkeit"? Erneute Revision des Straf- und Strafvollzugsrecht in der DDR. Deutschland-Archiv 1977, 452-457.

- Friedrich-Ebert-Stiftung* (Hrsg.): Kriminalität, Strafvollzug und Resozialisierung in der DDR. Bonn 1977.
- Frielinghaus, V.*: Die lebenslange Freiheitsstrafe und das Grundgesetz. Vorgänge 9(1970), 209-213.
- Frielinghaus, V.*: Die Verfassungsbeschwerde In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 271-279.
- Frisch, W.*: Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung. ZStW 94(1982), 565-598.
- Frisch, W.*: Unsichere Prognose und Erprobungsstrategie am Beispiel der Urlaubsgewährung im Strafvollzug. StV 1988, 359-367.
- Frisch, W.*: Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Maßregeln. ZStW 102 (1990), 707-792.
- Frisch, W., Koepsel, K. u.a.*: Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern. Köln 1990.
- Frowein, J.A.*: Die Herausbildung europäischer Verfassungsprinzipien In: FS für W. Maihofer. Frankfurt/M 1988, 149-158.
- Frowein, J.A.*: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe nach der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: Folterverbot sowie Religions- und Gewissensfreiheit im Rechtsvergleich, hrsg. von F. Matscher. Kehl u.a. 1990.
- Fry, L.J.*: The Concerns of Older Inmates in a Minimum Prison Setting. In: Older Offenders, ed. by B. McCarthy and R. Langworthy. New York u.a. 1988.
- Fuck, P.*: Hilfe für Untersuchungsgefangene während der Untersuchungshaft und danach. In: Gemeinsam den Rückfall verhindern. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Bonn-Bad Godesberg 1975, 79-106.
- Funck, A.*: Schuld und Sühne im Strafvollzug. Ein Rück- und Ausblick. ZRP 1985, 137-139.
- Funke, H. u.a.*: Lernbehinderung und Kriminalität. Rheinstetten 1979.
- Fus, A.-M.*: Literatur aus dem Gefängnis. KrimBull 14(1988), H.2, 83-113.
- Gähner, M.*: Medizinische Versorgung im Gefängnis. Vorgänge 1986, 57- 60.
- Gaertner, A.* (Hrsg.): Sozialtherapie. Konzepte zur Prävention und Behandlung des psychosozialen Elends. Neuwied u.a. 1982.
- Gahlen, J.*: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Leiter der Arbeitsverwaltung/Arbeitsinspektor. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 133-138.
- Gallmeier, M.*: Persönlichkeitsforschung und Klassifizierung im Vollzug. In: Mat 8(1959), 555-647.
- Gandela, J.*: Anstaltsbeiräte. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 229-236.
- Ganter, H.G.*: Die Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte auf dem Gebiet des Strafvollzuges. Zugleich eine Untersuchung zum Verhältnis des kommenden deutschen Strafvollzugsgesetzes zu dem europäischen Mindeststandard. Bonn 1974.
- Gareis, B.*: Die Bedeutung des Sports im Strafvollzug. Sportliche Betätigung ist nicht nur austauschbare Freizeitbeschäftigung. ZfStrVo 24(1975), 41-49.
- Gareis, B.*: Der Strafvollzug in seiner Relevanz hinsichtlich der ehelichen familiären Bindungen der Strafgefangenen. ZfStrVo 27(1978), 207-212.
- Gareis, B.*: Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, Begründung, Situation, Zukunftsperspektiven. In: Seelsorge in staatlichen Einrichtungen 1989, 58-109.
- Garfinkel, H.*: Conditions of Successful Degradation Ceremonies. AJS 61(1956), 420-424 (Deutsch: Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien. Gruppendynamik 5(1974), 77-83).
- Garland, D.*: Punishment and Modern Society- A Study in Social Theorie. Oxford 1990.
- Gebauer, M.*: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der BRD. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftordnung und des Haftverfahrens. Neue Kriminologische Studien. Bd. 7. München 1987.
- Gefangenenrat Frankfurt*: Die drei Schritte der Gefangenenbewegung. In: Autonomie. Materialien gegen die Fabrikgesellschaft. Neue Folge, Nr. 2: Die neuen Gefängnisse. Tübingen 1979, 12-17.
- Geiger, K.*: Klassifizierung und Differenzierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg. Die Praxis der Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart. ZfStrVo 26(1977), 34-38.
- Geijer, L.*: Strafvollzug in Schweden. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1977, 81-91.
- Geisler, B., Jung, H.*: Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug. Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. ZfStrVo 38(1989), 143-147.
- Geisler, W.*: Die Sicherungsverwahrung im englischen und deutschen Strafrecht. Berlin 1967.
- Geissl, G.*: Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug und im Vollzug der Untersuchungshaft. Jur. Diss. München 1980.

Literaturverzeichnis

- Geissler, I.*: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg i. Br. 1991.
- Gendreau, P., Ross, B.*: Effective Correctional Treatment: Bibliotherapy for Cynics. *Crime and Delinquency* 25(1979), 463-489.
- Geppert, K.*: Freiheit und Zwang im Strafvollzug. Gedanken zur ärztlichen Zwangsbehandlung von Gefangenen. Tübingen 1976.
- Geppert, K.*: Die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Zwangsernährung von Gefangenen (§ 101 StVollzG). JURA 1982, 177-197.
- Geppert, K.*: Die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug. (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. H. 81). Berlin u.a. 1983.
- Gerber, U.* (Hrsg.): Strafvollzug und Sexualität. Loccumer Protokolle 21. Loccum 1974.
- Gerhardt, M.*: Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften. NJW 1989, 2233-2240.
- Gerken, J.*: Anstaltsbeiräte. Erwartungen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug und praktische Erfahrungen in Hamburg. Eine empirische Studie. Frankfurt u.a. 1986.
- Gerken, U., Henningsen, J.*: Ersetzung der Freiheitsstrafe durch freie Arbeit. Ein Beitrag zur Diskussion um die Geldstrafe und ihre Surrogate. ZfR 20(1987), 386-390.
- Giallombardo, R.*: Society of Women: A Study of a Women's Prison. New York 1966.
- Giménez-Salinas i Colomer, E.*: Spain. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 567-598.
- Giunta, F.*: Das italienische Reformgesetz über den Strafvollzug von 1986. ZfStrVo 102(1990), 247-267.
- Giunta, F.*: Italy. In: van Zyl/Dünkel 1991, a.a.O., 357-382.
- Glaser, D.*: The Effectiveness of a Prison and Parole System. New York u.a. 1964.
- Glaser, D.*: Correctional Research: An Elusive Paradise. JResCrim 1965, 1-11.
- Glaser, D.*: How Many Prisoners Return? In: Crime and Justice. Vol. 3. The Criminal in Confinement, ed. by L. Radzinowicz and M. Wolfgang. New York u.a. 1971, 202-211.
- Glaser, W.*: Realitätstherapie. Neue Wege der Psychotherapie. Weinheim 1972.
- Glütza, H.*: Der Strafvollzug aus der Sicht eines Insassen. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 319-329.
- Glütza, H.*: Opferausgleich - Ja aber ... Wie, womit, wovon? ZfStrVo 35(1986), 150-153.
- Glueck, S., Glueck, E.*: Fivehundred Delinquent Women. New York 1965.
- Goderbauer, R., Engell, R.*: Aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg. ZfStrVo 37(1988), 84-87.
- Goeman, M.*: Das Schicksal der Lebenslänglichen. Berlin u.a. 1977.
- Gönczöl, K.*: Hungarian. Public Policy in Relation to its Criminal Justice System. In: *Annales Internationales de Criminologie* 1985, 225-247.
- Göppinger, H.*: Erforschung der Zusammenhänge der Kriminalität und Erprobung neuer Methoden zur Behandlung Krimineller. Die Justiz 14(1965), 278-284.
- Göppinger, H.*: Möglichkeiten und Grenzen kriminologischer Ausbildung der Juristen. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. FS f. K. Peters. Tübingen 1974, 519-529.
- Göppinger, H.*: Kriminologie. 4. Aufl. München 1980.
- Goette, B.*: Erfahrungen mit Langzeitbestraften. ZfStrVo 25(1976), 216-219.
- Goetting, A.*: Conjugal Association in Prison: A World View. *Criminal Justice Abstracts* 14/3 (1982), 406-416.
- Goetting, A.*: Prison Programs and Facilities for Elderly Inmates. In: *Elderly Criminals*, ed. by E.S. Newman u.a. Cambridge 1984, 169-176.
- Götze, B.*: Probleme der Polizeihafenanstalten ("daiyō kangoku") in Japan. Neue Bestrebungen zum Erlaß von Gesetzen zum Strafvollzug. ZstW 102(1990), 952-974.
- Götze, B.*: Japan. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 383-392.
- Goffman, E.*: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt/M. 1967.
- Goffman, E.*: Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates. Garden City u.a. 1961 (deutsch: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M. 1972).
- Goodstein, L., MacKenzie, D.L.* (Eds.): The American Prison. Issues in Research and Policy. New York u.a. 1989.
- Gorny, J.*: Die Gefängnispopulation in Polen. MschrKrim 70(1987), 34-41.
- Gottfredson, M.R., Gottfredson, D.M.*: Decisionmaking in Criminal Justice. Cambridge/Mass. 1980.
- Gottfredson, S.D., McConville, S.* (Eds.): America's Correctional Crisis. Prison Population and Public Policy. New York u.a. 1987.
- Goudsmit, W.*: Psychotherapie bei Delinquenten. Psyche 18(1963/64), 664ff.

- Goudsmit, W.*: Der Gefängnis-Seelsorger im Team der anderen Mitarbeiter. Aus der Sicht des Psychiaters. *Wege zum Menschen* 28(1976), 69-76.
- Goudsmit, W.*: Delinquenz und Gesellschaft. Wege zum Verständnis und zur Therapie von Straftätern. Göttingen 1986.
- Goudsmit, W., Reicher, J.W.*: Sozialtherapie schwerstgestörter Delinquenten auf psychoanalytischer Grundlage. Erfahrungen in den Niederlanden. In: *Therapie sexueller Störungen*, hrsg. v. V. Sigusch. 2. Aufl. Stuttgart 1980, 247-265.
- Graalman, K.*: Von der Drogenszene in die Knastszene ... Drogentherapie im Strafvollzug? In: *Freiheit statt Strafe*, hrsg. v. H. Ortner. Frankfurt/M. 1981, 85-105.
- Graapendaal, M.*: The Inmate Subculture in Dutch Prisons. *Journal of Criminology* 30(1990), 3, 341-357.
- Graul, H.-J.*: Der Strafvollzugsbau einst und heute. Düsseldorf 1965.
- Grebing, G.*: Zur Entwicklung des Untersuchungshaftrechts in der Bundesrepublik Deutschland. *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 16(1975), 161-191.
- Greenberg, D.F.* (Ed.): *Corrections and Punishment*. London u.a. 1977.
- Greenwood, C.J. u.a.*: *Law Reports*, ed. by E. Lauterpacht with assistance of C.J. Greenwood. Vol. 62. Cambridge 1982.
- Grefe, K.*: Der Psychologe in der Justizvollzugsanstalt. *Psychologie und Gesellschaftskritik* 11(1987), 115-131.
- Greive, W.* (Hrsg.): *Modernes Strafvollzugsrecht und das "Allgemeine Rechtsempfinden"*. Rehburg-Loccum 1989.
- Greven, M.-Th.*: Grundrechte und staatsbürgerlicher Status in den Gefängnissen. *Vorgänge* 1983, 107-112.
- Grevi, V.*: Das italienische Strafvollzugsgesetz. Eine Bilanz fünf Jahre nach der Reform. *ZStW* 94(1982), 497-524.
- Grohmann, G.*: *Strafverfolgung und Strafvollzug. Eine ökonomische Analyse*. Göttingen 1973.
- Grommek, S.*: *Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug*. Köln u.a. 1982.
- Gropp, W.*: Tagungsbericht. Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrrtagung 1985. Frankfurt/M. *ZStW* 97(1985), 919-953.
- Groß, K.-H.*: Zum Absehen von der Strafvollstreckung gegenüber Ausländern nach § 459a StPO. *StV* 7(1987), 36-40.
- Große-Boes, G.*: Die Einbeziehung der Familie - eine Forderung an die pädagogische Gestaltung des Jugendstrafvollzugs. In: *Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. Bd. 5. Bonn 1978, 15-25.
- Großkelwing, G.*: Schulische und berufliche Bildung. In: *Schwind/Blau* 1976, a.a.O., 297-304.
- Großkelwing, G.*: In: *Schwind/Böhm* 1983, a.a.O.
- Großmann, H.-P.*: *Die Persönlichkeitsforschung des inhaftierten Rechtsbrechers. Ein psychologischer Leitfaden für die Beurteilung von Untersuchungs- und Strafgefangenen*. Stuttgart 1972.
- Grünhut, M.*: Rechtliche Garantien im Strafvollzug. In: *Reform des Strafvollzuges. Kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes*, hrsg. v. L. Frede und M. Grünhut. Berlin u.a. 1927, 17-30.
- Grützner, W.*: Der Strafvollstreckungsplan. In: *Schwind/Blau* 1976, a.a.O., 44 ff.
- Grützner, W.*: Vollstreckungsplan und Einweisungsplan. In: *Schwind/Blau* 1988, a.a.O., 40-46.
- Grunau, Th.*: Vollzug von Freiheitsentziehung. Teil I. Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung. 2. Aufl. Köln u.a. 1972.
- Grunau, Th.*: Vollzug von Freiheitsentziehung. Teil II. Erläuterungen zur Dienst- und Vollzugsordnung. Köln u.a. 1972a.
- Grunau, Th.*: Kritische Überlegungen zum Strafvollzugsgesetz. *JR* 1977, 51-57.
- Grunau, Th.*: Über den Regelurlaub der Strafgefangenen - § 13 des Strafvollzugsgesetzes. *DRiZ* 1978, 111-113.
- Grunau, Th., Tiesler, E.*: *Strafvollzugsgesetz*. 2. Aufl. Köln u.a. 1982.
- Guenther, A.L.*: *Compensations in a Total Institution: The Forms and Functions of Contraband. Crime and Delinquency* 21(1975), 243-254.
- Gür, M.*: *Warum sind sie kriminell geworden? Türkische Jugendliche in deutschen Gefängnissen*. Essen 1990.
- Gummel, U.*: *Jungtäterverwahrung: Die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel gegen gefährdete Jungtäter*. Hamburg 1972.
- Gunn, J., Nicol, R., Gristwood, J., Foggit, R.*: Long-Term Prisoners. *BritJCrIm* 13(1973), 331-340.

Literaturverzeichnis

- Guttenberg, M. Freiherr zu:* Der Strafvollzug in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden. Würzburg 1913.
- Guzman, L.G.:* Regimen Penitenciario. In: Lecciones de Derecho Penitenciario, ed. by F. Bueno Arús u.a. Alcalá de Henares 1985.
- Haag, F.:* Psychologen und Juristen im Strafvollzug. In: Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften, hrsg. v. H. Ostendorf. Berlin 1986, 217 ff.
- Haage, I.:* Aufgaben, Behandlungsmethoden und Probleme im gegenwärtigen Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland - eine Situationsanalyse, Diss. Jur. Tübingen 1986.
- de Haan, W.:* Die Politik mit dem "schlechten Gewissen". Die Diskussion über den Abolitionismus in den Niederlanden. KrimJ 17(1985), 246-266.
- Haapanen, R.A.:* Selective Incapacitation and the Serious Offenders. Berlin 1990.
- Haas, G.:* Anfechtbarkeit einstweiliger Anordnungen im Strafvollstreckungsrecht. NSStZ 1986, 161.
- Haas, H.-D.:* Ein Vorschlag zur rechtsverbindlichen Regelung der Entscheidungsbefugnisse der Anstaltspsychologen. In: Psychologie hinter Gittern, hrsg. v. K. Mai. Weinheim u.a. 1981, 35-47.
- Haberler:* Psychiatrische Aufgaben und Probleme bei der Betreuung geistig abnormer Rechtsbrecher im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB. RZ 1981, 78.
- Haberstroh, D.:* Die Mitwirkung des Gefangenen an seiner Behandlung - Sanktionierung und Belohnung. ZfStrVo 31(1982), 254-263.
- Haegström, I. (Hrsg.):* Der schwedische Parlamentsbeauftragte (Ombudsman). ZfStrVo 19(1970), 334-337.
- Häring, H.:* Die Aufgabe des Strafvollzuges - kritisch gesehen. ZfStrVo 34(1985), 196-202.
- Härrli, M.:* Zur Problematik des vorzeitigen Strafantritts. Bern 1987.
- Haesler, W.T.:* Jugendstrafvollzug. Übersicht über die internationale Praxis. In: HWKrim 4(1979), 535-553.
- Haesler, W.T.:* Straffälligenhilfe In: HWKrim 4(1979a), 553-561.
- Haesler, W.T. (Hrsg.):* Psychisch abnorme und drogenabhängige Rechtsbrecher. Diessenhofen 1984.
- Haffke, B.:* Gibt es ein verfassungsrechtliches Besserungsverbot? MschrKrim 58(1975), 246-261.
- Haffke, B.:* Wird das materielle Strafrecht von dem geplanten Strafvollzugsgesetz unterlaufen? MschrKrim 58(1975a), 40 ff.
- Haffke, B.:* Hat emanzipierende Sozialtherapie eine Chance? Eine Problemskizze. In: Lüderssen/Sack 1977, a.a.O., 291-320.
- Hagel, A.:* Zehn Jahre Betreuung von Sicherungsverwahrten in der Landesstrafanstalt Bruchsal. BewHi 9(1962), 209-243.
- Hager, J.A.:* Der Anstaltsbeirat. Eine Institution zwischen Kontrolle und Beratung. Soziale Arbeit 37(1988), 2, 42-46.
- Hamann, P., Wetterich, H.:* Strafvollstreckung. 4. Aufl. München 1989.
- Hammermann, H.-A.:* Der Aufsichtsdienst im Spiegel empirischer Untersuchungen. ZfStrVo 24(1975), 68-71.
- Hammermann, H.-A.:* Strafvollzug und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Öffentlichkeitsarbeit der Justizministerien. ZfStrVo 29(1980), 101 ff.
- Hammond, W.H., Chayen, E.:* Persistent Criminals. A Study of all Offenders Liable to Preventive Detention in 1956. London 1963.
- Hanack, E.-W. in:* Leipziger Kommentar 1985, a.a.O.
- Hanack, E.:* Die lebenslange Freiheitsstrafe. KrimGegfr 11(1974), 72-84.
- Haney, C., Banks, C., Zimbardo, P.:* Interpersonal Dynamics in a Simulated Prison. InJCrIm 1 (1973), 69-97.
- Hansi, H.:* Pädagogische Grundlegung der Erwachsenenbildung mit Strafgefangenen. In: Bildungsarbeit in Vollzugsanstalten, red. v. H.G. Pöhlmann. Gelnhausen u.a. 1979, 92-136.
- Hansi, H.:* Begründung und Zielsetzung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Strafrechtspflege. In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit, hrsg. von der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. Hannover 1980, 53-65.
- Harbort, S.:* Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. 2. Aufl. Stuttgart 1972.
- Hardes, M.:* Berufliche Bildung des Gefangenen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) unter Berücksichtigung der durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz (AFKG) bedingten Änderungen. ZfStrVo 31(1982), 167-170.

- Hardes, M.:* Die Arbeitslosenversicherung für Gefangene unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erfolgten Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). ZfStrVo 35(1986), 286-287.
- Hartmann, O.C.:* Ist die zwangsweise vorgenommene medikamentöse Beruhigung tobender Gefangener zulässig, wenn deren Toben die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt stört? Jur.Diss. Hamburg 1979.
- Hartung, B.:* Spezialpräventive Effektivitätsmessung. Vergleichende Darstellung und Analyse der Untersuchungen von 1945-1979 in der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 1981.
- Hartwig, J.:* Aids im Strafvollzug: Das Bremer Modell. ZfStrVo 39(1990), 98-101.
- Hassemer, W.:* Strafzumessung, Strafvollzug und die "Gesamte Strafrechtswissenschaft". In: Die Strafvollzugsreform, hrsg. v. A. Kaufmann. Karlsruhe 1971, 53-66.
- Hassemer, W.:* Kommunikationsfreiheit in der Haft. ZRP 1984, 292-296.
- Hassemer, W.:* Die Kriminalität. In: AK StGB 1990, a.a.O.
- Hassler, W.T.:* Frauen im Gefängnis. ZfStrVo 15(1966), 267-284.
- Hatcher, H.A.:* Correctional Casework and Counseling. Englewood Cliffs/N.J. 1978.
- Hauber, A.R.:* Modelle für den sozialtherapeutischen Strafvollzug in den Niederlanden. In: Strafvollzug und Öffentlichkeit, hrsg. v. H. Kury. Freiburg 1980, 179-203.
- Hauser, R.:* Mitsprache und Mitverantwortung der Insassen im Strafvollzug. Eine organisationssoziologische und vollzugskundliche Studie. Stuttgart 1975.
- Hauser, R., Rehberg, J.:* StGB. Schweizerisches Strafgesetzbuch. 11. Aufl. Zürich 1986.
- Heckmann, W.:* Suchtprophylaxe und Kriminalprävention. In: Präventive Kriminalpolitik, hrsg. v. H.-D. Schwind u.a. Heidelberg 1980, 317-346.
- Hefft, G.:* Schwieriger, aber lebendiger. Ehen und Eheseminare im Strafvollzug. Karlsruhe 1988.
- Heidemann, P.:* Haftehen in Schleswig-Holstein und Hamburg. Vorgeschichte und Motivation. Med. Diss. Kiel 1987.
- Heiderhoff, J.:* Aufgaben und Erfahrungen eines Leiters des Allgemeinen Vollzugsdienstes. ZfStrVo 39(1990), 73-76.
- Heiserli, U.:* Gefangenearbeit, Entlohnung und Sozialisation. Faktoren und Möglichkeiten. Zürich 1973.
- Heijder, A.:* Can we Cope with Alternatives? Crime and Delinquency 26(1980), 1-9.
- Heine, G.:* Schweiz. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 1347-1462.
- Heinemann zit. nach Rosenberg, NJW 1925, 1446-1448.*
- Heinke, P.:* Der Strafvollzug in Sachsen nach dem 5. März 1933. VollzD 65(1934), 140-165.
- Heinrich, K.:* Das Dilemma der psychisch kranken Rechtsbrecher zwischen Einschließung und Therapie. In: Kriminalität heute - Ursachen und Bekämpfung, red. v. H. Petri u. H.-D. Schwind. Bochum 1977, 62-64.
- Heinz, W.:* Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882-1970. MschrKrim 64(1981), 148-173.
- Heinz, W.:* Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland. FS für H.-H. Jescheck. Berlin u.a. 1985, Bd. 2, 955-976.
- Heinz, W.:* Junge Menschen in Untersuchungshaft. Kriminologische und kriminalpolitische Überlegungen zu einem der "trübsten Kapitel des deutschen Jugendstrafrechts". Info der Landesgr. BW in der DVJJ 1/1986, 3-31.
- Heinz, W.:* Implementation von Sanktionsentscheidungen der Strafjustiz. In: Implementation von Gerichtsentscheidungen, hrsg. v. E. Blankenburg und R. Voigt. Opladen 1987.
- Heinz, W.:* Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - eine Bestandsaufnahme. In: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz. Bonn 1989, 13-44.
- Heinz, W., Korn, S.:* Sozialtherapie als Alibi? Materialien zur Strafvollzugsreform. Frankfurt/M. 1973.
- Hellmer, J.:* Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945. Berlin 1961.
- Hellmer, J.:* Sozialisation, Personalisation und Kriminalität. In: Der Mensch als soziales und personales Wesen, hrsg. v. G. Wurzbacher. Stuttgart 1968, 202-224.
- Hellmund, S.:* Pastoralpsychologie in der Gefangenenseelsorge. ZfStrVo 27(1978), 101-105.
- Helmken, D.:* Vornahmeantrag oder Feststellungsantrag? Zum Anwendungsbereich des Feststellungsantrags zum § 115 Abs. 3 StVollzG. ZfStrVo 34(1984), 270-271.
- Henckels, H.:* Aus dem Strafvollzug an Frauen. ZfStrVo 14(1965), 258-269.
- Hendriks, P.A.M.:* Die Dr.-Henri-van-der-Hoeven-Klinik. In: Das Erste Internationale Mönchengladbacher Seminar für Vergleichende Strafrechtspflege, hrsg. v. C.u.G.F. Kirchhoff. Bochum 1979, 218-231.
- Henkel, H.:* Strafverfahrensrecht. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1968.

Literaturverzeichnis

- Hennig, M.:* Evangelische Bücherei und Bildungsarbeit in Justizvollzugsanstalten. In: Bildungsarbeit in Vollzugsanstalten, red. v. H.G.Pöhlmann. Gelnhausen u.a. 1979, 72-91.
- v. *Hentig, H.:* Die Strafe. Bd. 1. Berlin u.a. 1954.
- v. *Hentig, H.:* Die Strafe. Bd. II: Die modernen Erscheinungsformen. Berlin u.a. 1955.
- Henze, H.:* Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der allgemeine (mittlere) Vollzugsdienst. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 154-162.
- Henze, H.:* Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen aus rechtlicher Sicht. KrimPäd 18(1990), 18-22.
- Henze, W.:* Die Wirklichkeit des Untersuchungshaftvollzuges aus der Sicht einer Landesjustizverwaltung. In: Untersuchungshaft im Übergang, hrsg. v. H. Schöch. Hofgeismarer Protokolle 243. Hofgeismar 1987, 58-64.
- Herberts, C.-W., Salewski, W.D.:* Gewalttätige Jugendliche und soziale Kontrolle. Wiesbaden 1984.
- Herkert, G.:* Thesenpapier zu Sonderproblemen bei jungen ausländischen Gefangenen. In: Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission. Bd. IX. Bonn 1979, 90 f.
- Hermann, D.:* Inhaftierung und Rückfall. ZfStrVo 39(1990), 76-82.
- Hermann, D., Kerner, H.-J.:* Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. KZfSS 40(1988), 485-504.
- Hermes, S. u.a.:* Frauen im Männervollzug? Einstellungen von Bediensteten und Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt. ZfStrVo 39(1990), 24-28.
- Herren, R.:* Lehrbuch der Kriminologie. 2. Auflage 1980.
- Herrfahrdt, R.:* Das Strafvollzugsgesetz auf dem Prüfstand. ZfStrVo 39(1990), 3-9.
- Herrick, E.:* Survey: Number of COs up 25 Percent in Two Years. Corrections Compendium, November 1988, 9-19.
- Herrmann, D.:* Änderung des StrVollzG. Berliner Anw.Bl. 1984, 310 ff.
- Herrmann, I.:* Darum geht es! Der Kriminalist 1989, 54ff.
- Herrmann, J.:* Neuere Entwicklungen in der amerikanischen Strafrechtspflege. JZ 1985, 602ff.
- Herz, R.:* in: Hofmann u.a. 1975, a.a.O.
- Hesener, B., Jehle, J.-M.:* Bevölkerungsbewegung und Strafvollzugsbelegung. Die künftige Entwicklung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung. ZfStrVo 36(1987), 195-206.
- Hess, A.G.:* Introduction. Reports of the Prison Discipline Society of Boston. Annual Reports of the Board of Managers 1826-1854. Repr. Montclair/N.J. 1972.
- Hess, H., Steinert, H.:* Kritische Kriminologie zwölf Jahre danach. KrimJ 1986, 1. Beiheft, 2-8.
- Hess, Min. d. Justiz:* Neue Abteilung offener Vollzug des Mutter- Kind-Heims der Frauenanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim eröffnet. ZfStrVo 38(1989), 53.
- Hesse, K.:* Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 15. Aufl. 1986. 16. Aufl. Heidelberg 1988. 17. Aufl. 1990.
- Hessischer Justizminister:* Information des Hessischen Ministers der Justiz v. 24.10.85. ZfStrVo 35(1986), 43.
- Hessischer Richterbund:* Gegen landesrechtliche Richtlinien zur Strafaussetzung zur Bewährung. DRiZ 1980, 232-235.
- Heuer, G.:* Zur Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Pädagogik im Strafvollzug. Dargestellt am Fall Karl-Heinz G. Rheinstetten 1977.
- Heuer, G.:* Problem Sexualität im Strafvollzug. Stuttgart 1978.
- Heyland, I.:* Zulässigkeit der Benutzung von Sichtspionen im Strafvollzug. GS für K. Meyer. Berlin u.a. 1990, 765-787.
- Hiete, G.:* Probleme des Strafvollzugs und der Strafvollzugsgesetzgebung. ZStW 68(1956), 213-232.
- Hilbers, M., Lange, W.:* Abkehr von der Behandlungsideologie? KrimJ 5(1973), 52-59.
- Hilkenbach, H.:* Schule und berufliche Bildung im Strafvollzug seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes. ZfStrVo 36(1987), 49-52.
- Hill, W.:* Tatschuld und Strafvollzug. Analyse eines Beschl. d. BVerfG. ZfStrVo 35(1986), 139-146.
- Hill, W.:* Bedürfnis nach Schuld? DRiZ 1987, 246.
- Hiltmann:* Differenzierung im Vollzug - Theorie und Praxis. In: Straffälligenhilfe im Umbruch. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. H.12. Bonn-Bad Godesberg 1972, 110-116.
- Himmelein, G.:* Frauen im Männerstrafvollzug? ZfStrVo 28(1979), 160- 165.
- Hinrichs, G.:* Psychotherapie mit Gewalttätern im Jugendstrafvollzug. Beschreibung eines Projektes und erste Erfahrungen. MschrKrim 74(1991), 17-26.
- v. *Hippel, R.:* Deutsches Strafrecht. 1. Bd. Allgemeine Grundlagen. Berlin 1925.

- v.Hippel, R.: Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe. In: Deutsches Gefängniswesen, hrsg. v. E. Bumke. Berlin 1928, 1-15.
- Hopchen, L.J. (Ed.): Correctional Classification and Treatment. Washington/D.C. 1975.
- v.Hirsch, A.: Past or Future Crimes. Deservedness and Dangerousness in the Sentencing of Criminals. New Brunswick u.a. 1985.
- Hrsch, H.J. in: Leipziger Kommentar 1985, a.a.O.
- Hzel, C.M.: Über Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser. 1826.
- Heck-Gradenwitz, E.: Sozialpsychologische Behandlungsmethoden und ihre Ergebnisse. Ein Erfahrungsbericht mit kriminellen Psychopathen. In: Prognose und Bewährung. Forschungsberichte zur forensischen Psychologie, hrsg. v. G. Nass. Heft 2. Berlin 1966, 59-70.
- Heck-Gradenwitz, E.: Probleme der Psychotherapie und der Sozialtherapie von Delinquenten nach den Erfahrungen in Dänemark. In: Perspektiven der heutigen Psychiatrie, hrsg. v. H.E. Ehrhardt. Frankfurt/M. 1972, 246-255.
- Hifer, K.: Kriminalisierung und Sozialisierung am Rechenschieber. Eine kritische Betrachtung der Rückfallquotenberechnung. JZ 1976, 708-711.
- Hifer, K.: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. München 1977.
- Hifer, K.: Strafvollzug zwischen Wissenschaft und Aberglaube? BewHi 24(1977a), 314-323.
- Hiflich, P.: Die Ausbildung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel. ZfStrVo 39(1990), 333-336.
- Hiflich, P.: AIDS und Vollzug: Verfahrensrechtliche Überlegungen. ZfStrVo 40(1991) 77-82.
- Hiekstra, R.C.: Entwicklung und Behandlungsergebnisse der Dr.- van-Mesdag-Klinik in Groningen. MschrKrim 62(1979), 91-98.
- Hiffmann, E. in: AK 1980, a.a.O.
- Hiffmann, E., Lesting, W. in: AK 1990, a.a.O.
- Hiffmann, M.: Die Rollenproblematik des Strafvollzugsbediensteten. ZfStrVo 28(1979), 9-14.
- Hiffmeyer, C.: Grundrechte im Strafvollzug. Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzugs. Karlsruhe 1979.
- Hifmann: Die Verwahrung nach Art. 42 StGB, insbesondere in der Praxis der Ostschweizer Konkordats-Kantone. Zürich 1985.
- Hofmann, Th.: Jugend im Gefängnis. Pädagogische Untersuchungen über den Strafvollzug an Jugendlichen. München 1987.
- Hofmann, Th., Pönitz, H., Herz, R.: Jugendliche im Gefängnis. Reform im Jugendstrafvollzug. 2. Aufl. München 1975.
- Hofstee, E.J.: De TBR onder behandeling. De wet-herziening TBR. Delikt en Delinkwent 8(1988), 702-717.
- Hohmann, R.: Zur Richterablehnung in Strafvollzugssachen. ZfStrVo 38(1989), 81-83.
- Hohmeier, J.: Die soziale Situation des Strafgefangenen: Deprivationen der Haft und ihre Folgen. MschrKrim. 52(1969), 292-304.
- Hohmeier, J.: Die Strafvollzugsanstalt als Organisation. In: Strafvollzugsreform, hrsg. v. A. Kaufmann. Karlsruhe 1971, 125-134.
- Hohmeier, J.: Soziale Verhaltenstypen bei Insassen von Strafanstalten. MschrKrim 54(1971a), 1-9.
- Hohmeier, J.: Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug. Stuttgart 1973.
- Hohn, A.: Der Psychologe. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 166-173.
- Holda, Z., Rzeplinski, A.: Poland. The Polish Prison System in Mid-course: Prisoners' Rights and Prison Conditions in Poland On the Verge of Becoming Civilized. In: van Zyl Smit/Düinkel 1991, a.a.O., 455-491.
- Holleis, P.: "Erfolgsstatistik" der im Jahr 1976 mit zwei und drei Jahren Bewährungszeit sowie 1977 mit zwei Jahren Bewährungszeit gemäß §§ 88, 89 JGG aus der Justizvollzugsanstalt Laufing-Lebenauf Entlassenen. BewHi 28(1981), 56-64.
- Hollin, C.: Psychology and Crime. An Introduction to Criminological Psychology. London u.a. 1989.
- vHoltendorff, F.: Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen. Leipzig 1859.
- vHoltendorff, F.: Gesetz oder Verwaltungsmaxime. Berlin 1861.
- vHoltendorff, F.: Die rechtlichen Principien des Strafvollzuges. In: v. Holtendorff 1888, a.a.O. 381-466.
- vHoltendorff, F.: Wesen, Verhältnisbestimmungen und allgemeine Literatur der Gefängniskunde. In: Handbuch des Gefängniswesens, hrsg. von F.v. Holtendorff. Hamburg 1888a, 3-34.

Literaturverzeichnis

- Holyst, B.:* Barriers to Rehabilitation. In: EuroCriminology, ed. by B. Holyst. Vol. 3. Warschau 1990.
- Hood, R., Sparks, R.:* Kriminalität. Verbrechen, Rechtsprechung und Strafvollzug. München 1970.
- Hoppensack, H.-Chr.:* Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen. 2. Aufl. Göttingen 1969.
- Horn, H.J.:* Therapie von Triebtätern unter besonderer Berücksichtigung der Kastration. In: HW Rechtsmedizin. Band III, hrsg. v.G. Eisen. Stuttgart 1977, 608-618.
- Horn, H.-J.:* Der derzeitige Stand der Androcur-Behandlung. In: Sozialtherapie. Grenzfragen bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafrecht. Stuttgart 1982, 119-125.
- Horn, R.:* Frauenstrafvollzug und Sozialisation - eine Untersuchung über die Grundlagen des Frauenstrafvollzugs unter Berücksichtigung des Gleichheitsgebotes. Jur.Diss. Tübingen 1973.
- Horning, A.:* Pfändung der Bezüge und Gelder von Gefangenen. Rechtspfleger JB 1985, 365-393.
- Horstkotte, H.:* Strafrechtliche Fragen zur Entlassungspraxis nach § 67d Abs. 2 StGB. MschrKrim 69(1986), 332-341.
- Horváth, T.:* Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung von Gefangenen und Verwahrten. In: Deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, hrsg. von A. Eser und G. Kaiser. Baden-Baden 1990, 185-214
- Howard, J.:* The State of the Prison in England and Wales. Warrington 1777.
- Huber, B.:* Beobachtungen zur Strafrechtsentwicklung in Europa zwischen 1984 und 1986. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 1713 ff.
- Huber, B.:* Großbritannien. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 653-784.
- Huber, B.:* Großbritannien. in: Eser/Huber 1990, a.a.O., 549 ff.
- Huber, B., Hohlfeld, U.:* Großbritannien. In: Eser/Huber 1985, a.a.O., 339-418.
- Hübner, K.:* Ein Krankenhaus für den Justizvollzug - Vier Jahre Erfahrungen mit einer neuen medizinischen Einrichtung des Landes NRW in Fröndenberg. ZfStrVo 40(1991), 88-100.
- Hüser, K.:* Begnadigung und Amnestie als kriminalpolitisches Instrument. Jur. Diss. Hamburg 1973.
- Huge, F.:* Behandlungsvollzug und Fürsorgemaßnahmen an Strafgefangenen im 18. Jahrhundert. In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit, hrsg. von der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. Hannover 1980, 79-89.
- Hughes, R.:* The Fatal Shore. New York 1987. (Betr.: Transportation of Britain's Convicts to Australia, 1787-1868).
- Hurrelmann, K.:* Einführung in die Sozialisationstheorie. Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Persönlichkeit. Weinheim 1986.
- Husen, J.H.:* Kritische Bemerkungen zum vollzugsärztlichen Dienst. Der Arzt im Konflikt zwischen Behörde, Häftling und Öffentlichkeit. ZfStrVo 23(1974), 206-209.
- Husen, J.-H.:* Ärztlicher Dienst im Justizvollzug. In: HW Rechtsmedizin. Bd. III, hrsg. v. G. Eisen. Stuttgart 1977, 574-592.
- Ignatieff, M.:* Historiographie critique du système pénitentiaire. In: La prison, le bagne et l'histoire, ed. v. J.G. Petit. Genf 1984,9-17.
- Ink, A.:* Studium hinter Gittern - Inhaftierte studieren an der Fernuniversität Hagen. Ein Bericht aus der JVA Geldern. ZfStrVo 39(1990), 84-89.
- International Center for Comparative Criminology:* The Impact of Terrorism and Skyjacking on the Operations of the Criminal Justice System. Montreal 1976.
- Irwin, J.:* Adaption to Being Corrected: Corrections from the Convict's Perspective. In: Handbook of Criminology, ed. by D. Glaser. Chicago 1974, 971-993.
- Irwin, J., Cressley, D.R.:* Thieves, Convicts, and the Inmate Culture. In: The Other Side, ed. by H. Becker. New York 1964.
- Israelowitz, R.E.:* Deinstitutionalization and the Serious Offender. Juvenile and Family Court Journal 30/3(1979), 21-29.
- Ittel, W.:* Erfahrungen mit dem offenen Vollzug. In: Materialdienst der Evangelischen Akademie Bad Boll 9/1979, 15-30.
- Ittel, W.:* in: Schwind/Böhm 1983, a.a.O.
- Ittel, W., Erzhöfer, H.-J.:* Erfahrungen mit dem offenen Vollzug. ZfStrVo 29(1980), 135-139.
- Jabel, H.-P.:* Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Meppen 1988.
- Jacobsen, H.-F.:* Führungsaufsicht und ihre Klientel. - Intentionen und Realitäten einer Maßregel -. Köln u.a. 1985.

- Janzen, W.:* Hinter Gittern. Strafe und Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1972.
- Jehle, J.-M.:* Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung. München 1985.
- Jehle, J.-M.:* Wiedereingliederung und Untersuchungshaft. Ist in der Untersuchungshaft soziale Behandlung möglich und nötig? KrimPäd 1987, 33-40.
- Jehle, J.-M. (Hrsg.):* Der Kriminologische Dienst in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1988.
- Jehle, J.-M.:* Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik. Wiesbaden 1989.
- Jehle, J.-M., Egg, R. (Hrsg.):* Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis. Wiesbaden 1986.
- Jehle, J.-M., Egg, R. (Hrsg.):* Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Wiesbaden 1987.
- Jepsen, J.:* Denmark. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 99-160.
- Jesch, D.:* Gesetz und Verwaltung. Tübingen 1961.
- Jescheck, H.-H.:* Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform. Tübingen 1957.
- Jescheck, H.-H.:* Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. GA 1962, 65-74.
- Jescheck, H.-H.:* Vollzug von Freiheitsstrafen an Soldaten. Recueil de la Société Internationale de Droit 1975, 21-38.
- Jescheck, H.-H.:* Die Krise der Kriminalpolitik. ZStW 91(1979), 1037-1064.
- Jescheck, H.-H.:* Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Bände 1, 2: Baden-Baden 1983, Band 3: Baden-Baden 1984.
- Jescheck, H.-H.:* Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung, In: Jescheck 1984, a.a.O., 1939-2163.
- Jescheck, H.-H.:* Lehrbuch des Strafrechts. A.T. 4. Aufl. Berlin 1988.
- Jescheck, H.-H., Ruß, W., Willms, G.:* Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 2. Bd. §§ 32-60. 10. Aufl. Berlin u.a. 1985.
- Jescheck, H.-H., Triffterer, O. (Hrsg.):* Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Dokumentation über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. und 23. März 1977. Baden-Baden 1978.
- Jesionek, U.:* Neue Wege im Strafvollzug. ÖRiZ 1977, 54-60.
- Jessen, J.L., Roosenburg, A.M.:* Treatment Results at the Dr. Henri van der Hoeven Clinic, Utrecht, The Netherlands. In: Psychiatry. Proceedings of the V. World Congress of Psychiatry, Mexico D.F., 25 November-4 December 1971. Part I, ed. by R. de la Fuente and M.N. Weismann. Amsterdam u.a. 1973, 723-733.
- Joester, E. in:* AK 1982, a.a.O.
- Joester, E., Quensel, E., Hoffmann, E., Feest, J.:* Lockerungen des Vollzugs. Versuch einer sozialwissenschaftlich angeleiteten Kommentierung des § 11 Strafvollzugsgesetz und einer Auseinandersetzung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. ZfStrVo 26(1977), 93-104.
- Johnson, E.H.:* Care for Elderly Inmates: Conflicting Concerns and Purposes in Prisons. In: Older Offenders, ed. by B. McCarthy and R. Langworthy. New York et al. 1988, 157-163.
- Jokusch, U.:* Therapeutischer Maßregelvollzug - Leistungsfähigkeit und Grenzen. Recht und Psychiatrie 8(1990), 14-20.
- Jones, M.:* Social Psychiatry in Practice. The Idea of the Therapeutic Community. Middlesex/Balt. 1968.
- Jones, M.:* Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft. Stuttgart 1976.
- Jones, H., Cornes, P.:* Open Prisons. London u.a. 1977.
- Joppe, L.:* Arbeitsförderungsgesetz und Strafvollzugsgesetz - ein System der beruflichen Resozialisierung. Soziale Arbeit 26(1977), 1-12.
- Jordan, I., Jordan, E.:* Gefängnis-Subkultur und Verfestigung abweichenden Verhaltens. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 26(1977), 1-12.
- Jouan, Chr.:* Situation sociale des enfants dont le parent est incarcéré - Une analyse comparative franco-allemande. In: Kinder: Mitgefangene? IDSZ-Cahier No. 3. Wuppertal 1981, 10-91.
- Jürgensen, P., Rehn, G.:* Urlaub aus der Haft. MschrKrim 63(1980), 231-241.
- Jugendstrafvollzugskommission:* Grundsatzvorstellungen zu Sonderproblemen bei jungen ausländischen und staatenlosen Gefangenen. Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission. Bd. IX. Bonn 1979, 119-121.

Literaturverzeichnis

- Julius, N.H.:* Vorlesungen über die Gefängniskunde. Berlin 1828.
- Jung, H.:* Resozialisierung in der DDR. Strafvollzug und Pädagogik 1973, 95-100.
- Jung, H.:* Möglichkeiten und Grenzen eines "Behandlungsvollzugs". In: Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, hrsg. v. H. Jung. München 1975, 175-186.
- Jung, H.:* Schwerpunkt der Reform des Jugendstrafvollzuges. ZRP 1977 185-191.
- Jung, H.:* Das Strafvollzugsgesetz. JuS 1977a, 203-207.
- Jung, H.:* Das Strafvollzugsgesetz und die "Öffnung des Vollzugs". ZfStrVo 26(1977b), 86-92.
- Jung, H.:* Der Jugendarrest im jugend(straf)rechtlichen Sanktionensystem. JZ 1978, 621-625.
- Jung, H.:* Kriminalpolitischer Stellenwert und Problematik der kurzen Freiheitsstrafe. In: Probleme der kurzen Freiheitsstrafe. Tagung vom 28. bis 30.5.1979. Evang. Akademie Bad Boll. Materialdienst 15/79. Bad Boll 1979, 4-14.
- Jung, H.:* Das Ende der Maßregel der Sozialtherapeutischen Anstalt. JuS 1985, 248.
- Jung, H.:* Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems. JuS 1986, 741-745.
- Jung, H.:* Behandlung als Rechtsbegriff. ZfStrVo 36(1987), 38-42.
- Jung, H.:* Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 2. Aufl. München 1988.
- Jung, H.:* Paradigmawechsel im Strafvollzug. Eine Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse. in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von G. Kaiser u.a. Freiburg 1988a, 377-388.
- Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.):* Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. H.15. Bonn-Bad Godesberg 1973. 2. Aufl. H.16, 1974.
- Jung, H., Müller-Dietz, H.:* Reform der Untersuchungshaft. Vorschläge und Materialien. Bonn 1983.
- Jung, H. u.a. (Hrsg.):* Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges. Funktion, Auswahl, Ausbildung, Weiterbildung, Fachaussschuß I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Bonn 1978.
- Justizminister Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.):* Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1981.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.):* Die Strafvollzugsschule Baden-Württemberg. Stuttgart 1985.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.):* Der neue Weg. Jugendvollzug in Baden-Württemberg. Stuttgart o.J. (ca. 1975).
- Justizministerium Rheinland-Pfalz:* Stiftung "Entschuldungshilfe für Straffällige" in Rheinland-Pfalz. ZfStrVo 34(1985), 83.
- Kaase, M., Neidhardt, F.:* Politische Gewalt und Repression. Ergebnisse von Bevölkerungsumfragen. In: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, hrsg.v.Schwind u.a. Berlin 1990.
- Kahlau, F., Otten, C.:* Zweiter Jahresbericht über das Forschungsprojekt "Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen" in Nordrhein-Westfalen. ZfStrVo 37(1988), 143-147.
- Kahlau, F., Otten, C.:* Vorläufiger Abschlußbericht zur Datenerhebung im Forschungsprojekt "Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen" in Nordrhein-Westfalen. ZfStrVo 40(1991), 67-71.
- Kaiser, G.:* Moderne Kriminologie, Strafrechtsreform und das "neue" Bild des Menschen. Krim 17(1963), 10-15.
- Kaiser, G.:* Zur gegenwärtigen Lage des deutschen Strafvollzugs. Krim 22(1968), 120-124.
- Kaiser, G.:* Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt/M. 1972.
- Kaiser, G.:* Role and Reactions of the Victim and the Policy of Diversion in Criminal justice Administration. In: Criminology Between the Rule of Law and the Outlaws. Volume in Honour of W.H. Nagel. Deventer 1976, 159-172.
- Kaiser, G.:* Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim u.a. 1977.
- Kaiser, G.:* Resozialisierung und Zeitgeist. FS für Th. Würtenberger zum 70. Geburtstag. Berlin 1977a, 359-372.
- Kaiser, G.:* Zielsetzung und Grenzen des offenen Vollzugs. In: Der offene Vollzug - Chancen-Erfahrungen-Probleme. Tagung vom 23. bis 24.4.1979. Evang. Akademie Bad Boll. Materialdienst 9/79. Bad Boll 1979, 1-141.
- Kaiser, G.:* Perspektiven vergleichender Pönologie. MschrKrim 63(1980), 366-378.
- Kaiser, G.:* Anmerkung zum Beschluß des OLG Frankfurt vom 2.9.1982 - 3 WS 518/82 (StVollzG). NSTZ 1983, 142-143.
- Kaiser, G.:* Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt 1983a.

- Kaiser, G.*: Die gesetzliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft und ihre Reform. FS zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin u.a. 1984, 299-314.
- Kaiser, G.*: Zweckstrafrecht und Menschenrechte. SJZ 80(1984a), 329-342.
- Kaiser, G.*: Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, H. Schellhoss. 2.Aufl. Heidelberg 1985, 89-95.
- Kaiser, G.*: Klausur 4: Zeitungs- und Zeitschriftenbezug. In: Einführung und Fälle zum Strafvollzug, hrsg. v. H. Müller-Dietz, G. Kaiser, H.-J. Kerner. Heidelberg 1985a, 129-140.
- Kaiser, G.*: Strafvollzug im internationalen Vergleich. In: GS für H. Kaufmann. Berlin u.a. 1986, 599-621.
- Kaiser, G.*: Strafvollzug aus internationaler Sicht. In: Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs, hrsg. v. d. Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie. Bd.1. Grösch 1987, 379 ff.
- Kaiser, G.*: Das deutsche Strafvollzugsgesetz in international vergleichender Sicht. ZfStrVo 36(1987a), 24-31.
- Kaiser, G.*: Kriminologie - Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1988.
- Kaiser, G.*: Neue Wege im schweizerischen Maßnahmenvollzug. ZStW 1988a, 228-251.
- Kaiser, G.*: Die Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität und zum Schutz inhaftierter Jugendlicher. RdJB 37(1989), 44-58.
- Kaiser, G.*: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 8. Aufl. Heidelberg 1989a.
- Kaiser, G.*: Der Erziehungsgedanke zwischen informeller Konfliktregelung und defensivem Formalismus - Erziehungsstrafrecht ohne Chance? In: Deutsch-Polnisches Kolloquium zum Jugendstrafrecht, hrsg. v. J. Wolff. Oldenburg 1990.
- Kaiser, G.*: Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990a.
- Kaiser, G.*: Human Rights in the Enforcement of Sanctions involving Deprivation of Liberty. In: Annales Internationales de Criminologie 28(1990), 151-174.
- Kaiser, G.*: Die Europäische Antifolterkonvention als Bestandteil internationalen Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht. SchwZfStr (1991), 213-231.
- Kaiser, G., Dünkel, F., Ortman, R.*: Die Sozialtherapeutische Anstalt - das Ende einer Reform? ZRP 15(1982), 198-207.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.*: Strafvollzug. Ein Studienbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1983. 4. Aufl. Heidelberg 1991.
- Kaiser, G., Schöch, H.*: Juristischer Studienkurs "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug". 3. Aufl. München 1987.
- van Kalmthout, A., Waling, C.*: Niederlande. In: Eser/Huber 1990, 727-817.
- Kammeier, H.*: Psychiatrisches Krankenhaus. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 103-114.
- Kappel, S., Scheerer, S.*: Das Fiasko der deutschen Drogenpolitik. KrimJ 12(1980), 46-58.
- Kargl, W.*: Was ist Sozialtherapie? KJ 8(1976), 134-156.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz*, hrsg. v. G. Pfeiffer. 2. Aufl. München 1987.
- Katein, E., Waldert, H.*: Untersuchung der Beziehung zwischen Berufszufriedenheit von Anstaltspsychologen und den im Gefängnis anzutreffenden Organisationsstrukturen. In: Bericht über den 13. Kongreß für Angewandte Psychologie Bonn 1985, hrsg. v. A. Schorr. Bonn 1986. Bd. 2 f., 374-377.
- Kaufmann, A.*: Das Schuldprinzip. Eine strafrechtliche, rechtsphilosophische Untersuchung. Heidelberg 1961.
- Kaufmann, A.*: Strafrecht und Strafvollzug. In: Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme, hrsg. v. A. Kaufmann. Karlsruhe 1971, 35-52.
- Kaufmann, A.*: Schuld und Prävention. In: FS für R. Wassermann. Neuwied u.a. 1985, 889-897.
- Kaufmann, A.*: Unzeitgemäße Betrachtungen zum Schuldgrundsatz im Strafrecht. JURA 1986, 225-233.
- Kaufmann, A.*: Recht und Ethik. HW religiöser Gegenwartsfragen, hrsg. von U. Ruh. Freiburg u.a. 1986a, 381-386.
- Kaufmann, A.*: Über die gerechte Strafe. GS für H. Kaufmann. 1987, 425-431.
- Kaufmann, A., Pannenberg, W.*: Das Akteneinsichtsrecht des Strafgefangenen. NSiZ 1982, 17-21.
- Kaufmann, H.*: Kriminologie I: Entstehungszusammenhänge des Verbrechens. Stuttgart u.a. 1971.
- Kaufmann, H.*: Die Gefängnis-Subkultur. In: Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. v. G. Deimling u. J. M. Häußling. Wuppertal 1974, 105-116.
- Kaufmann, H.*: Kriminologie III: Strafvollzug und Sozialtherapie. Stuttgart 1977.
- Kauther, H.*: Gnade vor Recht! Auch heute noch? Zur Justiziabilität von Gnadenentscheidungen. Verwaltungsrundschau 1978, 193-199.

Literaturverzeichnis

- Keck, K.: Gegenwartsfragen des Strafvollzugs in Deutschland. Freiburg 1957.
- Kelk, C.: The Netherlands. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 393-427.
- Kellens, G.: Precis de Pénologie et de droit des sanctions pénales. La mesure de la peine. Liège 1991.
- Keller, R.: Ermessensgrenzen bei der Gewährung von Urlaub nach dem Strafvollzugsgesetz. JZ 1979, 167-171.
- Keller, R.: Das Akteneinsichtsrecht des Strafgefangenen. NStZ 1982, 17-21.
- Keller, R.: Urteilsanmerkung zu OLG Hamm. StV 1989, 441-443.
- Kempf, U., Uppendahl, H. (Hrsg.): Ein deutscher Ombudsman: Der Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz. Köln 1986.
- Kern, E.: Vom Seelenleben des Verbrechers. Hamburg 1964.
- Kerner, H.-J.: Strafvollzug und Rückfälligkeit. Zur Konstruktion von Daten in der Strafrechtspflege. KrimJ 8(1976), 184-198.
- Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. In: GS für H. Schröder. München 1978, 549-563.
- Kerner, H.-J.: Ambulante Behandlungsprogramme im Inland und im Ausland. Ansätze, Erfahrungen. In: Ambulante Behandlung junger Straffälliger, hrsg. v. G. Pomper und M. Walter. Vechta 1980, 55-90.
- Kerner, H.-J.: Können und dürfen Therapeuten prognostizieren? Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis als Konfliktfeld für Vollzugsanstalten und Gerichte. In: Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, hrsg. v. K. Lüderssen u.a. Frankfurt/M. 1980a, 307-330
- Kerner, H.-J.: Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug - Entwicklungen und Erfahrungen -. In: Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug aus heutiger Sicht, hrsg. v.d. Evangelischen Akademie Bad Boll u.a. Bad Boll 1982, 6-26.
- Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Heidelberg 1983.
- Kerner, H.-J.: Zwangsernährung. In: Einführung und Fälle zum Strafvollzug, hrsg. von H. Müller-Dietz u.a. Heidelberg 1985, 233-256.
- Kerner, H.-J.: Der statistisch-quantitative Aspekt des Strafvollzugs: Überlegungen zur Überbelegungsproblematik. In: Bitburger Gespräche. Jahrbuch 1987/2, hrsg. v. d. Gesellschaft f. Rechtspolitik. Trier u.a. 1986, 87-116.
- Kerner, H.-J.: Tötungsdelikte und lebenslange Freiheitsstrafe. ZStW 98(1986a), 874-918.
- Kerner, H.-J.: Les sanctions pénales classiques et leur altération dans les politiques criminelles européennes. Intern. Annals of Criminology 25(1987), 91-110.
- Kerner, H.-J.: Straffälligenhilfe zwischen stationären und ambulanten Sanktionen. In: Gemeinsam den Rückfall verhindern. Bonn 1988, 33-56.
- Kerner, H.-J. (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftatlosenentlastung aus Anlaß des 40. Jahrestages praktischer Bewährungshilfe in der BRD. Bonn-Bad Godesberg 1990.
- Kerner, H.-J., Kästner, O. (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege. Bonn 1986.
- Kersten, J.: Vom Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen. In: Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, hrsg. v. S. Müller und H.-U. Otto. Bielefeld 1986, 163-176.
- Kiesebrink, G.: Die Gastarbeiter und ihr kriminelles Verhalten. Bochum 1980.
- Killias, M.: Muß Strafe sein? SchwZfStr 1980, 31-57.
- Killias, M.: Überfüllte Gefängnisse - was nun? Zur aktuellen Bedeutung der Forschung über Gefangenenraten. In: Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Grösch 1987, 83-114.
- Killingier, G.G., Cromwell, P.F., Wood, J.M. (eds.): Penology. The Evolution of Corrections in America. 2nd ed. St. Paul/Minn. 1979.
- Kindermann, W.: Behandlung Drogenabhängiger unter den Bedingungen einer Strafanstalt. Ein Bericht über die Drogenabteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel. ZfStrVo 29(1980), 90-92.
- Kindermann, W. u.a.: Drogenabhängig. Lebenswelten zwischen Szene, Justiz, Therapie und Drogenfreiheit. Freiburg 1989.
- King, R.D.: Maximum-Security Custody in Britain and the USA: A Study of Gartree and Oak Park Halls BritJCrIm 31(1991), 126-152.
- Kittrie, N.N.: The Right to be Different. Deviance and Enforced Therapy. Baltimore u.a. 1971.
- Kitzinger, F.: Die Stellung der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe. Tübingen 1925.
- Klages, J.: Dänemark. In: Eser/Huber 1985, a.a.O., 1-26.
- Kleinert, U.: Thesen zur Funktion des Pfarrers und der Kirche im Strafvollzug. In: Strafvollzug. Analysen und Alternativen, hrsg. v. U. Kleinert. München u.a. 1972, 124-127.

- Kleinert, U.:* Seelsorger oder Bewacher? Reinbek 1977.
- Kleinknecht, Th., Meyer, K.:* Strafprozeßordnung. Kurzkomentar. 38. Aufl. 1987. 39. Aufl. München 1989.
- Kleinöder, A.:* Sozialarbeit im Spannungsfeld zwischen Vollzug und Öffentlichkeit. In: Strafvollzug und Öffentlichkeit, hrsg. v. H. Kury. Freiburg 1980, 229-258.
- Klingemann, H.:* Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug. ZfS 4(1975), 183-199.
- Klingemann, H.:* Organisatorische Zielkonflikte im Resozialisierungsbereich: Jugendstrafvollzug und öffentliche Erziehung. ZfS 10(1981), 50-75.
- Klotz, W.:* Das Einweisungsverfahren aus kriminologischer Sicht. ZfStrVo 26(1977), 28-30.
- Klotz, W. (Berichterstatler):* Bericht der Arbeitsgruppe IV: Zum Sinn und Unsinn von Rückfalluntersuchungen im Strafvollzug. In: Der offene Vollzug - Chancen - Erfahrungen - Probleme, hrsg. von der Evangelischen Akademie Bad Boll. Materialdienst 9/79. Bad Boll 1979, 91-94.
- Klotz, W.:* Bericht über Untersuchungen zur Rückfälligkeit bei Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs. In: Der offene Vollzug - Chancen - Erfahrungen - Probleme, hrsg. v. der Evang. Akademie Bad Boll. Materialdienst 9/79. Bad Boll 1979a, 31-45.
- Klotz, W.:* Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs. ZfStrVo 29(1980), 70-83.
- Klotz, W.:* Untersuchungsbericht zum Beschwerdeverhalten von Strafgefangenen in Vollzugsanstalten von Baden-Württemberg. Stuttgart 1980a.
- Klotz, W.:* Straftlassenenhilfe. In: Soziale Arbeit mit Straffälligen, hrsg. v. M. Salman. Frankfurt/M. 1986, 89-99.
- Knauth, A.:* Das verfassungsrechtliche Willkürverbot in Gnadenverfahren. StV 1981, 353-359.
- Kneip, W.:* Bemerkungen zum Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Vollzugsdienst 1987 (Beilage z. Vollzugsdienst), 3 f.
- Knoche, Chr.:* Besuchsverkehr im Strafvollzug. Frankfurt 1987.
- Knoche, Chr.:* Besuchsverkehr im Strafvollzug - ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt? ZfStrVo 36 (1987a), 145-151.
- Knochel, K.S.:* Fourteenth Amendment- Due Process for Prisoners in Commitment Proceedings. JCrIm 71(1980), 579-592.
- Koch, B.:* Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte. Freiburg 1972.
- Koch, H.:* Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Seelsorger. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 209-220.
- Koch, H.:* Ein Haus voller Sünder? Zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis. ZfStrVo 38(1989), 99-102.
- Koch, H., Klein, U. (Hrsg.):* Gefangenenliteratur. Sprechen, Schreiben, Lesen in Deutschen Gefängnissen. Hagen 1988.
- Koch, P.:* Gefangenenarbeit und Resozialisierung. Stuttgart 1969.
- Köhne, H., Quack, L.:* Zur Situation von Familienangehörigen männlicher Strafgefangener. ZfStrVo 26(1977), 44-47.
- Koepsel, K.:* 10 Jahre Einweisungsanstalt Hagen/Westfalen - Besondere Probleme zentraler Diagnosezentren. In: ZfStrVo 31(1982), 1195-200.
- Koepsel, K. in Schwind/Böhm 1983, a.a.O.*
- Koepsel, K.:* Strafvollzug im Sozialstaat. Die Auswirkungen des Sozialstaatsprinzips auf das Strafvollzugsrecht. Jur. Diss. Hamburg 1985.
- Koepsel, K.:* Die Gefangenen: Gefangenenmitverantwortung. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 308-313
- Koepsel, K.:* Besondere Probleme verheirateter Strafgefangener. In: ZfStrVo 38(1989), 151-153.
- Kofler, G.:* Sport und Resozialisierung. Sportpädagogische Untersuchung im Jugendstrafvollzug. Schorndorf 1976.
- Kofler, G.:* Der Stellenwert des Sports im Vollzug des Landes Baden-Württemberg. In: Sport im Strafvollzug, hrsg. von der Evangelischen Akademie Bad Boll. Bad Boll 1980, 20-32.
- Kofler, R.:* Beruf und Kriminalität. München 1980.
- Kohl, B.:* Initiative für eine bessere Kriminalpolitik. (IbK). KrimJ 13(1981), 286-291.
- Kommer, M.:* The Problems of Imprisonment. Including Strategies That Might Be Employed to Minimise the Use of Custody. In: European Colloquium on Research on Crime and Criminal Policy in Europe. 3.-7. July 1988.
- Konrad, W.:* Pfändbarkeit der Geldforderungen von Gefangenen. ZfStrVo 39(1990), 203-208.

Literaturverzeichnis

- Kooijmans, P.*: Question of the Human Rights of all persons subjected to any form of detention or imprisonment: Torture and other cruel, inhuman and degrading treatment or punishment. Report of the Special Rapporteur. Geneva 1991.
- Koop, G.*: Drogenabhängige im Gefängnis. Möglichkeiten und Grenzen der Betreuung. KrimPäd 3(1985), H. 19/20, 20-25.
- Kopp, F.O.*: Verwaltungsgerichtsordnung. 8. Aufl. München 1989.
- Korth, J.*: Vertrauensvollzug - ein neues Strafvollzugskonzept. Göttingen 1976.
- Kosubek, S.*: Praxis der Straffälligenhilfe. Stuttgart 1978.
- Kosubek, S.*: Die schulische Bildung im Strafvollzug. Jugendwohl 61(1980), 101-108.
- Krainz, K.*: Austria. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 1-28.
- Krajick, K.*: Growing Old in Prison. Corrections Magazine 5/1 (1979),
- Krantz, S.*: The Law of Corrections and Prisoners' Rights in a Nutshell. 3rd ed. St. Paul/Minn. 1988.
- v. Krause, W.*: Differenzierung im Vollzug - Theorie und Praxis. In: Straffälligenhilfe im Umbruch. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. H.12. Bonn-Bad-Godesberg 1972, 116-122.
- Krebs, A.*: Zur Erneuerung des Gefängniswesens. Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 209 ff.
- Krebs, A.*: Die heutige Situation des deutschen Strafvollzugs. In: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. v. Th. Würtenberger. Stuttgart 1961, 28-48.
- Krebs, A.*: Die Betreuung nichtdeutscher Strafentlassener (in St. Christopher). ZfStrVo 13(1964), 247 f.
- Krebs, A.*: Der Strafvollzugsbedienstete. In: Rollmann 1967, a.a.O., 199-207.
- Krebs, A.*: Methoden in der neueren Geschichte des Strafvollzugs, dargestellt am Beispiel der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923-1933. ZfStrVo 16(1967a), 187-198.
- Krebs, A.*: Die offene Vollzugsanstalt. In: Tagungsberichte 7(1969), 29-52.
- Krebs, A.*: Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges. Ideen- und begriffsgeschichtliche Bemerkungen. MschrKrim 53(1970), 145-159.
- Krebs, A.*: Zur Entwicklung der Erwachsenenbildung in deutschen Strafanstalten. ZStW 84(1972), 559-584.
- Krebs, A.*: Es begann im Religionsunterricht. Zur Entwicklung des Berufsbildes des Lehrers im Strafvollzug. ZfStrVo 22(1973), 1-8.
- Krebs, A.*: Nichtdeutsche im bundesdeutschen Strafvollzug. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 343-349.
- Krebs, A.*: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Berlin u.a. 1978.
- Krebs, A.*: "Gefängnisgesellschaften" und "Anstaltsbeiräte". Eine geschichtliche Betrachtung. In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und Professionelle Sozialarbeit, hrsg. von der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. Hannover 1980, 105-120.
- Krebs, A.*: Der "Anstaltsbeirat" (§§ 162 bis 165 StVollzG). Eine sozialgeschichtliche Studie über das Mitwirken gesellschaftlicher Kräfte bei dem staatlichen Vollzug der Freiheitsstrafe. In: FS für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag. Berlin 1982, 707- 777.
- Krebs, A.*: Von den Anfängen der Sozialarbeit im Erwachsenenstrafvollzug in Deutschland während der zwanziger Jahre. Bericht über das Werden in der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen in den Jahren 1923-1933. MschrKrim 69(1986), 69-84.
- Krebs, A.*: Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt. In: Busch/Krämer: Strafvollzug und Schuldproblematik. Pfaffenweiler 1988, 63-74.
- Kremer, H.*: Aktionsforschung Tegeler Modell. Zur Praxis und Strategie des sozialen Trainings im Strafvollzug. In: Sozialpädagogische Modelle, hrsg. v. W. Hollstein und M. Meinhold. Frankfurt/ M. 1977, 65 ff.
- Kretz, H.*: Sozialtherapeutische Anstalten aus ärztlicher Sicht. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 77-87.
- Kretz, H.*: Anspruch und Wirklichkeit der Sozialtherapie in Deutschland oder über die Unvereinbarkeit von gesetzgeberischem Sollen, juristisch-institutionellem Dürfen und psychiatrisch-sozialtherapeutischem Wollen. Psychiatrische Praxis 4(1977), 135-149.
- Kreuzer, A.*: Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe. ZRP 10(1977), 49-53.
- Kreuzer, A.*: Das Drogenproblem und Grundstrategien einer Drogenpolitik. Suchtgefahren 25(1979), 97-113.
- Kreuzer, A.*: Über Haftberichte junger Gefangener. UJ 31(1979a), 59-68.
- Kreuzer, A.*: Zur Lage des Wahlfachs "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" im juristischen Studium und Referendarexamen. JuS 1979b, 526-532

- Kreuzer, A.*: Strafvollzug in Brasilien - Ein pönologischer Vergleich. In: FS für E. Stein. Bad Homburg 1983, 145-169.
- Kreuzer, A.*: Gefängnisüberfüllung - eine kriminalpolitische Herausforderung. In: FS für G. Blau. Berlin u.a. 1985, 459-486.
- Kreuzer, A.*: Rechtliche Konsequenzen von Drogentests in Haftanstalten, zugleich eine Besprechung des Beschlusses des OLG Zweibrücken vom 17.12.1984. StV 1986, 129-131.
- Kreuzer, A.*: Kommentierende Zusammenfassung zu den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen. In: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, hrsg. v. H.-D. Schwind u.a. Heidelberg 1988, S. 129-145.
- Kreuzer, A.*: Therapie und Strafe. Versuch einer Zwischenbilanz zur Drogenpolitik und zum Betäubungsmittelgesetz 1981. NJW 1989, 1505-1512.
- Kreuzer, A., Freytag, H.*: Schuldenregulierungsprogramme für Straffällige. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg i.Br. 1988, 465-479.
- Kreuzer, A., Gebhardt, Ch., Maassen, M., Stein-Hilbers, M.*: Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Wiesbaden 1981.
- Kreuzer, A., Wille, R.*: Drogen - Kriminologie und Therapie. Heidelberg 1988.
- Krey, V.*: Strafverfahrensrecht: Studienbuch. Bd. 1. Stuttgart 1988.
- Kriegsmann, N.H.*: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.
- Krohne, K.*: Der gegenwärtige Stand der Gefängniswissenschaft. ZStW 1(1881), 53-92.
- Krohne, K.*: Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart 1889.
- Kronast-Wimmer, H.*: Wohngemeinschaft: Stigma oder Chance. Resozialisierungsmöglichkeiten männlicher erwachsener Haftentlassener über eine Wohngemeinschaft. Weinheim 1987.
- Krüger, H.*: Die kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. ZfStrVo 6(1956), 243-256, 299-312, 366-375.
- Krüger, H.*: Therapeutische Gemeinschaft - ein sozialpsychiatrisches Prinzip. Stuttgart 1979.
- Krüger, U.*: Gefangene Mütter - Bestrafte Kinder? Neuwied 1982.
- Krümpelmann, J.*: Probleme der Untersuchungshaft im deutschen und ausländischen Recht. ZStW 82(1970), 1052-1116.
- Krümpelmann, J.*: Aktuelle Probleme des Haftrechts in empirischer und verfahrensrechtlicher Sicht. KrimGegfr 12(1976), 44-55.
- Krul-Steketee, J.*: Mental Health Legislation in the Netherlands: Criminal Law. In: Law and Psychiatry 2(1979), 455-467.
- Kruse, H.-J.*: Berufsausbildung in der Jugendvollzugsanstalt Bremen-Blockland. UJ 43(1991), H.4, 172-177.
- Kubiak, J.R.*: Veränderungen binnen de strafrechtssystemen van Oosteuropese landen. In: Perestrojka en strafrecht. Justitiele Verkenningen 15(1989), 8-20.
- Kühling, P.*: Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen. ZfStrVo 20(1972), 288-300; 22(1973), 90-93; 23(1974), 197-201; 25(1976), 40-44.
- Kühling, P.* in Schwind/Böhm 1983, a.a.O.
- Kühling, P.*: Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafe. ZfStrVo 35(1986), 6-11.
- Kühling, P.*: Vorbereitung auf die Entlassung. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 347-375.
- Kühne, A.*: Die Schuldensituation bei Strafgefangenen - Eine Untersuchung aus dem niedersächsischen Justizvollzug. In: Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, 203-220.
- Kühne, H.H.*: Staatliche Drogentherapie auf dem Prüfstand. Heidelberg 1985.
- Kühne, H.H.*: Strafprozeßlehre. Eine Einführung. 3. Aufl. Kehl u.a. 1988.
- Kümpfel, H., Schlagenhauf, P.*: Die Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeitsituation in Frauengefängnissen. In: Frauen im Gefängnis, hrsg. v. M. Dürkop und G. Hardtmann. Frankfurt/M. 1978, 45-57.
- Küppers, J., Still, G.*: Kriminelle Reproduktion und Sozialarbeit. Analyse eines Resozialisierungsprojekts. Frankfurt/M. 1979.
- Kürzinger, J.*: Die Kritik des Strafrechts aus der Sicht moderner kriminologischer Richtungen. ZStW 86(1974), 211-234.
- Kuhlmann, M.*: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Oberlehrer. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 162-165.
- Kunert, B., Nix, Chr.*: § 121 Abs. 5 StVollzG - oder die Einschränkung des Rechtswegs in Strafvollzugssachen. StV 1983, 130-131.

Literaturverzeichnis

- Kunst, G.* (Hrsg.): *Strafvollzugsgesetz (StVG) und die den Strafvollzug betreffenden Bestimmungen in anderen Gesetzen sowie Verordnungen und Erlässen mit einer Einführung und Erläuterung des Gesetzes.* Wien 1979.
- Kunz, K.-L.*: Prävention und gerechte Zurechnung. *ZStW* 98(1986), 823-838.
- Kunz, K.-L.*: Soziales Lernen ohne Zwang. Ein Programm für den Strafvollzug der Zukunft. *ZStW* 101(1989), 75-102.
- Kurmann, E.*: Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug. *ZfStrVo* 19(1970), 358-365.
- Kury, H.*: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978. Bericht aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Nr. 7. Freiburg 1979.
- Kury, H.*: Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug. In: *Strafvollzug und Öffentlichkeit*, hrsg. v. H. Kury. Freiburg 1980, 113-114.
- Kury, H.*: Klinisch-psychologische Forschung und Praxis im Bereich der Kriminologie, insbesondere des Strafvollzugs. In: *Handbuch der Klinischen Psychologie*, hrsg. v. W. Wittling. Bd. 6: Klinische Psychologie in Forschung und Praxis. Hamburg 1980a, 225-288.
- Kury, H.*: Vollzug und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. In: *Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität*, hrsg. v. H. Wollenweber. Paderborn u.a. 1980b, 99-148.
- Kury, H.*: Zur Drogenproblematik in der Bundesrepublik, insbesondere im Strafvollzug. *Drogalkohol* 6(1982), H. 2, 15-42.
- Kury, H.* (Hrsg.): *Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie.* Köln u.a. 1983.
- Kury, H.*: Die Behandlung Straffälliger. TBd. I: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. In: *Strafrecht und Kriminologie*, hrsg. v. H.-H. Jescheck u.a. Berlin 1986.
- Kury, H.*: Einführung. In: *Beiträge der Psychologie zu politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen*, hrsg. v. F. Lösel u. H. Skowronek. Weinheim 1988, 332-338.
- Kury, H., Fenn, R.*: Probleme und Aufgaben für den Psychologen im behandlungsorientierten Vollzug. *Psych. Rundschau* 28(1977), 190-203.
- Kury, H., Lerchenmüller, H.* (Hrsg.): *Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen.* Bochum 1981.
- Kußmann, M.*: *Der Rechtsschutz des Strafgefangenen nach den §§ 23-30 EGGVG.* Jur. Diss. Münster 1963
- Kyvsgaard, B.*: Imprisonment in the Nordic Countries. In: *Crime and Criminal Control in Scandinavia 1976-80*, ed. by N. Bishop. Stockholm 1980, 53-58.
- Lab, S.P., Whitehead, J.T.*: From "nothing works" to "the appropriate works; the latest stop on the search for the secular grail. *Criminology* 28(1990),3, 405-417.
- Labarthe, J.-F.*: Kontrollbesuche bei inhaftierten Personen. *Europäische Grundrechtszeitschrift* 1989, H.21/22, 477-480.
- Lambropoulou, E.*: Das neue griechische Strafvollzugsgesetz. *ZfStrVo* 39(1990), 152-160.
- Lamers, E.*: Die offenen Gefängnisse in den Niederlanden. Betrachtungen und Erfahrungen. In: *Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe*, hrsg. v. Th. Würtenberger. Stuttgart 1961, 217-228.
- Lammich, S.*: Die Strafpolitik in Polen nach dem Inkrafttreten des StGB von 1969. *MschKrim* 64(1981), 82-96.
- Lammich, S.*: Das polnische Strafvollstreckungsgesetzbuch. Berlin u.a. 1981a.
- Lammich, S.*: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der Deutschen Demokratischen Republik. In: *Jescheck* 1983/84, a.a.O., 79-155.
- Lammich, S.*: Die Freiheitsstrafe und deren Vollzug in den sozialistischen Ländern. In: *Kriminologie in sozialistischen Ländern*, hrsg. v. A. Böhm u.a. Bochum 1985, 54-64.
- Lammich, S.*: Die Freiheitsstrafe und deren Vollzug in den sozialistischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung Polens. In: *8. Strafverteidigertag vom 8.-20. Mai in München. Schriftenreihe der Strafverteidiger-Vereinigungen.* München 1985a, 184-190.
- Lammich, S.*: Die gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der UdSSR. *ZfStrVo* 36(1987), 339 ff.
- Lammich, S.*: Zweiter Anlauf zu einer Strafrechtsreform in Polen. Die "Grundthesen zur Reform der Strafgesetzgebung" von 1988, ausgewählte Probleme. *MschKrim* 72(1989), 285-294.
- Lammich, S.*: Demokratisierung und Strafrecht in Ungarn. *JZ* 1990, 182-184.
- Lammich, S.*: Demokratisierung und Strafrecht in der Tschechoslowakei. *Osteuropa Recht* 1990a, 194-205.

- Lammich, S.*: Zur Entwicklung der Kriminalität und der Strafzumessungspraxis in der UdSSR im Jahre 1989. Osteuropa 1990b, A 680-A 684.
- Lammich, S.*: Aktuelle Entwicklungstendenzen des Strafrechts, der Strafrechtspraxis und der Kriminalität in Ungarn. BewHi 37(1990c), 357-372.
- Lammich, S.*: Perestrojka und Strafrecht in der UdSSR. Entwicklung des Strafrechts, der Strafpraxis und der Kriminalität seit 1985. MschrKrim 72(1990d), 286-293.
- Lammich, S.*: Strafvollzug in der Sowjetunion. Osteuropa 1990e, 1050-1056.
- Lammich, S., Nagy, F.*: Die Freiheitsstrafe und deren Vollzug in Ungarn. ZfStrVo 38(1989), 210-215.
- Lamott, F.*: Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs. München 1984.
- Lamott, F.*: Therapeutische Verstrickungen im Gefängnis. Ideologie und Realität des Behandlungsvollzugs. Vorgänge 25(1986), H. 1, 83-93.
- Landau, S.E.*: Future Time Perspective of Delinquents and Non-Delinquents. The Effect of Institutionalization. Criminal Justice and Behavior 2/1(1975), 22-36.
- Landenberger, G.*: Lebenserfahrungen im Erziehungsheim. Identität und Kultur im institutionellen Alltag. Frankfurt 1988.
- Landreville, P.*: L'application des règles minima pour le traitement des détenus au Canada. ActaCrim 1973, 147-198.
- Lange, R.*: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. In: FS f. E. Kohlrausch zum 70. Geburtstag. Berlin 1944, 44-74.
- Langelüddecke, A., Bresser, P.H.*: Gerichtliche Psychiatrie III. Spezielle Psychologie und Psychopathologie der Inhaftierten. 4. Aufl. Berlin u.a. 1976, 240 ff.
- Laubenstein, K.*: Verteidigung im Strafvollzug. Zugleich ein Beispiel zu dem Rechtsschutzverfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG. Frankfurt/M. 1984.
- Laubenthal, K.*: Die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen. Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. Jur. Diss. Würzburg 1983.
- Laubenthal, K.*: Der Wohngruppenvollzug - Entwicklung, Zielsetzung, Perspektiven. ZfStrVo 33(1984), 67-73.
- Laubenthal, K.*: Lebenslange Freiheitsstrafe. Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Lübeck 1987.
- Laubenthal, K.*: Wege aus dem Maßregelvollzug im Psychiatrischen Krankenhaus. In: FS für F.-W. Krause. Köln u.a. 1990, 357-375.
- Lawrence, F.T., Schwartz, M.D., Todd, R.*: Corrections. An Issues Approach. 2nd. Ed. 1983.
- Leder, H.-C.*: Die Bedeutung "wirtschaftlich ergiebiger Arbeit". Ansätze zu einer Soziologie sozialer Probleme am Beispiel des Strafvollzugs und der psychiatrischen Versorgung. Soziale Arbeit 25(1976), 105-111.
- Leder, H.-C.*: Freiheitsentziehende Sanktionen und alternative Perspektiven. In: Behandlungsvollzug - Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Frankfurt 1987, 286-327.
- Legros, R.*: Avant-projet du Code Penal. Brüssel 1985.
- Lehner, H.-J.*: Prestige und Solidarität in der Haft. In: Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchung zur Kriminalsoziologie, hrsg. v. H. Steinert. München 1973, 144-156.
- Leipert, M., Rothhaus, K.P.*: Die Dr. S. van Mesdag Klinik in Groningen. In: Sozialtherapie und Behandlungsforschung. ZfStrVo 29(1980), Sonderh., 97-99.
- Leipziger Kommentar*. Strafgesetzbuch Großkommentar, hrsg. v. H.-H. Jescheck u.a. 10. Aufl. Berlin u.a. 1985.
- Leky, L.G.*: Der Aufsichtsbeamte als Therapeut? MschrKrim 58(1975), 94-99.
- Lemberger, F.*: Die kriminologische Wirklichkeit des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. München 1962.
- Lemert, E.*: Social Pathology. New York u.a. 1951.
- Lenckner* in: Schönke-Schröder 1988, a.a.O.
- Lenke, L.*: Criminal Policy and Repression in Capitalist Societies - The Scandinavien Case. In: Policing Scandinavia. Oslo u.a. 1980, 5-30.
- Lerman, P.*: Community Treatment and Social Control - A Critical Analysis of Juvenile Correctional Policy. Chicago 1975.
- Less, St.*: Die Unterbringung von Geisteskranken. Eine rechtsvergleichende Kritik der Zwangseinweisung in psychiatrische Krankenhäuser in den USA und der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1989.
- Lesting, W.*: Normalisierung im Strafvollzug. Potential und Grenzen des § 3 Abs. 1 StVollzG. Pfaffenweiler 1988.

Literaturverzeichnis

- Lesting, W.*: Die Abgabe von Einwegspritzen im Strafvollzug zur Aids Prävention - strafbar oder notwendig? StV 1990, 225-230.
- Lesting, W., Feest, J.*: Renitente Strafvollzugsbehörden. ZRP 1987, 390-393.
- Levine, J., Musher, M., Palumbo, D.*: Criminal Justice. A Public Policy Approach. New York 1986.
- Levinson, R.B.*: Okeechobee- An Evaluation of Privatization in Corrections. The Prison Journal Vol. LXV Autumn/Winter 1985, 75-95.
- Leygraf, N.*: Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Berlin u.a. 1988.
- Lieber, Fr.*: Bruchstücke über Gegenstände der Strafkunde, besonders über das Eremitensystem. Hamburg 1845.
- Liepmann, M.*: Diskussionsbeitrag auf der 18. Versammlung der Deutschen Landesgruppe der IKV zu Göttingen 1922. Mitteilungen IKV 18(1922), 66 f.
- Liepmann, M.*: Die Problematik des "Progressiven Strafvollzugs". MschrKrim Beiheft I: Beiträge zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Festgabe zum 60. Geburtstag v. G. Aschaffenburg, Heidelberg 1926, 56-68.
- Light, R.*: Interessengruppen, Strafvollzugspolitik und die Gefängnisse. ZfStrVo 25(1986), 67-76.
- Lilie, H.*: Ärztliche Dokumentation und Informationsrechte des Patienten. Eine arztrechtliche Studie zum deutschen und amerikanischen Recht. Frankfurt/M. 1980.
- van der Linden, B.*: Enquiry Concerning the Cost of Prisons. Prison Information Bulletin No. 4, 1984, 1 ff.
- v. *Lindheim, Th.*: Das neue Strafvollzugsrecht der DDR. ROW 23(1979), 12-16.
- Linke, J.P.*: Der Pfarrer - der hat's gut!? Vollzugsbedienstete berichten. ZfStrVo 29(1980), 161-162.
- Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.*: The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluations Studies. New York 1975..
- v. *Liszt, F.*: Das Deutsche Gefängniswesen seit 1830. Preussen, Königreich Sachsen und die übrigen Norddeutschen Staaten. In: HB des Gefängniswesens. 1. Bd. Hrsg. v. F. v. Holtzendorff und E. v. Jagemann. Hamburg 1888, 161-184.
- v. *Liszt, F.*: Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882). In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1. Berlin 1905, 126-179.
- v. *Liszt, F.*: Gefängnisrecht. ZStW 35(1914), 657-659.
- Litwinski, H.*: Strafverteidigung im Strafvollzug. Kiel 1986.
- Litwinski, H., Bublies, W.*: Strafverteidigung im Strafvollzug. München 1989.
- Lloyd, Ch.*: Suicide and Self-Injury in Prison: A Literature Review. London 1990.
- Lockwood, D.*: Prison Sexual Violence. Amsterdam 1980.
- Löffmarck, M.*: Neo-Klassizismus in der nordischen Strafrechtslehre und -praxis: Bedeutung und Auswirkungen. Vortrag anlässlich des Deutsch-skandinavischen Strafrechts-Kolloquiums im Max-Planck-Institut Freiburg i. Br., Mai 1985, 10.
- Lösel, F., Bliessner, T.*: Psychologen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung zu Berufsrolle, Tätigkeitsstruktur und zu situativen Bedingungsfaktoren. KrimPäd 15(1987), 30-38.
- Lösel, F., Köferl, P., Weber, F.*: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen und Vorschläge aus der Behandlungsforschung in der sozialtherapeutischen Anstalt des Justizvollzugs. Stuttgart 1987.
- Lösel, F., Mey, H.-G., Molitor, A.*: Selbst- und Fremdwahrnehmung der Berufsrolle beim Strafvollzugspersonal. Untersuchungen zum Problem der Stereotypisierung. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg 1988, 389-418.
- Löwe-Rosenberg*: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. 24. Aufl. Berlin u.a. 1984.
- Logan, Ch.*: Private Prisons. Cons and Pros. New York u.a. 1990.
- Loos, E.*: Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug. Stuttgart 1970.
- Lorch, A., Schulte-Altedorneburg, M., Stäwen, G.*: Die Behandlungswohngruppe als lernende Gemeinschaft - Grundlagen und Folgerungen. ZfStrVo 38(1989), 265-273.
- v. *Lucadou, C.*: "Lebenslängliche" in einer Anstaltsstatistik. ZfStrVo 14(1965), 147-161.
- Lucas, Ch.*: De la réforme des prisons. Vol. II, 1838, 418-422.
- Lüdemann, R.*: Vom Strafrecht zum Therapierecht. Über bestrafte Gewalt und gewaltige Therapie in einem Jugendgefängnis. In: Jugend-Staat-Gewalt, hrsg. V. W. Heitmeyer u.a., Weinheim u.a. 1989, 149-157.

- Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die Gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Bd. 2. Strafprozeß und Strafvollzug. Frankfurt/M. 1977.
- Lüderssen, K., Schumann, F. u.a. (Hrsg.): Gewerkschaften und Strafvollzug. Frankfurt/M. 1978.
- Lumma, W.: Sozialarbeit hinter Gittern - Möglichkeiten und Grenzen der Sozialarbeit im Strafvollzug. Neue Praxis 8(1978), 238-244.
- Luzius, F.J.: Möglichkeiten der Resozialisierung durch Ausbildung im Jugendstrafvollzug. Heidelberg u.a. 1979.
- MacDonnell, H.A.: In the Throes of Criminal Justice. A history of the origin, development and failure of our system of criminal justice. Dorrance 1986.
- MacDougall, E.C.: Correction Has Not Been Tried. Criminal Justice Review 1(1976), 63-76.
- Machacek, R.: Für die Menschenwürde- eine Welt ohne Folter. In: FS für H. R. Klecatsky. Wien 1990, 143-157.
- Mader, R., Strotzka, H. (Hrsg.): Drogenpolitik zwischen Therapie und Strafe. Wien u.a. 1980.
- Mader, W.: Erwachsenenbildung. In: Psychologie des 20. Jahrhunderts. Bd. 12. Konsequenzen für die Pädagogik (2), hrsg. v. W. Spiel. München 1980, 78-101.
- Maelicke, B.: Einrichtungen im Strafvollzug zwischen Resozialisierung der Mutter und Wohl des Kindes. ZfStrVo 32(1983), 144-147.
- Maelicke, B.: Thesen zur Weiterentwicklung der sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe. ZRP 18(1985), 53-55.
- Maelicke, B.: Veränderungsvorschläge und ambulante Alternativen zur gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern in Frauenanstalten. ZfStrVo 35(1986), 33-34.
- Maelicke, B., Ortner, H. (Hrsg.): Alternative Kriminalpolitik. Zukunftsperspektive eines anderen Umgangs mit Kriminalität. Weinheim u.a. 1988.
- Maelicke, B., Simmedinger, R.: Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz. Frankfurt/ M. 1986 (ISS) Planungsgutachten für den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug in Bremen.
- Mahrenholz, G.: Sondervotum zu BVerfG, Beschl. v. 28.06.1983. NJW 1984, 36-39.
- Mai, K. (Hrsg.): Psychologie hinter Gittern. Probleme psychologischer Tätigkeit im Strafvollzug. Weinheim u.a. 1981.
- Malik, M.I.: The Concept of Human Rights in Islamic Jurisprudence. In: Human Rights quarterly. Vol 3. 1981, 56-67.
- Maltz, M.D. u.a.: Artefact in Pretest-Posttest- Design. How it Can Mistakenly Make Delinquency Programs Look Effektive. Evaluation Review 4/2(1980), 225-240.
- Mapelli Caffarena, B.: Sistema progresivo y tratamiento. In: Bueno Arús u.a. 1985, a.a.O., 137-171.
- Marek, A.: Resozialisierung und wechselnde Strategien der Bestrafung. Einige Anmerkungen in Bezug auf Polen. MschrKrim 69(1986), 138-146.
- Marks, E.: Freie Helfer im Strafvollzug. Einige Ergebnisse einer Befragung von Freien Helfern, die 1979 im Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren. ZfStrVo 34(1985), 82-88.
- Martin, J.P., Webster, D.: The Social Consequences of Conviction. London 1971.
- Martinson, R.: What Works? - Question and Answers about Prison Reform. The Public Interest (Spring) 1974, 22-52.
- Martinson, R., Palmer, T. Adams, S.: Rehabilitation, Recidivism, and Research. Hackensack/N.J. 1976.
- Marx, Y., Nicot, X.: The French Penal System. In: International Corrections, ed by R. J. Wicks. Lexington/ Mass. 1979, 57-69
- Marxen, K.: Rechtliche Grenzen der Amnestie. Heidelberg 1984.
- Marzahn, C.: Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kernsituation frühbürgerlicher Sozialpolitik. In: Zähmen und Bewachen, hrsg. v. C. Marzahn u. G. Ritz. Bielefeld 1984, 7-68.
- Mathiesen, T.: Überwindet die Mauern! Mit einer Einführung von K.F. Schumann, Neuwied u.a. 1979.
- Mathiesen, T.: On Saying "No" to the Prison System. KrimJ 13(1981), 278-284.
- Mathiesen, T.: Acht Gründe, zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen. In: Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten, hrsg. von K.F. Schumann u.a. Bielefeld 1988, 49-56.
- Mathiesen, T.: Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsgründe. Bielefeld 1989.
- Matthes, H.: Der Bürgerbeauftragte. Eine rechtsvergleichende Studie unter besonderer Berücksichtigung des Ombudsman-Modells in Rheinland-Pfalz. Berlin 1981.

Literaturverzeichnis

- Mauch, G.*: Sozialtherapie im Strafvollzug. In: Tagungsberichte 8(1969), 88-129.
- Mauch, G., Mauch, R.*: Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Erfahrungen in der Behandlung Chronisch-Krimineller. Stuttgart 1971.
- Maul, H., Lauen, D.*: Die Vollstreckungsreihenfolge von Strafe und Maßregel gemäß § 67 Abs. 2 StGB nach der neueren Rechtsprechung des BGH. NStZ 1986, 397-400.
- Maunz, T., Dürig, G., Herzog, R.*: Grundgesetz. Kommentar. 6. Aufl. München 1989.
- Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*: Kommentar zum Grundgesetz. Band I, Art. 1-12. 6. Aufl. 1990.
- Maurach, R., Zipf, H.*: Strafrecht, A.T. TBd. I: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. 7. Aufl. Heidelberg u.a. 1987.
- Maurach, R., Gössel, K.-H., Zipf, H.*: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 2. 6. Aufl. Heidelberg 1984. 7. Aufl. Heidelberg 1989.
- Maurer, A.*: Das Begnadigungsrecht im modernen Verfassungs- und Kriminalrecht. Frankfurt/M. u.a. 1979.
- Maurer, M.*: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Spanien. In: Jescheck 1983/84, a.a.O., 929-994.
- Mayer, K., Kern, R.*: Strafvollzug in Linzer Gefängnissen. Linz 1976.
- Mayer, M.-E.*: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1915.
- Mayerhofer*: Die Krise der Sicherungsverwahrung? KrimGegfr 17(1986), 31 ff.
- McCord, J.*: A Thirty-Year Follow-Up of Treatment Effects. American Psychologist 1978, 284-289.
- McCorkle, L.M., Korn, R.*: Resocialization within Walls. In: The Sociology of Punishment and Correction. 2nd ed. New York 1970, 409-418.
- McGowan, B.G., Blumenthal, K.L.*: Why Punish the Children? A Study of Children of Women Prisoners. Hackensack/N.J. 1978.
- Mechler, A.*: Das homosexuelle Thema in der paranoischen Psychose Gefangener. In: Sexualität und soziale Kontrolle, hrsg. v. H. Hess u.a. Heidelberg 1978, 135-140.
- Mechler, A.*: Psychiatrie des Strafvollzugs. Stuttgart u.a. 1981.
- Mees-Jacobi, J.*: Zur Rolle des Anstaltspsychologen. Verschiedene Einflüsse auf die berufliche Rolle alleintätiger Psychologen. ZfStrVo 23(1974), 167-170.
- Megargee, E.J., Cadow, B.*: The Ex-Offender and the Monster Myth. Federal Probation 44/1(1980), 24-37.
- Meier, P.*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft - Eine rechtsdogmatische Analyse anhand der Rechtsprechung der Vollzugsgerichte und der Entscheidungspraxis einer Justizvollzugsanstalt. Kriminologische Forschungsberichte. Bd. 10. Freiburg 1982.
- Meier-Beck, P.*: Schuld und Generalprävention im Vollzug der Freiheitsstrafe. MDR 1984, 447-451.
- Melchinger, H.*: Therapie unter Freiheitsentzug - Katamnestiche Untersuchungen bei Klienten der Fachklinik Brauel. In: Therapieverläufe bei Drogenabhängigen, hrsg. v. W. Feuerlein u.a. Berlin 1989, 245-264.
- Menke, V.*: Ausländische Gefangene im Strafvollzug. ZfStrVo 22(1973), 41 f.
- Mergen, A.*: Die Wissenschaft vom Verbrechen. Hamburg 1961.
- Mergen, A.*: Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung. 2. Aufl. München 1978.
- Merkel, R.*: Die Chance zur Umkehr. Zum Hungerstreik politischer Gefangener. Neue Kriminalpolitik 1989, H.2, 5.
- Merkel, R.*: Sport in der Vollzugsanstalt Mannheim. Der Sportleitplan für den Strafvollzug in Baden-Württemberg. ZfStrVo 38(1989a), 37-42.
- Merten, D.*: Die Rechtsstaatlichkeit der Gnade. Berlin 1978.
- Mertens, Th.*: Die Ausführungen von Gefangenen zur Behandlung und Betreuung. ZfStrVo 27(1978), 203-206.
- Merton, R.K.*: The Sociology of Science. Theoretical and empirical Investigations. Chicago u.a. 1973.
- Metzeroth, A.*: Sozialarbeit im Strafvollzug. Einführung und Darstellung einer Erhebung. Der Sozialarbeiter 1(1977), 1-7.
- Mey, H.-G.*: Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzugs. ZfStrVo 35(1986), 265-269.
- Mey, H.-G.*: Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz (aus psychologisch-therapeutischer Sicht). ZfStrVo 36(1987), 42-47.
- Mey, H.-G., Molitor, A.*: Arbeitsplatzbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug. ZfStrVo 38(1989), 215-222.
- Meyer, E.*: Die besondere Problematik des Strafvollzugs für weibliche Jugendliche. In: Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugscommission. Bd. VII, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz. Bonn 1979, 124-150.

- Meyer, E. in Schwind/Böhm 1983, a.a.O.
- Meyer, J.: "Die Gerichtssprache ist deutsch" - auch für Ausländer? ZStW 93(1981), 507-528.
- Meyer, K.: Der Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes und seine Kritiker. KrimGegfr 11(1974), 22-34.
- Meyer, K.: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz - Das Gesetz im Rückblick. ZfStrVo 36(1987), 4-10.
- Meyer, P.E.: Drug Experiments on Prisoners. Ethical, Economic, or Exploitative? Lexington/Mass. 1976.
- Meyer-Velde, H.: Sicherungsverwahranstalten. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 95-103.
- Meyer-Velde, H.: Maßregelvollzug. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 95-114.
- Michale, W.: Recht und Pflicht zur Zwangsernährung bei Nahrungsverweigerern in JVA's. Frankfurt/M. 1983.
- Michels, I.: Zur Situation von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken im Strafvollzug. KritJ 1988, 422-425.
- Miehe, O.: Erziehung unter dem Grundgesetz. In: Rechtsentwicklung unter dem Bonner Grundgesetz. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hrsg. v. R. Musznug. Heidelberg 1990, 249-269.
- Mikaelsen, L.: European Protection of Human Rights. The Practice and Procedure of the European Commission of Human Rights on the Admissibility of Applications from Individuals and States. Alphen aan den Rijn-Germantown/Md. 1980.
- Miller, St.J., Dinitz, S.: Measuring Institutional Impact. A Follow up. Criminology 11(1973), 417-426.
- Ministerium des Innern: Abteilung Strafvollzug. Bericht über die Lage im Strafvollzug (DDR). o.O. 1990.
- Ministerium für Justiz: Durchschnittliche Strafdauer bei "lebenslanger" Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg. ZfStrVo 36(1987), 175.
- Ministerium f. Justiz Baden-Württemberg: Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in Baden-Württemberg. ZfStrVo 36(1987), 227.
- Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten: 15 Jahre Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender". ZfStrVo 39(1990), 114-115.
- Ministry of Justice Netherlands (Ed.): Society and Crime. A Policy Plan for the Netherlands. The Hague 1985.
- Ministry of Justice Netherlands (Ed.): Law in Motion. A Policy Plan for Justice in the Years ahead. The Hague 1990.
- Ministry of Justice, Correction Bureau: Correctional Institutions in Japan. O.O. 1985.
- Miralles, T.: The Spanish Prison Situation in 1985. In: Rolston/Tomlinson 1986, a.a.O., 63-75.
- Mittelstädt, O.: Für und wider die Freiheitsstrafen. ZStW 2(1882), 419-449.
- Mittermaier, W.: Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage. Erlangen 1860.
- Mittermaier, W.: Aus Vereinen und Versammlungen. Bericht über die 14. Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Berlin vom 20. bis 22. April 1911. MschrKrim 8(1911/1912), 176 ff.
- Mittermaier, W.: Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. Berlin u.a. 1954.
- Miyazawa, K.: Die Entwicklung des japanischen Strafrechts- und Vollzugswesens. KrimGegfr 11(1974), 161-164.
- Moerings, M.: Prison Overcrowding in the United States. In: Rolston/Tomlinson 1986, a.a.O., 76-92.
- Moers, U.-J.: Das Freizeitproblem im deutschen Erwachsenenstrafvollzug. Stuttgart 1969.
- Molinari, F.: Das Sanktionensystem Italiens: Rechtsgrundlagen, Praxis, Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. In: FS für H. Göppinger. Berlin u.a. 1990, 477-498.
- Moll, P., Wulf, R.: Schuldnerberatung im Strafvollzug. ZfStrVo 35(1986), 323 ff.
- Morgan: A Prison System for the 80s and Beyond - The Noel Buxton Lectures 1982-1983. London 1983.
- Morgan, R.: England and Wales. In: van Zyl/Smith 1991, a.a.O., 161-202.
- Morgenthaler, Ch.: Seelsorge im Strafvollzug. Theologische Grundsätze und Konkretionen. KrimBull 13(1987), 3-15.
- Morris, A.: Women, Crime and Criminal Justice. Oxford 1987.
- Morris, T., Morris, P.: Pentonville-A Sociological Study of an English Prison. London 1963.
- Morris, N., Tonry, M.: Between Prison and Probation. Intermediate Punishments in a Rational Sentencing System. New York u.a. 1990.

Literaturverzeichnis

- Mott, J.: Adult Prisons and Prisoners in England and Wales 1970-1982: A review of the findings of social research. London 1985, 9 ff.
- Mrozynski, P.: Resozialisierung und soziales Betreuungsverhältnis. Heidelberg 1984.
- von der Mühlen, H., Schneider-Reinkens, A.: Der Inhaftierte als Patient. Ergebnisse einer Untersuchung an 56 Insassen einer Haftanstalt im Rahmen der Nervenärztlichen Ambulanz. ZfStrVo 26(1978), 20-23.
- Müller, E.: Anmerkungen zur Galeerenschiffahrt und zur Galeerenstrafe. In: FS für W. Middendorff. Bonn 1986, 197-212.
- Müller, H.-P.: Staatsbürger hinter Gittern. München 1966.
- Müller, I.: Furchtbare Juristen. München 1987.
- Müller, W.: Vollstreckungsgerichte- Kopplungsstellen in der sozialen Rechtspflege. In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit. FS zum 100jährigen Jubiläum der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V.- Landesverband Hannover 1980, 121-125.
- Müller-Dietz, H.: Methoden und Ziele der heutigen Strafrechtswissenschaft. ZStW 79(1967), 515-539.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzugskunde als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin. Bad Homburg u.a. 1969.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform. Annales Universitatis Saraviensis. Bd. 55. Köln u.a. 1970.
- Müller-Dietz, H.: Wege zur Strafvollzugsreform. Berlin 1972.
- Müller-Dietz, H.: Berufsausbildung und Strafvollzug. Zur Rolle berufsbildender Maßnahmen im künftigen Behandlungsvollzug. Die Deutsche Berufs- und Fachschule 69(1973), 243-254.
- Müller-Dietz, H.: Die berufliche Resozialisierung Gefangener. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4(1973a), 16-31.
- Müller-Dietz, H.: Sozialarbeit im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe. MschrKrim 56(1973b), 15-27.
- Müller-Dietz, H.: Strafzwecke und Vollzugsziel. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzugsrecht. Tübingen 1973c.
- Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Kriminaltherapie heute. Berlin u.a. 1974.
- Müller-Dietz, H.: Organisation des Vollzugs und Struktur der Vollzugsanstalt. KrimGegfr 11(1974a), 45-71.
- Müller-Dietz, H.: Vollzugsziel und innerer Aufbau der Vollzugsanstalten. ZfStrVo 24(1975), 204-212.
- Müller-Dietz, H.: Empirische Forschung und Strafvollzug. Frankfurt/M. 1976.
- Müller-Dietz, H.: Das Strafvollzugsgesetz. NJW 1976a, 913-921.
- Müller-Dietz, H.: Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug. ZfStrVo 26(1977), 18-27.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzug und freie Wohlfahrtspflege. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 8(1977a), 105-126.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsrecht. 2. Aufl. Berlin u.a. 1978.
- Müller-Dietz, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg u.a. 1979.
- Müller-Dietz, H.: Sozialer Dienst in der Strafrechtspflege - Grundfragen institutionalisierter Sozialarbeit - In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit, hrsg. von der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. Hannover 1980, 127-169.
- Müller-Dietz, H.: Zur Diskussion über den Definitions- und Etikettierungsansatz (labeling approach). ZBlJugR 67(1980a), 105-120.
- Müller-Dietz, H.: Rechtsberatung und Sozialarbeit. Königsstein/Ts. 1980b.
- Müller-Dietz, H.: Sexualität und Strafvollzug. Vorgänge 1980c, 141-147.
- Müller-Dietz, H.: Die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern zur Rechtsgültigkeit der VV-StVollzG. NSTZ 1981, 409-417.
- Müller-Dietz, H.: Die Strafvollstreckungskammer - Konzeption und Funktionen eines vollzugsnahen Gerichts. Jura 1981a, 57-65, 113-125.
- Müller-Dietz, H.: Aufgaben und Möglichkeiten der Verteidigung im Strafvollzug. StV 1982, 83-91.
- Müller-Dietz, H.: Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 22.12.1981. BGHSt 30, 320. JR 1983, 40-43.
- Müller-Dietz, H.: Literaturbericht. Strafvollzug. ZStW 95(1983a), 699-735.

- Müller-Dietz, H.: Mitteilung der Entscheidung des OLG Saarbrücken. Beschluß vom 26.8.1982. NStZ 1983b, 96.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzug: Erwachsenenbildung. In: HWKrim. Bd. 5. 1983c, 222-238.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzug: Untersuchungshaft. In: HWKrim. 2. Aufl. 1983d, 200-222.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsrecht. In: Kriminalität und abweichendes Verhalten, hrsg. von H.J. Schneider. Band 2. Weinheim 1983e.
- Müller-Dietz, H.: Suizidverhütung, Strafrecht und Strafvollzugsrecht. ZfStrVo 1983f, 206-210.
- Müller-Dietz, H.: Anmerkung zum Beschluß des OLG Stuttgart vom 28.5.1984 - 4 WS 71/84. NStZ 1984, 526-527.
- Müller-Dietz, H.: Literaturbericht. Strafvollzug. ZStW 96(1984a), 849-902.
- Müller-Dietz, H.: Problematik und Reform des Vollzuges der Untersuchungshaft. StV 1984b, 79-87.
- Müller-Dietz, H.: Schuldschwere und Urlaub aus der Haft. JR 1984c, 353-361.
- Müller-Dietz, H.: Aussetzung des Strafrestes nach § 57a StGB. In: Müller-Dietz u.a. 1985, a.a.O., 259-282.
- Müller-Dietz, H.: Einleitung und Fall Nr. 6 (Berufliche Förderung), Nr. 7 (Gefangenenmitverantwortung), Nr. 8 (Disziplinarverfahren), Nr. 10 (Aussetzung des Strafrestes nach § 57a). In: Müller-Dietz u.a. 1985a, a.a.O.
- Müller-Dietz, H.: Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer. In: Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz, hrsg. v. H. Janssen und H.J. Kerner. Bonn 1985b, 247-276.
- Müller-Dietz, H.: Schuldgefühl und Strafzumessung. GS für Zong Uk Tjong. Tokyo 1985c, 126-136.
- Müller-Dietz, H.: Die Strafvollstreckungskammer als besonderes Verwaltungsgericht. 150 Jahre Landgericht Saarbrücken. Köln u.a. 1985d, 335-354.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke - Zur Bedeutung von Tat und Schuld im Langzeitvollzug -. GA 1985e, 147-175.
- Müller-Dietz, H.: Anmerkung zu OLG Celle vom 2.12.1985. NStZ 1986, 284-286.
- Müller-Dietz, H.: Die Aufgaben des Strafvollzugs - kritisch gesehen. ZfStrVo 1986a, 212-219.
- Müller-Dietz, H.: Die Ausbildung der Mitarbeiter des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. KrimBull 12(1986b), 7-35.
- Müller-Dietz, H.: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz - Bilanz und Perspektiven -. BewHi 33(1986c), 331-360.
- Müller-Dietz, H.: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz. Festvortrag anlässlich der öffentlichen Veranstaltung zum 35jährigen Bestehen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband Rheinland.Pfalz e.V. - am 3. Mai 1986 in Koblenz. BiStVollzK 1986d, 1-6.
- Müller-Dietz, H.: Literaturbericht: Strafvollzug, Teil IV. ZStW 98(1986e), 178-222.
- Müller-Dietz, H.: Literaturbericht Schweizerischer Strafvollzug. ZStW 98(1986f) 1064-1094.
- Müller-Dietz, H.: Ehrenamtliche Helfer und Strafvollzug. Blätter d. Wohlfahrtspflege 134 (1987), 204-206.
- Müller-Dietz, H.: Der Psychologe im Strafvollzug. In: Berufsrecht für Psychologen, hrsg. v. H.-H. Kühne. Baden-Baden 1987a, 331-389.
- Müller-Dietz, H.: Recht und Gnade. DRiZ 1987b, 474-480.
- Müller-Dietz, H.: Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und Verfassung. JR 1987c, 45-53.
- Müller-Dietz, H.: Grundfragen des Sozialen Trainings im Strafvollzug. KrimPäd 16(1988), 7-13.
- Müller-Dietz, H.: Straffälligenhilfe zwischen stationären und ambulanten Sanktionen. In: Gemeinsam den Rückfall verhindern. Bonn 1988a, 57-78.
- Müller-Dietz, H.: Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. In: Strafvollzug und Schuldproblematik, hrsg. v. M. Busch und E. Krämer. Pfaffenweiler 1988b, 15-38.
- Müller-Dietz, H.: Entwicklungstendenzen des Strafvollzugs im internationalen Vergleich. ZfStrVo 38(1989), 323-333.
- Müller-Dietz, H.: Literaturbericht. Strafvollzug (Teil I). ZStW 101(1989a), 120-160.
- Müller-Dietz, H.: Terrorismus und Strafrechtspflege. ZfStrVo 38(1989b), 84-93.
- Müller-Dietz, H.: Notwendige Verteidigung im Strafvollstreckungs- und Vollzugsverfahren? In: Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens. Geburtstags-Colloquium für G. Kielwein. Köln u.a. 1989c, 113-122.
- Müller-Dietz, H.: Grundfragen des heutigen Strafvollzugs. NStZ 1990, 305-311.
- Müller-Dietz, H.: Untersuchungshaft und Festnahme im Lichte der Menschenrechtsstandards. Unveröff. Text des Vortrags, gehalten auf dem 41. Deutsch-polnischen Kolloquium auf dem Gebiete des Strafrechts und der Kriminologie. Schloß Ringberg. April 1990a, 5 ff.

Literaturverzeichnis

- Müller-Dietz, H., Kaiser, G., Kerner, H.-J.: Einführung und Fälle zum Strafvollzug. Heidelberg 1985.
- Müller-Dietz, H., Württenberger, Th.: Fragebogenenquete zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. H. 7. Bonn-Bad Godesberg 1969.
- Müller-Dietz, H., Württenberger, Th. (Hrsg.): Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung. Denkschrift des Fachausschusses 1 des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Bonn-Bad Godesberg 1969a.
- Müller-Emmert: Protokolle des SA, 5. Wahlperiode, 4. und 26. Sitzung vom 20.1. und 23.6.1966.
- Müller-Küppers, M.: Jugendpsychiatrische Erfahrungen im Strafvollzug. In: Jugendpsychiatrie und Recht. FS für H. Stutte zum 70. Geburtstag. Köln u.a. 1979, 87-100.
- Müllges, U.: Bildung und Ausbildung im Strafvollzug. Planungen und Probleme des pädagogischen Beitrags zur Resozialisierung von Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen. Die deutsche Berufs- und Fachschule 69(1973), 244-2671.
- v. Münch, I.: Die Grundrechte des Strafgefangenen. JZ 1958, 73-76.
- Münchbach, H.-J.: Strafvollzug und Öffentlichkeit mit besonderer Berücksichtigung der Anstaltsbeiräte. Stuttgart 1973.
- Mullen, J., Chubotzer, K.-J., Corrow, D.M.: The Privatization of Corrections. U.S.Department of Justice 1985.
- Murach, M.: Zwischen Würfeln und Wissenschaft. Zur Mißbrauchsprognose im Strafvollzug. Recht und Psychiatrie 7(1989), 57-67.
- Murton, T.A.: The Dilemma of Prison Reform. New York 1976.
- Mutz, J.: Die Aufgaben des Strafvollzugs - kritisch gesehen. ZfStrVo 34(1985), 202-211.
- Nährich, W.D.: Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugsanstalten. ZfStrVo 24(1975), 145-152.
- Nagel, G.: Gefangene mit günstiger Prognose. Viertes Erfahrungsbericht über den Strafvollzug in der Vollzugsanstalt Ulm. ZfStrVo 22(1973), 224-226.
- Nagel, W.H.: Time and the Criminologists - II. Time and Penology. AbstrCrim 17(1977), 525-535.
- Nagler, J.: Die Strafe. Eine juristisch-empirische Untersuchung. Leipzig 1918.
- Nagy, F.: Sanktions- und Strafvollzugspraxis in der Bundesrepublik Deutschland und in Ungarn im Vergleich. In: Deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, hrsg. von A. Eser und G. Kaiser. Baden-Baden 1990, 263-281.
- Nagy, F.: Hungary. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 335-355.
- Nass, G.: Der Gefährlichkeitsgrad von Strafgefangenen, ein Klassifizierungs- bzw. Differenzierungsgrund? MschrKrim 55(1972), 82.
- Nass, G.: Anarcho-Terroristen in Untersuchungs- und Straftaft. ZfStrVo 22(1973), 36-40.
- National Advisory Committee on Criminal Justice Standards and Goals: Criminal Research and Development. Report of the Task Force on Criminal Justice Research and Development. Washington/D.C. 1976.
- National Prison and Probation Administration (Ed.): Kriminalvard 1983/84. Norrköping 1984.
- National Swedish Council for Crime Prevention (Ed.): A New Penal System. Ideas and Proposals. English Summary of a Report by the Council's Working Group for Criminal Policy. Report No. 5. Stockholm 1978.
- Naucke, W.: Strafrecht. Eine Einführung. 5. Aufl. 1987.
- Nauhauser, E.: Familienpädagogische Arbeit mit Strafgefangenen und deren Angehörigen. Bericht von einem dort gelungenen Experiment. ZfStrVo 25(1976), 36-39.
- Neale, K.J.: Work in Penal Institutions. Council of Europe. Strasbourg 1976.
- Nedden, D.: Aufgaben des Lehrers im Justizvollzug. ZfStrVo 36(1987), 275-278.
- Neider, M.: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, 5 Jahre Strafgesetzbuch, 5 Jahre Maßnahmenvollzug. In: Sozialarbeit und soziale Demokratie, hrsg. v. H. Keller u.a. Wien 1979, 121-125.
- Neider, M.: Normal- und Maßnahmenvollzug - Ergänzung oder Widerspruch. In: Bezauer Tage. Strafrechtssseminar 1983, hrsg. v. Bundesministerium für Justiz. Wien 1984, 127ff.
- Nellessen, L.: Behandlung und Gruppenarbeit im Strafvollzug. In: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Band VIII. Lewin und die Folgen, hrsg. v. A. Heigl-Eves. Zürich 1979, 1007-1015.
- Nelson, A.: Crime and Responses to Crime. Stockholm 1980.
- Nesselrodt, J.: Der Strafurlaub im Progressionssystem des Freiheitsentzuges. Funktion und Wirkung der Beurlaubung Gefangener hessischer Vollzugsanstalten. Jur. Diss. Marburg 1979.

- Neu, A.:* Die finanziellen Auswirkungen des Alternativ-Entwurfs. In: Die Reform des Strafvollzuges, hrsg. v. J. Baumann. München 1974, 145-164.
- Neu, A.:* Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1971.
- Neu, A.:* Die ökonomische Situation der Strafgefangenen. In: Gewerkschaften und Strafvollzug, hrsg. v. K. Lüderssen u.a. Frankfurt/M. 1978, 208-230.
- Neu, A.D.:* Entwicklungstendenzen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Auswirkungen auf die Jugendkriminalität. Heidelberg 1984.
- Neu, G.:* Die Gefangenen: Nichtdeutsche im bundesdeutschen Strafvollzug. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 329-337.
- Neubecker, B.:* Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie. ZfStrVo 33(1984), 335-343.
- Neudert, G.:* Fehlerquellen bei Persönlichkeitsuntersuchungen. KrimGefgr 5(1962), 122 ff.
- Neufeind, W.:* Einweisungsanstalten und Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen. ZfStrVo 28(1979), 78-82.
- Neufeind, W.:* "Planvolle Behandlung" als Gegenstand der Behandlungsuntersuchung und des Vollzugsplanes (§§ 6, 7 StVollzG). JZ 1980, 603-605.
- Neufeind, W.:* Karriere und Wirksamkeit der Empfehlung berufsbildender Maßnahmen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug. Köln 1981.
- Neuland, G.:* Disziplinarmaßnahmen ("Hausstrafen") und Vergünstigungsdanken. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 270-276.
- Newman, D.J.:* Introduction to Criminal Justice. 2nd ed. Philadelphia 1978.
- Nickolai, W. u.a.:* Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1985.
- Nickolai, W.:* Sport als Gemeinwesenarbeit. In: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug, hrsg. v. W. Nickolai u.a. Freiburg i. Br. 1985a, 119-133.
- Nickolai, W.:* Sozialarbeit im Strafvollzug. Neue Praxis 2(1989), 167-172.
- Niebler, E.:* Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug. In: FS für W. Zeidler. Bd. II. Berlin 1987, 1567-1590.
- Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.):* Rechtstatsächliche Untersuchungen aus Niedersachsen zu Strafvollzug und Bewährungshilfe. Überbelegung, Rückfall, Prognose, Vollzugslockerungen. Hannover 1986.
- Niedersächsischer Minister der Justiz (Nds. MJ):* Strafvollzug in Niedersachsen 1977-1986. Ein Auszug aus Statistiken. 1987; ders. 1990.
- Niedt, C., Stengel, M.:* Belastung, Beanspruchung, Bewältigung am Arbeitsplatz "Justizvollzugsanstalt". ZfStrVo 37(1988), 95-101.
- Niemeyer, H. (Hrsg.):* Strafvollzug als Bildungschance? - Nachgeholte Mündigkeit. Frankfurt/M. 1984.
- Nöldeke, W., Weichbrodt, S.:* Hungerstreik und Zwangsernährung - Muß § 101 Strafvollzugsgesetz reformiert werden? NSZ 1981, 281-285.
- Nolting, D.:* Freigänger im Jugendstrafvollzug. Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Jugendanstalt Hameln. Jur. Diss. Göttingen 1985.
- Nomura, Y.:* Das Gefängnisystem in Japan. ZfStrVo 37(1988), 14-22.
- Northoff, R.:* Strafvollstreckungskammer. Anspruch und Wirklichkeit. Bonn 1985.
- Northoff, R.:* Strafvollstreckungskammer. Anspruch und Wirklichkeit. ZfStrVo 36(1987), 207-218.
- Oberheim, R.:* Gefängnisüberfüllung. Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich. Frankfurt u.a. 1985.
- Oberheim, R.:* Kriminalpolitik und Überbelegung im Justizvollzug. ZRP 18(1985a), 133-137.
- Oberthür, G.-R.:* Kriminologie in der Strafrechtspraxis. Kriminologischer Dienst und Zentralinstitut für Kriminologie. Stuttgart 1976.
- Österreichische Bundesregierung:* Sicherheitsbericht 1983. Wien 1984.
- Ohle, K. u.a.:* Praxisbezogene Fortbildung für Aufsichtsbedienstete des Hamburger Strafvollzugs. ZfStrVo 27(1978), 25-31.
- Ohle, K.:* Soziales Lernen als Gestaltungsprinzip im Strafvollzug. ZfStrVo 40(1991), 12-14.
- Ohler, W.:* Die Strafvollzugsanstalt als soziales System. Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug. Karlsruhe 1977.
- Ohlin, L.E., Miller, A.D., Coates, R.B.:* Juvenile Correctional Reform in Massachusetts. National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice. Washington/D.C. 1977.

Literaturverzeichnis

- Ohm, A.*: Persönlichkeitswandel unter Freiheitsentzug. Auswirkungen von Strafen und Maßnahmen. Berlin 1964.
- Ohisuka, H., Hiramatsu, Y.*: Der moderne Gesichtspunkt vom Strafvollzug. Tokio 1981.
- Opp, K.-D.*: Zu den Wirkungen des Strafvollzugs auf die "Resozialisierung" der Insassen. MschrKrim 59(1976), 321-335.
- Opp, K.-D.* (Hrsg.): Strafvollzug und Resozialisierung. Theoretische Überlegungen, empirische Forschungsergebnisse und praktische Empfehlungen. München 1979.
- Ortmann, R.*: Resozialisierung durch Sozialtherapie. Zur Auswahl und Behandlung von Insassen sozialtherapeutischer Anstalten. ZStW 99(1984), 794-833.
- Ortmann, R.*: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987.
- Ortner, H.*: "Gefangenearbeit, die aufhört, Gefangenearbeit zu sein ...". Von "einäugiger Knastarbeit" zur praxisorientierten Stadtteilarbeit. In: Normalvollzug, hrsg. v. H. Ortner, Tübingen 1978, 230-254.
- Ortner, H.* (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse. Frankfurt/M. 1981. 2. Aufl. Tübingen 1986.
- Ortner, H., Wetter, R.*: Gefängnis und Familie. Protokolle von Familienangehörigen Strafgefangener. Texte und Materialien zur Auswirkung der Strafhaft und zu den Möglichkeiten politischer Gefangenearbeit. Berlin 1975.
- Ortner, H., Wetter, R.*: Sozialarbeit ohne Mauern. Anstöße zu einer "befreienden" Gefangenearbeit. Stuttgart 1980.
- Ortner, H., Wetter, R.*: Plädoyer für eine "befreiende Sozialarbeit". Gegen Sozialtechnik im Strafvollzug. In: Freiheit statt Strafe, hrsg. v. H. Ortner. Frankfurt/M. 1981, 106-122.
- Ostendorf, H.*: Das Recht zum Hungerstreik. Frankfurt/M. 1983.
- Ostendorf, H.*: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Reihe Alternativkommentare. Neuwied u.a. 1987.
- Ostendorf, H.*: Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug. ZfStrVo 40(1991), 83-87.
- Ott, B.*: Bildung im Strafvollzug - aus berufspädagogischer Sicht. ZfStrVo 39(1990), 144-147.
- Otto, M.*: Gemeinsam lernen durch Soziales Training. Planung, Durchführung und Evaluation eines Lernprogramms für die Anwendung im Strafvollzug. Lingen 1988.
- Otto, M., Wischka, B.*: Zwischen Alternativprojekten und Strafvollzug - Zur Neuorientierung der Bewährungshilfe. Kriminalpädagogische Praxis 17(1989), 30-31.
- Paeffgen, H.-U.*: Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaftrechts. Köln u.a. 1986.
- Paetow, S.*: Die Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug. Stuttgart 1972.
- Pallin, F.* in: Wiener Kommentar, hrsg. von E. Foregger und F. Nowakowski. Wien 1984, a.a.O.
- Pallin, F.*: Die neue Strafrechtsreform. ÖJZ 1987, 8ff.
- Papendorf, K.*: Gesellschaft ohne Gitter. Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik. München 1985.
- Papendorf, K.*: Die abolitionistische Perspektive: Gesellschaft ohne Gitter. In: Alternative Kriminalpolitik, hrsg. v. B. Maelicke und H. Ortner. Weinheim 1988, 133-149.
- Papendorf, K., Voß, M.*: Auf dem Weg zur Abschaffung des Gefängnisses. Vorwort in: Th. Mathiesen: Die lautlose Disziplinierung. Bielefeld 1985, 1-30.
- Parent, D.G.*: Shock Incarceration: An Overview of Existing Programs. Washington: U.S. Department of Justice 1989.
- Parisi, N.*: Combining Incarceration and Probation. Federal Probation 44(1980), 3-12.
- Pécic, D.*: Disziplinarreaktionen im Strafvollzug. Vorgänge 1986, 61-65.
- Pendon, M.M.*: Berufliche Bildung im Vollzug durch externe Träger. Darstellung am Beispiel der Berufsbildungsstätte bei der JVA Zweibrücken. ZfStrVo 37(1988), 140-142.
- Pendon, M.M.*: Hohe Durchhalte- und Prüfungserfolgsquote in der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken - Überblick über die wichtigsten Ergebnisse einer Statistik. ZfStrVo 39(1990), 235 ff.
- Pendon, M.M.*: Berufliche Weiterbildung im Strafvollzug. Rechtliche Rahmenbedingungen. ZfStrVo 39(1990a), 268-273.
- Penners, B.-M.*: Zum Begriff der Aussichtslosigkeit einer Entziehungskur nach § 64 II StGB. Berlin u.a. 1987.
- Perrot, M.*: L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIX siècle. Débat avec M. Foucault. Paris 1980.
- Perron, W.*: Spanien. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 1463 ff.

- Peters, K.*: Zur Erneuerung des Strafvollzugs. JR 1951, 752 f.
- Peters, K.*: Grundfragen der Strafrechtsreform. Paderborn 1959.
- Peters, K.*: Grundprobleme der Kriminalpädagogik. Berlin 1960.
- Peters, K.*: Praxis der Strafzumessung und Sanktionen. KrimGegfr 10(1972), 51-68.
- Peters, K.*: Seelsorge und Strafvollzug. JR 1975, 402-407.
- Peters, K.*: Der Auftrag des Gesetzgebers an die Strafvollstreckungskammer. GA 1977, 97-110.
- Peters, K.*: Die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammer unter Berücksichtigung von § 109 StVollzG. JR 1977a, 397-401.
- Peters, K.*: Anmerkung zu BGH v. 6.4.1977. JR 1978, 83f.
- Peters, K.*: Beurteilung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter. JR 1978a, 177-180.
- Peters, K.*: Strafprozeß. Ein Lehrbuch. 4. Aufl. Heidelberg u.a. 1985.
- Petit, J.-G., Costan, N., Faugeron, M.L. Piere, M., Zysberg, A.*: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons. XIIIe - XXe Siècles. Introduction à l'Histoire Pénale de la France. Toulouse 1991.
- Pfeffer, H.*: Strafvollzug in Frankreich. ZfStrVo 29(1980), 147-152.
- Pfeiffer, G.* in: Karlsruher Kommentar 1987, a.a.O.
- Phillipatts, G.J.C., Lancuchi, L.B.*: Previous Convictions, Sentence and Reconviction: A Statistical Study of a sample of 5000 Offenders Convicted in January 1971. London 1979.
- Pilgram, A., Steinert, H.*: Plädoyer für bessere Gründe für die Abschaffung der Gefängnisse. In: Freiheit statt Strafe, hrsg. v. H. Ortner. Frankfurt/M. 1981, 133-154.
- Pinatel, J.*: La crise pénitentiaire. L'Année sociologique 24(1973), 13-67.
- Pingel, F.*: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager. Hamburg 1978.
- Plagemann, D.*: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in den USA. In: Jescheck 1983. Bd. 2. a.a.O., 1611-1733.
- Plagemann, D.*: Gefängnisarbeit in den USA. Ziele, Strafwirklichkeit und Erneuerungsbestrebungen. Frankfurt/M. u.a. 1984.
- Platt, T., Takagi, P.* (Eds.): Punishment and Penal Discipline. Essays on the Prisons and the Prisons' Movement. Berkeley/Ca. 1980.
- Plawski, S.*: Le problème de la peine privative de liberté dans la société moderne. Revue pénitentiaire et de droit pénal 107(1983), 221-227.
- Plemper, B.*: Haftentscheidungshilfe. Kommentierung aus sozialwissenschaftlicher Sicht. BewHi 28(1981), 32-44.
- Pöhlmann, H.G.*: Theologisch-ethische Überlegungen zum Auftrag der Kirche im Justizvollzugssystem - unter besonderer Berücksichtigung der Erwachsenenbildung. In: Bildungsarbeit in Vollzugsanstalten, red. v. H.G. Pöhlmann. Gelnhausen u.a. 1979, 137-164.
- Pönitz, H.*: Schulische Ausbildung. In: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug, hrsg. v. W. Nickolai. Freiburg i. Br. 1985, 25-35.
- Pohl, V.*: Jugendstrafvollzug heute. RdJ 24(1976), 87-96.
- Pohlmann, H., Jabel, H.P.*: Strafvollstreckungsordnung - Kommentar - 6. Aufl. Bielefeld 1981.
- Popitz, H.*: Prozesse der Machtbildung. 2. Aufl. Tübingen 1969.
- Portele, G.* (Hrsg.): Sozialisation und Moral. Neuere Ansätze zur moralischen Entwicklung und Erziehung. Weinheim 1978.
- Possehl, K.*: Personalführung und Personalbeurteilung im allgemeinen Vollzugsdienst. Frankfurt/M. u.a. 1979.
- Pradel, J.*: Rapport de Synthèse. Revue Internationale de Droit Pénal 61(1990), 767-786.
- Preusker, H.*: Bericht über die Beratungen der Arbeitsgruppe VIII. In: Straffälligenhilfe - gestern - heute - morgen, hrsg. v. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. Bonn 1978, 225 f.
- Preusker, H.*: Erfahrungen in der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz. ZfStrVo 36(1987), 11-16.
- Preusker, H.*: Stellungnahme zu dem Aufsatz: Besuchsverkehr im Strafvollzug - ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt? ZfStrVo 36(1987a), 151-153.
- Preusker, H.*: Zur Situation der Gefängnisarbeit. ZfStrVo 37(1988), 92-95.
- Preusker, H.*: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Anstaltsleiter. In: Schwind/Blau 1988a, a.a.O., 118-124.
- Preusker, H.*: Erfahrungen mit der "Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung" in der JVA Bruchsal. ZfStrVo 38(1989), 147-150.
- Price, R.R.*: The forgotten Female Offender. Crime and Delinquency 23(1977), 101-120.
- Prison Information Bulletin* → Council of Europe

Literaturverzeichnis

- Puhl, S.*: Zur Haftung des Strafgefangenen gemäß § 93 StVollzG bei Selbstverletzungen. *NStZ* 1989, 354-356.
- Pundmann, F.*: Begriffsbestimmung der Entlassenenhilfe. In: *Schwind/Blau* 1976, a.a.O., 368-374.
- Quack, J.*: Alltagsprobleme im Regelvollzug. In: *Schwind/Blau* 1976, a.a.O., 221-227.
- Quanter, R.*: Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen. Leipzig O.J.
- Quedenfeld, H.-D.*: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder. Tübingen 1971.
- Quensel, St.*: Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. *KJ* 1970, 375-382.
- Quensel, St.*: Zusammenarbeit zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft bei einem Alternativentwurf zu einem Strafvollzugsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. *SchwZfStr* 89(1973), 12-33.
- Quensel, St.*: Alternativ-Entwurf: ein kleiner Schritt vorwärts. In: *Die Reform des Strafvollzuges. Programm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfs zu einem neuen Strafvollzugsgesetz*, hrsg. v. J. Baumann. München 1974, 21-38.
- Quensel, St.*: Der Anstaltsinsasse als Objekt von Strafjustiz und Behandlungseifer: einige subjektive Bedingungen für ein Scheitern der Resozialisierungsreform. Festgabe für H. Schultz. Berlin 1977, 490-513.
- Quensel, St.*: Zur Arbeits- und Ausbildungssituation der Strafgefangenen und Entlassenen: Störung, Behandlung, Erwartung. In: *Gewerkschaften und Strafvollzug*, hrsg. v. K. Lüderssen, K.F. Schumann u.a. Frankfurt/M. 1978, 89-125.
- Quensel, St.*: Kritische Betrachtungen zur Behandlung im Strafvollzug. In: *Grenzen der Behandlung*, hrsg. v. I. Eisenbach-Stangl und W. Stangl. Opladen 1984.
- Quensel, St.*: Gefängnisse abschaffen - eine abolitionistische Perspektive? *MSchrKrim* 73(1990) 336-343.
- Quensel, St., Quensel, E.*: Behandlungsforschungsprojekt Rockenberg. *KrimJ* 3(1971), 26-32.
- Quensel, St., Quensel, E.*: Probleme der Behandlung im geschlossenen Vollzug. In: *Die Strafvollzugsreform*, hrsg. v. A. Kaufmann. Karlsruhe 1971a, 159-173.
- Quensel, St., Quensel, E.*: Gruppendynamische Behandlungsmethoden im Jugendstrafvollzug. *Praxis der Kinderpsychologie und -psychiatrie* 24(1975), 64-70.
- Rác, G.*: Probleme des Strafvollzugs unter Berücksichtigung des neuen ungarischen Strafvollzugsgesetzes. *Deutsche Richterzeitung* 1980, 414 ff.
- Radbruch, G.*: Der Überzeugungsverbrecher. *ZStW* 44(1924), 34-38.
- Radbruch, G.*: Franz v. Liszt - Anlage und Umwelt. In: *Elegantiae Juris Criminalis*. 2. Aufl. Basel 1950, 208-232.
- Radbruch, G.*: Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund. In: *Elegantiae Juris Criminalis*. 2. Aufl. Basel 1950a, 116-129.
- Radbruch, G.*: Der Erziehungsgedanke im Strafwesen (1932). *ZfStrVo* 3(1952/53), 154-162.
- Radbruch, G.*: Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund. *ZfStrVo* 3(1952/53a), 163-174.
- Radbruch, G.*: *Der Mensch im Recht*. Göttingen 1957.
- Radzinowicz, L., Hood, R.*: The Status of Political Prisoner in England: The Struggle for Recognition. *Virginia Law Review* 65(1979), 1421-1481.
- Radzinowicz, L., Hood, R.*: Incapacitating the Habitual Criminal: The English Experience. *Michigan Law Review* 78(1980), 1305-1389.
- Radzinowicz, L., Wolfgang, M.E.* (Eds.): *Crime and Justice*. Vol. 3. The Criminal in Confinement. New York u.a. 1971.
- Rafter, N.H.*: Gender and Justice. The Equal Protection Issue. In: *The American Prison Issues in Research and Policy*, ed. by L. Goodstein and D.L. Mackenzie. New York 1989, 89-109.
- Rasch, W.*: Die Gestaltung der Haftbedingungen für politisch motivierte Täter in der Bundesrepublik Deutschland. *MschKrim* 59(1976), 61-69.
- Rasch, W.* (Hrsg.): *Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren*. Heidelberg 1977.
- Rasch, W.*: Zur Praxis des Maßregelvollzuges. Verhalten in der Institution als Basis der Prognosebeurteilung. In: *Grenzen der Behandlung*, hrsg. von I. Eisenbach-Stangl u.a. Opladen 1984, 128-138.

- Rasch, W.: Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt. *BewHi* 32(1985), 319-329.
- Rasch, W.: Forensische Psychiatrie. Stuttgart u.a. 1986.
- Rasch, W.: Sozialtherapie im Maßregelvollzug - Die psychiatrische Lösung -. *MschKrim* 72(1989), 115-121.
- Rasch, W., Kühl, K.P.: Subjektives Leiden als sozialtherapeutisches Behandlungskriterium - FPI - Ergebnisse bei Tätergruppen des § 65 I 2 StrRG. *MschKrim* 56 (1973), 237-245.
- Rasch, W., Kühl, K.P.: Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der Sozialtherapeutischen Anstalt Düren. *BewHi* 23(1978), 44-57.
- Rasow, R. in: Schwind/Böhm 1983, a.a.O.
- Rassow, P. (Hrsg.): Seelsorger eingeschlossen. Ein Lese- und Arbeitsbuch zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis. Stuttgart 1987.
- Rath, J., Spaniol, M.: Frankreich. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 457-592.
- van Ratingen, P.: Recht en gevangenschap. Deventer 1983.
- Rebmann, K., Wulf, R.: Freie Straffälligenhilfe in Württemberg. Justiznahes Modell auf dem Prüfstand der Praxis. *ZfStrVo* 39(1990), 9-17.
- Reckless, W.C.: Halttheorie. *MschKrim* 1961, 1-14.
- Regourd, S.: Note zu Trib. des Confl. vom 4.7.1983, D 1983, jurisprudence, 598-603.
- Rehberg, J.: Grundriss Strafrecht II. Strafen und Massnahmen. Jugendstrafrecht. 5. Aufl. Zürich 1989.
- Rehder, U.: Aggressive Sexualdelinquenten. Diagnostik und Behandlung der Täter im Strafvollzug. Lingen 1990.
- Rehling, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität und Freiheitsentzug. Beiträge zur Diversions-Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege. Frankfurt 1989.
- Rehn, G.: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim u.a. 1979.
- Rehn, G.: Behandlung im Strafvollzug: ein Irrweg? Anmerkungen zum Beitrag von M. Voß. *KrimJ* 12(1980), 219-223.
- Rehn, G.: Sozialtherapie: Strafvollzug plus Behandlung? Kritische Bemerkungen am Beispiel sozialtherapeutischer Abteilungen. *KrimPäd* 18(1980a), 7-13.
- Rehn, G.: Soziales Lernen als Prinzip für die Gestaltung des Strafvollzuges. *ZfStrVo* 40(1991), 9-11.
- Rehn, G., Jürgensen, P.: Rückfall nach Sozialtherapie. Wiederholung einer im Jahre 1979 vorgelegten Untersuchung. In: Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, hrsg. v. H.-J. Kerner u.a. Bd. 3. Köln u.a. 1983, 1910-1948.
- Rehn, G., Warning, D.: Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt - Grundsätzliche Bemerkungen und Konkretisierungen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme. *ZfStrVo* 38(1989), 222-231.
- Reicher, J.W.: Die Entwicklungspsychopathie und die analytische Psychotherapie von Delinquenten. *Psyche* 30(1976), 604-612.
- Reimer, H.: Socialization in the Prison Community. *Ann Prison Ass. Proceedings*. New York 1937, 151-155.
- Reinert, R.: Strafvollzug in einem halboffenen Gefängnis. Das Ziel einer Strafanstalt. Göttingen 1972.
- Rengelink, A.: Vom Gefängnis zum psychiatrischen Krankenhaus. *Psyche* 30(1976), 579-584.
- Rennie, Y.: The Search of Criminal Man. A Conceptual History of the Dangerous Offender. Lexington/Mass. 1978.
- Reuter, L.: Das Strafrecht im Erneuerungsprozeß der Gesellschaft. NJ 1990, 188-190.
- Reynaud, A.: Human Rights in Prison. Strasbourg 1986.
- Rieger, W.: Gedanken zur Bildungsproblematik jugendlicher Strafgefangener. *ZfStrVo* 35(1986), 261-264.
- Riemann, J.: Gemeinsames Leben hinter Gittern: Alltag und Organisation der Mutter-Kind-Einrichtungen. In: Birtsch/Rosenkranz 1988, a.a.O., 35-50.
- Rieß, P.: Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts. In: FS für K. Schäfer zum 80. Geburtstag. Berlin u.a. 1980, 155-221.
- Riklin, F.: Zur Diskussion über die kurzen Freiheitsstrafen und die Alternativen im europäischen Ausland. In: Der Strafvollzug in der Schweiz 1985, 122-130.
- Riklin, F.: Rückfall und Bewährung im schweizerischen Strafrecht. *SchwZfStr* 1985a, 262-288.
- Riklin, F.: Das schweizerische Strafvollzugsrecht. In: Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs, hrsg. von J. Schule. Grösch 1987, 335-350.

- Rinke, W.*: Therapeutische Zwangsmaßnahmen beim Maßregelvollzug im Psychiatrischen Krankenhaus. Verfassungsrechtliche Aspekte einer gesetzlichen Regelung der ärztlichen Behandlung im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB. Aachen 1985.
- Rinke, W.*: Therapeutische Zwangsmaßnahmen bei Maßregelvollzug im Psychiatrischen Krankenhaus. NStZ 1988, 10-15.
- Rittmann, D.*: Die Aufgaben der Strafvollstreckungskammern nach Anordnung der Unterbringung. In: Straftäter in der Psychiatrie, hrsg. von Blau/Kammeier. Stuttgart 1984, 162-191.
- Ritz, M.*: Reaktionen der Vollzugsverwaltung auf Straftaten von Gefangenen. Hamburg 1984.
- Robert, J.P.*: Alternative Measures to Imprisonment. Prison Information Bulletin No.5, June 1985, 6-13.
- Robin, G.D.*: Introduction to the Criminal Justice System. Principles, procedures, practice. 3rd ed. New York 1987.
- Rodrigues, A.*: Le Droit Portugais. In: Revue International de Droit Penal, Vol. 61(1990), No. 3/4, 649-680.
- Roeder, F.D.*: Die Behandlung sexueller Triebtäter, Langzeitbeobachtungen nach stereotaktischer Hypothalamotomie. In: Neue Erkenntnisse zur Behandlung abweichenden Verhaltens, insbesondere sexueller Delinquenz, hrsg. v. G. Nass. Kassel 1976, 3-28.
- Roeder, K.*: Der Strafvollzug im Geist des Rechts. Leipzig u.a. 1863.
- Röhl, H.*: Der Rechtsschutz des Gefangenen. JZ 1954, 65-70.
- Röhl, K.F.*: Über die lebenslange Freiheitsstrafe. Kriminologische Forschungen. Bd. 6. Berlin 1969
- Römer, W.*: Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten. Die Auswirkungen der Freiheitsstrafe eines Elternteils auf die Kinder, untersucht in Fällen der Jugendgerichtshilfe. Hamburg 1967.
- Rössner, D.*: Die strafrechtliche Beurteilung der Vollzugslockerung. JZ 1984, 1065-1072.
- Rössner, D.*: Neue Programme im baden-württembergischen Strafvollzug. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, hrsg. von H. Kury. Bd. 7. Köln u.a. 1984a, 323-336.
- Rössner, D.*: Soziale Kompetenz und Kriminalität. Die Grundlagen des sozialen Trainings im Strafvollzug. ZfStrVo 33(1984), 131-136.
- Rössner, D.*: Muß Freiheitsstrafe sein? Verfassungsrechtliche und kriminologische Überlegungen zur Rechtfertigung des Freiheitsentzuges als Kriminalstrafe. Behandlungsvollzug - Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Arnoldhainer Texte, hrsg. von U.O. Sievering. Bd. 47. 1987, 116-157.
- Rössner, D.*: Auf dem Weg zu einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Vier Entwürfe im Vergleich. JZ 1988, 116-120.
- Rössner, D., Wulf, R.*: Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Bonn 1984.
- Röstad, H.*: Criminal Justice Policies in Relation to Problems of Imprisonment. Other Penal Sanctions and Alternative Measures. In: UNAFEI Resource Material Series, No. 35, April 1989, Tokyo 1991, 251-265.
- Roggemann, H.*: Amnestie in beiden deutschen Staaten. ROW 31(1987), 281-291.
- Rolinski, K.*: Änderungen des Strafgesetzes und moderner Strafvollzug. Teil 1. Med. Klinik 67(1972), 720-725; Teil 2, 788-792.
- Rolinski, K.*: Außenkontakte der Insassen. In: Die Reform des Strafvollzuges, hrsg. v. J. Baumann. München 1974, 77-99.
- Rollmann, D.* (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform. Frankfurt/M. 1967.
- Rollny, D.*: Pastoraler Dienst am straffälligen jungen Menschen. Frankfurt 1986.
- Roloff, G.*: Das Münsteraner Modell der Ehe- und Familienseminare für Strafgefangene und ihre Angehörigen. MschrKrim 63(1980), 277-289.
- Roloff, G., Balzer-Ickert, C.*: Erstes Münsteraner Modell der Ehe und Familienseminare für Strafgefangene - ein Bericht. MschrKrim 63(1980), 277-289.
- Rolston, B., Tomlinson, M.* (Eds.): The Expansion of European Prison Systems. Working Papers in European Criminology No. 7. Belfast 1986.
- Romkopf, G.*: Die Gefangenen: Sozialtherapie. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 295-308.
- Romkopf, U.*: Drogenabhängigkeit und Strafvollzug. Langzeittherapie für drogenabhängige Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Münster. ZfStrVo 29(1980), 92-94.
- Romkopf, U.*: In: Schwind/Böhm 1983, a.a.O.
- Roosenburg, A.M.*: Psychotherapeutische Erfahrungen an Strafgefangenen und Beantwortung von Fragen über die Führung der Utrechter Klinik. In: Verbrechen-Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens. Ein Tagungsbericht, hrsg. v. W. Bitter. Stuttgart 1969, 88-101.

- Rosenkranz, J.: Kinder hinter Gittern. ZfStrVo 34(1985), 77-82.
- Rosenkranz, J.: Normal entwickelt - verunsichert im Verhalten: die Entwicklung von Kindern im Strafvollzug. In: Birtsch/Rosenkranz 1988, a.a.O., 113-127.
- Rosner, A.: Suicid im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland - wirklich ein Problem? KrimPäd 1986, H. 21/22, 42-49.
- Rothfischer, J.: Wieviele Tage hat der Urlaub? Vollzugspraktische Anmerkungen zum Beschluß des BGH v. 24.11.1987. ZfStrVo 37(1988), 80-83.
- Rotman, F.: Do criminal offenders have a constitutional right to rehabilitation? JCrIm 1986, 1023-1068.
- Rotthaus, K.-P.: Erfahrungen mit dem Strafvollzug bei ausländischen Verurteilten und der Behandlung ausländischer Untersuchungsgefangener. ZfStrVo 17(1968), 353-367.
- Rotthaus, K.-P.: Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung der Untersuchungshaft. NJW 1973, 2269-2273.
- Rotthaus, K.P.: Sozialtherapie in der Dr.-van-der-Hoeven-Klinik in Utrecht. MschrKrim 58(1975), 83-94.
- Rotthaus, K.-P.: Strafvollzugskunde als wissenschaftliche Disziplin und Strafvollzugswirklichkeit. ZfStrVo 25(1976), 1-8.
- Rotthaus, K.-P.: Zum Rechtsschutz des Strafgefangenen. MschrKrim 60 (1977), 186-189.
- Rotthaus, K.-P.: Die neue Dr.-van-der-Hoeven-Klinik in Utrecht. MschrKrim 61(1978), 126-134.
- Rotthaus, K.-P.: Strafvollzug und Rückfälligkeit. ZfStrVo 27(1978a), 1-6.
- Rotthaus, K.-P.: Partner im sozialen Umfeld des Vollzugs - Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit. In: Strafvollzug und Öffentlichkeit, hrsg. v. H. Kury. Freiburg 1980, 155-178.
- Rotthaus, K.-P. in: Schwind/Böhm, 1983, a.a.O.
- Rotthaus, K.-P.: Die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer. In: FS G. Blau. Berlin u.a. 1985, 327-340.
- Rotthaus, K.-P.: Die Bedeutung des Strafvollzugsgesetzes für die Reform des Strafvollzugs. NStZ 1987, 1-5.
- Rotthaus, K.-P.: Die sozialtherapeutische Anstalt. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 87-94.
- Rotthaus, K.-P.: Organisation und Kooperation in einer Vollzugsanstalt. KrimPäd 18(1990), 30-35.
- Rotthaus, K.-P.: Die Rechtsberatung der Gefangenen im Justizvollzug. NStZ 1990a, 164-170.
- Roxin, C.: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. JuS 1966, 377-387.
- Roxin, C.: Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativ-Entwürfen. JA 1980, 545-552.
- Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. 20. Aufl. München 1987. 21. Aufl. 1989.
- Roxin, C.: Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke. In: Wiedergutmachung und Strafrecht, hrsg. von H. Schöch. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von F. Schaffstein. München 1987a, 37-55.
- Roxin, C.: Zur neueren Entwicklung der Kriminalpolitik. In: FS für St. Gagnér. München 1991, 341-356.
- Rubenstein, D.: The Elderly in Prison: A Review of the Literature. In: Elderly Criminals, ed. by E.S. Newman and D.J. Newman. Cambridge 1984, 153-165.
- Rückert, B.: Schwerpunkt der Vollzugspädagogik. ZfStrVo 25(1976), 187-192.
- Rüping, H.: Grundriß der Strafrechtsgeschichte. München 1981.
- Rüping, H.: Das Strafverfahren. 2. Aufl. München 1983.
- Rüther, W., Neufeind, W.: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität. MschrKrim 61(1978), 363-376.
- Rudolphi, H.-J., Horn, E., Samson, E.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 1. Allgemeiner Teil (§§ 1-79b). 5. Aufl., Frankfurt/M. 1989 (.zit. SK-Bearbeiter).
- Rulffs, A.F.: Abhandlung über die von der Göttinger Societät der Wissenschaften ausgeschriebene Preisfrage von der vorteilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen 1783.
- Ruppelt, H.: Kontaktgruppen im Strafvollzug. ZfStrVo 34(1980), 216-221.
- Rupperecht, W.: Teamarbeit der Vollzugsbediensteten. ZfStrVo 22(1973), 76-82.
- Rusche, G.: Arbeitsmarkt und Strafvollzug. Zeitschrift für Sozialforschung 1933, 63ff.
- Rusche, G., Kirchheimer, O.: Punishment and Social Structure. New York 1939 (Neuausgabe New York 1968).
- Rusche, G., Kirchheimer, O.: Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt/M, Köln 1974.
- Rush, B.: An Inquiry into the Effects of Public Punishments. Philadelphia 1787.
- Ruß, W. in: Leipziger Kommentar 1985, a.a.O.
- Rutherford, A.: Les Prisons et la Procedure Repressive. Le Défi Reductionniste. Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique 39 (1986), 13-30.

Literaturverzeichnis

- Rutherford, A.:* The British Prison Crisis: Paradoxes in Penal Policy and Practice. University of Southampton 1987.
- Ryan, M.:* Penal Reform and Alternatives to Prison. Lexington/Mass. 1977.
- Ryder, S.:* Bericht über die Fürsorgearbeit an gefangenen und strafentlassenen Displaced Persons und anderen Ausländern. ZfStrVo 16(1967), 117- 122.
- Sabol, W. J.:* The Dynamics of Unemployment and Imprisonment in England and Wales 1946-1985. Journal of Quantitative Criminology 5(1989), 147-168.
- Sachstandsbericht der Sozialtherapeutischen Einrichtung in Bad Gandersheim, Berlin, Düren, Erlangen, Gelsenkirchen, Hamburg, Lübeck, Ludwigsburg, Ludwigshafen. Bibliographie zu Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug (G. Schmitt). In: Sozialtherapeutische Anstalten - Konzepte und Erfahrungen, hrsg. v. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. 2. Aufl. Bonn-Bad Godesberg 1977, 221-308.
- Sack, F.:* Einleitung: Vollzug der Sanktionen. In: Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Bd. 2. Strafprozeß und Strafvollzug, hrsg. von Lüderssen/Sack. Frankfurt/M. 1977, 259-275.
- Sack, F.:* Probleme der Kriminalsoziologie. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. II, hrsg. v. R. König. Stuttgart 1969, 916 ff.; 2. Aufl. Bd. 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität. Stuttgart 1978, 192-492.
- Sack, W., Seidler, J.:* Should Children Visit their Parents in Prison? Law and Human Behavior 2(1978), 261-266.
- Sagarin, E.:* Prison Homosexuality and its Effects on Post-Prison Sexual Behavior. Psychiatry 39(1976), 245-266.
- Sagaster, U.:* Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923-1933: Zur Methode des Strafvollzugs in Deutschland. Bern u.a. 1980.
- Sagebiel, F.:* Zur Sicherung einer therapeutisch orientierten Organisationsstruktur für sozialtherapeutische Anstalten. Göttingen 1980.
- Sagel-Grande, I.:* Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgesystem der Niederlande. ZStW 103(1991), 732-760.
- Saito, S.:* Die Reformrichtung des japanischen Strafvollzugsgesetzes. In: Strafrecht und Strafrechtsreform, hrsg. von Nadlener u.a. Köln 1974, 185-189.
- Salman, M. (Hrsg.):* Soziale Arbeit mit Straffälligen. Beiträge aus Theorie und Praxis. Frankfurt/M. 1986.
- Sansone, J.M.:* Sentencing, Corrections, and Special Treatment Services in Sweden, Denmark, and the Netherlands. Hartford/Conn. 1976.
- Santucci, M.R.:* 150 ans de jurisprudence correctionnelle, fluctuation de la déviance et son contrôle. In: Le contrôle social de la déviance. Colloque de Vaucresson 24-25 octobre 1978, 167-183.
- Sauer, W.:* Über den Einfluß der Kriminologie auf die Strafrechtsreform. MschrKrim 40(1957), 105-115.
- Schachert, D.:* Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten. Göttingen 1963.
- Schädler, W.:* Erste Auswertung des Projekts "Haftentscheidungshilfe" im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main. In: Vermeidung und Reduzierung von Untersuchungshaft, hrsg. von H. Cornel. Frankfurt/M. 1987, 46-48.
- Schäfer, H.:* Ewald und ich. Bericht über 18 Monate Arbeit als ehrenamtlicher Vollzugshelfer. B1StrVollzK 1981, H.2, 6-9.
- Schäfer, H.:* In Unfreiheit die Freiheit lernen? ZfStrVo 34(1985), 131-138.
- Schäfer, H.:* Belgien. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 1-78.
- Schäfer, K.:* in: Löwe-Rosenberg 1979, a.a.O.
- Schäffter, O.:* Strafvollzugsreform durch institutsbezogene Fortbildung. Ziele und Strategien. Heidelberg 1982.
- Schätzler, J.-G.:* Handbuch des Gnadenrechts. München 1976.
- Schafer, K.H., Sievering, U.O. (Hrsg.):* Ausländerrecht contra Resozialisierung? Beiträge zur Problematik straffällig gewordener Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/M. 1984.
- Schaffmeister, D.:* Kriminalität und Strafrechtsanwendung in den Niederlanden. ZStW 90(1978), 309-342.
- Schaffner, P.:* Einstellung und Befinden von Inhaftierten unter besonderer Berücksichtigung der Suizidalität. Frankfurt/M. u.a. 1986.

- Schaffstein, F., Beulke, W.: Jugendstrafrecht. 9. Aufl. Stuttgart u.a. 1987. 10. Aufl. 1991.
- Schall, H.: Auf der Suche nach strafrechtlichen Modifikationen und Alternativen. BewHi 35(1988), 433-447.
- Schaller, S., Schmidtke, A.: Probleme und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit von Forschung und Praxis im Bereich der Strafvollzugspsychologie. In: Mai 1981, a.a.O., 125-160.
- Schalt, Th.: Der Freigang im Jugendstrafvollzug, dargestellt am Beispiel der Fliedner-Häuser des Landes Hessen. Karlsruhe u.a. 1977.
- Scham, H.: Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit. BIStVollzK 1978, 6-9.
- Schatke, H.: Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland. Frankfurt/M. u.a. 1979.
- Schatz, G.: Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns im Strafvollzug. ZfStrVo 38(1989), 10-14.
- Scheerer, S.: Grundrechte und soziale Wirklichkeit im behandlungsorientierten Freiheitsentzug: Strafe, Maßregel, Unterbringung und die Tendenz zum privat organisierten Strafvollzug. Eine Problemskizze. KB 12(1985), Heft 49, 1-9.
- Schefold, D.: Öffentlich-rechtliche Möglichkeiten der "Lockerung" des "besonderen Gewaltverhältnisses" zugunsten von Arbeitsverträgen, Chancen staatlicher Arbeitsplatzgarantien für Entlassene und Implikationen von Entlassenen-Beschäftigungsklauseln bei Aufträgen, die die öffentlichen Hände vergeben. In: Gewerkschaften und Strafvollzug, hrsg. v. K. Lüderssen u.a. Frankfurt/M. 1978, 180-207.
- Schenke, W.-R.: Rechtsschutz gegen Gnadenakte. JA 1981, 588-593.
- Scheu, W.: Verhaltensweisen deutscher Strafgefangener heute. Beobachtungen und Gedanken. 3. Aufl. Göttingen 1972.
- Schild, W.: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. München 1980.
- Schimikowski, P.: Experiment am Menschen. Zur strafrechtlichen Problematik des Humanexperiments. Stuttgart 1980.
- Schlebusch, H.: Das Ausbildungsangebot des Berufsbildungszentrums in der Justizvollzugsanstalt Geldern. ZfStrVo 29(1980), 38-39.
- Schleusener, J.: Ziele der Sozialtherapie, Erfolgskriterien. In: Sozialtherapeutische Anstalten - Konzepte und Erfahrung, hrsg. vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. 2. Aufl. 1977. Bonn Bad Godesberg, 13-15.
- Schleuss, G.: Psychiatrische Manifestationen im Strafvollzug. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. Stuttgart u.a. 1986, 441-462.
- Schlüchter, E.: De nihilo nihil - oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. GA 1988, 106-128.
- Schmehl, H.-H.: Jugendliche und heranwachsende Straftäter während ihrer Ausbildung. München 1980.
- Schmid, W.: Die Entwicklung der Einweisungskommission in Baden-Württemberg. Ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Strafvollzugs. KrimPäd 18(1990), 32-37.
- Schmidhäuser, E.: Strafrecht. A.T. 2. Aufl. Tübingen 1975.
- Schmidhäuser, E.: Einführung in das Strafrecht. 2. Aufl. Opladen 1984.
- Schmidt, E.: Sinn und Zweck des Strafvollzugs. In: BI Gefk 68(1937), 42-52.
- Schmidt, E.: Kriminalpolitische und strafrechtsdogmatische Probleme in der deutschen Strafrechtsreform. ZStW 69(1957), 359-396.
- Schmidt, E.: Lehrkommentar zur StPO und zum GVG. Teil II. Göttingen 1957.
- Schmidt, E.: Zuchthäuser und Gefängnisse. Göttingen 1960.
- Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 2. Aufl. Göttingen 1965.
- Schmidt, E.: Anmerkung zu OLG Hamm, NJW 1967, 2024 ff.
- Schmidt, E.: In memoriam Berthold Freudenthal. ZStW 84(1972), 865-869.
- Schmidt, H.: Die problematische Situation der Pädagogen im heutigen Strafvollzug. Strafvollzug und Pädagogik 2(1961), H.4, 3-15.
- Schmidt, J.: Überbelegung im Strafvollzug. Ein Versuch, juristische Kriterien für die zulässige Belegung von Strafanstalten bzw. Hafträumen zu entwickeln. Frankfurt/M. 1986.
- Schmidt-Aßmann, E. in: Maunz u.a. 1989, a.a.O.
- Schmidtbreick, B. (Hrsg.): Kriminalität und Sozialarbeit. Freiburg 1972.
- Schmitt, G. 1977b, siehe bei Sachstandsbericht 1977.
- Schmitt, G.: Behandlungsformen in der Sozialtherapeutischen Anstalt. In: Sozialtherapeutische Anstalten - Konzepte und Erfahrungen, hrsg. vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. 2. Aufl. Bonn-Bad Godesberg 1977, 97-57.

Literaturverzeichnis

- Schmitt, G.*: Synopse der Sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. In: Sozialtherapeutische Anstalten - Konzepte und Erfahrungen, hrsg. vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. 2. Aufl. Bonn-Bad Godesberg 1977a, 182-308.
- Schmitt, G.*: Die Entwicklung der Sozialtherapeutischen Anstalten und ihre Situation im Jahr 1976. In: Sozialtherapie und Behandlungsforschung. ZfStrVo SH 29(1980), 7-13.
- Schmitt, G.*: Sozialtherapie im Überblick. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe 1981, 123-165.
- Schmitt, R.*: Der Alternativ-Entwurf eines Vollzugsgesetzes zu den mit der Gefangenenarbeit verbundenen Fragen. JZ 1972, 305-309.
- Schmitt, R.*: Lücken im Vollzugsgesetz. In: FS für K. Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen 1974, 611-619.
- Schmitt, R.*: Auf der Grenze von Recht und Medizin: Die zwangsweise Unterbringung von Trinkern. In: FS für P. Bockelmann. München 1979, 861-868.
- Schmuck, R.*: Auswahl, Ausbildung und berufliche Weiterbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten seit 1970. ZfStrVo 36(1987), 52-60.
- Schmuck, R.*: Probleme mit HIV-Infizierten und an Aids erkrankten Personen im Vollzug der Untersuchungshaft und Strafhafte. ZfStrVo 38(1989), 165-173.
- Schneider, H.J.*: Zur Strafvollzugsreform. JR 1970, 281-291.
- Schneider, H.J.*: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Prüfe dein Wissen. H. 20. München 1976.
- Schneider, H.J.*: Kriminologie. Standpunkte und Probleme. Berlin u. a. 1974. 2. Aufl. 1977.
- Schneider, H.J.*: Kriminaltherapie. In: HWKrim 4(1979), 495-522.
- Schneider, H.J.*: Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug. In: GS für H. Kaufmann. Berlin u. a. 1986, 267-290.
- Schneider, H.J.*: Kriminologie. Berlin u. a. 1987.
- Schneider, H.P.*: Vereinigungsfreiheit im Strafvollzug. FS für U. Klug. Köln 1983, 597-622.
- Schober*: Für eine gerechte und menschliche Behandlung straffälliger junger Ausländer. ZfStrVo 33(1984), 299-302.
- Schöch, H.*: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973.
- Schöch, H.*: Rettet die sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung! ZRP 1982, 207-212.
- Schöch, H.*: Strafzumessung. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. G. Kaiser u. a. 2. Aufl. Heidelberg 1985, 459-464.
- Schöch, H.*: Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel verhaftet? FS für K. Lackner. Berlin u. a. 1987, 991-1008.
- Schöch, H.*: Fälle zu den Themen Kriminalprognose, Strafzumessung und Sanktionen, Zielkonflikte im Strafvollzug, Grundrechte und Rechtsbehelfe, Rechte des Strafgefangenen. In: Kaiser/Schöch 1987a, a. a. O.
- Schöch, H.*: Das Recht der Untersuchungshaft und seine Anwendung in der Praxis. KrimPäd 1987b, 9-14.
- Schöch, H.*: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. In: Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs, hrsg. v. d. Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie. Grösch 1987c, 61-81.
- Schöch, H.* (Hrsg.): Untersuchungshaft im Übergang. Hofgeismarer Protokolle. Tagungsberichte aus der Evangelischen Akademie Hofgeismar. Band 243, 1987d.
- Schöch, H.* (Hrsg.): Strafe: Tor zur Versöhnung? Hofgeismarer Protokolle. Tagungsberichte aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Hofgeismar. Band 244, 1988.
- Schöch, H.*: Vorläufige Ergebnisse der Diskussionen zu einem neuen Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM) im Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer. In: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht, hrsg. von A. Eser, G. Kaiser und K. Madlener. Freiburg 1990, 73-90.
- Schöch, H.* in: AK-StPO 1991, a. a. O.
- Schöch, H., Gebauer, M.*: Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologische, rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems. Baden-Baden 1991.
- Schöch, H., Schreiber, H.-L.*: Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel? Erfahrungen mit der Erprobung eines informellen Tatinterlokuts. ZRP 1978, 63-67.

- Schöneborn, W.: Zur Situation der bildungsmäßigen Resozialisierung von Strafgefangenen durch Fernunterricht. *Soziale Arbeit* 25(1976), 321-325.
- Schöner, E.: Weibliche Bedienstete im Justizvollzug - Ein Tagungsbericht. *ZfStrVo* 39(1990), 224-228.
- Schönke, A., Schröder, H.: Strafgesetzbuch. Kommentar. 23. Aufl. München 1988.
- Scholten, H.-J.: Niederlande. In: Eser/Huber 1985, a.a.O., 489-529.
- Scholz, R.: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz. *BewHi* 33(1986), 361-366.
- Schott, O.: Zehn Jahre Freigängerhaus für junge Gefangene (Fliedner Haus Großgerau). *ZfStrVo* 14(1965), 172-182.
- Schraml, W. J.: Abriss der klinischen Psychologie. Stuttgart u.a. 1969.
- Schreiber, H.-L.: Tendenzen der Strafprozeßreform. In: Strafprozeß und Reform- Eine kritische Bestandsaufnahme, hrsg. von H.-L. Schreiber. Neuwied u.a. 1979, 15-28.
- Schreiber, H.-L.: Literaturübersicht: Strafzumessungsrecht. *NSfZ* 1981, 338-341.
- Schreiber, H.-L.: Ethische und rechtliche Probleme der Zwangsbehandlung. *FS für U. Venzlaff*. Berlin 1986, 11-24.
- Schreiber, H.-L. in: *AK-StPO* 1988. Bd. 1, a.a.O.
- Schreiber, H.-L., Wassermann, R.: Gesamtreform des Strafverfahrens. Internationales Christian-Broda-Symposium 1986 in Bad Homburg. Neuwied u.a. 1987
- Schröder, H.: Drogentherapie nach den §§ 93a JGG, 35 ff. *BtMG*: eine Untersuchung zur Normgenese und legislatorische Sorgfalt. Frankfurt u.a. 1986.
- Schröder, J.: Sport und soziales Training im Strafvollzug. Wetzlar 1987.
- Schroeder, F.-Chr.: Menschenrechte im Strafverfahren und Strafvollzug. In: *Deutscher Bundestag - 11. Wahlperiode. BT-Drs.* 1988, 11/1344, 195-208.
- Schubarth, M.: Zur Rechtsnatur des vorläufigen Strafvollzuges. *SchwZfStr* 96(1979), 295-311.
- Schüler, K.: Arbeitslosigkeit und Straffälligenhilfe - Problemlösungen-Vorstellung von Modellen. In: *Gemeinsam den Rückfall verhindern*. Bonn 1988, 93-112.
- Schüler, K.: Eine staatliche Schule in der Anstalt. *ZfStrVo* 37(1988), 137-140.
- Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug im Übergang. *Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre*. Göttingen 1969.
- Schüler-Springorum, H.: Strafvollzugsrecht. In: *Recht*, hrsg. v. B. Badura u.a. Frankfurt/M. 1971, 245-251.
- Schüler-Springorum, H.: Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs. In: *FS für Th. Würtenberger zum 70. Geburtstag*. Berlin 1977, 424-447.
- Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz. In: *FS für P. Bockelmann*. München 1979, 869-889.
- Schüler-Springorum, H.: Was läßt der Strafvollzug für Gefühle übrig? In: *FS für G. Blau z. 70. Geburtstag*. Berlin 1985, 359-374.
- Schüler-Springorum, H.: Die sozialtherapeutischen Anstalten - ein kriminalpolitisches Lehrstück? In: *GS für H. Kaufmann*. Berlin u.a. 1986, 167-187.
- Schüler-Springorum, H.: Urteilsanmerkung zu BGHSt 33, 285. *StrV* 1986a, 478 ff.
- Schüler-Springorum, H.: Zur Fortentwicklung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug. In: *Schwind/Steinhilper/Böhm* 1988, a.a.O., 117-128.
- Schüler-Springorum, H.: Die Resozialisierung des normalen erwachsenen Straftäters - eine Skizze. In: *FS für W. Maihofer*. Frankfurt/M. 1988a, 503-515.
- Schüler-Springorum, H.: Tatschuld im Strafvollzug. *StV* 1989, 262-265.
- Schüler-Springorum, H.: Tatschuld im Strafvollzug. In: *Jenseits des Funktionalismus*. Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag. Heidelberg 1989a, 63-72.
- Schünemann, B.: Amnestie und Grundgesetz. *ZRP* 1984, 137-144.
- Schünemann, B.: Reflexionen über die Zukunft des deutschen Strafverfahrens. In: *FS für G. Pfeiffer*. Köln u.a. 1988, 461-484.
- Schuh, J.: Zur Behandlung des Rechtsbrechers in Unfreiheit. *Möglichkeiten und Grenzen der Therapie in geschlossenem Milieu*. Diessenhofen 1980.
- Schuler, M. in: *Schwind/Böhm* 1983, a.a.O.
- Schuler, M.: Rechte (Rechtsbehelfe) und Pflichten. In: *Schwind/Blau* 1988, a.a.O., 255-270.
- Schuler, S.: Maßnahmen der Besserung und Sicherung gemäß §§ 63, 64 StGB unter Berücksichtigung des Beschlusses des Zweiten Senats des BVerfG vom 8.10.1985. *Forensia* 1988, H.1, 1-10.
- Schult, P.: Zur aktuellen Krise in der Gefangenenbewegung. In: *Autonomie. Materialien gegen die Fabrikgesellschaft*. Neue Folge, Nr. 2: Die neuen Gefängnisse. Tübingen 1979, 3-11.

Literaturverzeichnis

- Schulte-Altendorferburg, M.*: Über das Dilemma von Strafe und Behandlung. Strafvollzug in Wohngruppen. Vorgänge 100(1989), H.4, 12- 26.
- Schulte-Altendorferburg, M., Stäwen, G.* (Hrsg.): ...und noch mehr Kontrolle? Straftat und Behandlung in Wohngruppen. Hagen 1989.
- Schultz, H.*: Abschied vom Strafrecht? ZStW 92(1980), 611-636.
- Schultz, H.*: Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts. 4. Aufl. Bern 1982.
- Schultz, H.*: Die Krise der Kriminalpolitik. In: FS für H.-H. Jescheck. Bd. 2, Berlin 1985, 791-812.
- Schultz, H.*: Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Bern u.a. 1987.
- Schultz, H.*: Die Regelung der freiheitsentziehenden Sanktionen im Vorentwurf zu einem allgemeinen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches. In: Aktuelle Probleme des Straf- und Maßregelvollzugs, hrsg. v. d. Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie. Bd. 1. Grösch 1987a, 365 ff.
- Schultz, H.*: Rechtsübernahme, Rechtsvergleichung und Rechtsreform in der Entwicklung des schweizerischen Strafrechts. ZStW 100(1988), 189-206.
- Schulz, W.*: Community Based Corrections. Ein Erfahrungsbericht zur "Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit" in Massachusetts, USA. MschrKrim 59(1976), 17-31.
- Schulz, W.*: Behandlung jugendlicher Straftäter in Massachusetts/USA. Ein kritischer Erfahrungsbericht. In: Ambulante Behandlung junger Straffälliger, hrsg. v. G. Pomper und M. Walter. Veichta 1980, 127-164.
- Schumann, K.F.*: Die Opfer von Justiz und Strafvollzug - eine politische Kraft? KrimJ 5(1973), 219-224.
- Schumann, K.F.*: Politische Randgruppenarbeit nach Mathiesen und Foucault - eine Einführung. In: Überwindet die Mauern! Hrsg. v. Th. Mathiesen. Neuwied u.a. 1979, 1-29.
- Schumann, K.F.* in: AK 1980, a.a.O.
- Schumann, K.F.*: Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen. Zur aktuellen Diskussion über Rusche/Kirchheimer. KJ 14(1981), 64-76.
- Schumann, K.F.*: Bevölkerungsentwicklung und Haftplatzbedarf. KrimJ 18(1986), 290-304.
- Schumann, K.F.*: Progressive Kriminalpolitik und die Expansion des Strafrechtssystems. In: FS für L. Pongratz. München 1986a, 371-385.
- Schumann, K.F.*: Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse. In: Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten, hrsg. von K.F. Schumann u.a. Bielefeld 1988, S. 16-34.
- Schumann, K.F., Steinert, H.* (Hrsg.): Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten. Bielefeld 1988.
- Schumann, K.F., Voß, M.*: Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts im Januar 1972 und die Entwicklung seither. Bremen 1980.
- Schumann, K.F., Voß, M., Papendorf, K.*: Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzugs. In: Freiheit statt Strafe, hrsg. v. H. Ortner. Frankfurt/M. 1981, 33-67.
- Schwab, R.*: Betreuung, Behandlung, Erziehung im Strafvollzug aus der Sicht eines Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes. ZfStrVo 34(1985), 292-294.
- Schwartz, M., Clear, T., Travis, L.*: Corrections - An Issues Approaches. O.O. 1980.
- Schwarz, D.*: Bibliotheken und Resozialisierung. Gesellschaftspolitische Aspekte der Büchereiarbeit in Justizvollzugsanstalten. ZfStrVo 34(1985), 3-8.
- Schwarz, U. u.a.*: Die Liberalisierung des Strafvollzugs in Italien durch die Reform von 1986. MschrKrim 73(1990), 184-187.
- Schwepe, C.*: Es geht auch ohne Jugendgefängnisse. Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA. Weinheim u.a. 1984.
- Schwerdfeger, G.*: Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung. 8. Aufl. München 1986.
- Schwind, H.-D.* (Hrsg.): Referate zur Entlassenenhilfe (Studentenberichte Bd. III). Bochum 1976.
- Schwind, H.-D.*: Kriminalprävention in Niedersachsen. In: Präventive Kriminalpolitik, hrsg. von H.-D. Schwind u.a. Heidelberg 1980, 531-556.
- Schwind, H.-D.*: Zum Sinn der Strafe und zum Ziel (Zweck) des (Straf-) Vollzugs. BewHi 1981, 351-354.
- Schwind, H.-D.*: Zur Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalt. NSiZ 1981a, 120-125.
- Schwind, H.-D.*: In: Schwind/Böhm 1983, a.a.O.
- Schwind, H.-D.*: Unsichere Grundlagen der Kriminalpolitik. GS für H. Kaufmann. Berlin 1986, 87-101.
- Schwind, H.-D.*: Kriminologie in der Praxis. Polizei, Justiz, Kriminalpolitik. Heidelberg 1986a.

- Schwind, H.-D.*: Kurzer Überblick über die Geschichte des Strafvollzuges. In: *Schwind/Blau* 1988, a.a.O., 1-16.
- Schwind, H.-D., Blau, G.*: Strafvollzug in der Praxis. Berlin u.a. 1976.
- Schwind, H.-D., Blau, G.*: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. 2. Aufl. Berlin u.a. 1988.
- Schwind, H.-D., Böhm, A.*: Strafvollzugsgesetz. 1. Aufl. 1983, 2. Aufl. Berlin u.a. 1991 (zitiert S/B-Bearbeiter).
- Schwind, H.-D., Steinhilper, G., Böhm, A.* (Hrsg.): 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? Heidelberg 1988.
- Scull, A.T.*: Die Anstalten öffnen? Decarceration der Irren und Häftlinge. Frankfurt/M. 1980.
- Sechrest, L., White, S., Brown, E.* (Eds.): *The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects.* Washington/D.C. 1979.
- Seebode, M.*: Der Vollzug der Untersuchungshaft. Berlin u.a. 1985.
- Seebode, M.*: Gebotene Änderungen der Untersuchungshaft. Anregungen zu Reformen des Rechts und der Praxis der Untersuchungshaft. *Krim Päd* 15(1987), 15-26.
- Segal, J., Hunter, E., Segal, Z.*: Universal Consequences of Captivity: Stress Reactions Among Divergent Populations of Prisoners of War and their Families. *International Social Science Journal* 28/3(1976), 593-609.
- Sellin, J.T.*: *Slavery and the Penal System.* New York u.a. 1976.
- Serril, M.*: Officials Say Juvenile System Works. *Correction Magazine* 1/5(1975), 33-36.
- Sessar, K.*: Die Entwicklung der Freiheitsstrafe im Strafrecht Frankreichs. Eine juristische und kriminalpolitische Untersuchung. Bonn 1973.
- Sévon, K.* in: *Scandinavian Research Council for Criminology* (ed.), *Nordisk Kriminologi Nyhetsbrev* No. 1/ 1990, 24.
- Sexton, G.E., Franthon, C.F., Auerbach, B.J.*: *The Private Sector and Prison Industries.* National Institute of Justice. Researching Brief August 1985.
- Siebert, W.*: *Der Werkbeamte im Deutschen Strafvollzug.* Freiburg 1974.
- Siebolds, C.*: Ehrenamtliche Betreuer im Strafvollzug Nordrhein-Westfalens. Überlegungen zu ihrer Arbeit aus eigener Sicht. *ZfStrVo* 35(1986), 269-272.
- Siekmann, G.*: Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe - eine Selbstdarstellung. Humanitäre und soziale Hilfe während und nach der Inhaftierung. *ZfStrVo* 23(1974), 154-156.
- Siekmann, G.*: Entschuldungsverfahren für Straffällige als Resozialisierungshilfe. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 29(1978), 329-334.
- Siekmann, G.*: Schuldentilgung - eine notwendige Hilfe für Haftentlassene. *ZfStrVo* 30(1981), 229-231.
- Siekmann, G.*: Männer und Frauen in derselben Haftanstalt. Ein neues Modell im Hamburger Strafvollzug. *ZfStrVo* 34(1985), 3-8.
- Siemsen, G.*: Die Gestaltung der Freizeit der Gefangenen. In: *Mat.* 8(1959), 211-389.
- Sieverts, R.*: Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft auf die Psyche des Gefangenen. Mannheim u.a. 1929.
- Sieverts, R.*: Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug. In: *Rollmann* 1967, a.a.O., 43-54.
- Sieverts, R.*: Haftpsychologie. In: *HWKrim* 4 (1979), 445-455.
- Sigel, W.*: Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG - zugleich eine Besprechung von OLG Koblenz. Beschl. v. 25.1.1985. *ZfStrVo* 34(1985), 276-277.
- Sigel, W.*: Beschäftigungs- und Berufsausbildungsverhältnis zwischen Vollzugsanstalt und Gefangenen. Zugleich Besprechung von BAG Beschl. v. 18.11.1986 - 7 AZR 311/85 -. *NSiZ* 1985, 575; *NSiZ* 1987, 543-545.
- Sigel, W.*: Aids im Strafvollzug. *ZfStrVo* 38(1989), 156-164.
- Sigel, W.*: Die Bedeutung der Gefangenenarbeit und ihr Verhältnis zu Markt und Wettbewerb. *ZfStrVo* 39(1990), 266-268.
- Sim, J.*: Working for the Clampdown. Prisons and Politics in England and Wales. In: *Rolston/Tomlinson* 1986, a.a.O., 41-62.
- Simmendinger, R.*: Was ist aus der Abschaffung der Jugendgefängnisse in Massachusetts (USA) geworden? Eine Zwischenbilanz. In: *Alternative Kriminalpolitik*, hrsg. v. B. Maelicke und H. Ortner. Weinheim u.a. 1988, 150-163.
- Simons, D.*: Die "Erforschung der Persönlichkeit" gem. § 6 StVollzG: - Probleme und Alternativen -. *ZfStrVo* 34(1985), 278-283.

Literaturverzeichnis

- Simons, D.*: Persönlichkeitsdiagnostik im Strafvollzug: Eigenschaften oder Kognitionen? In: Bericht über den 13. Kongreß für Angewandte Psychologie, hrsg. von A. Schorr. Bonn 1985. Bd. 2. Bonn 1986, 382-385.
- Singer, R.*: Consent of the Unfree. Medical Experimentation and Behavior Modification in the Closed Institution. *Law and Human Behavior* 1/1(1977), 1-43, 101-162.
- Skirl, M.*: Straftaten im Urlaub aus der Haft - ein Disziplinierungsgrund? *ZfStrVo* 32(1983), 147-150.
- Skirl, M.*: Zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach einer sogenannten schlichten Selbstbefreiung aus Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges. *ZfStrVo* 32(1983a), 35-40.
- Small, S.S.*: Negligence, Due Process and the Prisoner. *New England Journal on Criminal and Civil Confinement* 13(1987), No.1, 11 ff.
- Smaus, G.*: Relevanz der öffentlichen Meinung für die Wiedereingliederung der Straftatendenen. *ZfStrVo* 28(1979), 131-137.
- Smith, D.* (Ed.): *Life-Sentence Prisoners*. Home Office Research Studies No. 51. London 1979.
- Smolka, P.*: *Der Freigang im Strafvollzug*. Jur. Diss. Göttingen 1982.
- Snacken, S.*: Belgium. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 29-71.
- Snortum, J.R.*: Swedens "Special" Prisons. *Correctional Trends and Cultural Traditions*. *Criminal Justice and Behavior* 3/2(1976), 151-168.
- Sobottka, J.*: Sprungbrett. Ein Projekt zur beruflichen Integration von Haftentlassenen. *Soziale Arbeit* 39(1990), 370-376.
- Sörgel, R.*: *Sozialtherapie - Die Möglichkeiten nach dem Strafvollzugsgesetz*. Bayreuth 1989.
- Solbach, G., Hofmann, H.J.*: *Einführung in das Strafvollzugsrecht*. Köln u.a. 1982.
- Sommermann, K.-P.*: Der Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Europarates. In: *Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer*. 2. Aufl. 1990.
- Sontag, R.*: Beiträge zur Lehre von der Strafe. *ZStW* 1(1881), 480- 529.
- Spaniol, M.*: Frankreich. In: Eser/Huber 1985, a.a.O., 291-318.
- Specht, F.*: Anforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen. *KrimPäd* 18(1990), 14-17.
- Speck, O. u.a.* (Hrsg.): *Sonderpädagogik und Sozialarbeit*. Berlin 1990.
- Sperle, F.*: Solidarität in Ausnahmesituationen - Gedanken eines Seelsorgers. In: *Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug*, hrsg. v. W. Nickolai. Freiburg i. Br. 1985, 105-117.
- Spiereburg, P.*: From Amsterdam to Auburn: An Explanation for the Rise of the Prison in Seventeenth Century Holland and Nineteenth Century America. *The Journal of Social History* 4(1987).
- Spieß, G.*: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern. *MschKrim* 64(1981), 296-309.
- Spriczok von Brisinski, G.*: *Behandlungs- und verfahrensorientierter Strafvollzug. Sein Einfluß auf das Verhalten von Gefängnisinsassen*. Berlin 1982.
- Stäwen, G.*: *Behandlungswohngruppen im Regelvollzug - Bedingungen, zentrale Probleme und Perspektiven aus der Sicht der Sozialarbeit*. *ZfStrVo* 38(1989), 259-264.
- Stangl, W.*: *Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz*. Wien 1988.
- Stanton, A.M.*: *When Mothers go to Jail*. Lexington u.a. 1980.
- Starck, Ch.*: Plädoyer für ein Strafvollzugsgesetz. *ZRP* 1969, 147-149.
- Stark, H.-D.*: Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit. Zwiespalt zwischen Strafvollzugsgesetz und Behandlung. In: *Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik*, hrsg. v. G. Nass, Kassel 1980, 117-142.
- Stark, H.-D.*: Vom Sinn eines kriminalpolitischen Dienstes. In: *Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle*, hrsg. v. H. Kury. Köln u.a. 1984, 337-372.
- Stedronsky, U.*: Erfahrungen eines Koordinators für die Abteilung Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt. *ZfStrVo* 38(1989), 275-278.
- Stege, K.*: Ein Jahr Kinderbetreuung von Besucherkindern in der JVA Vechta. *ZfStrVo* 38(1989), 154 f.
- Steierer, F.*: Der bedingte Straferlaß. In: *Tagungsberichte* 1 (1968), 63-85.
- Stein-Hilbers, M.*: Was passiert mit Fixern? Strategien der Drogenpolitik. *KrimJ* 12(1980), 17 f.
- Steinbeisser, F.*: *Der Resozialisierungsgedanke*. Zürich 1973.
- Steinert, H.*: Militär, Polizei, Gefängnis usw. Über die Sozialisation in der "totalen Institution" als Paradigma des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft. In: *Sozialisationsforschung*. Bd. II. Sozialisationsinstanzen, Sozialisationseffekte, hrsg. v.H. Walter. Stuttgart-Bad Cannstatt 1973, 227-249.

- Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie. München 1973a.
- Steinhilper, G.: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der kriminologische Dienst. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 189-192.
- Steinhilper, M.: Gemeinsam lernen für ein Leben in sozialer Verantwortung. Praxisbericht über die Einführung des sozialen Trainings im niedersächsischen Justizvollzug. Kriminalpädagogische Praxis 16(1988) Heft 27, 28-32.
- Steinhilper, G., Berckhauer, F.: Kriminologische Forschung als Beitrag zur Kriminalitätsvorbeugung - Referatsgruppe "Planung und Forschung" des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz. In: Präventive Kriminalpolitik, hrsg. v. H.-D. Schwind u.a. Heidelberg 1980, 127-143.
- Stekl, H.: Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Wien 1978.
- Stekl, H.: "Labore et fame" - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. u. 18. Jahrhunderts. In: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, hrsg. v. Ch. Sachße und F. Tennstedt. Frankfurt 1985, 119-147.
- Steller, M.: "Leidensdruck" als Indikation für Sozialtherapie? Eine Analyse motivationaler Klienten-Variablen und ihres Einflusses auf die Wirksamkeit von Psychotherapie. Phil. Diss. 1974.
- Steller, M.: Voraussetzung zur Mitwirkung bei der Resozialisierung. Zur psychologischen Ausbildung von Beamten des mittleren Justizvollzugsdienstes. ZfStrVo 24(1975), 216-220.
- Steller, M.: Sozialtherapie statt Strafvollzug. Köln 1977.
- Steller, M.: Für eine Neubestimmung der Aufgaben von Strafvollzugspsychologen. Diskussionsbemerkung zu dem Beitrag von Kury, H. und Fenn, R.: Probleme und Aufgaben für den Psychologen im behandlungsorientierten Strafvollzug. PsychRdsch 29(1978), 209-213.
- Steller, M., Hommers, W.: Zur Behandlungsmotivation von Delinquenten. MschrKrim 60(1977), 279-285.
- Stemmer, B., Killias, M.: Récidive après une peine ferme et après une peine non-ferme: la fin d'une légende? Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique 43(1990), H.1, 41-58.
- Stemmer-Lück, M.: Differenzierung von Straftätern nach Kriterien subjektiver Befindlichkeit. Eine Entscheidungshilfe bei der Stellung der Behandlungsindikation. BewHi 26(1979), 301-308.
- Stemmer-Lück, M.: Die Behandlungsindikation bei Straffälligen. Eine Studie zur Klassifizierung nach Kriterien der subjektiven Befindlichkeit. Göttingen 1980.
- Stenger, H.: Berufliche Sozialisation in der Biographie straffälliger Jugendlicher. Göttingen 1984.
- Stentzel, M.: Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender. Empirische Untersuchungen in Justizvollzugsanstalten. Frankfurt 1990.
- Stephenson, R., Scarpitti, F.R.: Group Interaction as Therapy: The Use of the Small Group in Corrections. Westport/Conn. 1974.
- Sternkopf, F.: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Werkmeister/Technischer Dienst. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 138-145.
- Stockdale, E.: The Correctional System in England and Wales. In: International Corrections, ed by R. Wicks u.a. Lexington/Mass. 1979, 5-20.
- Stöckel, H.: Der Sozialdienst der Justiz. In: FS für H.-J. Bruns zum 70. Geburtstag. Köln u.a. 1978, 299-314.
- Stolleis, M.: Zu BSG StV 1987, 400- 402 f.
- Stosberg, K., Ingenlauf, H.-J., Bratenstein, H.-P.: Drogentherapie in der Entziehungsanstalt - Ergebnisse einer Evaluationsstudie. In: Brennpunkte der Rechtspsychologie, hrsg. von R. Egg. Bonn 1991, 191 ff.
- Strasser, P.: Forensische und therapeutische Kriminologie als "Etikettierungswissenschaften". Ein kritischer Vergleich. In: FS zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Graz 1979, 281-290.
- Stratenwerth, G.: Leitprinzipien der Strafrechtsreform. Köln u.a. 1970.
- Stratenwerth, G.: Übersicherung im schweizerischen Strafvollzug. In: Begleittexte zur Reihe "Der schweizerische Strafvollzug". Aarau u.a. 1976, 11 f.
- Stratenwerth, G.: Strafrecht und Sozialtherapie. In: FS für P. Bockelmann zum 70. Geburtstag. München 1979, 901-921.
- Stratenwerth, G.: Strafrecht. A.T. 3. Aufl. Köln u.a. 1981.
- Stratenwerth, G., Aebersold, P.: Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung. Der schweizerische Strafvollzug. Bd. 1. Aarau u.a. 1976.
- Stratenwerth, G., Bernoulli, A.: Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Aarau u.a. 1983.

Literaturverzeichnis

- Straube, J.:* Entspannung statt Befürchtungen. *MschKrim* 71(1988), 329-333.
- Streitberg, G.:* Die Behandlung von Sexualstraftätern im Vollzug. Mehr Sicherheit und Effektivität durch ständige Modifizierung der therapeutischen Hilfen. *ZfStrVo* 26(1977), 147-154.
- Streng, F.:* Vikariierens-Prinzip und Leidensdruck. Überlegungen zum Verhältnis von Therapie und Strafe im Rahmen von § 67 StGB. *StV* 1987, 41 f.
- Streng:* Rückblick auf die Entwicklung des Gefängniswesens und Strafvollzuges im deutschen Reich. *ZStW* 3(1883), 441-456.
- Stromberg, E.:* Die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte. Ihre Arbeitsweise und Erfahrungen aus hiesiger Sicht. *MDR* 1979, 353-358.
- Sturckov, N.:* Kriminalpolitik und Strafvollzug. Übersetzung des russischen Vortragstextes vom 2.12.1980 anlässlich des Ersten Deutsch-Sowjetischen Strafrechtskolloquiums, hrsg. v. H.-H. Jescheck u. G. Kaiser. Freiburg i.Br. 1982, 124 ff.
- Stubbe, E.:* Konfliktfelder der Seelsorge im herkömmlichen Strafvollzug. Wege zum Menschen 28(1976), 58-69.
- Stubbe, E.:* Identifikation - Projektion. Ansätze zu einer Theologischen und humanwissenschaftlichen Theoriebildung der Seelsorge im Strafvollzug. *Theol. Diss.* Kiel 1977.
- Stürup, G.K.:* Treating the "Untreatable". *Chronic Criminals at Herstedvester.* Baltimore 1968.
- Stürup, G.K.:* Fünfundzwanzig Jahre Erfahrungen in der Behandlung von Rückfallverbrechern. In: Verbrechen - Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens, hrsg. v. W. Bitter. Stuttgart 1969, 228-241.
- Stürup, G.K.:* Einige wesentliche Elemente für Einrichtung und Betrieb einer sozialtherapeutischen Anstalt. In: FS für E. Heinitz zum 70. Geburtstag. Berlin 1972, 533-544.
- Sullivan, H.:* Privatisation of Corrections and the Constitutional Rights of Prisoners. *Fed. Probation* 53(1989), H. 2, 36-42.
- Supe, E.H.:* Strafgefangene und Schule. Sekundäre Sozialisationsinstanzen in der rückblickenden und gegenwärtigen Beurteilung von jungen Inhaftierten und ihren Erziehern. München 1980.
- Suttinger, G.:* Sexuelle Probleme. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 258-264.
- Suttinger, G.:* Allgemeine Strafvollzugskunde. In: *HW Rechtsmedizin.* Bd. III, hrsg. v. G. Eisen. Stuttgart 1977, 529-574.
- Suzuki, Y.:* Correction in Japan, ed. by R.J. Wicks u.a. Lexington/Mass. 1979, 141-161.
- Sykes, G.M.:* The Society of Captives. A Study of Maximum Security Prisons. Princeton 1958.
- Syr, J.H.:* Punir et réhabiliter. Paris 1990.
- Szkbik, H.:* Sozialistischer Strafvollzug. Erziehung durch Arbeit. Berlin 1969.
- Takagi, P.:* The Walnut Street Jail: A Penal Reform to Centralize the Powers of the State. *Federal Probation* 39/4(1975), 18-26.
- Task Force Report:* Corrections. The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice. Washington/D.C. 1967.
- Tauss, R.:* Subcultural Integration and Prisonization. In: *Crime and Criminal Justice*, ed. by G. Kaiser and I. Geissler. Freiburg i. Br. 1988, 251-272.
- Teller, F., Howell, R.:* The Older Prisoner. *Criminal and Psychological Characteristics.* *Criminology* 18(1981), 549-555.
- Tenckhoff, J.:* Die Kriminalprognose bei Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung. *DRiZ* 60(1982), 95-101.
- Teske, R.H.C., Kim, J. and Y.:* The United State of America (The State of Texas): In: van Zyl Smit/Düinkel 1991, a.a.O., 673-701.
- Thielecke, B.:* Das Lerntheater. Modell eines pädagogischen Theaters im Strafvollzug. Stuttgart 1981.
- Thiesmeyer, H.:* Stand und Entwicklung des Jugendstrafrechts im Hinblick auf seine Nahtstellen zum Jugendstrafvollzug. *ZblJugR* 65(1978), 7-29.
- Thole, E.:* Die Klassifizierung der Gefangenen im Erwachsenenvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. *MschKrim* 58(1975), 261-267.
- Thornberry, T. P.:* The Once and Future Promise of the Rehabilitative Ideal. *JCrim* 67(1976), 117-122.
- Thornton, D.M.:* Treatment Effects on Recidivism: A Reappraisal of the "Nothing works" Doctrine. In: *Applying Psychology to Imprisonment*, ed. by B.J. McGurk u.a. London 1987.
- Thoss, P., Lautmann, R., Feest, J.:* Einstufige Juristenausbildung im Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle. *Hochschuldidaktische Materialien.* H. 56. Hamburg 1976.
- Tiedemann, K.:* Eine europäische Erklärung der Rechte der Strafgefangenen. *JZ* 1962, 245-248.

- Tiedt, F.* (Verantw.): Die inhaftierte Familie. Familien-Seminar der Arbeiterwohlfahrt mit Inhaftierten und ihren Familien 1978-1979. Bericht und Dokumentation. Bonn 1979.
- Tiedt, F.*: Familien- und Eheseminare mit Inhaftierten. ZfStrVo 28(1979a), 213-218.
- Tiggés, L.C. M.*: Early Intervention by a Probation Agency: Opinions and Experiences. The Hague 1980.
- Tillmann, K.-J.*: Sozialisierungstheorien. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung. Reinbek b. Hamburg 1989.
- Titte, Ch.R.*: Prisons and Rehabilitation: The Inevitability of Disfavor. Social Problems 21/3(1974), 385-395.
- Tolzmann, G.*: Zur Frage der medizinischen Versorgung und Kostentragungspflicht von kranken-versicherten Gefangenen. ZfStrVo 34(1985), 351-354.
- Tondorf, G.*: Der Maßregelvollzug für psychisch kranke Täter und Suchtkranke (§§ 63,64 StGB). Recht und Politik 16(1980) 114-116.
- Tondorf, G.*: Die katastrophale Lage psychisch Kranker im Maßregelvollzug. ZRP 16(1983), 118-122.
- Tournier, P.* in: Council of Europe 1990, a.a.O., 13 ff.
- Trapp, H.-J.*: Inhalte und Organisation von Fortbildung im Strafvollzug (Tagungsbericht). ZfStrVo 29(1980), 208-216.
- Travis, L.F., Schwartz, M.D., Clear, T.R.*: Corrections. An Issues Approach. 2. Aufl. O.O. 1983.
- Trechsel, St.*: Die Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 5 EMRK) in der Straßburger Rechtsprechung. EuGRZ 7(1980), 514-532.
- Trechsel, St.*: Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Strafrecht. ZStW 101(1989), 819-837.
- Trechsel, St.*: Report on "Human rights of persons deprived of their liberty". In: Council of Europe 1990, a.a.O., 19-23.
- Treiber, H.*: Wie man Soldaten macht. Sozialisation in "kasernierter Vergesellschaftung". Düsseldorf 1973.
- Treiber, H.*: Widerstand gegen Reformpolitik. Institutionelle Opposition im Politikfeld Strafvollzug. Düsseldorf 1973a.
- Treptow, W.*: Aus der Arbeit der Strafvollstreckungskammern. In: Kurskorrekturen im Recht. Die Vorträge und Referate des Deutschen Richtertages 1979 in Essen, hrsg. vom Deutschen Richterbund. Köln 1980, 319-327.
- Treptow, W.*: Gerichtliche Kontrolle der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe seitens der Vollzugsorgane - Versuch einer Systematik. ZfStrVo 29(1980a), 67-70.
- Tretter, H.*: Die Menschenrechte im abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 15. Januar 1989. EuGRZ 16(1989), 79-85.
- Treverton-Jones, G.*: Imprisonment: The legal Status and Rights of Prisoners. London 1989
- Triffterer, O.*: Zur Behandlung "Lebenslänglicher" in der BRD. Untersuchungen über ihre vorzeitige Entlassung. ZRP 3(1970), 13-17; 38-42.
- Tröndle, H.*: Zwangsernährung und Rechtsstaat. Strafverfahren im Rechtsstaat. FS für Th. Klein-knecht. München 1985, 411-428.
- v. *Trotha, T.*: Gesellschaftlicher Wandel, Theoriebildung und Fallstricke im Umgang mit der Kriminologie. In: Seminar: Abweichendes Verhalten IV - Kriminalpolitik und Strafrecht, hrsg. v. K. Lüderssen u.a. Frankfurt/M. 1980, 92-124.
- v. *Trotha, T.*: Gefangen im Panoptikum. Über Maßregelvollzug und aktive soziale Kontrolle. In: Eisenbach-Stangl/Stangl 1984, a.a.O., 95-102.
- Trube-Becker, E.*: Frauen als Mörder. München 1974.
- Tulkens, H.J.J.*: Orientierung auf die Gesellschaft- Pläne und Praxis des niederländischen Gefängniswesens. ZfStrVo 34(1985), 259-262.
- Turner, R.*: Family Interaction. New York 1970.
- U.S. Department of Justice, National Institute of Justice* (Ed.): The Privatization of Corrections. February 1985. Washington/D.C. 1985, 318 ff.
- U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics.* Bulletin May 1987, 1 ff.
- U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics.* Bulletin November 1988.
- U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics* (Ed.): Prisoners in 1989. May 1990. Washington/D.C. 1990, 1.

Literaturverzeichnis

- U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics (Ed.): Jail Inmates 1989. June 1990. Washington 1990, 1.*
- Uhlig, S.: Rückfall und Hilfe zur Resozialisierung. BewHi 1987, 293-305.*
- Uhlig, S.: Einleitung zur Rückfallstatistik 1990. In: Rückfallstatistik '90 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, hrsg. v. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Abt. VI Dienststelle Bundeszentralregister, Berlin 1990, 1-19.*
- Ullrich, W.: Das Schicksal der Lebenslänglichen. Ergebnis einer Untersuchung. Zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform. MschrKrim 48(1965), 257-268.*
- Urban, G.: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 125-133.*
- Uss, A.: Unveröff. Manuskript. Freiburg 1989.*
- Uss, A.: Perestroika in der Justiz. In: Neue Kriminalpolitik 1989a, 12 f.*
- Uss, A.: The Union of Soviet Socialist Republics. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 657-672.*
- Valdés, C.G.: Derecho Penitenciario Español: Notas systematicas. In: Bueno-Arús 1985, a.a.O., 31-59.*
- Vehre, E.: Der Sozialarbeiter. In: Schwind/ Blau 1976, a.a.O., 152-160.*
- Vehre, E.: Vom Wärter zum Erzieher. Das Berufsbild des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes in einem erziehungs- und behandlungsorientierten Jugendstrafvollzug. Vechta 1982.*
- Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. (Hrsg.): Hochsicherheitstrakt und Menschenwürde. Brief an den Justizsenator. Podiumsdiskussion v. 18.1.80. Beschluß des KG Berlin 1980.*
- Verhandlungen des 48. DJT. Gutachten und Sitzungsberichte, hrsg. v. der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. München 1970.*
- Vestergaard, J.: Dänemark. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 313-374.*
- Vestergaard, J.: Dänemark. In: Eser/Huber 1990, a.a.O., 41-89.*
- Vetter, H.-O.: Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes und Strafvollzug. ZfStrVo 27(1978), 64-66.*
- Villiger, M.E.: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die schweizerische Rechtsordnung. EuGRZ 18(1991), 81-89.*
- Vinson, T.: Impressions of the Dutch Prison System. Publication No.LXXXIV of the Research and Documentation Centre, Ministry of Justice. The Hague 1985, 36 ff.*
- Vito, G.F.: Development in Shock Probation. A Review of Research Findings and Policy Implications. Fed. Prob. 48(1984), 22-28.*
- Vito, G.F., Allen, H.E.: Shock Probation in Ohio: A Comparison of Outcomes. InJOff 25(1981), 70-75.*
- Vogler, Th.: Zur Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Strafurteile. In: FS für H.-H. Jeschek zum 70. Geburtstag. 2. HBd. Berlin 1985, 1379-1397.*
- Voigt, A.: Kultur, Kunst und Kreativität während der Haft. Therapeutische Potenzen der Kunst. ZfStrVo 35(1986), 20-25.*
- Volckart, B.: Zur Verrechtlichung der Gnade in Strafvollstreckung und Vollzug. NStZ 1982, 496-502.*
- Volckart, B.: Anmerkung zu BGH v. 22.12.1981. NStZ 1983, 173-175.*
- Volckart, B.: Anmerkung zu OLG Bremen v. 17.3.1983. NStZ 1983a, 525.*
- Volckart, B.: Anmerkung zum Beschluß des OLG Hamm v. 13.8.1984. StV 1984, 112 f.*
- Volckart, B.: Behandlung im Strafvollzug - repressive Maßnahmen mit anderem Namen? BewHi 32(1985), 24-35.*
- Volckart, B.: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzugs der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Neuwied u.a. 1984. 2. Aufl. Neuwied 1986.*
- Volckart, B.: Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug. Heidelberg 1988.*
- Vollmer, F.M.: Gefangenen-Zeitschriften: eine Analyse ihrer Funktionen in nordrhein-westfälischen Haftanstalten. Bochum 1980.*
- Voß, M.: Fallgruben und Stolpersteine bei der Erfolgsmessung im Strafvollzug. KrimJ 12(1980), 210-218.*
- Voß, M.: Einkerkerung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionspolitik. KrimJ 13(1981), 247-262.*
- Voß, M.: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug: Entwicklungstendenzen und kriminalpolitische Reformvorschläge mit Blick auf die Diversionspolitik. Neue Praxis 18(1988), 212-225.*

- Wagner, B.*: Die Länderregelungen zur Ernennung, Entlassung und Suspendierung von Anstaltsbeiräten gem. § 162 III StVollzG. *ZfStrVo* 35(1986), 340-344.
- Wagner, B.*: Schuldvergeltung und Generalprävention im Vollzug zeitiger Freiheitsstrafen? *Info-StVollzPr* 1986a, 637-645.
- Wagner, B.*: Effektiver Rechtsschutz im Maßregelvollzug - § 63 StGB. Bonn 1988.
- Wagner, G.*: Psychologie im Strafvollzug. Analysen und Reformvorschläge. München 1972.
- Wagner, G.*: Sühne im Strafrecht und Strafvollzug. In: Sühne und Versöhnung, hrsg. v. J. Blank. Düsseldorf 1986, 143-156.
- Wagner, G.*: Sicherheit und Ordnung als seelischer Komplex - Gefängnis als Innenzustand. *KrimPr* 16(1988), 8-14.
- Wagner, G.*: Pädagogik und Vollzugsrecht - ein Spannungsfeld. *ZfStrVo* 38(1989), 7-10.
- Wagner, G.*: Dienst hinter Gittern - Plädoyer für einen Berufsstand. *ZfStrVo* 39(1990), 131-132.
- Wagner, H.*: Die Bedeutung von erlebnispädagogisch orientierten Maßnahmen in der stationären Entlassenenhilfe. *ZfStrVo* 38(1989), 285-287.
- Wagner, J.*: Selbstmord und Selbstmordverhinderung. Zugleich ein Beitrag zur Verfassungsmäßigkeit der Zwangsernährung. Karlsruhe 1975.
- Wagner, J.*: Der Rechtsschutz des Strafgefangenen. Eine empirische Studie. *MschKrim* 59(1976), 241-266.
- Wagnitz, H.B.*: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 1. Bd. Halle 1791.
- Wahlberg, W.*: Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869.
- Wahlberg, W.*: Die Gesamtentwicklung des Gefängniswesens und die Haftsysteme von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. In: HB des Gefängniswesens, hrsg. v. F. v. Holtzendorff u.a. Hamburg 1888, 79-141.
- Waldmann, P.*: Zielkonflikte in einer Strafanstalt. Stuttgart 1968.
- Walig, R.G.*: Die Freizeit in der Strafanstalt. Zürich 1967.
- Waling, C., van Kalmthout, A.*: Niederlande. In: Eser/Huber 1988, a.a.O., 923-1035.
- Waller, I.*: Men Released from Prison. Toronto 1974.
- Walmsley, R.*: Special Security Limits. London 1989.
- Walmsley, R.*: Implementing international prison standards. In: Home Office Research Bulletin No. 29(1990), 47-51.
- Wamsley, R.* (Ed.): Managing Difficult Prisoners: The Parkhurst Special Unit. Home Office Research Report No. 122. London 1991.
- Walter, H.*: Einleitung oder Auf der Suche nach einem sozialisationstheoretischen Konzept. In: Sozialisationsforschung. Bd. 1. Erwartungen, Probleme, Theorieschwerpunkte, hrsg. v. H. Walter. Stuttgart 1973, 13-65.
- Walter, J.*: Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen und Selbstbeschädigungen - Indikatoren für die Konfliktbelastung einer Vollzugsanstalt? *ZfStrVo* 37(1988), 195-199.
- Walter, J.*: Soziales Training alkoholauffälliger Verkehrstäter im Strafvollzug - Ein Praxisbericht. *Blutalkohol* 26(1989), H. 3, 176-184.
- Walter, M.*: Resozialisierung durch darstellendes Spiel in der Vollzugsanstalt. *Jur. Diss.* Hamburg 1970.
- Walter, M.*: Angebote ambulanter Behandlung: Ein Ausweg aus dem Vollzugsdilemma? Zur Stellung und Funktion ambulanter Maßnahmen im strafrechtlichen Sanktionensystem. In: Behandlungsvollzug, hrsg. v. U. Sieverking. Frankfurt 1987, 256-285.
- Walter, M.*: Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht. In: Beiträge aus Erziehung im Jugendkriminalrecht, hrsg. v. M. Walter. Köln u.a. 1989, 59-89.
- Walter, M.*: Halbstrafenaussetzung - Einsatzmöglichkeiten dieses Instituts zur Verringerung des Freiheitsentzugs - Betrachtungen insbesondere aus der Perspektive späterer Legalbewährung. *NSIZ* 10(1990), 16-24.
- Walter, M.*: Strafvollzug. Lehrbuch. Stuttgart u.a. 1991.
- Ward, D., Kassebaum, G.*: Homosexuality in a Women's Prison. In: The Sociology of Punishment and Corrections, ed. by N. Johnston u.a. New York 1970, 463 f.
- Ward, D., Schoen, K.F.*: Confinement in Maximums Custody. New-Cast-Resort Prisons in the United States and Western Europe. Lexington/Mass. 1981.
- Wasik, J.*: Kara Krótkoterminowego pozbawienia wolności w Polsce. Wrocław u.a. 1981.
- Wattenberg, H.-H.*: Arbeitstherapie im Jugendstrafvollzug - eine Bestandsaufnahme. Frankfurt 1985. 3. Aufl. Frankfurt 1990.

Literaturverzeichnis

- Wattenberg, H.-H.: Einflußnahme "Knast" - zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug. ZfStrVo 39(1990a), 37-41.
- Watzlawek, K.-P.: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Der Sicherheits- und Ordnungsdienstleiter. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 146-150.
- Waxweiler, R.: Psychotherapie im Strafvollzug. Eine empirische Erfolgsuntersuchung am Beispiel der sozialtherapeutischen Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt. Weinheim u.a. 1980.
- Weber, D.: Kann der Ausgang gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG mit dem Regelurlaub gem. § 13 StVollzG kombiniert werden? ZfStrVo 31(1982), 162-164.
- Weber, H.-M.: Themenzentrierte Interaktionsgruppen im geschlossenen Strafvollzug. Bonn 1976.
- Weber, H.-M.: Theorie und Praxis von Bürgerinitiativen (BI) im Arbeitsfeld Strafvollzug. KB 90(1983), 1-27.
- Weber, H.-M.: Vom Erfahrungsaustausch zum gemeinsamen Handeln - Eine Nachlese zum 1. Bundeskongreß der freien Initiativen und Gruppen in der Straffälligenarbeit. BewHi 31(1984), 117-126.
- Weber, H.-M.: Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe über Tatschuld und positive Generalprävention. MschrKrim 73(1990), 65-81.
- Weber, H.-M.: Rechtsverweigerung durch Vollzugsbehörden bei "Lebenslänglichen". ZRP 1990a, 65-70.
- Wegener, M.: Das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach der Strafprozeßordnung unter besonderer Berücksichtigung der Anhörung der Verfahrensbeteiligten. Jur. Diss. Berlin 1979.
- Wegener, M.: Die mündliche Anhörung des Verurteilten vor der Strafvollstreckungskammer. MDR 1981, 617-621.
- Weidenhofer, M.: The Convict Years: Transportation and the Penal System 1788-1868. Melbourne 1973.
- Weidner, J.: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Bonn-Bad Godesberg 1990.
- Weigend, E.: Die Freiheitsbeschränkung im polnischen Recht. ROW 1980, 8-16.
- Weigend, E.: Polen. In: Eser/Huber 1985, a.a.O., 565-632.
- Weigend, E.: Die Reform des polnischen Strafrechts. ZStW 101(1989), 421-442
- Weigend, Th.: "Neoklassizismus" - ein transatlantisches Mißverständnis. Gedanken anläßlich eines internationalen Kolloquiums über "Neue Tendenzen der Kriminalpolitik". ZStW 94(1982), 801-814.
- Weigend, Th.: Deliktsoffer und Strafverfahren. Berlin 1989.
- Weigend, Th.: Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzugs. BewHi 1989a, 289-301.
- Weinert, A.: Arbeit und Arbeitsentgelt. In: Schwind/Blau 1976, a.a.O., 304-313; In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 285-295.
- Weinknecht, J.: Die Situation der Untersuchungshaft und der Unterbringung an Jugendlichen und Heranwachsenden. München 1988.
- Weis, K.: Die Gefangenen: Die Subkultur der Strafanstalten. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 239-255.
- Weis, Ch.: German Democratic Republic. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 279-305.
- Weißerrieder, O.: Strafvollzug als Verbrechensbekämpfung. VollzD 65(1934), 53-64.
- Wellbrock, R.: Datenschutz im Strafvollzug. StV 1987, 507-510.
- Welsch, X.: Entwicklung und heutiger Stand der kriminologischen Persönlichkeitsforschung und Prognose des sozialen Verhaltens von Rechtsbrechern in Deutschland. Hamburg 1962.
- Welzel, H.: Das Deutsche Strafrecht. 4. Aufl. Berlin 1954; 11. Aufl. 1969.
- Wenderoth, A.: Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug: Anstaltshelfer (Hessisches Modell). ZfStrVo 19(1970), 280-285.
- Wendisch, G. in: Löwe/Rosenberg 1985, a.a.O.
- Wendland, G.: Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach dem XI. Parteitag der SED. NJ 1986, 302-305.
- Wendland, G.: Allgemeine Amnestie - Ausdruck von Rechtssicherheit und Humanismus. NJ 1987, 396-398.
- Wenk, E., Moos, R.: Social Climates in Prison: An Attempt to Conceptualize and measure Environmental Factors in Total Institutions. JResCrim 9(1972), 134-148.
- Wenzel, C.: Organisationsstruktur und Behandlungsauftrag im Strafvollzug. Darstellung und Analyse am Beispiel der Teilanstalt IV (Sozialtherapie) der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel. München 1979.
- Wetterich, P., Hamann, H.: Strafvollstreckung. 4. Aufl. München 1989.
- Wettreck, H.: Sozialarbeit im Strafvollzug - eine Standortbestimmung. ZfStrVo 37(1988), 277-280.

- Wetzler, H.: Tariflohn für Strafgefangene und deren Einbeziehung in die Sozialversicherung gefordert. Info StVollzPr 1986, 399.
- Wetzler, H.: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz: Bestandsaufnahme - Erfahrungen im Strafvollzug. ZfStrVo 36(1987), 32-37.
- Wheeler, S.: Socialization in Correctional Communities. ASR 1961, 697 ff.
- Whitehead, J.T., Lab, S.P.: A Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment. J of Research in Crime and Delinquency 26(1989), 276-295.
- Wiegand, M.: Die Gefangenen: schulische und berufliche Bildung. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 276-285.
- Wieland, G.: Sozialwissenschaftliche Forschung und gesetzgeberische Praxis. Methodologische und verhaltenstherapeutische Überlegungen zum Strafvollzugsgesetz. Weinheim 1978.
- Wiesbrock, W.: Probleme des offenen Jugendstrafvollzugs und seine Bewährung. Dargestellt am Beispiel des Jugendlagers Falkenrott und des Entlassungsjahrgangs 1962. Jur. Diss. Göttingen 1971.
- Wiesendanger, W.: Die durchgehende Sozialhilfe bei Straffälligen. BewHi 20(1973), 126-143.
- Wiesendanger, W.: Neue Formen der Straffälligenhilfe. In: Neue Perspektiven in der Kriminologie. Zürich 1975, 199-209.
- Wiesnet, E.: Familiäre Probleme des Gefangenen aufgrund seiner sozialen Schädigungen. ZfStrVo 27(1978), 212-217.
- Wiesnet, E., Gareis, B.: Schuld und Gewissen bei jugendlichen Rechtsbrechern. Düsseldorf 1976.
- Wilfert, O.: Sozialpädagogische Gruppenbehandlung (group counselling) im österreichischen Strafvollzug. Bonn 1981.
- Wilhelm, W.: Zeitschriftenwerber - Ein Thema, das in der Strafrechtspflege zu wenig berücksichtigt wird? ZfStrVo 36(1987), 98-99.
- Wilkitzki, P.: Rechtshilfe durch Vollstreckung (§§ 48 ff, 71 I RG). Zur praktischen Anwendung des neuen Rechtsinstituts. JR 1983, 227- 235.
- Williams, T.: The Minnesota Corrections Ombudsman. Social Work 20(1975), 488-490.
- Wimmer, K.: Das Anhalten beleidigender Briefe aus der Untersuchungshaft. GA 1983, 145-159.
- Wingler, A.: Gefängnisbeiräte. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. H.9. Bonn- Bad Godesberg 1969.
- Wirth, W.: Wiedereingliederung durch Ausbildung? Zur Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg i. Br. 1988, 419-446.
- Wischka, B., Beckers, Ch. (Hrsg.): Psychologie im System Justizvollzug. 6. Bundeskongreß der Vollzugspsychologen. Lingen 1990.
- de With, H.: Ist eine Reform des Strafvollzugsgesetzes gegenwärtig notwendig? In: Schwind/Steinhilper/Böhm 1988, a.a.O., 39-44.
- Wittjes-Kallabis, O.: Ansätze zur Entwicklung eines Berufsbildes des Soziologen in Justizvollzugsanstalten, speziell in sozialtherapeutischen Anstalten. ZfStrVo 25(1976), 87-90.
- Wittmann, H.-J.: Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen. ZfStrVo 29(1980), 204-298.
- Wöhler, K.: Das Behandlungskonzept des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen und Möglichkeiten der Mitarbeit gesellschaftlicher Gruppen. In: Straffälligenhilfe. Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger. Wuppertal 1977, 33-46.
- Wohlgemut, R.: Knastsprache. In: Schwind/ Blau 1976, a.a.O., 350-357.
- Wohlgemut, R.: Vollzugsorganisation und Wissenschaft. Wie kann die Wissenschaft heute zur Entwicklung des Vollzuges beitragen? In: KrimPäd 15(1987),H. 25/26, 5-6.
- Wolff, H.J., Bachof, O.: Verwaltungsrecht I. 9. Aufl. München 1974.
- Wolff, J., Dörner, C.: Jugendstrafrecht zwischen Weimar und Nationalsozialismus. RdJB 38(1990), 54-66.
- Wolfslast, G.: Rechtliche Grenzen der Behandlung. ZfStrVo 36(1987), 323-327.
- Wolter, J.: Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. ZStW 93(1981), 452-506.
- Wolters, J.-M.: Das Anti-Aggressivitätstraining zur Behandlung jugendlicher inhaftierter Gewalttäter in der Jugendanstalt Hameln. KrimPr 18(1990) Heft 30, 26-29.
- Wright, M.: Cutting Prison Overcrowding in Great Britain. Crime and Delinquency 26(1980), 10-21.
- Wright, M.: In Place of Punishment. Vortrag gehalten am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. am 4. Oktober 1985.

Literaturverzeichnis

- Würtenberger, Th.: Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. Karlsruhe 1959.
- Würtenberger, Th.: Reform des Strafvollzuges im sozialen Rechtsstaat. JZ 1967, 233-241
- Würtenberger, Th.: Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat. Stuttgart 1970.
- Wulf, B.R.: Kriminelle Karrieren von "Lebenslänglichen". Eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten. München 1979.
- Wulf, R.: Haftpraxis, Haftrecht, Recht der Untersuchungshaft und Vollzugsgestaltung. Ev. Akademie Bad Boll. Protokolldienst 9/1985, 112-121.
- Wulf, R.: Soziales Lernen und Soziales Training, insbesondere im Strafvollzug. ZStrVo 34(1985a), 263-269.
- Wulf, R.: Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes. ZfStrVo 34(1985b), 67-77.
- Wulf, R.: Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung. ZfStrVo 35(1986), 81-91.
- Wulf, R.: Vernünftige Lebensführung durch Gesundheitsbildung. Eine aktuelle Aufgabe für soziales Training in Strafvollzug und Straffälligenhilfe. ZfStrVo 36(1987), 132-139.
- Wulf, R.: Soziales Training im baden-württembergischen Strafvollzug. Bericht über die Einführungsphase 1983 bis 1987, hrsg. vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg. Stuttgart 1987a.
- Wulf, R.: Soziales Training - Behandlungsvollzug auf dem Prüfstand. Konzepte, Erfahrungen, Perspektiven. KrimPäd 16(1988), 21-28.
- Wydra, B.: Weiterentwicklung und Tendenzen der Ausbildung und Fortbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten. ZfStrVo 36(1987), 61-63.
- van den Wynjaert: Le Droit Belge. In: Revue Internationale de Droit Penal, Vol. 61(1990), No. 3/4, 423-446.
- Zellick, G.: Justice and Accountability in Prisons. In: A Prison System for the 1980's and Beyond. The Noel Buxton Lecturers 1982-1983, 59-72. London 1983.
- Zettel, D.: Das Vollzugspersonal und seine Aufgaben: Anstaltsarzt und ärztliche Versorgung. In: Schwind/Blau 1988, a.a.O., 193-208.
- Zhang: Strafvollzug in China. Unveröff. Manuskript Freiburg 1989.
- Zhao, G.: The People's Republic of China. In: van Zyl Smit/Dünkel 1991, a.a.O., 429-454.
- Zieger, M.: Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des § 101 StVollzG (Zwangsernährung). StV 1985, 127-129.
- Zieger, M.: Benachteiligung der Ausländer im Strafvollzug. Eine Herausforderung für Rechtsanwälte und Politiker. Der Lichtblick 21(1989), 4-7.
- Zielinska, E.: Les Mesures Pénales Substitutives de la Privation de Liberté dans les Pays Socialistes Européens, Notamment les Travaux d'Intérêt Général. Revue de Science Criminelle et de Droit Penal Comparé 1985, 35-61.
- Zimmermann, D.: Die Verschuldung der Strafgefangenen. Erhebung zum Schuldenstand und Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung. Heidelberg 1981.
- Zimring, F., Hawkins, G.: The Deale of Imprisonment. Chicago u.a. 1990.
- Ziob, G.: Die Strafvollzugsanstalt als sozialpädagogisches Handlungsfeld. ZfStrVo 26(1977), 125-130.
- Zipf, H.: Kriminalpolitik. 2. Aufl. Karlsruhe 1980.
- Zipf, H.: Neue Entwicklungen bei der Lehre von den Strafzwecken. Österreichische Rechtszeitung 1987, 126-133.
- Zirbeck, R.: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen an ihre Gestaltung und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen. Kriminologische Studien. Bd 17. Göttingen 1973.
- van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Eds.): Imprisonment Today and Tomorrow- International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. Deventer 1991.

Sachregister

Ziffern in Fettdruck beziehen sich auf Paragraphen des Lehrbuchs, weitere Zahlen auf die Randnummern

- Abgang 11,4
- Abgangsgespräch 13,11
- Abgangsuntersuchung 16,29
- Abolition 8,52
- Abolitionismus 3,58, 76; 12,31; 20,6
- Abschreckung 3,1,32f.; 4,27; 9,69
- Absonderung 7,7
- Abweichung, sekundäre 2,97f.
- ärztliche Behandlung 6,125f.; 16,28
- ärztliche Untersuchung 6,14; 13,11
- ärztliche Versorgung 12,15
- AIDS
 - , Zwangsuntersuchung 6,126
 - , Auskunftspflicht 6,127
 - , Schutzvorkehrungen 6,128
- Aktivlegitimation 8,23
- Alkoholiker 9,65; 17,4,53
 - , anonym 12,20
- Alkoholismus 16,34; 17,59
- Alternativentwurf 2,42f.; 4,13; 10,2
 - , Anstaltsleitung 10,18
 - , Aufnahmeabteilung 13,12
 - , Behandlung 16,7
 - , Entlassungsvorbereitung 20,11
 - , Gruppenbeamter 10,29; 13,20
 - , Subsidiarität der Anstaltsverwaltung 13,36
 - , therapeutische Gemeinschaft 13,20
- Amsterdam 3,5
- Amtsermittlung 8,30
- Amtshaftungsanspruch 6,147
- Angleichungsgrundsatz 2,101; 5,37
- Anlaufstelle 20,26
- Anlernberuf 14,34
- Anpassung 2,104
- Anstalt
 - , Altenstrafvollzugs- 9,100ff.
 - , Aufgaben 9,8
 - , Belegung 11,3
 - , Belegungsfähigkeit 11,2
 - , Einweisungs- 6,17; 9,4, 29 ff.
 - , Entziehungs- → Entziehungsanstalt
 - , Frauen- 9,75
 - für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln 9,56ff.
 - für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe 9,45f.
 - für weibliche Minderjährige 9,80
 - , Gesamtzahl 11,1
 - , geschlossene 9,38ff.
 - , Gutachter- 9,29
 - , halboffene 9,35 → Strafvollzug
 - , Jugendstraf- 9,85ff., 88 → Jugendstrafvollzug
 - , Kranken- → Krankenhaus
 - mit hohem Sicherheitsgrad 9,38, 68
 - , Öffnung 19,1f.
 - , offene 3,60; 9,32ff., 34 → Strafvollzug
 - , Sicherungs- 2,108; 9,68 ff. → Sicherungsverwahrung
 - , Sonder- 9,56; 17,58
 - , sozialtherapeutische → Sozialtherapeutische Anstalt
 - , Zahl 9,7
- Anstaltsarten 9,2ff., 3,10
- Anstaltsbauten 3,24
- Anstaltsbeirat 8,10, 23; 12,9ff.
 - als Kontrollinstanz 12,11
- , Einsicht in Krankenakten 12,15
- , Einsichtsrecht in Personalakten 12,15
- , Vermittlerrolle 12,12
- , Zusammensetzung 12,13
- Anstaltsfürsorger 16,12
- Anstaltshelfer 12,18
- Anstaltsinsasse → Strafgefangener
- Anstaltskonferenz 10,23
- Anstaltskrankenhaus 6,131
- Anstaltsleiter 8,25
 - , Absicherungsstrategien 10,21
 - , Alleinverantwortlichkeit 10,22

- , Aufgaben 10,19
- , Außenverhältnis 10,18
- , Aussetzungskompetenz 10,18
- , Disziplinargewalt 10,20
- , Innenverhältnis 10,18
- , Vorführung 13,11
- Anstaltsleitung 10,18ff.
- , Alternative zur monokratischen 10,24
- , gemischtes System 10,24
- , problemlösende Gemeinschaft 10,24
- , System der Räte 10,24
- , Team 10,22f.
- Anstaltspersonal → Personal
- Anstaltsrat 10,22
- Anstaltstypen 3,26
- Anstaltsunterricht 15,23 → Unterricht
- Ansteckung, kriminelle 3,17; 9,18
- Anti-Folterkonvention 2,39; 5,28
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung 2,67; 8,1, 18ff. → Rechtsschutz
- , Bescheidungsbeschluß 8,33
- , Beschwer 8,23
- , Erfahrungen 8,41
- , Feststellungsbeschluß 8,34
- , Querulant 8,11, 24
- , Spruchreife 8,36
- Arbeit 6,89ff., 91; 13,81; 14,1ff.
- , Beschäftigungsprobleme 14,12ff.
- , Erziehung zur 14,20ff.
- , freie Wirtschaft, Rücksichten 14,7ff.
- für Dritte 14,12
- , gefahrgeneigte 7,21
- , Gestaltung 14,12ff.
- , nutzlose Tätigkeiten 14,16
- , öffentliches Auftragswesen 14,10
- , Produktivität 14,17
- , Rentabilität 14,18
- , Teil des Strafübels 14,29
- , Wert 14,23
- , wirtschaftlich ergiebige 6,97
- , Zuweisung 6,97
- Arbeitgeber, Benachteiligung 20,15
- Arbeitsbeschaffung 14,13
- Arbeitsentgelt 2,58; 6,105ff.; 14,28
- , Abstufung 6,106
- Arbeitshaus 3,4
- Arbeitskommando 19,7
- Arbeitskraft, Ausbeutung 14,6
- Arbeitslosengeld 6,122
- Arbeitslosenquote 14,14f.
- Arbeitslosenversicherung 6,122
- Arbeitspflicht 6,91, 94; 14,23, 28
- , Freistellung 6,93; 19,15
- Arbeitsprinzip 14,1
- Arbeitstraining 14,24
- Arbeitsverwaltung 10,25
- Arbeitsverwaltungsordnung 6,35, 67
- Arbeitsverweigerung 6,35, 67
- Arbeitszeit 14,42f.
- Arbeitszwang 14,1
- Armenrecht → Prozeßkostenhilfe
- Arrest 7,14,17
- , verschärfter 7,17
- Arzt 10,5, 18, 38; 12,15
- , Anstalts- 6,127
- , Aufgaben 16,38ff.
- , chronischer Personalmangel 16,41
- , Rolle 16,38ff.
- Arztwahl, private 6,130
- Asoziale 4,49
- Auburnsches System 3,16
- Aufklärung 3,10
- Aufnahme 6,147; 13,1ff. → Strafantritt
- , Degradierungszeremonie 13,10
- , Durchführung 13,10
- , Erst- 11,4
- , Statuswandel 13,8
- Aufnahmeleitung 13,11f.
- Aufnahmeersuchen 13,1
- Aufnahmeverfahren 6,12
- Aufnahmevollzug 13,8ff.
- Aufnahmevergung 13,8ff.
- Aufopferungsanspruch 6,152
- Aufrechnungsbefugnis der Vollzugsbehörde 7,21
- Aufschluß 7,18
- Aufsichtsbeamte 13,14 → Vollzugsdienst
- Aufsichtsbehörde 8,6
- Aufwendungsersatz 6,113; 7,21f.
- Ausbildung 4,29; 6,89ff., 98ff., 101ff.; 14,34ff., 42 → Bildung → Fortbildung → Unterricht
- , Hochschul- → Hochschulausbildung
- Ausbildungsbeihilfe 6,108
- Ausbildungsfreigang 15,9
- Ausbildungsschwächen 15,2
- Ausbruch 19,6
- , affektiver 16,40
- Ausfallentschädigung 6,109
- Ausführung 6,29; 19,8
- Ausführungsgruppen 19,9
- Ausgang 6,29; 19,10
- , Besuchs- 19,10
- , Mißerfolgsquote 19,10
- , Unterricht 19,10
- Ausländer 9,25ff.

- , Abschiebung 9,27
- , Ausweisung 9,27
- , Ernährungsgewohnheiten 9,27
- , Deutschkenntnisse 9,26
- , Gleichbehandlung 9,25
- , Vollzug in Heimatländern 9,28
- , Religionsausübung 9,28
- , schulische Maßnahmen 15,22
- , Sonderanstalten 9,28
- , Sprachbereich 9,28
- , Sprachschwierigkeiten 9,25
- , verbesserte Problemlösungen 9,28
- Ausländeranstalten 9,28
- Ausland 3,59ff.
- Auslegungsrichtlinien 6,9, 33, 43
- Außenbeschäftigung 6,29; 19,7
- Außenweltkontakte 6,14, 69ff.; 18,1ff.
- , Tendenz zur Abkapselung 18,1
- Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung 20,2 → bedingte Entlassung
- Auswahluntersuchung 9,4

- Baden 2,18
- , Gefängnisschule 15,23
- Baden-Württemberg
- , Bildung 15,22
- , Sozialstatistik 10,44
- , Vollzugenquôte 10,44
- Bayern 2,31; 10,42
- , Anstaltsbeiräte 12,9
- , Planstellen 10,8
- Begleitgang 19,9
- Begnadigung 8,52
- Behandlung 2,105, 110; 3,48, 62, 67, 96; 9,17ff.
- , ärztliche 6,125 ff.
- , Betreuung, Unterschied 16,4
- in Freiheit 1,17; 9,97; 20,49
- , medikamentöse 17,48
- , Opfer 2,82
- , zahnärztliche 6,125
- Behandlungsfehler 6,133
- Behandlungsforschung 2,50, 97
- Behandlungsgruppen 9,8
- Behandlungsideologie 2,104, 109, 112; 3,62
- , Abkehr 17,51, 52
- Behandlungslehre 2,108ff.
- Behandlungsmethoden 17,48
- Behandlungsplan 13,18
- Behandlungsprogramme 9,10
- Behandlungsuntersuchung 6,15; 9,13; 13,17
- Behandlungsteam 16,7; 20,12
- Behandlungstechniken 16,8
- Behandlungstypologie 9,17, 20
- Behandlungsvollzug 4,18; 9,5
- , Wirklichkeit 20,33
- Behandlungsziel 9,48
- Beistand, persönlicher 6,149
- Bekenntnisse, weltanschauliche 6,123
- Bekenntnisfreiheit 6,123f.
- Belgien 2,70; 10,42
- Belohnung 14,29
- Berlin 10,42; 12,23
- , Anstaltsbeiräte 12,13
- , Gefangenenmitverantwortung 13,41
- , Moabit 3,23
- , Personalschlüssel 10,5
- , Planstellen 10,8
- berufliche Förderung 6,101
- Berufsausbildung 6,101f.; 14,37
- berufsbegleitende Förderungsprogramme 15,9
- Berufsbildungszentrum Zweibrücken 14,39
- Berufsförderungsstätte Bochum-Langendreer 14,37
- Beschäftigung 6,91ff. → Arbeit
- , angemessene 6,97
- , arbeitstherapeutische 6,97
- Beschäftigung, Selbst- 6,91ff., 115
- , Rücknahme 6,96
- , Widerruf 6,96
- Beschäftigungstherapie 14,16
- Beschäftigungsverhältnis, freies 6,94, 115
- Beschwerde 8,4
- bei anderen Anstaltsbediensteten 8,4
- , mündliche 8,5
- , Rechts- 8,18
- , schriftliche 8,5
- Beschwerderecht der Gefangenen → Strafgefangener
- Besitz
- von Büchern 6,134
- von Gegenständen zur Fortbildung 6,134
- Besitzbeschränkung 7,5
- Besitzverbote 6,143
- Besserung 2,13; 3,2, 28; 17,26
- Besserungsstrafe 2,11; 3,26
- Besserungsverbot, verfassungsrechtliches 4,16
- Besuch 8,20; 18,8
- , ehelicher 18,9
- von Journalisten 6,74
- Besuchsmöglichkeit 18,10

Sachregister

- Besuchsrecht der Familienangehörigen 6,73
Besuchsverbot 6,74
Besuchsverkehr 4,28; 6,72f.
–, Beschränkungen 5,54
Besuchsüberwachung 6,75
–, akustische 6,75
–, optische 6,75
Besuchszusammenführung 6,23
Betäubungsmittelgesetz 17,55
–, Novellierung 17,57
Betriebsformen 14,12ff.
Betriebsräte 20,15
Beurteilungsspielraum 6,3; 8,36
Bewährungshelfer
–, Hilfs-, Strafgefängene 20,24
Bewährungshilfe 1,17; 2,94; 20,5, 24
–, intensivierte 20,59
Bewährungshilfeuntersuchung 20,48
Bewegungsfreiheit → Freiheit der Person
Beziehungsprobleme 17,44; 18,10
Bibliotheksnutzung 6,137
Bildung → Ausbildung → Fortbildung → Unterricht
–, berufliche 6,98ff.
–, lebenspraktische Ausrichtung 15,15
–, Schul- 6,99; 15,12
–, Weiter- 6,98ff., 101ff.; 14,43, 45; 15,12ff.
Bindungen 2,105
–, Kontinuität 20,10
–, soziale 18,8
Binnengesellschaft 13,61, 84ff.; 18,2
Böse-Bubenhaus San Michele 3,14
Bridewell 3,4
Brief, beleidigender 5,21, 54; 6,84
Briefbekanntschaften 18,8
Briefgeheimnis 5,26
Briefverkehr → Schriftverkehr
Bruchsal 2,18; 3,23
Bücher 5,54; 6,134
Bürger, Mitarbeit 12,6 → Öffentlichkeit
Bundesrat 2,49
Bundesratsgrundsätze von 1897 2,21
Bundesrepublik Deutschland 2,121ff., 124; 3,57
Bundestag 2,49f.
Bundeswehrvollzugsordnung 2,5
Bundeszentralregister 11,10
Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe 2,48
Buße 3,15
China 2,71
Community Service 20,60
Community Service Order 3,61
Criminal Justice 1,2, 12
custodia honesta 9,44
Dänemark 2,72; 3,60
–, Sozialtherapie 17,35, 51
–, Staatsgefängnis Ringe 18,11
Datenschutz 9,15
DDR 2,32; 3,47; 14,22
Deliktsarten 11,8ff.
Deliktsstruktur bei männlichen Verurteilten 11,9
Deliktsstruktur bei weiblichen Verurteilten 11,9
depressive Reaktion 16,32
Deprivation 13,59, 88
Deutscher Juristen-Tag 2,43
Diätkost 6,65
Diagnose 17,7ff.
Dienstaufsichtsbeschwerde 8,8
Dienstleistungsstrafe 20,60
Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 2,31; 5,7
Differenzierung 9,5ff., 7
Disziplin 3,30
Disziplinarbefugnis 7,19
Disziplinarmaßnahmen 5,32; 6,50; 7,3, 17ff.; 13,87
–, allgemeine 7,17
–, Katalog 7,17f.
–, spezielle 7,17
Disziplinarverfahren 7,19
Disziplinarverstöße 7,14
Diversion 20,60
Drei-Säulen-Theorie 2,92ff.; 4,51
Drogen
–, Entkriminalisierung 17,57
–, Entwöhnung 17,59
–, Folgekriminalität 17,55
–, getrennte Vollzugseinheiten 17,58
–, Leidensdruck 17,57
–, Nachsorge 17,59
–, Phasenbehandlung 17,59f.
–, Schmuggel 17,58
–, Selbsthilfegruppen 17,57
–, Therapie statt Strafe 17,57
Drogenproblem 2,68
–, Umfang 17,54f.
Durchsuchung 7,6
–, Besucher 6,75
–, Gefangener 6,75
Dynamik der sozialen Ausgrenzung 13,92

- Eckvergütung 6,106
 Effizienz 2,110 → Erfolgsbeurteilung
 Effizienzkontrolle 2,108
 Ehe 5,24
 ehelicher Verkehr 5,24; 6,71
 Eheschließung 6,70
 Eheseminare 6,71; 18,10
 Eignungsklausel, positive 6,28, 34
 Einkauf 6,66; 14,31
 Einkünfte 6,111f. → Geld
 einstweilige Anordnung 8,39
 Eintritt 11,4 → Aufnahme
 Einweisungskommission 9,29ff., 104
 Eltern 18,8
 Elternrecht 5,24
 England 2,76; 3,61 → Großbritannien
 enteignungsgleicher Eingriff 6,151
 Enthumanisierung 2,111
 Entkriminalisierung 17,57
 Entlassenenhilfe 3,56; 20,10, 24
 Entlassung 6,18ff.; 11,5; 20,1ff.
 –, abschließendes Gespräch 20,7
 –, Arten 20,1ff.
 –, bedingte 20,2
 –, Freizeitaktivitäten 20,16
 –, Schwierigkeiten danach 20,14
 –, vorzeitige 3,18, 61
 Entlassungsbeihilfe 6,19, 147f.
 Entlassungshilfe 6,149; 20,10f.
 Entlassungsprognose 20,4
 Entlassungsschein 20,7
 Entlassungsvorbereitung 6,18ff., 21, 149;
 16,19; 17,9; 20,8ff.
 Entlassungsvorgang 20,7
 Entlassungszeitpunkt 6,19
 Entschuldung 20,27
 Entstellungen, körperliche 16,34
 Entweichungsgefahr → Straftatengefahr
 Entwicklungspsychopathie 17,44
 Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von 1879 2,20f.
 Entziehungsanstalt 9,65ff.; 17,4
 –, gesetzgeberische Abstinenz 9,65
 –, Maßregel mit therapeutischem Charakter 9,65
 –, Zahl der Unterbrachten 9,67
 Entziehungsbehandlung 17,4
 Erfolgsbeurteilung 2,108; 20,29ff.
 → Rückfall
 → Effizienz
 –, Definitionsproblem des Erfolgs 20,36
 erkennungsdienstliche Maßnahmen 7,6;
 13,11
 Erlangen, sozialtherapeutische Erprobungsanstalt 17,30
 Ermessen 5,5; 6,3
 Ermessensentscheidung 8,36
 Ermessensfehlgebrauch 8,36
 Ermessensgebrauch, Recht auf fehlerfreien 6,3, 10
 Ermessensrichtlinien 6,9, 43, 48
 Ermessensüberschreitung 8,36
 Ernährung 6,65ff.
 Erwachsenenbildung 15,17ff.
 Erziehung 3,27ff.; 9,87
 Essen → Verpflegung
 Etikettierungseffekt 9,19
 Europa 2,116
 Europa-Rat 2,34, 37
 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 2,35
 Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2,37
 European Prison Rules 2,37; 3,48
 Evaluation 20,30
 Exekutionshaft 3,7
 Fachhochschule für Rechtspflege 10,27
 Fahndung 13,2
 Familie 5,24; 14,31; 18,8f.
 Familienangehörige 6,70; 18,8ff.
 Familienbetreuung 20,27
 Familienhilfe 20,17
 Familienseminare 18,10
 Ferngespräch 6,86
 Fernsehen 6,143; 14,54
 Fernsehgerät, eigenes 6,143,145; 22,37, 54
 Fesselung 7,7f.
 Festnahmerecht 7,6
 Finanzierungsproblematik → Kosten des Strafvollzugs
 Finanz- und Haushaltssituation 2,50
 Finnland 2,73; 3,62
 Flügelbauten 3,9, 15
 Fluchtgefahr 6,28; 7,7
 Fluchtverhinderung 4,23; 7,2
 Folter 2,35; 3,14
 Frankreich 2,74; 3,63
 Frauenstrafvollzug 9,75ff.; 11,17
 –, Ausbildungsangebot 9,79
 –, Behandlung 9,78, 80
 –, Entbindung 9,81
 –, Kinderabteilung 9,82
 –, Personalproblem 9,80

Sachregister

- Rückfallgefahr 9,84
- Schwangerschaft 9,81
- Schwierigkeiten 9,80
- Sicherheitsrisiko 9,80
- Trennung der Frauen von den Kindern 9,82
- Trennungsprinzip 9,78
- USA 9,84
- Zahl der erwachsenen Frauen 9,77
- Freibeweis 8,31
- Freigänger 6,107; 14,13; 19,11
- Durchhaltevermögen 19,13
- Rückkehrpflicht 19,13
- Freigängerhäuser 3,19
- Freigang 6,29, 39, 122
- Gewährung 19,14
- Mißerfolgsquote 19,14
- Freiheit der Person 5,15
- Freiheitsstrafe 2,43, 117ff.; 3,3ff., 30, 63
- Anfänge 3,2
- Dauer 3,67
- Ersatz- 2,117
- kurze 9,23
- lebenslange 4,39, 49; 6,39, 54; 9,24, 45ff.; 11,16
- Vollzug 9,45
- moderne 3,3ff.
- von unbestimmter Dauer 2,111
- Wirksamkeit 11,10
- zur Bewährung ausgesetzte 1,5, 17
- Widerruf 2,117
- Freizeit 6,134ff.; 14,42ff.
- Konsumverhalten 14,56
- Langeweile 14,47
- Unterricht 14,42
- Freizeitbeschäftigung 6,129
- Freizeitbewältigung, Techniken 14,49
- Freizeitgestaltung 6,134, 137; 14,42ff., 50ff.
- anstaltsinterne Funktion 14,53
- Arten 14,54ff.
- existenzielle Funktion 14,53
- prophylaktische Funktion 14,52
- Freizeitgruppen 6,137
- Freizeitkomitee 13,33
- Freizeitleiter, Gefangener 14,49
- Freizeitpädagogik 14,50
- Freizeitprogramm 14,42
- Freizeitproblem 14,44
- Fortbildung 6,98, 134; 14,34ff.
- berufliche 6,101; 14,38
- Fortbildungsprogramme 9,27
- Führungsaufsicht 20,1, 24
- Führungszeugnis, polizeiliches 20,1
- Fürsorgeerziehung 1,15
- Fürsorgepflicht der Anstalt 6,125; 7,9
- Gastarbeiter 9,25
- Gebäudesubstanz 3,57
- Gefährlichkeit 9,18f.
- Gefängnis
- Abschaffung 20,31
- Sonder- 17,35
- , Verbrecher- 3,11
- Gefängnisbeiräte 3,33
- Gefängnisbewegung 12,30ff.
- , amerikanische 3,15
- Gefängnisformen 3,10ff.
- Gefängnisgesellschaft 2,106; 13,59
- Gefängnisjargon 13,75
- Gefängniskunde → Pönologie
- Gefängnispopulation 3,65
- Gefängnisreform in den deutschen Partikularstaaten 3,21ff.
- Gefängnisschule 15,23 → Schule → Unterricht
- Gefängnisskandale 3,44
- Gefängnis-Subkultur → Subkultur
- Gefängniswesen, Krise 3,58
- Gefängniszeitung 13,35
- Gefängniszellen 3,15, 23
- Gefahrenabwehr 7,3
- Gefangenenfürsorgeverein 16,12
- Gefangenenhelfer 12,18
- Gefangenenmitverantwortung 13,31
- Gefangenenpopulation 2,121; 14,25
- Gefangenenrat Frankfurt 12,32
- Gefangenenrate → Gefangenenziffer
- Gefangenenziffer 2,117ff., 124; 3,60ff.
- Gefangener → Strafgefangener
- Gehirnoperation, stereotaktische 16,35
- Gehirnwäsche 4,15
- Gehorsam 2,26
- Geld
- , Eigen- 6,67, 116, 119
- , Verfügungsbefugnis 7,5
- , Haus- 6,67, 112; 14,31
- , Taschen- 6,67, 110
- , Überbrückungs- 6,116; 14,31; 20,7
- Geldstrafe 1,3, 5; 2,113, 118f.; 3,61
- , Ersatz- 3,30
- Gemeinschaft
- , problemlösende 16,8
- , therapeutische 16,8; 17,2
- Generalklausel 4,25; 5,30
- Generalprävention 3,24

- Gerechtigkeitsgedanke 2,112
 Gerichtsentscheidungen → Rechtsprechung
 Gerichtshilfe 8,43
 –, soziale 20,24
 Gerichtskosten 14,31
 Germanisches Recht 3,1
 Geschäftsverbot 13,84
 Gesetz zur Fortentwicklung des Strafvollzugs, Erstes, Entwurf 2,57
 Gesetzesbegriffe
 –, unbestimmte 6,4
 Gestaltungsgrundsätze 12,7
 Gesundheitsfürsorge 6,125ff.; 7,9; 16,28ff.
 –, Gefängnisreformer 16,29
 –, vorbeugende Kontrolle 16,29
 Gesundheitsfürsorgepflicht 7,9
 Gewahrsam, persönlicher 7,5
 Gewalt 13,67, 69
 Gewalttätigkeiten 7,7
 Gewaltunterworfenheit 3,33
 Gewaltverhältnis, besonderes 2,4, 11, 22, 25, 30, 50, 61; 5,7f., 11f.; 13,8
 Gewerkschaften 20,15
 Gewissen 2,103, 105; 4,46
 Glaubensfreiheit 5,20; 6,123
 Gleichheit 3,62
 Gnade 8,51 → Begnadigung
 –, Arten 8,52
 Gnadenakt, Widerruf 8,58
 Gnadenentscheidungen, gerichtliche Kontrolle 8,58
 Gnadenerlaß 3,67
 Gnadengesuch 8,9, 55
 Gnadenhoheit 8,54
 Gnadeninstanzen 20,3
 Gnadenpraxis 8,51
 Gnadenordnung 8,54
 Gnadenrecht 8,51f.
 Gnadenverfahren 8,9, 55
 Gottesdienst 16,43
 Griechenland 2,75; 3,64
 Großbritannien 2,76; 3,61
 group counselling 16,11; 17,48
 Grundlagenforschung 2,97
 Grundrechte 2,82f.; 5,11ff., 16
 Grundrechtsbegrenzungen 5,14
 Grundrechtsbeschränkungen 5,11ff.
 Grundrechtsschranken, immanente 5,14
 Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923 2,24
 Grundsätze, vom Bundesrat 1897 verabschiedete 2,21
 Gruppenarbeit 16,15
 Gruppenbeamte 10,26, 29; 13,20
 Gruppendynamik 16,9; 17,48
 Gruppengespräche 6,137
Haft
 –, Einzel- 3,15, 25; 5,49; 7,7; 16,31
 –, Gemeinschafts- 6,59
 –, Kloster- 3,1
 –, Rechtsmittel- 2,123; 5,41
 –, Schutz- 3,34
 –, Vorbeugungs- 3,38
 Haftbedingungen, besondere 16,32
 Haftbefehl 13,2
 Haftdauer 3,63
 Haftentscheidungshilfe 13,6
 Haftkosten 14,31
 Haftkostenbeitrag 6,115
 Haftprägung 13,92
 Haftpsychologie 13,88 → Psychologie
 Haftrichter 5,53
 Haftraum
 –, Ausstattung 6,62f.
 –, Größe 6,69
 Haftschaden 2,79
 Haftunfähigkeit 2,17
 Haftunterbrechung 2,17
 Halbfreiheit 2,88
 Halbgefängenschaft 2,88
 Hamburg 10,42, 44; 13,6
 Hameln 13,38
 Handel 7,5
 –, verbotener 13,69
 Hauptschulabschluß 15,7
 Hausarbeiter 13,68
 Hausordnung 7,4; 13,84
 Hausstrafe 13,81
 Heilung 17,26
 Heiratsschwindler 6,80
 Hoeven-Kliniek, Dr. Henri van der 17,39
 –, Behandlungsergebnisse 17,43
 –, Beobachtungszentrum 17,40
 –, Insassenrat 17,41
 –, Personalschlüssel 17,41
 Herstedvester 2,112; 17,35ff.
 –, kriminalpolitischer Klimawandel 17,35
 –, Psychopathenverwahrnalt 17,36
 –, Rückfallquote 17,38
 Hilfe 16,1ff.
 –, Auftrag zur 16,17
 –, Einzelfall- 16,17
 –, Entlassenen- → Entlassenenhilfe
 –, Gerichts- → Gerichtshilfe

Sachregister

- in besonderen Lebenslagen 20,13
- , Insassen- → Insassenhilfe
- , soziale 6,21, 146ff.
- , Straffälligen- → Straffälligenhilfe
- zur Selbsthilfe 3,28; 16,13; 20,9
- Hilfskraft, ungelernte 14,34
- Hilftätigkeiten in der Anstalt 6,97
- Hochschulausbildung 15,12
- Hochschulen des Verbrechertums 3,9
- Hochsicherheitstrakt 9,42
- Hofrundgang 16,29
- Hohenasperg, sozialtherapeutische Abteilung 17,28
- Homosexualität 13,70
- Horsens 17,35
- Hospitalisierungsschäden 9,63
- Humanisierung 2,112
- Hungerstreik 7,9; 9,41f.; 16,37

- incapacitation → Unschädlichmachung
- in dubio pro libertate 2,112
- Information 6,134ff.
- aus Gesundheitsakten 6,133
- Informationsanspruch 6,133
- Informationsfreiheit 5,135, 139; 6,22
- Informationsrechte des Gefangenen 6,133
- Initiationsriten 13,10
- Initiativgruppen, private 12,19
- Insasse → Strafgefangener
- Insassenhilfe 20,24
- Insassenvertretung 8,23
- Internationale Rechtshilfe 9,28
- Intimbesuche 6,71
- Irisches System 3,19
- Island 2,77
- Isolationsfolter 9,40f.
- Isolationshaft 9,40
- Isolierung 6,60
- Italien 2,78; 3,65

- Japan 2,79; 3,66
- Jugendarrest 1,15; 8,17; 9,99
- Jugendgefängnis 3,27 → Jugendstrafvollzug
- Jugendstrafe 1,18; 8,17
- Jugendstrafvollzug 2,5; 3,27; 9,85ff.; 10,9; 11,16; 15,19; 17,14; 19,3, 11
- , Ausbildung 14,41; 15,7, 11, 14, 22
- , Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften 9,85
- , Drogenabhängige 17,53, 56
- , Erziehung 9,87f.; 10,9
- , gelockerter 9,93

- , Lehrbetrieb 14,39
- , Massachusetts 9,97f.; 20,59
- , offener 9,98
- , personelle Situation 9,91
- , Reformvorschläge 9,94
- Rückfall 20,41
- , Selbstverwaltung 13,38
- , Trennungsgrundsatz 9,86
- , USA 9,97
- , Vollzugswirklichkeit 9,90, 92
- , Zahl der Insassen 9,88f.
- Jugendstrafvollzugskommission 9,94f.
- Jugendstrafvollzugsordnung von 1944 3,38
- Jugoslawien 2,80
- Juristenausbildung 1,11, 14
- Justizverwaltungsakt 2,9
- Justizverwaltungsrecht 2,9ff.

- Kalfaktor 13,68
- Kalifornien 20,59
- Kammerbeamter 13,10
- Kanonisches Recht 3,1
- Kassettenrecorder 5,54
- Kastration 16,30; 17,48
- Kinder
- , erzieherischer Kontakt 18,9
- inhaftierter Mütter 9,82
- Klage
- , Anfechtungs- 8,19
- , Verpflichtungs- 8,19
- , Vornahme 8,19
- Klassifizierung 6,17; 9,8, 10ff., 17f., 30
- , Auswahlkriterien 9,18, 38
- , pragmatische 9,18f.
- Kleidung 6,64; 20,6
- , Anstalts- 6,64
- , eigene 6,64
- , Freizeit- 6,64
- Kleinkriminelle 4,49
- körperliche Unversehrtheit 5,18
- Kommissionsentwurf von 1971 2,44
- Konfliktbewältigung 16,15
- , aggressive Aktivitäten 16,24
- Konflikttheorie 2,120
- Konjunkturschwankungen 14,13
- Kontakt(e)
- , Angehörige 18,8ff.
- Familienangehörige
- , Aufbau neuer 18,12
- , Außenwelt- → Außenweltkontakte
- , institutionsbezogene 18,5ff.
- , personale 18,8ff.

- Kontrollrats-Direktive Nr. 19 von 1945
2,28
- Konzentrationslager 3,35
- Krankenhaus 16,33; 17,4, 53
- Krankenversicherung 3,57; 6,120, 125
- kriminalanthropologisches Laboratorium
10,42
- kriminalbiologischer Dienst 10,42
- Kriminalitätsanstieg 3,75
- Kriminalitätsbewegung 2,50
- Kriminalpolitik 3,87; 20,49
- Kriminalprävention 10,6
- kriminelle Karriere 11,21; 14,26
- Kriminologie 1,10; 2,97ff.
–, kritische 2,111
- Kriminologische Zentralstelle 10,44
- Kriminologischer Dienst 9,15; 10,41ff.
–, Aktionsforschung 10,41
–, praxisbegleitende Untersuchung 10,41
- labeling approach 2,98,111
- Laienspielgruppe 14,54
- Landstreicher 4,49
- Lebensgefährtin, Suche 18,13
- Lebenshilfe, sozialpädagogisch orientierte
16,13
- Legalbewährung 14,40
- Lehrbetrieb 14,12, 39
- Lehre 14,34
- Lehrer 10,5, 7, 17, 37; 15,24ff.
- Lehrgang 14,38, 43
→ Unterricht
- Leibesstrafe 3,7
- Lernangebote, helfende 17,26
- Ludwigsburg, sozialtherapeutische Anstalt
17,46
- Maison de force in Gent 3,14
- Marburger Programm 2,9; 4,6
- Massachusetts-Experiment 9,97f.; 20,59
- Massenmedien 18,7
- Maßregeln 1,3, 6f., 18
–, Vollzug 9,56ff.; 17,53
- medizinisches Modell 2,108
- Meinungsfreiheit 5,21; 6,84
- Menschenbild, mechanistisches 20,38
- Menschenrechte 2,35; 3,12
–, Verletzung 8,2
- Menschenrechtskommission, europäische
2,35; 8,2
- Menschenrechtskonvention, europäische
2,35; 8,2; 9,40
- Menschenwürde 5,17; 7,6
- Merkantilismus 3,5, 9; 14,5
- Mesdag-Kliniek, Dr. S. van 17,44
–, Erfolgskriterium 17,44
- Milieu 18,8
- Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen
2,36ff.
- Mindestgrundsätze für die Behandlung der
Gefangenen 2,36
- Mißbildungen, körperliche 16,34
- Mitarbeit, Verpflichtung aller Beamten
13,20
- Mitarbeiter, freie 12,17ff.; 18,13
→ Vollzugshelfer
–, Ausbildung 12,29
–, Differenzen mit Vollzugsbediensteten
12,26
–, Gefängnisreformer 12,17
–, Gestaltung der Mitarbeit 12,22
–, Startvorteil 12,24
- Mittelalter 3,1
- Moral 2,101
- Nachbetreuung 20,15
- Nachentlassungssituation 5,39
- Nachkriegszeit 2,28ff.
- Nahrungsverweigerung → Hungerstreik
- Nationalsozialismus 2,27
–, Gewaltherrschaft 3,31f., 34
–, Gewaltverbrechen 4,35
- Neueingliederung 2,102
- Nichtdeutsche → Ausländer
- Niederlande 2,81, 118; 3,67; 10,3
–, Verkleinerung des gesamten Vollzugs-
wesens 20,55
–, Sozialtherapie 17,39ff.
- Niedersachsen
–, Arbeitslosenquote 14,14
–, Ausbildungsstand 14,35
–, Kriminologisches Forschungsinstitut
10,43
–, Personalschlüssel 10,5
–, Planstellen 10,8
–, Referatgruppe Planung und Forschung
10,43
–, Schuldefizite 15,3
- Nordrhein-Westfalen
–, Anstaltsbeiräte 12,13
–, Arbeitslosenquote 14,14
–, Berufsbildung 14,35; 15,10
–, Ehrenamtlicher Betreuer 12,22
–, Fachhochschule für Rechtspflege 10,27
–, Personalschlüssel 10,4f.
–, Planstellen 10,8, 9

Sachregister

- , Schulbesuch 15,4
- , Unterricht 15,7
- Normverinnerlichung 2,101
- Norwegen 2,82
- , KROM 20,58

- Öffentlichkeit → Strafvollzug
- , Abschirmungstendenzen 12,3
- , Strafrechtspflege 12,1
- Öffentlichkeitsarbeit 12,1; 18,7
- Österreich 2,83, 118; 3,68
- , Sozialtherapie 17,45
- Ombudsman 2,81; 12,16; 18,5
- Opferentschädigung 6,156
- Opportunitätsprinzip 7,14
- Ordnung und Disziplin 13,85

- Pädagogisches Zentrum Münster 15,21
- Paketempfang 5,54; 6,86
- Pennsylvanisches System 3,15,24; 4,4
- Pentonville 3,18
- Persönlichkeit, freie Entfaltung 5,18
- Persönlichkeitsbeurteilung 9,12ff.
- , Skepsis 9,12
- Persönlichkeitserforschung 9,12ff., 45
- und Vollzugsplan 6,15ff.
- Persönlichkeitsrecht 5,17
- Personal 3,65; 10,1ff. → Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- , Alternativen 10,16
- , Ausbildung für die besonderen Aufgaben des Vollzugs 10,21
- , Ausland 10,12
- , Eignungsbeurteilung 17,10
- , hierarchische Ordnung 10,1
- , Kostenüberlegung 10,15
- , Leitungsteam 10,2
- , Planstellenstruktur der Bundesländer 10,8
- , Sozialprestige 10,7
- , Stellenpläne 10,4
- Personalbestand 10,1ff.
- Personalführung 10,16
- Personalgruppen, Reibungen 10,17
- Personalprobleme 2,50; 10,1ff.
- Personalschlüssel 10,4ff.
- Petitionsrecht 8,7
- Pfändungsschutz 6,112f.
- Pfarrer → Seelsorger
- Pflicht 6,1ff., 11
- Pflichtverstöße 7,14
- , Flucht 7,16
- , schuldhaft 7,4, 14f.

- Phasenbehandlung 17,34, 59f.
- Pönologie 1,1, 9; 2,70
- Polen 2,84; 3,69
- Polizei 2,94; 3,34
- Polizeiaufsicht 20,1
- Pompe-Klinik 17,45
- pornographische Schrift 6,140
- Portugal 2,85
- Postverkehr 6,86 → Schriftverkehr
- Pressefreiheit 5,23
- Preußen 2,18; 3,12, 21, 25
- Prisonisierung 2,106f.; 9,92; 13,88f.
- , Resozialisierungschancen 13,91
- probation subsidy-Programm 20,59
- Produktivität 14,17
- professionelle Kriminalität 4,28
- Prognose 6,7; 9,12ff.; 17,7f.
- , Entlassungs- 9,13
- , Kriminal- 9,33
- , Vollzugs- 9,13
- Prognoseentscheidungen 6,7
- Progression, individuelle 3,29
- Progressivsystem, englisches 3,18
- Prozeßkostenhilfe 8,40
- Psychiater 10,5; 16,39
- psychiatrisches Krankenhaus 9,57ff.
- , Behandlung 9,58
- , kriminelle Gefahr für die Allgemeinheit 9,63
- , Unsicherheiten in Diagnose und Prognose 9,63
- , Bestand 9,60
- , Unterbringung 1,18; 16,3
- , Unterbringungsdauer 9,62
- Psychiatrische Versorgung im Vollzug 17,3ff.
- psychische Erkrankung während des Vollzugs 17,4
- Psychoanalyse 17,28, 49
- Psychohygiene 16,29
- Psychologische Betreuung 17,7ff.
- , Diagnostik 17,7
- , Problembereiche 17,7
- , Therapie 17,7
- psychologischer Dienst 16,6
- Psychologe 10,5, 8, 18, 38
- , Aufgaben 17,14ff.
- , Aufgabenbereiche 17,16
- , Erfolgshindernisse, strukturelle 17,17
- , Personalschlüssel 17,15
- , Rolle 17,14ff.
- , therapeutische Rolle 17,17
- Psychopath 17,25, 39

- Psychopathengesetz 17,39
 Psychosomatik 17,29
 Psychotherapie 17,3ff. → Therapie
- Quäker 3,15
 Querulanten 8,11, 24
- Randgruppenarbeit 12,30
 –, politische 12,19
 Rasse 3,39
 Rauhes Haus 3,23
 Rauschgiftkriminalität 2,50 → Drogen
- Recht 6,1ff., 11
 –, öffentliches 2,7, 22
 Rechtliches Gehör 5,27; 8,29
 Rechtsanwalt → Verteidiger
 Rechtsausübung, unzulässige 5,27
 Rechtsbehelf 5,3 → Rechtsschutz
 Rechtsberatung 7,4
 Rechtsbewußtsein 5,3
 Rechtsmißbrauch 8,24
 Rechtsprechung 2,64, 67 f.
 Rechtsschutz 2,44; 8,11 → Antrag auf gerichtliche Entscheidung
 –, Kostentragungspflicht 8,40
 –, mündliche Verhandlung 8,28
 –, vorläufiger 8,39
 Rechtsschutzmißbrauch 8,11f.
 Rechtsschutzsystem
 –, Überblick 8,1ff.
 Rechtsstaat 5,6
 Rechtsstaatlichkeit 2,51, 110; 9,15
 Rechtsstaatsprinzip 2,22, 29; 5,6ff., 9
 Rechtsweg 2,17
 Rechtsweggarantie 2,30; 5,27
 Rechtswirklichkeit 5,4
 Reformziele 2,45; 3,52ff.
 Regierungsentwurf von 1879 2,20
 Regierungsentwurf von 1927 2,24
 Regierungsentwurf von 1972 2,46
 Regiebetrieb 14,12
 Rehabilitation 16,15; 19,13
 Reichsratsgrundsätze von 1923 3,28
 Religion 13,81
 Religionsausübung 6,123ff.
 Rentabilität 14,18
 Rentenversicherung 2,57; 3,72; 6,120
 Resozialisierung 2,11, 45, 52, 101; 3,14, 68; 4,42; 9,49, 68; 12,3; 13,82; 16,12
 – durch Ausbildung 14,41
 –, Prisonisierung 13,91
 –, verfassungsrechtliche Grundlage 4,17
 –, Vollzugsziels 4,12ff., 18
 –, Vorrang des Vollzugsziels 4,10
 Resozialisierungsfond 6,148; 20,17
 Resozialisierungsgruppen 6,72
 Reststrafenregelung 6,44
 Rezidivist 14,25 → Rückfall
 Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft 3,22
 Rheinland-Pfalz
 –, Bürgerschaftsbeauftragter 12,16
 –, Planstellen 10,8
 Römisches Recht 3,1
 Rückfall 11,11; 13,49; 17,23, 25; 20,29ff., 34, 61 → Erfolgsbeurteilung
 –, deutsche Erwachsene 20,40
 –, Faktoren 20,39
 –, Messung 20,29
 Rückfallrate 3,53, 63; 20,48
 Rückfalluntersuchungen 20,35
 –, experimentelle Vollzugsforschung 20,35
 –, prospektive Verlaufsuntersuchungen 20,35
 Rückfallziffer → Strafgefangener
 Rundfunkempfang 6,138
 Rundfunkgerät
 –, eigenes 5,143; 6,54
 – mit UKW 6,144
- Sanitätsbediensteter 16,41
 Sanktionsstatistik 2,117ff.
 Schaden
 – durch Mitgefängene 6,152f.
 – durch Vollzugsbedienstete 6,151
 –, Körper- 6,151
 –, Vermögens- 6,151
 Schadensersatzansprüche 6,151ff.
 Schadenswiedergutmachung 14,31; 20,16
 –, Tilgungspläne 20,16
 –, Vergleich 20,16
 "Schänzer" 13,68
 Schleswig-Holstein
 –, Planstellen 10,8
 Schreibmaschine 5,54; 6,135
 schriftstellerische Tätigkeit 14,56
 Schriftverkehr 6,14, 78ff.; 18,8
 –, Anhalten von Schreiben 6,84
 –, Beschränkungen 5,54
 –, Überwachung 6,81
 –, Verbot 6,79
 Schriftwechsel → Schriftverkehr
 Schulabschluß 6,102
 Schuld 2,103
 –, Schwere 2,14; 4,38

Sachregister

- , Tat- 4,38
- Schuldausgleich 4,44
- Schuldeinsicht 4,39
- Schuldfähigkeit, verminderte 17,3
- Schuldinterlokut 2,50
- Schuldstrafrecht und Sozialisationsvollzug 4,46
- Schulden 3,56; 14,32; 20,16
- Schuldenregelung 3,56
- Schuldenregulierung 20,17
- Schule → Unterricht
- , Allgemeinbildung 15,7ff.
- , klassische 2,21
- Schulstreit 2,21
- Schutz der Allgemeinheit 2,12, 14; 4,23ff.; 9,63; 13,49
- Schwachsinn 15,2
- Schwangerschaft 9,81
- Schweden 2,86, 118; 3,70
- , Behandlungskonzeption 16,3
- , KRUM 20,57
- , Selbstverwaltung der Insassen 13,37
- Schweigegebot 3,17f.
- Schweiz 2,87, 118; 3,71
- , Sozialtherapie 17,45
- , vorläufiger Strafvollzug 13,7
- Seelsorge 6,124; 16,43ff.
- , religiöse Lesungen 16,43
- Seelsorger 10,18,38
- , Aufgaben 16,45ff.
- , Rolle 16,45ff.
- Selbstbefreiung 7,16
- Selbstbeschädigung → Selbstverletzung
- Selbstbeschäftigung 6,30
- Selbstmord 13,16; 16,31, 33
- Selbstmordgefahr 7,7, 9; 16,31, 33
- Selbststeller 13,2
- Selbstverantwortung 7,1
- Selbstverletzung 7,7; 16,31, 33, 40
- Selbstverwahrung, freiwillige 20,56
- self-fulfilling prophecy 9,19
- Sicherheit 3,24; 9,68f.; 19,16, 22
- der Anstalt 4,23
- , externe 7,2
- , interne 4,23; 7,2
- Sicherheit und Ordnung 6,63, 134, 136; 7,1ff.; 10,5, 26, 29; 12,22
- , Begriff 7,2
- , Gefahr 13,15
- Sicherheitsbelange 10,6
- Sicherheitsrisiko 9,39; 19,4
- Sicherheitszelle 7,7
- shock probation 20,60
- Sicherung 3,34; 4,20ff.; 9,45
- Sicherungsbedürfnis 9,45
- Sicherungsklausel, Regelungsgehalt 4,22
- Sicherungsmaßnahmen 7,3, 6f.
- , allgemeine 7,6
- , besondere 7,7
- Sicherungsverwahrung 3,34; 6,38; 9,68ff.; 11,16; 20,19
- , mißbräuchliche Anwendung 9,69
- , nachgehende Betreuung 9,69
- , Praxis 9,69
- , Untergebrachte 9,70
- Sicherungsvollzug → Sicherungsverwahrung → Sicherungsanstalten
- silent system 3,16
- Skandinavien 2,109, 112; 3,106
- Sportveranstaltungen 6,137
- solitary system 3,15
- Sollvorschriften 6,10
- Sonderausschuß des Bundestags für die Strafrechtsreform 2,43, 49
- Sonderverordnungslehre 2,31
- Sozialarbeiter 10,5, 7, 18, 38; 16,12
- , Aufgaben 16,19ff.
- , Rolle 16,19ff.
- , Rollenkonflikte 16,21
- , Verweigerungstendenzen 2,50
- Sozialassistent 10,29
- social casework 17,48
- Sozialdienst 7,4; 10,38ff.
- Sozialer Dienst der Justiz 20,13
- soziale Integration 16,15
- soziales Training 2,111; 15,16
- soziale Verantwortung 4,13, 15
- Sozialgefährlichkeit 2,14
- Sozialhilfe 14,31
- Sozialisation 2,100ff.
- , gestörte 11,21
- Sozialisationsdefekte → Sozialisationsdefizite
- Sozialisationsdefizite 2,103, 105, 111; 14,34
- Sozialisationshilfen 2,12
- Sozialisationsinstanzen 2,102, 105
- Sozialisationsmängel → Sozialisationsdefizite
- Sozialisationstheorie 4,46
- Sozialisationsziele 2,105
- Sozialkontrolle 2,13, 99
- , strafrechtliche 1,2; 2,98f., 107, 116
- Sozialstaat 2,52
- Sozialstaatsprinzip 2,12; 4,17; 5,6ff., 10
- Sozialstatistik 10,44; 11,15ff.

- Sozialtherapie 17,19ff.; 20,30
- , äußerliche Anpassung 17,28
 - , Behandlungskriterium "erhebliches subjektives Leiden" 17,25
 - , Behandlungsmethoden 17,48
 - , Grenzen 17,49ff.
 - , Grundgedanken 17,19ff.
 - , Humanisierungseffekt 17,49
 - , Konfliktbewältigung 17,30, 42
 - , Kontaktfamilie 17,42
 - , Lebensbewältigungstechniken 17,30
 - , Leistungsfähigkeit 17,50ff.
 - , Methodenpluralismus 17,26
 - , Methodensynkretismus 17,32
 - , Optimismus 17,50
 - , Persönlichkeitswandel 17,28
 - , Phasenbehandlung 17,34
 - , Pionierexperimente 17,32
 - , realitätsgerechte Wahrnehmung 17,30
 - , Realitätskontrolle 17,42
 - , Rückfall 17,43, 44, 49
 - , Sanktionsmittel 17,50
 - , Strafrecht 17,26
 - , Therapieprogramme 17,32
 - , Wirklichkeit der Behandlungspraxis 17,26
- Sozialtherapeutische Anstalt 6,38; 9,47ff.; 17,3; 20,19
- , Aufnahme, freiwillige 20,22
 - , ausländische 17,35ff.
 - , begleitende Forschung 9,47
 - , Behandlungsziel 17,22
 - , Bundesrepublik Deutschland 17,46ff.
 - , Einweisungskriterien des § 65 StGB 17,24ff.
 - , Entlassungsvorbereitung 9,48
 - , Erfahrungen 9,47; 17,46
 - , Erlangen 17,30
 - , Freigang 9,48
 - , Genf 17,45
 - , Herstedvester 17,35ff.
 - , Hoeven-Klinik 17,39
 - , Hohenasperg 17,28, 46
 - , Horsens 17,35
 - , Ludwigsburg 17,46
 - , Mesdag-Klinik 17,44
 - , Mittersteig 17,45
 - , nachgehende Betreuung 9,48ff.
 - , Oberfuchta 17,45
 - , Öffentlichkeit, Druck 17,47
 - , Organisationsstruktur 17,47
 - , Patuxent in Maryland 17,45
 - , Personal, Zusammenarbeit 17,47
 - , Pompe-Klinik 17,45
 - , Rückfälligkeit 20,43
 - , strukturelle Schwierigkeiten 17,47
 - , Übergangsheim 9,48
 - , Voraussetzungen 9,49
 - , Wohngruppen 9,48
- Sozialversicherung 6,89ff., 120ff.
- Sozialverwaltungsrecht 2,12ff.
- Soziologie 10,5, 7, 38
- Spanien 2,88; 3,72
- Spinnhaus von Amsterdam 4,3
- Spontanremission 17,38
- Sport 14,57
- Sprache 13,75ff.
- , Klopff- 13,76
- Stadtrechte 3,2
- Stellenkapazität 5,4
- Strafantritt 2,117; 11,4f.; 13,1ff.; 17,8 → Zugang
- , Formen 13,1
 - , Soforthilfe 16,14f.
 - , vorzeitiger 13,7
- Strafanzeige 8,10
- Strafarrest 1,18; 2,5
- Strafaussetzung zur Bewährung → zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe
- Strafe → Freiheitsstrafe → Geldstrafe → Leibesstrafe
- , Frühformen 3,1
 - , sozioökonomische Faktoren 14,4
- Straffälligenhilfe 20,24ff.
- , Bundeszusammenschluß 20,25
 - , klassische Aufgaben 20,27
 - , Entschuldung 20,27
 - , Familienbetreuung 20,27
 - , freiwillige Helfer 20,27
 - , Lehrwerkstätten 20,27
 - , Wohnheime 20,27
- Straffälligenpädagogik 9,87; 15,20
- Strafgefängene
- , abweichende Lebensformen 13,61
 - , ältere 9,100
 - , Gruppen 9,102
 - , Vollzugsziel 9,103
 - , Wiedereingliederungsproblem 9,100
 - , Aggressivität 13,16
 - , Alter 11,8
 - , Altersgrenze 9,100
 - , Altersgruppen 11,18
 - , Altersstruktur 11,15
 - , Arbeit 13,81
 - , Arbeitsinteressen 13,16
 - , Aufarbeitung von Konflikten 13,30

Sachregister

- , Aufenthaltspflicht 13,84
 - , ausländischer → Ausländer
 - , Außenweltkontakte → Außenweltkontakte
 - , Beruf 11,21
 - , Beschäftigung 20,45
 - , Beschwerderecht 8,4
 - , Bestand 11,1ff.
 - , Beteiligung 13,20, 22ff.
 - , Bewegung 11,1f., 4; 12,30ff.
 - , Bildung 11,21
 - , Biographie, vorinstitutionelle 2,107
 - , eigenständige Lebensgestaltung 13,26
 - , Einstellung zum Anstaltspersonal 13,81
 - , Ersatzansprüche 6,151ff.; 7,3
 - , Ersatzansprüche gegen den Gefangenen 7,20f.
 - , Erwartungshaltung, irrationale 12,7; 13,29
 - , Experimentierobjekt 16,35
 - , Familienstand 11,8, 20
 - , Fluktuation 10,7
 - , Freizeitkomitee 13,33
 - , Freizeitleiter 14,49
 - , Führerpersönlichkeit 13,67
 - , Gemeinschaftsfähigkeit 13,16
 - , Geschlecht 11,8, 18
 - , Gestaltung des Anstaltsgeschehens 13,33
 - , Gewerkschaften 12,31
 - , Hausstrafe 13,81
 - , Individualisierung 13,26
 - , Informationsrechte 6,133
 - , Isolation, seelische 18,2
 - , Intelligenz 15,2
 - , Interessengruppe 13,33
 - , kollektive Einstellungen 13,78ff.
 - , Konfliktregelung 13,35
 - , Kontaktbedürfnis 18,3
 - , Konzentration von Auffälligkeiten 14,24
 - , Lebensbewältigungstechniken 13,29
 - , Merkmale 11,8
 - , Mitsprache 13,22ff.
 - , Mitverantwortung 13,31ff., 33
 - , rechtliche Probleme 13,44
 - , Mitwirkung 5,33; 13,25 → Mitsprache
 - , Mitwirkungsbereitschaft 6,35
 - , Mitwirkungspflicht 4,18
 - , persönliche Beziehungen 18,2
 - , persönliche Merkmale 11,15
 - , Persönlichkeitsstörungen, schwere 17,24
 - , Personalakte 13,17
 - , politischer 16,32
 - , Privilegiensystem 13,63
 - , Rangordnung 13,63ff.
 - , Rechtsstellung 2,1, 8, 22f., 45, 65; 5,16f.
 - , Rechtsstellung der Insassenvertretung 13,46
 - , Religion 13,81
 - , Resozialisierung 13,82
 - , Rückfälligkeit → Rückfall
 - , Rückfallrate → Rückfallrate
 - , schulische Defizite 15,1ff.
 - , Selbstkontrolle 19,5
 - , Selbstorganisation 12,30
 - , Selbstverwaltung 13,37
 - , soziale Herkunft 11,21
 - , soziale Rollen 13,65ff.
 - , soziale Schichtung 13,64f.
 - , Trennung 13,84
 - , Verantwortungsbewußtsein 13,56, 86
 - , Verhaltensanreiz, positiver 13,30
 - , Verhaltenssicherheit 18,3
 - , Verhaltenstypen 13,65ff.
 - , Vollzugserfahrung 11,13
 - , Vorstrafen 11,8ff., 10; 20,34
 - , Vorstrafenhäufigkeit 11,14
 - , Vorurteile 20,34
 - , Werte und Normen 13,83
 - , verzerrte Wahrnehmung der Außenwelt 13,29
 - , Zahl 3,48, 59 ff.
 - , Zeiterleben, subjektives 13,57
 - , Ziffer 11,18
 - , Zukunftsperspektive 13,57
 - , Zusammenleben, geordnetes 13,56
 - , Zuweisung bestimmter Maßnahmen 13,49
- Strafgesetzbuch
- , Alternativentwurf von 1966 2,42; 4,13
 - , Entwurf von 1962 2,42f.
- Strafrecht 2,14ff., 103
- , formelles 2,2
 - , Materialien 2,42
 - , Medikalisierung 2,111
- Strafrechtsdogmatik 2,104
- Strafrechtskommission, große 2,41
- Strafrechtsreform 2,42
- Strafrechtsreformgesetz, Erstes 2,121
- Strafrechtsreformgesetz, Zweites 2,43, 121
- Strafregister 20,1
- Straftatengefahr 6,28
- Straftheorie, absolute 4,4
- Strafübel 12,3

- Strafvollstreckung 2,15; 8,1, 18, 28ff.
 –, Durchführung 2,15
 –, Unterbrechung 2,17
 Strafvollstreckungsaufschub 2,17
 Strafvollstreckungsbehörde 2,16
 Strafvollstreckungsgericht → Strafvollstreckungskammer
 Strafvollstreckungskammer 2,16, 67; 8,13ff., 18, 28
 –, Bewährung 8,15
 –, Funktion 8,50
 –, große 8,14, 48
 –, kleine 8,14
 –, örtliche Zuständigkeit 8,13
 –, sachliche Zuständigkeit 8,13
 –, Zuständigkeit 8,16
 Strafvollstreckungsleiter 8,17
 Strafvollstreckungsordnung 2,15
 Strafvollstreckungsrecht 2,2, 3, 15
 Strafvollzug 8,17
 –, Abstufungen 9,35
 –, Alten- 9,100ff., 105
 –, Erfahrungen 9,103
 –, Vollzugsaufgaben 9,103
 –, Vorteile der Konzentration 9,105
 –, Aufgaben 4,20ff.
 –, Aufnahme 13,8ff., 12 → Aufnahme
 –, Begriff 1,7ff., 15f.
 –, Bildungsarbeit, Erziehungshindernisse 15,5
 –, Dauer 2,122; 9,16, 22f.
 –, Denktraditionen 17,26
 –, Entwicklung 11,6
 –, Forschung 20,35
 –, Fehlen von Wirkungen 20,37
 –, freie Wirtschaft 14,3
 –, freiwillige Rückkehr 6,33
 –, Gesamtsystem 13,54
 –, geschlossener 6,26ff.; 9,38ff.
 –, Grundsätze, allgemeine 5,36
 –, halboffener 9,35; 19,3
 –, Humanisierung 2,22, 47
 –, Individualisierung 13,21
 –, Infektions- 2,98
 – in Stufen 3,28
 –, international gesehen 3,58, 76
 –, Koedukations- 18,11
 –, Kosten 20,50ff.
 –, Kostenvariable 20,53
 –, Krise 3,58
 –, Kurzstrafen 9,23
 –, Langstrafen 9,24
 –, Liberalisierung 3,47
 –, Lockerungen 6,29ff.; 9,27, 93; 19,1ff.
 –, Abwandlungen 19,9
 –, Rücknahme 6,57
 –, Weisungen 6,57
 –, Widerruf 6,57
 –, Monotonie 13,57
 –, Normal- 16,1ff.
 –, Hilfe und Betreuung 16,1ff.
 –, resozialisierungsfreundliche Gestaltung 17,12
 –, Öffentlichkeit 12,1ff.
 –, offener 3,47f., 52, 79; 6,26ff; 9,32ff., 33, 98; 19,3, 5, 17
 –, Rückfall 20,40
 –, Vorrang 9,34
 –, Ziel 9,33
 –, Organisation 9,1ff., 5ff.
 –, Ort 2,96ff.
 –, Ortsbestimmung 2,1ff.
 –, progressiver 19,5
 –, Rechtsgrundlagen 1,1ff., 4; 2,4
 –, Sozialstruktur 14,4
 –, sozialtherapeutischer → Sozialtherapie
 → Sozialtherapeutische Anstalt
 –, Stufen 2,25f.; 3,18, 28f.
 –, System 9,1ff.
 –, Übergangs- 19,6; 20,20
 –, Untauglichkeit 2,17
 –, vergleichende Analyse 2,77
 –, Verkleinerung des gesamten 20,55
 –, vorläufiger 13,7
 –, Wirkungsweise 3,52f.
 –, Wohngruppen → Wohngruppen
 Strafvollzugsablauf, Planung 13,14ff.
 Strafvollzugsaußenstellen 19,7
 Strafvollzugsbedienstete → Personal
 –, Berufsbild 2,13
 –, Schäden durch 6,151
 Strafvollzugsbehörde 8,25
 Strafvollzugsgemeinschaften 9,9, 45, 74, 77
 Strafvollzugsgericht → Strafvollstreckungskammer
 Strafvollzugsgeschichte 3,1ff.
 Strafvollzugsgesetz 2,4ff.; 4,12
 –, Entwurf von 1927 2,24, 42
 –, Würdigung und Kritik 2,52ff.
 Strafvollzugsgrundsätze, europäische → European Prison Rules 2,37; 3,48
 Strafvollzugshelfer, freiwilliger 6,82
 Strafvollzugskommission 2,36, 44

Sachregister

- Strafvollzugskunde 1,9ff., 13
–, kritische 1,14
Strafvollzugsnähe 2,67
Strafvollzugsordnung von 1940 3,38f.
Strafvollzugsplan 6,12, 26ff.; 13,1ff.
–, allgemeine 6,26ff.
Strafvollzugsrecht 2,2f., 5, 6ff., 15, 92
–, allgemeine Grundsätze 5,1ff.
–, Begriff 2,1ff.
–, Entwicklung 2,18ff.
–, Erneuerung 2,28ff.
–, Inhalt 2,4ff.
–, Mängelprofil 2,19
–, rechtsvergleichende Untersuchungen 2,42
Strafvollzugsstatistik 2,121ff.; 9,100ff.
–, methodische Eigenarten 11,12
Strafvollzugsvergütungsordnung 6,106
Strafvollzugsverlauf, tatsächlicher 13,52ff.
Strafvollzugsverordnung von 1940 2,28
Strafvollzugswirklichkeit 13,53
Strafvollzugsziel 4,1ff.; 6,135; 20,30
–, Geschichte 4,3ff.
–, Konflikte 10,17 → Zielkonflikt
–, Modifizierung 4,50
– und Strafzumessung 4,44ff.
–, Vorrang 4,10ff., 43
Strafzumessung 4,44; 11,8
–, Vollzugsziel 4,44ff.
Strafzwecke 2,94, 68
Stufentheorie 4,51
Subkultur 2,107; 13,60
–, Anpassung → Prisonisierung
– der Gewalt 6,155
–, Konzepte 13,72ff.
Subsidiarität 7,1
Sühne 4,39; 9,45
Suizid → Selbstmord
- Täter**
–, Drogen- 17,53
–, Gewalt- 9,40
–, Hang- 17,25
–, politisch motivierter 9,40
–, Konflikt- 4,49
–, Jung- 17,25
–, NS- 4,49
–, Überzeugungs- 9,40f.
–, Verkehrs- 4,49
– verschiedener Deliktgruppen 13,63
Täterpersönlichkeit 2,97
–, Trieb- 17,25
- Tätertypologie 9,17f.
Tageseinteilung 7,4; 13,49, 56; 16,5
Tariflohn 6,107; 14,30
Tatverdächtige 11,16
Tauschen 7,5
Telegramm 6,86
Terrorismus 2,50; 4,26, 28; 6,60
Therapie 17,7, 12ff.
–, Gesprächs- 17,13, 49
–, Gruppen- 17,13, 49
–, intensive 17,12
–, Kriminal- 17,19
–, Partner- 17,49
–, Sozial- → Sozialtherapie
–, Sozio- 17,37
– statt Strafe 17,57
–, Verhaltens- 17,13, 49
–, Wachstums-, integrierte individualisierte 17,36
Todesursache 16,33
Tonbandgerät 6,135
totale Institution 2,31,107f.; 9,92; 13,60
Trennscheibe 5,32; 6,76
Tretad 14,16
Trinkwasserentzug 7,12
- UdSSR 2,89, 118; 3,73
Überbrückungsgeld → Geld
Überbelegung 3,48; 11,3
–, Verbot 2,57; 3,81
Überfüllung 2,40; 3,42, 51
Übergang 9,37
Übergangshaus 9,37; 20,20
–, freie Arbeiter 20,21
–, Frühformen 20,21
–, Haftkostenbeitrag 20,21
Übermaßverbot 2,112; 7,1
Übersicherung, Gefahr 9,37
Überstellung 6,23f.; 8,44
U-Kurve 2,106; 13,90
Ultima-ratio-Klausel 4,24
Umschluß 7,18
Umschulung 6,101; 14,34
Umweltstraftäter 4,49
unbestimmte Gesetzesbegriffe 5,5; 6,4f.; 8,36
Unfallversicherung 6,121
Ungarn 2,90; 3,74
Unschädlichmachung 2,14; 3,1; 9,38
Unschuldsumutung 6,46
Unterbringung 3,48; 6,12, 58ff.
–, Außenstellen 11,2
–, Einzel- 11,2

- , gemeinsame 11,2
- in einem psychiatrischen Krankenhaus
 - psychiatrisches Krankenhaus
- nach den Unterbringungsgesetzen der Länder 1,15
- Unterbringungsgesetze 9,57
- Unterhaltsbeitrag 6,114; 14,31
- Untermaßfeld, Landesstrafanstalt 13,37
- Unternehmerbetrieb 6,93; 14,12
- Unterricht 6,102; 14,42; 15,1ff.
 - , berufs begleitender 15,8ff.
 - , berufsbezogener 15,9ff.
 - , Berufsschul- 15,9
 - , Fach- 15,8
 - , Fern- 14,43; 15,9, 13
 - , Inhalte 15,7ff.
 - , Nahziele 15,7ff.
 - , Schul- 14,43
 - während der Arbeitszeit 14,43
- Unterrichtspraxis 14,42
- Unterschicht 11,21
- Untersuchungshäftling 3,63f.
 - , Rechtsstellung 5,30
- Untersuchungshaft 1,15; 2,123; 3,61; 5,40ff.; 9,89; 10,7; 11,3, 6; 13,3f.; 15,5; 16,31; 20,9
 - , Dauer 5,40
 - der Frühzeit 3,7
 - , Resozialisierungsarbeit 5,43
- Untersuchungshaftziffer 2,123
- Urlaub 3,52; 4,38; 6,41ff.; 8,12; 19,15ff.
 - aus wichtigem Anlaß 6,41, 56
 - , Ermessen 6,56
 - bei Gewalttätern 4,30
 - , Gründe 19,17
 - , Kosten 6,53
 - , lebenslange Freiheitsstrafe 6,54
 - , Mißerfolgsquote 19,19
 - , Probe- 20,18
 - , Regel- 6,42f.
 - , Rückfallrisiko 19,22
 - , Rücknahme 6,57
 - , Sicherheitsprobleme 19,16, 22
 - , Sonder- 6,29, 41, 55; 19,15; 20,19
 - für Freigänger 6,41, 55
 - zur Entlassungsvorbereitung 6,55
 - , Weisungen 6,57
 - , Widerruf 6,57
 - , Wochenend- 6,51
- Urlaubsbeihilfe 6,53
- Urlaubsdauer 6,52
- Urlaubsverlauf 19,20
- Urlaubsversagen 19,20
- USA 1,12; 2,91, 114; 3,75
 - , Behandlungskonzeption 16,23ff.
 - , Frauenstrafvollzug 9,76
 - , Massachusetts-Experiment 9,97
 - , maximum security prison 13,74
 - , Personal 10,12ff.
 - , Sozialtherapie 17,45
- Verantwortung 2,103, 105
- Verbrechenskontrolle 2,99
- Vereinte Nationen 2,37, 42
- Vereinigte Staaten → USA
- Vereinigungstheorie, dialektische 4,51
- Vereins- und Koalitionsfreiheit 5,25
- Verfahrensrecht 8,1ff.
- Verfassungsbeschwerde 8,2
- verfassungsrechtliche Grundlagen 5,5ff.
- Vergeltung 2,26; 3,1, 24, 42, 68
- Vergünstigungen 2,68; 3,28, 84
- Vergünstigungssystem 13,27
 - , Macht und Statusgefälle 13,28
- Verhältnismäßigkeit 3,62; 5,54
- Verhaltensmodifikation 17,13
- Verhaltensvorschriften 4,30; 7,4ff. 13,56
- Verkehr mit der Außenwelt → Außenweltkontakte
- Verlegung 6,22ff.; 8,29; 9,2f.
 - in die Sozialtherapeutische Anstalt 6,25, 38
- Verordnung des Reichsjustizministers von 1934 2,26f.
- Verpflegung 6,65
- Verteidiger 6,82; 8,23
- Verteidigerbesuche 6,76
- Verurteilungsintensität 2,119
- Verurteilte 11,16
- Verwahrung
 - , behördliche 13,3
 - , unbestimmte 17,35, 39
- Verwaltungsdienst 10,25ff.
 - , Ausbildung der leitenden Beamten 10,26
 - , gehobener 10,5, 7
 - , Hauptgeschäftsstelle 10,26
 - , höherer 10, 5, 7
 - , mittlerer 10,5, 7
 - , Vollzuggeschäftsstelle 10,25
- Verwaltungsgerichte 2,30
- Verwaltungsrecht 2,9
- Verwaltungsvorschriften 5,6; 6,33, 37
 - , interne 5,4
 - zum Strafvollzugsgesetz 2,9; 6,9f.
- Verwaltungsvorverfahren 8,38

Sachregister

- Verwertung von Kenntnissen 6,87
Vogelhaltung 6,63
Vollbeschäftigung 14,13
Vollstreckung → Strafvollstreckung
Vollstreckungsplan 6,16; 9,1ff, 3f., 10, 22, 31
Vollzug → Strafvollzug
Vollzugsdienst
–, allgemeiner 10,5, 7, 28ff.
–, Aufgaben 10,28, 30
–, Aufsichtspflicht 10,30
–, Ausbildung und Fortbildung 10,35
–, Behandlungsfunktion 10,31
–, Dienstvorschriften 10,34
–, Kooperation der Fachkräfte 10,34
–, Kooperation der Gefangenen 10,34
–, gehobener 10,5, 7
–, höherer 10,5, 7
Vollzugsdienstleiter 10,26
Vollzugseingangsphase 13,13
Vollzugsenquôte 10,44
Vollzugsgeschäftsordnung 10,26
Vollzugsgruppenleiter 10,26
Vollzugshelfer 12,18, 20
–, weitergehende Aufgaben 12,20
Vollzugsplan 6,11; 9,2, 12ff.; 13,18
– und Persönlichkeitserforschung 6,15ff.
Vollzugsstop 2,15, 51, 117
Vollzugsverordnung von 1934 2,27
Vorbehalt des Gesetzes 5,6
Vorrang des Gesetzes 5,6
Vorstrafen → Strafgefängener
- Waffen 7,8
–, Gebrauch 7,8
Wahlfachgruppe 1,11f., 14
Wales 2,76, 118, 124; 3,61
Weimarer Zeit 3,30
Werkaufsichtsbeamter 10,28, 37
Werkdienst 10,5, 7, 36ff.; 13,14
–, Aufgaben 10,37
Werkdienstleiter 10,26
Wiedereingliederung 2,42, 101; 20,7
Wirtschaftskriminalität 4,28
- Wirtschaftsverwaltung 10,26
Wirtschaftsverwaltungsordnung 10,26
Wissenschaft, Freiheit 5,23
Wohngruppen 10,11; 13,39, 42; 16,9; 17,40
Württemberg 2,18
- Zeitgeist 2,51
Zeitschriften 5,54; 6,138
–, Ausschluß 6,139
–, Fach- 6,134
Zeitungen 5,54; 6,138
–, Ausschluß 6,139
Zellenkontrolle 13,86
Zellenspion 5,55
Zielkonflikt(e) 2,102; 3,26, 68; 4,31ff.
–, strafrechtssystematische 4,31
–, vollzugsimmanente 4,31, 33ff.
Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG 5,14
Zuchthaus 3,5f., 8f.; 12,2; 14,6
–, Abschied 3,8
–, Amsterdamer 3,5; 4,3
–, Holländisches 3,5
–, Überfüllung 3,8
–, Willkommen 3,8
Zugang 11,4 → Strafantritt
Zugangsgespräch 13,11
Zugangskonferenz 9,23; 13,17
Zugangsuntersuchung 16,29
Zumutbarkeit 7,11
Zusammenarbeitsklausel 10,27f., 39; 12,21; 20,11
Zusammenschluß 9,42
Zuständigkeit 9,2
Zuwendung, emotionale 18,8
Zwang 13,22
–, unmittelbarer 7,3, 8ff.
Zwangsarbeit 3,34
Zwangsernährung 5,54; 7,9, 11; 16,37
–, Kosten 7,20
Zwangsmaßnahmen, ärztliche 7,8f., 11; 16,37
Zwangstherapie 4,18
Zweckgedanke 2,11, 21, 41